This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

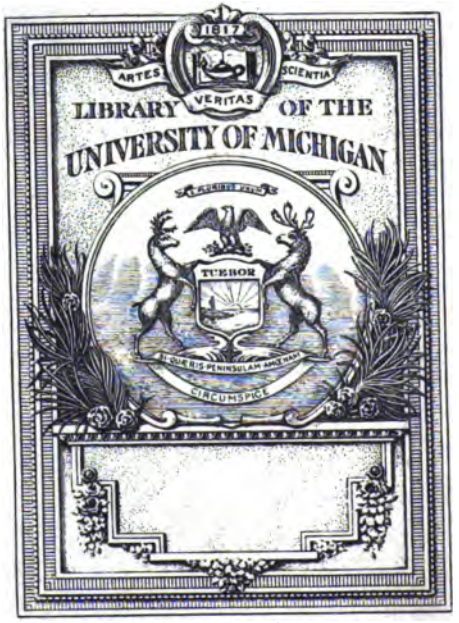
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Landes-[illegible]

[illegible]

[illegible]

Lemgo, 183[illegible]

Gedruckt in der Meyerschen [illegible]

350.943
L88
1820/1832

874866-110

Num. I.

Patent des Durchlauchtigsten Fürsten Paul Alexander Leopold, Höchstdero Regierungsantritt betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere vielgeliebte Frau Mutter, die Durchlauchtigste Fürstin, Pauline Christine Wilhelmine, verwittwete Fürstin zur Lippe, gebohrne Fürstin zu Anhalt ꝛc. ꝛc. Gnaden, die als Vormünderin und Regentin bisher rühmlichst geführte Regierung Unsers Landes, vermöge der am 26sten v. M. erlassenen Verordnung, niedergelegt und Uns übertragen, Wir auch dieselbe nunmehr angetreten haben; so erwarten Wir, mit Vorbehalt der Uns zu leistenden Huldigung, von Unsern sämmtlichen Unterthanen zuversichtlich, daß sie die ihnen gegen Uns, als ihren angebohrnen Landesherrn, obliegenden Pflichten in unverbrüchlicher Treue und Gehorsam erfüllen werden, wogegen wir ihnen Unsere landesväterliche Huld, Fürsorge für die allgemeine Wohlfarth und für das

Glück der Einzelnen, Schutz und genaue Handhabung der Gerechtigkeit andurch versprechen.

Zur allgemeinen Bekanntmachung soll diese Verordnung in das Intelligenzblatt eingerückt, von den Kanzeln verlesen und öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben Detmold den 4ten Julius 1820.

Num. II.

Patent Serenissimi, die Audienztage bei Höchstdenenselben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Damit auch künftig Unsern geliebten Unterthanen der Zutritt zu Unserer Person nicht erschwert werde, und jeder derselben, der Uns etwas vorzutragen oder eine Bittschrift zu überreichen hat, die gelegene Zeit wisse; so erklären Wir hiedurch, wie bisher, Mittwochen und Sonnabend Mittags zwölf Uhr als die dazu von Uns bestimmte Zeit.

Diese Verordnung soll von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Detmold den 4ten Julius 1820.

Num.

Num. III.

Circulare Fürstl. Rentkammer, die cassenmäßigen Zahlungen in die Landrenteicasse betreffend.

In der Verordnung Fürstlicher Vormundschaftlicher Regierung vom 27sten v. M. die Zahlungen in Conventions-Münze an öffentliche Cassen betreffend, ist zwar §. 4 nachgelassen, daß die Zahlungen, welche die Cassen in Conventions-Münze anzunehmen haben, bis auf weitere Verfügung nur zum 4ten Theile in den für cassenmäßig erklärten Münzsorten geleistet werden können. Hievon sind jedoch §. 3. diejenigen Zahlungen ausgenommen, hinsichtlich deren nach contractmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten ganz auf Zahlung in Conventionsmünze bestanden werden kann. Da nun sämmtliche Pächter Herrschaftlicher Meiereien, Mühlen u. s. w., so wie überhaupt alle diejenigen, welche von der Kammer Contracte haben, sey es über Dienste, Zehnten und andere Leistungen, oder über Krügerei, Handlung und andere Gegenstände, zur Zahlung ihrer Pachtgelder, sofern solche nicht in Golde bestehen, in cassenmäßiger Conventionsmünze verpflichtet sind, so werden solche hiemit angewiesen, denjenigen Theil der Locarien, welcher nicht in Golde besteht, von jetzt an in keinen anderen, als den, in den §§. 1 und 2 Eingangs gedachter Regierungs-Verordnung für cassenmäßig erklärten Münzsorten, die Zahlung mag unmittelbar zur Landrentei oder an die Amts-Rendanten oder städtischen Erheber geschehen, zu entrichten, und wird sämmtlichen General- und Special-Rendanten, welche es betrifft, hierdurch aufgegeben, sich hiernach genau zu richten und keine andere, als verordnungs- und contractmäßige Zahlungen anzunehmen, oder die nicht

zulässigen Münzsorten auf Kosten der respectiven Zahler oder Einsender sofort umzuwechseln. Alles bei Vermeidung der auf die Nichtbefolgung gesetzten Strafen und sonstigen Nachtheile.

Detmold den 21sten Jul. 1820.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. IV.

Circulare, die Höhe der Brunneneinfassungen betreffend.

Da die Höhe der Einfassungen von Brunnen, Pfühlen oder Wasserkümpen in der Verordnung vom 8ten Juni 1779 nicht genau bestimmt ist; so wird solche nunmehr auf mindestens drei und einen halben Fuß verordnet, und dieses zur allgemeinen Beachtung andurch bekannt gemacht.

Detmold den 3ten Oct. 1820.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. V.

Bekanntmachung Fürstl. Rentkammer, die Erhebung der Forstgelder in Conv.-Münze betreffend.

Wegen vorgekommener Zweifel wird zur Nachricht des Publikums, so wie zur Nachachtung sämmtlicher Erheber von Forstgeldern, hierdurch be-

kannt gemacht, daß nur das in Gemäßheit ertheilter Kammer-Contracte erfolgende Holz, z. B. Glasehütten-, Kohlen-, Kalkofen-Klaftern ꝛc. in den contractmäßigen Münzsorten, also in soweit dies ausbedungen ist, in conventionsmäßiger Silbermünze bezahlt werden muß; wogegen alle übrige Käufer von Holz aus den Herrschaftlichen Forsten, so wie auch von Torf, vorerst nur, in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 27sten Jun. d. J., ein Viertheil des Preises in sogenannter neuer Conventionsmünze zu entrichten verbunden sind.

Detmold den 13ten Oct. 1820.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. VI.

Circulare, die Veränderungen in der Arzneitaxe pro $18\frac{20}{21}$ betreffend.

Obgleich in Gemäßheit der unterm 28sten März d. J. erlassenen Verordnung den Apothekern die Verpflichtung aufliegt, für die eigene Anschaffung der, in hiesiges Fürstenthum eingeführten, Königl. Preuß. Arzneitaxe und deren alljährlich bekannt gemacht werdende Veränderungen zu sorgen; so wird es dennoch, um jedem Hindernisse zeitiger Bekanntschaft mit dem letzteren zu begegnen, für nützlich erachtet, die nachfolgenden für $18\frac{20}{21}$ statt findenden Veränderungen hiermit zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Ver-

Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{20}{21}$.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
I. Herabgesetzte Preise.					
Acidum nitricum conc. crudum	Unze	3	—	2	$4\frac{1}{2}$
— — fumans		7	—	6	$4\frac{1}{2}$
Benzoe		7	—	6	$4\frac{1}{2}$
— pulv.		9	—	8	—
Borax		3	—	2	—
— pulv.		4	—	3	—
Cardamomum minus	Drachma	1	$4\frac{1}{2}$	1	—
— — pulv.		2	$4\frac{1}{2}$	1	6
Cassia cinnamomea contusa	Unze	4	—	3	$4\frac{1}{2}$
— — — pulv.		5	—	4	—
Cubebae		5	—	3	—
— pulv.		6	—	4	—
Elemi		6	—	3	—
Extractum croci	Drachma	24	—	18	—
Mel commune	Unze	—	$6\frac{3}{4}$	—	6
Oleum cajeput	Scrupel	2	—	1	$4\frac{1}{2}$
— cassiae cinnam.	1 Tropfen	3	—	2	—
— Macidis —	1 Scrupel	8	—	6	—
— — —	5 Tropfen	2	—	1	$4\frac{1}{2}$
— Nucistae	Drachma	2	—	1	6
— Origani		5	—	4	—
Piper longum	Unze	2	—	1	$4\frac{1}{2}$
— pulv.		2	6	2	—
Pulvis Liquiritiae comp.		2	$4\frac{1}{2}$	2	3
Radic. Althaeae		1	—	—	$7\frac{1}{2}$
— — conc.		1	3	1	—
— — pulv.		2	—	1	6

Radic.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Radic. Galangae	Unze	1	—	—	6
— — inc.		1	3	1	—
— — pulv.		3	—	1	4½
— Levistici		1	—	—	7½
— — inc.		1	3	1	—
— — pulv.		1	6	1	4½
— Polygalae amarae inc.		2	3	2	—
— — — pulv.		3	—	2	6
— Rhei		3	—	2	6
— — inc.		3	4½	3	—
— — pulv.		4	—	3	4½
— Salep		3	4½	3	—
— — grosso modo pulv.		4	—	3	4½
— — subtil. pulv.		4	4½	4	—
— Scillae		2	—	1	6
— — pulv.		3	—	2	3
— Serpentariae Virg. inc.		4	—	3	4½
— — — pulv.		5	—	4	—
— Zingiberis alb.		2	—	1	—
— — pulv.		3	—	1	6
Resina elastica		4	—	3	—
— Guajaci not.		5	4½	5	—
— — pulv.		6	—	5	3
Sacharum alb. pulv.		2	—	1	6
Sal sedat. Homb.	Drachma	1	6	1	4½
Sapo guajacinus	Unze	7	—	6	—
Semen anisi stell.		2	3	2	—
— — pulv.		3	—	2	6
— Cumini		1	4½	1	—
— — pulv.		2	—	1	6
— Foeniculi		1	—	—	6¾

		Alter Preis		Neuer Preis	
		ℳ	ß	ℳ	ß
Semen Foeniculi pulv.	Unze	1	4½	1	3
— Psyllii		1	—	—	7½
— Sabadilli		4	4½	3	—
— — pulv.		6	—	4	—
Spiritus Angelicae comp.		3	—	2	4½
— comphoratus		1	4½	1	3
— Cochleoriae		2	4½	2	3
— Formicarum		3	—	2	4½
— Frumenti		—	4½	—	3
— Lavendulae		1	4½	1	3
— — comp.		3	—	2	4½
— Lumbricorum		3	—	2	4½
— Mastiches comp.		4	—	3	—
— Roris marini		1	4½	1	3
— Serpylli		1	4½	1	3
— Vini gallici		1	4½	1	3
— — rectificatus		—	6¾	—	6
— — rectificatiss.		1	—	—	6¾
Stibium purum venale		2	—	1	4½
Styrax liquidus		3	—	2	4½
Succus liquiritiae crud.		1	6	1	4½
Syrupus Althaeae		1	4½	1	3
— Amygdolarum		1	6	1	4½
— balsamicus		2	3	2	—
— berberum		2	—	1	6
— Cerasorum		1	6	1	4½
— Cinnamoni		2	3	2	—
— communis		—	6¾	—	6
— domesticus		1	6	1	4½
— Flor. Aurantii		2	3	2	—
— Liquiritiae		1	4½	1	3

Syru-

			Alter Preis		Neuer Preis	
			M	S	M	S
Syrupus	Mannae	Unze	1	6	1	4½
—	Mororum		2	—	1	6
—	Papaveris albi		1	6	1	4½
—	Rhei		2	6	2	4½
—	Ribium		2	—	1	6
—	Rubae idaei		2	—	1	6
—	Senegae		1	4½	1	3
—	simplex		1	3	1	—
—	Violarum		3	—	2	6
Tacamahaca			4	—	3	—
Tamarindi			1	—	—	6¾
Tinctura	Absinthii		3	—	2	6
—	amara		3	—	2	6
—	Arnicae		3	—	2	6
—	cromatica		6	—	5	3
—	—	Drachma	—	6¾	—	6
—	acida	Unze	6	—	5	3
—	—	Drachma	—	6¾	—	6
—	Asae foetidae	Unze	6	—	5	3
—	Benzoes		6	—	5	3
—	— comp.		7	—	6	—
—	Calami		3	—	2	6
—	— comp.		4	—	3	—
—	Cantharidum		3	—	2	6
—	Capsici annui		3	—	2	6
—	Cascarillae		4	—	3	—
—	Catechu		4	—	3	—
—	Chinae comp.		7	—	6	—
—	—	Drachma	1	—	—	6¾
—	Cinnamomi		—	6	—	4½
—	Colocynthidis		1	—	—	6¾

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Tinctura Corticum Aurant.	Unze	4	—	3	—
— Digitalis purp. aeth.	Drachma	1	3	1	—
— — — simpl.	Unze	2	4½	2	—
— Euphorbii		3	—	2	6
— Gentianae		3	—	2	6
— Guajaci ammon.		8	—	7	—
— Kalina	Drachma	—	6¾	—	6
— Ligni Guajaci	Unze	3	—	2	6
— Macidis		10	—	8	—
— Martis Ludov.		5	—	4	—
— Myrrhae		6	—	5	3
— Pimpinellae		3	—	2	6
— Pini comp.		3	—	2	6
— Succini		6	—	5	3
— Valerianae		3	—	2	6
Tutia praep.		3	—	2	—
Vinum gallicum rubr.		1	3	1	—
— malacense		1	6	1	4½
II. Erhöhete Preise.					
Crocus	Drachma	5	—	7	—
— pulv.		6	—	8	—
— —	Scrupel	2	4½	3	—
Opium pulv.	Drachma	4	—	4	4½
— —	Scrupel	1	4½	1	6
— —	2 Gran	—	3	—	3¾
Sapo venet.	Unze	—	7½	1	—
— pulv.		1	6	2	—
Semen Carvi		—	3	—	4½

Se-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	ß	M	ß
Semen Carvi pulv.	Unze	—	7½	1	—
— Foenugraeci		—	3	—	4½
— — pulv.		—	4½	—	6¾
— Papaveris alb.		—	6	—	6¾
Vanilla	Scrupel	6	—	7	—
— cum Sachari partibus		1	4½	2	—
Unguentum Cantharidum	Unze	5	—	5	4½
— cereum		2	4½	2	6

Sämmtliche Physiker und Apotheker werden demnach aufgefordert, sich mit den in vorstehenden Verzeichniß bemerkten Preisveränderungen der Medicamente bekannt zu machen, und nach solchen sich bei Beurtheilung und Ausschreibung künftiger Arzneirechnungen mit Strenge und Genauigkeit zu richten.

Detmold den 17ten October 1820.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. VII.

Circulare, die Verordnung vom 14ten September 1808 wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend.

Auf die Anfragen mehrerer Obrigkeiten, ob das Branntweinbrennen und Mahlen an Sonn- und Festtagen, in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten Sept. 1808, zu untersagen, und in Contraven-

tionsfällen gesetzlich zu bestrafen sey, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen getrieben werden könne, da es die Beschaffenheit dieses Gewerbes nicht anders zuläßt und solches in den Häusern ohne Geräusch vorgenommen wird. Auch das Mahlen des Brodkorns ist an solchen Tagen nachgelassen; nur darf sich die Mühle nicht in der Nähe einer Kirche befinden, da in einem solchen Fall, bis nach geendigtem Gottesdienst, mit dem Mahlen Anstand genommen werden muß. Mühlen, welche nicht zur Mehlbereitung dienen, sind unter jener Ausnahme nicht begriffen.

Detmold den 31sten Oct. 1820.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. VIII.

Bekanntmachung, falsche Kronen-Thaler betreffend.

An einigen Orten des hiesigen Fürstenthums sind falsche Brabander Kronen-Thaler bemerkt, welche sich durch folgende Merkmale von den ächten unterscheiden:

1) Die bis jetzt aufgefundenen Stücke, welche die Jahrszahl 1797 und den Buchstaben A oder H unter dem Brustbilde haben, sind 30 und mehrere Aß leichter als die ächten, und bestehen aus Kupfer, welches auf beiden Seiten mit dünnen Silberplatten belegt ist. Ihr Werth beträgt etwa 6 Mgr.

2) Das Gepräge ist bei den falschen durchgängig nicht so rein

und

und scharf als bei den ächten, insbesondere sind auf den falschen Kronen-Thalern:

a) die Buchstaben etwas größer, welches vorzüglich bei dem H unter dem Brustbilde auffällt.

b) Einige Buchstaben, unter andern G und X sind unförmig und nicht gehörig ausgeprägt.

c) Die Haare an der Stirn des Brustbildes sind nicht so tief eingeschnitten und der Lorbeer-Kranz ist nicht so deutlich zu bemerken.

d) Die Stirn ist runder, das Auge der Nase näher, letztere stumpfer und die Oberlippe aufstehender.

e) Am Halse fehlt die am ächten bemerkliche Erhöhung des Kehlkopfes.

f) Die untersten Haar-Locken sind am falschen näher zusammenstehend, am ächten tiefer eingeschnitten.

Das Publikum wird demnach vor Annahme dieser Kronen-Thaler gewarnt und den Obrigkeiten aufgegeben, auf deren Verfertiger oder Verbreiter achten und sie den Umständen nach arretiren zu lassen, sodann auch zur weitern Verfügung ungesäumt hierher zu berichten.

Detmold den 7ten November 1820.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. IX.

Circulare, die Conscription pro 1821 betreffend.

Es ist erforderlich, daß die Militairpflichtigen des Jahrs 1821 jetzt loosen. Aemtern und Magistraten wird daher aufgegeben, unter genauer Beobachtung der Conscriptions-Gesetze und mutatis mutandis des Circular-Rescripts vom 26sten Januar 1819, im Laufe dieses und des künftigen Monats damit zu verfahren und die Loosungs-Register vor dem 20sten März d. J. so gewiß einzusenden, als solche widrigenfalls ohne vorherige Erinnerung auf ihre Kosten abgefordert werden.

Detmold den 16ten Januar 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. X.

Circulare wegen Paß-Ertheilung an Militairpflichtige pro 1821.

In Ansehung der Paß-Ertheilungen zur Arbeit im Auslande pro 1821 wird auf die Bestimmungen des Circulars vom 11ten Januar v. J. im 3ten Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter verwiesen, und den Obrigkeiten aufgegeben, sich genau nach dessen Vorschriften zu richten.

Ad 2 des angezogenen vorigjährigen Circulars tritt nun das erste Drittel der Conscribirten von 1817 gleichfalls zum activen Dienst ein, und

ad 3 und 4 beziehen sich die daselbst ausgesprochenen Bestimmun-

nungen für dieses Jahr ad 3 auf die Conscriptionen von 1818 und 1819, und ad 4 auf die Conscriptionen von 1820 und 1821, so wie auf das zweite Drittel der Conscribirten von 1817.

Detmold den 16ten Januar 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XI.

Verordnung zur weitern Ausführung der unterm 27sten Juni 1820 erlassenen Verordnung wegen der cassenmäßigen Zahlungen in Conv.-Münze.

Zur weitern Ausführung der Verordnung vom 27sten Juni v. J., insbesondere mit Beziehung auf §. 4 daselbst, wird nomine Serenissimi nunmehr verordnet:

1) Die Zahlungen an öffentliche Cassen und aus denselben werden vom 1sten April d. J. an, in sofern nicht contractmäßig die ganze Summe in Conventions-Gelde zu erlegen ist, zur Hälfte in dieser Münz-Sorte geleistet.

2) Vorerst und bis auf weitere Verfügung ist zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen gestattet, die nicht auf speciellen Contracten beruhenden Cassen-Zahlungen in Preußischem Courant nicht unter $\frac{1}{12}$ Stücken mit 5 Procent agio zu bewerkstelligen, und ist ein Gleiches auch den Rendanten bei Auszahlungen nachgelassen.

3)

3) Die Rendanten haben demnach, wenn die Zahlungspflichtigen vorziehen, in Preußischem Courant zu bezahlen, nach folgendem Verhältniß, als auf 100 Rthl. — 5 Rthl., auf 20 Rthl. — 1 Rthl., auf 20 Mgr. — 1 Mgr., auf 10 Mgr. — 1 Mattier Aufgeld zu berechnen, und wird denselben gestattet, zu den kleineren Ausgleichungen von 3 Mgr. 1 pf. agio zu nehmen, ohne das daraus entstehende geringe Plus in der Rechnung zu berücksichtigen.

4) Das in vorstehender Art einkommende Preußische Courant ist von den Rendanten, ohne allen Einfluß auf ihre Berechnungen, mit dem agio so wiederum in Cours zu bringen, daß es statt Conventions-Münze gelten kann.

Es sind demnach den Cassenzahlungen in Preußischem Gelde stets 5 Procent agio beizufügen und muß den Cassen-Tuten oder Rollen, welche Preußisches Courant enthalten, das Aufgeld mit 5 Procent beigezählt seyn.

Die Rollen erhalten dann folgende als Beispiel dienende Aufschriften:

Für 20 Rthl. Conventions-Münze — 21 Rthl. $\frac{1}{7}$ Preußisch Courant

oder:

Für 5 Rthl. Conventions-Münze — 5 Rthl. 9 gr. $\frac{1}{6}$ Preußisch Courant u. s. w.

5) Uebrigens bleibt es ganz bei der Verordnung vom 27sten Juni v. J., und in den Fällen, in welchen es der Convenienz nicht gemäß gefunden wird, das Ganze in Preußischem Courant mit

mit 5 Procent agio zu bezahlen, findet nur die oben ad 1) verordnete Abänderung Statt; so daß die Zahlung

a) zur Hälfte, statt ein Viertel, in den §. 1 und 2 der Verordnung vom 27sten Juni v. J. bestimmten Münz-Sorten, und

b) zur Hälfte in Blaffern zu leisten ist, jedoch

c) ferner wie bisher $\frac{1}{5}$tel in hiesiger Scheide-Münze bei der Hälfte ad b) zu Hülfe genommen werden darf.

Hiernach sind z. B. von 20 Rthl., 10 Rthl. in Conventions-Münze, 6 Rthl. in alten $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stücken und 4 Rthl. in hiesiger Scheide-Münze zu entrichten. Zugleich wird demnächstige weitere Erhöhung der Zahlung in Conventions-Münze vorbehalten.

Diese Verordnung soll als Beilage zum Intelligenzblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch Vertheilung an die Obrigkeiten zur Abgabe an die Rendanten, herrschaftliche Pächter und Unterbediente, zureichend bekannt gemacht werden.

Detmold den 6ten März 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XII.

Patent Serenissimi, die dem Durchlauchtigsten Prinzen Friedrich Albrecht August zur Lippe ertheilte Venia aetatis betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften Unsers vielgeliebten Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Albrecht August zur Lippe Liebden, Uns bewogen finden, Demselben Veniam aetatis zu ertheilen: so erklären Wir gedachten Unsern Herrn Bruder, den Prinzen Friedrich Albrecht August zur Lippe, hiedurch für großjährig und seiner bisherigen Vormundschaft gänzlich entbunden.

Gegeben Detmold den 6ten März 1821.

Num. XIII.

Circularverordnung, die Veränderungen in der Arzeneitaxe für die Jahre $18\frac{16}{20}$ betreffend.

Da, wie es ungern bemerkt worden ist, mehrere Apotheker das Eintragen der seit dem Jahr 1815 statt gefundenen Preisveränderun-

rungen der Medicamente in die zu diesem Zweck offenstehenden Rubriken der für das hiesige Fürstenthum gesetzmäßig gewordenen Königlich Preußischen Arzneitaxe versäumen, und sich deshalb mit der Schwierigkeit entschuldigen, welche die eigene Anschaffung jener Veränderungen ihnen macht, so werden letztere für $18\frac{16}{17}$, $18\frac{17}{18}$, $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$ in gleicher Art, wie solches mit denen für $18\frac{20}{21}$ in der Beilage zum 43sten Stück der Lippischen Intelligenzblätter von 1820 geschehen ist, hierdurch und mit der Aufgabe für sämmtliche Apotheker zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sich die baldige Eintragung derselben in die ihnen eigenthümlichen Exemplare der Arzneitaxe angelegen seyn zu lassen, und die obrigkeitliche Bescheinigung über die geschehene Befolgung dieser Vorschrift in Zeit von 14 Tagen, nach Publikation gegenwärtiger Circularverordnung, der Regierung unmittelbar zu überreichen.

Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{16}{17}$.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
I. Herabgesetzte Preise.					
Asa foetida	Unze	6	—	4	8
— — dep.		7	—	5	6
— — —	Drachma	1	—	—	10
Balsamum Copaivae	Unze	6	—	5	—
Calcaria sulphurata		1	4	1	—
Camphora —	Drachma	1	4	1	—
— trita		1	6	1	4
Caryophylli	Unze	7	—	6	—
— pulv.		8	—	7	—
Cassia cinnam. cont.		9	—	7	—
— — pulv.		10	—	8	—
Cortex Cascarillae		4	—	3	—
— — cont.		4	8	3	6
— — pulv.		5	4	4	—
— Chinae fusc. cont.		12	—	9	—
— — — pulv.		14	—	11	—
— — — —	Drachma	2	—	1	6
— — rubr. cont.		4	6	2	4
— — — pulv.		4	8	2	6
Eleosaccharum Cinnamom.		2	8	2	—
Essentia Chinae	Unze	10	—	8	—
Extractum Chinae fusc.	Drachma	8	—	7	—
— — — frigid. par.		16	—	14	—
— Colombo		2	6	2	—
— Helenii		2	—	1	6
— Lign. Quass.		5	—	4	—
— — — frigid. par.		10	—	8	—

Ex-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Extractum Senegae	Drachma	3	—	2	6
Folia Rhodod. Chrys. inc.	.	2	6	1	6
— — — pulv.	.	3	—	2	—
Gummi Tragacanthae	Unze	9	—	8	—
— — pulv.	.	11	—	10	—
Herba Origani vulg. inc.	.	2	8	—	8
Kali sulphuratum	.	2	6	2	—
Kino	.	12	—	8	—
— pulv.	.	13	—	10	—
Macis	Drachma	2	8	2	—
— pulv.	.	3	—	2	6
Manna Calabrina	Unze	4	—	3	—
— electa	.	6	—	5	—
— tabulata	.	5	—	4	—
Masticke	.	6	—	5	—
— pulv.	.	8	—	6	—
Nuces Moschatae	.	2	—	1	8
— — pulv.	Drachma	2	4	2	—
Oleum Caryophyllorum	.	9	—	8	—
— Cassiae cinnam.	Scrupel	12	—	9	—
— — —	Tropfen	—	8	—	6
— Macidis	Scrupel	9	—	7	—
— —	5 Tropfen	2	—	1	8
— Neroli	Scrupel	10	—	9	—
— Rorismarini	Unze	5	—	4	—
— — —	Drachma	—	9	—	—
Opobalsamum sic.	Unze	8	—	6	—
Oxalium	.	10	—	9	—
Piper alb.	.	5	—	3	—
— —	.	6	—	4	—
Radix Colombo inc.	.	2	4	2	—

Ra-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Crocus pulv.	Drachma	8	—	10	8
— —	Scrupel	3	—	4	—
Extractum Chamomillae	Drachma	—	6	—	9
— Croci		18	—	24	—
— Marrubii		—	6	—	9
— Trifolii		—	6	—	9
Essentia Croci		2	—	3	—
Herba Lich. Island.	Unze	—	4	—	6
— — — inc.		—	6	—	9
— — — pulv.		1	—	1	4
— Urticae		—	6	—	8
Liquor Hydrarg. mur. corros.		—	3	—	4
Oleum Bergamottae	Drachma	1	6	2	—
— de Cedro		1	6	2	6
Opium pulv.	2 Gran	—	2	—	3
Radix Caricis arenar. inc.	Unze	—	8	—	10
— Graminis inc.		—	6	—	8
Semen Anisi vulg.		1	—	1	4
— — — pulv.		1	6	2	—
Syrupus Althaeae		1	6	1	8
— Croci		3	4	4	—
Tartarus boraxatus		2	—	4	—
Tinctura Castorei Sibir.	Drachma	7	—	8	—
— — — aeth.		8	—	9	—
Unguentum rosatum		1	8	2	—

Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{17}{18}$.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
I. Herabgesetzte Preise.					
Aqua Cinnamomi simpl.	Unze	1	6	1	—
— — vinosa		1	8	1	4
Balsamum Copaivae		5	—	4	—
Benzoe		8	—	7	—
— pulv.		10	—	9	—
Caryophylli		6	—	5	—
— pulv.		7	—	6	—
Castoreum Canadense	Drachma	8	—	6	—
— — — pulv.	Scrupel	3	—	2	6
Cetaceum	Unze	5	—	4	—
Cortex Angusturae contus.		4	—	2	—
— — pulv.		5	—	3	—
— Cascarillae		3	—	2	8
— — contus.		3	6	3	—
— — pulv.		4	—	3	6
— Chinae flavae cont.		5	—	4	—
— — — pulv.		7	—	6	—
— — rubrae cont.	Drachma	2	4	2	—
— — — pulv.		2	6	2	4
Cubebae	Unze	6	—	5	—
— pulv.		7	—	6	—
Elaeosaccharum Cajeput	Drachma	1	—	—	9
— — Valerianae		1	6	1	4
Elemi	Unze	8	—	6	—
Extractum Cascarillae	Drachma	4	—	3	6
— Myrrhae		2	—	1	6
— Senegae		2	6	1	6

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Gummi Anime	Unze	5	—	4	—
Gutti		9	—	7	—
— pulv.		10	—	8	—
Lignum Quassiae		2	6	1	4
— — incis.		3	—	2	—
— — pulv.		4	—	3	—
— Sassafras inc.		2	—	1	4
Lycopodium		2	8	2	6
Manna calabrina		3	—	2	6
— cannellata		5	—	4	—
— tabulata		4	—	3	6
Mastiche		5	—	4	—
— pulv.		6	—	5	—
Minium		—	8	—	6
— pulv.		1	—	—	9
Moschus	10 Gran	20	—	17	—
—	1 Gran	2	4	2	—
Myrrha	Unze	6	—	4	—
— pulv.		7	—	5	—
— —	Drachma	1	—	—	9
Oleum Cacao	Unze	10	—	8	—
— Cajeput	Scrupel	4	—	3	—
— —	1 Tropfen	—	2	—	—
— —	2 Tropfen	—	—	—	3
— Carvi	Drachma	1	6	1	4
— Cortic. Aurantiorum		4	—	3	—
— Cumini		6	—	5	—
— Myrrhae	Scrupel	6	—	5	—
— Neroli		9	—	8	—
— Origani	Drachma	6	—	5	—
— Ricini	Unze	7	—	6	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Oleum Sassafras	Drachma	3	—	2	6
— Terebinthinae	Unze	—	9	—	8
— Valerianae	Scrupel	7	—	6	—
Olibanum	Unze	3	—	2	—
— pulv.		4	—	3	—
Opoponax depur.	Drachma	3	—	2	7
Oxalium	Unze	9	—	8	—
Phosphorus	Drachma	12	—	9	—
Piper album	Unze	3	—	2	6
— — pulv.		4	—	3	—
— longum		2	9	1	8
— — pulv.		3	6	2	4
Poma Aurantior. immat.		—	9	—	8
— — — contus.		1	—	—	10
— — — pulv.		1	4	1	—
Pulpa Tamarind.		2	8	2	—
Pulvis aromaticus	Drachma	1	6	1	—
Pumex	Unze	—	—	—	9
— pulv.		—	—	1	4
Radix Columbo inc.		2	—	1	6
— — pulv.		2	6	2	—
— Curcumae		1	6	1	—
— — pulv.		2	—	1	6
— Galangae		1	8	1	—
— — inc.		2	1	1	4
— — pulv.		2	6	2	—
— Jalappae		5	—	4	—
— — pulv.		6	—	5	—
— — —	Drachma	—	—	—	9
— Liquiritiae	Unze	1	—	—	10
— — inc.		1	4	1	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Gummi Anime	Unze	5	—	4	—
Guttі		9	—	7	—
— pulv.		10	—	8	—
Lignum Quassiae		2	6	1	4
— — incis.		3	—	2	—
— — pulv.		4	—	3	—
— Sassafras inc.		2	—	1	4
Lycopodium		2	8	2	6
Manna calabrina		3	—	2	6
— canellata		5	—	4	—
— tabulata		4	—	3	6
Mastiche		5	—	4	—
— pulv.		6	—	5	—
Minium		—	8	—	6
— pulv.		1	—	—	9
Moschus	10 Gran	20	—	17	—
—	1 Gran	2	4	2	—
Myrrha	Unze	6	—	4	—
— pulv.		7	—	5	—
— —	Drachma	1	—	—	9
Oleum Cacao	Unze	10	—	8	—
— Cajeput	Scrupel	4	—	3	—
— —	1 Tropfen	—	2	—	—
— —	2 Tropfen	—	—	—	3
— Carvi	Drachma	1	6	1	4
— Cortic. Aurantiorum		4	—	3	—
— Cumini		6	—	5	—
— Myrrhae	Scrupel	6	—	5	—
— Neroli		9	—	8	—
— Origani	Drachma	6	—	5	—
— Ricini	Unze	7	—	6	—

Oleum

		Alter Preis		Neuer Preis	
		ℳ	ß	ℳ	ß
Oleum Sassafras	Drachma	3	—	2	6
— Terebinthinae	Unze	—	9	—	8
— Valerianae	Scrupel	7	—	6	—
Olibanum	Unze	3	—	2	—
— pulv.		4	—	3	—
Opoponax depur.	Drachma	3	—	2	7
Oxalium	Unze	9	—	8	—
Phosphorus	Drachma	12	—	9	—
Piper album	Unze	3	—	2	6
— — pulv.		4	—	3	—
— longum		2	9	1	8
— — pulv.		3	6	2	4
Poma Aurantior. immat.		—	9	—	8
— — — contus.		1	—	—	10
— — — pulv.		1	4	1	—
Pulpa Tamarind.		2	8	2	—
Pulvis aromaticus	Drachma	1	6	1	—
Pumex	Unze	—	—	—	9
— pulv.		—	—	1	4
Radix Columbo inc.		2	—	1	6
— — pulv.		2	6	2	—
— Curcumae		1	6	1	—
— — pulv.		2	—	1	6
— Galangae		1	8	1	—
— — inc.		2	1	1	4
— — pulv.		2	6	2	—
— Jalappae		5	—	4	—
— — pulv.		6	—	5	—
— — —	Drachma	—	—	—	9
— Liquiritiae	Unze	1	—	—	10
— — inc.		1	4	1	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Radix Liquiritiae pulv.	Unze	2	—	1	8
— Rubiae tinct.		1	6	1	—
— — — inc.		1	8	1	4
— — — pulv.		2	4	2	—
— Salep		6	—	5	—
— — grosso modo pulv.		7	—	6	—
— — subtil. pulv.		8	—	7	—
— Sarsaparillae inc.		5	—	4	6
— Scillae		3	4	2	—
— — pulv.		5	—	3	—
— Senegae inc.		3	4	2	8
— — pulv.		4	—	3	6
— Serpent. virg. inc.	Drachma	1	4	—	—
— — — pulv.		1	8	—	—
— — — inc.	Unze	—	—	4	—
— — — pulv.		—	—	5	—
— Zedoariae		3	—	2	—
— — pulv.		4	—	3	—
— Zingiberis		2	8	2	—
— — — pulv.		4	—	3	—
Resina elastica		12	—	5	—
Semen Anisi stellati		2	8	2	4
— — — — pulv.		4	—	3	—
— Cinae		4	—	2	8
— — pulv.		5	—	4	—
— Cummi		2	—	1	8
— — pulv.		2	6	2	6
— Sabadilli		6	—	4	6
— — — pulv.		8	—	6	—
Siliqua dulcis		—	8	—	6
Spongiae ceratae		10	—	9	—

Spon-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Spongiae marinae maximae	Drachma	1	8	—	—
— — —	Unze	—	—	10	—
— — mediae		10	—	8	—
Stannum limatum		4	—	3	—
Syrupus Cinnamomi		3	—	2	6
— Mannae		2	4	2	—
Tacamahaca		5	—	4	—
Tamarindi		3	—	2	—
Tinctura Castorei canad.	Drachma	3	—	2	6
— — — aeth.		3	6	3	—
II. Erhöhete Preise.					
Amygdalae dulces	Unze	1	4	1	6
— — excort.		1	6	1	8
Aqua Amygd. amar.		2	—	3	—
— florum Aurantior		1	—	1	6
— vulneraria vinosa		—	8	—	9
Castoreum Sibiric.	Scrupel	12	—	18	—
— — pulv.		16	—	24	—
— — —	Gran	1	—	1	6
Crocus	Drachma	9	—	14	—
— pulv.		10	8	16	—
— —	Scrupel	4	—	6	—
Elaeosaccharum Chamomillae	Drachma	2	—	3	—
Electuarium e Senna	Unze	2	6	3	—
Elixir propr. paracelsi		8	—	12	—
— — —	Drachma	—	—	2	—
Emplastrum e Galbano croc.	Unze	6	—	9	—
— — —	Drachma	—	—	1	6
— oxycroceum	Unze	6	—	9	—
— —	Drachma	—	—	1	6

Es-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Essentia Croci	Drachma	3	—	4	—
Extractum Chamomillae		—	9	1	—
— Columbo		2	—	2	6
— Cortic. aurant.		1	4	1	6
— Croci		24	—	48	—
— Levistici		1	6	2	—
— Ligni Campech.		1	—	1	4
— Marrubii		—	9	1	—
Fel tauri inspiss.		1	—	1	6
Ferrum pulveratum		—	9	1	—
Flores Verbasci	Unze	1	6	2	—
— — inc.		1	6	2	6
Herba Violae tricol.		—	8	—	10
— — — inc.		—	10	1	—
— — — pulv.		1	4	1	4
Hydrargyrum stib. sulph.	Drachma	—	6	—	10
— sulph. nigr.		—	8	1	4
Kali tartaricum	Unze	3	6	4	—
Lignum Campech. rasp.		—	4	—	6
Liquor Ammonii caustic.		2	6	3	—
— — vinos.		2	—	2	6
Mel commune		—	8	—	10
— despumatum		1	—	1	4
— rosatum		1	4	1	6
Mixtura oleoso bals.	Drachma	1	6	1	8
Morsuli antim. Kunk.	Unze	3	6	4	—
Natrum carbon. cryst.		1	—	1	4
— — sicc.		2	—	3	—
Oleum Bergamottae	Drachma	2	—	3	—
— de Cedro		2	6	3	6
— Chamom. aeth.	Scrupel	12	—	20	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Oleum Chamom. aeth.	Tropfen	—	6	—	8
— Foeniculi	Drachma	3	—	4	6
— Lini vulg.	Unze	—	8	—	9
Oxymel Aeruginis		1	8	2	—
— scilliticum		1	6	1	8
— simplex		1	4	1	6
Radix Althaeae		—	10	1	—
— — inc.		1	—	1	4
— — pulv.		1	4	2	—
Sanguis Draconis		—	—	—	—
— — pulv.		9	—	12	—
Semen Foeniculi		—	10	1	—
— — pulv.		1	4	1	6
Spiritus camphor. croc.		3	—	4	—
— Angelicae comp.		2	6	3	—
— Serpylli		1	4	1	6
Stibium sulph. nigr. laevig.		1	6	2	—
Strobili Lupuli		1	—	1	4
— — inc.		1	4	1	8
Syrupus Croci		4	—	5	—
— Flor. Aurant.		2	—	2	6
Tinctura Castorei sibir.	Drachma	8	—	11	—
— — — aeth.		9	—	12	—
— Ferri acet. aeth.		1	6	2	—
— Opii crocata		2	6	4	—
Für Bereitung einer jeden Mixtur, zu welcher ein Mörsel erforderlich ist		—	—	—	6
Die Bereitung einer Gummi-Harzauflösung ist der der Emulsion gleich zu achten.					

Für

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Für Mengung eines Pulvers, welches nicht dividirt wird		—	—	—	6
Für Bereitung eines Pflasters von 1 bis 4 Unzen		—	6	1	—
Ueber 4 Unzen		1	—	2	—

Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{18}{19}$.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
I. Herabgesetzte Preise.					
Cort. lign. Quassiae conc.	Unze	3	6	2	6
— — — pulv.		4	—	3	—
Crocus	Drachma	14	—	9	—
— pulv.		16	—	10	—
— —	Scrupel	6	—	4	—
Elaeosaccharum Cinnamom.	Drachma	2	—	1	—
Elix. Propriet. Paracelsi	Unze	12	—	8	—
Emplast. e Galb. croc.		9	—	8	—
— oxycroc.		9	—	6	—
Essent. Croci	Drachma	4	—	3	—
Extr. Croci		48	—	24	—
— Lign. Quassiae		4	—	3	6
— — — fr. p.		8	—	7	—
Manna calabr.	Unze	2	6	2	—
— tabulat.		3	6	3	—
Mass. pilul. e Styrac.	Drachma	4	—	3	6

Mel

		Alter Preis		Neuer Preis	
	℔	ℳ	₰	ℳ	₰
Mel commune	Unze	10	—	9	—
Millepedae pulv.		6	—	5	—
Nuc. Moschat.	Drachma	1	8	1	6
— — pulv.		2	—	1	8
— Vomicae	Unze	1	4	1	—
— — pulv.		2	4	2	—
Ol. Anisi aeth.	Drachma	3	6	3	—
— Cajeputi	Scrupel	3	—	2	6
— Cassiae cinnamom.		9	—	3	—
— — —	1 Tropfen	—	6	—	3
— Cumini	Drachma	5	—	3	6
— Neroli		8	—	7	—
Opopanax dep.		3	—	2	—
Radix Salep	Unze	5	—	4	—
— — gr. m. pulv.		6	—	4	6
— — subl. pulv.		7	—	5	—
— — — —	Drachma	—	—	—	9
Sandaraca	Unze	3	—	2	6
— pulv.		4	—	3	6
Sem. Anisi stellat.		2	4	2	—
— — — pulv.		3	—	2	8
— — vulg.		1	4	1	—
— — — pulv.		2	—	1	8
Sem. Cumini		1	8	1	6
— — pulv.		2	6	2	—
Spirit. camphorat. croc.		4	—	3	6
Syr. Croci		5	—	4	—
Tinct. Cascarillae		5	4	5	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M.	Kr.	M.	Kr.
II. Erhöhte Preise.					
Aqua Lauro Ceras	Unze	2	—	3	—
Castor. Canadens.	Drachma	6	—	8	—
— — pulv.	Scrupel	2	6	3	—
Cera alb.	Unze	2	—	2	8
— flava		1	6	2	—
Ceratum Aeruginis		1	8	2	—
— res. Pini		1	6	1	8
Cort. Chinae flavae cont.		4	—	6	—
— — — pulv.		6	—	8	—
— — — —	Drachma	1	—	1	4
— — fuscae cont.	Unze	9	—	10	—
— — — pulv.		11	—	12	—
— — — —	Drachma	1	6	1	8
Empl. Conii	Unze	1	6	1	8
— Hyosciami		1	6	1	8
— Litharg. comp.		2	6	2	8
— — c. res. Pini		1	6	1	8
— Meliloti		1	6	1	8
Extr. Opii	Drachma	6	—	8	—
— —	10 Gran	1	4	1	6
— —	1 Gran	—	3	—	4
Flor. Arnicae	Unze	—	8	—	10
— — inc.		—	10	1	—
— — pulv.		1	6	1	8
— Tiliae		—	9	1	—
Fol. Aurant. inc.		2	—	2	6
— — pulv.		2	6	3	—
Herb. Conii		1	—	1	4
— — inc.		1	4	1	6

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Herb. Conii pulv.	Unze	1	8	2	—
— Digital.		—	10	1	—
— — inc.		1	—	1	4
— Hyoscyami		—	8	—	10
— — inc.		—	10	1	—
— — gr. m. pulv.		1	—	1	4
— — subl. pulv.		1	6	1	8
— Lichenis Island. pulv.		1	4	1	6
— Viol. tric. pulv.		1	4	1	6
Moschus	10 Gran	17	—	22	—
	1 Gran	2	—	2	8
Ol. Bergamottae	Drachma	3	—	3	6
— Macidis	Scrupel	7	—	8	—
— —	5 Tropfen	1	8	2	—
Opium pulv.	Drachma	3	—	4	—
— —	Scrupel	1	4	1	6
— —	2 Gran	—	3	—	4
Piper longum	Unze	1	8	2	—
— — pulv.		2	4	2	8
Rad. Irid. flor.		—	9	1	—
— — — inc.		1	—	1	4
— — — pulv.		1	4	1	8
— Sarsaparill. inc.		4	6	5	—
— — pulv.		—	—	6	—
Sang. Draconis		11	—	13	—
— — pulv.		12	—	14	—
Tinct. Castor. Canad.	Drachma	2	6	2	8
— — — aeth.		3	—	3	4
— Opii simpl.		1	6	2	—
— — —	Scrupel	—	8	—	9
Vanilla		5	—	6	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	ß	M	ß
Ungt. Cantharid.	Drachma	—	—	—	9
— cereum	Unze	2	—	2	6

Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{19}{20}$.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	ß	M	ß
I. Herabgesetzte Preise.					
Amygdalae dulces	1 Unze	1	6	1	4
— — excort		1	8	1	8
Balsamum Copaivae		4	—	3	—
Cassiae cinnamom. cont.		9	—	4	—
— — pulv.		10	—	5	—
Cortex Cascarillae		2	8	2	—
— — cont.		3	—	2	6
— — pulv.		6	—	3	—
— Chinae flav. cont.		5	—	4	—
— — — pulv.		8	—	5	—
— — — —	1Drachm.	1	4	—	9
— — rubr. cont.		2	—	1	8
— — — pulv.		4	8	2	—
— Simarubae inc.	1 Unze	5	—	3	—
— — pulv.		6	—	4	—
Crocus	1Drachm.	9	—	5	—
— pulverat		10	—	6	—
— —	1 Scrupel	6	—	2	6
Extract. Cascarillae	1Drachm.	3	6	3	—

Ex-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	K
Extract. Quassiae	1 Drachm.	3	6	2	6
Lignum Quassiae totum	1 Unze	1	4	—	8
— — inc.		2	—	1	—
— — pulv.		3	—	2	—
Natrum carbonic. crystall.		1	4	1	—
— — sicc.		3	—	2	—
Nuces Moschatae	1 Drachm.	1	6	1	4
— —	1 Unze	—	—	10	—
— — pulv.	1 Drachm.	2	—	1	6
— — —	1 Unze	—	—	12	—
Oleum Amygdalarum		5	—	4	6
— Bergamottae	1 Drachm.	3	6	3	—
— Cacao	1 Unze	8	—	7	—
— Cajeput	1 Scrupel	2	6	2	—
— —	2 Tropfen	—	2	—	2
— Cassiae cinnamom.	1 Tropfen	—	3	—	2
— de Cedro	1 Drachm.	3	6	3	—
— Cort. Aurantior.		3	—	2	6
— Lavandulae		1	—	—	9
— Macidis	1 Scrupel	8	—	6	—
— —	5 Tropfen	2	—	1	6
— Neroli	1 Scrupel	7	—	6	—
— —	1 Tropfen	—	6	—	4
— Nucistae	1 Drachm.	2	6	2	—
— Rorismarini	1 Unze	5	—	4	—
— —	1 Drachm.	—	9	—	6
Pilulae e Res. Jalapp.		4	—	3	6
Pulpa Tamarindorum	1 Unze	2	—	1	6
Pulvis Liquiritiae comp.		2	8	2	6
Radix Chinae		1	4	1	—
— — pulv.		1	8	1	6

Ra-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	ß	M	ß
Radix Columbo inc.	1 Unze	1	6	1	4
— — pulv.		2	—	1	8
— Curcumae		1	—	—	10
— — pulv.		1	6	1	4
— Jalappae		4	—	3	—
— — pulv.		5	—	4	6
— — —	1 Drachm.	—	—	—	9
— Salep	1 Unze	4	—	3	6
— — gross. mod. pulv.		4	6	4	—
— subtil. pulv.		5	—	4	6
— Sarsaparillae inc.		5	—	4	6
Resina elastica		5	—	4	—
— Jalappae	1 Drachm.	8	—	6	—
— — praep.		4	6	3	6
Sanguis Draconis	1 Unze	13	—	12	—
— — pulv.	1 Drachm.	—	—	1	6
— — —	1 Unze	14	—	13	—
Sapo jalappinus	1 Drachm.	5	—	4	—
— Venetus	1 Unze	1	4	—	10
— — pulv.		2	8	1	8
Scamonium Halepense	1 Drachm.	4	—	2	6
— — pulv.		4	6	3	—
Semen Cydoniorum	1 Unze	6	—	5	—
Spiritus camphorato-crocat.		3	6	3	—
— Lavandulae		1	8	1	6
Stannum limatum		3	—	2	6
Styrax liquidus		5	—	3	—
Syrupus Althaeae		1	6	1	4
— balsamicus		2	8	2	4
— Cinnamomi		2	6	2	4
— Cort. Aurantior.		2	6	2	4

Sy-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Syrupus Croci	1 Unze	4	—	3	—
— Mannae		2	—	1	8
— Papaveris albi		1	8	1	6
— simplex		1	6	1	4
— Succi Citri		1	8	1	6
Tamarindi		2	—	1	—
Tinctura Cascarillae		5	—	4	—
— Cinnamomi		7	—	4	—
II. Erhöhte Preise.					
Castoreum Sibiric.	1 Scrupel	18	—	20	—
— — pulv.		24	—	26	—
— — —	1 Gran	1	6	1	8
Moschus	10 Gran	22	—	38	—
—	1 Gran	2	8	4	—
Oleum Cerae	1Drachm.	1	8	2	—
— laurin. unguinos.	1 Unze	1	8	3	—
— Papaveris venal.		1	4	2	—
— Ricini		6	—	10	—
— —	1Drachm.	1	—	1	4
Olibanum	1 Unze	2	—	3	—
— pulv.		3	—	4	—
Petroleum		2	—	2	6
Poma Aurant. imm.		—	8	—	10
— — — cont.		—	10	1	—
— — — pulv.		1	—	1	6
Radix Rhei	1Drachm.	2	—	3	—
— — inc.		2	4	3	6
— — pulv.		2	6	4	—
— Senegae	1 Unze	2	8	3	4
— — pulv.		3	6	4	—

San-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Sandarica .	1 Unze	2	6	2	8
— pulv. . .		3	6	4	—
Semen Amomi . .		1	8	2	—
— Anisi stellat. . .		2	—	2	4
— — — pulv. .		2	8	3	—
— Cinae . .		2	8	3	—
— — pulv. .		4	—	4	6
— Foeni Graeci . .		—	3	—	6
— — — pulv. .		—	6	1	—
— Paeoniae . .		2	—	2	6
Syrupus Flor. Aurantii .		2	—	2	4
— Rhei . . .		2	6	2	8
Tinctura Castorei Siber. .	1Drachm.	11	—	12	—
— — — aeth.		12	—	13	—
— Rhei aquos. . .	1 Unze	3	—	3	6

Detmold den 25sten April 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XIV.

Erinnerung an die Verordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Seit einiger Zeit haben Diebstähle und nächtliche Ueberfälle, selbst mit gewaffneter Hand, die Sicherheit der Unterthanen und ihres Eigenthums häufiger gefährdet, als bei einer aufmerksamen und geregelten Po-

Polizei-Aufsicht geschehen seyn sollte. Die Regierung schließt daher, daß die bestehenden Sicherungs-Anstalten nicht von allen Obrigkeiten des Landes mit erforderlichem Nachdruck in Ausführung gebracht werden, und sieht sich aus gebührender Vorsorge für Ruhe, Sicherheit und Erhaltung des Lebens und Eigenthums der Unterthanen zur Erinnerung der Behörden an ihre Verpflichtungen veranlaßt. Namentlich werden dieselben auf die Verordnung vom 4ten November 1763, welche den Patrouillen bei Einbrüchen von Diebes-Rotten unter andern auch Feuer-Gewehr und im Nothfall Feuer zu geben erlaubt; die Verordnung vom 19ten August 1802, welche dem Anzeiger eines die öffentliche Sicherheit verletzenden, Lebens- oder schwere Leibesstrafe verdienenden Verbrechers eine Belohnung von 50 Rthl., denen aber, welche zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit nicht beitragen wollen, schwere Strafe zusichert; endlich die Verordnung vom 2ten Februar 1808, welche die Concurrenz zu den Patrouillen bestimmt; aufmerksam gemacht, und ernstlich angewiesen, durch die Unterbedienten, insbesondere auch durch die Polizeidiener auf den regelmäßigen Gang der Patrouillen und Nachtwächter achten, häufige Visitationen in Wirths- und andern Häusern, welche dazu geeignet sind, vornehmen, unlegitimirte Personen zur näheren Untersuchung arretiren und was sich übrigens Verdächtiges finden möchte, anzeigen zu lassen; Entgegenhandlungen aber zu augenblicklicher und nachdrücklicher Bestrafung zu befördern.

Detmold den 15ten Mai 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XV.

Erinnerung an die Verordnung wegen des Ruinirens der Vogelnester und des Ausnehmens junger Vögel.

Durch die Verordnungen vom 28sten April 1777 und 28sten April 1812 ist zwar das Ruiniren der Vogelnester und Ausnehmen der jungen Vögel, in sofern sie nicht zu den Raub- und schädlichen Vögeln gehören, bei nachdrücklicher Strafe verboten. Dennoch ist diesem Unwesen nicht gesteuert und hat vorzüglich die Schuljugend in diesem und vorigem Jahre so schonungslos gegen Sing- und andere unschädliche Vögel verfahren, daß ein ernsteres Einsehen nothwendig wird.

Die angezogenen Verordnungen, welche gegen Kinder eine Ruthen-Züchtigung gebieten, werden daher nicht nur Nomine Serenissimi andurch erneuert in Erinnerung gebracht, sondern zugleich die Waldschützen, Polizei-Diener, Flurschützen und sonstige Unterbediente befehligt, auf diesen Unfug ein wachsames Auge zu haben und diejenigen, welche ihn begehen, ohne Unterschied, zur gebührenden Strafe zu befördern, wogegen ihnen die Anzeige-Gebühren und die eingehenden Strafgelder halb zur Belohnung versichert sind.

Detmold den 5ten Juni 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XVI.

Verordnung, das Nachgraben nach Todten-Urnen und sonstigen Alterthümern betreffend.

Die Nachgrabungen, welche, dem Vernehmen nach, seit einiger Zeit im hiesigen Lande häufig nach Todten-Urnen und sonstigen Alterthümern geschehen, lassen befürchten, daß hiedurch, aus Unbekanntschaft mit dem Local, Verletzung des Privateigenthums, oder, zur Befriedigung einer leeren Neugier, Zerstörung von Documenten, welche für den wissenschaftlichen Forscher von Wichtigkeit sind, veranlaßt werden könne. Es wird daher verordnet, daß solche Nachgrabungen künftig nur auf vorher eingeholte ausdrückliche Erlaubniß der Regierung geschehen dürfen; und werden die Obrigkeiten angewiesen, die Wald- und Flurschützen zu instruiren, daß sie diejenigen, welche hiergegen sollten handeln wollen, von der Ausführung zurückhalten und zur Bestrafung anzeigen.

Detmold den 26sten Jun. 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XVII.

Verordnung, die Paßgebühren für die Frießlandsgänger betreffend.

Die von einigen Obrigkeiten eingezogenen Berichte haben ergeben, daß die Paßgebühren von Frießlandsgängern nicht nach gleichförmigen Grundsätzen erhoben werden.

Zur Abwendung dieſer Ungleichheit, und weil in Gemäßheit der Circular-Verordnung vom 19ten Sept. 1809 ad 3) jeder Frießlandsgänger einen beſondern Paß erhält, ſtatt daß früher mehrere Perſonen zu einem Paß gehörten; ſo werden die dafür zu zahlenden Gebühren nunmehr allgemein und ohne Geſtattung weiterer Modificationen, dahin ermäßigt, daß ſolche in

6 Mgr. für die Sporteln-Caſſe,
1 Mgr. Stempel-Gebühr, und
3 Mgr. pro expeditione,

mit Vorbehalt gänzlichen Nachlaſſes in Dürftigkeitsfällen, beſtehen ſollen.

Detmold den 3ten Jul. 1821.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. XVIII.

Verordnung, die Beſtrafung wiederholter Unpflichten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürſt zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da die Strafe der Landesverweiſung, welche in der Polizei-Ordnung wegen wiederholter Unpflichten angedroht wird, ſchon ſeit längerer Zeit außer Anwendung gekommen iſt; ſo verordnen Wir, unter förmlicher Aufhebung der Vorſchriften der §§. 4 und 5 des 5ten Titels

der

der Polizei-Ordnung von 1620, daß die dort bezeichneten Vergehen künftig in folgender Art bestraft werden sollen:

1) die dritte Unpflicht des Mannes wird

a) wenn das Stuprum nicht mit einer Jungfrau begangen ist, oder der Stuprator die Ehre einer solchen, durch Bezahlung der ihr gebührenden Entschädigungssumme, verbessert hat, mit einer Geldbuße von 20 Goldgulden und sechswöchigem Werkhausarrest bestraft;

b) wenn der Stuprator mit einer schon früher Geschwächten das Stuprum begangen, oder die von ihm entehrte Jungfrau entschädigt hat, jedoch die Geldbuße nicht zu erlegen vermag, mit neunwöchigem Werkhausarrest bestraft;

c) wenn das Stuprum mit einer Jungfrau begangen ist und diese weder entschädiget, noch die Geldbuße erlegt werden kann, mit dreimonatlichem Werkhausarrest bestraft;

2) die dritte Unpflicht des Weibes ist mit vierwöchiger Werkhausstrafe zu ahnden;

3) die vierte Unpflicht des Mannes wird in jedem Falle mit halbjährigem Werkhausarrest;

4) die vierte Unpflicht des Weibes aber mit dreimonatlichem Werkhausarrest bestraft.

5) Würden Fälle einer noch weiter fortgesetzten Unsittlichkeit eintreten; so ist die Werkhausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern und, nach dem Befinden der Umstände, mit einer körperlichen Züchtigung zu verbinden.

Die

Die Hohgerichts-Commissarien werden angewiesen, in den von ihnen zu ertheilenden Straferkenntnissen die gegenwärtige Verordnung zu beachten und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Detmold den 11ten September 1821.

Num. XIX.

Circulare, den Debit des Sal ammoniacum volatile anglicum betreffend.

Nach einer, von Sachverständigen angestellten, chemischen Prüfung hat sich das von den Materialisten unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum mit Blei verunreinigt gefunden.

Indem die hiesigen Apotheker desfalls hiermit auf diese, dem menschlichen Gesundheitswohl gefährliche, Verunreinigung aufmerksam gemacht und selbige vor dem Ankauf und Debit jenes Mittels gewarnt werden sollen, wird es zugleich den Physikern zur Pflicht gemacht, die Untersuchung auf die Aechtheit des in ihren untergebenen Officinen enthaltenen Vorraths von Ammonium carbonicum schleunigst zu bewirken und von deren Resultat binnen 14 Tagen anhero zu berichten.

Detmold den 11ten September 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XX.

Bekanntmachung, die Aufhebung der zur Abwehrung der Lungenseuche unter dem Rindvieh ergangenen Verfügungen betreffend.

Da sich die Lungenseuche unter dem Rindvieh im hiesigen Fürstenthum und benachbartem Auslande seit 8 Monaten und länger, nicht weiter geäußert hat; so werden die zu deren Unterdrückung und Abwendung erlassenen beschränkenden Verfügungen nunmehr nomine Serenissimi aufgehoben und ist solches von den Obrigkeiten in ihren Jurisdictions-Bezirken durch die Unterbedienten bekannt zu machen.

Detmold den 11ten September 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXI.

Verordnung, die Abwendung von Gefahren, welche durch Mergel- und Steinbrüche u. s. w. entstehen können, betreffend.

Da in der Verordnung vom 19ten November 1805 nur des Mergel-Brechens gedacht ist, die Gefahren aber, welche durch Stein-, Lehm-, Sand- und Thongruben, ingleichen durch hohe, steile und unbepflanzte Ufer an Flüssen und Bächen, so wie durch sonstige Abgründe entstehen, eine gleiche Aufmerksamkeit erfordern; so wird nomine Serenissimi nunmehr folgendes verordnet:

§. 1.

§. 1.

Bei Mergel-, Lehm-, Sand- und Thon-Gruben, welche in Betrieb sind, muß das oberhalb befindliche Erdreich bis auf die Mergel-, Lehm-, Sand- und Thon-Bank 3 bis 4 Fuß rückwärts abgekummert und entweder in die Mergel-Grube geworfen oder zurückgebracht werden. Das Brechen oder Abstechen ist dann so vorzunehmen, daß ein natürlicher Abfall von 45 Graden erfolgt, d. h. auf jeden Fuß Höhe ein Fuß Breite genommen wird.

§. 2.

Das in mehreren Gegenden des Fürstenthums gewöhnliche Aufsuchen des Sandes mittelst eingegrabener horizontaler (wagerechter) Löcher in die Ufer, in welche sich Kinder einzuwühlen und den Sand mit Gefahr verschüttet zu werden, herauszuholen pflegen, wird gänzlich verboten. Eltern und Vorgesetzte der excedirenden Kinder werden in Ansehung der Befolgung dieses Verbots verantwortlich gemacht, und tritt für einen oder andern oder auch für Kinder und Vorgesetzte die §. 6 gedrohete Strafe ein.

§. 3.

In Ansehung der Steinbrüche wird das Abkummern und Wegräumen der obern Erdschichten bis auf die Steinbank 3 bis 4 Fuß rückwärts ebenfalls vorgeschrieben; das Brechen der Steine aber kann von oben nach unten in senkrechter Richtung geschehen, da bei sorgfältiger Vermeidung des Untergrabens und Aushöhlens in Steinbrüchen keine Gefahr zu besorgen ist.

§. 4.

Da ferner durch hohe, steile und ausgehöhlte Ufer an Bächen und

und Flüssen, so wie durch sonstige Abgründe, besonders wo Fuß- und Fahr-Wege an denselben herausführen, leicht Unglücksfälle bei Menschen und Vieh veranlaßt werden können; so muß auch den Ufern und sonstigen Abgründen, je nachdem die Orts-Beschaffenheit es erlaubt, eben so, wie oben verordnet ist, ein Abfall von 45 Graden, oder doch wenigstens eine schräge Abdachung gegeben, überdem aber Bepflanzung derselben mit geeigneten Holzarten, am Wasser, besonders mit Erlen und Weiden, befördert werden, um das Einreißen und Einschießen nicht nur zu verhindern, sondern auch Menschen und Vieh von der gefährlichen Stelle abzuhalten.

§. 5.

Zur Bepflanzung und Abdachung der Ufer und Abgründe, wo es erforderlich ist, sind die Gemeinden und Privat-Personen, je nachdem die gefährlichen Stellen an Gemeinheits- oder Privat-Gründen vorkommen, verpflichtet, und liegt ihnen auch die künstliche Befriedigung der Mergel-, Lehm-, Thon- und Sand-Gruben, der Steinbrüche, Fluß- und sonstiger dem Gemeinwesen gefährlicher Ufer in dauerhafter Art, imgleichen deren fortwährende Unterhaltung ob, wenn der Zweck durch Bepflanzung und Abdachung nicht erreicht werden kann.

§. 6.

Für Befolgung obiger Vorschriften haften die Gemeinden und Privat-Personen, an und auf deren Eigenthum die Gruben, Steinbrüche, Ufer und sonstigen Abgründe sich befinden, und werden Contraventionen mit 5 bis 10 Gfl., oder im Falle der Armuth am Leibe, salvo regressu gegen den etwaigen Urheber, bestraft, und erhält der Denunciant die Hälfte der beigetrieben werdenden Geldstrafe.

§. 7.

Die Unterbedienten, besonders Polizeidiener und Flurschützen, haben auf sorgfältige Ausführung dieser Verordnung, ohne Unterschied der Exemtion, zunächst und in Zukunft zu achten, und zuvörderst von allen gefährlichen Stellen, welche diese Verordnung zum Gegenstande hat, ein Verzeichniß bei ihren Obrigkeiten einzureichen; welche letztere Abschriften der zu revidirenden und nöthigenfalls zu vervollständigenden Verzeichnisse, 4 Wochen nach Publikation dieser Verordnung, mit ihren Bemerkungen, was bereits zur Abwendung der Gefahr geschehen sey oder noch geschehen werde, an die Regierung zu senden, zugleich aber in ihren Jurisdiktions-Bezirken eine Frist von 1 bis 3 Monaten zur Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen anzuberaumen haben. Erst wenn diese fruchtlos verstrichen ist, findet Einwirkung und Bestrafung statt.

Diese Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, allen Unterbedienten und Vorstehern der Gemeinden behändigt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Detmold den 16ten October 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. XXII.

Verordnung wegen des Ablabens fremder Branntweine und Liqueure.

Nach den Verordnungen wegen der Versteuerung fremder Branntweine, Liqueurs, Weingeistes, Arraks und Rums soll ihre Abladung allein nur auf den Niederlagen der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Ufeln, Detmold und Barntrup und des Weser-Zoll-Amts zu Erder geschehen.

Zur Verhütung der Defraudationen werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der Abladung unter folgenden Bestimmungen Namens Serenissimi andurch erneuert:

1) Jeder Bewohner der Städte, Flecken und des platten Landes, welcher dergleichen Waaren zu Lande kommen lassen will, muß dem auswärtigen Absender diejenige einländische Niederlage, an welche solche adressirt werden sollen, namhaft machen, und dem über jene Niederlage die Controle führenden herrschaftlichen Richter, bei Gefahr doppelter Versteuerung, sofort davon Nachricht geben.

2) Die Pförtner und Wachtleute sollen die Fuhrleute, wenn ihre Fracht ganz oder zum Theile aus flüssigen Waaren besteht

a) falls sie nur durchfahren, durch die Stadt begleiten, und

b) wenn sie futtern oder übernachten wollen, bis zum Wirthshaus, unter Verantwortlichmachung derselben und des Wirths, daß nichts abgeladen werde,

c) wenn sie aber Waaren abladen wollen, sie zur Niederlage führen,

und deren Vorsteher, so wie auch den herrschaftlichen Richter davon benachrichtigen.

3) Der Richter hat hiernächst die Abladung der steuerbar befundenen werdenden Waaren auf der Niederlage sofort zu befördern, oder, wenn solche unmittelbar bei einem dortigen Einwohner, oder in einem einländischen Flecken, oder auf dem Lande gestattet werden soll, auf dem Frachtbriefe die schriftliche Erlaubniß: daß und bei wem die Abladung geschehen dürfe, unter Beidrückung des Richteramtssiegels, zu ertheilen.

4) Wenn die Waaren nur auf der Niederlage vorerst abgeladen sind, um diesemnächst in eine andere einländische Stadt spedirt, und dort versteuert zu werden; so muß jener Richter zeitig das Richteramt dieser Stadt von der Absendung der Waaren in Kenntniß setzen. Eben dieses ist von dem Weser-Zollamte zu beachten, wenn die Steuer nicht zu Erder erhoben wird.

5) Jeder Handelsmann, Wirth, oder anderer Einwohner des Fürstenthums, welcher ohne jene schriftliche Erlaubniß dergleichen, aus dem Auslande kommende, Waaren bei sich abladen läßet, bezahlt die doppelte Steuer, außer der ihn und den Fuhrmann unter wechselseitiger Verhaftung treffenden Confiscation jener Waaren, oder deren Werths.

6) Den Aemtern, Magistraten und Richtern wird aufgegeben, die Unterbedienten anzuweisen, auf dergleichen Fuhren thunlich zu achten, und bei den von ihnen betroffen werdenden Abladungen den Frachtbrief mit der oben verordneten Erlaubniß der Richter sich vorzeigen zu lassen, auch in deren Ermangelung sofort ihrer Obrigkeit davon Anzeige zu thun, und die Hälfte der erkannt werdenden Confiscationsstrafe zur Belohnung zu gewärtigen. Außerdem ist von den Magistraten auch den Pförtnern

und

und Wachtleuten die genaue Befolgung des §. 2. bei nachdrücklicher Ahndung einzuschärfen.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und durch den Anschlag ihres besondern Abdrucks an den gewöhnlichen Orten und auch in den Wirthshäusern und an den Zollstellen geschehen.

Detmold den 2ten November 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXIII.

Circularverordnung, die Veränderungen der Arzeneitaxe pro $18\frac{1}{12}$ betreffend.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		ℳ	ß	ℳ	ß
I. Herabgesetzte Preise.					
Acidum sulphuricum conc. pur.	Unze	2	6	2	—
— — conc. crud.		—	9	—	6
— — dilut.		—	8	—	6
— tartaricum sicc.		7	—	6	—
— — —	Drachma	1	—	1	—
Aerugo	Unze	3	—	2	8
— pulverat.		4	—	3	—
Alumen crudum		—	6	—	3
— — pulverat.		—	9	—	6
— ustum		1	8	1	6

Am-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Ammoniacum	Unze	3	—	2	4
— depurat.		4	—	3	8
Ammonium carbonicum		8	—	6	—
Asa foetida		4	8	3	6
— — depurata		5	6	5	—
Asphaltum		2	8	2	4
Baccae Lauri		—	9	—	8
— — gross. mod. p.		1	—	—	10
— — subtil. pulv.		1	4	1	—
Balsamum Indic. nigr.	Drachma	3	—	2	6
Benzoe	Unze	6	6	5	—
— pulverata		8	—	7	—
Camphora	Drachma	1	—	—	9
— trita		1	4	1	—
Coccionella pulv.		6	—	5	—
Cortex Cascarillae	Unze	2	—	1	—
— — cont.		2	6	1	6
— — pulv.		3	—	2	—
Essent. Balsam. Indici	Drachma	1	6	1	4
Extract. Cascarillae		3	—	2	—
Hirudines vivae vom 1 Mai bis ultimo October	1 Stück	1	—	1	—
— — — —	6 Stück	—	—	4	—
— — vom 1 November bis ultimo April	1 Stück	1	6	1	6
— — — —	6 Stück	—	—	6	—
Kali muriatic. oxygen	Drachma	12	—	6	—
Macis		2	—	1	6
— pulv.		2	6	2	—
Morsuli Antimon. Kunk.	Unze	4	—	3	6
— e Rheo		6	—	5	—

Mo-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Moschus	10 Gran	38	—	35	—
—	1 Gran	4	—	3	8
Oleum Anisi aeth.	Drachma	3	—	2	6
— Ricini	Unze	10	—	6	—
— —	Drachma	1	4	1	—
— Rorismarini	Unze	4	—	3	—
— Succini rubr.	Drachma	2	—	1	—
Phosphorus		9	—	8	—
—	1 Gran	—	3	—	2
Sal sedativ. Homb.	Drachma	1	6	1	4
Succus Citri	Unze	1	—	—	10
Tinctura Asae foetidae		5	4	5	—
— Benzoes		5	4	5	—
— Chinae		8	—	6	—
II. Erhöhete Preise.					
Elixir ammoniato-opiat	Unze	2	—	2	8
Extract. Opii	Drachma	8	—	16	—
— —	10 Gran	1	6	3	—
— —	1 Gran	—	4	—	8
Folia Sennae	Unze	3	—	4	—
— — pulv.		4	—	6	—
Gallae		2	—	2	6
— pulv.		2	8	4	—
Oleum Cort. Aurantior.	Drachma	2	6	3	—
— Neroli	Scrupel	6	—	7	—
— Terebinthinae	Unze	—	8	—	10
Opium pulv.	Drachma	4	6	8	—

Opium

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Opium pulv.	Scrupel	1	8	3	—
— —	2 Gran	—	5	—	8
Opobalsamum sicc.	Unze	6	—	9	—
Pulvis Ipecacuanhae opiat.	Drachma	1	—	2	—
— Liquiritiae comp.	Unze	2	4	2	8
— opiatus	Drachma	1	—	1	4
Radix Bardanae inc.	Unze	—	9	—	10
— Foeniculi		—	6	—	8
— — inc.		—	8	1	—
— Liquiritiae		—	10	1	—
— — inc.		1	—	1	4
— — pulv.		1	8	2	—
— Rubiae		1	—	1	4
— — inc.		1	4	1	8
— — pulv.		2	—	2	6
Scammonium Halepense	Drachma	2	6	3	4
— — pulv.		3	—	4	—
Stannum limatum	Unze	2	6	3	—
Stipites Dulcamarae inc.		—	8	—	10
— — pulv.		1	—	1	4
Syrupus opiatus		2	—	2	4
Tacamahaca		3	—	4	—
Tinctura Opii benzoic.		4	—	5	—
— — Simpl.	Drachma	2	—	3	—
— — —	Scrupel	—	9	1	—
Vanilla		7	—	9	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
III. Neu aufgenommene Arznei-Mittel.					
Tinctura Jodinae spirituosa (bestehend aus Jodinae gr. 6. und Spirit. Vini rectificatiss. ℥j.).	Drachma	—	—	10	—

Vorstehende Veränderungen der Arzneitaxe gelten vom Tage ihrer Bekanntmachung an.

Detmold den 11ten December 1821.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXIV.

Erinnerung an die Verordnung vom 8ten Februar 1820, wegen der fremden umherziehenden Juden.

Die Regierung hat mißfällig bemerkt, daß die Verordnung vom 8ten Februar v. J. in Ansehung der fremden, umherziehenden Juden nicht von allen Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landes mit Sorgfalt beachtet wird. Der schon geäußerte heilsame Einfluß der Verordnung auf die öffentliche Sicherheit würde indessen noch bemerkbarer seyn, wenn eine allgemeinere, gleichmäßigere und strengere Befolgung derselben, ins-

besondere eine genauere Belehrung der Unterbedienten, vorzüglich in den Gränzorten, über diese Verordnung sowol als über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Passes überhaupt, Statt fände.

Den Obrigkeiten und Polizei-Behörden wird daher das eine sowol als das andere von neuem zur Pflicht gemacht, und bei nachdrücklicher Ahndung gewärtigt, daß an Orten, wo Obrigkeiten ihren Wohnsitz haben, die Untersuchung der Pässe und das Visiren derselben nicht von Unterbedienten geschehe.

Detmold den 18ten December 1821.

Fürstlich Lipp. Regierung.

Num. XXV.

Circulare, die Conscription pr. 1822 betreffend.

Den Aemtern und Magistraten wird aufgegeben, mit dem Loosen der Militairpflichtigen des Jahrs 1822 zu verfahren, die Conscriptions-Gesetze und, mutatis mutandis, die Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 26sten Januar 1819, vor Augen zu haben und genau zu befolgen, auch die Loosungs-Register vor dem 1sten März d. J. so gewiß unerinnert einzusenden, als solche widrigenfalls ohne anderweite Erinnerung auf ihre Kosten abgeholt werden.

Detmold den 3ten Januar 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. XXVI.

Bekanntmachung, Paß-Ertheilung an Militairpflichtige pr. 1822 betreffend.

Die Obrigkeiten werden auch für dieses Jahr in Ansehung der Paß-Ertheilung auf die Verfügungen vom 11ten Januar 1820 im 3ten Stück der Intelligenzblätter vom gedachten Jahre, und auf die desfallsigen Anordnungen vom 6ten Januar v. J. im 3ten Stück der Intelligenzblätter verwiesen, und ist nur zu bemerken, daß

ad 2 der angezogenen Circulare nunmehr das erste Drittel der Conscribirten von 1818 zum activen Dienst eintritt; daß

ad 3 auf die Conscriptionen von 1819 und 1820; und

ad 4 auf die Conscriptionen von 1821 und 1822, so wie auf das zweite Drittel der Conscribirten von 1818, zu beziehen ist.

Detmold den 3ten Januar 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXVII.

Fernere Verordnung, die Zahlungen in Conv.-Münze an öffentliche Cassen betreffend.

Zur schließlichen und vollständigen Ausführung der Münz-Verordnungen vom 27sten Juni 1820 und 6ten März v. J. wird nomine Serenissimi verordnet, daß nunmehr die Zahlungen an öffentliche Cassen und aus denselben vom 1sten Februar d. J. an, in so fern die ganze

Summe contraktmäßig nicht in Conventions-Münze bezahlt werden muß, zu vier Fünftheilen in dieser Münze zu beschaffen sind, zu einem Fünftheil aber in der bisher zugelassenen Scheide-Münze geleistet werden können.

Im übrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnungen sein Bewenden, und soll auch diese Verfügung auf die daselbst angeordnete Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Detmold den 8ten Januar 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen Anwendung der Schutzpockenimpfung.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die bisher bestandenen und in der Verordnung vom 20sten Juli 1809 über die erforderliche Anwendung der Schutzpockenimpfung erlassenen Vorschriften weder genau, noch allgemein genug befolgt sind, Uns aber demnach um so mehr noch daran gelegen ist, daß ein so wichtiger, die Lebens- und Gesundheits-Erhaltung Unserer Unterthanen befördernder Gegenstand, die Impfung mit Schutzblattern, nicht länger der Willkühr überlassen bleibe; so setzen Wir, zur Begründung einer, in Beziehung auf jene frühere

Ver-

Verordnung, annoch sicherern und ordnungsmäßigern Einrichtung des Geschäfts der Schutzimpfung folgendes fest:

§. 1.

Verpflichtung zur Impfung und Bestimmung des Zeitraums, welchen die erste Vaccination umfaßt.

Um den Zweck der Schutzpockenimpfung, jeden Blatterfähigen vor der Pockenkrankheit sicher zu stellen, so viel wie möglich zu erreichen, soll ein jeder Unserer Unterthanen verpflichtet seyn, die seiner Vorsorge anvertraueten Kinder mit Kuhpocken impfen zu lassen, welche seit dem Anfang des Jahrs 1807 gebohren worden sind, und nicht nachweisen können, daß sie die Kuhpocken oder Menschenblattern bereits überstanden haben.

§. 2.

Wenn gleich sehr zu wünschen ist, daß auch diejenigen, welche vor dem Anfang des Jahrs 1807 gebohren sind, sich impfen lassen, so wird doch vorläufig in Ansehung ihrer nichts festgesetzt, sondern die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Verzeichnisse der Pockenfähigen.

Um zu einer vollständigen Kenntniß der in jeder Gemeine vorhandenen pockenfähigen Kinder zu gelangen, sollen die Obrigkeiten, mit Hülfe der ihnen von den Predigern aus dem Taufregister zu ertheilenden Auszüge, und hinsichtlich der Kinder jüdischer Einwohner nach der von den Obrigkeiten selbst, in Folge der Verordnung vom 29sten Nov. 1809,

zu

zu führenden Register, oder, in so weit letztere nicht zureichen, nach einzuziehenden sorgfältigen Erkundigungen, Verzeichnisse durch die dazu geeigneten Unterbedienten anfertigen lassen, in welchen Wohnort, Namen, das Alter und Geschlecht der Impflinge verzeichnet sind.

Es umfassen diese Verzeichnisse zum erstenmal den Zeitraum von dem 1sten Jan. 1807 bis zum 31sten Décbr. 1821. In Zukunft wird halbjährig ein Verzeichniß angefertigt, und zwar jedesmal vor dem Ablauf des Januars und Julius von dem verflossenen Semester.

§. 4.

Bestimmung, von welchen Medicinal-Personen die Impfung zu verrichten sey, Bestrafung der Contravenienten.

Nur Unsere Medicinal-Räthe, Physiker, approbirten Aerzte, Amts- und Medicinal-Chirurgen sollen sich mit der Impfung beschäftigen; dagegen es allen andern, mit dieser Erlaubniß nicht versehenen, Personen jeden Standes, bei willkührlicher Strafe, hiermit verboten wird, sich mit dem Geschäft der Impfung zu befassen; so wie auch die gegenwärtig angestellten Wundärzte 2ter Classe künftig nur in Auftrag und unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Physiker solches betreiben dürfen. Hiermit soll es jedoch den hiesigen Unterthanen nicht gänzlich untersagt seyn, das Geschäft der Impfung bei ihren Kindern durch einen ausländischen, von seiner Regierung zur Impfung erweislich berechtigten Arzt vornehmen zu lassen; dennoch darf solches nur auf deren besonderes Verlangen und unter der Voraussetzung geschehen, daß die Ortsobrigkeit vorher darüber von den Eltern oder Vormündern der Impflinge benachrichtigt, die Impfung und die Revision derselben nach Vorschrift betrieben

und

und der ordnungsmäßige Impfschein dem Physikus, in dessen Distrikt die Impfung vorgenommen wurde, in beglaubigter Abschrift eingehändigt werde. Eltern und Vormünder, welche dagegen handeln, haben eine Bestrafung von 5. Gfl. zu gewärtigen.

§. 5.

Ansetzung der Impfungs-Termine.

Die Impfung soll allgemein und periodisch jährlich in 2 Terminen vorgenommen, und die nähere Bestimmung der Termine Unsern Amts-Physikern überlassen werden. Diese werden deshalb verpflichtet, sich in ihrem Verfahren nach der zweckmäßigsten Jahrszeit, Witterung, den allgemeinen Landarbeiten, den herrschenden Krankheits-Constitutionen und ähnlichen Umständen, so wie überhaupt nach der bequemsten, allen sonstigen Verhältnissen angemessensten und gesundesten Zeit zu richten, und sonach jede Einwirkung möglichst zu beseitigen, welche der Gesundheit der Impflinge sowohl, als dem guten Erfolge der Impfung nachtheilig werden könnte. Damit jedoch bei den allgemeinen Impfungen die Impfung aus frischer Blatter, mithin von Arm zu Arm, vorgenommen werden könne, und es dazu an frischer Lymphe nie fehle; so müssen die benachbarten Physiker sich über die Bestimmung der einzelnen wechselseitigen und nicht leicht zu unterbrechenden Vaccinationen vereinigen, um sich gegenseitig zu rechter Zeit mit Impfstoff unterstützen zu können.

§. 6.

Verabredung der Physiker mit den Obrigkeiten, und Bekanntmachung des Impftermins von den Kanzeln.

Von der zur Impfung passenden Zeit haben die Physiker den Obrig-

Obrigkeiten Anzeige zu machen, und sich mit diesen über die zweckmäßige Vertheilung des Impfgeschäfts an die übrigen, dazu befugten, Medicinalpersonen, so wie über den Ort, wo solche am besten vorzunehmen ist, zu bereden. Demnächst haben die Obrigkeiten den Predigern Tag und Stunden, woran die Impfung, den Ort, und von wem sie geschehen soll, anzuzeigen, und die Prediger solches etwa 8 Tage vor ihrem Eintritt ihren Gemeinen, durch Vorlesung eines ihnen mitzutheilenden Publicandi, bekannt zu machen, und die Eltern und Vormünder aufzufordern, ihre pockenfähigen Kinder an dem Orte der Bestimmung zur gehörigen Zeit, und auch unfehlbar am 8ten, 9ten oder 10ten Tage darauf, nachdem solches von dem Impfarzte verlangt wird, zur Beurtheilung des Erfolges erscheinen zu lassen.

§. 7.

Ausnahmen von der öffentlichen Impfung.

Nur diejenigen Kinder sind von dem Erscheinen bei der öffentlichen Impfung befreit:

a) welche an den Tagen, wo die Impfung geschieht, dem Zeugniß eines Arztes zufolge, an einer solchen Krankheit oder Schwächlichkeit leiden, die das Impfen bei denselben untersagen, oder mit der Krätze, mit Flechten und einem andern ansteckenden Ausschlage und bösen Geschwüren behaftet sind;

b) für welche eine Bescheinigung darüber beigebracht ist, daß sie die Kuhpocken oder Menschenblattern bereits überstanden haben, oder viermal von einem Impfarzte vergebens und ohne Erfolg vaccinirt sind, oder deren Verwandte eine schriftliche Zusage

dem

dem Impfarzte behändigen, daß die Privat-Impfung innerhalb 4 Wochen erfolgen soll;

c) die wegen zarten Alters noch nicht geimpft werden können, da Kinder unter zwei Monaten in der Regel noch nicht geimpft werden.

§. 8.

Beweis der geschehenen Impfung und Prüfung desselben durch den Physikus.

Wenn eine vorschriftsmäßige Bescheinigung, daß ein Kind die Kuhpocken oder Menschenblattern gehabt, nicht vorgezeigt werden kann, weil ihre Herbeischaffung unmöglich geworden ist, so soll es hinreichend seyn, wenn von zweien glaubhaften Personen des Orts, wo das Kind geimpft wurde, gewissenhaft und schriftlich bescheinigt werden kann, daß die Impfung bei dem fraglichen Kinde in einer bestimmten Zeit wirklich vorgenommen und vom erwarteten Erfolge begleitet gewesen sey, oder auch, daß selbiges die Menschenblattern bereits überstanden habe. Diese Bescheinigung haben die Eltern oder Vormünder des Kindes demnächst und unter Vorführung desselben, an den Physikus zu überliefern, und von diesem die nähere Prüfung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu verlangen. Der Physikus hat, nachdem von demselben alle Umstände, welche der Bescheinigung zum Grunde liegen, um den geblatterten Zustand des Kindes erweislich zu machen, genau berücksichtigt sind, die Besichtigung des Kindes selbst vorzunehmen, so wie nach den Merkmalen, die sich noch als Spuren der überstandenen Krankheit an demselben vorfinden lassen, sein Urtheil über die Sicherheit oder Unsicherheit der ihm

vorliegenden Bescheinigung zu fällen. Stellt sich hiebei dem Physikus kein Bedenken entgegen, wornach an der Wahrheit des bescheinigten Gegenstandes gezweifelt werden müßte; so hat derselbe die Bescheinigung mit seiner Unterschrift zu bestätigen und sie den Besitzern als ihr Eigenthum zurück zu geben; widrigenfalls aber solche an sich zu behalten, und die Kinder entweder sofort zu impfen, oder zum Bestande der noch zu Impfenden zu notiren, damit mit ihnen nach Vorschrift verfahren werde.

§. 9.

Aufstellung der Impf-Tabellen.

Die von den Obrigkeiten aufgenommenen Impf-Tabellen sollen dreifach angefertigt werden, und, nachdem eine davon dem Physikus behändigt worden ist, soll die zweite der Obrigkeit verbleiben, die dritte aber am Schlusse jeden halben Jahrs der Regierung eingereicht werden, damit dieselbe nach letzterer die von dem Physikus zur selbigen Zeit ihr zu übergebende, und nach der in einem mitzutheilenden Schema bestimmten Form anzufertigende, General-Impfungstabelle über die in dessen Physikat Geimpften vergleichen und das Weitere nöthigenfalls darüber verfügen könne. Damit aber die Physiker ihre General-Tabellen zur bestimmten Zeit und in der gehörigen Vollständigkeit zu übergeben im Stande sind; so werden zu dem Ende die übrigen, mit der Impfung sich beschäftigenden Aerzte und Wundärzte angewiesen werden, zeitig genug für die Ueberlieferung ihrer Special-Impfungs-Tabellen an die ihnen vorgesetzten Physiker zu sorgen, und bei deren Anfertigung nach einem ihnen mitzutheilenden Schema zu verfahren.

§. 10.

§. 10.

Vorschriften über das Verfahren des Impfarztes bei der Vaccination.

Wie verschieden sich auch die Impfweisen verhalten mögen, deren sich die Impfärzte zur Vaccination bedienen; so darf doch nur diejenige, als die beste, gelten, durch welche der Zweck der Impfung, den Kuhpocken einen vollständigen Eindruck auf die Constitution jedes einzelnen Impflings zu verschaffen, am sichersten erreicht wird; zu welchem Ende denn auch noch folgende Vorschriften zur strengsten Beobachtung und Befolgung eines jeden Impfarzts hiermit nachdrücklichst empfohlen werden müssen:

a) Nur mit Stoff aus einer ächten Kuhpocke zu impfen, und denselben nie aus einer Kuhpocke zu entnehmen, an welcher auch nur die unbedeutendste Unregelmäßigkeit wahrgenommen wird.

b) Nie auch die Lymphe aus der vollkommensten Kuhpocke zu benutzen, d. h. wenn die Randröthe sich schon vollständig gebildet hat;

c) daß die Impfung wenigstens an 4 Stellen oder an jedem Arm mit 2 Stichen geschehe, um 4 oder doch 3 Kuhpocken gewiß zu erhalten;

d) daß bei jedem Geimpften, von welchem der Stoff zum weitern Impfen genommen wird, an jedem Arm eine Kuhpocke uneröffnet bleibe, und zu andern Impfungen nicht benutzt werde;

e) daß, wenn die Kuhpocken durch Scheuern, oder einen andern Zufall aufbrechen, und gar noch stärker verletzt werden, oder irgend eine Unregelmäßigkeit zeigen, eine wiederholte Impfung vor-

vorgenommen werde. Damit es aber, zur Erreichung dieser Zwecke, nie an frischem, aus den Blattern gesunder Kinder aufzunehmenden Impfstoff fehle, so dürfen sich der Aufnahme der Lymphe die Verwandten des dazu gewählten Kindes nicht weigern. Jede dabei statt findende Widersetzlichkeit soll, nach Befinden des Nachtheils, der dadurch für die Beförderung der allgemeinem Impfung entsteht, von der Obrigkeit nachdrücklich bestraft werden.

§. 11.

Vom Impfarzte auszustellende Bescheinigung über geschehene Impfung.

Jedem Kinde, bei welchem die Impfung den gehörigen Erfolg gehabt hat, ist von dem Impfarzt ein Impfschein nach folgendem Schema zu ertheilen:

Schutzpocken-Impfschein.

Ich Unterzeichneter bescheinige, daß ich das Kind
Namens alt
Sohn / Tochter } von N. N.
in der Stadt N., Gemeinde N.
am geimpft und
die Schutzpocken bei der Besichtigung am
für ächt erklärt habe.

d. ten 18.

Namen und Charakter des Impfarztes.

§. 12.

§. 12.

Gebühren der Impfärzte:

a) von der öffentlichen;

b) von der Privat-Impfung und über letztere zu führende Tagebücher.

Die Gebühren, welche von den Eltern oder Vormündern für eine jede, während der allgemeinen Impfung, mit Erfolg verrichtete Impfungs-Operation dem Impfarzte zu berichtigen sind, werden hiermit auf 6 mgr., und diejenigen, welche demselben für die nach der Impfung besorgte Revision, nebst der Ausstellung des Impfscheins zukommen, auf 3 mgr. festgesetzt; wogegen Arme, deren Armuth ordnungsmäßig bescheinigt worden ist, von dem Impfarzte unentgeldlich geimpft werden müssen.

Außerdem gebührt auch noch den Impfärzten bei diesen öffentlichen Gesammt-Impfungen für den Tag der Impfung und den der Besichtigung, in der Voraussetzung, daß das Geschäft, als solches, den Zeitaufwand eines ganzen oder halben Tags erheischt, die in der Medicinal-Taxe vom 2ten März 1789. Abschn. II. §. 1 und 3. den Aerzten und Chirurgen für jeden Besuch über Land nach der Meilenzahl in grader Entfernung von ihrem Wohnorte nach dem Orte der Bestimmung zugebilligte Vergütung. Diese soll, nachdem das Impfungsgeschäft vollendet ist, auf Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, wie viel Zeit der Impfarzt zur Operation und Besichtigung der Geimpften verwendet hat, von den Obrigkeiten auf die in den Distrikten vorhandenen Polizei-Cassen, zur Auszahlung an den Impfarzt gegen Quittung, angewiesen werden.

Vermögenden Eltern steht es frei, in ihren Häusern ihre Kinder zur Zeit der allgemeinen Impfungen vaccinirn zu lassen, jedoch müs-

müssen dieselben den, zu solchen Privat-Impfungen benutzten, Aerzten oder Wundärzten nicht allein die diesen für die Operation des Impfens und für die nachherige Besichtigung und Ausstellung des Impfscheins bei den allgemeinen Impfungen zugebilligten Gebühren berichtigen, sondern selbige auch noch für die dabei erforderlich gewordenen, oder außerdem verlangt werdenden Reisen und Besuche, nach der in der Medicinaltaxe festgesetzten Gebühr, besonders entschädigen. Auch haben die Impfärzte annoch über diese von ihnen verrichteten Privat-Vaccinationen besondere und genaue Tagebücher zu führen, und aus denselben Verzeichnisse, deren Anfertigung nach dem mitzutheilenden Formulare geschieht, mit den Special-Impfungs-Tabellen an die Physiker zu übersenden, welche solche demnächst mit ihren General-Impfungs-Tabellen an die Regierung zu befördern haben.

§. 13.

Bestrafung der Renitenten und Aufwiegler.

Eltern und Vorgesetzte, die ihre blatternfähigen Kinder aus Eigensinn, Vorurtheil, Nachlässigkeit oder andern unlautern Ansichten zurückhalten und zur gehörigen Zeit und Stunde am Tage der Impfung oder in der ihnen bekannt gemachten Zeit, zur Revision nicht stellen, sollen in die Strafe einer dem Impfarzte zu bezahlenden doppelten Gebühr, und sollen obrigkeitlich angehalten werden, die versäumte Impfung und die Revision derselben bei dem Impfarzte selbst und in dessen Wohnung nachzuholen.

Machen Eltern, deren Kinder wegen Armuth eine unentgeldliche Impfung genießen, sich des Ungehorsams gegen jene Vorschriften schuldig;

dig; so sollen solche vorläufig mit körperlicher Strafe belegt, bei fortgesetzter Renitenz aber baldigst bestraft und von den Aemtern zu dem Ende zur Wruge notirt und jenes, vermittelst Einsendung des Protocolls an den Gohgerichts-Commissarius, befördert werden. Aufwiegler aber, welche, um den Fortgang der guten Sache zu schaden, umherschleichen, sollen als Störer einer vom Staate beabsichtigten wohlthätigen Einrichtung betrachtet und auf die angezeigte Weise zur Verantwortung gezogen, die Erkenntnisse sofort ertheilt und die Strafe von den Aemtern zu den Wrugeregistern notirt werden.

§. 14.

Controle der geschehenen Impfung mittelst Annahme zum Schul- und Religions-Unterricht bei den Einländern.

Nach Ablauf eines Jahrs, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung angerechnet, darf kein Schullehrer ein Kind in die Schule zulassen, mag es die Schule schon früher besucht haben, oder jetzt erst damit den Anfang machen wollen, und kein Prediger ein Kind, welches nicht bereits die unter seiner Aufsicht stehende Schule besucht hat, zum Confirmations-Unterricht annehmen, ohne den Impfschein oder ein, die Stelle vertretendes, Attest gefordert zu haben. Kann weder jener, noch dieses, vorgezeigt werden, so hat der Schullehrer sofort, und in Zukunft jedesmal bei dem Anfang eines Semesters, der Obrigkeit jene noch nicht geimpften Kinder namhaft zu machen, im Lauf des Semesters aber die sich zur Annahme neu meldenden, denen Impfschein oder Attest fehlt, vorläufig zurück zu weisen; der Prediger aber hat bei der Annahme zum Religions-Unterrichte ebenfalls eine Anzeige der Kinder zu machen,

chen, denen Impfschein oder Attest fehlt, damit sowohl bei dem Verziehen der Kinder aus einem Distrikt in den andern das Verzeichniß berichtigt, als auch, sobald es nöthig gefunden werden sollte, wie zum Beispiel bei sich äußernden Blattern, die Theilnahme am Schul- und Religions-Unterricht untersagt werde.

§. 15.

Controle bei den Ausländern.

Töchter oder Söhne ausländischer Unterthanen dürfen dagegen weder in eine öffentliche Schule oder in andere, der Erziehung und der Pflege gewidmete, Institute, noch als Lehrlinge in Apotheken, Handelshäusern ꝛc. oder in den Werkstätten der Handwerker, Kinder und junge Leute nicht zum Haus- oder Felddienst auf- und angenommen werden, wenn solche nicht vorher schon ihren Lehrern, Lehrherren und Dienstherrschaften eine, aus ihrer Heimath, oder ihrem bisherigen Wohnorte beglaubigte Bescheinigung beigebracht haben, daß sie mit gutem Erfolg vaccinirt worden sind, oder die Menschenblattern überstanden haben. Sollten sich aber Personen der angegebenen Art im Lande finden, von welchen die sichern Beweise mangeln, daß der aufzunehmende Schüler, Lehrling ꝛc. die Kuhpocken gehabt oder geblattert hat, so sind dessen Vorgesetzte verpflichtet, keinen Augenblick anstehen zu lassen, um der Obrigkeit Anzeige von dieser Ungewißheit zu machen.

§. 16.

Erneuerung der ältern Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung natürlicher Blattern.

Wir erwarten zuversichtlich, daß Unsere Medicinal-Räthe, Phy-

Physiker, approbirten Aerzte, Amts- und Medicinal-Chirurgen, alle Obrigkeiten, Prediger, Schullehrer, Eltern, Vorsteher und Brodherren dieser Unserer Verordnung gemäß leben, so wie Wir, wenn derselben entgegen gehandelt werden sollte, es ernstlich und verhältnißmäßig bestrafen lassen werden.

Uebrigens werden sämmtliche in der Verordnung vom 20sten Juli 1809 unter den Nummern 1 bis 10 enthaltenen und zur Verhütung anderweitiger Ansteckung durch natürliche Blattern ertheilten Vorschriften hiemit ausdrücklich erneuert, und zu deren genauerer Kenntniß und Befolgung solche, ihrem wörtlichen Inhalte gemäß, nochmals hierunter bekannt gemacht:

1) Ein jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch ist, der mit Gewißheit erfährt, daß die natürlichen Blattern in irgend einem Hause ausgebrochen sind, ist verpflichtet, es der Obrigkeit anzuzeigen.

2) Dieses ist ganz vorzüglich die Obliegenheit der Unterbedienten und Polizeidiener, welche auf den Ausbruch der Blatternseuche jederzeit sorgsam, vorzüglich aber dann zu achten haben, wenn sie in der Nachbarschaft sich zeiget; wie sie deshalb jede Obrigkeit, Angesichts dieser Verordnung, unverzüglich und gemessenst zu instruiren, auch dieses öfters zu wiederholen, und bei jeder Veränderung oder Dienstanstellung nie zu unterlassen hat.

3) Es ist die Pflicht der Magistrate in den Städten und der Beamten auf dem Lande, sobald sie mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht haben, daß sich in einem Hause oder auf

einem Hofe ein Blatternkranker befindet, diese Wohnung augenblicklich der strengsten Absonderungssperre zu unterwerfen, und bei ihrer Amtspflicht alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche das Local heischt und gestattet, und das allgemeine Beste fordert. Sie erhalten dazu ein für allemal oberpolizeilichen Auftrag, jede Exemtion, sie sey, welcher Art sie wolle, hört dabei auf, und alle Kosten der nöthig gewordenen ernsten Vorsicht treffen den- oder diejenigen, welche den Kranken durch Kuhpockenimpfung hätten schützen können und sollen.

4) Die Obrigkeiten müssen deshalb jede nur ausführbare Veranstaltung treffen, damit das Blatterngift sich weder durch unmittelbare Berührung der Kranken, noch durch die denselben nahe durch Blatterndunst verpestete Luft fortpflanze und verbreite. Dieses geschiehet durch Menschen oder Hausthiere, die sich länger oder kürzer in der Krankenstube aufhalten, durch Kleider, Leib- und Bettwäsche, Trink- oder Eßgeschirre der Kranken, durch jedes Geräth, dessen sie sich bedienen, durch Spielsachen, Papier, Bücher und Geld, und alles mit einem Worte, was sie während der Krankheit berühren, gebrauchen, und dadurch schon mit Blatterngift verunreinigen, weshalb dann auch der Kranke möglichst abgesondert und von allen, der Ansteckung noch fähigen, Personen getrennt werden muß, auch, wer bei ihm bleibt, und ihn wartet, eben so behandelt wird, und von andern zu trennen ist, wie der Kranke selbst.

5)

5) Einer Familie, in welcher die Blattern ausgebrochen sind, ist während derselben und bis der Arzt erklärt hat, es finde keine Ansteckung mehr statt, jedes Gewerbe, jede Handthierung, bei schwerer Strafe zu untersagen, die Gemeinschaft mit andern Menschen nach sich ziehen, und muß das angesteckte Haus sowohl durch ein in die Augen fallendes Warnungszeichen den Vorübergehenden bekannt gemacht, als auch dasselbe nöthigenfalls mit Wache besetzt, durch Gensd'armerie-Patrouillen beachtet, und den nächsten Sonntag durch Bekanntmachung von der Kanzel in der Kirche, wozu das Haus gehört, die Gemeine vor jeder Art von Verkehr mit den Bewohnern gewarnt werden; weshalb dann auch der Obrigkeit während dauernder Sperre die Veranlassung obliegt, daß die Bewohner des Hauses leicht und ohne Unterbrechung derselben ihre nöthigen Bedürfnisse an Speise und Trank, Arznei ꝛc. zu erhalten vermögen.

6) Die Obrigkeit muß, sobald ihr der Ausbruch der Blatternkrankheit in ihrem Bezirk bekannt wird, es dem Physikus der Stadt oder des Orts augenblicklich wissen lassen, und mit ihm die nähern Umstände der eintretenden Sperre, nach der Lage und Wohnung der Familie, welche das Unglück betroffen hat, verabreden; wie dann jeder Arzt, Wundarzt oder Apotheker, der das Beginnen der Blattern zufällig früher erführe, verpflichtet ist, mit der Anzeige an die Obrigkeit keinesweges zu säumen.

7) Da die Sperre eines angesteckten, oder angesteckt gewesenen Hauses so lange fortdauert, bis der Physikus den Obrigkeiten angezeigt hat, daß keine Ansteckung aus demselben mehr zu befürchten sey; so darf auch der von der Krankheit Genesene und seine Wärter nicht vor Ertheilung eines ähnlichen Physikat-Zeugnisses Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Versammlungen oder Zusammenkünfte, bei schwerer Strafe, besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger am nächstfolgenden Sonntage mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauern demohnerachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperrten Hause, welche die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden, und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte, wegen zu befürchtender weitern Ansteckung, bei Strafe untersagt.

Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolge ganz in der Stille beerdigt werde.

9) Die Inoculation der Kinderblättern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpocken-

Impf-

Impfstoff fehle, nun bei willkührlicher Strafe untersagt, und dürfen die Eltern, wenn einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation vorschriftsmäßig verweigern, sie eben so wenig durch ausländische Medicinal-Personen verrichten lassen.

10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Distrikts-Obrigkeit davon Unserer Regierung ungesäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

§. 17.

Verfahren mit der Impfung bei Blattern-Epidemien; Bestrafung der Contravenienten.

Außerdem haben die Obrigkeiten, sobald wie Menschenblattern sich an einem Orte zeigen, dafür zu sorgen, daß die Einimpfung der Schutzblattern bei allen denen vorgenommen werde, welche an diesem Orte, oder in der Entfernung einer Stunde von demselben, die Kuhpocken noch nicht gehabt, noch die Menschenblattern überstanden haben, so wie auch daneben zu verhüten, daß ein, von den Menschenpocken befallener Kranker nicht von dem Orte, wo solche bei ihm ausgebrochen sind, weg- und nach einem andern Orte gebracht werde.

Endlich werden noch die Obrigkeiten angewiesen, alle, gegen diese Verordnung vorkommenden Contraventionen, sofern sie nicht oben ausdrücklich den Gohgerichten vorbehalten sind, citra consequentiam auch in Ansehung der Eximirten, sofort zu untersuchen, und, salvo tamen recursu, zu bestrafen.

Es hat ein jeder ſich nach dieſer Verordnung zu achten, und ſoll ſie in einer Beilage des Intelligenzblatts in hinreichender Zahl abgedruckt, vertheilt und öffentlich angeſchlagen werden.

Detmold den 26ſten Februar 1822.

Num. XXIX.

Circulare an die Schullehrer, das Ruiniren der Vogelneſter und Ausnehmen der jungen Vögel betreffend.

Der Inhalt des Reſcripts vom 15ten Jun. v. J., das Ruiniren der Vögelneſter und das Ausnehmen der jungen Vögel betreffend, wird für alle Schullehrer hiermit in Erinnerung gebracht und ihnen aufgegeben, in den nächſten Wochen, und künftig in jedem Jahr im Monat März, die Vorſchrift deſſelben in den Schulen zu beachten.

Detmold den 1ſten März 1822.

Fürſtl. Lipp. Conſiſtorium daſ.

Num. XXX.

Circulare an die Apotheker, die Bereitung der Blauſäure betreffend.

Da es bei der zeither häufig gewordenen ärztlichen Benutzung der Blauſäure (acidum hydrocyanicum) von Wichtigkeit iſt, daß die Bereitung derſelben, als eines pharmaceutiſchen Präparats, nach einer von den

den Apothekern zu beachtenden möglichst gleichmäßigen Methode erfolgt, keine sich aber, rücksichtlich der Leichtigkeit, Einfachheit und Gefahrlosigkeit der Darstellung dieser Säure und ihrer nachherigen Haltbarkeit bei der Aufbewahrung, besser zur allgemeinen Einführung eignet, als die von Ittner vorgeschlagene und von Schrader verbesserte Art ihrer Bereitung; so wird sämmtlichen Apothekern hiermit aufgegeben, sich in Zukunft bei Anfertigung der Blausäure dieser Schraderschen Methode allein zu bedienen und zu deren genauer Anwendung nachstehendes Verfahren forderſamst zu beobachten:

„8 Theile (= 83 oder Ʒj) kristallisirtes blausaures Eisenkali wer„den fein zerrieben in ein Tubelatretörtchen gegeben, und mit einer Mi„schung von 4 Theilen (= 4 Drachmen oder ½ Unze) reiner rectificirter „Schwefelsäure, und 16 Theile (= 16 ʒ oder 2 Unzen) Alkohol, von „75 — 80 p. C. Richter, vermengt. (Die Flüssigkeit wird natür„lich durch die Oefnung des Tubulus in die Retorte gegeben). Es „wird die Retorte mit einer Vorlage versehen, welche 4 Theile (= 4 Drach„men) desselben Alkohols enthält und bei gelindem Feuer (am besten mit „einer Weingeistlampe) so lange Flüssigkeit abdestillirt, bis das Destillat „16 Theile (= 2 Ʒ) beträgt. Bei vorsichtiger Destillation unter gehöriger „Regierung des Feuers wird diese Säure nie Schwefelsäure enthalten; „ist dieses der Fall aber, so schüttele man sie mit etwas kohlensaurem Ba„ryt und rectificire sie nochmals.“

Die Aufbewahrung dieser Säure geschieht am besten in kleinen Gläsern von 1 — 2 Drachmen Inhalt, auch ist es gut, wenn man dieselben zur Abhaltung der Lichteinwirkung mit schwarzem Papier umklebt und überdem noch in Sand stellt.

Die

Die nach dieser Vorschrift bereitete Blausäure giebt in 100 Gran 3 Gran Eisencyanid (blausaures Eisenoxyd) im Durchschnitt; da nun das Eisencyanid =, $\bar{F}e + \bar{P}^3$ = Prussias ferricus = 48,99 Eisenoxyd + 51,01 Blausäure; so müssen folglich 100 Theile der Auflösung der Blausäure 1,5303 Theile Blausäure enthalten, und folglich müssen in 1 5 der Auflösung sich 0,918 Gran, oder nahe 1 Gran reine Blausäure befinden.

Detmold den 12ten März 1822.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. XXXI.

Bekanntmachung, die Befolgung der Arzneitaxe beim Handverkauf in den Apotheken betreffend.

Zur Nachricht des Publicums und zur Nachachtung der Apotheker des hiesigen Landes wird bekannt gemacht, daß letztere auch beim Handverkaufe die Arzneitaxe zu befolgen und dagegen die verlangte Waare unverfälscht zu verkaufen verbunden sind.

Detmold den 12ten März 1822.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. XXXII.

Circulare an die Apotheker, die Bereitung des Brechweinsteins (Tart. emet. oder stibiatus) betreffend.

Neue in Frankreich gemachte, und von mehreren Chemikern Deutschlands bereits bestätigte Erfahrungen haben bewiesen, daß alle Spiesglanzerze, und alles im Handel vorkommende rohe Spiesglanz einen, wenn auch nur geringen, jedoch kaum von demselben zu trennenden Antheil von Arsenik besitzen. Nicht weniger hat man sich hiernach überzeugen müssen, daß, so geringe auch die Menge des Arseniks seyn mag, solche doch in die meisten Antimonialpräparate mit eingehe, und nur die Spiesglanzbutter (butyrum antimonii, liquor stibii muriatici) und der sogenannte Brechweinstein (tartarus emeticus, tartarus stibiatus) davon ausgenommen sind, letzterer aber auch nur in dem Falle, wenn derselbe auf dem Wege der Krystallisation gewonnen wurde. Mag nun auch der Arsenikgehalt in den Spiesglanzerzen nur als sehr unbedeutend anzunehmen seyn, und deshalb nur in kleinen Mengen in die Antimonialpräparate eingehen, und mögen diese auch wieder nur in sehr kleinen Dosen verordnet werden; so ist doch die möglichste Reinheit so wie aller, auch jener chemischen Präparate, höchst wünschenswerth. Um dieses aber insonderheit bei dem Brechweinstein geltend zu machen; so kann, wie schon früher bemerkt wurde, nur derjenige gänzlich frei von Arsenik gehalten werden, welcher durch Krystallisation bereitet ist, wobei der Arsenik in den von den Krystallen befreyten Mutterlaugen zurückbleibt, und das Präparat durch eine nochmalige Umkrystallisirung jede Spur von Arsenik verliert.

Da nun aber diese Sicherheit bei der Methode, den Brechweinstein durch Abrauchen der Salzauflösung bis zur Trockne zu bereiten, nicht statt findet, sondern nach derselben vielmehr noch aller Arsenik bei dem Präparate zurück bleibt und der Fall eintritt, daß diese den Brechweinstein darstellende Abrauchungsmethode noch in vielen Apotheken benutzt wird; so wird deren fernere Anwendung hiermit gänzlich verboten, und es dagegen sämmtlichen Apothekern zur Pflicht gemacht, den in ihren Offizinen künftighin vorräthig zu haltenden und zu dispensirenden Brechweinstein, zur Vermeidung seines Arsenikgehalts, ferner nur durch Krystallisation zu bereiten, und haben die Physiker darauf, daß dieses geschehen, zu achten.

Detmold den 19ten März 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXXIII.

Instruktion für die Obrigkeiten, Physiker und Wundärzte wegen Aufstellung der Impftabellen.

In Beziehung auf die §§. 3, 9 und 12 der Impfordnung vom 26sten v. M. wird den Obrigkeiten und Physikern, auch sonstigen, nach §. 4 zur Impfung qualificirten Medicinal-Personen folgende erläuternde Instruction ertheilt:

1) Die von den Predigern nach Anleitung der ihnen mitgetheilten Formulare, aus den Kirchenbüchern anzufertigenden und von jeder Stadt, Bauerschaft, jedem Flecken und Dorfe besonders aufzustellenden

Extracte

Extracte müssen von denselben, wie bereits von Fürstlichem Consistorio verordnet worden, vor Ablauf des Monats März für die erste öffentliche Impfung, künftig aber halbjährig, und zwar für das erste Semester spätestens am 15ten Julius desselben und für das zweite den 15ten Januar des folgenden Jahrs, an die Obrigkeiten abgeliefert, von denjenigen Ortschaften aber, worin kein Kind in dem betreffenden Zeitraum gebohren worden, Vacatscheine beigefügt werden.

2) Gleich nach Empfang haben die Obrigkeiten diese von den Predigern aufzustellenden Listen aus den von ihnen rücksichtlich der jüdischen Einwohner zu führenden Registern zu ergänzen, auch diejenigen Impflinge hinzuzufügen, welche aus der, in Gemäßheit §. 14 der Impfverordnung von den Predigern und Schullehrern zu führenden Controle resultiren oder sonst auf die im §. 15 bestimmte Art den Obrigkeiten zur Kunde gekommen sind, und darauf solche den District-Unterdienern mit der Weisung zuzustellen: Haus bei Haus nachzufragen, welche von den verzeichneten Kindern sich noch vorfinden, die etwa gestorbenen so wie diejenigen welche den Ort verlassen haben zu streichen, bei letzteren in den Anmerkungen, wo möglich, den Aufenthaltsort zu bemerken und die in einem anderen District oder im Auslande gebohrnen, gegenwärtig aber in dem in der Liste bezeichneten District auf kürzere oder längere Zeit sich aufhaltenden und noch nicht confirmirten, hinzuzufügen.

Zu dieser Revision können die Unterdiener die den Schullehrern abzufordernden Fleißlisten rücksichtlich der Kinder von 7 bis 14 Jahren benutzen.

3) Aus den so berichtigten und vervollständigten, auch von den Unterdienern zu unterschreibenden, Listen müssen die Obrigkeiten, nachdem

zuvor mit den Physikern die Impfdistricte verabredet sind, die Special-Impftabellen, vermittelst Ausfüllung der fünf ersten Columnen der unter Nr. 1 anliegenden Tabelle, dreifach formiren. Damit aber diese sich reiner und übersichtlicher bilden, auch bey dem Impfgeschäfte selbst die sehr beschränkte Zeit erspart werde, so sind in einem vorläufig anzusetzenden und öffentlich entweder von den Kanzeln oder durch Ansage ad aedes bekannt zu machenden, auch thunlicher Weise zugleich die Bestimmung der Impfdistricte berücksichtigenden Termine, die Beweise, welche nach §. 7 lit. b der Impfverordnung die Ausnahmen von der Impfung begründen, mit Zuziehung der Physiker zu prüfen und diejenigen Kinder, rücksichtlich deren der Beweis vollständig erbracht ist, aus der Special-Tabelle wegzulassen.

Diese Maaßregel wird jedoch nur für die erste den Zeitraum vom 1sten Januar 1807 bis 31sten December 1821 umfassende Impfung vorgeschrieben, für die folgenden aber den Obrigkeiten die Beurtheilung deren Nothwendigkeit überlassen.

4) Das weitere bei den Specialtabellen zu beobachtende Verfahren bestimmt der §. 9 der Impfverordnung und ist nur für die Impfärzte wegen Ausfüllung der von den Obrigkeiten offen gelassenen Columnen zu bemerken:

a) daß es für die 8te Columne „mit Erfolg Geimpfte" nicht genüge, wenn dieselbe nur mit allgemeinen Angaben, als regelmäßig, gut, erwünscht, bezeichnet wird, vielmehr bei jedem Geimpften die besondere Anzeige über die Zahl und Beschaffenheit der Impfpusteln, ob die Randröthe sich vollständig gebildet hatte, ferner ob die Reinoculation statt fand, ob der Gang der Impfung normal oder mit ungewöhnlichen Erscheinungen

nungen und Erfolgen für das Befinden der Geimpften verbunden war, und ob die Vaccination als ächt bescheinigt worden, verlangt werden müsse;

b) daß in der 9ten Columne der Grund der mißlungenen Impfung, ob die Lymphe nicht gefaßt hatte, die Schutzblattern nicht ächt waren, folglich keine Bescheinigung darüber ausgestellt werden konnte, anzuführen;

c) die 10te und 11te Columne aber nur kurz mit den Worten zweifelhaft, falsch, zart, krank, auszufüllen sey.

5) Die Privat-Impfungen werden von jedem Impfarzte in die unter Nr. II. anliegende Tabelle eingetragen und ist bei Ausfüllung der 8ten und 9ten Columne dasjenige zu beachten, was ad 4 a. b. c vorgeschrieben ist. Im Fall nicht vorgekommener Privat-Impfung hat der Impfarzt deshalb einen Vacatschein an den Physikus abzugeben.

6) Aus den von den Impfärzten jedes Physikats gesammelten Special- und Privat-Impftabellen werden nun von dem Physikus die Impflinge in drei Classen getheilt, nämlich:

a) Bestand aus voriger Impfung,

b) die neu hinzugekommenen, und nach diesen

c) die privatim Geimpften

in die unter Nr. III. anliegende General-Impftabelle eingetragen und diese am Schlusse jeden halben Jahres der Regierung zur Revision und Vergleichung mit den Specialtabellen, eingereicht.

7) Da diese Impftabellen der Regel nach nur diejenigen Fälle aufnehmen können, bei welchen das Geschäfte der Impfung mit gesunden Kindern erfolgt, die Impfung kranker Kinder aber bis zu deren Genesung

sung sich verschiebt, so sind auch solche als Bestand der nächsten Impfung zu überweisen, jedoch die den Aufschub der Impfung veranlassenden Krankheiten unter den am Schluß der Impftabelle hinzuzufügenden Bemerkungen namhaft zu machen. Auch ist dabei noch besonders anzuzeigen, ob die Impfung schon früher und wie vielmal vergeblich vorgenommen sey, gleichwie überhaupt alles näher aufgeklärt zu werden verdient, was bei Ausfüllung der in den Schematibus angegebenen Rubriken nur kurz angedeutet zu werden vermogte.

8) Unter jeder Impftabelle hat auch der Impfarzt noch besonders Auskunft zu geben, wie seine Methode zu impfen beschaffen sey, ob er sich dabei der Stiche oder Schnitte bediene und an welcher Stelle des Körpers die Operation von ihm gemacht werde. Eben daselbst hat er seine Bemerkungen über die Beschaffenheit des von ihm benutzten Impfstoffs, dessen Quelle, Alter und Aufbewahrungsart niederzuschreiben und eine summarische Recapitulation in der Art hinzuzufügen, daß die Zahl

a) aller Geimpften, mit specieller Angabe der Wiederimpfung,

b) der von allen diesen mit Erfolg und also ächt Geimpften, nach Verschiedenheit des Geschlechts, und

c) derjenigen, welche keine oder unächte Schutzblattern gehabt haben, oder derer, die sich zur Revision nicht gestellt, mit keinem Impfschein versehen und wegen besonderer Gründe bis zur nächsten Impfung ausgesetzt sind, abgesondert ausgeworfen werde.

9) Schließlich werden die Impfärzte ermächtigt, falls ihnen, etwa wegen ermangelnden Impfstoffs oder aus sonstigen Gründen, die erste Impfung der seit funfzehn Jahren gebohrnen Kinder im laufenden Jahre

zu

zu beendigen zu schwer fallen würde, nach Erforderniß einen Theil auf das folgende Jahr, nach vorgängiger Benachrichtigung der Obrigkeiten, auszusetzen.

Detmold den 26sten März 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXXIV.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Pensionen aus der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Den Wittwen und Waisen, welche aus der weltlichen Wittwen- und Waisen-Casse Pensionen bekommen, wird zur Nachricht bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung dieser Pensionen zu $\frac{1}{4}$ über das gesetzmäßige Quantum pro Ostern 1821 bis 1822 auf $\frac{1}{3}$ bestimmt ist, mithin

in der ersten Classe auf	.	66 Rthl. 24 mgr.
in der zweiten Classe auf	.	40 —
in der dritten Classe auf	.	26 — 24 —

Detmold den 1sten April 1822.

Fürstl. Lipp. Regierungscanzley.

Num.

Num. XXXV.

Bekanntmachung Fürstl. Rentkammer, die seither bei dem Anbaue von Kotten und Neuwohnerstätten bewilligte zehnjährige Lastenfreiheit betreffend.

Da der Anbau von Kotten- und Neuwohnerstätten seit der Verordnung vom 5ten Sept. 1786 sehr zugenommen hat und durch fortwährende Vermehrung der Bevölkerung und Theilung der Gemeinheiten genug befördert wird, es also dazu der in jener Verordnung für erstere bewilligten zehnjährigen Lastenfreiheit nicht mehr bedarf, so wird diese nomine Serenissimi hiemit aufgehoben und werden die Aemter angewiesen, bei künftigen Anträgen auf Genehmigung neuer Kotten-Anlagen die Freijahre dafür, in sofern der Fall überall dazu geeignet ist, in der auch für die Neuwohner-Stätten üblichen Anzahl von drei bis fünf, mit Einschluß des Baujahrs, nach Befinden der Umstände in Vorschlag zu bringen. In dem Bericht ist auch jedesmal anzuzeigen, ob der Kottenbau in demselben Jahre noch ausgeführt wird, widrigenfalls die Freijahre vom Anfange des folgenden Jahres zu laufen anfangen, der Anbau mag in diesem vollendet werden oder nicht.

In Ansehung solcher Kotten, welche ohne oder vor ertheilter Genehmigung erbauet werden, finden überall keine Freijahre statt, sonstige Bestrafung dieser Eigenmacht vorbehältlich. Wornach sich also die Aemter und Hebungsbeamten zu achten haben.

Detmold den 6ten April 1822.

Fürstl. Lipp. Rentkammer.

Num. XXXVI.

Verordnung, die Bau- oder Zimmermannsreden betreffend.

Die bei dem Aufrichten der Gebäude gewöhnlichen Bau- oder Zimmermanns-Reden enthalten oft Anstößigkeiten und unpassende, ärgerliche Gegenstände. Es wird daher Nomine Serenissimi verordnet, daß künftig nur solche Bau-Reden gehalten werden dürfen, welche den Obrigkeiten zuvor zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt sind.

Um den für genaue Beobachtung obiger Vorschrift verantwortlichen Zimmermeistern, in Ermanglung selbstgewählter zweckmäßiger Reden, angemessene Entwürfe mittheilen zu können, wird die Bekanntmachung einiger Baureden im Intelligenzblatt erfolgen, welche den verschiedenartigen Bau-Zwecken leicht anzupassen sind.

Den Obrigkeiten wird die genaue Befolgung obiger Verfügung zur Pflicht gemacht und sind Contraventionen dagegen zur Wruge zu notiren und mit willkührlicher Strafe zu ahnden. Auch ist diese Verordnung, außer der Bekanntmachung im Intelligenzblatt, durch öffentlichen Anschlag, insbesondere aber durch die, von den Obrigkeiten zu verfügende, Mittheilung der erforderlichen Exemplare an die Zimmermeister des Districts, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Detmold den 14ten May 1822.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. XXXVII.

Bekanntmachung, falsche Brabanter- und Preußische Thaler betreffend.

Im Bezirk der Königl. Preußischen Regierung zu Arensberg sind falsche Brabanter Kronenthaler und in dem der Regierung zu Liegnitz falsche Preußische 1 Rthl. Stücke zum Vorschein gekommen, deren, von jenen Regierungen veranlaßte, Beschreibungen zur Warnung des hiesigen Publicums nachstehend bekannt gemacht werden.

Detmold den 14ten May 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Beschreibung der falschen Brabanter Kronenthaler:

Diese falschen Brabanter Kronenthaler haben die Jahrszahl 1794. und das Münzzeichen M. Die Farbe dieser Stücke ist die gelblich weiße, die dem feinen Ansehen sehr nahe kommt, welches eine Folge der Plattirung mit diesem Metall im feinen Zustande zu seyn pflegt und sich von der bläulich weißen Farbe der legirten und gesottenen Thaler schon wesentlich unterscheidet. Die abgeriebenen Stellen sind aber schmutzig-tomback braun, also wie dies Metall immer anläuft, wenn man ihm mittelst Arseniks Weiße giebt, und verrathen durch seine Weiße, und diese nach offenbar kurzem Umlauf schon zum Vorschein gekommenen Schmutzflecken die Natur des Metalls, als weiß gesotten Arsenikkupfer, so wie sich die Weiß-Metall-Knopfmacher desselben zu ihren Knöpfen bedienen. Das Zerschlagen des einen Stücks bestätigte dies auch durch den röthlich grauen Bruch,

und

und es verhielt sich auch so auf der Kapelle, auf welcher, obwohl der defeilte Bruch fast 12löthiges Silber weiß war, nur ein sehr unbedeutendes Korn übrig blieb.

Dieses Metalls wegen ist aber auch der Klang beim Aufwerfen sowohl, als wenn man an das auf dem Finger schwebende Stück schlägt, auffallend heller und die Dicke bedeutender, da der Falschmünzer die Stücke mittelst der Feile in das richtige Gewicht gebracht hat. Das Gepräge ist da, wo es ausgeprägt ist, wohl nicht ganz schlecht, aber keines der Stücke hat vollständige Ausprägung in dem Grade, wie ächte Brabanter Thaler mehrentheils zu haben pflegen und es ist wahrscheinlich, daß diese schlechte Ausprägung ein aus der Natur des Metalls folgender allgemeiner Character dieser Münze seyn wird.

Die Zeichnung ist übrigens verfehlt. Der Kopf ist im Ganzen zu tief und daher jeder Gesichtstheil zu dick, der Haarwurf aber schlecht gehalten und schlecht copirt, wie vor allen an der Seitenlocke und der untersten Locke des fliegenden Haares zu bemerken ist.

Das Burgundsche Kreuz ist viel zu dick, zu gedrängt und in allen Theilen unrichtig, so wie auch die Kronen, die auffallend unähnlich sind, alles aber ist bedeutend zu tief gehalten.

Die Schrift ist breit und der Rand ganz falsch, denn die Rosen fehlen ganz und man sieht von dem Worte L. E. G. E. bis E. T. nur 14 Glocken folgen, auf E. T. folgen wieder 3 Glocken und entgegen kommen dann wieden 14, auf welchen zwei undeutliche Buchstaben I. V. fol-

gen, also nicht F. I. D. E. wie auf den ächten, dann wieder zwei undeutliche Zeichen, und dann wieder 8 Glocken bis zu L. E. G. E.

Berlin, den 21sten Februar 1822.

Sig. der General-Münz-Wardein
G. Loos.

Beschreibung der falschen Preußischen Thaler-Stücke:

Die entdeckten falschen Preußischen Thaler-Stücke führen die Jahrszahl 1799 und das Münzzeichen A. Sie gehören zu den gegossenen falschen Münzen gefährlicher Art, weil sich der Guß durch ganz besondere Schärfe, Deutlichkeit und äußerst feine Schwindstellen, die überdem nur vielleicht eine Folge der Sandform sind, und sich nur in einer leichten Rauhigkeit äußern, von andern Gußproducten sehr auszeichnet. Auch die Mischung hat die ganze Weiße eines ächten Thalerstücks, und wenn auch nicht ganz den Klang des letztern, doch einen hohlen Klang. Unterscheiden lassen sich jedoch jene beiden Thalerstücke: a) durch den Rand, der nicht, wie der ächte, eine doppelte Schlangenlinie, mit Ovalen dazwischen, bildet, sondern aus zirkelrunden Scheiben besteht, deren Umgebung also nicht ein gegeneinander geschlungenes Band bildet; b) fällt ihre Leichtigkeit auf, denn sie sind resp. 136 und 137 Aß zu leicht, und daher fallen sie auch nicht so fest auf, wenn man sie in die Hand nimmt. Endlich c) bestätigt sich ihre Unächtheit durch das matte unpolirte Aussehen, durch den fremdartigen Klang und die Biegsamkeit des weichen Metalls.

Num.

Num. XXXVIII.

Verordnung, die von der Branntwein-Fabrication zu erhebende Steuer betreffend.

Das Gesetz vom 29sten Decbr. 1812 wegen der zur Unterhaltung des Militairs eingeführten Branntweins-Fabrications-Steuer bedarf, zur Verhinderung der mit den vielfach eingetretenen Veränderungen und künstlichen Einrichtungen der Brennereien gar oft verbundenen Umgehungen, so wie zur möglichsten Gleichstellung der Branntweins-Fabricanten, einiger anderweiten Bestimmungen. Es wird daher, Namens Serenissimi, in Beziehung auf jenes übrigens in Kraft bleibende Gesetz, vorerst und bis auf weitere Verfügung, folgendes verordnet:

§. 1.

Derjenige Raum, welcher sich zwischen dem Grunde der Blase und dem Boden des Helms oder Helmhuthes, (den Raum der Helm-Röhre bis dahin, wo sich dieselbe senkt und der Vorrichtung, welche deren Stelle vertritt, z. B. der s. g. Sturz-Maschinen, mit einbegriffen) bildet, soll, unter Vergütung von 20 p. Ct. des ganzen Inhalts, zur tarifmäßigen Versteuerung gezogen werden.

Wenn demnach z. B.

die Destillir-Blase	200	Maaß
der Zwischensatz oder Zwischen-Helm	120	—
der sogenannte Helmhuth	60	—
die Helm-Röhre bis zur Senkung	30	—
die Sturz-Maschine mit ihrer Röhre bis zur Senkung	100	—
mithin das Ganze in Summe	500	Maaß
enthält; so werden hiervon nur versteuert	400	—

§. 2.

§. 2.

Bei dem Düportalschen Brenn-Apparat und den nach Art desselben eingerichteten Brennereien sollen die zweiten und dritten Vorrichtungen nächst der Sturz-Maschine oder die sogenannten Ballons in denselben, so weit sie mit Maische gefüllt werden können, überdem noch der Steuer, ohne Abzug von 20 p. Ct. unterworfen seyn.

§. 3.

Diese Versteuerung nimmt mit dem 1sten k. M. ihren Anfang, und werden dabei die neuesten, von den Obrigkeiten eingereichten, Vermessungs-Tabellen zum Grunde gelegt.

§. 4.

Die Obrigkeiten erhalten Auszüge aus jenen Tabellen, welche diejenigen Destillations-Apparate und deren Inhalt angeben, worauf bei der künftigen Versteuerung gerechnet wird. Diese Auszüge sind mit den vorhandenen Hebungs- und Control-Registern zu vergleichen, und haben die Obrigkeiten in 14 Tagen anzuzeigen, ob die Auszüge noch mit den Registern und vorhandenen Brennereien stimmen, oder welche Zusätze und Ergänzungen eingetreten sind?

§. 5.

Insofern der §. 1 und 2 für steuerbar erklärte Raum durch die neuesten Vermessungen nicht genau ausgemittelt ist, sind solche von neuem vorzunehmen, wobei die Gefäße sämmtlich bis zum Ueberlaufen gefüllt und nur die Helm-Röhren bis dahin, wo sie anfangen sich abwärts zu senken, verstopft seyn müssen. Bei Düportalschen Einrichtungen ist die Vermessung nach §. 2. vorzunehmen.

§. 6.

§. 6.

In den zum Brennen zu ertheilenden Erlaubniß-Scheinen muß, außer dem Inhalt der Blase, auch der Inhalt der übrigen, zur Versteuerung gezogenen und mit den Nummern der Blasen zu versehenden Apparate und zwar, der Controle wegen, von jedem Apparat besonders, angegeben werden. In den Registern der Obrigkeiten und Steuer-Erheber bedarf es nur der Eintragung des steuerbaren Inhalts im Ganzen unter der Rubrik: Inhalt der Blase und deren Nummer, bis nach dem Verbrauche der noch vorhandenen Formulare die Einrichtung jener Rubrik abgeändert werden wird.

§. 7.

Die den Steuer-Erhebern bereits seit einem Jahre statt der bisherigen 2 Procent bewilligten $2\frac{1}{2}$ Procent Erhebungs-Gebühren werden auch ferner zugestanden.

§. 8.

In Ansehung solcher Brennereien, deren Destillations-Apparate nicht zu den gewöhnlichen (§. 1. 2.) gehören, werden besondere Verfügungen vorbehalten und haben die Obrigkeiten in 4 Wochen ein Verzeichniß derselben mit näherer Beschreibung und Gutachten einzusenden, immittelst aber die Steuer nach den obigen Vorschriften erheben zu lassen. Auch sind künftige außergewöhnliche Einrichtungen und sonstige Veränderungen in den Brennerei-Anlagen der Regierung jedesmal anzuzeigen.

§. 9.

Die Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 29sten Decbr. 1812 wird dahin abgeändert, daß die Berechnung der Geldstrafen wenigstens von einem Zeitraum von 24 Stunden Statt haben, jedoch nr bis zum Zeitraum

raum eines Jahrs zurückgehen soll, wenn auch die letzte Steuer-Entrichtung seit länger als einem Jahre nicht Statt gehabt hätte, und tritt diese Verfügung vom 1sten k. M. an in Wirksamkeit.

§. 10.

Die nach §. 2. der Verordnung vom 30sten Nov. 1816 suspendirte Vergütung der Fabrications-Steuer von außer Landes geführten hiesigen Branntwein wird nach den Bestimmungen des Edicts vom 29sten Decbr. 1812. §. 19. 20. 21. bis auf weitere Verfügung wieder zugestanden.

§. 11.

Wo die Helme während des Stillstandes einer Brennerei nach Maaßgabe des Rescripts vom 19ten Jan. 1813 bei den Unterbedienten niedergelegt werden, sind diese für die richtige Beobachtung der von den Obrigkeiten zum Brennen erlaubten Zeit verantwortlich. Sie sind auf ihren Diensteid anzuweisen, ihrer Obrigkeit jede Ueberschreitung sofort anzuzeigen und das Control-Buch, in welchem die Brenner des dem Unterbedienten untergebenen Districts, die Abgabe der Helme, die Dauer der Brenn-Scheine und die Zeit der Zurücklieferung der Helme verzeichnet werden müssen, aufs genaueste zu führen. Auch wird die Aufbewahrung der Helme in einem mit zwei Schlössern verschlossenen Behältnisse, unter Controle eines Vorstehers oder sonstigen qualificirten Mannes, ohne welchen die Ab- und Zulieferung des Helms nicht geschehen darf, wiederholt verordnet.

§. 12.

Unterbedienten, welche gegen die Vorschriften des vorstehenden §phen fehlen, sollen mindestens mit 5 Rfl., unter erschwerenden Umständen aber

aber noch höher bestraft werden, und bleibt es übrigens bei den Strafbestimmungen der Verordnung vom 29sten Decbr. 1812. §. 22. 23.

§. 13.

Für die Aufbewahrung der Helme können die Obrigkeiten den Unterbedienten eine von den Brennern zu bezahlende, nach Verhältniß der Größe der abzuliefernden Geräthe zu bestimmende, jährliche Gebühr von 1 bis 2 Rthl. bewilligen.

Welche Geräthe von den Brennern während des Stillstandes der Blase, zur Verhütung von Defrauden, abzuliefern sind, haben die Obrigkeiten zu ermessen und zu bestimmen.

§. 14.

Die Branntweins-Brenner, Destillateurs u. s. w. sind bei 20 Gst. und, dem Befinden nach, höherer Strafe, welche ganz der Militaircasse zufällt, schuldig, den angeordneten Visitatoren auf Verlangen sofort und jederzeit ihre Brennereien und sonstigen Behältnisse, welche zur Betreibung dieses Gewerbes und Aufbewahrung der Brennerei-Geräthe und des Brenn-Guts dienen, zu öffnen, die Brenn-Scheine vorzuzeigen und die von ihnen über den Betrieb ihres Gewerbes geforderten Aufklärungen zu geben.

§. 15.

Nach Ablieferung der Helme darf die Blase auch nicht zum Wasserkochen und Heismachen des Spülichts gebraucht werden. Die Entgegenhandlungen werden nach den im §. 9. des Edicts vom 29ten Decbr. 1812 und im §. 9. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bestraft.

§. 16.

Erlaubniß-Scheine zum Brennen mit freien Zwischen-Tagen und Stunden dürfen, bei nachdrücklicher Ahndung, nicht ertheilt werden, noch auch neue vor Zurückgabe des letzten Scheins.

§. 17.

Für jeden Erlaubniß-Schein, er sey auf 24 Stunden oder längere Zeit, sind vom Brenner 6 mgr. Gebühren, halb zur Sporteln-Casse, halb für den ausstellenden Beamten, zu erlegen, und müssen die in den Scheinen vorkommenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn.

§. 18.

In Ansehung der hölzernen Helme wird die Verordnung vom 21sten April 1818 in Erinnerung gebracht, nach welcher jene denselben Vorschriften unterworfen sind, wie die Helme von Kupfer oder etwaigem andern Material.

§. 19.

Die Obrigkeiten haben endlich die Polizeidiener und andere Unterbedienten zu fleißiger, wenigstens in jeder Woche ohne Unterschied der Exemtion vorzunehmenden, Visitation der Brennereien und, im Fall keine besondre Vorfälle solches früher erfordern, doch zu monatlich darüber abzustattenden Rapporten anzuhalten, die von der Regierung angestellten besondern Visitatoren in Ansehung pflichtmäßiger Ausführung ihrer Instruction zu controliren, auch selbst ein wachsames Auge auf die vorkommenden besondern Einrichtungen der Brennereien zu haben und darüber, dem §. 8. gemäß, an die Regierung zu berichten. Zugleich wird den Denuncianten von den erkannten Geldstrafen, mit Ausnahme

der

der Bestimmung §. 14., wiederholt die bisherige Hälfte zugesichert, welche jedoch nur in Ansehung des eingehenden Betrags anforderbar ist.

Diese Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und an die Obrigkeiten besonders vertheilt werden, welche deren Anschlag an öffentlichen Orten zu befördern, außerdem aber jedem Unterbedienten und Brenner ein Exemplar zuzustellen haben.

Detmold den 14ten May 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXXIX.

Verordnung, den Gebrauch auswärtigen Salzes und das Einbringen desselben zum Wiederverkauf betreffend.

In dem Edict vom 26sten Sept. 1774. ist der Gebrauch auswärtigen Salzes bei 5 — 10 Gfl. oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe und das Einbringen desselben zum Wiederverkauf bei 50 Gfl. oder vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe, nebst Confiscation in beiden Fällen, verboten worden.

Da Fürstliche Cammer durch Erweiterung der Saline dafür gesorgt hat, daß die einländischen Salzbedürfnisse jederzeit hinlänglich befriedigt werden können; so wird Namens Serenissimi jenes Verbot andurch erneuert und den Obrigkeiten aufgegeben, den von Fürstl. Cammer von Zeit zu Zeit zu veranlassenden Visitationen nachdrücklichen Beistand zu leisten.

Dieſe Viſitationen ſollen auch auf die Lagerungen auswärtigen Salzes erſtreckt werden, da, wenn gleich die Durchfuhr deſſelben ohne Abladung frei bleibt, keine Lagerung ohne obrigkeitliche Genehmigung und Controle wegen der weitern Spedition geſtattet und von der Bezirks-Obrigkeit ſtrenge darauf geachtet werden ſoll, daß dieſe Spedition nicht zum Handel mit auswärtigem Salze gemisbraucht werde.

Sollte dieſes geſchehen, oder bei den Viſitationen auswärtiges Salz, welches ohne Genehmigung der Bezirks-Obrigkeit gelagert worden, befunden werden; ſo hat dieſelbe die Entgegenhandlungen eben ſo zu beſtrafen, wie oben wegen der Einbringung fremden Salzes zum Wiederverkauf verordnet iſt.

Da jedoch die Durchfuhr des zu Erder zu Schiffe ankommenden fremden Salzes von dem Waſſer- auf den Land-Transport übergeht; ſo wird zu deſſen geſetzmäßiger Beförderung der daſigen Spedition die einſtweilige Niederlegung im Lagerhauſe andurch mit dem Bedinge geſtattet, daß die Fuhrleute das Salz durch hieſiges Fürſtenthum ohne weitere Abladung führen, oder, wenn dieſe geſchehen ſoll, das Zollamt zu Erder der Bezirks-Obrigkeit davon, auf Koſten des Verſenders, durch einen beſondern Boten Nachricht gebe.

Dieſe Verordnung ſoll zur allgemeinen Nachachtung, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, im Intelligenzblatte und durch öffentlichen Anſchlag an den gewöhnlichen Orten und auch an den Zollſtetten und in den Krügen bekannt gemacht werden.

Detmold den 21ſten May 1822.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num.

Num. XL.

Verordnung, den Verkauf von Arzneigiften und giftartigen Subſtanzen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürſt zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß mehrere Kaufleute und Krämer, des in der Medicinal-Ordnung vom 23ſten Februar 1789. Abſchn. 2. Cap. 12. §. 7. vorhandenen Verbots ungeachtet, ſich durch Gewinnſucht verleiten laſſen, ſolche Waaren, welche entweder als Arzneien für Menſchen und Thiere, oder als Gifte und giftartige Subſtanzen nur in den Apotheken aufbewahrt und dispenſirt werden dürfen, im Ganzen und im Einzelnen zu verkaufen, wodurch nicht allein ein beträchtlicher Nachtheil für die Apotheker entſteht, ſondern auch die Quackſalberei befördert, und das allgemeine Geſundheits-Wohl, wegen der Unmöglichkeit, eine ſichere und zweckmäßige medicinal-polizeiliche Aufſicht darüber führen zu können, gefährdet wird; ſo haben Wir, um ſowohl die Rechte der Apotheker gegen die ferneren Eingriffe der Kaufleute und Krämer zu ſchützen, als auch den letzteren die für die Zukunft von dieſen zu beachtende Geſchäfts-Gränze genau zu bezeichnen, Folgendes zu verordnen hiermit für nöthig erachtet:

§. 1.

Den Kaufleuten und Krämern wird hiermit gänzlich verboten, mit Arzneien, es mögen ſolche für Menſchen oder Thiere gebraucht werden,

den, zu handeln, und es bleibt ihnen desfalls ferner nicht erlaubt, folgende Waaren als Handels-Artikel zu führen:

Aloe.	
Althee-Wurzel . . .	Radix Althaeae.
Arsenik:	
weißer . . .	Arsenicum album.
gelber . . .	Arsenicum citrinum.
rother, Rauschgelb, Realgar	Arsenicum rubrum Risigallum.
Asant, stinkender . . .	Asa foetida.
Bärlappen- oder gelbes Streupulver	Semen Lycopodii.
Baldrian-Wurzel . .	Radix Valerianae.
Bertram-Wurzel . . .	Radix Pyrethri.
Bitter- oder englisches Salz .	Sal amarum, Magnesia sulphurica, Sal anglicum.
Bleizucker	Plumbum aceticum, Saccharum Saturni.
Brechweinstein . . .	Tartarus emeticus, Tartarus stibiatus.
Calmus-Wurzel	Radix Calami.
Camillen-Blumen . .	Flores Chamomillae vulgaris.
Campher	Camphora.
Cascarill-Rinde . . .	Cortex Cascarillae.
China-Rinde . . .	Cortex Chinae fuscus, flavus und ruber.
Cockelskörner . . .	Cocculi Indici.

Co-

Coloquinten . . .	Colocynthides.
Columbo = Wurzel . .	Radix Columbo.
Cremortartari . . .	Tartarus depuratus.
Elemi = Harz . .	Elemi.
Enzian = Wurzel . . .	Radix Gentianae.
Flieder = Blumen . . .	Flores Sambuci.
Fliegenstein . . .	Cobaltum, Regulus Arsenici.
Galant = Wurzel . . .	Radix Galangae.
Glauber = Salz . . .	Sal mirabile Glauberi oder Natrum sulphuricum.
Grünspann	Aerugo oder Viride Aeris.
Hofmannsche Tropfen . .	Liquor anodynus mineralis Hoffmanni oder Spiritus sulphuricus aethereus.
Jalappen = Harz . . .	Resina Jalappae.
Isländisches Moos . . .	Lichen Islandicus.
Kellerhalskörner oder Purgierkörner	Semen Coccognidii oder Mezerei.
Krähenaugen . . .	Nuces vomicae.
Lakritzensaft	Succus Liquiritiae.
Lorbeeren . . .	Baccae Lauri.
Magnesia, weiße . . .	Magnesia alba oder carbonica.
Magnesia, gebrannte . .	Magnesia usta oder calcinata.
Manna.	
Myrrhe	Myrrha.
Operment, Auripigment .	Auripigmentum.
Opium.	

Pfef=

Pfeffermünz = Oel	Oleum aethereum Menthae piperitae.
Quassia = Holz	Lignum Quassiae.
Quassia = Rinde	Cortex Quassiae.
Queckſilber = Präcipitat.	
Queckſilber = Sublimat.	
Rhabarber = Wurzel	Radix Rhei oder Rhabarbari.
Sabadill = Saamen	Semen Sabadillae.
Salz = Säure	Acidum muriaticum.
Sauerklee = Salz	Sal Acetosellae oder Oxalium.
Scheidewaſſer	Aqua fortis oder Acidum nitricum.
Schwarzer Kümmel	Semen Nigellae.
Sennes = Blätter	Folia Sennae.
Simaruba = Rinde	Cortex Simarubae.
Spaniſche Fliegen	Cantharides.
Spießglanz	Antimonium.
Süßholz	Radix Liquiritiae.
Veilchen = Wurzel	Radix Iridis Florentinae.
Vitriol:	
1) blauer oder cypriſcher	Vitriolum coeruleum oder de Cypro, oder Cuprum sulphuricum.
2) weißer	Vitriolum album oder Zincum sulphuricum.

Vitriol-Oel oder Schwefel-Säure	Oleum Vitrioli oder Acidum sulphuricum.
Wolverlei-Blumen . . .	Flores Arnicae.
Wurm-Saamen . .	Semen Cinae,

so wie auch alle im vorstehenden Verzeichniß nicht ausdrücklich namhaft gemachte, aber ausschließlich zum arzneilichen Bedarf gehörige, rohe und zubereitete Arzneiwaaren, oder zu den Giften gehörige Gegenstände.

§. 2.

Dagegen sollen dem allgemeinen Handel und Verkehr der Kaufleute und Krämer alle diejenigen Waaren überlassen bleiben, welche zwar in den Apotheken dispensirt werden, aber nicht blos als Arzneimittel dienen, sondern auch zur Befriedigung anderer Bedürfnisse in der Färberei und zu andern technischen Arbeiten gebraucht werden, als:

Alaun	Alumen crudum.
Anis	Semen Anisi.
Baumöl	Oleum Olivarum.
Bernstein	Succinum.
Bimsstein	Lapis Pumicis.
Blei-Weiß	Cerussa alba.
Blei-Glätte	Lithargyrum.
Bolus, weißer . . .	Bolus alba.
Borax	Borax.
Branntewein	Spiritus frumenti.
— — Französischer . .	— vini Gallici.
— — Rheinischer . .	— — Rhenani.

Brasilienholz	Lignum Brasiliense.
Colcothar, Todtenkopf	Caput mortuum.
Elastisches Gummi	Resina elastica.
Englisches Gewürz oder Wunderpfeffer oder Piment	Caryophylli rotundi oder Amomum.
Essig	Acetum.
Feigen	Caricae oder Ficus passae.
Fernambuckholz	Lignum Fernambuc.
Gallapfel	Gallae.
Gelb- oder Curcuma-Wurzel	Radix Curcumae.
Gewürz-Nelken	Caryophylli aromatici.
Gummi:	
arabisches	Gummi arabicum.
Traganth	— tragacanthae.
Copal	— copal.
Lack	— laccae.
Hafertümmel	Semen Cumini.
Harz, gelbes	Resina citrina.
Hausenblasen	Colla piscium oder Ichthyocolla.
Hirschhorn, geraspeltes	Cornu cervi raspatum.
Honig	Mel.
Ingber, weißer	Radix Zingiberis albi.
Kardamomen	Semen Cardamomi.
Kolophonium, Geigenharz	Colophonium.
Korianber	Semen Coriandri.

Korinthen	Passulae minores.
Krapp, Färberröthe	Radix Rubiae tinctorum.
Kreide	Creta.
Kümmel	Semen Carvi.
Leim	Colla.
Leinöl	Oleum Lini.
Lorbeerblätter	Folia Lauri.
Mandel, süße	Amygdalae dulces.
Mennig	Minium.
Meerschwamm	Spongia marina.
Mohnöl	Oleum Seminis Papaveris.
Muskatnüsse	Nuces moschatae.
Orlean	Orleana.
Petersiliensaamen	Semen Petroselini.
Pfeffer	Piper nigrum.
Pomeranzen-Aepfel	Pomae Aurantiorum.
Pottasche	Cineres clavellati oder Sal alkali.
Quecksilber, lebendiges	Hydrargyrum oder Mercurius vivus.
Rosinen	Passulae majores.
Rüböl	Oleum Napi.
Saffran	Crocus.
Salep-Wurzel	Radix Salep.
Salmiak	Sal ammoniacum oder Ammonium muriaticum.
Salpeter	Nitrum oder Kali nitricum.

Sago	Sagu.
Sandelholz, rothes . .	Lignum Santali rubrum.
Schwefel . . .	Sulphur.
Senfſaamen . . .	Semen Sinapis.
Sode	Soda.
Steinſalz	Sal Gemmae.
Terpenthinöl	Oleum Terebinthinae.
Theer	Pix liquida.
Venediſche Seife . . .	Sapo Venetus.
Vitriol, grüner . . .	Vitriolum martis oder Ferrum sulphuricum.
Wachs, weißes	Cera alba.
Wachs, gelbes . . .	Cera citrina.
Wacholderbeeren . . .	Baccae Juniperi.
Wein	Vinum.
Weinſtein, roher . .	Tartarus crudus.
Zinnober	Cinnabaris.
Zucker	Saccharum.

§. 3.

Kaufleute und Krämer, welche gegen dieſe Vorſchriften handeln, verfallen nicht nur in eine Geldſtrafe von 10 Gold-Gulden, ſondern es ſollen desfalls auch Nachſuchungen bei denſelben von Obrigkeitswegen durch die Phyſiker von Zeit zu Zeit und längſtens jährlich geſchehen, und alle ſowohl bei dieſen, als der nächſten, nach Ablauf von 4 Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, vorzunehmenden Viſitation vorgefundene, und ihnen zu führen verbotene Arzneien oder Gift-

Gift-Waaren confiscirt werden. Nach Ablauf der zu dieser nächsten Visitation bestimmten Zeit haben die Obrigkeiten von der Vollziehung und dem Befunde derselben an Unsere Regierung zu berichten und damit in gleicher Art bei den für die Zukunft angeordneten Nachsuchungen fortzufahren.

§. 4.

Was aber insonderheit noch die in der Medicinal-Ordnung Abschn. II. Cap. 12. §. 5. den Materialisten eingeräumte Befugniß, Arzneimittel im Großen zu verkaufen, betrifft; so soll zu deren Ausübung hinführo nur die Erlangung einer besonderen Concession berechtigen, jedoch mit Ertheilung derselben auch nur an solche Individuen verfahren werden dürfen, welche in Folge einer, mit ihnen vorzunehmenden, Prüfung Fähigkeit und Kenntniß genug zeigen, um der Führung einer Arznei-Waaren-Handlung im Großen vorstehen zu können.

Sämmtliche Kaufleute, Krämer und alle, die es angeht, haben den, in obiger Verordnung enthaltenen, Vorschriften auf das genaueste nachzuleben, Unsere Obrigkeiten und Physiker aber ihrer Seits auf die Beobachtung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten, und soll selbige, damit sie zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gelange, nicht allein im nächsten Intelligenzblatt abgedruckt, sondern auch den Krämern in einem von den Obrigkeiten zunächst anzusetzenden Termine besonders publicirt werden.

Detmold den 21sten Mai 1822.

Num. XLI.

Circulare, das Betteln Verkrüppelter an öffentlichen Wegen betreffend.

Es ist mißfällig bemerkt, daß sich, vorzüglich an Markttagen, verkrüppelte Menschen an Heerstraßen und öffentlichen Wegen lagern, und durch ihre mißgebildeten Gestalten das Mitleiden der Vorübergehenden in Anspruch nehmen. Den Obrigkeiten wird daher aufgegeben, dieser völlig unzulässigen Art von Bettelei durch Polzeidiener und sonstige Unterbedienten ernstlichst zu steuern und für augenblickliche Entfernung jener Unglücklichen, wo sie sich auf die angegebene Art zeigen sollten, nach gesetzlicher Vorschrift zu sorgen.

Detmold den 11ten Juni 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XLII.

Bekanntmachung Fürstl. Rentkammer, die Erderschen Speditions- und Lagergebühren betreffend.

Dem von dem handelnden Publiko geäußerten Wunsche gemäß, wird der neue Tarif der Erderschen Speditions- und Lagergebühren nachstehend zur allgemeinen Kunde gebracht:

A. Die Speditions-Gebühren betragen:

von	1	Orhoft Wein, Branntewein, Essig ꝛc.	14 gr.
—	½	Orhoft desgl. . . .	8 gr.

von

von 1 Ohm desgl. . . . . 10 gr.
— ½ Ohm desgl. . . . . 6 gr.
— 1 Anker desgl. . . . . 3 gr. 3 pf.
— ½ Anker desgl. . . . . 2 gr. 3 pf.
— ¼ Anker desgl. . . . . 1 gr. 3 pf.
— 1 Tonne Thran, Pech ꝛc. . . . 6 gr. 3 pf.
— 1 Tonne Theer und Heering . . 7 gr.
— Thran, Oel ꝛc. in größern Fässern und allen trocknen Gütern pr. Schiffpfund zu 300 Pfund . . . . 9 gr. 3 pf.
— 1 Packen zu 51 Stück Leinwand . 32 gr.
— 1 Packen Papier zu 20 Rieß . . 10 gr.
von kleinern nach Verhältniß und von Makulatur nur die Hälfte.
— 1 Mühlenstein . . . . . 27 gr.
— 1 Schock Dielen oder Bohlen . . 18 gr.
— 1 Fuder Steinkohlen . . . 16 gr.
— 1 Last zu 88 Schaumburger Himten oder 40 Bremer Schfl. Getraide . 1 Rthl. 10 gr.
— Stabeisen pro 300 Pfund . . 7 gr.
— kleinen Collis unter 100 Pfund 3 gr. bis 3 gr. 3 pf.
— desgl. unter 50 Pfund . . . 2 gr. 3 pf.

B. Die Lager-Gebühren betragen:

von 1 Orthoft Wein, Branntewein ꝛc. wöchentlich 1 gr.
— kleinern Fässern verhältnißmäßig . 3 pf. bis 4½ pf.

Trocken-

Trockengut, wenn es nicht ausgeschüttet wird, wöchentlich von 100 Pfund	3 pf.
Oel, Thran, Theer, Heering, Pech, Leinsaat ꝛc. pr. Tonne wöchentlich	4½ pf.
Caffee, Reiß ꝛc., wenn die Waare auf den Boden geschüttet werden muß, außer den Kosten des Auftragens, wöchentlich von 100 Pfund	4½ pf.
Getraide, Rübsamen ꝛc., außer dem Transport auf den Boden, wöchentlich pr. Last	9 gr.
Bohlen, Dielen ꝛc., wenn sie im Packhause lagern sollen, pr. Schock wöchentlich	2 gr.

Anmerkungen.

1) Die Lager-Gebühren werden nur dann bezahlt, wenn die Waaren auf Verlangen der Absender oder Empfänger im Packhause gelagert werden, also nicht von denjenigen Waaren, welche zur sofortigen Weitersendung zu Erder ankommen, wiewohl diese ebenfalls bis zur Absendung im Packhause aufbewahrt werden.

2) Wenn Gegenstände vorkommen oder Fälle eintreten, für welche die vorstehenden Tarife keine Bestimmung enthalten, so bleibt diese, in analoger Art, dem Ermessen des die Spedition besorgenden Zollcommissairs überlassen.

3) Zur Bequemlichkeit der Empfänger der Waaren wird diesen verstattet, die Speditions- und Lager-Gebühren künftig nach obi-

obigen Tarifsätzen auch in grobem Preuß. Courant oder Blaffern ohne Aufgeld zu bezahlen.

4) Unter den oben verzeichneten Spesen, welche die Gebühr für Auf- und Abladen und Anfahren der Waaren aus und nach dem Schiff, das Wiege- und Wippegeld, Küperlohn, Visitations-Gebühr und Provision in sich begreifen, sind natürlich die Auslagen an Porto und Schiffsfracht nicht enthalten, welche vom Zollcommissair besonders angegeben und mit den Spesen dem Fuhrmann versiegelt an jenen mitgegeben werden müssen.

Detmold den 28sten Jun. 1822.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. XLIII.

Verordnung, die Erderschen Waarenfuhren und die dortige Niederlage betreffend.

Die Gründe, weshalb die Frachten von Erder nach den verschiedenen Orten des Landes durch die Verordnung vom 27sten September 1804 erhöhet wurden, sind theils nicht mehr vorhanden, theils durch die Chaussée-Anlagen beseitigt; auch sind in Ansehung der Niederlage und Spedition zu Erder Abänderungen getroffen, in deren Erwägung Namens Serenissimi Regentis folgendes verordnet wird:

§. 1.

Die zu den Erderschen Frachtfuhren verpflichteten Unterthanen

des Amts Varenholz erhalten, vom 1sten September d. J. an bis zu anderweiter Verfügung, vom Pfund schwer oder 300 Pfund, Sommer und Winter hindurch, nach denjenigen Orten, wohin Chausséen führen, z. B. nach Lemgo, Detmold, Horn, Barntrup ꝛc. für die Meile 10 mgr.; nach den Orten aber, wohin keine Chausséen führen, z. B. Ufeln, Oerlinghausen ꝛc. im Sommer, d. h. vom 1sten April bis 30sten September incl., 10 mgr.; im Winter, d. h. vom 1sten October bis 31sten März incl., 11 mgr. Fracht, und werden die Meilen in bisher üblich gewesener Art berechnet, auch in Ansehung des Zoll- und Weg-Gelds die Bestimmungen vom 17ten Juli 1792 und 27sten September 1804 nicht abgeändert.

§. 2.

Der zeitige Zoll-Beamte zu Erder wird angewiesen, die Frachten nur in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen anzusetzen und dabei den bisherigen turnus unter den fuhrpflichtigen Bespannten des Amts Varenholz auch bis auf anderweite Verfügung ferner zu beobachten. Sollten unter diesen einige seyn, welche mit gutem Fuhrwerk nicht versehen und wegen verschuldeter Unordnungen beim Frachtfahren oder wegen ihrer sonstigen Lebensweise nicht zu empfehlen sind; so ist der Zollbeamte zu deren Ausschließung vom Frachtfahren verpflichtet. Auch kann derselbe die entferntern Bespannten, wenn sie es wünschen und die übrigen sich nicht dadurch beschwert finden, von der Theilnahme dispensiren.

§. 3.

Da die Erdersche Spedition den Kaufleuten und Commercianten des Landes durch Ermäßigung der Frachten, Spesen und deren Zahlung in Preußischem Courant erhebliche Erleichterungen darbietet; so werden die-

dieſelben unter Beziehung auf die Verordnung vom 14ten März 1764 angewieſen, ihre auf der Weſer ankommenden Waaren, mit alleiniger Ausnahme des Leinſaamens in eiligen Fällen, zu Erder ausladen und von dort an ihre Beſtimmung gelangen zu laſſen. Contraventionen hiergegen werden mindeſtens mit dem doppelten Betrag der Fracht von Erder bis an den einländiſchen Beſtimmungsort und dem Befinden nach auch höher beſtraft.

§. 4.

Dagegen wird prompte Beſorgung der Waaren und Abſtellung jeder begründeten Beſchwerde über die Erderſche Spedition zugeſichert, und das Amt Varenholz angewieſen, in Gemäßheit der Verordnung vom 31ſten December 1787 die den Kaufleuten auf ihre Beſchwerden gegen Factor, Schiffer und Fuhrleute zugeſicherte Hülfe denſelben unverzüglich angedeihen zu laſſen.

Dieſe Verordnung ſoll im Intelligenzblatt bekannt gemacht, auch von den Obrigkeiten den Kaufleuten und Commercianten, insbeſondere aber vom Amte Varenholz den fuhrpflichtigen Beſpannten daſelbſt, in einem innerhalb 14 Tagen a dato des heutigen Intelligenzblatts anzuſetzenden Termin, bekannt gemacht und auf deren genaue Beobachtung gehalten werden.

Detmold den 12ten Auguſt 1822.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. XLIV.

Publicandum, die mit der Königl. Preußischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Nachstehende, das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffende Uebereinkunft wird hiedurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Detmold den 12ten August 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Fürstlich Lippischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Regierungen folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische, als die Fürstlich Lippische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangen, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haus-

su-

suchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Fürstlich Lippischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7.

Die Fürstlich Lippische Regierung verpflichtet sich nicht nur, die in dem Königl. Preußischen Gesetze vom 7ten Jun. v. J. vorgeschriebene Beeidigung, in Rücksicht der Fürstlich Lippischen Grenz-Forstbedienten, zu verordnen, sondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldstrafen und von dem Genuß der Anzeigegebühren auszuschließen.

8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin den 31sten Julius 1822.
Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Bernstorff.

Detmold den 16ten Julius 1822.
Fürstlich Lippische Regierung.
v. Funck.

Num.

Num. XLV.

Bekanntmachung wegen veränderter Benennung der Regierungs-Canzlei.

Serenissimus haben gnädigst verordnet, daß Höchstdero Regierungs-Canzlei von jetzt an die Benennung: „Justizcanzlei“ beigelegt werden solle, welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 15ten Oct. 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XLVI.

Nachtrag zur Verordnung vom 21sten Mai d. J., den Verkauf von Arzneigiften und giftartigen Substanzen betreffend.

Da der spanische Pfeffer in dem Edicte wegen der Apotheker-Waaren vom 21sten Mai d. J. übergangen ist, und zu diesen ausschließlich gerechnet werden soll: so werden die Obrigkeiten angewiesen, den Kaufleuten und Krämern den Handel mit spanischen Pfeffer bei edictmäßiger Strafe sofort zu untersagen, und sollen die Physiker künftig ihre Visitationen auf solchen erstrecken, auch den Obrigkeiten diejenigen Krämer, welche ihn bei der vollzogenen Visitation vorräthig hatten, zur zweckmäßigen Verfügung anzeigen.

Detmold den 15ten Oct. 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. XLVII.

Nachtrag zur Verordnung vom 26sten Februar d. J., die Anwendung der Schutzpocken-Impfung betreffend.

Da eine Abänderung des §phi 8 der Impf-Verordnung vom 26sten Februar dieses Jahrs zweckmäßig erachtet ist; so wird statt jenes Paragraphen, Namens Serenissimi, folgendes verordnet:

Wenn eine vorschriftsmäßige Bescheinigung der geschehenen Impfung von einer dazu befugten Medicinalperson nicht vorgezeigt werden kann: so muß der Physikus die Besichtigung des Individuums vornehmen, und nach den charakteristischen Eigenschaften der Kuhblatternnarben entweder die Gültigkeit der geschehenen Vaccination bescheinigen, oder wenn keine Narben vorhanden oder dieselben für unächt zu halten sind, dasselbe zu dem Bestande der noch zu Impfenden notiren. Nach überstandenen Menschenblattern muß von den Angehörigen der Verlauf der Krankheit angegeben, und von dem Physikus darauf die Besichtigung des Individuums vorgenommen werden. Da sich gewöhnlich Blatternnarben vorfinden: so ist der Physikus im Stande, die vorhanden gewesene Blatternkrankheit zu bestimmen; wäre dies aber nicht der Fall: so muß die Vaccination erfolgen.

Hiernach ist nunmehr zu verfahren, und wird von den Physikern und ihren von der Regierung dazu authorisirten Stellvertretern umsichtige und gewissenhafte Prüfung der für ächt anzunehmenden Impf-Narben, so wie von ihnen und den Obrigkeiten da, wo die Ausführung

rung der Impf-Verordnung noch nicht geschehen ist, solche unverzüglich erwartet.

Detmold den 22sten October 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XLVIII.

Warnung, das Einzählen nicht cassenmäßiger Münzsorten betreffend.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Rendanten ꝛc., in Beziehung auf §. 1 und 9 der Verordnung vom 27sten Juni 1820, auf richtige Einzählung cassenmäßiger Münzsorten aufmerksam zu machen, da sich in verschiedenen Cassen-Tuten Geldstücke unter der Conv.-Münze gefunden haben, welche nach dem 20 fl. Fuß nicht ausgeprägt sind. Insbesondere wird vor Einzählung einiger den Blaffern nicht ähnlichen, aber auch nicht conventionsmäßigen Stücke, z. B. der $\frac{1}{12}$ mit den Namens-Chiffern C. A. und C. E. und der $\frac{1}{6}$ mit der Umschrift Fran. arnold D. G. Ep. mon. et Pad. gewarnt, in deren Hinsicht häufig gefehlt wird.

Detmold den 12ten Nov. 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XLIX.

Verordnung wegen der auf eximirten Gütern wohnenden Einlieger.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die Verheirathungen und Ansiedelungen der Einlieger auf eximirten Gütern sind bisher in mehreren Distrikten des Landes nicht von den Polizeibehörden controlirt und es war daher möglich, daß die auf die Einlieger entweder überhaupt oder insbesondre Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften übersehen wurden. Damit die hieraus entstehenden Nachtheile abgewendet werden, verordnen Wir:

§. 1.

Die auf eximirten Gütern wohnenden Einlieger werden der Obrigkeit des Bezirks, in welchem das eximirte Gut liegt, in allen ihren Angelegenheiten unterworfen.

§. 2.

Es darf daher insbesondre künftig kein Einlieger und keine Wittwe eines Einliegers, welche auf einem eximirten Gute ihren Wohnsitz haben, sich verheirathen, wenn nicht zuvor von der Bezirks-Obrigkeit die Ehe verschrieben und ein Eheschein ertheilt ist.

§. 3.

Von der betreffenden Obrigkeit sind bei Errichtung solcher Eheverschreibungen die Vorschriften der Vormundschaftsordnung sowohl als die

die in Beziehung auf die Militairpflicht und die wegen Verheirathung der Einlieger ergangenen Verordnungen zu beachten.

§. 4.

Für die Eheverschreibung und die Ertheilung des Eheſcheins ſollen von den Einliegern keine Gebühren zur Sportelcaſſe bezahlt werden.

§. 5.

Auf den eximirten Gütern ſoll hinfort kein Einlieger aufgenommen werden, wenn er ſich nicht zuvor bei der Obrigkeit des Diſtrikts gehörig qualificirt und von derſelben die Erlaubniß, ſich im Diſtrikt niederzulaſſen, erhalten hat.

Wir befehlen allen Unſern Unterthanen, ſich nach dieſer Verordnung genau zu richten, unterſagen insbeſondre den Predigern die Proclamation und Trauung der Einlieger ohne amtlichen Eheſchein und wollen, daß dieſe Verordnung durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Detmold den 12ten November 1822.

Num. L.

Nachtrag zur Verordnung vom 14ten Mai d. J., die Branntweins-Fabrikationsſteuer betreffend.

Im §. 15. der Verordnung von 14ten Mai d. J. iſt vorgeſchrieben, daß die Branntweinsblaſe nicht zum Waſſerkochen und Heismachen des Spülichts benutzt werden darf. Zur genaueren Controle dieſer Verfügung wird nachträglich erklärend beſtimmt, daß

1) während der ersten Stunde nach abgelaufener Steuerzeit, also zwischen 9 und 10 Uhr Morgens, das Feuer unter der Blase rein ausgelöscht seyn muß; und daß

2) der zum Heismachen des Wassers oder Spülichts beim Einbrennen oder sonst dienende besondere Kessel gleich einer Braupfanne nur ganz offen und mit keinem befestigten Deckel versehen seyn darf.

Contraventionen gegen obige Verfügungen sind als Steuer-Betrug nach §. 9 der Verordnungen vom 29sten December 1812 und 14ten Maj d. J. zu bestrafen und werden die Obrigkeiten angewiesen, die Brenner und Unterbedienten hiernach, dem Schluß der Verordnung vom 14ten Mai d. J. gemäß, genau zu instruiren.

Detmold den 26sten November 1822.

Fürstlich Lipp. Regierung.

Num. LI.

Circulare, die saumselige Erstattung der Berichte betreffend.

Es giebt Behörden, welche es sich zur Gewohnheit machen, sich erinnern zu lassen. Da nun dieses zur Beschwerde des Geschäftsganges und besonders der Registratur und Expedition gereicht; so wird bei der Verfügung des zweiten Regierungs- und Kammer-Monitoriums die Taxe.

von

von 6 mgr. beigefügt werden, deren Betrag in solchem Falle an die Registratur zur Theilung mit der Expedition einzusenden ist.

Detmold den 8ten Januar 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LII.

Circulare, die Einsendung der Berichte wegen der im vorigen Jahre gebohrnen, gestorbenen und getrauten Juden betreffend.

Die Regierung erwartet die Einsendung der Berichte wegen der im vorigen Jahre gebohrnen, gestorbenen und getraueten Juden vor dem Ablaufe dieses Monats, damit es nicht nöthig sey, solche im Anfange Februars durch einen Canzleiboten abfordern zu lassen. Diese Vorschrift gilt ebenmäßig für die folgenden Jahre ohne weitere Erinnerung und erstreckt sich auch auf die prompte Erledigung der etwa erfoderten werdenden Erläuterungen.

Detmold den 8ten Januar 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LIII.

Verordnung wegen Einsperrung und Tödtung der Hunde beim Erscheinen eines tollen Hundes.

Nach der Verordnung vom 21sten Februar 1797 sollen an den Orten, wo sich ein toller Hund hat sehen lassen, alle Hunde wenigstens 21 Tage lang eingesperret und an Ketten gelegt werden.

Bei der Unsicherheit der bisherigen Erfahrungen wegen des von den Schriftstellern sehr verschieden angegeben werdenden Zeitpunkts, in welchem sich die Zeichen der Ansteckung von Hundeswuthgift offenbaren, wird nomine Serenissimi die Dauer der Einsperrung vorerst und bis auf weitere Verfügung andurch der Regel nach zu sechs Wochen bestimmt, in sofern die Obrigkeiten sich in einzelnen Fällen nicht bewogen finden, auf die Abkürzung oder Verlängerung dieser Frist mit Beifügung des Gutachtens des Physikus bei der Regierung anzutragen.

Während dieser Einsperrung müssen alle Hunde an Ketten gelegt, vorsichtig beobachtet, und die Eigenthümer angehalten werden, dafür zu sorgen, daß es ihnen weder bei Tage, noch Nacht an Wasser zum Saufen fehle. Alle einstweilen umherlaufenden Hunde sollen getödtet, und desfalls von den Bezirks-Obrigkeiten die nöthigen Verfügungen oder Requisitionen an die Wrasemeister, Unter- und Forstbedienten erlassen werden. Da jedoch Jäger, Hirten und Metzger ihre Hunde nicht so lange entbehren können: so haben die Obrigkeiten ihnen aufzugeben, sie nur während des Gebrauchs loszulassen, außerdem sie aber an Stricken zu führen oder einzusperren, widrigenfalls sie, gleich andern umherlaufenden Hunden,

den, todt geschlagen werden sollen. Eben so müssen auch ihre und andere von einem tollen Hunde gebissene oder angefallene Hunde sofort ohne Unterschied getödtet werden.

Sollte aber ein Hund, von dessen Tollheit man noch nicht gewiß überzeugt wäre, kurz vor oder während seines Krankseyns irgend einen Menschen beschädigt, oder auch nur begeifert haben; so soll dieser Hund, in sofern es geschehen kann, nicht sogleich getödtet werden, sondern der Besitzer desselben soll gehalten seyn, ihn, nach Inhalt des §. 3. des in den Intelligenzblättern Nr. 29 bis 32. vom Jahre 1790 zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben, abgedruckten Medicinalunterrichts, so lange auf das sicherste einzusperren und zu beobachten, bis man Gewißheit erhalten: ob der Hund wirklich toll sey oder nicht, damit die auf jeden Fall nichts destoweniger mit den erforderlichen Hülfsmitteln sogleich zu versehende beschädigte Person, wenn die Tollheit des Hundes sich nicht bestätiget, von der Unschädlichkeit der Verletzung demnächst völlig überzeugt werden könne, wie schon im §. 6. des Edicts vom 4ten October 1791 verordnet ist.

Den Obrigkeiten wird aufgegeben, in vorkommenden Fällen in ihrem Bezirke ohne Unterschied der Exemtion, an Jäger, Hirten, Metzger und andere Eigenthümer der Hunde, wie auch an die Wrasemeister und sonst, das Nöthige zu verfügen, und die Forstbedienten zu requiriren, die Unterbedienten aber wegen fleißiger Aufsicht und sorgfältiger Beachtung dieser Verordnung jetzt gleich zweckmäßig zu instruiren.

Endlich

Endlich soll dieselbe durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, und die Bestrafung der Entgegenhandlungen von jeglicher Behörde angemessen befördert werden.

Detmold den 8ten Januar 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LIV.

Circulare, die Conscription pr. 1823 betreffend.

Den Aemtern und Magistraten wird aufgegeben, mit dem Loosen der Militairpflichtigen des Jahrs 1823 zu verfahren, und werden sie dabei auf das mutatis mutandis anzuwendende Circulare vom 3ten Januar v. J. verwiesen.

Detmold den 14ten Januar 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LV.

Circulare, die Paß-Ertheilung an die Militairpflichtigen pr. 1823 betreffend.

Auch in diesem Jahre haben die Obrigkeiten in Ansehung der Paß-Ertheilungen die deshalb seit 1820 in den Intelligenzblättern im Anfang des Jahrs abgedruckten Circularien mutatis mutandis zu beachten, und wird nur bemerkt, daß

ad 2)

ad 2) der angezogenen Circularien für dieſes Jahr nur das erſte Sechstheil der Conſcribirten von 1819 und 1820 zum activen Dienſt in der Zahl eintritt, wie ſolches vom Obriſtlieutnant Böger, außer den nach §. 11. des Geſetzes vom 3ten Sept. 1811 vorzugsweiſe zum Dienſt einzuſendenden Individuen, requirirt werden wird; daß ſich

ad 3) die hier enthaltene Beſtimmung nur auf das erſte Sechstheil der Conſcribirten von 1821 und 1822, mit Herabſetzung der Caution auf 200 Rthl.; und

ad 4) nur auf das zweite Sechstheil der Conſcribirten von 1821 und 1822, imgleichen auf das in die Stelle des erſten Sechstheils rückende zweite Sechstheil der Conſcribirten von 1819 und 1820, mit Herabſetzung der Caution auf 100 Rthl., bezieht.

Detmold den 14ten Januar 1823.

Fürſtl. Lippiſche Regierung.

Num. LVI.

Verordnung, die Verpachtung der Jagden und Fiſchereien betreffend.

Damit die den Forſt- und Jagd-Bedienten nach der Verordnung vom 22ſten Mai 1798 obliegende Controle der geſetzmäßigen Ausübung der Jagd- und Fiſcherei-Berechtigungen mit Sicherheit geführt

und jeder Unbefugte von der Anmaßung solcher Berechtigungen sofort zurückgewiesen werden könne, wird nomine Serenissimi verordnet:

1) Jeder Eigenthümer einer Jagd- oder Fischerei-Berechtigung, welcher dieselbe verpachtet hat, ist verpflichtet, von dem abgeschlossenen Pachtcontracte, mit Angabe des Pächters und der Dauer des Contracts, Fürstlicher Rentcammer binnen 6 Wochen Nachricht zu geben.

2) Eben so soll jede künftige Jagd- oder Fischerei-Verpachtung, oder die Prolongation eines schon bestehenden Pachtcontracts, Fürstlicher Rentcammer, binnen 8 Tagen nach Abschluß der Uebereinkunft, vom Verpächter angezeigt werden.

3) Wenn der Jagd- oder Fischerei-Eigenthümer unterläßt, den abgeschlossenen Pachtcontract in verordneter Art zur Anzeige zu bringen, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 3 Gfl. und der Pächter wird als Jagdfrevler, den Gesetzen gemäß, behandelt.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt und, zur Vertheilung an die Forst- und Jagd-Bediente, besonders abgedruckt werden.

Detmold den 14ten Januar 1823.

Fürstl. Lippische Regierung.

Rum.

Num. LVII.

Circulare, die im hiesigen Fürstenthume befindlichen Blinden betreffend.

Die Regierung wünschet von jeder Obrigkeit eine Tabelle in 6 Wochen zu erhalten, worin folgende Rubriken ausgefüllt sind:

1) Vor- und Zunamen der Blinden in ihrem Jurisdictions-Bezirke.

2) Wann sie gebohren sind?

3) Wann und wie sie blind wurden?

4) Ob und in wessen Cur sie gewesen oder noch sind?

5) Urtheil ihres Arztes oder des Physikus über ihre Blindheit und deren Heilbarkeit.

6) Fähigkeiten der Blinden und ob und wie sie sich beschäftigen?

7) Namen ihrer Eltern oder Verpfleger und deren verwandschaftliches Verhältniß.

8) Vermögens-Umstände.

9) Sonstige etwaige Bemerkungen.

Detmold den 21sten Januar 1823.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. LVIII.

Circulare, die neuen Kurhessischen 1/1, 1/2, 1/3 und 1/6 Thaler-Stücke betreffend.

Da neuerlich Kurhessische ganze, halbe, ein drittel und ein sechstel Thaler-Stücke in Umlauf gekommen sind, welche nicht nach dem Conventions-Fuße von 20 Gulden aus der Mark fein ausgeprägt worden und welche diesem Münzfuße auch nicht an innerm Gehalt gleich kommen; so wird das Publikum vor deren Annahme als Conventions-Geld, als welches jene Münzen auch weder auf den Seiten noch auf dem Rande bezeichnet worden, gewarnt; den Rendanten aber deren Annahme in den öffentlichen Cassen verboten.

Detmold den 21sten Januar 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LIX.

Circularverordnung, die Veränderungen der Arzeneitaxe pro 18 22/23 betreffend.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
I. Herabgesetzte Preise.					
Balsamum indicum nigrum	Drachma	2	6	2	—
Canella alba . . .	Unze	5	—	2	—
— — pulv. . .		6	—	3	—

Catechu

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Catechu		2	—	1	8
— pulv.		2	8	2	—
Cortex Geoffreae cont.	Unze	7	—	3	—
— — pulv.		8	—	4	—
Emplastrum opiatum		8	—	6	—
Essentia Absinth. comp.		4	—	3	—
— alexipharm. St.		4	—	3	—
— Croci	Drachma	3	—	2	6
— Quassiae	Unze	4	—	2	—
— Valerianae comp.		8	—	4	—
Gummi Anime		4	—	3	—
Gutti		7	—	5	—
— pulv.		8	—	6	—
Helmintochorton		3	—	2	—
— — pulv.		4	—	2	6
Hydragyrum		3	6	2	8
Infusum Sennae comp.		2	6	2	—
Liquor Ammonii vinos.		2	6	2	—
Lycopodium		2	6	2	—
Macis		—	—	8	—
— pulv.	Drachma	2	—	1	6
Nuces Moschatae	Unze	10	—	6	—
— — pulv.		12	—	8	—
— Vomicae		1	—	—	6
— — pulv.		2	—	1	6
Oleum Anethi	Drachma	4	—	3	6
— Foeniculi		4	6	4	—
— Papaveris vernale	Unze	2	—	1	4
— Succini rubr.		—	—	4	—
— — rectificat.	Drachma	3	—	2	—
Olibanum	Unze	3	—	2	6

Oli-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Olibanum pulv.	Unze	4	—	3	6
Radix Chinae inc.		1	—	—	9
— — pulv.		1	6	1	4
Semen Canabis		—	4	—	3
— Foeniculi		—	9	—	6
— — pulv.		1	4	1	—
— Foeni Graeci		—	6	—	4
— — — pulv.		1	—	—	9
Tinct. Jodinae spirituosa	Drachma	10	—	5	—
— Macidis	Unze	8	—	7	—
II. Erhöhete Preise.					
Ambra grisea	10 Gran	20	—	34	—
— —	1 Gran	2	4	4	—
Balsam. de Tolu	Unze	8	—	12	—
— Copaiv.		3	—	4	—
Benzoe		5	—	7	—
— pulv.		7	—	9	—
Camphora	Drachma	—	9	1	—
— trita		1	—	1	4
Cubebae	Unze	3	—	4	—
— pulv.		4	—	5	—
Herba Sabinae		—	8	—	9
— — inc.		—	10	1	—
Mastiche		4	—	5	—
— pulv.		5	—	6	—
Moschus	10 Gran	25	—	38	—
—	1 Gran	3	8	4	—
Myrrha	Unze	4	—	5	—
— pulv.		5	—	6	—

Oleum

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Oleum Myrrhae	Scrupel	5	—	6	—
— Neroli		7	—	9	—
— —	1 Tropfen	—	4	—	6
— Olivarum vulg.	Unze	1	4	1	6
Opobalsamum siccum		9	—	10	—
Radix Colombo inc.		1	4	1	6
— — pulv.		1	8	2	—
— Curcumae		—	10	1	4
— — pulv.		1	4	2	—
Sal. Thermar. Carol. cryst.		8	—	10	—
— — — siccum	Drachma	—	—	3	—
Sapo hispanicus	Unze	1	—	1	4
— — pulv.		2	—	2	8
— venetus		1	—	1	4
— — pulv.		2	—	2	8
Spiritus camphoratus		1	4	1	6
— Mastiches comp.		3	—	3	6
— saponatus		1	4	1	6
Succus Citri italicus		—	10	1	—
Tinctura Benzoes		5	—	6	—
— Myrrhae		5	4	6	—
Für eine Drachme Pillen zu vergolden		1	6	2	6

III. Neu aufgenommene Arzneimittel.

		Preis.	
		ggr.	pf.
Balsamum de Mecca	Drachma	9	—
Jodina	Scrupel	12	—
—	1 Gran	—	9
Kali hydrojodinicum	Scrupel	24	—
— —	1 Gran	1	—

Vor-

Vorstehende Veränderungen der Arzneitaxe gelten von dem Tage der Bekanntmachung an, und sind von den Apothekern sofort in ihr Exemplar der Arzneitaxe einzutragen. Zu dem Ende sollen diese besagtes Exemplar ihren Obrigkeiten unverzüglich vorlegen und letztere der Regierung in 14 Tagen berichten, daß jene Eintragung richtig geschehen sey, die Physiker aber für die Beachtung der Arzneitaxe sorgen.

Detmold den 21sten Januar 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LX.

Verordnung, den Bau und die Reparatur der Schulhäuser betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Um jeden Zweifel zu entfernen, welcher über die Frage entstehen möchte, ob die Verpflichtung der Schuldistrikte zur Erbauung und Reparatur der Schulhäuser in der Verordnung vom 15ten Jul. 1816 allgemein und entscheidend ausgesprochen sey, verordnen Wir, daß künftig die Kosten des Baues sowohl, als der Unterhaltung der Schulhäuser, welche nicht zugleich Küster- oder Cantor-Wohnungen sind, ohne Ausnahme von den Schul-Interessenten selbst dann bestritten werden sollen, wenn auch bisher jene Kosten, oder Beiträge zu denselben, den Kirchen-Aerarien sollten zur Last gelegt seyn.

Detmold den 4ten Februar 1823.

Num. LXI.

Verordnung wegen des Ansatzes für Arzneigefäße in den Apothekerrechnungen.

Zur nähern Bestimmung des Ansatzes für Arzneigefäße in den Apotheker-Rechnungen wird Namens Serenissimi andurch verordnet, daß solcher nur bei der ersten Verfertigung eines Recepts, nicht aber bei dessen Wiederholungen statt finden solle, wenn die Arzneigefäße in brauchbarer Beschaffenheit zurückgeliefert worden.

Es wird daher sämmtlichen Medicinal-Personen aufgegeben, die Armen bei den Wiederholungen der Recepte zur Ablieferung der Arzneigefäße an die Apotheken anzuweisen. Jedoch bleibt den Apothekern der Ansatz für Arzneigefäße in den aus öffentlichen Cassen bezahlt werdenden Rechnungen auf ihre Pflicht nachgelassen, wenn jene entweder gar nicht, oder in unbrauchbarem Zustande zurückgeliefert und solche Fälle von den Apothekern in den Rechnungen mit NB bezeichnet werden, damit der etwaige Mangel der Gefäße keinen Aufenthalt in der Verfertigung der Arzneien veranlasse.

Diese Verordnung soll in dem Intelligenzblatte abgedruckt und den Obrigkeiten, Physikern, Aerzten, Amts- und Medicinal-Chirurgen, wie auch den Apothekern zur Beachtung zugefertigt werden.

Detmold den 11ten Februar 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXII.

Bekanntmachung, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappenconvention mit Preußen betreffend.

Namens und in Auftrag Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des regierenden Fürsten Paul Alexander Leopold zur Lippe und in Gemäßheit der mit dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft, ist die Durchmarsch- und Etappen-Convention vom $\frac{18\,\text{Jun.}}{15\,\text{Aug.}}$ 1818 in allen ihren Puncten dergestalt erneuert, daß dieselbe bis zum 1sten Januar 1827 ferner gültig seyn und den durchmarschirenden Remonte-Commando's künftig in der Etappe Lemgo ein Ruhetag verstattet werden soll.

Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Regierungs-Siegels, wie auch gewöhnlicher Unterschrift.

Geschehen Detmold den 11ten Februar 1823.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. LXIII.

Verordnung, die Durchfuhr des fremden Salzes betreffend.

Die policeilichen Maaßregeln, welche wegen der Durchfuhr des fremden Salzes vorgeschrieben sind, scheinen dem heimlichen Einschwärzen dessel-

deſſelben in das Ausland nicht zureichend entgegen zu wirken. Es wird daher Namens Serenissimi verordnet:

1) Die Durchfuhr des fremden Salzes iſt in der Regel nur über Erder erlaubt.
2) Dieſelbe ſoll überhaupt nur gegen Vorzeigung eines, für ieden Transport beſonders nachzuſuchenden, Regierungs-Paſſes geſtattet werden.
3) Ein ſolcher Paß kann nur dann ertheilt werden, wenn der Spediteur eine beglaubigte Beſcheinigung der Obrigkeit des ausländiſchen Bezirks, in welchen das Salz eingeführt werden ſoll, darüber beibringt, daß dort die Einfuhr der durchzuführenden Quantität geſtattet ſey.
4) Uebertretungen dieſer Verordnung werden mit Confiscation des Salzes und einer Geldſtrafe von 10 bis 20 Goldgulden, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, geahndet.

Die Obrigkeiten werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Verordnung durch die Unterbedienten ſtreng achten zu laſſen und ſoll dieſelbe durch das Intelligenzblatt und den öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 25ſten Febr. 1823.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. LXIV.

Verordnung, den Ankauf gestohlener Sachen und die Verpflichtung der Schlosser und Schmiede zur Verhütung von Entwendungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Um die Diebstähle möglichst zu verhindern und ihre Entdeckung zu erleichtern, haben Wir Folgendes zu verordnen nöthig erachtet:

§. 1.

Derjenige, welchem Sachen zum Verkauf oder Pfande angetragen werden:

1) von Verdächtigen, d. h. von Personen, welche mit Sachen der Art nicht zu handeln, oder dergleichen nach ihrem Stande und nach ihrer Lebensart nicht zu besitzen pflegen;
2) von Fremden, welche mit dem Verkaufe solcher Sachen kein öffentliches Gewerbe treiben;
3) von Dienstboten und Hausgenossen,

ist die Verfügungs-Rechte der Antragenden über die angebotenen Sachen zuvörderst zu prüfen und ihnen nachzufragen schuldig.

§. 2.

Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth zum Verkauf oder Pfand anbieten, soll sich niemand darüber einlassen.

§. 3.

§. 3.

Ergiebt vielmehr die Beschaffenheit der Sache, ihr Werth im Vergleich zu der Forderung dafür, so wie die Persönlichkeit des Antragenden einen wahrscheinlichen Verdacht der Entwendung; oder sind Sachen der Art nach öffentlichen Bekanntmachungen, obrigkeitlichen Warnungen, oder nach glaubhaften Privat-Anzeigen bei den gewerbsmäßigen Handelsleuten und Pfand-Verleihern, gestohlen oder verlohren; so sind letztere die verdächtigen Sachen, bei willkührlicher, jedoch nachdrücklicher, mit dem Grade der Verschuldung und mit dem Werthe der Sache in Verhältniß stehender, Geld- oder Gefängniß-Strafe, anzuhalten und an die Obrigkeit zur weitern Untersuchung abzuliefern schuldig.

§. 4.

Hat jemand, der aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, dennoch gestohlne Sachen, wegen welcher er auf die §. 3. gedachte Art gewarnt worden, gekauft oder als Pfand angenommen; so wird er ebenfalls und selbst wenn er der Wissenschaft nicht völlig überführt werden könnte, als gemeiner Dieb und, im Wiederhohlungsfall, überdem noch mit gänzlicher Untersagung seiner Gewerbs-Ausübung bestraft.

§. 5.

Wer außerdem gestohlne Sachen wissentlich kauft oder zum Pfande annimmt, soll, auch wenn er an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, als gemeiner Dieb bestraft; wer aber nicht wissentlich, doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht (§. 1. 2. 3.) dergleichen Sachen gekauft oder angenommen hat, soll nach Verhältniß der begangenen Nach-

Nachlässigkeit mit Geld- oder Gefängnißstrafe (§. 3.) belegt, die Strafe auch im Wiederholungsfall verdoppelt werden.

§. 6.

Wissentliches Ankaufen und Pfandnehmen gestohlner Sachen (§. 4. 5.) hat jederzeit, außer der verwirkten Strafe, Erstattung des Werths der Sache und sonstige Entschädigungs-Leistung zur Folge, wenn die Sache dem Eigenthümer nicht unverändert wieder verschafft werden kann.

§. 7.

Die Schlosser dürfen ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, keinen neuen Schlüssel dazu machen, keinen Hauptschlüssel verfertigen und keine Patronen oder Modelle von letzterm zurückbehalten. Auch dürfen sie keine Diebsgeräthe, als Brech-Eisen ꝛc. und keine Dietriche für unbekannte, verdächtige oder nicht berechtigte Personen anfertigen, solche nicht verwahrlosen und überall keinen unsichern Personen anvertrauen, alles bei willkührlicher Leibes- oder Geld-Strafe und Verhaftung für den aus ihrer Gesetzes-Uebertretung und Unvorsichtigkeit entstehenden Schaden. Auf gleiche Weise werden die Schmiede, und besonders auch für den Ankauf gestohlner Ackergeräthe, Eggezinken, Spann-Nägel und dergleichen Sachen gewarnt und verantwortlich gemacht.

§. 8.

Schlosser und Schmiede, welche sich der Theilnahme an Diebstählen schuldig gemacht haben, sollen mit geschärfter Strafe des Diebstahls und, dem Befinden nach, mit dem Verbot des Handwerks bestraft und die Namen der Bestraften öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

§. 9.

Eben so soll auch die öffentliche Bekanntmachung des Namens des Ankäufers oder Pfandnehmers nach dem Befunde seines Vergehens bei gestohlnen Sachen geschehen.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen, diese Verordnung genau zu beachten und den Obrigkeiten des Landes, insbesondere dem Criminalgerichte, streng nach derselben zu verfahren, und wollen, daß diese Verordnung durch das Intelligenzblatt und durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft gelange.

Gegeben Detmold den 4ten März 1823.

Num. LXV.

Bekanntmachung, die Verlegung eines Amtsitzes in den Flecken Lage betreffend.

Der Amtsdistrikt der Vogteien Lage und Heiden wird, da der Beamtensitz nach Lage verlegt ist, von jetzt an den Namen Amt Lage führen, welches zur Nachricht und Beachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 25sten März 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXVI.

Circulare, die Sporteln von einigen bei den Brennereien vorkommenden Bescheinigungen betreffend.

Da die Sporteln für Erlaubnißscheine zur Veränderung von Brenngeschirren und für Abgangs-Atteste wegen Stillstandes der Blasen bis jetzt nicht bestimmt sind: so werden die Obrigkeiten angewiesen, für Bescheinigungen der Art 6 Mgr. anzusetzen, wovon 3 Mgr. zur Sporteln-Casse und 3 Mgr. für den ausstellenden Beamten zu berechnen sind.

Detmold den 14ten April 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXVII.

Verordnung, die Apothekerrechnungen für arme Kranke betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wegen der zu assignirenden Apotheker-Rechnungen für die Arzeneien der armen Kranken wird nomine Serenissimi anburch verordnet:

§. 1. Die Apotheker dürfen ferner die Arzeneien der Regel nach nur auf Armuthsatteste der Justiz- und Hebungsbeamten und Prediger, nicht aber der Unterbedienten, und in eiligen Fällen auf den Vorbehalt im Recepte wegen baldiger Nachbringung des Attestes, verabfolgen.

§. 2. Diese Atteste sind auf das laufende und nächste Quartal gültig, gegen dessen Ablauf die Medicinalpersonen über die bisherige Cur

und

und deren Fortsetzung, wenn sie annoch nöthig oder nützlich ist, an die Regierung berichten, und die desfalls ergehende Resolution an die Apotheker zur Justifikation der ferneren Ausgabe abliefern sollen.

§. 3. Die Apotheker werden angewiesen, die Rechnungen binnen 4 Wochen nach Ablaufe eines jeden Quartals, bei Gefahr der Nichtpassirung, mit den dazu gehörigen Attesten, derjenigen Obrigkeit zu übergeben, in deren Bezirke die Armen wohnen. Für jeden Jurisdiktionsbezirk ist daher, jedoch mit Ausschlusse der Juden, und also auch für diese nöthigenfalls eine besondere Rechnung, erforderlich. Sollte darin vorerst noch auf hier schon befindliche frühere Atteste Bezug genommen werden wollen: so haben die Apotheker zeitig vorher bei der Regierung um deren Zurücksendung nachzusuchen, oder die Ausstellung neuer Atteste zu befördern. Künftig wenden sie sich aber wegen Zurückgabe der Atteste aus dem letzten Quartale vorher an die Obrigkeiten.

§. 4. Die Rechnungen werden mit dem Quartale und Jahre, worin die Arzeneien verabfolgt sind, überschrieben, und erhält jeder Kranke darin fortlaufend eine Nummer, worunter die für ihn verschriebenen Arzeneien nach der Zeitordnung vermittelst folgender Colonnen aufgeführt werden.

1) Nummer, mit welcher auch jedes Attest oder Justificatorium oben bezeichnet wird, und werden auch die Atteste aus dem letzen Quartale, mit einer neuen Nummer fortlaufend, versehen.

2) Monat und

3) Datum des Recepts.

4) Namen und Wohnort des Kranken, und auch der Medicinal-

person, wenn die Recepte nicht von dem Physikus des Bezirks, oder dessen ernannten Stellvertreter verschrieben sind.

Hier folgen specifice die verordneten Arzeneien, z. B.

No. 1. Januar 3. a) Pillen . . .
— 5. b) Tropfen . . .
— 10. c) Kräuter . . .

u. s. w. und sollen die beizulegenden Recepte, oben eben so mit Buchstaben bezeichnet, hiernach geordnet werden.

5. 6. 7) Thaler, Sgr., Pfennige für den Preis eines jeden Receptes.

8. 9. 10) Totalbetrag der für jeden Kranken verabfolgten Arzeneien.

Die ad 8—10) ausgeworfenen Summen werden unten gleich auf jeder Seite zusammen gerechnet, um den Betrag oben auf die folgende zur Ersparung der Recapitulationen zu transportiren, und folgt zum Schlusse der Rechnung die Unterschrift des Apothekers mit dem Dato ihrer Absendung.

§. 5. Die Obrigkeiten prüfen die Rechnungen nach den Attesten, setzen diejenigen Posten ab, bei welchen ordnungsmäßige Atteste fehlen, und attestiren die Armuth der übrigen Kranken mit Beifügung des Datums, worunter sie die Rechnungen, mit Wiederanschlusse der etwaigen Regierungs-Rescripte (§. 2.), jedoch ohne die zu reponirenden Atteste, binnen 14 Tagen an die Apotheker zurücksenden.

§. 6. Diese überreichen dann die Rechnungen mit den Recepten und besagten Rescripten den Physikern des Bezirkes, oder deren Stellvertretern zur Prüfung und Beifügung des Attestes in Absicht ihrer Rich-

Richtigkeit und Taxmäßigkeit ohne Unterschied der Recepte, sie mögen von ihnen, oder andern Medicinalpersonen verschrieben seyn.

§. 7. Die Physiker oder deren Stellvertreter, fügen den Namen des Kranken in der Rechnung, wenn er gestorben ist, ein Kreuz, und wenn er genesen ist, dieses Wort, wenn beides aber auf ihn nicht passet, oder ihnen nicht bekannt ist, keine Bemerkung bei. In Ansehung der Kranken anderer Medicinalpersonen befördern dieses die Apotheker bei letzteren vor Absendung der Rechnung. Die Physiker, oder deren Stellvertreter, übergeben solche nebst den im §. 6. benannten Anlagen der Regierung binnen 4 Wochen vermittelst Berichts mit den wegen der etwa ungewöhnlich hoch gekommenen Kranken und sonst erforderlichen Erläuterungen; welchenächst sie die Anlagen mit den Assignationen zurück erhalten.

Diese Verordnung soll zur Nachachtung im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold den 15ten April 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXVIII.

Verordnung, den Gerichtsstand der Fürstl. Hof- und Stallbedienten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch:

§. 1.

Alle Unsre Hof- und Stallbedienten, sowohl hier, als auf Unsern andern Schlössern im Lande sollen künftig, wie bisher, in persönlichen Civil-Sachen von der Jurisdiction Unserer Untergerichte eximirt seyn.

§. 2.

Dieselben sollen aus Personal-Verträgen, oder aus sonstigen Handlungen, welche eine persönliche Verbindlichkeit nach sich ziehen, bei Unserm Hofmarschallamt belangt werden.

§. 3.

Diejenigen Unserer oberen Hofbedienten, durch welche das Hofmarschallamt besetzt ist, sind in solchen Sachen den Obergerichten Unsres Landes in erster Instanz unterworfen.

§. 4.

Das Hofmarschallamt besteht gegenwärtig aus dem Schloßhauptmann von Hoffmann, der bei demselben die Direktion und den Vorsitz führt, dem Kammerjunker von Funck und einem der Rechte kundigen Sekretair, dem Wir ein Votum beilegen werden.

§. 5.

Dieses Gericht nimmt alle, im §. 2 bestimmten, Klagen gegen Unsre Hof- und Stallbedienten an, so wie es auch die Excesse, welche von denselben begangen werden, und die, welche überhaupt im Bezirk Unsers Residenzschlosses und seiner Zubehörungen vorfallen, untersucht und bestraft. Dasselbe verfährt, ohne Zulassung eines Schriftwechsels, summarisch, jedoch mit Beachtung der zum Wesentlichen des Prozesses noth-

nothwendigen Formen, entscheidet nach gemeinen und Landesgesetzen und legt Uns die Erkenntnisse zur Einsicht vor.

§. 6.

Sollte einer der streitenden Theile glauben, sich bei dem Erkenntnisse des Hofmarschallamts nicht beruhigen zu können; so ist dagegen die Berufung an eines Unsrer Obergerichte in der gesetzlichen Frist einzuwenden und auszuführen.

§. 7.

Das für Realklagen begnügende forum rei sitae ist durch diese Unsre Verordnung nicht aufgehoben, so wie, wenn einer Unsrer Hof- oder Stallbedienten sich eines Criminal-Verbrechens schuldig machen sollte, die Jurisdiction Unsers Criminalgerichts und in Ehesachen die Unsers Consistoriums eintritt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Cabinets-Siegel bedrücken lassen; auch soll dieselbe durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 14ten April 1823.

Num. LXIX.

Verordnung, die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden oder zuzueignenden Druckschriften betreffend.

In der 19ten Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 3ten d. M. ist folgender Beschluß gefasset worden:

1)

1) daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seyen, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen, wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung, zu erlassen.

Nomine Serenissimi wird verordnet, daß hinfort alle der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften einländischer Schriftsteller oder Verleger durch die diesseitige Gesandtschaft übergeben, und keine Zueignungen besagter Druckschriften an die hohe Bundesversammlung ohne vorgängige Bewilligung geschehen sollen. Zur allgemeinen Nachachtung bei Vermeidung willkührlicher Ahndung soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 19ten Julius 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXX.

Verordnung, die Erderschen Waaren-Fuhren betreffend.

Um den Bezug der Waaren über Erder und deren Transport von dort in das Land, mit Beziehung auf die Verordnung vom 12ten August v. J. ferner zu erleichtern, wird solche, nomine Serenissimi, bis auf weitere Verfügung dahin abgeändert:

§. 1.

Die bisherige Reihefolge im Frachtfahren unter den bespannten Unterthanen im Amte Varenholz und deren Zwangs-Pflicht zu den Erderschen Waaren-Fuhren ist vom Tage der Publikation dieser Verordnung an aufgehoben.

§. 2.

Dem zeitigen Zollbeamten zu Erder ist dagegen überlassen, die erforderlichen Frachtfuhren an einländische Fuhrleute zu verdingen. Er hat dabei auf Nüchternheit, Ordnung und Verlaßbarkeit der Fuhrleute, tüchtiges Geschirr, gute Bespannung, insbesondere auch auf verdeckte, zum Frachtfahren bequem eingerichtete, Wagen Rücksicht zu nehmen, und seine besondere Aufmerksamkeit auf möglichste Befriedigung der billigen Wünsche des Publikums bei der Spedition zu richten.

§. 3.

Statt der in der Verordnung vom 12ten August v. J. festgesetzten Frachtpreise sind solche künftig durch den Zollbeamten nach Maaßgabe der Concurrenz und mit Rücksicht auf die an andern Orten hergebrachten Preise, jedoch so zu bestimmen, daß die Frachten nach den nämlichen Orten gleich stehen. Die §. 1 der Verordnung vom 12ten

August

August 1822 angegebenen Frachtpreise bleiben nur als derjenige höchste Satz bestehen, welcher ohne höhere Autorisation nicht überschritten werden darf.

§. 4.

Den Empfängern der Waaren steht es frei, solche von Erber durch fremde oder eigne Gespanne abholen, oder deren Spedition vom dortigen Zollbeamten besorgen zu lassen; wer jedoch das Abholen wählt, muß sich mit dem Zollbeamten vor Ankunft der Waare über Lagerung und Berichtigung der Auslagen und Kosten vereinigen, widrigenfalls derselbe die Spedition der Waaren ohne Aufenthalt besorgt.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und auf genaue Befolgung derselben gehalten werden.

Detmold den 24sten Jul. 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXI.

Bekanntmachung, die Aufhebung der den Unterthanen des hiesigen Landes und der Grafschaft Ravensberg ertheilten Kaiserl. Privilegien wegen Freiheit von Arrest betreffend.

Da die den Unterthanen des hiesigen Fürstenthums und der Grafschaft Ravensberg ertheilten alten Kaiserlichen Privilegien, nach welchen von den Gerichten des einen Landes gegen die Unterthanen des andern keine Arreste erkannt werden dürfen, von den Königlich Preußischen Justiz-

fiz-Behörden nicht mehr beachtet werden, so werden dieselben auch in Beziehung auf die hiesigen Gerichte außer Kraft gesetzt und wird die Bekanntmachung vom 19ten Januar 1790, welche untersagt Arreste gegen Ravensbergische Unterthanen zu erkennen, wieder aufgehoben.

Detmold den 23sten Sept. 1823.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. LXXII.

Circulare, die Verordnung über den Schulfleiß betreffend.

Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß einige Obrigkeiten, Prediger und Schullehrer in der Meinung stehen, daß nur dann Bestrafung des Schul-Versäumnisses Statt finden könne, wenn ein Schulkind mehr als $\frac{1}{3}$ der Schulbesuche ohne gültige Entschuldigung versäumt hat. Diese Meinung ist jedoch irrig und der Verordnung über den Schulfleiß von 1816, insbesondere dem §. 7 der Anl. 1, entgegen, weshalb hierdurch, zur Vorbeugung weiterer Mißverständniße, ausdrücklich erklärt wird, daß böswliche, auf grober Fahrlässigkeit beruhende, Versäumung der Schule auch dann zur Anzeige und Bestrafung zu befördern sey, wenn sie gleich nicht $\frac{1}{3}$ der monatlichen Schultage Statt fand.

Detmold den 30sten Sept. 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXIII.

Circular, die den Brenn-Apparaten einzugrabenden Nummern und Kannen-Gehalte betreffend.

Nach den bei der Regierung gemachten Anzeigen sind die Nummern und der Inhalt der Brenn-Apparate nur in wenigen Brennereien deutlich und genau auf dem äußeren Rande der Gefäße eingegraben. Den Obrigkeiten wird daher aufgegeben, dieses durch einen qualificirten Unterbedienten in ihren Distrikten untersuchen und, wo sich Unrichtigkeiten finden, oder die Nummer oder der Inhalt der Gefäße gar nicht oder nicht deutlich ausgedrückt ist, den Inhabern der Brennereien die Abstellung der ersteren und deutliche Eingrabung der letztern mit einer Frist von 14 Tagen, bei 3 Gsl. Strafe, anbefehlen, nach abgelaufener Frist aber die Visitationen auf Kosten der Säumigen wiederholen zu lassen, welchemnächst die sich alsdann noch findenden Contravenienten in die angedrohete, der Militair-Casse verfallene, Strafe zu verurtheilen und die erforderlichen Eingrabungen auf Kosten der Renitenten von Obrigkeitswegen zu befördern sind.

Wie diesem allen nachgekommen sey, ist unfehlbar in 4 Wochen paritorisch zu berichten.

Detmold den 4ten November 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXIV.

Erinnerung an die Obrigkeiten wegen des Kartenstempels.

Statt daß sich bei herannahendem Winter die Einnahme vom Kartenstempel für die Strafwerkhaus-Casse bisher zu vermehren pflegte, hat sie sich auffallend vermindert, welches den, hin und wieder auch schon bemerkten, Gebrauch ungestempelter Karten vermuthen läßt. Die Obrigkeiten werden daher ernstlich aufgefordert, diesem und der Aufbewahrung ungestempelter Karten im Hause, ohne mit dem Siegel der Administration versiegelt zu seyn, durch strengere Beachtung der Verordnung vom 19ten October 1802 §. 6 und vom 17ten April 1804 nachdrücklich zu steuren und durch oft zu wiederholende Erinnerungen an die Unterbedienten die Angabe der Contraventionen und deren Bestrafung zu befördern.

Detmold den 4ten November 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXV.

Publicandum, die Behandlung der ausländischen Waaren auf den Märkten in den Königl. Preußischen Staaten betreffend.

Zur Nachricht für das gewerbtreibende Publikum wird folgende Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Minden vom

4ten Juni d. J. im 29sten Stück der dortigen diesjährigen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zur gleichmäßigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmung §. 65 der Zoll-Ordnung, wegen Besuchs der diesseitigen Kram- und Jahrmärkte durch Ausländer, haben die Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen folgende Regeln vorgeschrieben, welche hiermit zum Nachverhalt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Nachdem durch die Erhebungs-Rolle vom 25sten October 1821 die früher besonders bestandene Verbrauchssteuer in die Eingangs-Abgaben mit aufgenommen worden, ist von Waaren, welche Ausländer zu diesseitigen Märkten bringen, so weit solche im Lande abgesetzt werden, die Eingangs-Abgabe, so weit sie aber unverkauft zurückgehen, die Durchgangs-Abgabe für den betreffenden Kurs zu entrichten.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, kann, bei gewöhnlichen selbst gefertigten Handwerkswaaren, die Abfertigung bei einem Haupt-Zollamte oder bei einem Neben-Zollamte erster Ordnung nehmen, für andere Manufactur- und Fabrik-Waaren, imgleichen für eigentliche Händler mit andern Waaren, kann die Abfertigung nur von einem Haupt-Zollamte erfolgen.

In beiden Fällen kann aber die Erleichterung nur dann Statt finden, wenn der Ausgang über dasselbe Amt, bei welchem die Eingangs-Abfertigung geschehen ist, längstens in 8 Tagen nach derselben erfolgt.

Bei dem Eingange muß ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren so eingegeben werden, daß die Waaren bei ihrem Ausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind.

Das abfertigende Amt ist zu dem Ende, nach Umständen, berechtigt, Abschnitte oder Musterstücke zurück zu behalten.

Dies Verzeichniß wird der Zollamts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob, und welche Abschnitte oder Musterstücke zurück behalten worden sind.

Bei dem Ausgange wird dieses Verzeichniß wieder vorgelegt, und wenn nach demselben die Revision vollzogen worden, dann muß solches von dem Extrahenten über den vollständigen Rückempfang der etwa beim Eingange bestellten Sicherheit oder zurückgelassenen Sachen bescheinigt werden.

Bei dem Eingange werden von der ganzen Waaren-Ladung die vollen Eingangs-Abgaben pfandweise hinterlegt oder verbürgt und bei dem Ausgange werden, gegen Rückgabe des Depositum, die zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangs-Abgaben eingezahlt.

In Betreff des Besuchs der einländischen Messen und Viehmärkte verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen oder besondern Vorschriften.

Sollte in dem einen oder dem andern Nachbar-Staate das Besuchen der Märkte den diesseitigen Gewerbtreibenden erschwert werden, so ist auf die betreffende Grenzstrecke eine Abänderung dieser Anordnung vorbehalten.

Minden den 4ten Juni 1823.

Auch werden die dabei interessirten Markt-Besucher wohlthun, sich jederzeit mit den weiter, diesen Gegenstand betreffenden Königl. Preußischen Verfügungen bekannt zu machen.

Detmold den 18ten November 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. LXXVI.

Circulare, den Verkauf unsittlicher Lieder ꝛc. betreffend.

Dem Vernehmen nach treiben sich auf den Märkten im hiesigen Lande Orgelspieler und Sänger herum, welche unsittliche Lieder absingen und sogar gedruckt debitiren. Auch solche, welche die Thorheiten der Menschen durch alberne Wahrsagereien und Verkauf von Wahrsagebüchern und Zetteln auf den Märkten zu ihrem Vortheil benutzen, finden sich häufig ein, weshalb die Obrigkeiten hierauf aufmerksam gemacht und zur Abwendung dieses Unwesens in und außer den Markttagen durch geeignete nachdrückliche Maaßregeln angewiesen werden.

Detmold den 2ten December 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXVII.

Circulare Fürstlicher Rentkammer, die Gebühren in Leihecasse-Sachen für auszusetzende oder zu fristende Termine und Zinsen betreffend.

Von Fürstlicher Leihecassen-Commission ist angezeigt worden, daß einige Aemter von Berichten, Gutachten und Protokollen, welche wegen Aussetzung oder Stundung rückständiger Leihecassen-Termine und Zinsen dürftiger und pro tempore nicht zahlfähiger Schuldner erstattet oder aufgenommen werden, Gebühren anzusetzen pflegen. Da es aber

dem

dem Zwecke der Verordnung vom 8ten August 1786, wodurch möglichste Erleichterung der Leihecasse-Gläubiger bezielt wird, ganz entgegen ist, wenn von denjenigen, deren bedrückte Umstände Abweichungen von den übernommenen Zahlungs-Verbindlichkeiten begründen, Kosten gefordert werden, so wird solches sämmtlichen Aemtern und Hebungsbeamten zur Nachricht und Nachachtung hierdurch eröffnet.

Detmold den 13ten December 1823.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. LXXVIII.

Circulare wegen Unterstützung und Heilung der im hiesigen Fürstenthume befindlichen Blinden.

Aus den auf das in den Intelligenzblättern Nr. 4 abgedruckte Circulare vom 21sten Januar d. J. erstatteten Berichten hat sich ergeben, daß die jetzige Zahl der Blinden in hiesigem Fürstenthum 91 beträgt.

Den Obrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, die unentgeldliche Cur der darunter befindlichen, und künftiger armer Blinden, welche solche wünschen, und nicht für unheilbar erklärt sind, oder werden, auf öffentliche Kosten, und die Unterstützung armer unheilbarer Blinden, in soferne solche nicht aus den Armenmitteln erfolgen kann, durch besondere Anträge bei der Regierung, so wie auch den Unterricht derjenigen, welche erst künftig in die Schuljahre treten werden, oder während derselben erblinden, in den Schulen zu befördern, gleichwie in Ansehung der eben

jetzt

jetzt zum Schulunterrichte sich qualifizirenden Blinden von Fürstlichem Consistorio bereits das Erforderliche an die Prediger erlassen ist.

Detmold den 23sten December 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXIX.

Circularverordnung, die Veränderungen der Arzeneitaxe pro $18\frac{23}{24}$ betreffend.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		ℳ	ß	ℳ	ß
I. Herabgesetzte Preise.					
Crocus	Drachma	7	—	5	—
— pulv.		6	—	6	—
— —	Scrupel	3	—	2	6
Extract. Columbo	Drachma	2	6	2	—
— Rhei		5	—	4	6
— — comp.		4	6	4	—
— Sinarubae		3	6	2	8
Flor. Granator.	Unze	8	—	4	—
— Lavendulae		1	—	—	8
— — inc.		1	4	1	—
Folia Rhodod. chrys.	Drachma	1	6	1	—
— Rhus Toxicod.		1	8	—	10
— — — pulv.		2	—	1	—
Gland. Querc. tost. pulv.	Unze	—	9	—	6
Gummi Bdellium		2	8	2	4

Gummi

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Gummi Hederae	Unze	7	—	6	—
— — pulv.		8	—	7	—
— Styrac. calam.		4	—	2	6
— — — pulv.		5	—	3	4
Herba Origani Cret.		3	6	2	8
— — — inc.		4	—	3	—
— Mari veri		5	—	4	—
— — — inc.		6	—	4	10
Jodina	Scrupel	12	—	6	—
—	2 Gran	1	6	—	9
Kali Hydrojodin.	Scrupel	24	—	16	—
— —	1 Gran	1	6	1	—
Kino	Unze	8	—	5	—
— pulv.		10	—	6	—
Lacca in baculis.		2	—	1	6
Oleum Anisi aether.	Drachma	2	6	2	4
— Terebinth.	Unze	—	10	—	9
Rad. Rhei	Drazhma	2	8	2	—
— — inc.		3	—	2	4
— — pulv.		3	6	2	6
Spir. sulph. aeth.	Unze	6	—	4	—
Mit Beibehaltung des Preises von 9 Pf. für die Drachma					
Syrupus Rhei		2	6	2	—
Tinctura Jodin. spirit.	Drachma	5	—	2	6
II. Erhöhete Preise.					
Balsamum Copaivae	Unze	4	—	5	—
Cortex Aurant. expulp. inc.		2	—	3	—
— — — pulv.		2	8	3	8

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Cubebae	Unze	4	—	7	—
— pulv.		5	—	8	—
Extract. Colocynthid.	Drachma	8	—	12	—
— Myrrhae		1	6	1	8
— Senegae		1	6	2	6
Galbanum	Unze	5	—	6	8
— pulv.		6	—	8	—
Gallae		2	6	3	—
— pulv.		4	—	4	6
Lycopodium		2	—	3	4
Macis		8	—	9	—
— pulv.	Drachma	1	6	1	8
Mastiche	Unze	5	—	5	6
— pulv.		6	—	7	—
Nuces Vomicae		—	6	—	8
— — pulv.		1	6	2	—
Oleum Bergamottae	Drachma	3	—	4	—
— de Cedro		3	—	3	6
— Galbani		5	—	6	
— Macidis		6	—	8	—
— —	5 Tropfen	1	6	2	—
Radix Senegae inc.	Unze	3	4	4	—
— — pulv.		4	—	5	—
— Serpent. Virg. pulv.		4	—	4	8
Scammonium halepense	Drachma	3	4	4	—
— — pulv.		4	—	4	6
Spec. aromaticae	Unze	2	—	2	6
Tinct. Colocynthid.	Drachma	—	9	1	—
Vanilla	Scrupel	9	—	10	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	ß	M	ß
III. Neu aufgenommene Arzneimittel.					
Chininum sulphuricum .	Scrupel			24	—
— — . .	1 Gran			1	6
Cinchonium sulphuricum .	Scrupel			48	—
— — .	1 Gran			3	—
Cortex Alcornoque cont.	Unze			16	—
— — pulv. .				20	—
Extractum Ratanhiae .	Drachma			5	—
Radix Ratanhiae inc. . .	Unze			5	—
— — pulv. .				6	—

Vorstehende Veränderungen gelten von dem Tage der Bekanntmachung an. Die Apotheker sollen dieselben sofort in ihr Exemplar der Arzneitaxe eintragen, und solches sodann ihren Obrigkeiten unverzüglich vorlegen, letztere aber der Regierung in 14 Tagen berichten, daß jene Eintragung richtig geschehen sey, und die Physiker für die Beachtung der Arzneitaxe sorgen.

Detmold den 23sten December 1823.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXX.

Circulare, das Looſen der zum Conſcriptionsjahre 1824 gehörigen Individuen betreffend.

Aemter und Magiſtrate werden angewieſen, mit dem gewöhnlichen Looſen, und zwar für jetzt der Militairpflichtigen des Jahrs 1824, zu verfahren und dabei die Conſcriptionsgeſetze, ſo wie mutatis mutandis das Circular-Reſcript vom 26ſten Januar 1819 vor Augen zu haben und genau zu befolgen.

Die Looſungs-Regiſter ſind der Regierung unfehlbar vor dem 15ten März d. J. einzuſenden, widrigenfalls ſie auf Koſten der Säumigen abgeholt werden.

Detmold den 13ten Januar 1824.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. LXXXI.

Circulare, die Paß-Ertheilung an Militairpflichtige pr. 1824 betreffend.

In Anſehung der Paß-Ertheilungen in Beziehung auf die Militairpflicht und zur Arbeit im Auslande haben die Obrigkeiten für das laufende Jahr nach folgenden Beſtimmungen zu verfahren:

1) Einrangirte Soldaten, ſie mögen beurlaubt ſeyn oder nicht, empfangen in bisheriger Art nur Päſſe vom Militairgerichte, welches für dieſes Jahr zu deren Ertheilung auf 6 Monate,

gegen

gegen eine von 300 Rthl. auf 150 Rthl. herabgesetzte Caution für unfehlbare Stellung innerhalb 4 Wochen nach ergangenem Aufruf, authorisirt ist;

2) Für den activen Dienst sind für dieses Jahr die ersten Sechstel der Conscribirten von 1821 und 1822 bestimmt, und werden die Obrigkeiten angewiesen, solche dem Obristlieutenant Böger auf dessen Requisition in der Anzahl zum Einrangiren und zur Beeidigung durch das Militairgericht zu stellen, wie sie von ihm nach der ihm von hier aus ertheilten Vorschrift eingefordert werden wird. Individuen, welche nach §. 9 des Gesetzes vom 3ten September 1811 vorzugsweise zum Dienst heranzuziehen seyn möchten, sind, außer dem obigen Sechstheil, einzusenden und dem Obristlieutenant Böger besonders bemerklich zu machen; auch dürfen den in diesem Jahre einrangirt werdenden Soldaten nur vom Militairgericht Pässe gegen die ad 1) bemerkte Caution, ertheilt werden.

3) Diejenigen, welche sich im ersten Sechstel der Conscriptionen vom Jahre 1823 und 1824 befinden, können Pässe von ihren Obrigkeiten erhalten, wenn sie zur Sicherheit für die Rückkehr in 4 Wochen auf deshalb an ihre Eltern, nächsten Verwandten und Vormünder erlassenen Aufruf, eine genügende Caution von 100 Rthl. stellen;

4) Allen übrigen, vorstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen, Militairpflichtigen können Pässe zur Arbeit im Auslande ohne Sicherheits-Leistung in eben der Art, wie den Frießlands-Gängern, von den Obrigkeiten ertheilt werden.

5)

5) In Ansehung der jungen Leute, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben, noch nicht in die Conscription eingetreten, auch nicht etwa schon freiwillig in hiesige Militairdienste gegangen sind, bleibt es bei der Verfügung, daß sie Pässe zur Arbeit im Auslande erhalten können; jedoch dürfen jüngere Leute, die jedenfalls confirmirt seyn müssen, nur zur Arbeit in der Nachbarschaft mit Pässen versehen werden.

6) Werden für Aufnahme der Cautions-Dokumente für Militairpflichtige, außer den Copialien, keine Sporteln berechnet.

Detmold den 13ten Januar 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXXII.

Bekanntmachung, in Umlauf gekommene falsche Münzen betreffend.

Die Regierung ist benachrichtigt, daß eine bedeutende Partie falscher Kurhessischer Sgr. in Umlauf gesetzt ist, und muß fürchten, daß, da die Falsch-Münzer noch nicht eingezogen seyn sollen, jene falschen Sgr. auch in hiesiges Fürstenthum eingeführt werden. Das Publikum, insbesondere Rendanten, Wechsler und Kaufleute werden daher gewarnt, beim Einwechseln und Annehmen von Hessischen Sgr. um so mehr auf ihrer Huth zu seyn, da die falschen sich wenig von den ächten, besonders wenn sie untereinander gemischt aufgezählt werden, unterscheiden.

Auch falsche Baiersche Kronenthaler und verschiedene Preußische und

und Kurhessische falsche Münzen sollen verbreitet seyn, weshalb auch hierauf aufmerksam gemacht und von den Obrigkeiten erwartet wird, daß sie in ihren Distrikten Angesichts dieses die nöthigen Warnungen, besonders in Hinsicht der Hessischen Sgr., um so mehr zu jedermanns Kenntniß gelangen lassen, da letztere im kleinen Verkehr am häufigsten vorkommen.

Zugleich werden die Obrigkeiten angewiesen, auf die Verfertiger und Verbreiter solcher Münzen ein genaues Augenmerk zu richten, zu deren Entdeckung nach Möglichkeit beizutragen, und sie eintretenden Falls sofort zu verhaften und schleunig deshalb zu weiterer Verfügung zu berichten.

Detmold den 13ten Januar 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXXIII.

Verordnung, die Berechnung der Arzneigefäße für Arme betreffend.

Zur Nachachtung der Physiker und Apotheker wird hierdurch verordnet, daß

a) die Physiker die Armen zur Zurücklieferung der Arzneigefäße an die Apotheker, wenn jene wiederholt Arzneien von diesen abholen, anweisen,

b) die Apotheker aber diejenigen Armen, welche solches nicht thun, den Physikern zur Zurechtweisung und nöthigenfalls zur Beschwerde

bei

bei ihrer Obrigkeit anzeigen, und die Arzeneien, bei welchen die Zurücklieferung nicht geschehen ist, in der Rechnung mit einer Null bezeichnen sollen.

c) Die Physiker haben den Apothekern, falls sie obiges gar nicht, oder unzureichend befolgen, die Quartal-Rechnungen mit ihren Erinnerungen zur Erledigung zurück zu geben, und diese demnächst mit Beifügung ihres Gutachtens an die Regierung einzusenden.

Detmold den 20sten Januar 1824.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. LXXXIV.

Erinnerung an die Obrigkeiten wegen Ausführung des Conscriptionsgeschäfts.

Da nicht allein die im hiesigen Lande geborenen, sondern auch diejenigen Individuen männlichen Geschlechts, welche anderweitig in den hiesigen Unterthanen-Verband übergiengen, von ihrem 20sten Jahre an zu den diesseitigen Militairpflichtigen gehören; auf Ermittelung der letztern aber, weil sie in den Predigerlisten und judenschaftlichen Geburts-Registern nicht vorkommen, selten gedacht wird; so werden die Obrigkeiten hieran zur Vermeidung unangenehmer oft noch nach den Conscriptions-Jahren erforderlichen Nachloosungen, so wie auch an die gesetzliche öffentliche Verabladung der Conscribirten zum Musterungs- und Loosungs-Termin erinnert.

Detmold den 20sten Januar 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. LXXXV.

Nachtrag zu der Verordnung vom 8ten December 1818, das Schuldenmachen der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Da die in dem Edicte vom 8ten Dec. 1818 vorgeschriebenen Credit-Einschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten sich im §. 1 des angezogenen Gesetzes nur auf deren Löhnung beziehen, neuere Beispiele von unbesonnen ertheiltem und nachtheilig wirkendem Credit in Rücksicht auf künftig zu erhebende Stellvertretungs-Gelder aber die Erstreckung jener Verfügungen auch hierauf nothwendig machen; so wird andurch nomine Serenissimi verordnet, daß wegen der Stellvertretungs-Gelder der Unteroffiziere und Soldaten dieselben Bestimmungen eintreten sollen, welche jenes Gesetz in Ansehung der Löhnung vorschreibt, und haben sich die Militairgerichte hiernach für die Zukunft zu achten.

Detmold den 27sten Januar 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXXVI.

Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 13ten d. M. wegen falscher Münzen.

Das Publikum ist bereits in der Bekanntmachung vom 13ten d. M. für die Annahme verschiedener, in Umlauf gekommener, falscher Münzen gewarnt. Da jedoch nach neueren Benachrichtigungen insbeson-

dere die Zahl der coursirenden falschen Kronenthaler außerordentlich groß seyn, sich auch deren schon im hiesigen Lande gezeigt haben sollen; so wird nach den über die Kennzeichen der Falschheit erhaltenen Notizen ferner bekannt gemacht, daß diese Kronenthaler wegen ihres sehr schönen Gepräges schwer zu erkennen sind, daß sich aber unter den Baierischen Kronthalern die meisten falschen unter der Jahrszahl 1815 und zwischen den übrigen unter der Jahrszahl 1795 befinden. Hiernächst kann nur das Gewicht als das beste Unterscheidungs-Zeichen angeführt werden, da die ächten Kronenthaler 2 Loth, auch wol einige As darüber, die falschen aber ein halbes Quentchen weniger als 2 Loth wiegen.

Detmold den 29sten Januar 1824.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. LXXXVII.

Verordnung, den Preis des Olei macidis in der Apotheker-Taxe betreffend.

Im ersten Stück der diesjährigen Intelligenzblätter ist in den Veränderungen der Arzneitaxe für 1823 — 24 unter der Rubrik, erhöhete Arzneipreise, die Quantität des Olei macidis irrig zu einer Drachma angegeben, da der daselbst bestimmte Preis sich auf den Scrupel bezieht, welches den Apothekern zur Abänderung in ihren Taxen hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold den 17ten Februar 1824.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num.

Num. LXXXVIII.

Verordnung, das unvorsichtige Fahren und das Ausweichen der sich begegnenden Fuhrwerke betreffend.

Zur Verminderung der Gefahren, welche mangelhaftes, oft durch unzureichendes Geschirr herbeigeführtes Lenken des Zugviehes, das fehlerhafte oder ganz unterbleibende Ausweichen der Fuhrwerke, und sonstige Unordnungen beim Fahren verursachen, wird nomine Serenissimi andurch verordnet:

1) Daß künftig bei dem Fahren keine einfache Lenklinien, und dagegen Kreutzleiten, wenn von dem Bocke oder Hinterpferde gefahren wird, außerdem aber doppelte Leitschnüre, welche an beiden Seiten der Gebisse oder Kappzäume zu befestigen sind, gebraucht werden sollen. Auf ausländische Fracht-Fuhrleute erstreckt sich jedoch diese Verfügung nicht. Jede andere Entgegenhandlung wird vom 1sten April d. J. an mit 1 Gsl. bestraft, und erhält der Denunciant von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte;

2) Daß bei gleicher Strafe die sich begegnenden Fuhrwerke, wenn der Weg und die Ladung es gestatten, einander so ausweichen sollen, daß jedes den halben Weg behält und an der linken Seite des andern vorbei passirt. Auf Stellen, wo kein Ausweichen thunlich und ein Fuhrwerk wieder rückwärts muß, ist hierzu dasjenige verpflichtet, welches bergaufwärts fährt;

3) Daß Fuhrleute, welche, das Zugvieh sich selbst überlassend, auf dem Wagen liegen und entfernt davon hinter oder neben dem-

demselben hergehen, oder die, wenn sie allein bei einem Fuhrwerke sind und sich dringender Umstände wegen davon entfernen müssen, das Zugvieh nicht hinlänglich absträngen und, ohne den Weg zu sperren, hinreichend befestigen, in eben jene Strafe verfallen; und soll diese

4) auch diejenigen treffen, welche durch frevelhaftes Jagen, besonders um Straßen-Ecken, den entgegen kommenden Fuhrwerken, Reutern und Fußgängern gefährlich werden.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt, durch öffentlichen Anschlag an gewöhnlichen Orten und besonders in und an den Chausséehäusern, zur allgemeinen Kunde gebracht werden; auch haben die Obrigkeiten solche durch die Unterbedienten in jeder zu dem Ende zu versammelnden Gemeine den Bespannten bekannt machen zu lassen, und, daß solches geschehen, in 14 Tagen ad acta zu berichten.

Detmold den 2ten März 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. LXXXIX.

Circular, die Verpflichtung der Amts-Unterbedienten betreffend.

Es ist zweckmäßig befunden worden, daß die Verpflichtung der Amts-Unterbedienten, welche bisher am Gohgerichte geschah, künftig, sofort nach der Anstellung, von den Aemtern, allenfalls in Gegenwart der übrigen Unterbedienten, mit wiederholter Verweisung dieser auf die ihnen

ihnen ertheilte Instruktion, geschehe. Die Aemter haben in vorkommenden Fällen dies zu beachten.

Detmold den 2ten März 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XC.

Verordnung, die Beschränkung des Tischlerhandwerks auf dem platten Lande betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Das Edict vom 28sten November 1769 schreibt zwar vor, daß die dem Landmann unentbehrlichen Handwerker dem Zunftzwange der Städte nicht unterworfen seyn sollen, erwähnt jedoch nicht der Tischler, in wiefern auch diese dem Landmann unentbehrlich sind. Wir verordnen daher, zur näheren Bestimmung jenes Edicts, daß die gesetzlichen Beschränkungen der Ausübung des Tischlerhandwerks auf dem platten Lande nur in Rücksicht der Verfertigung furnirter, gebohnter, mit einem Lack oder mit einem Firniß überzogener, Mobilien eintreten sollen. Die Verfertigung der in dieser Bezeichnung nicht begriffenen Mobilien, namentlich auch der Särge, so wie aller der Gegenstände, welche zu der Bauschreinerei gehören, ist den Handwerkern auf dem Lande, auch ohne zunftmäßige Qualification, gestattet.

Gegen-

Gegenwärtige Verordnung soll, zur allgemeinen Beachtung, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 9ten März 1824.

Num. XCI.

Verordnung, die Anzeige an die Fischerei-Berechtigten beim Ablassen des Mühlenwassers betreffend.

Durch das Ablassen des Mühlenwassers kann den Fischereien und den dazu Berechtigten, wenn solches ohne vorherige Anzeige geschiehet, bedeutender Nachtheil zugefügt werden, weshalb die Müller mehrentheils schon observanz- oder contractmäßig verpflichtet sind, die Fischerei-Berechtigten vorher davon in Kenntniß zu setzen.

Damit dieses künftig ohne Ausnahme erfolge; so werden nomine Serenissimi die Müller andurch gesetzlich verpflichtet, den Fischerei-Berechtigten, soweit das Ablassen des Mühlenwassers ober- und unterhalb der Mühle auf die denselben zuständige Fischerei-Strecke wirket, von dem bei anströmenden Wasser, bei Bauten, bei dem Ausschlagen oder andern Arbeiten am Mühlengraben nothwendigen, in einer Stunde nicht zu beendigenden, Ablassen des Mühlenwassers unentgeldlich so zeitig vorher Nachricht zu geben, daß die Berechtigten, oder ihre Stellvertreter dabei gegenwärtig seyn können. Nur in eiligen Fällen, in welchen das Ablassen keinen Aufschub leidet, wird es gestattet, solches gleichzeitig oder unmittelbar nachher anzuzeigen. Wo die Fischereien verpachtet und die Pächter den Müllern bekannt gemacht sind, geht die Anzeige selbstredend

an

an die Pächter, so wie auf den nicht verpachteten herrschaftlichen Fischereien an deren Administratoren, oder, in der Nähe der Residenz an die den Fischfang daselbst ausübenden Hof-Fischer. Wo aber Koppel-Fischereien vorhanden und mehrere Gleich-Berechtigte zu beschicken sind, müssen diejenigen, welche Benachrichtigung von den Müllern verlangen, wenn sie eine halbe Stunde oder weiter von der Mühle wohnen, 2 mgr., und sind sie über eine Stunde oder 1½ Stunden entfernt, verhältnißmäßig 4 mgr. oder 6 mgr. für den oder die abzusendenden Boten vergüten.

Die Obrigkeiten haben diese, im Intelligenzblatt zur allgemeinen Nachachtung abzudruckende, Verordnung den Müllern und Fischerei-Berechtigten in ihren Bezirken ohne Unterschied der Exemtion in einem anzusetzenden Termine noch besonders bekannt zu machen, Contraventionen mit 5 Gfl. zu bestrafen und im Publikations-Termine, zur Vermeidung künftiger Differenzen in Ansehung der Koppel-Fischer und der betheiligten Müller, die Bezahlungen der Boten oder die desfallsigen anderweiten Vereinigungen der Müller und Koppel-Fischer in ihren Distrikten zu reguliren. Zu dem Ende wird Fürstliche Kammer den Koppel-Interessenten durch die Forstbedienten ein Exemplar der Verordnung behändigen lassen, damit auch jene in dem öffentlich angeordneten Termin erscheinen, oder widrigenfalls der vorgedachten Regulirung sich unterwerfen.

Detmold den 9ten März 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. XCII.

Verordnung, die Weserschiffahrts-Akte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die von Unserm Bevollmächtigten mit den Bevollmächtigten der übrigen Staaten, deren Gebiet die Weser berührt unterm 10ten September v. J. abgeschlossene Weserschiffahrts-Akte unterm 18ten November v. J. ratificirt haben, die hierüber ausgefertigten Urkunden auch gegen die Ratifications-Urkunden der übrigen Ufer-Staaten ausgewechselt sind; so lassen Wir jene, in Gemäßheit besonderer Uebereinkunft, mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft tretende Akte, hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gelangen, damit in vorkommenden Fällen nach dem Inhalte derselben verfahren werde.

Detmold den 9ten März 1824.

Weserschiffahrts-Akte.

In der Absicht, die in der Wiener Congreß-Akte vom 9ten Juni 1815, §§. 108—116 einschließlich, ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besondern Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Commission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle

für

für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar haben

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Regierungsrath Doctor Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Großbrittannien und Irland als König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchst-Ihren Geheimen Regierungsrath Doctor Wilhelm Ludwig Schräder;

Se. Majestät der König von Großbrittannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlich Hannöverschen Hofrath und Ober-Zollinspector Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst-Ihren Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich Hannöverschen Hofrath und Ober-Zollinspector Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und

Der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen, den Senator Doctor Friedrich Wilhelm Heineken,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Schiffahrt auf dem Weserstrome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere, (sowohl Strom auf- als niederwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

§. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht. Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3.

Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangsumschlags-

schlagsrechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4.

Die Ausübung der Weserschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weserschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schiffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5.

Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff, soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

§. 6.

Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7.

Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeugen geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen andere Waaren verpackt werden. Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheits-Maaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadenersatz, einer Geldstrafe von 2 bis 100 Rthlr.

§. 8.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9.

§. 9.

Durch die §§. 4—8 einschließlich hat der direkt aus der See kommenden oder direkt dahin gehenden Schiffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10.

Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmann billige Fracht, und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11.

Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschließen.
2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Akte im Widerspruche stehen.
3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt, und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

   Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.

4)

§. 15.

Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Funfzehn Pfennige Conventions-Münze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfund Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preußen	59	Pfennig
Hannover	126	—
Kurhessen	41	—
Braunschweig	16	—
Lippe	13	—
Bremen	60	—
	315	Pfennig.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt findet weder Zoll noch sonstige Abgaben-Erhebung statt.

§. 16.

Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten, Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Giesselmerder und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

§. 17.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Produkte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden:

1)

§. 12.

Bei allen nach gegenwärtiger Akte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmungen wird der Bremer Fuß ($1 = 289\frac{7}{20}$ Millimeter oder $128\frac{268}{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ($1 = \frac{1}{2}$ Kilogramm — 3 per mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen zum Grund gelegt.

§. 13.

Alle durch gegenwärtige Akte verordneten Zahlungen sind in Conventions-Münze, nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet.

II. Von den Abgaben.

§. 14.

Sämmtliche bisher auf der Weser bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebungen und Auflagen, womit die Schiffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schiffahrts-Abgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Aemtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch Theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll“ und zwar nach dem Brutto-Gewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18 bezeichneten Fälle.

§. 15.

§. 15.

Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Funfzehn Pfennige Conventions-Münze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfund Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preußen	59	Pfennig
Hannover	126	—
Kurhessen	41	—
Braunschweig	16	—
Lippe	13	—
Bremen	69	—
	315	Pfennig.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt findet weder Zoll noch sonstige Abgaben-Erhebung statt.

§. 16.

Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten, Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Giesselwerder und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

§. 17.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Produkte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden:

1)

§. 12.

Bei allen nach gegenwärtiger Akte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmungen wird der Bremer Fuß ($1 = 289\frac{7}{10}$ Millimeter oder $128\frac{268}{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ($1 = \frac{1}{2}$ Kilogramm — 3 per mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen zum Grund gelegt.

§. 13.

Alle durch gegenwärtige Akte verordneten Zahlungen sind in Conventions-Münze, nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet.

II. Von den Abgaben.

§. 14.

Sämmtliche bisher auf der Weser bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebungen und Auflagen, womit die Schiffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schiffahrts-Abgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Aemtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen, noch Theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll“ und zwar nach dem Brutto-Gewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18 bezeichneten Fälle.

§. 15.

Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Sollinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dgl., ferner alle einländischen geringeren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinen-Holzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbänden, Ruthenholz zu Körben und dergleichen Flechtwerk.

4) Auf ein Vierundzwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschaalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand, auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Feld-), Torf, ferner Busch- und Faschinen-Holz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaunpfähle.

§. 18.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19.

Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20.

Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht

nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches der Entrichtung des Weserzolles zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren der in der Anlage D. ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung angenommen werden.

§. 21.

Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorübergeführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22.

Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

§. 23.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15 bis 22 einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1) Die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respective den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

2) Die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren in

den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr als der Einländer bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maaßgabe, sein Bewenden, daß keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24.

Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien in ihren Privatnutzen, von der transitirenden Schiffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Controle.

§. 25.

Alle Waaren werden bei Einrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungs-Manifest (§. 39), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20 erörterten Normal-Gewichts-Bestimmung, beurkundet.

§. 26.

§. 26.

Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalt der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch genaue Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls zu constatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normal-Satzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist; (§. 31.)
2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Consumtions-Abgaben des betreffenden Staats begründet ist;
3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27.

Die Begründung des Verdachts (§. 26. Nro. 2.) soll angenommen werden:

1) Wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdacht einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;

2)

2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;

3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten, Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen, oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28.

Für jede, den Weser-Zoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel nichts weiter erforderlich, als:

1) Beibringung des nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden;

2) generelle, d. h. ohne Oeffnung und, so viel als möglich ohne Verrückung der Colli, vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber zur Ermittelung des §. 27, 2. erwähnten Verdachtsgrundes;

3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normalsatze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungs-Gewichts;

4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung,

gung, auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;

5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29.

Die im vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei 5 Rthlr. Ordnungsstrafe für jeden Contraventions-Fall, zu bewirken verpflichtet seyn; jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zoll-Amte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist. Nachwägungen und materielle Verificationen sollen den im §. 28. beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30.

Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen bei seiner generellen Ladungs-Revision nach §§. 27, 2. und 28, 2. gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung oder eines Theiles derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines

Ver-

Verdachtes nachher, auf Erfordern, zu justificiren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31.

Wenn der Führer einer Schiffs-Ladung Waaren, welche nach §. 17. nur einem Bruchtheil des Normal-Satzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden geringeren Tarifsatz in Anspruch nimmt: so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Colli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waaren, — als worauf es hier allein ankommt, — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32.

Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache Statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33.

Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung: so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarifsatz angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorium vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34.

§. 34.

Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchs-Steuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35.

Materielle Verificationen, welche nach §. 27, 3. wegen begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchs-Steuer-System eines Territoriums Statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36.

Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie, bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37.

Wenn die Bestimmung eines Schiffes auf derselben Fahrt successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll: so muß an jedem derselben das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Collo durch die dazu ernannte Behörde, welche die contrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certificirt werden. Das nächstfolgende Erhebungs-Amt prüft

die formelle Richtigkeit dieses Certificats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38.

Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zoll-Amte nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Abänderung seiner desfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich verstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden, geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Land-Zoll- und Steuer-Behörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlage-Stelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören: so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde desjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land- Zoll- und Steuer-System des betreffenden Staats und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39.

Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungsmanifeste sollen, nach dem sub F. anliegenden und beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeits-Attest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungs-Orte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit

einer

einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung bei Bremen vorbei aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen, oder erst zu Bremen selbst, ihr Manifest sich ausstellen zu lassen. Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung Bremen vorbei aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungs-Orte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Acten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur directen Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, stromabwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schlußverification sich unterwerfen; wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn- und Waage-Gebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß: so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des cubischen Inhalts, enthalten.

§. 40.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Orts-Behörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuer-Systems und seine gesetzlichen Folgen. Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- oder Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden.

§. 41.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchs-Steuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein, durch gegenwärtige Acte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Puncten, als in den Zollstätten, erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV. Von den Maaßregeln gegen natürliche Schiffahrts-Hindernisse und Unglücksfälle.

§. 42.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser

ser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Gränzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schiffahrts-Hindernisse, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

§. 43.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten, so schnell als möglich, getroffen werden. Zu diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Leinpfade.

§. 44.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub

schub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie ein Hinderniß entgegen stehe.

§. 45.

Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadensersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde. Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Akte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46.

Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten und von den Unterthanen welches der contrahirenden Staaten sie ihre Linienzugs-Kräfte an Pferden oder Menschen, in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung, im §. 11, Nro. 6.

§. 47.

Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jedes Uferstaats ab; doch ist vereinbaret, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48.

§. 48.

Die Uebersetzung der Linienzugs-Pferde von einem Ufer auf das andere ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49.

Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weserschiffahrts-Akte und künftiger Revision derselben.

§. 50.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

§. 51.

Diese Schiffahrts-Akte soll, nach erfolgter Ratification, von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1sten Mai 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52.

Ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, soll zur summarischen Behand-

handlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in sofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;
2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;
3) über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;
5) über den Betrag der Bergelohne und andern Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten, und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewill-

gewillfahrt werden soll; so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revisionen längst des ganzen Weserstroms und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen.

Die erste dieser Revisions-Commissionen wird, unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahrs der Wirksamkeit dieser Akte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber jedesmal durch die nächst vorhergehende bestimmt werden.

§. 55.

Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen spätestens binnen drei Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen ist diese Schiffahrts-Akte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet, und mit ihren Privat-Siegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden, den 10ten September 1823.

(L. S.)	(Gez.)	Dr. Carl Wilhelm Koppe.
(L. S.)	(Gez.)	Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger, für Hannover.
(L. S.)	(Gez.)	Dr. Wilh. Ludw. Schrader.
(L. S.)	(Gez.)	Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger, für Braunschweig.
(L. S.)	(Gez.)	Carl Fried. Ferd. Suden.
(L. S.)	(Gez.)	Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger, für Lippe.
(L. S.)	(Gez.)	Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

Anlagen zur Weserschiffahrts-Akte.

Anlage A.

Verhältnisse

der im §. 12 gegebenen Längenmaaß- und Gewichtsbestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preußischen Fuße	=	13,913 :	12,820
	Rheinländischen	=	51 :	47
	Kalenbergischen oder Hannöverschen	=	1,000 :	991
	Kurhessischen	=	187 :	188
	Braunschweigischen	=	986 :	1,000
	Oldenburgischen	=	133 :	130
	Lippischen	=	1,000 :	1,005
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preußischen Pfunde	=	777 :	827
	Hannöverschen	=	490 :	497
	Kurhessischen	=	5,057 :	5,190
	Braunschweigischen	=	1,000 :	1,068
	Oldenburgischen	=	100 :	103½
	Lippischen	=	100 :	107

Anlage B.

Münz-Valvations-Tabelle

für den Weserzoll-Empfang.

Nur nachbenannte Münzen, und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangsstätte bei Zahlung des Weserzolls anzunehmen verpflichtet; jedoch von denselben auch nur diejenigen,

welche im Gebiete des Staats, dem sie angehört, als Landesmünze cursiren.

A. Silbermünze.

1) Nach dem 18-Guldenfuße.

	In Conv.-Münz. Rthl.	Mgr.	Pf.
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$	—	17	6
Holländische Gulden	—	13	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$-Stücke	—	8	9
Vier-Groschen- oder $\frac{1}{6}$-Stücke	—	4	4
Zwei-Groschen- oder vier Schilling- oder $\frac{1}{12}$-Stücke	—	2	2

2) Nach dem 20-Guldenfuße.

Speciesthaler (Oesterreichische, Sächsische und die ihnen gleich sind)	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$-Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$-Stücke	—	8	—
Vier-Groschen- oder $\frac{1}{6}$-Stücke	—	4	
Zwei-Groschen- oder $\frac{1}{12}$-Stücke	—	2	—
Zwanzig-Kreuzer-Stücke (Oesterreichische, Baiersche, Würtembergische)	—	5	4
Zehn-Kreuzer-Stücke (Oesterreichische ꝛc.)	—	2	8

3) Nach dem 21-Guldenfuße.

Alles Preußische Courant von $\frac{1}{1}$-Stücken bis incl. $\frac{1}{12}$-Stücke mit einem Aufgelde von 5 pCt.

B. Goldmünzen.

Dukaten (Oesterreichische, Preußische, Holländische und andere zu 23 Krt. 8 Gr. fein).

Doppelte Dukaten (Oesterreichische und Kremnitzer).

Dukaten (Dänische und Mecklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. fein).

Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustsd'or, Louisd'or (Preußische, Hannöversche, Braunschweigische, Alt-Französische und die ihnen gleich sind).

Halbe dergleichen.

Doppelte dergleichen.

Spanische einfache Pistolen.

Spanische Doppien.

Hannöversche Goldgulden.

Anmerkung.

1) $\frac{1}{12}$- und 10-Kreuzerstücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in $\frac{1}{12}$- oder 10-Kreuzerstücken nicht berichtigt werden kann, nach dem Verhältniß-Werthe ihres Münzfußes zum Conventionsfuße, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.

2) Bei der großen und schnellwechselnden Veränderlichkeit des Gold-Cursus kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden; vielmehr bleibt es jedem contrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangsstätten zu publiciren

publiciren und abzuändern, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte affigirt seyn.

Anlage C.

Verzeichniß

der durch die Weserschiffahrts-Akte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den in §. 16 benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet.

Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

A. Für Preußen.

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto	
I. Zu Beverungen und zwar		
a) für Beverungen . .	11 ₰	
b) — Höxter . . .	1 =	12 ₰ oder
II. Zu Minden und zwar		1 Ngr.
a) für Blotho . . .	12 ₰	
b) — Hausberge . .	11 =	

c)

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto.	
c) für Minden . . .	1 ₰	
d) — Petershagen . .	12 =	
e) — Schlüsselburg . .	11 =	47 ₰ oder
		3 ℳ 11 ₰

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar

a) für Lauenförde . .	12 ₰	
b) — Polle . . .	6 =	
c) — Grohnde . . .	7 =	
d) — Ohsen . . .	6 =	
e) — Hameln . . .	38 =	69 ₰ oder
		5 ℳ 9 ₰

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben; und eben so wird, im entgegengesetzten Falle, derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein oder

auch

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto.	
auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a) für Hameln . . .	38 ₰	
b) — Ohsen . . .	6 =	
c) — Grohnde . . .	7 =	
d) — Polle . . .	6 =	
e) — Lauenförde . . .	12 =	69 ₰ oder
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.	———	5 Mgr 9 ₰
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr;		

die

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto.	
die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a) für Stolzenau	8 ₰	
b) — Landsbergen	8 =	
c) — Nienburg	8 =	
d) — Hoya	8 =	
e) — Intschede	11 =	
f) — Dreye	14 =	57 ₰ oder
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich: so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		4 M 9 ₰
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a) für Dreye	14 ₰	
b) — Intschede	11 =	

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto.	
c) für Hoya . . .	8 ₰	
d) — Nienburg . .	8 =	
e) — Landsbergen . .	8 =	
f) — Stolzenau . .	8 =	57 ₰ oder
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		4 ℳ 9 ₰

C. Für Kurhessen.

I.	Zu Giesselwerder . .	15 ₰	
II.	Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammengenommen) . . .	26 =	41 ₰ oder
			3 ℳ 5 ₰

D.

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto.	
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	—	16 ₰ oder 1 ℳ 4 ₰
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	13 ₰ oder 1 ℳ 1 ₰
F. Für Bremen.		
Zu Bremen . . .	—	60 ₰ oder 5 ℳ.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto. bei den einzelnen Zollstätten:			überhaupt:		
	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰
Für Preußen:						
zu Beverungen . .	—	1	—			
— Minden . .	—	3	11			
	—	—	—	—	4	11
Für Hannover:						
zu Lauenförde oder Hameln	—	5	9			
— Stolzenau oder Dreye	—	4	9			
	—	—	—	—	10	6
Latus .	—	—	—	—	15	5

	Ist zu erheben vom Pfd. schw. brutto. bei den einzelnen Zollstätten:			überhaupt:		
	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰
Transport .				—	15	5
Für Kurhessen:						
zu Giesselwerder .	—	1	3			
— Rinteln . .	—	2	2			
	—	—	—	—	3	5
Für Braunschweig:						
zu Holzminden . .	—	1	4	—	1	4
Für Lippe:						
zu Erder . . .	—	1	1	—	1	1
Für Bremen:						
zu Bremen . .	—	5	—	—	5	—
Zusammen .	—	—	—	1	2	3

Anlage D.

Normal-Gewichts-Tabelle
zur Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage ohne Ueberfaß, das Viertel zu 365 Französischer Cubikzoll-Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht:

Arrak

	Pfd. schw.	Pfd.
Arrak und Rum ein Anker zu 5 Viertel	—	92
ein viertel Legel zu 18 do.	1	31
— Ohm oder Tersje zu 20 do.	1	68
— Orhoft zu 30 bis 32 do.	1	270
— halb Legel zu 36 do.	2	62
— Faß zu 50 do.	3	20
— Both, Puncheon, kleine Piepe zu 60 do.	3	204
— Legel, mittel Piepe zu 70 do.	4	88
eine große Piepe zu 80 do.	4	272
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	209
die große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	50
— Stampe zu 236 Gallons	6	53
Bier, Engl., das Faß, Barrel, zu 36 Gall.	1	118
das Orhoft, zu 54 Gall.	2	26
die Piepe, — 180 —	6	288
Bremer und anderes, die Tonne zu 14 Viertel	—	258
das halbe Faß zu 26 do.	1	178
— Faß (Tonne) zu 56 do.	3	130
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein, wie Arrak.		
Essig, ein Anker zu 5 Viertel	—	92
eine Tonne zu 50 do.	—	276
ein Orhoft zu 30 bis 32 do.	1	270
— Both, Piepe zu 60 do.	3	204

Hanf-,

	Pfd. schw.	Pfd.
Hanf-, Lein- und Rüböl ꝛc., wie Baumöl.		
Lauge, wie Essig.		
Milch, wie Bremer Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	68
Theer, die Tonne	1	26
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto .	—	264
die Quartele (Orhoft) zu 2 Tonnen .	1	227
— Piepe . — 4 do. .	3	70
— Stampe (Both) — 8 do. .	6	130
Wasser, Egersches, Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto	1	100
Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc., die 100 Flaschen mit Korb . . .	1	50
Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc., die 100 Piepen, halbe Flaschen desgl. .	—	176
Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein, aller Art,		
ein Anker zu 5 Bremer Viertel .	—	92
— Eimer — 10 — — . .	—	184
— Ohm — 20 — — . .	1	68
— Orhoft — 30-32 — — . .	1	270
— großes Orhoft von Bayonne ꝛc. zu 52 Bremer Viertel	2	173
— Faß zu 50 Bremer Viertel . .	3	20

	Pfd. schw.	Pfd.
Wein, die Piepe zu 65-66 Bremer Viertel .	4	5
ein Fuder — 120 — — .	7	108
— Stückfaß — 160 — — .	9	244

B. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Last) 3585 Französische Cubik-Zoll haltend. 40 Bremer Scheffel = 52¾ Berliner.

	Pfd. schw.	Pfd.
Bohnen	—	140
Buchweizen	—	96
Erbsen	—	131
Gerste	—	86
do. Graupen und Grütze . . .	—	105
Hafer	—	67
do. Graupen und Grütze . . .	—	71
Hirse	—	103
Linsen	—	123
Malz	—	83
Nüsse	—	86
Obst, gedörrte Aepfel	—	52
— — Birnen	—	79
— — Kirschen	—	121
— — Pflaumen	—	117

Obst,

	Pfd. schw.	Pfd.
Obst, grünes aller Art	—	94
Roggen	—	106
do. Mehl	—	103
Saamen, Hanf	—	73
— Rüb- und andere Sorten	—	92
Weizen	—	113
do. Mehl	—	110
Wicken	—	126

C. Holz- und Brenn-Materialien.

	Pfd. schw.
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:	
Eichen-, Hainebuchen-, Aepfel- und Pflaumen-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$1\frac{3}{10}$
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaum-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$\frac{9}{10}$

Anmerk.

	Pfd. schw.
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kravelen, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc., nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w., gemessen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60), 30zöllige	$2\frac{4}{10}$
— — — — 36 do.	$3\frac{3}{10}$
Speichen — —	$1\frac{4}{10}$
	Bremer Cub. Fuß.
c) Kandiskisten, compl. die 100 Stück kleine	29
do. do. die 100 — große	39
d) Faßdauben und Stabholz $1\frac{1}{2}$ = 2 Zoll stark und 4 = 6 Zoll breit	
248 Piepen-Stäbe 67 = 70 Zoll lang	80
372 Orhoft — 55 = 58 — —	97
496 Tonnen — 45 = 48 — —	104
744 Orhoft-Boden-Stäbe 29 = 32 Zoll lang	103
922 Tonnen-Boden-Stäbe 22 = 35 — —	107

e) vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubik-Fuß nur gerechnet:

	Pfd. schw.	Pfd.
Obst, grünes aller Art	—	94
Roggen	—	106
do. Mehl	—	103
Saamen, Hanf	—	73
— Rüb- und andere Sorten . .	—	92
Weizen	—	113
do. Mehl	—	110
Wicken	—	126

C. Holz- und Brenn-Materialien.

	Pfd. schw.
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:	
Eichen-, Hainebuchen-, Aepfel- und Pflaumen-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß . . .	$1\frac{3}{10}$
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaum-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$\frac{9}{10}$

Anmerk.

	Pfd. schw.
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten könnten in ganzen Zwölftern, Kravelen, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc., nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w., gemessen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60), 30zöllige	$2\frac{4}{10}$
— — — — 36 do.	$3\frac{3}{10}$
Speichen — —	$1\frac{4}{10}$
	Bremer Cub. Fuß.
c) Kandiskisten, compl. die 100 Stück kleine	29
do. do. die 100 — große	39
d) Faßdauben und Stabholz $1\frac{1}{2}$=2 Zoll stark und 4=6 Zoll breit	
248 Piepen-Stäbe 67=70 Zoll lang	80
372 Oxhoft — 55=58 — —	97
496 Tonnen — 45=48 — —	104
744 Oxhoft-Boden-Stäbe 29=32 Zoll lang	103
922 Tonnen-Boden-Stäbe 22=35 — —	107

e) vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubik-Fuß nur gerechnet:

von	2=,	3=,	4=,	5=,	6=füßige
Nutzholz in Klaftern .	75	73½	72	70	68 Cub.-Fuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 — —
Brennholz in Stangen .	60	57	54	51	48 — —
Brennholz in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 — —
Brennholz in Reisig, Bunden oder Wellen . .					30=35 dito.
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke . . .					45=55 dito.
Zaunpfähle, wie Stangenbrennholz.					

	Pfd. schw.	Pfd.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine . .	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Cubik-Fuß . .	—	75
h) Holzasche (der Bremer Scheffel) unausgelaucht .	—	73
— — — ausgelaucht .	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Cubik-Fuß . .	—	280
k) Steinkohlen	1	36
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine .	3	75
do. die 10 Cubik-Fuß aufgeschüttet .	—	225
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.		
Kies, die 10 Cubik-Fuß . . .	2	180
Pflastersteine, die 10 Cubik-Fuß . .	2	240
Sand, weißer, die 10 Cubik-Fuß . .	2	120
Sandstein, behauener, die 10 Cubik-Fuß .	3	200

Sand-

	Pfd. schw.	Pfd.
Sandstein, unbehauener oder Bruchsteine in Haufen, die 10 Cubik-Fuß	2	180
Pfeifenerde, die 10 Cubik-Fuß	1	30
Töpfererde, die 10 Cubik-Fuß	1	260
Mergel, die 10 Cubik-Fuß	2	70
Vieh- und anderer Dünger, die 10 Cubik-Fuß	1	30
Ziegel-Backofensteine, 1000 Stück	54	—
— Dachzungen, 1000 —	11	—
— Mauersteine, 1000 —	30	—
— — ungebrannte, 1000 Stück	35	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, Eimer	—	16
— Doppel-Anker, Eimer, Biertonne	—	29
Eine Oel- und Thran-Tonne	—	39
— Theer-Tonne	—	93
Ein Ahm, Ohm, Tierçe	—	48
— Essig-Orhoft, ½ Bierfaß	—	78
— Orhoft, ½ Both, Quartele	—	109
— Bierfaß, Piepe	—	128
— Both, Faß, große Piepe	—	155
— Stückfaß, Stampe	—	217

Die Erhebungsämter werden zur vergleichenden Constatirung eines Normalgewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichen-

der Benennungen, Verpackungsarten ꝛc. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede paßliche Gelegenheit benutzen und die Resultate in beglaubter Form registriren.

Anlage E.

Preußen. Zollamt Minden.

Journal Pag. 20. Manifest Nro. 8.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelschen Schiffe Nr. 5 (vom Flosse bestehend aus)

	Conventionsgeld.
heute an Weserzoll gezahlt . .	22 ℛ 17 Mℳ — ₰
Geschrieben zwei und zwanzig Thaler siebenzehn Gutegroschen,	
und zwar in folgenden Münzsorten:	
a) Sechs Sächsische Speciesthaler	₰ — ₰ — ₰ —
b) Zwei Friedrichsd'or . .	₰ — ₰ — ₰ —
c) Preuß. Courant $\frac{1}{1}$.	₰ — ₰ — ₰ —
d) in $\frac{1}{12}$ dergl. .	₰ — ₰ — ₰ —
e) in $\frac{1}{12}$ Hannöv. Conv.-Münze	₰ — ₰ — ₰ —
f) Scheidemünze . .	₰ — ₰ — ₰ —
Summa =	22 ℛ 17 Mℳ — ₰

Minden, den 10ten März 1824.

(Siegel des Zollamts.)

N. N.
Rendant.

N. N.
Controleur.

Anlage

Anlage F.

Jahrgang 1824. Nro. 28,
des Ausstellungsamts Bremen.

Manifest

für den Schiffer

Hans Heinrich Meier aus Bodenwerder

zur Fahrt von Bremen nach Carlshafen,

mit dem ihm zugehörige Bocke (Hinterhange, Bullen) Nr. 3, zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit Vier Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.

Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte dem Manifeste nachgetragen werden.

2)

2) Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen und die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 — zu besorgen, ist Sache des Schiffers.

Die Rubriken 8, 10, 11, 12, 13, — letztere, so weit Stoff dazu vorhanden, werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

3) Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschieht unentgeldlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

4) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungsamts angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste producirt werden.

Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibegebühren vom Ausstellungsamte zu liefernden Duplicate des Manifestes zu versehen.

5) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6)

6) Gegenwärtiges Manifest wird zu Carlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschriftsmäßig aufbewahrt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Der Colli und Gebinde		
Voller Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungsort und Empfänger	Folgenummer des Frachtbriefs	Benennung und Anzahl	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen	Hameln J. Fr. Liebermann auf Ordre niederzulegen das.	1	1 Tonne	H. L. 1.	Tabacksblätter
			1 dito	H. L. 2.	desgleichen
		2	5 Tonnen	O I. — 5.	Fabricirter Tab.
Franz Hoppe zu Bremen	Carlshafen Wilhelm George Kreidel	3	1 Tonne	W. G. K. 1.	Rohzucker
			1 dito	W. G. K. 2.	dito
			1 dito	W. G. K. 3.	dito
			1 dito	W. G. K. 4.	dito
	Minden Diedr. Meier	4	1 Tonne	D. M. 1.	raffinirter Zucker
			1 dito	D. M. 2.	dito
			1 dito	D. M. 3.	dito
Carl Stein zu Bremen.	Carlshafen Friedrich Lasbusch	5	1 Orhoft	F. L. 1.	Franzwein
		6	1 Kiste in Lin.	F. L. 1.	Seidenwaare
			1 dito	F. L. 2.	dito
		7	1 Kiste in Mat.	L. K. 1.	Halbseidenwaare
			1 dito	L. K. 2.	dito
			1 dito	L. K. 3.	dito
			1 dito	L. K. 4.	dito
		8	1 Anker mit Oberfaß	L. I.	Arrak
Ferdinand Dreier zu Bremen	Blotho Heinrich Kelle	9	unver	packt	Piepenstäbe
	derselbe das.	10	des	gleichen	Steinkohlen
		10	22	Colli	

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt.
Bremen, den 6ten Mai 1824.
Das Ausstellungsamt.
(L. S.) N. N.

7. Maaß nach der Declaration	8. Maaß nach der Revision	9. Gewicht nach der Declaration	10. Gewicht nach der Revision	11. Zahl vom Normalfasse	12. Zollbetrag in Conv.-Geld Rthlr. Mgr. Pf.	13. Bemerkungen
—	—	1½ Spfd.				
—	—	1½ "	2 Spfd. 122 Pfd.	½	— — —	
—	—	— — 2½ Spfd. jede zu 400 Pfd. — 6½ "	6 " 200 "	½	— — —	
—	—	150 Pfd.				
—	—	155 "				
—	—	148 "				
—	—	147 "				
—	—	—— 600 Pfd.	2 Spfd. — Pfd.	½	— — —	
—	—	275 Pfd.				
—	—	276 "				
—	—	274 "				
—	—	—— 825 "	2 " 225 "	½	— — —	
1 Ohhoft	1 Ohhoft	1 Spfd. 260 Pfd.	1 Spfd. 260 Pfd.	½	— — —	
—	—	57 Pfd.				
—	—	63 "				
		—— 120 "	— " 132 "	¼	— — —	
—	—	160 Pfd.				
—	—	156 "				
—	—	163 "				
—	—	161 "				
		—— 640 "	2 " 40 "	½	— — —	
1 Anker	1 Anker	90 Pfd.	— " 90 "	¼	— — —	
500 Stück ad 70″ Länge 160 Kb. Fuß 500 Balgen	richtig	16 Spfd.	16 Spfd. — Pfd.	½	— — —	
	richtig	166⅔ "				
			166 " 200 "	⅓	— — —	
			201 Spfd. 69 Pfd.		— — —	

Hans Heinrich Meyer, Schiffer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Voller Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungsort und Empfänger	Folgennummer des Frachtbriefs	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen	Hameln J. Fr. Liebermann auf Ordre niederzulegen das.	1	1 Tonne	H. L. 1.	Tabacksblätter
			1 dito	H. L. 2.	desgleichen
		2	5 Tonnen	0 L. — 5.	Fabricirter Tab.
Franz Hoppe zu Bremen	Carlshafen Wilhelm George Kreidel	3	1 Tonne	W. G. K. 1.	Rohzucker
			1 dito	W. G. K. 2.	dito
			1 dito	W. G. K. 3.	dito
			1 dito	W. G. K. 4.	dito
	Minden Diedr. Meier	4	1 Tonne	D. M. 1.	raffinirter Zucker
			1 dito	D. M. 2.	dito
			1 dito	D. M. 3.	dito
Carl Stein zu Bremen.	Carlshafen Friedrich Lasbusch	5	1 Orboft	F. L. 1.	Franzwein
		6	1 Kiste in Lin.	F. L. 1.	Seidenwaare
			1 dito	F. L. 2.	dito
		7	1 Kiste in Mat.	L. K. 1.	Halbseidenwaare
			1 dito	L. K. 2.	dito
			1 dito	L. K. 3.	dito
			1 dito	L. K. 4.	dito
		8	1 Anker mit Oberfaß	L. I.	Arrak
Ferdinand Dreier zu Bremen	Blotho Heinrich Kelle	9	unver	packt	Piepenstäbe
	derselbe das.	10	des	gleichen	Steinkohlen
		10	22	Colli	

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt.
Bremen, den 6ten Mai 1824.
Das Ausstellungsamt.
(L. S.) N. N.

7. Maaß nach der Declaration	8. Maaß nach der Revision	9. Gewicht nach der Declaration	10. Gewicht nach der Revision	11. Zahl vom Normalsatze	12. Zollbetrag in Conv.-Geld ℛ𝔱 ℳ ₰	13. Bemerkungen
—	—	1½ Spfd.				
—	—	1½ "	2 Spfd. 122 Pfd.	½	— — —	
—	—	— — 2½ Spfd. jede zu 400 Pfd. — 6½ "	6 " 200 "	½	— — —	
—	—	150 Pfd.				
—	—	155 "				
—	—	148 "				
—	—	147 "				
—	—	—— 600 Pfd.	2 Spfd. — Pfd.	½	— — —	
—	—	275 Pfd.				
—	—	276 "				
—	—	274 "				
—	—	—— 825 "	2 " 225 "	½	— — —	
1 Oxhoft	1 Oxhoft	1 Spfd. 260 Pfd.	1 Spfd. 260 Pfd.	½	— — —	
—	—	57 Pfd.				
—	—	63 "				
—	—	—— 120 "	— " 132 "	¼	— — —	
—	—	160 Pfd.				
—	—	156 "				
—	—	163 "				
—	—	161 "				
—	—	—— 640 "	2 " 40 "	½	— — —	
1 Anker	1 Anker	90 Pfd.	— " 90 "	½	— — —	
500 Stück ad 70″ Länge 160 Kb. Fuß 500 Balgen	richtig	16 Spfd.	16 Spfd. — Pfd.	½	— — —	
	richtig	166⅔ "	166 " 200 "	½	— — —	
			201 Spfd. 69 Pfd.		— — —	

Hans Heinrich Meyer, Schiffer.

1. Voller Name und Wohnort des Absenders	2. Bestimmungsort und Empfänger	3. Folgenummer d. Frachtbriefs	4. Der Colli und Gebinde Benennung und Anzahl	5. Zeichen und Nummer	6. Benennung der Waaren
	Transport	10	22 Colli		—

Von nachstehender Ladung sind in Dreye verzollt — — —

Königlich Hannoversches Zollamt zu Dreye.

N. N.

u. s. w. Rendant.

In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief Nro 4 drei Colli — —

	bleiben	9	19	—	—

In Minden sind verzollt ꝛc.

In Blotho sind abgeladen, an unverpackten Waaren, nach Frachtbr. Nr. 10

	bleiben	8	19	—	—

In Rinteln sind verzollt ꝛc.

In Hameln sind abgeladen, nach Frachtbrief Nr. 1 und 2, 7 Colli

	bleiben	6	12	—	—

In Hameln sind verzollt ꝛc.

In Bodenwerder sind zugeladen:

Philipp Hanke zu Bodenwerder	Carlshafen	11	1 Kiste	G. M. 1.	Engl. Stahlwaare
	George		1 dito	G. M. 2.	dito
	Meier		1 dito	G. M. 3.	dito
	Summa	7	15 Colli		

In Holzminden sind verzollt ꝛc.

7.

7. Maaß nach der Declaration	8. Maaß nach der Revision	9. Gewicht nach der Declaration	10. Gewicht nach der Revision	11. Zahlt vom Normalsatze	12. Zollbetrag in Convent.-Gelde Rt.	M.	S.	13. Bemerkungen.
—	—	—	201 Ctr. 69 Pfd.					
—	—	—	18 Ctr. 169 Pfd.	1/1	3	19	3	
			16 = — =	1/4	—	19	8	
			166 = 200 =	1/24	1	10	2	
			201 Ctr. 69 Pfd.		6	1	1	
—	—	—	2 = 225 =					
—	—	—	198 Ctr. 144 Pfd.					
—	—	—	166 = 200 =					
—	—	—	31 Ctr. 244 Pfd.					
—	—	—	9 = 22 =					
—	—	—	22 Ctr. 222 Pfd.					

Num. XCIII.

Bekanntmachung wegen Eröffnung der Bibliothek zu Detmold.

Die von Serenissimo gnädigst gestiftete allgemeine Bibliothek ist jedem Gebildeten künftig am Mittwoch von 2 bis 4 Uhr geöfnet. Die Bücher werden auf 4 Wochen gegen einen Schein verliehen; jedoch ausserhalb Orts nur, wenn ein hiesiger Einwohner, als Selbstleiher, die Besorgung übernimmt.

Detmold den 6ten April 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XCIV.

Circular, die Impfverordnung vom 26sten Februar 1822 betreffend.

Vorgekommener Beschwerden wegen werden nomine Serenissimi folgende Abänderungen der Impf-Verordnung vom 26sten Februar 1822 andurch bekannt gemacht:

Ad §. 5. Statt zweier Impf-Termine wird jährlich einer in der ersten Hälfte des Jahrs gehalten, dessen nähere Bestimmung den Physikern oder deren Stellvertretern und den Obrigkeiten überlassen bleibt.

Ad §. 6. Die Vorladung zu den Impf-Terminen soll künftig nicht mehr von den Kanzeln, sondern von den Obrigkeiten, nach Rücksprache mit den Physikern oder deren Stellvertretern, durch die Unterbe-

terbedienten geschehen, welche letztere für jedes bestellte Kind 3 pf. bis 1 mgr. Gebühr, nach dem durch die Zahl und Entfernung der Kinder sich modificirenden Ermessen der Obrigkeiten, aus der Polizey-Casse erhalten. Wer die Citation ohne begründete Entschuldigung nicht befolgt, wird bestraft und zahlt die zweite und fernere Citation selbst.

Privat-Impfungen solcher Kinder, welche im Laufe des Jahrs gebohren sind, können die Impf-Aerzte zu jeder Zeit vornehmen und in die Tabelle des nächsten Jahrs eintragen; die Privat-Impfungen der im abgelaufenen Jahre gebohrnen Kinder müssen jedoch in der ersten Hälfte des folgenden Jahrs vorgenommen werden.

Ad §. 9. Die Prediger sind gehalten, die angefertigten Tabellen der Pockenfähigen des nächstverflossenen Jahrs vor Ablauf des Monats Januar des darauf folgenden Jahrs an die Obrigkeiten; diese solche vor Ablauf des Februar an die Physiker oder deren Stellvertreter, letztere aber ihre General-Tabellen vor Ablauf des Monats Juli an die Regierung gelangen zu lassen.

Ad §. 12. Die Gebühren der Impf-Aerzte werden für jede gelungene Impfung, für die Revision und Ausstellung des Impf-Scheins zusammen auf 10 mgr.; für jede mislungene aber in den ersten drei Fällen jedesmal zu 2 mgr., zum vierten Male jedoch auf 6 mgr. mit Einschluß des darüber auszustellenden Impf-Scheins, bestimmt, so daß z. B. vier mislungene Impfungen, welche einer gelungenen nach §. 7. b der Verordnung vom 26sten Febr. 1822 gleich geachtet werden, im Ganzen 12 mgr. kosten. Dagegen fallen alle sonstigen Gebühren, Reisegelder u. s. w. für die Impf-Aerzte weg und werden sie nicht nur allein

auf

auf jene Gebühren angewiesen, sondern überdem zur unentgeldlichen Impfung der Armen wiederholt verpflichtet.

Privat-Impf-Tabellen brauchen künftig nicht mehr eingesandt zu werden und die Special-Tabellen verbleiben den Physikern zur eigenen Notiz; zugleich aber werden die Physiker und deren Stellvertreter erinnert, die General-Tabellen mit größerer Genauigkeit anzufertigen und prompter einzusenden, als bisher zum Mißfallen der Regierung der Fall war. Besonders ist über den Bestand der Impflinge und über die nachherige richtige Nachweisung desselben, wie er sich jährlich vermindert oder vermehrt hat, genaue Controle zu führen und sind desfallsige Irrthümer sorgfältig zu vermeiden.

Detmold den 20sten April 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XCV.

Warnung, die Schädlichkeit des Abschneidens der Kopfhaare betreffend.

Das Abschneiden eines langen und dichten Haares, bis auf einige oder einen Zoll Länge, giebt häufig Veranlassung zu bedeutenden Krankheiten, und kann selbst den Tod herbeiführen. Da sich, besonders auf dem Lande, öfters gewinnsüchtige Hausanten herumtreiben, welche für ein schlechtes Tuch, einige Ellen Band oder Kattun, den Landmädchen ihr Haupthaar, zum großen Nachtheil ihrer Gesundheit, abhandeln; so

wird

wird hiermit Jedermann vor dergleichen Menschen und auch, wegen des schädlichen Einflusses auf die Gesundheit, vor dem zu kurzen Abschneiden der Haare, besonders bei kalter Witterung, gewarnt.

Dann wird auch den Aemtern aufgegeben, die Unterbedienten anzuweisen, auf dergleichen Haar-Abschneider und Händler zu achten, und gegen sie, wie gegen andere unbefugte Hausirer, wenn sie keine Concessionen oder Contracte von Fürstlicher Cammer vorzeigen können, zu verfahren.

Detmold den 25sten Mai 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XCVI.

Circulare Fürstlicher Rentcammer wegen der Leihecasse-Atteste und Obligationen.

Die Cammer hat bei den Vorträgen über die Leihecasse-Gesuche und die Atteste der Verwendung der Darlehne bemerkt, daß zufolge des Regulativs vom 1sten August 1791 die Zwecke in den Atteſten zuweilen nicht genau angegeben und nachher die Verwendung nicht ganz dem Antrage gemäß attestirt worden. Die Leihecasse ist ein gemeinnütziges Institut, das nicht blos auf Sicherheit, sondern auch auf Nützlichkeit der Darlehne sehen muß, keinesweges aber die Heilsamkeit des Credits in Mißbrauch ausarten lassen darf. Auch werden die Geschäfte derselben bei ihrem großen Umfange sehr erschweret, wenn von den Aemtern und Hebungsbeamten die ursprünglichen Saalbuchs-Namen der Supplicanten in den

den Attesten nicht beibehalten, und oft 2, 3 und 4 verschiedene Namen angegeben werden.

Es wird daher allgemein verordnet, daß die Aussteller der Formular-Atteste:

1) die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des nachgesuchten Darlehns näher glaubhaft erforschen, um die Versicherung:

daß die Bewilligung desselben dem Supplicanten nützlich seyn werde oder nothwendig sey,

nach Pflicht ertheilen zu können; auch von schlechten oder mißlichen Bezahlern sich thunlich nachweisen zu lassen, wie sie Termine und Zinsen sicher werden bezahlen können, damit die gedachten Atteste durch nachherige Frist- und Termin-Aussetzungs-Gesuche, die nur in außerordentlichen Fällen statt finden dürfen, ihre Glaubwürdigkeit nicht verliehren. Sollten dennoch die Debenten die Vorschüsse nicht antragsmäßig verwenden, so haben sie zu gewärtigen, daß solche wieder gekündiget und mit Strenge werden beigetrieben werden, wie ihnen bei Aufnahme der Atteste gehörig zu bedeuten ist.

2) Es sind am Ende der Atteste oder ad marginem derselben, wenn Supplicanten schon Darlehne erhalten haben, nach den zu producirenden Quitungsbüchern thunlich die allererſten Nummern derselben und auch die folgenden, mit Anzeige der Capital-Rückstände z. B. so, zu bemerken:

No. — — erste Anleihe ist abgetragen, oder Rest = Rthl.
No. — — Rest = = = = Rthl.
&c. &c.

So-

Sodann wird es der Kürze wegen bei Bezugnehmungen zweckmäßig ſeyn, wenn

3) in den Hypothekenbüchern die Nummer der Aſſignation und Obligation der Leihecaſſe-Darlehne, wie ſchon von mehreren Obrigkeiten geſchiehet, aufgeführet wird. Auch ſind

4) in dem Gutachten die ingroſſirten Schulden kürzlich zu ſpecificiren, wenn ſich der Menge halber nicht ein beſonderer Hypothekenbuchs-Extract nöthig macht, worin die Gold-Capitalien, wegen des zu berückſichtigenden jetzigen hohen Agio ausdrücklich bemerkt werden müſſen,

Da auch

5) von einigen Aemtern und Hebungs-Beamten die feſtgeſetzten Gebühren unter den Atteſten und Obligations-Protocollen nicht angeſetzt worden; ſo wird künftig ſolches erwartet.

Detmold den 28ſten Mai 1824.

Fürſtl. Lippiſche Rentcammer.

Num. XCVII.

Verordnung, die Abwendung von Gefahren bei Mergel- Lehm- Sand- und Thongruben und ſonſtigen Abhängen betreffend.

Da die Verordnung vom 16ten October 1821 wegen Abwendung der Gefahren, welche durch Mergel- Stein- Lehm- Sand- und Thon-Gruben, imgleichen durch Chauſſéen, Fluß-Ufer und hohe Ab-

gründe entstehen, in der Ausführung Schwierigkeiten gefunden hat; so wird mit Wiederaufhebung derselben Nomine Serenisaimi anderweitig verordnet:

§. 1.

Alle Gruben, hohen Ufer und steilen Abgründe, welche Reisenden und Passanten wegen ihrer Nähe an Fahr- und Fußwegen oder sonst gefährlich werden können, sollen von den Obrigkeiten in ihren Bezirken, ohne Unterschied der Exemtion citra consequentiam, genau beachtet, und deren Befriedigung durch Anpflanzung von Hecken oder Schutzbäumen oder durch Aufwürfe von Erde oder Steinen; in sofern dieses aber die Oertlichkeit nicht gestattet, durch Riegel- und Rickerwerke, oder in sonst zweckmäßiger Art, nach pflichtmäßigem Ermessen so befördert werden, daß keine wirkliche Gefahr vorhanden bleibt.

§. 2.

Außerdem sollen Steinbrüche, Mergel- Lehm- Sand- Thon- und Torf-Gruben dadurch für die Arbeiter möglichst gefahrlos gemacht werden:

1) daß der Gebrauch derselben ohne vorherige Anzeige bei dem Eigenthümer, oder bei einem der Vorsteher der Gemeinde, wohin sie gehören, untersagt;
2) daß den Eigenthümern, Bauerrichtern, Vorstehern und Polizeidienern vor dem Gebrauch der Gruben und Brüche für die Gefahrlosigkeit derselben zu sorgen andurch zur Pflicht gemacht;
3) daß bei Mergel- und Steinbrüchen, so wie auch bei Torfgruben die senkrechte Linie ohne alles Untermíniren genau beachtet, und die obere Erdschicht bis auf das Gestein und den Mergel 4 Fuß,

4 Fuß, in Ansehung der Torfgruben aber, so weit es nach dem Ermessen des Aufsehers nothwendig ist, rückwärts abgeworfen;

4) daß bei Sand- Thon- und Lehm-Gruben die obere Erdschicht 2 Fuß rückwärts abgegraben, und ihnen auf 3 Fuß Höhe ein Abfall von 1 Fuß, oder eine Böschung von 75 Graden gegeben; und

5) daß das Aufsuchen und Ausgraben des Sandes durch wagerechte Löcher in die Ufer, wegen Gefahr des Verschüttens, gänzlich verboten wird.

§. 3.

Die Kosten der im §. 1. verordneten Befriedigungen tragen die Eigenthümer der zunächst an die gefährlichen Stellen stoßenden Grundstücke, oder, wenn sie sich an gemeinen Wegen oder auf Gemeinheiten befinden, die Communen, oder wo sie auf Chausséen erforderlich sind, die Chaussée-Bau-Cassen. Die Befriedigung der im §. 2. bemerkten Gruben trägt deren Eigenthümer, wenn er zugleich alleiniger Nutznießer derselben ist, allein; concurrirt der Eigenthümer mit fremden zur Nutznießung Berechtigten, so tragen Eigenthümer und Berechtigte die Befriedigungs-Kosten als gemeinschaftliche Interessenten ihrer Anzahl nach zu gleichen Theilen; und ist ein Dritter zur Anlegung solcher Brüche oder Gruben auf fremdem Eigenthum in einer den Eigenthümer ausschließenden Art berechtigt, so trägt jener Dritte die Befriedigungs-Kosten allein.

§. 4.

Die Repartition der Kosten haben die Obrigkeiten nach vorstehenden Grundsätzen zu bewerkstelligen, und findet von ihren desfalsigen Verfügungen nur der Recurs an die Regierung Statt.

§. 5.

Contraventionen gegen diese, keine Exemtion zulassende, Verordnung, und gegen die darauf Bezug habenden Anordnungen der Obrigkeiten, werden mit 1 bis 5 Gfl., auch, dem Befinden nach, höher, und im Fall der Armuth am Leibe bestraft, und haften die Eigenthümer, oder Benutzer oder beide zusammen, desgleichen Gemeinden und Interessentschaften den Bestimmungen des §. 3. gemäß, salvo regressu gegen sonstige Urheber, für die Strafe, wenn sie den Obrigkeiten die Gefährlichkeiten und Statt findenden Unordnungen nicht zeitig anzeigten oder anzeigen ließen. Wegen des Einwühlens in die Sandufer §. 2 ad 5, werden insbesondere auch die Eltern und Vorgesetzten für die Excesse der Kinder bei obiger Strafe verantwortlich gemacht, und wird den Denuncianten von den einkommenden Geldstrafen die Hälfte zugesichert.

§. 6.

Vierteljährig haben sich die Obrigkeiten von den Polizeidienern über die in ihren Bezirken vorfindlichen Gefährlichkeiten obiger Art genauen Rapport erstatten zu lassen, um hiernach die erforderlichen Anordnungen bemessen zu können, und wird von ihnen erwartet, daß sie sich gelegentlich auch persönlich von dem Zustande der Gruben, Abgründe u. s. w. unterrichten. Auch die Forstbedienten werden angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung zu achten, und Entgegenhandlungen gegen Empfang der halben Strafgelder, wie solches §. 5 bestimmt worden, den Obrigkeiten anzuzeigen.

Was von den Obrigkeiten zur Ausführung dieser Verordnung in den nächsten 6 Monaten geschehen wird, ist 14 Tage nach deren Ablauf, mit Beifügung eines Verzeichnisses der gefährlichen Stellen und der Art

ihrer

ihrer Befriedigung, berichtlich anzuzeigen, und soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt und durch den Anschlag bekannt gemacht, und zu dem Ende an die Obrigkeiten in hinlänglicher Anzahl vertheilt werden.

Detmold den 1sten Juni 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XCVIII.

Erneuerte Verordnung, die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen an das Zuchthaus betreffend.

Mit gnädigster Genehmigung Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht werden die von Zeit zu Zeit wegen Ablieferung der gefundenen Hirschstangen an das Zuchthaus erlassenen Verordnungen dahin erneuert, daß, mit Einschluß der Forstbedienten, alle diejenigen, welche Hirschstangen finden, gehalten seyn sollen, solche an das Zuchthaus gegen Bezahlung abzuliefern, bei Strafe eines Goldguldens und 3 Mgr. Anzeige- und Pfandgeld für jede Stange, und sollen die Uebertreter dieser Verordnung an den Forstgerichten eingeworuget werden. Dagegen sind dem Ueberbringer für jedes Pfund Hirschstangen 6 Mgr. vom Zuchthause zu vergüten. Zugleich bleibt aller Handel mit den gefundenen Hirschstangen und der Verkauf derselben außer Landes bei willkührlicher Strafe verboten.

Detmold den 1sten Juni 1824.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num.

Num. XCIX.

Verordnung wegen der von den Aemtern, Physikern und Aerzten den armen Kranken für den Gebrauch der Badecur zu Meinberg zu ertheilenden Atteste.

Zur Verhütung des Misbrauchs freier Bäder zu Meinberg wird andurch nomine Serenissimi verordnet, daß solche den Armen nur dann zugestanden werden sollen, wenn sie den dasigen Brunnen-Aerzten Zeugnisse

1) von einländischen Physikern oder approbirten Aerzten übergeben, worin die Nothwendigkeit der Badecur zu Meinberg nach der Natur der Krankheit und nach der Wirkung der Bäder gehörig begründet und solchemnach dargethan wird, daß die Bäder nicht allein nützlich oder heilsam seyn können, sondern in den concreten Fällen als Heilmittel wirklich indicirt sind. Zeugnisse von Chirurgen sind nicht zureichend. Außerdem müssen die Kranken

2) mit Armuths-Zeugnissen von den hiesigen Aemtern versehen seyn, welche solche nur auf den Grund ihrer Ueberzeugung, ohne sich blos auf die Atteste der Unterbedienten zu verlassen, ertheilen dürfen. Es haben daher die Prediger, oder auch die Hebungsbeamten die bei ihnen etwa sich meldenden Kranken, in sofern sie dieselben als arm oder dürftig kennen, mit der ihnen darüber auszustellenden Bescheinigung, an die Aemter zur Beifügung des obrigkeitlichen Attestes und Amts-Siegels zu verweisen.

3) Da die Bewilligung freier Bäder und Arzneien sich der Regel nach

nach nicht auf die Verpflegung erstreckt; so müssen die Aemter, wenn die armen Kranken solche nicht ganz, oder zum Theil aus den Armenmitteln erhalten können, den für den Zweck durchaus erforderlichen Zuschuß ausnahmsweise bei der Regierung zeitig nachsuchen und deswegen Resolution erwarten, bevor die armen Kranken sich nach Meinberg begeben; widrigenfalls ihnen dort keine freie Verpflegung angedeihen wird.

Diese Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold den 15ten Jun. 1824.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. C.

Verordnung wegen Auslegung des §. 3. der Zehnt- und Pacht-Ordnung vom 12ten März 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Der §. 3. der Zehnt- und Pacht-Ordnung vom 12ten März 1771 wird von den Obrigkeiten des Landes verschiedenartig ausgelegt, und beruhet das Verfahren bei dem Ausziehen des Zehnten nicht auf gleichen Grundsätzen.

Zur nähern Erläuterung und Bestimmung der obigen Gesetzesstelle verordnen Wir daher als allgemeine Regel, daß das Ueberzählen

von

von einem Grundstücke auf ein anderes, welches die nämliche Frucht trägt und denselben Besitzer hat, nicht blos durch dazwischen liegende Grundstücke, sondern auch durch Heerstraßen und Communicationswege, welche die beiden Grundstücke trennen, unterbrochen werde; in allen übrigen Fällen aber, also wenn die beiden Grundstücke auch durch Feld- oder Fußwege, Gräben, Grasreine ꝛc. getrennt sind, Statt finden solle.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und in vorkommenden Fällen darnach verfahren werden.

Detmold den 10ten Aug. 1824.

Num. CI.

Verordnung, das Branntweintrinken der Schulkinder bei Leichenbegängnissen betreffend.

Der in verschiedenen Gegenden des Landes herrschende Gebrauch, den Kindern, welche das Singen bei Leichen-Begängnissen verrichten, Branntwein zu verabreichen, ist nicht allein der Gesundheit der Kinder schädlich, sondern führt auch zu sonstigen Unordnungen und zu Störungen der Trauerhandlung.

Nomine Serenissimi wird daher jene verderbliche Gewohnheit bei willkührlicher Strafe untersagt, auch von Obrigkeiten, Predigern und Schullehrern erwartet, daß sie auf Befolgung dieser Verordnung achten und nöthigenfalls die Bestrafung der Contravenienten befördern.

Detmold den 23sten Aug. 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CII.

Erlaß an die Prediger, die Zeit der Confirmation betreffend.

In der Consistorial-Verordnung vom 20sten Februar 1790 heißt es:

§. 4. Damit die Kinder der Landleute nicht ohne Noth und bloß, weil die Zeit der Confirmation noch nicht ist, auf- und von den oft zu ihrer eignen und der Eltern Erhaltung nöthigen Arbeiten abgehalten werden, so hat jeder Prediger ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Confirmanden zweimal im Jahre, zu der Zeit, die ihm am schicklichsten scheint, zu confirmiren und wenn sich dazu keine Subjekte finden, Anzeige davon bei dem Superintendenten seiner Classe zu thun."

Die vielen Gesuche aus verschiedenen Gemeinen des Landes um Dispensation von dem zu der Confirmation erforderlichen Alter, haben bei näherer Nachfrage zu der Ueberzeugung geführt, daß in mehreren Gemeinen fortwährend nur einmal confirmirt wird, woraus viele Collisionen entstehen, die mit Unannehmlichkeiten für Eltern und Kinder, Prediger und Superintendenten verknüpft sind.

Da sich aber eben so wenig leugnen läßt, daß der Akt der öffentlichen Confirmation an einem Sonntage vor der versammelten Gemeine, wenn er zu oft wiederholt wird, viel von seiner Feierlichkeit verliert, wenigstens dies von mehreren befürchtet wird, so wird nach Consistorii Ansicht, um sowohl dem auf guten Gründen beruhenden Gesetze

ein Genüge zu thun, als auch die Wirksamkeit der öffentlichen Confirmation zu sichern, die Einrichtung getroffen werden können, daß man nur einmal im Jahre öffentlich confirmirt und nach Möglichkeit dahin zu wirken sucht, die in dem laufenden Jahre zu confirmirenden Kinder zu dieser öffentlichen Confirmation zuzuziehen; die Kinder hingegen, welchen am Tage derselben mehr als ein Viertel Jahr an dem gesetzlichen Alter fehlt, und welche sich nicht wollen bestimmen lassen, bis zur nächsten öffentlichen Confirmation zu warten, ein halbes Jahr nachher vor dem Presbyterio im Hause des Predigers oder bei einem Wochengottesdienst in der Kirche confirmirt, wobei sich dann nur diejenigen Gemeindeglieder einfinden werden, die ein näheres Interesse für jenen Akt haben. (Wo es hergebracht ist oder gut gefunden wird, zweimal im Jahre an einem Sonntage vor der ganzen Gemeine zu confirmiren, da mag es auch ferner dabei verbleiben, bis man Grund zu haben glaubt, es zu ändern). Alle Kinder, welchen bei der relativ-privaten Confirmation mehr als ein Viertel Jahr an dem gesetzmäßigen Alter bis zur nächsten öffentlichen Confirmation fehlt, sind von derselben auszuschließen, so wie alle diejenigen, welche am Tage derselben bereits das Alter von 13¾ Jahren erreicht haben, zuzulassen sind, wenn sie es anders begehren und keine gültige Gründe vorhanden sind, sie zurückzuweisen, ohne daß es einer Dispensation der Superintendenten oder des Consistorii bedürfte.

Sollten einzelne Prediger, die bis jetzt nicht zweimal confirmirt haben, glauben, daß bei der in Vorschlag gebrachten Einrichtung der Unterricht der Confirmanden weniger zweckmäßig und genügend ertheilt werden könne, so wird von ihnen in Zeit von 4 Wochen Bericht erwartet, welche Einrichtung sie zu treffen gedenken, um dem Gesetze Genüge

zu

zu leiſten, ohne für Kinder, denen am Confirmationstage mehr als ein Viertel am Alter fehlt, einer Diſpenſation zu bedürfen, die ohne ſehr wichtige Gründe in Zukunft nicht ertheilt werden wird, und es ſoll dann das Weitere verfügt werden. Da die Einrichtung, nach welcher dem Confirmanden Unterricht gegeben wird, ſehr verſchieden ſeyn wird, ſo läßt ſich vorläufig das Nähere nicht beſtimmen.

Detmold den 3ten September 1824.

Fürſtl. Lipp. Conſiſtorium daſelbſt.

Num. CIII.

Verordnung, die Feuergefährlichkeit der Getraide-Finnen betreffend.

Die bei der diesjährigen geſegneten Erndte in Dörfern und Höfen, zum Theil in der Nähe der Wohnhäuſer, zahlreich errichteten Getraide- und Heuſchober oder Finnen vermehren die Feuers-Gefahr beträchtlich, weshalb von den Obrigkeiten erwartet wird, daß ſie die Unterbedienten, beſonders Polizeidiener und Feuerherrn, zu größerer Aufmerkſamkeit auf Feuer-Exceſſe anweiſen, und die Hausväter und Hausmütter entweder ſelbſt oder durch die Unterbedienten ermahnen, Kinder und Geſinde auf das ſorgfältigſte zu beachten, damit ſie durch Unvorſichtigkeit mit Leuchten, Lampen, Lichtern, Tabacks-Pfeifen, Feuerhohlen über die Straße, Schießen u. ſ. w. die beſtehenden Geſetze nicht übertreten, vielmehr die Vorſicht verdoppeln. Zugleich werden die Behörden angewieſen, die ſich dennoch etwa ereignenden Feuer-Exceſſe, auch bei Eximirten,

citra consequentiam sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu befördern, auch denen, welche ihre in der Nähe der Wohnhäuser liegenden Finnen nicht etwa gleich ausdreschen, aufzugeben, solche binnen 8 Tagen mit einer 6 Fuß hohen und eben so weit von den Finnen entfernten Umzäumung oder mit dicht an den Finnen aufgerichteten Brettern zu umgeben, und haben die Obrigkeiten, daß diesen Vorschriften nachgekommen sey, innerhalb 14 Tagen, paritorisch zu berichten.

Detmold den 7ten September 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CIV.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Studirenden auf den Königl. Preußischen Universitäten betreffend.

Von Seiten des Königl. Preußischen Polizei-Ministeriums ist vermittelst Circulars vom 4ten Junius d. J. eine Verfügung an die sämmtlichen außerordentlichen Königlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Preußischen Universitäten dahin erlassen worden: „daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf die Preußischen kommen, nicht anders immatriculirt werden sollen, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben; widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatriculiren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, oder bei entstehendem Verdachte festzuhalten sind.“

Zur

Zur Verhütung aller Unannehmlichkeiten, welche einländische Studirende bei dem Wechsel der Universitäten treffen können, wird vorgedachte Verfügung durch das hiesige Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Detmold den 21sten September 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CV.

Circulare Fürstl. Rentkammer wegen der Ingrossationsatteste der Leihekasse-Darlehn.

Nach der Anzeige Fürstlicher Leihekasse-Commission werden von einigen Behörden in den Ingrossationsatteſten unter die Obligationsprotokolle und zu den Assignationen die jener unbekannten Nummern pro loco angeführt, oder auch ad marginem der Assignationen nicht attestirt, daß die darin bedungene Ingrossation wirklich pro loco vollzogen worden, wie doch zur Nachricht des Rendanten vor der Zahlung erforderlich ist.

Es ist jedoch die Bemerkung: quo loco die Ingrossation geschehen, in dem Documento factae ingrossationis nicht nöthig, da in den Gutachten zu den Obligationen nur die Summe der ingrossirten Schulden, nicht aber die Zahl der Ingrossationen angegeben, und jede Obrigkeit nach §. 14 der Hypotheken-Ordnung de 1771 besonders sub Lit. c. et §. 15 bei eigener Verhaftung von selbst verfahren (vide Landesverordnungen Vol. II. pag. 404), und etwaige, nach dem Dato der Obligation geschehene sonstige Ingrossationen der Leihekasse-Com-

Commiſſion vor der Verabfolgung der Aſſignation zur weitern Verfügung anzeigen wird, anſtatt daß jene bisweilen geſchehende Anführung: Quo loco? die, die Zahl der ingroſſirten Capitalien nicht kennende Commiſſion nur zu unnöthigen Zweifeln und Nachfragen veranlaßt.

Die obrigkeitlichen Behörden werden daher auf das Regulativ vom 1ſten Auguſt 1791, wonach blos:

Ingroſſirt,

zu ſetzen iſt, verwieſen. Eine Ausnahme findet dann Statt, wenn von der Commiſſion aus beſondern Gründen nöthig befunden wird, den locum ingrossationis in den Aſſignationen zu bedingen, in welchem Falle ſolcher unter der Obligation ſowohl als ad marginem assignationis mit expreſſen Worten atteſtirt werden muß, widrigen Falls die Kaſſe die Zahlung bis dahin verweigern wird.

Auch wird die genaue Beachtung des Circulare vom 28ſten Mai c., welches beſonders im 2ten Punkte, wegen Angabe der Nummern, einige Behörden unbefolgt laſſen, erwartet, widrigen Falls die Darlehnsgeſuche brevi manu ohne Verfügung zu remittiren, verordnet iſt.

Detmold den 25ſten September 1824.

Fürſtl. Lipp. Rentkammer.

Num. CVI.

Consistorial-Rescript, den nachmittägigen Gottesdienst an den Sonntagen betreffend.

Aus dem per. resc. d. d. 27sten November 1823 geforderten und von den Predigern erstatteten Berichten über die öffentliche Katechisation am Sonntag Nachmittag ergiebt sich, daß dieselbe, jedoch mit Ausnahme einiger Gemeinen, fortwährend gehalten und an verschiedenen Orten fleißig besucht wird. Auch bezeugen mehrere Prediger, daß sie vortheilhaft auf den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeine wirke. — An einigen Orten werden nur diejenigen Kinder, welche den Vorbereitungs-Unterricht zur Confirmation erhalten, an anderen aber auch solche berücksichtigt, die bereits confirmirt oder in den Vorbereitungs-Unterricht zur Confirmation aufgenommen zu werden noch nicht fähig sind, aber dennoch ohne Nachtheil für die Erbauung der Erwachsenen an einer öffentlichen Katechisation Theil zu nehmen vermögen. Die Mehrzahl der Prediger legt bei derselben den Leitfaden oder das Lehrbuch zum Grunde, jedoch so, daß ein gewisses Pensum während eines Sommersemesters absolvirt und mit Hinsicht auf Zeit und Umstände Verschiedenes zusammengezogen oder erweitert wird; einige wiederholen am Nachmittage die Predigt des Vormittags, andere erläutern Abschnitte der heiligen Schrift und Gesänge und verbinden damit das Vorlesen passender Stellen religiöser Bücher. — Hin und wieder findet eine Vorbereitung auf die sonntägige Katechisation in der Woche vorher statt oder diese ist Wiederholung des in der Woche ertheilten Unterrichts.

In den meisten Gemeinen beginnt die Katechisation am Sonntage gleich nach Ostern, in einigen aber erst nach Pfingsten, und sie fällt aus, wenn Abendmahlsfeier eintritt, Leichen öffentlich beerdigt werden, oder Taufen und Copulationen zu verrichten sind.

Consistorium will die Freiheit der Prediger in der, der öffentlichen Katechisation zu gebenden äußern Einrichtung nicht beschränken, und überläßt es denselben, die Form zu wählen, von der sie glauben, daß sie für die ihnen anvertraute Gemeine die passendste sey, verordnet aber hiemit, daß

1) die öffentliche Katechisation am Sonntag Nachmittage von dem zweiten Sonntage nach Ostern an bis zum Sonntag vor dem Herbstbettage regelmäßig gehalten, und

2) der öffentlichen Leichen, Taufen und Copulationen wegen, bei welchen sich die Gemeindeglieder an die Kirchenordnung, welche die öffentliche Katechisation vorschreibt, zur Bestimmung der Zeit für jene zu erinnern haben oder zu erinnern sind, nicht ausgesetzt;

3) auch an den Sonntagen, an welchen Abendmahlsfeier statt findet, in sofern es dem Prediger seine Kräfte erlauben, was man seiner gewissenhaften Entscheidung überläßt, fortgesetzt werde.

Sollten einzelne Prediger glauben, diese Verordnung nicht vollständig beachten zu können, so wird darüber vor Ostern künftigen Jahrs

Bericht

Bericht erwartet. Von allen übrigen wird vorausgesetzt, daß sie sich an dieselbe binden werden.

Detmold den 26sten October 1824.

Fürstlich Lippisches Consistorium das.

Num. CVII.

Verordnung, den Verkauf und die Aufbewahrung des Schießpulvers betreffend.

Zur Verminderung der Unglücksfälle, welche durch Schießpulver entstehen können, wird nomine Serenissimi verordnet:

1) Ohne Erlaubniß der Polizei-Obrigkeiten, welche jedoch keinem Kaufmann oder Commercianten, wenn er die §. 2. 3. verordnete Einrichtung nachweiset, ohne erhebliche Gründe verweigert werden soll, darf künftig Pulver zum Verkauf nicht gehalten, noch andern überlassen werden;

2) Niemand darf mehr, als fünf Pfund Pulver und von diesem nur ein Pfund unten im Hause haben. Ein Vorrath über ein Pfund soll abgeschiert von feuerfangenden Sachen auf dem Boden unter dem Dache in einem viereckigen, nicht genagelten, sondern nur gefugten, locker bedeckten, mit Griffen, $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen hölzernen Rädern und der Aufschrift: „Schießpulver“ versehenen Kasten; und das zum nächsten Gebrauch unten bleibende 1 Pfund in einer steinernen, leicht zugekorkten,

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt und von den Canzeln verlesen werden.

Detmold den 14ten December 1824.

Num. CIX.

Verordnung, die Bestimmung der Normal-, Längen-, Kannen- und Scheffel-Maaße betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die Verschiedenheit der einländischen Gemäße, welche bisher auf Handel und Verkehr nachtheilig wirkte und mehrfache Verwickelungen und Rechtsstreitigkeiten veranlaßte, hat sich bei den vorgenommenen Visitationen auffallend bestätigt. Zur Abstellung derselben ertheilen Wir daher, auf den Grund der vorhergegangenen genauen technischen Prüfungen, folgende Vorschriften:

1) Bei dem Längenmaaß soll das bei den neuen Kataster-Vermessungen angewendete Maaß, welches mit der Lemgoer Stadt-Elle genau übereinstimmt, zum Grunde gelegt werden, und soll dem zufolge der Lippische Werkfuß $128\frac{34}{100}$ und die Lippische Elle $256\frac{68}{100}$ Pariser Linien groß seyn. Ein dieses Längenmaaß in Decimaltheilen darstellender Maaßstab von 16 Werkfußen oder einer Ruthe, ist zur Justirung der Meßgeräthe der Geometer im Archive niedergelegt und den Obrigkeiten

keiten sollen messingene Maaßstäbe, welche die Länge der Elle zu 2 Werkfußen, den Werkfuß zu 12 Zollen, den Zoll zu 12 Linien bezeichnen, zur Berichtigung der Längengemäße mitgetheilt werden.

2) Als Normal-Maaß für Flüssigkeiten wird die Lemgoer Eichkanne hiermit gesetzlich eingeführt und der Inhalt derselben zu 98 Lipp. Cub.-Zollen,

der einer halben Kanne zu 49 — — —

der eines Orts zu $24\frac{1}{2}$ — — —

und der eines halben Orts zu $12\frac{1}{4}$ — — —

festgesetzt.

Alle Gemäße, welche zum Verkehr mit flüssigen Waaren dienen, sollen hiernach von dem zeitigen Eichmeister in Lemgo justirt und mit dem Eichzeichen am obern Rande bezeichnet werden. Auch sollen sie eine völlig cylindrische Form haben, von Metall verfertigt und der Festigkeit halber oben und unten mit einem $\frac{1}{2}$ Zoll breiten aufgelötheten Rande versehen seyn, welcher unten $\frac{1}{4}$ Zoll vorstehen muß, damit der Boden des Gemäßes geschützt bleibe. Bei kupfernen Gemäßen muß der obere Rand nicht aufgelöthet, sondern durch Umlegen oder Umbiegen nach auswärts angebracht werden. Sollte ein solches Gemäß durch den Gebrauch eine Verbiegung erhalten; so hat der Besitzer die richtige Form, bei Vermeidung von 1 Gsl. Strafe, sofort wieder herstellen zu lassen.

In Ansehung der fetten Flüssigkeiten bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 24sten April 1792, wonach

wonach sich der Inhalt der dafür bestimmten Gemäße nach dem Gewichte richtet.

3) Zur Ermittelung des Inhalts der Scheffel-Gemäße sind zwei kupferne Normal-Scheffel für Hartkorn und Hafer vom Jahre 1669, nach deren ersterem schon im Jahre 1775 alle bei den Städten und Aemtern befindlichen Scheffel in Uebereinstimmung gebracht sind, cubisch berechnet, mit den hauptsächlichsten Kornboden- und Eich-Gemäßen verglichen und die Durchschnitts-Größe der letzteren mit jenen bis auf unbedeutende Differenzen übereinstimmend gefunden. Diese Normal-Gemäße sollen im Archive verwahrlich niedergelegt werden, und verordnen Wir in Gemäßheit des ermittelten Inhalts:

A. Der Lippische Rocken- oder Hartkorn-Scheffel soll 3154 Lippische (2234 Pariser) Cubikzolle groß seyn. Auf denselben gehen 8 kleine Metzen, jede zu $394\frac{1}{4}$ Lippischen Cubikzollen, oder 6 große Metzen, jede zu $525\frac{2}{3}$ Lippischen Cubikzollen und 24 Mahlmetzen, jede zu $131\frac{5}{12}$ Cubikzollen.

B. Der Lippische Hafer-Scheffel soll nach den bekannten und öffentlich autorisirten, auch durch die oben erwähnten Normal-Scheffel-Gemäße bestätigten Verhältniß wie 7 zu 6 gegen den Hartkorn-Scheffel, $3679\frac{2}{3}$ Lippische ($2606\frac{1}{3}$ Pariser) Cubikzolle, oder rund 3680 Lippische Cubikzolle, oder 7 der ad A. festgesetzten großen Rocken-Metzen enthalten.

C. Das Himbten-Gemäß, welches noch in einigen Distrikten

des

des hiesigen Landes üblich ist, soll zwar vorerst noch in observanzmäßigem Gebrauche bleiben, auf dessen Reduktion in Scheffelgemäß aber fordersamst Bedacht genommen werden.

Da das Eichen der Scheffel-Gemäße nicht allein äußerste Genauigkeit, sondern auch stereometrische Kenntnisse erfordert, auch die Form der Gemäße und das Verhältniß der Höhe zur Weite in Betracht kommt; so soll

a) für das ganze Land ein qualificirter Eichmeister für die Scheffel-Gemäße angestellt werden;

b) diese Gemäße sollen von cylindrischer Form, aus festem ausgetrocknetem Holze verfertigt, am untern und obern Rande mit einem dünnen, eisernen, etwa einen Zoll breiten Bande und mit drei kurzen eisernen Füßen, so wie am obern Rande mit eisernen Kreuz-Stangen versehen seyn;

c) das Verhältniß der Höhe zum Durchmesser wird folgendermaßen festgesetzt:

1) für den Hartkorn-Scheffel:

die Höhe	10	Zolle	1	Linie	Lpp. Maaß
der Durchmesser	20	—	—	—	—

2) für den Hafer-Scheffel:

die Höhe	10	Zoll	7	Lin.	Lpp. Maaß
der Durchmesser	21	—	1	—	—

3) für die große Metze:

die Höhe	5	Zoll	7	Lin.	Lpp. Maaß
der Durchmesser	11	—	—	—	—

4)

4) für die kleine Metze:

die Höhe	5	Zoll	=	Lin.	Lipp. Maaß
der Durchmesser	10	—	1	—	— —

5) für die Mahlmetze:

die Höhe	3	—	6	—	— —
der Durchmesser	6	—	11	—	— —

Zwar geben diese Bestimmungen ad 1—5, welche sich auf den innern oder den Raum im Lichten beziehen, sehr geringe Abweichungen von dem cubischen Inhalte der Gemäße; diese werden aber nach der dem Eichmeister zu ertheilenden Instruktion durch die Eiche sowohl, als durch die bei Scheffeln stets erforderlichen eisernen Kreuz-Verbände ausgeglichen und sind daher nicht berücksichtigt.

Der jetzt anzustellende Eichmeister soll baldigst von Unsrer Regierung benannt und die demselben für das Eichen der Gemäße zu entrichtende Gebühr zugleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Eichmeister soll auch die bei den Obrigkeiten aufbewahrten und bisher zum Eichen gebrauchten Kannen-Gemäße nach den oben ad 2) für das Flüssigkeits-Normal-Maaß verordneten Bestimmungen justiren, welchemnächst übrigens die bisherige Einrichtung wegen des Eichens, mit Ausnahme also der Scheffel-Gemäße, beibehalten wird.

Diese Verordnung soll mit dem 1sten Juli künftigen Jahrs in Kraft treten und haben sich alle, welche nach den in derselben festgesetzten Gemäßen Handel und Verkehr treiben, oder Arbeiten darnach liefern, auch die beeidigten Geometer, bei 10 Gfl. Strafe für jeden Contraventionsfall, unter Zusicherung der Hälfte der eingehenden Strafgelder an den Denuncianten, darnach zu richten und die Längen-, Kannen- und

Scheffel-

Scheffel-Maaßen, letztere verordnungsmäßig eingerichtet, bis dahin bei den Behörden eichen zu lassen. Die bereits geeichten Hadpel bedürfen übrigens keiner Abänderung, da das Eichgemäß für dieselben nach dem ad A. festgesetzten Normal-Maaße eingerichtet ist.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, auf strenge Befolgung dieser Verordnung in ihren Jurisdiktions-Bezirken durch sorgfältige Visitationen, ohne Rücksicht der Exemtion, citra consequentiam, genau zu achten und innerhalb 9 Monaten vom Erfolg paritorisch an Unsre Regierung zu berichten.

Gegeben Detmold den 14ten December 1824.

Num. CX.

Reglement, das Eichen der Gemäße betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 14ten d. M. wegen der Normal-Gemäße, wird rücksichtlich des Eichens zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht:

1) Das Eichen der Korn-Gemäße geschieht für jetzt und bis auf weitere Verfügung in Lemgo vom Eichmeister Thaler daselbst, unter Aufsicht des Baucommissairs Overbeck. Die zu eichenden Korn-Gemäße sind daher binnen 3 Monaten dem Eichmeister Thaler frei abzuliefern und gegen Entrichtung der Gebühren und Auslagen, von demselben vorschriftsmäßig geeicht, zurückzuempfangen.

2) Sämmtliche Polizeibehörden des Landes haben ihre bisherigen Eich-Kannen und Gewichte mit einem Verzeichniß derselben, unter Bei-

fügung der Waagschalen und Waagebalken, binnen 4 Wochen an den Eichmeister Thaler einzusenden, damit sie von demselben justirt und gleichgestellt werden. Die Kosten dieser Justirung tragen resp. die Sporteln- und Kämmerei-Kassen und bleibt es demnächst, mit Ausnahme der Korn-Gemäße, bei der bisherigen Einrichtung des Eichens in den verschiedenen Jurisdiktions-Bezirken durch die dazu von den Obrigkeiten zu bestellenden und zu verpflichtenden Personen.

3) Das Längen-Maaß anlangend, so bedarf es der Justirung der davon vorhandenen Normal-Gemäße in Lemgo für jetzt nicht, da die Obrigkeiten solches nach den aus der Regierungs-Registratur binnen 4 Wochen zu begehrenden messingernen Maaßstäben, und rücksichtlich der Haspel nach den früher schon eigends dazu eingerichteten Normal-Maaßen in ihren Distrikten durch die Unterbedienten reguliren lassen müssen.

Wenn aber Geometer ihre Meßgeräthe justirt haben wollen, so haben sie sich deshalb, mit Benennung der zu eichenden Werkzeuge, besonders an die Regierung zu wenden.

4) Die den Polizeibehörden und Eichmeistern anvertrauten Normal-Eich-Geräthe sind ohne Ausnahme, nach geschehener Justirung, sorgfältig aufzubewahren, gegen Rost, Unreinlichkeit und Nässe zu schützen und lediglich zum Eichen zu gebrauchen.

5) Die Gebühren für das Eichen der Gemäße betragen:

a)	für einen ganzen oder halben Scheffel	1 Rthl.	—	mgr.	— pf.
b)	für ein Spint	—	—	12	— —
c)	für eine Metze, halbe Metze, Mahlmetze	—	—	9	— —
d)	für Flüssigkeits-Gemäße bis zu einer Kanne incl.	—	—	1	— —

e)

e) für Gewichte bis zu 50 Pfund incl. = Rthl. 1 mgr. 3 pf.
f) für 51 bis 100 Pfund und darüber = — 4 — 3 —
bis = — 6 — = —
g) für Ellen, Haspel und sonstige Längen-Maaßen, außer denen für die Geometer = — 1 — 3 —
h) für die größern Maaßen, z. B. Kalkscheffel, deren Inhalt die Verordnung vom 29sten Juni 1819 bestimmt, Kohlen-Scheffel, Bier- und andern Tonnen, wird die Festsetzung der Eichgebühren dem billigen Ermessen der Obrigkeiten überlassen.
i) Die Gebühren für das Eichen der Gläser und Bouteillen werden, so oft als nöthig, vom Amte Horn bekannt gemacht und mit den Preisen der geeichten Glaswaaren bestimmt.

Die Gebühren ad d bis g sollen von den Obrigkeiten, deren Normal-Gemäße und Gewichte der Eichmeister Thaler, unter Leitung des Baukommissairs Overbeck in Lemgo, für das Mal justirt, resp. aus den Sportuln- und Kämmerei-Kassen mit $\frac{1}{3}$ Erhöhung bezahlt werden.

Wenn bei dem Eichen Veränderungen an den Gemäßen, Gewichten u. s. w. vorgenommen, oder letzteren vom Eichmeister Thaler die noch etwa fehlenden gesetzlichen Einrichtungen, z. B. ein eiserner Beschlag, eine Kreuz-Stange ꝛc. hinzugefügt werden müssen, so sind diese Kosten besonders zu berechnen und zu vergüten. Sollte bei einem oder

andern der Scheffel-Gemäße binnen Jahresfrist ein Nacheichen erforderlich seyn, so geschieht solches unentgeldlich.

6) Da über die in Lemgo geeicht werdenden Scheffel, Maaße und Gewichte vom dortigen Eichmeister Verzeichnisse geführt werden sollen, welche die Anzahl, Sorten und Eigenthümer der zu eichenden Gegenstände enthalten müssen und auf Erfordern jederzeit der Regierung vorzulegen sind; so werden Obrigkeiten und Privatpersonen, welche Gegenstände zum Eichen abschicken, andurch angewiesen, den von ihnen nach Lemgo zu sendenden Maaßen und Gewichten eine Specification derselben beizufügen, und haben die Obrigkeiten ihre zum Eichen bestimmten Normal-Gemäße durch einen Unterbedienten überbringen zu lassen, welcher künftig das Eichen in deren Distrikte übernehmen soll. Der Baucommissair Overbeck und der Eichmeister Thaler werden diesen alsdann noch besonders über die beste Eich-Methode unterrichten, weshalb der Tag der Ueberkunft zuvor zu verabreden ist. Dabei ist den Unterbedienten bemerklich zu machen, daß bei erforderlichen Veränderungen an Gemäßen und Gewichten, wo nöthig, sachverständige Handwerker zuzuziehen sind.

7) Das Eichen der Korn-Gemäße, welches am schwierigsten ist, geschieht vorerst und bis zur Ermittelung einer bessern Methode, mit ganz trocknem und gereinigtem Rübesaamen in Verbindung mit körperlichen Ausmessungen, und bedarf es in Ansehung der übrigens zu eichenden Gemäße und Gewichte keiner besondern Vorschriften.

8) Diejenigen Gemäße und Gewichte, welche von dem dazu bestellten Eichmeister in Lemgo geeicht werden, erhalten neben der Lippischen Rose den Buchstaben L. (Lemgo), wogegen die übrigen Behörden des Landes sich nur der einfachen Rose zu bedienen haben.

9)

9) Auf die sub c. der Verordnung vom 14ten d. M. angegebenen Verhältnisse der Höhe und Weite soll bei dem Eichen genaue Rücksicht genommen werden und müssen die eichenden Personen wegen der in der obigen Verordnung bemerkten kleinen Abweichungen die sorgfältigste Ausgleichung vornehmen.

Die Polizeibehörden, die Eichmeister und alle, welche Gemäße und Gewichte eichen lassen, haben sich dabei nach diesem Reglement zu richten.

Detmold den 21sten December 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXI.

Verordnung, das Behüten der Kleefelder betreffend.

Die Verordnungen vom 17ten October 1780 und 14ten October 1783 lassen es zweifelhaft, in wiefern derjenige, welcher auf einem mit Klee bestellten Felde zur Hude berechtigt ist, sich dieser Hude enthalten müsse, wenn der Eigenthümer selbst das Grundstück zur Hude benutzt. Um diesen Zweifel zu entfernen, wird Namens Serenissimi verordnet:

1) Wenn ein der Mithude unterworfenes Feld, für den Zweck, dasselbe als künstliche Wiese zu benutzen, mit Klee oder andern perenirenden Futterkräutern bestellt wird, so ist der zur Mithude Berechtigte verpflichtet, sich der Ausübung seines Rechts im ersten Jahre unbedingt und in den folgenden Jahren so lange zu enthalten, als der Besitzer des Grundstücks dasselbe, wie künstliche Wiese, behandelt; es tritt jedoch das

Mit-

Mithuderecht dann sofort wieder ein, wenn der Besitzer selbst die Hude auf dem mit Futterkräutern bestellten Felde ausübt.

2) Nur in Rücksicht der mit Esparcette bestellten Felder tritt eine Ausnahme von dieser Regel dahin ein, daß dem Besitzer gestattet ist, dieselben, mit Ausschluß des Hudeberechtigten, so lange zur Nachhude zu benutzen, als sie in dem laufenden Jahre von ihm gemähet worden sind.

3) Felder, welche zur künstlichen Weide, durch Klee- oder Futterkräuter-Bestellung eingerichtet sind, bleiben in dem Jahre wo sie bestellt sind und in dem ersten Jahre wo sie, als solche, benutzt werden ganz, im zweiten aber bis Michaeli von der Ausübung des auf ihnen lastenden Mithuderechts frei.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Intelligenzblatt, zur allgemeinen Nachachtung, publicirt werden.

Detmold den 28sten December 1824.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXII.

Circulare, das Loosen der zum Conscriptionsjahr 1825 gehörigen Mannschaft betreffend.

Da mit dem gewöhnlichen Loosen der Militairpflichtigen verfahren werden soll; so haben Aemter und Magistrate solches baldigst mit der zum Jahre 1825 gehörigen jungen Mannschaft vorzunehmen und dabei die Conscriptions-Gesetze sowohl, als das Circular-Rescript vom

26sten

26sten Jan. 1819, letzteres mutatis mutandis, genau vor Augen zu haben und zu befolgen.

Die Loosungs-Listen werden vor dem 1sten März d. J., bei Vermeidung der Abholung auf Kosten der Säumigen, unfehlbar erwartet.

Detmold den 11ten Jan. 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXIII.

Circulare, die Paß-Ertheilung an die Militairpflichtigen pro 1825 betreffend.

In Ansehung der diesjährigen Paßertheilungen in Beziehung auf die Militairpflicht wird auf die Bekanntmachung vom 13ten Januar v. J. im 3ten Stücke der vorigjährigen Intelligenzblätter verwiesen, und nur

ad 2) daselbst bemerkt, daß die Obrigkeiten für dieses Jahr die ersten Sechstel der Militairpflichtigen von 1823 und 1824 zum activen Dienst an den Obristlieutenant Böger ganz in der im Circular vom vorigen Jahre bestimmten Art einzusenden haben, und

ad 3) pro 1825 auf das erste Drittel der in diesem Jahre zur Loosung kommenden jungen Mannschaft anzuwenden ist.

Detmold den 11ten Januar 1825.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num.

Num. CXIV.

Circulare wegen Ablieferung der zum Strafwerkhause verurtheilten Excedenten.

Da die Einrichtung des Strafwerkhauses nicht zuläßt, daß gegen die, durch gehgerichtliche oder sonstige Erkenntnisse, zum Strafwerkhaus-Arrest verurtheilten Excedenten die erkannte Strafe anders vollzogen werde, als nach vorheriger Genehmigung der Regierung; so werden die Obrigkeiten angewiesen, in jedem einzelnen Falle, vor Einsendung des Condemnaten an das Strafwerkhaus, bei der Regierung die Ertheilung einer Anweisung zur Aufnahme in die Anstalt nachzusuchen.

Detmold den 11ten Januar 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXV.

Erinnerung an die Verordnungen wegen Einrichtung der Gebäude.

Auf die Verordnungen wegen Einrichtung der Gebäude, namentlich vom 24sten Sept. 1782, 28sten August 1786, 7ten October 1817 und 18ten Aug. 1818 wird nicht allenthalben mit pflichtmäßiger Sorgfalt geachtet. Die Obrigkeiten werden daher bei eigener Verantwortlichkeit angewiesen, diesem Gegenstande größere Aufmerksamkeit zu widmen und besonders die Unterbedienten von Zeit zu Zeit an jene Verordnungen und an die Anzeige der Entgegenhandlungen zu erinnern, damit

mit letztere frühzeitig abgewandt und, wo es nöthig, mit der gesetzlichen Strafe belegt werden können.

Detmold den 18ten Jan. 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXVI.

Circular-Verordnung, die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1825 betreffend.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
A. Herabgesetzte Preise.					
Acidum succinicum	1 Scrupel	4	—	3	2
Ambra grisea	1 Gran	4	—	3	2
Amygdalae amarae	1 Unze	1	4	1	—
— — — excort.	—	1	7	1	2
— — dulces	—	1	4	1	—
— — — excort.	—	1	7	1	2
Balsamum Copaivae	—	5	—	4	3
— — de Peru	1Drachm.	2	—	1	7
Borax	1 Unze	2	—	1	7
— pulv.	—	3	—	2	5
Camphora	Drachm.	1	—	—	10
— — trita	—	1	4	1	1
Cardamomum minus	—	1	—	—	10
— — — pulv.	—	1	7	1	2

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Caryophylli	1 Unze	5	—	4	—
— — pulv.	—	6	—	5	—
Cassia cinnamomea cont.	—	3	6	3	2
— — — — pulv.	—	4	—	3	7
Castoreum Canadense	Drachm	8	—	6	5
— — — — pulv.	1 Scrupel	3	—	2	8
Chininum sulphuricum	1 Scrupel	24	—	21	7
— — — —	1 Gran	1	7	1	2
Cinchoninum sulphuricum	1 Scrupel	48	—	28	10
— — — — —	1 Gran	3	—	1	7
Colocynthis	1 Unze	5	—	4	—
— — praep.	1Drachm.	3	—	2	5
Crocus	—	5	—	4	10
— — pulv.	—	6	—	5	7
Crocus pulv.	1 Scrupel	2	6	2	—
Extractum Colocynthidis	1Drachm.	10	—	8	5
— — Opii	—	16	—	11	2
— — —	10 Gran	3	—	2	2
— — —	1 Gran	—	8	—	5
Jodina	1 Scrupel	6	—	3	7
—	2 Gran	—	10	—	6
Kali hydrojodinicum	1 Scrupel	16	—	8	—
— — —	1 Gran	1	—	—	6
Macis	1 Unze	9	—	6	5
— pulv.	—	—	—	8	—
— —	1Drachm	1	7	1	—
Manna Calabrina	1 Unze	2	—	1	7
— electa canellata	—	4	—	3	2
— tubulata	—	3	—	2	5
Nuces Moschatae	—	6	—	5	1
— — — pulv.	—	8	—	6	5

Oleum

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Oleum Amygdalarum	1 Unze	5	—	4	—
— — —	1 Drachm.	—	10	—	7
— Bergamottae	—	4	—	2	11
— Cajeputi	1 Scrupel	1	7	1	2
— — —	2 Tropfen	—	3	—	2
— camphoratum	1 Unze	3	—	2	5
— Caryophyllorum	1 Drachm.	8	—	5	1
— Cassiae	1 Scrupel	3	—	1	4
— — —	2 Tropfen	—	5	—	2
— de Cedro	1 Drachm.	3	7	2	11
— Foeniculi	—	4	—	1	7
— laurinum unguin.	1 Unze	3	—	2	2
— Macidis	1 Scrupel	8	—	3	2
— — —	5 Tropfen	2	—	—	10
— Menthae crisp.	1 Scrupel	4	—	3	2
— — — —	1 Tropfen	—	3	—	2
— — — pip.	1 Scrupel	4	—	3	2
— — — —	1 Tropfen	—	3	—	2
— Papaver venale	1 Unze	1	4	1	1
— Ricini	—	6	—	4	10
— —	1 Drachm.	1	—	—	10
— Succini rectif.	—	2	—	1	7
— Thymi	—	3	—	1	2
Olibanum	1 Unze	2	6	1	10
— — pulv.	—	3	6	2	5
Opium pulv.	1 Drachm.	8	—	5	7
— —	1 Scrupel	3	—	2	2
— —	2 Gran	—	8	—	5
Petroleum	1 Unze	2	6	2	—
Phosphorus	1 Drachm.	8	—	6	5
— —	1 Gran	—	3	—	2

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Plumbum acet. dep. cryst.	1 Unze	3	—	2	—
Pulpa Tamarindorum	—	1	7	1	2
Radix Curcumae	—	1	4	—	6
— — — pulv.	—	2	—	1	2
— Iridis Florent.	—	1	—	—	8
— — — — inc.	—	1	4	1	1
— — — — pulv.	—	1	7	1	4
— Sarsaparill. inc.	—	4	6	4	—
Resina Burgundica	—	—	10	—	5
Saccharum album pulv.	—	1	7	1	4
— — — —	1Drachm.	—	—	—	2
— — Lactis	1 Unze	1	7	1	1
— — — pulv.	—	2	—	1	7
Sal Thermarum Car. cryst.	—	10	—	8	—
— — — — sicc.	1Drachm	3	—	2	8
Sapo domestic.	1 Unze	1	—	—	8
— — — pulv.	—	2	—	1	4
— Hispanicus	—	1	4	—	10
— — — pulv.	—	2	8	1	4
— Venetus	—	1	4	—	10
— — — pulv.	—	2	8	1	4
Scammonium	1Drachm	4	—	2	11
— — — pulv.	—	4	6	3	6
Semen Erucae	1 Unze	—	6	—	3
— — — pulv.	—	1	—	—	6
— Foeniculi	1 Unze	—	6	—	5
— — — pulv.	—	1	—	—	8
— Lini	—	—	6	—	3
— — pulv.	—	—	10	—	6
— Sinapeos	—	—	8	—	5
— — — pulv.	—	1	—	—	8

Spe-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	ß	M	ß
Species aromaticae	1 Unze	2	6	2	—
— ad Infusum pector.	—	1	4	1	2
Spiritus Angelicae compos.	—	2	6	2	2
— camphoratus	—	1	7	1	2
— — — — croc.	—	3	—	2	5
— Mastiches compos.	—	3	6	3	2
— Vini Gallici	—	1	4	1	1
— — rectificat.	—	—	8	—	6
— — rectificatiss.	—	—	10	—	8
Syrupus Althaeae	—	1	4	1	2
— — Amygdalarum	—	1	7	1	4
— — balsamicus	—	2	—	1	7
— — Berberum	—	1	7	1	4
— — Cerasorum	—	1	7	1	4
— — Cinnamomi	—	2	—	1	7
— — communis	—	—	8	—	6
— — Cort. Aurantior.	—	2	5	2	—
— — Croci	—	3	—	2	5
— — domesticus	—	1	7	1	4
— — Florum Aurantii	—	2	—	1	7
— — Liquiritiae	—	1	4	1	2
— — Mannae	—	1	7	1	4
— — Mororum	—	1	7	1	4
— — opiatus	—	2	5	1	7
— — Papav. albi	—	1	7	1	4
— — Rhei	—	2	—	1	7
— — Rhoeados	—	1	7	1	4
— — Ribium	—	1	7	1	4
— — Rubi Idaei	—	1	7	1	4
— — Senegae	—	1	4	1	2
— — simplex	—	1	—	—	10

Sy-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Syrupus Violarum	1 Unze	2	8	2	5
Tamarindi	—	—	10	—	6
Tartarus boraxatus	—	4	—	3	2
Tinctura Jodinae spirituosa	1Drachm.	2	6	2	—
— — Opii crocata	—	4	—	3	2
— — — — —	1 Scrupel	1	4	1	2
— — — simplex	1Drachm	3	—	2	5
— — — — —	1. Scrupel	1	—	—	10
B. Erhöhete Preise.					
Cortex Chinae Reg. Cont.	1 Unze	4	—	5	7
— — — pulv.	—	5	—	6	5
— — — —	1Drachm.	—	10	1	1
Extractum Chin. reg. aq.	—	4	—	4	6
— — — — — tr. par.	—	8	—	9	1
Ichthyocolla	—	1	7	2	—
Kino	1 Unze	5	—	5	7
— pulv.	—	6	—	7	2
Opobalsamum sicc.	—	10	—	12	—
Piper album	—	2	8	2	11
— — — pulv.	—	3	—	4	—
Radix Colombo inc.	—	1	7	3	6
— — — pulv.	—	2	—	4	—
— Saleb	—	3	—	3	2
— — gr. mod. pulv.	—	3	6	4	—
— — subt. pulv.	—	4	—	4	10
Spongiae ceratae	—	8	10	10	5
— — marinae maxim.	—	9	7	11	2
— — — — mediae	—	8	—	10	1
Syrupus Succi Citri e Succo rec. par.	—	1	7	3	2

Vor-

Vorstehende Veränderungen gelten von dem Tage der Bekanntmachung an. Die Apotheker sollen dieselben sofort in ihr Exemplar der Arzneitaxe eintragen, und solches sodann ihren Obrigkeiten unverzüglich vorlegen, letztere aber der Regierung in 14 Tagen berichten, daß jene Eintragung richtig geschehen sey, und die Physiker für die Beachtung der Arzneitaxe sorgen.

Detmold den 1sten März 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXVII.

Erinnerung an die Verordnung vom 2ten März 1824, wegen des unvorsichtigen Fahrens.

Da bemerkt worden, daß die Verordnung wegen unvorsichtigen Fahrens und Ausweichens der sich begegnenden Fuhrwerke vom 2ten März v. J. noch immer nicht mit gebührender Genauigkeit befolgt wird; so werden die Obrigkeiten und Polizei-Behörden erinnert, sorgfältiger wie bisher geschehen, darauf achten und insbesondere die einfachen Leiten, deren man sich noch häufig bedient, nicht dulden zu lassen.

Detmold den 15ten März 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXVIII.

Verordnung, die Erneuerung des Brandcatasters betreffend.

Da die Revision und Erneuerung des Brandcatasters vorschriftsmäßig in diesem Jahre zu vollziehen ist, so werden die Obrigkeiten angewiesen, solche in Gemäßheit der Verordnung vom 1sten April 1815, unter Beachtung der darin angeführten früheren Verordnungen, so wie der gesetzlichen Vorschriften vom 11ten Aug. 1818 wegen specieller Taxation der Gebäude, zu vollziehen.

In Ansehung der im §. 1. der Verordnung vom 1sten April 1815 benannten Gebäude wird bemerkt, daß es der am Ende jenes Paragraphen gedachten Verzeichnisse jetzt nicht von neuem bedarf, und werden die Obrigkeiten zu §. 3. erinnert, insbesondere die unverhältnißmäßig taxirten Gebäude genau zu ermitteln und die Berichtigung der zu hohen oder zu niedrigen Taxen derselben pflichtmäßig zu befördern.

Wegen der Kosten hat es bei den Bestimmungen des §. 4. der Verordnung vom 1sten April 1815 sein Bewenden und müssen die neuen Special-Cataster mit den dazu gehörigen Special-Taxations-Verzeichnissen, Revisions-Protocollen und zu letzteren abgegebenen Rapporten der beauftragten Unterbedienten und Sachverständigen, imgleichen die für die ablaufenden 10 Jahre gültig gewesenen Special-Cataster vor dem 1sten Aug. d. J. zur unmittelbaren Controle an die Regierung eingesandt werden, welche sodann das Weitere auch an die hiesige Land-Cassen-Receptur verfügen wird.

In Ansehung der in den folgenden 10 Jahren nachzutragenden

Ver-

Veränderungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und soll diese Verordnung zur genauen Befolgung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 22sten März 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXIX.

Erinnerung an die Verordnungen vom 27sten Febr. 1776 und 18ten April 1786, das Näherkaufsrecht der Roth- und Weißgerber in Ansehung der rohen Häute betreffend.

In den Verordnungen vom 27sten Febr. 1776 und 18ten April 1786 ist vorgeschrieben, daß zur Beförderung besserer Aufnahme der inländischen Weiß- und Rothgerbereien kein Metzger und Jude die Häute von seinem geschlachteten Vieh, bevor er sie den Roth- und Weißgerbern zum Kauf angeboten, an jemand anders verkaufen, noch dieses auch ein anderer Verkäufer derselben thun solle; überdem ist in der Verordnung vom 18ten April 1786 enthalten, daß den Weiß- und Rothgerbern das Näherkaufs-Recht gegen Auswärtige dergestalt zugestanden sey, daß jene solches gegen Erlegung des beweisbar mit den auswärtigen Aufkäufern vereinbarten wahren Kaufgeldes ausüben können.

Da nun auf obige Vorschriften neuerlich keine Rücksicht genom-

men seyn soll; so wird deren genaue Befolgung und obrigkeitliche Beachtung andurch von neuem verordnet.

Detmold den 29sten März 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXX.

Verordnung, die Armuthsatteste bei den auf Kosten der Medicinalkasse zu verabfolgenden Arzneien betreffend.

Zur nähern Bestimmung der Verordnung vom 15ten April 1823, die Apotheker-Rechnungen für arme Kranke betreffend, wird den Apothekern die vorerstige Verabfolgung der Arzneien andurch gestattet, wenn die nach dem §. 1. von dem Justiz- und Hebungs-Beamten und Prediger zu ertheilenden Armuths-Atteste auch nur von Einem der letztern ausgestellt sind.

Da jedoch die Aemter die Quartalrechnungen der Apotheker generaliter wegen der Armuth zu attestiren haben; so sollen die Apotheker jedes von dem Justizbeamten nicht mitunterschriebene Attest, ungesäumt nach jener vorläufigen Verabfolgung, demselben zur Beifügung seiner Unterschrift zusenden; widrigenfalls dürfen die Aemter die auf solche einzelne Atteste in der Rechnung vorkommenden Arzneien nicht passiren.

Zur Erreichung des bei dem §. 2. jener Verordnung beabsichtigten Zwecks soll bei Kranken, die bereits in den zwei letzten Quartalrechnungen

nungen vorkommen, auf ein neues Atteſt bei der dritten keine Rückſicht genommen, ſondern die fernere freie Verabfolgung der Arzneien durch ein der Rechnung beizulegendes Regierungs-Reſcript juſtificirt werden, widrigenfalls die Aemter ſie nicht zu paſſiren haben.

Dieſe Verordnung ſoll nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Beachtung, beſonders der Juſtiz- und Hebungs-Beamten, Prediger und Medicinalperſonen, im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Detmold den 29ſten März 1825.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CXXI.

Conſiſtorial-Verfügung über die Schul- und Fleiß-Liſten.

Nicht alle Fleißliſten ſind nach der Verordnung vom Jahr 1816 angefertigt und wenn gleich Verſchiedene, die von derſelben abweichen, bei näherer Prüfung den verlangten Aufſchluß geben, ſo wird doch für die Reviſoren die ſchnelle Ueberſicht dadurch erſchwert, ſo wie ſie durch Gleichförmigkeit der Einrichtung der Liſten merklich erleichtert wird. Sollten daher einem Prediger Fleißliſten übergeben werden, denen die vorgeſchriebene Form fehlt, ſo hat ſie derſelbe zur Verbeſſerung zu retradiren.

In einigen Fleißliſten findet ſich bei den Namen der Kinder, die in einem Schuldiſtricte ſich finden, nur die allgemeine Angabe: dient

außer dem Schuldistrict — ohne daß näher angegeben wäre, wo man sie zu suchen habe, was zu erfahren und zu bemerken für den Schullehrer ein Leichtes, und für den Schul-Besuch nicht ohne Bedeutung ist, da sich bei näherer Untersuchung einzelner Fälle gefunden hat, daß die Schule gar nicht besucht wurde. Es wird daher diese Angabe in Zukunft erwartet.

Detmold den 1sten Mai 1825.

Fürstl. Lippisches Consistorium das.

Num. CXXII.

Consistorial-Verfügung über die Schul-Ferien.

Es ist zwar gestattet, daß während der Aerndte und auch zu andern Zeiten, welche die Hülfe der Schulkinder zu ländlichen Arbeiten erfordern, die Schule ausgesetzt werde, und die Localität muß entscheiden, wann und wie lange dieses nöthig und nützlich sey, auch werden in verschiedenen Jahren verschiedene Bestimmungen eintreten müssen; aber Willkühr, die Nachtheil und Beschwerde zur Folge haben könnte, muß gehörig beschränkt werden, und den Predigern wird aufgegeben, ihre Schullehrer dazu anzuhalten, daß sie weder für längere, noch für kürzere Zeit, ohne die Genehmigung ihres nächsten Vorgesetzten die Schule aussetzen, und wenn die von dem Pfarrort entfernt wohnenden Schullehrer durch unvorhergesehene Fälle gezwungen gewesen seyn sollten, eine Ausnahme zu machen, sobald als möglich dem Prediger davon Anzeige zu thun und es durch Gründe zu rechtfertigen. Sollte dies von einzelnen Lehrern nicht

nicht beachtet werden, so sind diese von dem Prediger auf die Verordnung des Consistorii zu verweisen, und im Falle, daß auch dadurch der Unregelmäßigkeit nicht gesteuert würde, zur Rectification im Schulbericht anzuzeigen.

Detmold, den 1sten Mai 1825.

Fürstl. Lippisches Consistorium das.

Num. CXXIII.

Circulare, die angemessene Taxation der Gebäude zum Brandcataster betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 22sten März d. J. wegen Erneuerung des Brandcatasters werden die Aemter nochmals besonders aufmerksam darauf gemacht, eine möglichst genaue, dem wahren Werthe der Gebäude entsprechende, also weder zu hohe noch auch zu geringe Taxe der Häuser, zu veranlassen. Die Nachtheile einer zu geringen Taxe äußern sich, vorzüglich bei den Aemtern, durch die sodann nach dem Abbrennen eines Colonats-Gebäudes zum Wiederaufbau desselben nöthig werdenden großen Unterstützungen aus dem Hülfs-Fonds, dessen Verwendung für andere Hülfsbedürftige dadurch sehr beschränkt wird. Um diesem Mißverhältniß vorzubeugen, haben die Aemter daher durch die Unterbedienten bekannt machen zu lassen, daß wegen zu geringer Assecuranz künftig kein Abgebrannter auf Unterstützung aus dem Hülfs-Fonds zu hoffen habe, und sind die Unterbedienten zugleich anzuweisen, sich eben

so

ſo ſehr die Beförderung der Erhöhung der zu geringen Taxen, als die Erniedrigung der zu hohen Taxen angelegen ſeyn zu laſſen.

Detmold den 3ten Mai 1825.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CXXIV.

Verordnung, die Länge des Wollgarnhaspels betreffend.

In der Landes-Verordnung vom 4ten December 1792 ad 3, iſt zwar die Länge des Wollgarn-Haspels auf $3\frac{1}{2}$ Ellen und die Zahl der Fäden im Binde auf 50 beſtimmt; da jedoch die Beförderung des Handels mit Wollgarn eine Abänderung obiger Vorſchrift erfordert; ſo wird nomine Serenissimi verordnet, daß von jetzt an der hieſige Wollgarn-Haspel eine Länge von 3 ſ. drei Ellen und 46 ſ. ſechs und vierzig Fäden im Binde halten und hiervon keine Ausnahme Statt finden ſoll.

Die Obrigkeiten haben demnach die zum Eichen dienenden Haspel-Stangen hiernach vom Eichmeiſter Thaler in Lemgo abändern und ſodann die Wollgarn-Haspel ihres Diſtricts in Gemäßheit dieſer, durch das Intelligenzblatt bekannt zu machenden, Verordnung von neuem eichen zu laſſen, auch paritoriſchen Bericht innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung an die Regierung zu erſtatten.

Detmold den 21ſten Jun. 1825.

Fürſtl. Lippiſche Regierung.

Num.

Num. CXXV.

Bekanntmachung, das Paßwesen in Frankreich für diejenigen, welche unbemittelt dahin reisen wollen, betreffend.

Vermöge eines von Seiten des Königlich Französischen Ministeriums des Innern an die Obrigkeiten und Gensd'armerie in den Gränz-Departements jüngst ergangenen und hieher nachrichtlich mitgetheilten Befehls ist allen ausländischen Dürftigen, so wie allen Personen, welche sich nur von ihrer Hände-Arbeit ernähren können, der Eintritt in das Königlich Französische Gebiet, selbst wenn sie auch mit regelmäßigen Päßen versehen wären, ernstlich untersagt, wofern sie nicht eine Urkunde von ihrer Regierung bei sich führen, worin ihre Reise nach Frankreich genehmigt, und zugleich Gewähr dafür geleistet wird, daß ihre Rückkunft in ihr Vaterland keinen Schwierigkeiten ausgesetzet seyn werde. Diese Urkunden sollen an der Französischen Gränze übergeben und sodann nach Paris gesandt, und bei dem Ministerium des Innern deponirt werden, um nöthigenfalls davon Gebrauch zu machen.

Namens Serenissimi bringet die Regierung jene Verfügung durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß, und haben die Obrigkeiten die Unterbedienten darauf zur Verbreitung derselben aufmerksam zu machen.

Detmold den 28sten Jun. 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CXXVI.

Convention mit dem Königl. Großbritanisch Hannoverschen Cabinets-Ministerio über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Zwischen Unsrer Regierung und dem Königlich Großbritanisch Hannoverschen Cabinets-Ministerio in Hannover ist über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen eine Convention geschlossen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

1.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landes-Herrn sind: so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer, vor-

vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Ministerium und der Fürstlich Lippischen Regierung zu treffenden Uebereinkunft hin verstellet bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise-Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen sich zugetragen hat; so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4.

Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu der Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbre-

chens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der, seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5.

Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anders beliebt wird.

6.

Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7.

Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet; so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8.

Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel benannten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem

requi-

requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigne Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9.

Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen, soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10.

Wenn behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird; so sollen auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien der oder dieselben nicht blos bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst, zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11.

Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen,

nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen; so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder andern Personen ankömmt.

13.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14.

Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst

der

der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren, von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreichet werden, und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Gränze etwa zweifelhaft wäre, verübt worden; so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizey-Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark

stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizey-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17.

Endlich ist den Polizey-Bedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe des Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen werden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Nachdem Wir nun diese Convention Unsern Absichten gemäß befunden haben, so genehmigen Wir dieselbe hiemit und befehlen, daß sämtliche obrigkeitliche Behörden in Unserm Fürstenthum, in vorkommenden geeigneten Fällen, derselben unverbrüchlich nachkommen sollen.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Regierungssiegels.

Gegeben Detmold den 9ten August 1825.

Num.

Num. CXXVII.

Circulare, die Catastrirung neuer Ansiedelungen betreffend.

Einige Beamten haben bisher bei den Anträgen auf Catastrirung neuer Ansiedelungen auf Colonatsgrundstücken nicht gleichförmige Grundsätze befolgt und es ist dadurch veranlaßt, daß mehrere in gleicher Categorie stehende Unterthanen bald als Kötter, bald als Neuwohner catastrirt sind. Zur Vorbeugung der hiedurch entstehenden Unregelmäßigkeiten wird den Aemtern aufgegeben, künftig solche Neubauer, welche sich auf völlig eigenthümlich erworbenen Grundstücken eines Colonats ansiedeln, als Neuwohner in Vorschlag zu bringen und sie in diejenige Classe wirklicher Colonen zu setzen, in welche sie nach dem Umfange ihrer Besitzungen gehören, demnach nur solche Neubauten, deren Bewohner in einem Pacht- oder Erbpacht-Verhältnisse gegen den Colonatseigenthümer verbleiben, als Kotten zu berücksichtigen.

Detmold den 6ten Septbr. 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXXVIII.

Verordnung, das Hausiren mit Töpferwaaren betreffend.

Um das Hausiren mit Töpfer-Waaren im hiesigen Fürstenthum unter genauere Aufsicht zu stellen, wird andurch verordnet, daß solches in

Zu-

Zukunft nur Einländern gegen Einlösung von Hausir-Conceſſionen, welche ſie zu ihrer Legitimation beſtändig bei ſich führen müſſen, geſtattet ſeyn ſoll. Diejenigen Einländer, welche eine ſolche Conceſſion zu erhalten wünſchen, haben ſich deshalb binnen 4 Wochen bei den Aemtern zu melden, auf deren Antrag Fürſtl. Kammer ſolche, dem Befinden nach, ertheilen wird. Zugleich werden die Obrigkeiten angewieſen, nach Ablauf von 2 Monaten jeden, der ohne Kammer-Conceſſion mit Töpferwaaren hauſirt, anhalten zu laſſen, die Waaren zum Beſten der Armen des Diſtrikts zu confiſciren und die Excedenten überdem nach Maaßgabe der Verordnung vom 9ten September 1817 angemeſſen zu beſtrafen. Auch ſoll dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 13ten September 1825.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CXXIX.

Verordnung, die Pferdezucht im hieſigen Lande betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürſt zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die bisherige Einrichtung des Landgeſtüts hat auf die Veredlung der hieſigen Landpferde und auf die Nachfrage und den höheren Preis derſelben einen ſo bedeutenden Einfluß gehabt, daß Wir auf eine nachhaltige Sicher-

Sicherung und möglichste Vergrößerung dieser den Landwirthen besonders wichtigen Vortheile Bedacht genommen haben und in Ansehung der Land-Pferdezucht folgendes aus den früheren Gesetzen zusammenfassen und von neuem verordnen:

§. 1.

Der zur Beaufsichtung der Landgestüts-Einrichtung angestellte Marstalls-Beamte läßt die zum Gebrauch für das Landgestüt ausgewählten herrschaftlichen Hengste Anfangs März in zureichender Anzahl im Lande vertheilen und bis Ende Juni auf ihren Beschäl-Stationen bleiben.

§. 2.

Welche Ortschaften zu den verschiedenen Beschäl-Stationen zu schlagen sind, wird im Februar jeden Jahrs von dem Vorstande des Landgestüts bekannt gemacht, und werden die Stuten aus diesen Ortschaften nur dann bei herrschaftlichen Hengsten einer andern Station oder des Marstalls zugelassen, wenn eine besondere Erlaubniß dazu von dem zeitigen Vorstande des Landgestüts ertheilt ist.

§. 3.

Außer den herrschaftlichen Hengsten wird auch, nach Erfordern, in einem Amts-, Vogtei- oder sonstigen Bezirke, ein Privat-Hengst als Beschäler zugelassen, wenn ihm die erforderlichen Eigenschaften zur Approbation nicht fehlen. Sollte in dem einen oder andern Bezirke kein zur Approbation geeigneter Privat-Hengst vorhanden seyn; so können in einem benachbarten Distrikte verhältnißmäßig mehrere jener Hengste zugelassen werden.

§. 4.

Da es zur Vervollkommnung der Pferdezucht unumgänglich erfordert wird, auch die Zucht-Stuten mit Sorgfalt auszuwählen, so sollen insbesondere von jetzt an keine derselben zu herrschaftlichen Hengsten gelassen werden, welche mit einer durch innern krankhaften Zustand verursachten Blindheit, mit dem dummen oder stillen Koller, Spatt, Schale, Hasenhacken (in sofern letztere aus sehr schmalem Bau des Sprung-Gelenks und bei übrigens schwachen Schenkeln entstanden sind); mit Sprunggelenk-Gallen (in sofern sie das ganze Hinterknie stark einnehmen und daraus auf schlaffen Faser-Zustand oder Kränklichkeit des Pferdes schließen lassen) behaftet; die ferner bei einem schmalen Bau der Brust auch übrigens schwach gebauet, und die noch unter vier und, besondere Ausnahmen vorbehältlich, über 16 Jahre alt sind.

Vorstehende Mängel schließen auch den Hengst von der Zucht aus, und werden etwaige sonstige innere oder äußere Mängel, welche den Hengst sowol als die Stute zur Fortpflanzung verwerflich machen könnten, der Beurtheilung des Sachverständigen überlassen.

§. 5.

Das im Herbst jährlich Statt findende Bezeichnen der im Laufe des Jahrs von herrschaftlichen Hengsten gefallenen Füllen mit dem Landgestüts-Zeichen (einer Krone und darunter die Buchstaben L. G.) durch Einbrennen auf den linken Hinterschenkel, soll auch ferner in Gegenwart der Beamten und des Vorstandes des Landgestüts nach einem dem letzteren von dem Hebungs-Beamten zu behändigenden Verzeichniß der vorgedachten Füllen geschehen, damit aber auch von jetzt an eine Musterung,

Aus-

Auswahl und Verzeichnung derjenigen Stuten verbunden werden, welche mit Beachtung der Vorschriften des §. 4. für die herrschaftlichen Beschäler bestimmt bleiben.

Nur die ausgewählten und nach Bestimmung des folgenden Paragraphen bezeichneten Stuten werden von den Hengstwärtern bei herrschaftlichen Hengsten zugelassen.

§. 6.

Die Auswahl der Stuten und Approbation der Privat-Hengste wird von dem zeitigen Vorstande des Landgestüts, jetzt Stallmeister Knoch, mit Zuziehung des Amts in einem mit letzterem zu vereinbarenden, den Pferdezüchtern durch die Bauerrichter von Haus zu Haus bekannt zu machenden Termin unentgeldlich vollzogen, und bei den vorgeführten, aber nach §. 4. verwerflichen, Stuten und Hengsten der Ausschlußgrund kurz protokollirt, den approbirten Stuten und Hengsten aber ein A auf der rechten Seite unter die Mähne gebrannt. Etwaige Reclamationen gegen die Zurückweisungen der Stuten und Hengste sind zur weitern Untersuchung und Entscheidung bei der Regierung anzubringen, und sollen die, außer den Herbst-Terminen vielleicht noch vorkommenden, Approbations-Gesuche nur auf Bescheinigungen der Obrigkeit von dem Landgestüts-Vorstande gegen eine Gebühr von 24 mgr. berücksichtigt und von diesem der Erfolg seiner Prüfung den Obrigkeiten zur Completirung ihrer Listen mitgetheilt werden.

§. 7.

Die von dem Bedecken der herrschaftlichen Hengste ausgeschlossenen Stuten können zu den approbirten Hengsten gebracht und sollen letztere sowohl, als die bereits approbirten Stuten, bei dem jährlichen

Füllen-Brennen und bei der Musterung der Stuten nicht nur jedesmal zur wiederholten Besichtigung vorgeführt, sondern, außer diesen approbirten und den herrschaftlichen Beschälern, keine sonstige Hengste zum Bedecken der Stuten zugelassen werden.

Müssen bereits approbirte Stuten und Hengste wegen nachher eingetretener Mängel ausgeschlossen werden, so wird das Approbations-Zeichen A durch einen Querstrich vernichtet.

§. 8.

In Ansehung der von herrschaftlichen Hengsten, so wie von approbirten Stuten und Privat-Hengsten gefallenen Füllen bleibt es bei der bisherigen Abgabe von 1 Rthl. und statt ein Scheffel Hafer 18 mgr. zur Gestüt-Casse sobald die Stute geworfen hat; wogegen den Eigenthümern approbirter Hengste nur ein Springgeld bis zu 1 Rthl., wenn die Stute wirft, und außerdem bei nicht approbirten Stuten 18 mgr. zur Gestüt-Casse, so wie das in jedem Falle zu bezahlende Trinkgeld von 6 mgr. entrichtet wird. Diese geringen Abgaben beziehen sich aber nur auf contribuable Unterthanen, und werden solche für andere Pferdezüchter, welche ihre Stuten von herrschaftlichen Hengsten bedecken lassen, auf 2 Rthl. 12 mgr. an die Gestüt-Casse, und bei approbirten Hengsten auf $1\frac{1}{2}$ Rthl. und 6 mgr. Trinkgeld an den Eigenthümer der letztern ohne Rücksicht auf den Füllen-Wurf, bestimmt.

§. 9.

Die Listen der approbirten Stuten und Hengste, der von herrschaftlichen Hengsten gefallenen Füllen und der an die Gestüt-Casse zu entrichtenden Spring-Abgaben führen die Hebungs-Beamten und reichen ein Duplicat derselben dem Landgestüts-Vorstande an dem von letzterem

zu

zu bestimmenden, den Obrigkeiten zeitig bekannt zu machenden Tage des Füllenbrennens zur Vergleichung mit dem Register des Hengstwärters ein, damit etwaige Unregelmäßigkeiten dann unverzüglich gerügt und dem Befinden nach zur Strafe befördert werden können.

§. 10.

Entgegenhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sollen ohne Verzug untersucht und die Untersuchungs-Protokolle mit Gutachten zur Beförderung baldiger Bestrafung der Excedenten dem Hofgerichts-Commissarius zur Entscheidung eingesandt werden. Die Strafen werden dem richterlichen Ermessen überlassen; es bleibt jedoch in Ansehung des verbotenen Zulassens nicht approbirter einheimischer oder fremder Hengste bei deren Confiscation zum Besten der Gestüt-Casse.

§. 11.

Die Obrigkeiten sowohl als der dem Landgestüte vorstehende Marstalls-Beamte werden zur genauen Befolgung und forderlichsten Ausführung dieser durch das Intelligenzblatt und den öffentlichen Anschlag zureichend bekannt zu machenden Verordnung angewiesen, und haben sie ihre Untergebenen zu gleicher Beachtung und pflichtmäßiger Anzeige der Contraventionen anzuhalten.

Gegeben Detmold den 6ten October 1825.

Num.

Num. CXXX.

Circulare an die Obrigkeiten, die Sprützentabellen betreffend.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, in derjenigen Rubrik der Sprützentabellen, in welcher die Beschaffenheit der Schläuche angegeben wird, auch die Anzahl der an letzteren befindlichen oder dazu gehörigen Schraubwerke und Büchsen und ob diese von Messing oder Kupfer sind, anzuzeigen; auch ist solches von denjenigen Behörden, welche die Sprützentabellen bereits eingesandt haben, innerhalb 14 Tagen berichtlich nachzuholen.

Detmold den 11ten October 1825.

Fürstlich Lipp. Regierung.

Num. CXXXI.

Verordnung wegen des Lumpensammlens.

Die wiederholt ergangenen Verordnungen über das Sammeln der Lumpen und wegen verbotener Ausfuhr derselben scheinen nicht allenthalben mit der erforderlichen Strenge beachtet zu werden, weshalb folgendes in Erinnerung gebracht und nomine Serenissimi verordnet wird:

1) Die Ausfuhr der Lumpen außer Landes ist bei Strafe des vierfachen Werths oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, und soll außerdem ihre Confiscation zum Besten des Denuncianten erkannt werden.

2) Nur diejenigen Personen sind zum Sammeln der Lumpen berechtigt, welche dazu einen obrigkeitlich beglaubigten Erlaubniß-Schein eines hiesigen Papier-Fabrikanten vorzeigen können.

3) Diese von den Papier-Fabrikanten angestellten Lumpensammler müssen von den Obrigkeiten an Eides Statt verpflichtet seyn, keine Lumpen an Vorkäufer oder an Ausländer zu veräußern, sondern sie nur an die einländischen Papier-Fabrikanten abzuliefern, und sollen sie bei Entgegenhandlungen mit Entziehung der Erlaubniß, Confiscation der Lumpen zum Besten des Denuncianten und Erlegung des vierfachen Werths, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

4) Dem Erlaubniß-Schein muß das Attest der geschehenen Verpflichtung und das obrigkeitliche Siegel beigefügt seyn.

5) Die vom Auslande her durchpassirenden Lumpen müssen bei dem Eingange über die Gränze dem Ortsunterbedienten angemeldet, und von diesem zur nächsten Obrigkeit begleitet werden, welche die zur Durchfuhr bestimmten Lumpen gegen die Gebühr von 6 mgr. für die Tracht; von 12 mgr. für die Pferde-Tracht und von 18 mgr. für ein Karren- oder Wagen-Fuder, versiegeln und mit einem die Art der Versiegelung und die, mit Bezeichnung des letzten Ausgangsorts, durch das Land zu nehmende Route ausdrückenden Begleitschein versehen muß, ohne welchen jene, als einländische Lumpen, angesehen und für denjenigen, welcher den Transport unternimmt, confiscirt werden sollen. Ueberdem trifft den Transporteur solcher Lumpen die Strafe des vierfachen Werths, und wird derselbe zu dem Ende mit den Transportmitteln bis zu erlegter Strafe oder gestellter Caution in Arrest behalten. In jedem Fall muß der für den Durchgang ausgestellte mit dem obrigkeitlichen Siegel zu versehende

sehende Begleitschein bei dem Unterbedienten des letzten Ausgangsorts, oder wo ein Chausseegeld-Erheber noch näher an der Ausgangsgränze wohnt, bei diesem abgeliefert, von demselben an seine Obrigkeit abgegeben, von letzterer aber an die ausstellende Behörde zurückgesandt, hierum auch ausdrücklich im Begleitschein ersucht werden. Für die Bemühungen der Unterbedienten am Eingange und Ausgange werden bei jenem und bei diesem 3 mgr. für den Weg bezahlt.

6) Den Aemtern und Magistraten, besonders den letzteren mit den in Städten und Flecken vorhandenen Polizeibehörden, wird aufgegeben, über die in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen genau zu wachen, ihre Unterbedienten jeglicher Art darnach zu instruiren und die Papier-Fabrikanten ihres Distrikts anzuhalten, die von ihnen angestellten Lumpensammler an einem zu bestimmenden Tage bei den Obrigkeiten zu sistiren, welche sie zum Protokoll verzeichnen, wiederholt verpflichten, und so weit noch erforderlich, mit beglaubigten Anstellungsscheinen unentgeldlich versehen sollen.

7) Ueber vorkommende Contraventionen entscheiden die Distrikts-Obrigkeiten salvo recursu, und soll diese Verordnung nicht allein im Intelligenzblatte, sondern auch durch öffentlichen Anschlag in Krügen und andern öffentlichen Orten, so wie durch Vertheilung an die Unterbedienten, Chausseegeld- und Zollerheber, Lumpensammler, Papier-Fabrikanten und Brennerei-Visitatoren, bekannt gemacht werden.

Detmold den 18ten October 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CXXXII.

Circulare, die Veräußerung von Grundstücken, welche der Leihekasse verpfändet sind, betreffend.

Damit den Schwierigkeiten vorgebeugt werde, welche sich für Fürstliche Leihekasse-Commission, in Verfolg ihres Pfandrechts an einem, unter der für ein Leihekasse-Darlehn generell constituirten Hypothek begriffenen, vom Schuldner veräußerten, Grundstücke, ergeben dürften, werden die Obrigkeiten angewiesen, den Verkauf eines solchen Grundstücks nicht, ohne zuvor von Fürstlicher Leihekasse-Commission eingeholte Bewilligung, zur Genehmigung und Umschreibung im Cataster zu befördern.

Detmold den 1sten November 1825.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CXXXIII.

Erinnerung an die Verordnung vom 15ten Mai 1786, die Publikation von den Kanzeln betreffend.

Wenn gleich durch die Verordnung vom 17ten Januar 1809 den Predigern vorgeschrieben ist, die Edicte und sonstigen Publicanda, welche ihnen die Obrigkeiten zuschicken, ohne besondere Requisition anzunehmen, bekannt zu machen und mit dem Publikations-Attest zurückzuschicken; so wird dabei doch jederzeit die Beobachtung der Verordnung vom 15ten Mai 1786 vorausgesetzt, an deren genaue Befolgung mithin

die Obrigkeiten und Prediger des Landes und zwar die letzteren mit der Weisung erinnert werden, daß sie die vorschriftswidrig an sie gelangenden Publicanda selbst angemessen abzukürzen haben.

Detmold den 15ten November 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXXXIV.

Erneuerte Verordnungen wegen des Hausirhandels.

Weil Klage darüber geführt ist, daß die Verordnungen wegen des Hausirhandels, namentlich vom 30sten Januar 1786 und vom 9ten September 1817, nicht von allen Obrigkeiten zureichend beachtet und in Wirksamkeit erhalten sind; so wird

I. die Verordnung vom 30sten Jenner 1786 wegen des Hausirens der inländischen Schutzjuden. Nr. LXXIV. im 3ten Bande der Landesverordnungen pag. 145, und

II. die Bekanntmachung vom 9ten September 1817, das Hausiren fremder Commercianten betreffend. Nr. CXLIX. im 6ten Bande der Landesverordnungen pag. 383

andurch zur pflichtmäßigen Befolgung von neuem in Erinnerung gebracht und gewärtigt, daß die Unterbedienten von den Obrigkeiten gemessenst zu deren sorgfältigen Beachtung angewiesen, dieserhalb auch von Zeit zu Zeit controlirt werden.

Detmold den 29sten November 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CXXXV.

Publicandum, eine Bekanntmachung des Königl. Preußischen Finanzministeriums, die mit den Königl. Preuß. Fahrposten aus- oder eingehenden Waaren betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Preußischen Finanzministeriums wird auf ergangene Requisition zur Nachricht des Publikums durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Detmold den 21sten December 1825.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824, und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Ballen Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgabensatz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die

Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es blos Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B. hierbei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waarenballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedruckt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1 bis 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Der

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Beschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3, die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von anderen Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1ster Classe, oder Ober-Kontroleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das

Das unter C. beigefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfund Brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontroleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

§. 7.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind (Abtheil. 2, Art. 2. a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a der Erhebungs-Rolle), so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8.

Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalt des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§. 11.

Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Gränz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschluß versehen, und wie dies geschehen, vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische

ländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

§. 12.

Bestimmungen wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Contraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen, Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826 an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27sten September 1825.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung)
werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

No. 1. gefärbte Seide,

— 2. baumwollene Stuhlwaaren,

— 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,

— 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung).

(Namen des Versenders).

B.

B.

Tabelle

für den Abgabensatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zent. Brutto.

Von Brutto ℔	Lth.	sind zu erheben ℳ	Sgr.	Von Brutto ℔	Lth.	sind zu erheben ℳ	Sgr.	Von Brutto ℔	Lth.	sind zu erheben ℳ	Sgr.
—	1	—	6	—	29	19	6	25	25	18	22 6
—	2	—	1 —	—	30	20	—	26	26	19	15 —
—	3	—	2 —	—	31	21	—	27	27	20	7 6
—	4	—	2 6	1	—	21	6	28	28	21	— —
—	5	—	3 —	1	1	22	6	29	29	21	22 6
—	6	—	4 —	2	2	1	15 —	30	30	22	15 —
—	7	—	4 6	3	3	2	7 6	31	31	23	7 6
—	8	—	5 —	4	4	3	— —	33	—	24	—
—	9	—	6 —	5	5	3	22 6	34	1	24	22 6
—	10	—	6 6	6	6	4	15 —	35	2	25	15 —
—	11	—	7 6	7	7	5	7 6	36	3	26	7 6
—	12	—	8 —	8	8	6	— —	37	4	27	— —
—	13	—	8 6	9	9	6	22 6	38	5	27	22 6
—	14	—	9 6	10	10	7	15 —	39	6	28	15 —
—	15	—	10 —	11	11	8	7 6	40	7	29	7 6
—	16	—	10 6	12	12	9	— —	41	8	30	— —
—	17	—	11 6	13	13	9	22 6	42	9	30	22 6
—	18	—	12 —	14	14	10	15 —	43	10	31	15 —
—	19	—	12 6	15	15	11	7 6	44	11	32	7 6
—	20	—	13 6	16	16	12	— —	45	12	33	— —
—	21	—	14 —	17	17	12	22 6	46	13	33	22 6
—	22	—	15 —	18	18	13	15 —	47	14	34	15 —
—	23	—	15 6	19	19	14	7 6	48	15	35	7 6
—	24	—	16 —	20	20	15	— —	49	16	36	— —
—	25	—	17 —	21	21	15	22 6	50	17	36	22 6
—	26	—	17 6	22	22	16	15 —	51	18	37	15 —
—	27	—	18 —	23	23	17	7 6	52	19	38	7 6
—	28	—	19 —	24	24	18	— —	53	20	39	—

Von Brutto Pfd.	Loth.	sind zu erheben Rthl.	Sgr.	Pf.	Von Brutto Pfd.	Loth.	sind zu erheben Rthl.	Sgr.	Pf.
54	21	39	22	6	83	17	60	22	6
55	22	40	15	—	84	18	61	15	—
56	23	41	7	6	85	19	62	7	6
57	24	42	—	—	86	20	63	—	—
58	25	42	22	6	87	21	63	22	6
59	26	43	15	—	88	22	64	15	—
60	27	44	7	6	89	23	65	7	6
61	28	45	—	—	90	24	66	—	—
62	29	45	22	6	91	25	66	22	6
63	30	46	15	—	92	26	67	15	—
64	31	47	7	6	93	27	68	7	6
66	—	48	—	—	94	28	69	—	—
67	1	48	22	6	95	29	69	22	6
68	2	49	15	—	96	30	70	15	—
69	3	50	7	6	97	31	71	7	6
70	4	51	—	—	99	—	72	—	—
71	5	51	22	6	100	1	72	22	6
72	6	52	15	—	101	2	73	15	—
73	7	53	7	6	102	3	74	7	6
74	8	54	—	—	103	4	75	—	—
75	9	54	22	6	104	5	75	22	6
76	10	55	15	—	105	6	76	15	—
77	11	56	7	6	106	7	77	7	6
78	12	57	—	—	107	8	78	—	—
79	13	57	22	6	108	9	78	22	6
80	14	58	15	—	109	10	79	15	—
81	15	59	7	6	110	—	80	—	—
82	16	60	—	—	—	—	—	—	—

Anmer=

Anmerkung: Wenn das Bruttogewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender:

Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

Von 46 ℔ 13 Lth. betragen die Abgaben 33 ßG 22 ßK 6 ₰
= — = 3 = = = = — = 2 = — =

also von 46 ℔ 16 Lth. = = = 33 ßG 24 ßK 6 ₰

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, mit N. A., und wo Ober-Steuer-Controlleure stehen, mit O. bezeichnet.

Abtheilung I.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Achen.	H. A.	Achen.
Abbenrode.	N. A.	Magdeburg.
Acken.	O.	Magdeburg.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Allenstein.	H. A.	Königsberg.
Alsleben.	N. A.	Merseburg.
Altenkirchen.	N. A.	Coblenz.
Anclam.	O.	Stettin.
Anholt.	N. A.	Münster.
Arnswalde.	O.	Frankfurt.
Aschersleben.	N. A.	Magdeburg.
Arnsberg.	O.	Arnsberg.
Bacharach.	N. A.	Coblenz.
Barby.	H. A.	Magdeburg.
Barth.	N. A.	Stralsund.
Beckum.	O.	Münster.
Beeskow.	O.	Frankfurt.
Belgern.	O.	Merseburg.
Belzig.	O.	Potsdam.
Bergen.	O.	Stralsund.
Berlin.	H. A.	Potsdam.
Berncastel.	O.	Trier.
Beuthen.	O.	Oppeln.
Beuthen.	O.	Liegnitz.
Beverungen.	N. A.	Minden.
Bielefeld.	O.	Minden.

Anmerkung: Wenn das Bruttogewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender:

Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

Von 46 ℔ 13 Lth. betragen die Abgaben 33 ℛ 22 ß 6 ₰
= — = 3 = = = = — = 2 = —

also von 46 ℔ 16 Lth. = = = 33 ℛ 24 ß 6 ₰

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, mit N. A., und wo Ober-Steuer-Controlleure stehen, mit O. bezeichnet.

Abtheilung I.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Achen.	H. A.	Achen.
Abbenrode.	N. A.	Magdeburg.
Acken.	O.	Magdeburg.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Allenstein.	H. A.	Königsberg.
Alsleben.	N. A.	Merseburg.
Altenkirchen.	N. A.	Coblenz.
Anclam.	O.	Stettin.
Anholt.	N. A.	Münster.
Arnswalde.	O.	Frankfurt.
Aschersleben.	N. A.	Magdeburg.
Arnsberg.	O.	Arnsberg.
Bacharach.	N. A.	Coblenz.
Barby.	H. A.	Magdeburg.
Barth.	N. A.	Stralsund.
Beckum.	O.	Münster.
Beeskow.	O.	Frankfurt.
Belgern.	O.	Merseburg.
Belzig.	O.	Potsdam.
Bergen.	O.	Stralsund.
Berlin.	H. A.	Potsdam.
Berncastel.	O.	Trier.
Beuthen.	O.	Oppeln.
Beuthen.	O.	Liegnitz.
Beverungen.	N. A.	Minden.
Bielefeld.	O.	Minden.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bitterfeld.	O.	Merseburg.
Bingerbrück.	H. A.	Coblenz.
Bischofsstein.	O.	Königsberg.
Bittburg.	O.	Trier.
Bocholt.	N. A.	Münster.
Bonn.	H. A.	Cöln.
Boppard.	N. A.	Coblenz.
Borgholzhausen.	O.	Minden.
Brandenburg.	H. A.	Potsdam.
Braunsberg.	H. A.	Königsberg.
Breslau.	H. A.	Breslau.
Brieg.	O.	Breslau.
Bromberg.	H. A.	Bromberg.
Bunzlau.	O.	Liegnitz.
Burg.	H. A.	Magdeburg.
Bütow.	O.	Cöslin.
Calbe an der Saale.	N. A.	Magdeburg.
Calcar.	O.	Düsseldorf.
Cammin.	O.	Stettin.
Chodziesen.	H. A.	Bromberg.
Cleve.	O.	Düsseldorf.
Coblenz.	H. A.	Coblenz.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort belegen.
Frankfurt.	H. A.	Frankfurt.
Freystadt (Schlesien.)	O.	Liegnitz.
Friedland (Preußen.)	H. A.	Königsberg.
Friedland.	O.	Breslau.
Fürstenwalde.	O.	Frankfurt.
Gardelegen.	O.	Magdeburg.
Garz (Vorpommern.)	O.	Stettin.
Gemünd.	O.	Achen.
Geilenkirchen.	O.	Achen.
Gladbach.	O.	Düsseldorf.
Glatz.	O.	Breslau.
Glogau.	H. A.	Liegnitz.
Gnesen.	O.	Bromberg.
Gniewkowo.	O.	Bromberg.
St. Goar.	N. A.	Coblenz.
Goch.	N. A.	Düsseldorf.
Goldberg.	O.	Liegnitz.
Gollub.	O.	Marienwerder.
Gommern.	O.	Magdeburg.
Görlitz.	O.	Liegnitz.
Gostyn.	O.	Posen.
Grabow.	N. A.	Posen.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Gransee.	H. A.	Potsdam.
Gräfenhainchen.	O.	Merseburg.
Grätz.	O.	Posen.
Graudenz.	H. A.	Marienwerder.
Greifswalde.	H. A.	Stralsund.
Gronau.	N. A.	Münster.
Groß-Strelitz.	O.	Oppeln.
Grottkau.	O.	Oppeln.
Grüneberg.	O.	Liegnitz.
Guben.	O.	Frankfurt.
Gumbinnen.	H. A.	Gumbinnen.
Gummersbach.	O.	Cöln.
Gütersloh.	O.	Minden.
Habelschwerdt.	O.	Breslau.
Hagen.	O.	Arnsberg.
Halberstadt.	H. A.	Magdeburg.
Halle an der Saale.	H. A.	Merseburg.
Heidekrug.	N. A.	Gumbinnen.
Heiligenstadt.	H. A.	Erfurt.
Heilsberg.	O.	Königsberg.
Heinsberg.	O.	Achen.
Herford.	N. A.	Minden.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Herrnstadt.	O.	Breslau.
Herzberg.	O.	Merseburg.
Herzogenrath.	N. A.	Achen.
Hettstädt.	O.	Merseburg.
Hirschberg.	O.	Liegnitz.
Holland (Preußisch.)	O.	Königsberg.
Hopsten.	N. A.	Münster.
Hornburg.	O.	Magdeburg.
Höxter.	N. A.	Minden.
Hoyerswerda.	H. A.	Frankfurt.
Jastrow.	H. A.	Marienwerder.
Jauer.	O.	Liegnitz.
Johannisburg.	H. A.	Gumbinnen.
Inowraclaw.	O.	Bromberg.
Insterburg.	O.	Gumbinnen.
Iserlohn.	O.	Arnsberg.
Jülich.	O.	Achen.
Jübar.	N. A.	Magdeburg.
Jüterbogk.	O.	Potsdam.
Kaldenkirchen.	H. A.	Düsseldorf.
Kemberg.	O.	Merseburg.
Kempen.	O.	Düsseldorf.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Kempen.	O.	Posen.
Kirn.	N. A.	Coblenz.
Königsberg in der Neumark.	O.	Frankfurt.
Königsberg in Preußen.	H. A.	Königsberg.
Konitz.	O.	Marienwerder.
Labiau.	O.	Königsberg.
Landsberg an der Warthe.	H. A.	Frankfurt.
Landsberg (Ober-Schlesien.)	H. A.	Oppeln.
Landshut.	O.	Liegnitz.
Landeck.	O.	Breslau.
Langensalze.	H. A.	Erfurt.
Laasphe.	N. A.	Arnsberg.
Lauban.	O.	Liegnitz.
Lauenburg.	O.	Cöslin.
Lautenburg.	O.	Marienwerder,
Labes.	O.	Stettin.
Lengerich.	N. A.	Münster.
Lenzen.	N. A.	Potsdam.
Leobschütz.	O.	Oppeln.
Lewin.	O.	Breslau.
Liebenwerda.	O.	Merseburg.
Liegnitz.	H. A.	Liegnitz.

Lissa.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Herrnstadt.	O.	Breslau.
Herzberg.	O.	Merseburg.
Herzogenrath.	N. A.	Achen.
Hettstädt.	O.	Merseburg.
Hirschberg.	O.	Liegnitz.
Holland (Preußisch.)	O.	Königsberg.
Hopsten.	N. A.	Münster.
Hornburg.	O.	Magdeburg.
Höxter.	N. A.	Minden.
Hoyerswerda.	H. A.	Frankfurt.
Jastrow.	H. A.	Marienwerder.
Jauer.	O.	Liegnitz.
Johannisburg.	H. A.	Gumbinnen.
Inowraclaw.	O.	Bromberg.
Insterburg.	O.	Gumbinnen.
Iserlohn.	O.	Arnsberg.
Jülich.	O.	Achen.
Jübar.	N. A.	Magdeburg.
Jüterbogk.	O.	Potsdam.
Kalbenkirchen.	H. A.	Düsseldorf.
Kemberg.	O.	Merseburg.
Kempen.	O.	Düsseldorf.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Kempen.	O.	Posen.
Kirn.	N. A.	Coblenz.
Königsberg in der Neumark.	O.	Frankfurt.
Königsberg in Preußen.	H. A.	Königsberg.
Konitz.	O.	Marienwerder.
Labiau.	O.	Königsberg.
Landsberg an der Warthe.	H. A.	Frankfurt.
Landsberg (Ober-Schlesien.)	H. A.	Oppeln.
Landshut.	O.	Liegnitz.
Landeck.	O.	Breslau.
Langensalze.	H. A.	Erfurt.
Laasphe.	N. A.	Arnsberg.
Lauban.	O.	Liegnitz.
Lauenburg.	O.	Cöslin.
Lautenburg.	O.	Marienwerder.
Labes.	O.	Stettin.
Lengerich.	N. A.	Münster.
Lenzen.	N. A.	Potsdam.
Leobschütz.	O.	Oppeln.
Lewin.	O.	Breslau.
Liebenwerda.	O.	Merseburg.
Liegnitz.	H. A.	Liegnitz.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Neuß.	O.	Düsseldorf.
Neuwied.	H. A.	Coblenz.
Nimmersatt.	N. A.	Königsberg.
Nordhausen.	H A.	Erfurt.
Nörnberg.	O.	Stettin.
Ober-Glogau.	O.	Oppeln.
Oebisfelde.	N. A.	Magdeburg.
Oels.	H. A.	Breslau.
Oldendorff.	N. A.	Minden.
Oletzko.	O.	Gumbinnen.
Oppeln.	H. A.	Oppeln.
Oranienburg.	O.	Potsdam.
Ortelsburg.	O.	Königsberg.
Ortrand.	N. A.	Merseburg.
Osterburg.	O.	Magdeburg.
Osterode.	O.	Königsberg.
Ostrowo.	O.	Posen.
Ottmachau.	O.	Oppeln.
Ottweiler.	N. A.	Trier.
Paderborn.	H. A.	Minden.
Pasewalk.	O.	Stettin.
Perleberg.	O.	Potsdam.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Petershagen.	N. A.	Minden.
Pillau.	H. A.	Königsberg.
Pillkallen.	O.	Gumbinnen.
Pleß.	O.	Oppeln.
Pollnow.	O.	Cöslin.
Posen.	H. A.	Posen.
Potsdam.	H. A.	Potsdam.
Prenzlow.	O.	Potsdam.
Pritzwalk.	O.	Potsdam.
Puttlitz.	N. A.	Potsdam.
Putzig.	O.	Danzig.
Pyritz.	O.	Stettin.
Quedlinburg.	N. A.	Magdeburg.
Querfurt.	O.	Merseburg.
Ragnit.	O.	Gumbinnen.
Rahden.	N. A.	Minden.
Rastenburg.	O.	Königsberg.
Rathenow.	O.	Potsdam.
Ratibor.	H. A.	Oppeln.
Rawitsch.	O.	Posen.
Reichenbach (Schlesisch.)	O.	Breslau.
Reichenbach (Lausitz.)	H. A.	Liegnitz.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Neuß.	O.	Düsseldorf.
Neuwied.	H. A.	Coblenz.
Nimmersatt.	N. A.	Königsberg.
Nordhausen.	H A.	Erfurt.
Nörnberg.	O.	Stettin.
Ober-Glogau.	O.	Oppeln.
Oebisfelde.	N. A.	Magdeburg.
Oels.	H. A.	Breslau.
Olbendorff.	N. A.	Minden.
Oletzko.	O.	Gumbinnen.
Oppeln.	H. A.	Oppeln.
Oranienburg.	O.	Potsdam.
Ortelsburg.	O.	Königsberg.
Ortrand.	N. A.	Merseburg.
Osterburg.	O.	Magdeburg.
Osterode.	O.	Königsberg.
Ostrowo.	O.	Posen.
Ottmachau.	O.	Oppeln.
Ottweiler.	N. A.	Trier.
Paderborn.	H. A.	Minden.
Pasewalk.	O.	Stettin.
Perleberg.	O.	Potsdam.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Petershagen.	N. A.	Minden.
Pillau.	H. A.	Königsberg.
Pilkallen.	O.	Gumbinnen.
Pleß.	O.	Oppeln.
Pollnow.	O.	Cöslin.
Posen.	H. A.	Posen.
Potsdam.	H. A.	Potsdam.
Prenzlow.	O.	Potsdam.
Pritzwalk.	O.	Potsdam.
Puttlitz.	N. A.	Potsdam.
Putzig.	O.	Danzig.
Pyritz.	O.	Stettin.
Quedlinburg.	N. A.	Magdeburg.
Querfurt.	O.	Merseburg.
Ragnit.	O.	Gumbinnen.
Rahden.	N. A.	Minden.
Rastenburg.	O.	Königsberg.
Rathenow.	O.	Potsdam.
Ratibor.	H. A.	Oppeln.
Rawitsch.	O.	Posen.
Reichenbach (Schlesisch.)	O.	Breslau.
Reichenbach (Lausitz.)	H. A.	Liegnitz.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Reichenstein.	O.	Breslau.
Rheine.	H. A.	Münster.
Rheinsberg,	O.	Potsdam.
Rogasen.	O.	Posen.
Rosenberg (Schlesien.)	O.	Oppeln.
Rosenberg (Preußisch.)	O.	Marienwerder.
Rügenwalde.	H. A.	Cöslin.
Ruppin (Neu.)	O.	Potsdam.
Saarbrück.	H. A.	Trier.
Saarlouis.	N. A.	Trier.
Sagan.	O.	Liegnitz.
Salzwedel.	H. A.	Magdeburg.
Sangerhausen.	O.	Merseburg.
Santomysl.	O.	Posen.
Schkeuditz.	H. A.	Merseburg.
Schiefelbein.	H. A.	Cöslin.
Schirwindt.	O.	Gumbinnen.
Schlochau.	O.	Marienwerder.
Schmaleningken.	H. A.	Gumbinnen.
Schmiedeberg.	O.	Liegnitz.
Schönau.	O.	Liegnitz.
Schöneck.	O.	Danzig.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Schönecken.	O.	Trier.
Schwedt.	O.	Potsdam.
Schweidnitz.	H. A.	Breslau.
Schwetz.	O.	Marienwerder.
Schwerin.	O.	Posen.
Seidenberg.	N. A.	Liegnitz.
Sensburg.	O.	Gumbinnen.
Siegburg.	O.	Cöln.
Simmern.	O.	Coblenz.
Sinzig.	O.	Coblenz.
Sobernheim.	N. A.	Coblenz.
Soest.	O.	Arnsberg.
Soldau.	O.	Königsberg.
Soldin.	O.	Frankfurt.
Sömmerda.	N. A.	Erfurt.
Sorau (Sachsen.)	O.	Frankfurt.
Sulau.	O.	Breslau.
Sohrau (Schlesien.)	O.	Oppeln.
Spandau.	O.	Potsdam.
Stallupöhnen.	H. A.	Gumbinnen.
Stargardt.	H. A.	Stettin.
Stargardt.	O.	Danzig.

Staßfurt.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Staßfurt.	O.	Magdeburg.
Steinheim.	N. A.	Minden.
Stendal.	O.	Magdeburg.
Stettin.	H. A.	Stettin.
Stollberg (Sachsen.)	O.	Merseburg.
Stolpe (münde.)	H. A.	Cöslin.
Strälen (Strahlen.)	N. A.	Düsseldorf.
Stralsund.	H. A.	Stralsund.
Straßburg (Brandenburg.)	H. A.	Potsdam.
Straßburg (Preußisch.)	N. A.	Marienwerder.
Strehlen.	O.	Breslau.
Strzalkowo.	H. A.	Posen.
Strzelno.	O.	Bromberg.
Stutthoff.	O.	Danzig.
Swinemünde.	H. A.	Stettin.
Tapiau.	O.	Königsberg.
Telgte.	H. A.	Münster.
Templin.	O.	Potsdam.
Tennstädt.	O.	Erfurt.
Thorn.	H. A.	Marienwerder.
Tilsit.	H. A.	Gumbinnen.
Tirschtiegel.	O.	Posen.

Torgau.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Torgau.	O.	Merseburg.
Trebnitz.	O.	Breslau.
Treptow an der R.	O.	Stettin.
Treptow an der T.	N. A.	Stettin.
Triebsees.	N. A.	Stralsund.
Trier.	H. A.	Trier.
Uerdingen.	H. A.	Düsseldorf.
St. Vith.	O.	Achen.
Vlotho.	N. A.	Minden.
Vreden.	N. A.	Münster.
Warendorff.	N. A.	Münster.
Warburg.	H. A.	Minden.
Weißenfels.	O.	Merseburg.
Weißensee.	O.	Erfurt.
Wernigerode.	N. A.	Magdeburg.
Wesel.	H. A.	Düsseldorf.
Willenberg.	N. A.	Königsberg.
Wilnsdorf.	H. A.	Arnsberg.
Wittenberg.	H. A.	Merseburg.
Wittenberge.	H. A.	Potsdam.
Wittstock.	H. A.	Potsdam.
Wittlich.	O.	Trier.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Wohlau.	H. A.	Breslau.
Wollgast.	H. A.	Stralsund.
Wolmirstädt.	O.	Magdeburg.
Woogrowicz.	O.	Bromberg.
Worbis.	O.	Erfurt.
Wänschelburg.	O.	Breslau.
Wreschen.	O.	Posen.
Wrietzen.	O.	Potsdam.
Wronike.	O.	Posen.
Xanten.	O.	Düsseldorf.
Zechlin.	O.	Potsdam.
Zehdenick.	O.	Potsdam.
Zeitz.	H. A.	Merseburg.
Zempelburg.	O.	Marienwerder.
Zielenzig.	O.	Frankfurt.
Zörbig.	O.	Merseburg.
Zossen.	O.	Potsdam.
Züllichau.	O.	Frankfurt.

Abthei-

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen ohne Ober-Controleur befindlich sind.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum	Arnsberg.
Brilon	Arnsberg.
Cöslin	Cöslin.
Crefeld	Düsseldorf.
Düren	Achen.
Dorsten	Münster.
Fehrbellin	Potsdam.
Geldern	Düsseldorf.
Genthin	Magdeburg.
Gutstadt	Königsberg.
Hamm	Arnsberg.
Havelberg	Potsdam.
Krottoschin	Posen.
Kyritz	Potsdam.
Lennep	Düsseldorf.
Mittenwalde	Potsdam
Mayen	Coblenz.
Mühlhausen	Erfurt.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Mühlheim am Rhein . .	Cöln.
Naugard	Stettin.
Prümm	Trier.
Stolpe	Cöslin.
Schippenbeil	Königsberg.
Schneidemühl	Bromberg.
Schwelm	Arnsberg.
Siegen	Arnsberg.
Solingen	Düsseldorf.
Spremberg	Frankfurt.
Treuenbrietzen . . .	Potsdam.
Tempelburg	Cöslin.
Unna	Arnsberg.

Num. CXXXVI.

Verordnung, das Looſen der Militairpflichtigen pro 1826 betreffend.

Die Obrigkeiten werden angewieſen, das gewöhnliche Looſen der Militairpflichtigen im laufenden und nächſten Monate vorzunehmen, und gehören für dieſes Mal dahin:

1) Alle im Jahre 1806 gebornen chriſtlichen und jüdiſchen Unterthanen männlichen Geſchlechts, ihre Geburt mag im Ein- oder Auslande ſtatt gehabt haben, ſie mögen gegenwärtig oder abweſend ſeyn.

2) Diejenigen, welche bei den vorhergehenden Looſungen geſetzliche Befreiungs-Gründe hatten, die jetzt gehoben ſind.

3) Diejenigen, welche mit Militairpflichtigen von dieſem Jahre früher ſchon Tauſch-Contracte eingiengen und nun an deren Statt looſen müſſen.

Dagegen wird zur Entfernung jeder Ungewißheit bekannt gemacht, daß, nach Serenissimi gnädigſter Beſtimmung, auch die angeſtellten Prediger und Schullehrer zu den nach §. 4. lit. a. des Conſcriptions-Geſetzes vom 2. Jul. 1811. von der Militairpflicht ausgenommenen Perſonen gehören und haben die Obrigkeiten dieſes zu beachten.

Uebrigens ſind die Looſungen nach Anleitung und mit ſorgfältiger Berückſichtigung der Conſcriptions-Geſetze, namentlich auch in Anſehung der Vorladung der Conſcribirten durch Anſchlag an öffentlichen Orten (§. 10 und 11. der Inſtruction vom 4ten Jul. 1811.), vorzuneh-

men und die Looſungs-Regiſter ſpäteſtens bis zum 4ten März d. J., bei Vermeidung der Abholung auf Koſten der Säumigen, einzureichen.

Detmold den 10ten Januar 1826.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CXXXVII.

Verordnung, die Paßertheilung an Militairpflichtige pro 1826 betreffend.

Da rückſichtlich der Paß-Ertheilungen zur Arbeit im Auslande und wegen Heranziehung zum activen Dienſt Erleichterungen für die Militair-Pflichtigen eintreten können; ſo wird deshalb für das laufende Jahr folgendes beſtimmt:

1) Einrangirte Soldaten, ſie mögen beurlaubt ſeyn oder nicht, empfangen in bisheriger Art nur Päſſe von dem Militairgerichte, welches für dieſes Jahr zu deren Ertheilung auf 6 Monate, gegen eine auf 100 Rthl. herabgeſetzte Caution für unfehlbare Stellung innerhalb 4 Wochen nach ergangenen Aufruf, authoriſirt iſt.

2) Für den activen Dienſt iſt für dieſes Jahr das erſte Viertheil der Conſcribirten von 1825 beſtimmt, und werden die Obrigkeiten angewieſen, dieſe Mannſchaft dem Obriſtlieutenant Böger auf deſſen Requiſition zum Einrangiren und zur Beeidigung durch das Militairgericht zu ſtellen. Individuen, welche nach §. 9. des Geſetzes vom 3ten Sept. 1811 vorzugsweiſe zum Dienſt heranzuziehen ſind, müſſen außer dem

obigen

obigen Viertheil eingesandt und dem Obristlieutenant Böger besonders bemerklich gemacht werden. Auch erhalten die im laufenden Jahre zur Einrangirung kommenden Militairpflichtigen die Pässe in das Ausland nur von dem Militairgerichte gegen die ad 1) bemerkte Caution von 100 Rthl.

3) Den übrigen, vorstehend ausdrücklich nicht ausgenommenen Militairpflichtigen können Pässe zur Arbeit im Auslande von den Obrigkeiten, gleich andern Frieslands-Gängern, ohne Sicherheits-Leistung ertheilt werden; doch dürfen sie nicht über das laufende Jahr hinaus gestellt seyn und muß die Rückkehr mit Ablauf desselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden.

4) Junge Leute, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben und nicht schon freiwillig in den hiesigen Militairdienst getreten sind, können ebenfalls Pässe zur Arbeit im Auslande erhalten; doch dürfen jüngere Leute, welche jedenfalls confirmirt seyn müssen, nur zur Arbeit in der Nachbarschaft mit Pässen versehen werden.

5) Für die Aufnahme der Cautions-Documente der Militairpflichtigen werden, außer den Copialien, keine Sporteln berechnet.

Detmold den 10ten Jan. 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CXXXVIII.

Circular-Verordnung, die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1826 betreffend.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M.	S.	M.	S.
A. Herabgesetzte Preise.					
Acidum phosphor. ex Ossib.	1 Unze	8	—	6	5
Ammonium muriaticum dep.	—	3	6	3	2
Aqua Flor. Aurantii	—	1	7	1	2
Asa foetida	—	3	6	3	2
— — dep.	—	5	—	4	10
Cort. Chinae fusc. cont.	—	10	—	9	7
Cubebae	—	7	—	4	10
— — pulv.	—	8	—	6	5
Extractum Chinae fusc.	1 Drachm.	7	—	6	5
— — — — — fr. par.	—	14	—	12	10
Hirudines vivae vom 1. Mai bis ultimo October	1 Stück.	1	—	—	7
— — — — — —	6 —	4	—	3	7
— — — vom 1. November bis ultimo April	1 —	1	7	1	2
Jodina	1 Scrupel	3	7	2	8
—	2 Gran	—	6	—	5
Kali hydrojodinicum	1 Scrupel	8	—	6	5
— — — —	1 Gran	—	6	—	5
Mel album	1 Unze	1	7	1	2
Oleum Neroli	1 Scrupel	9	—	8	—
— —	1 Tropfen	—	6	—	5

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Oxalium	1 Unze	8	—	6	5
Semen Cinae	—	3	—	2	5
— — pulv.	—	4	6	4	—
— Sabadilli	—	3	—	1	7
— — — pulv.	—	4	—	3	2
Serum Lactis	1 Pfund	4	10	4	—
Succinum	1 Unze	4	—	3	2
— — praep.	—	5	—	4	—
— — rasp.	—	2	—	1	7
Tartarus depuratus	—	2	—	1	7
Tinctura Asae foetidae	—	5	—	4	10
— — Chinae simpl.	—	6	—	5	7
— — Jodinae spirit.	1Drachm.	2	—	1	7
B. Erhöhete Preise.					
Borax	1 Unze	1	7	2	—
— pulv.	—	2	5	2	8
Castoreum sibiricum	1 Scrupel	20	—	25	7
— — — — pulv.	—	26	—	33	7
— — — — —	1 Gran	1	7	1	10
Cortex Chinae regiae cont.	1 Unze	5	7	8	10
— — — pulv.	—	6	5	10	5
— — — —	1Drachm.	1	1	1	4
Extractum Chinae reg. aq.	—	4	6	8	—
— — — — fr. p.	—	9	1	16	—
— — Columbo	—	2	—	4	—
Hirudines vivae vom 1. Novbr. bis ultimo April	6 Stück	6	—	7	2
Liquor Myrrhae	1 Unze	3	6	3	7
Macis	—	6	5	8	—

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Macis pulv.	1 Unze	—	—	9	7
— —	1 Drachm.	1	—	1	2
Myrrha	1 Unze	5	—	5	7
— pulv.	—	6	—	6	5
Nuces Moschatae	—	5	—	5	7
— — — pulv.	—	6	5	7	2
— — — —	1 Drachm.	—	10	1	—
Radix Columbo inc.	1 Unze	3	5	3	9
— — — pulv.	—	4	—	4	5
— Senegae inc.	—	4	—	4	10
— — — pulv.	—	5	—	5	7
Spongiae ceratae	—	10	5	14	5
— — — —	1 Drachm.	—	—	2	—
— — marinae maxim.	1 Unze	11	2	19	2
— — — — med.	—	10	2	16	—
Tinctura Castorei sibir.	1 Drachm	12	—	15	2
— — — — aether.	—	13	—	16	—
C. Anhang.					
Kali sulphuratum pro balneis (e Cineribus clavellatis et Sulphure citrino)	1 Unze			1	2

Vorstehende Veränderungen gelten von dem Tage der Bekanntmachung an. Die Apotheker sollen dieselben sofort in ihr Exemplar der Arzneitaxe eintragen, und solches sodann ihren Obrigkeiten unverzüglich vorlegen, letztere aber der Regierung in 14 Tagen berichten, daß jene Eintra-

tragung richtig geschehen sey, und die Physiker für die Beachtung der Arzneitaxe sorgen.

Detmold den 14ten Februar 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXXXIX.

Verordnung, die Schornsteine von Lehm und ungebrannten Steinen betreffend.

Da sich ergeben hat, daß die Verordnung vom 21sten Mai 1805, die Schornsteine von Lehm und ungebrannten Steinen betreffend, bislang nicht allgemein befolgt worden ist; so wird dieselbe hierdurch in Erinnerung gebracht und Namens Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht die genaueste Befolgung allgemein anbefohlen. Im Contraventionsfalle ist hinführo der von Lehm oder ungebrannten Steinen aufgeführte Schornstein wiederum zu zerstören, der Mauermeister aber mit 10 Gfl. Strafe zu belegen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben auf die genaue Befolgung zu achten und namentlich die Mauermeister und Feuerherrn darnach zu instruiren.

Detmold den 14ten März 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXL.

Bekanntmachung, die Verordnung vom 18ten Oktober 1825 wegen des Lumpensammelns betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die gesetzlich angestellten Lumpen-Sammler auch an andere hiesige Papier-Fabrikanten, als von denen sie angestellt sind, Lumpen verkaufen dürfen, ob ferner der Ankauf der Lumpen keinem andern als hiesigen Papier-Fabrikanten gestattet sey, und ob das Auffinden von Lumpen-Vorräthen bei andern als Fabrikanten die Confiscation der Lumpen nach sich ziehe; so wird dieserhalb nomine Serenissimi folgende Erklärung ertheilt:

1) Die gesetzlich angestellten Lumpen-Sammler sind allerdings befugt, die gesammelten Lumpen auch an andere hiesige Papier-Fabrikanten, als von denen sie angestellt sind, zu verkaufen.

2) Der Aufkauf von Lumpen ist schon deshalb nur den hiesigen Papier-Fabrikanten gestattet, weil keine andere, als die von ihnen angestellten Personen, Lumpen sammeln, diese aber nur an hiesige Papier-Fabrikanten verkaufen dürfen.

3) Das Auffinden von zusammengebrachten Lumpen-Vorräthen bei andern, als den Papier-Fabrikanten und denjenigen Lumpen-Sammlern, welchen von jenen gestattet ist, Vorräthe zu halten, zieht die Confiscation der Lumpen, und dem Befinden nach sonstige Bestrafung, nach sich.

Die Obrigkeiten haben sich hiernach bei ihren Entscheidungen in Be-

Beziehung auf die Verordnung vom 18ten October v. J. und auf die früher wegen der Lumpen ergangene Edikte für die Zukunft zu richten, und soll diese Erklärung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, auch von den Obrigkeiten durch öffentlichen Anschlag und Vertheilung möglichst verbreitet werden.

Detmold den 28sten März 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXLI.

Verordnung, die Errichtung einer Legge betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Um die als Haupt-Nahrungszweig für einen grossen Theil Unserer Unterthanen äußerst wichtige Verfertigung der sogenannten Legge- und Meier-Linnen möglichst zu heben, den Ruf dieser Linnen zu verbessern, ihren Mängeln abzuhelfen und den auswärtigen Handel mit denselben zu befördern und zu sichern, haben Wir nach dem Beispiel anderer Länder die Errichtung von Schau- oder Legge-Anstalten beschlossen, und vorerst und bis es sich zeigt, ob zur Erreichung des Zwecks mehrere erforderlich sind, eine Legge in Lemgo einrichten lassen.

Diese soll vom 1sten Mai d. J. an unter dem dazu berufenen Legge-Meister mit den erforderlichen Gehülfen in Wirksamkeit treten und

die zur Organisation der Anstalt ernannte, aus dem Regierungsrath von Meien, Kammerrath Rohdewald und dem Regierungs-Secretair Kellner als Actuarius, zusammengesetzte Commission auch ferner mit der näheren Leitung des Legge-Instituts beauftragt bleiben.

Wir beziehen Uns übrigens auf die von Uns genehmigte Legge-Ordnung, welche zur genauen Befolgung hierneben abgedruckt und durch das Intelligenzblatt, durch öffentlichen Anschlag und Vertheilung bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 30sten März 1826.

Legge-Ordnung.

Nachdem durch die Höchstlandesherrliche Verordnung vom heutigen Tage die Errichtung einer Legge-Anstalt zu Lemgo und deren Eröffnung am 1sten Mai dieses Jahrs verfügt worden; so wird, in Beziehung auf diese höchste Verordnung und in deren Gemäßheit, die nachstehende Legge-Ordnung andurch nomine Serenissimi erlassen:

§. 1.

Zweck der Legge-Anstalt ist, Ellenmaaß und Güte der Leinwand öffentlich zu beglaubigen und dadurch zu befördern, daß gute Waare verfertigt und dieser Credit und Absatz in's Ausland verschafft werde.

Zu diesem Zweck wird die zum Verkauf bestimmte Leinwand auf der Legge durch beeidigte Officianten gemessen und dabei ihre Güte untersucht, worauf dieselbe mit dem Leggestempel versehen und nach Maaßgabe ihrer Feinheit und Weiße, ihres Gewebes und der sonstigen Eigenschaften, in eine entsprechende Classe gebracht, diese Classe nebst der Ellen-

zahl

zahl auch darauf bezeichnet, in dem Fall aber, daß die Leinwand wegen fehlerhafter oder betrüglicher Verfertigung unter keine Classe zu bringen ist, derselben, statt des Legge- und Classenstempels, ein diese fehlerhafte Qualität bezeichnender Stempel aufgedrückt wird.

§. 2.

Die Legge-Anstalt beschränkt sich jedoch auf die grobe unter dem Namen Meier- und Leggelinnen oder Weserlinnen bekannte, im Garn gebleichte Leinwand, und bleibt die feine s. g. Bielefelder Leinwand davon ausgeschlossen.

Auch in Ansehung der s. g. Färbe- und Futterlinnen (d. h. der grauen im Garn gar nicht gebleichten Leinwand) soll, weil diese Linnen mehrentheils im Lande von Färbern und für sonstige Bedürfnisse verbraucht und nach diesem verschiedenen Gebrauch von sehr abweichender Güte und Breite bestellt oder verfertigt werden, eine Verbindlichkeit, dieselben zur Legge zu bringen, vorerst nicht statt haben, es wird aber, da auch von dieser Leinwand ein großer Theil in's Ausland versandt wird, den Webern und Kaufleuten freigestellt, dieselbe für diesen Zweck auf der Legge messen und in sofern deren in ihrer Art gute Beschaffenheit sie dazu eignet, mit dem Leggestempel (da der Classenstempel auf dieselbe wegen ihrer großen Verschiedenheit keine Anwendung leidet) versehen zu lassen.

Dahingegen sollen sämmtliche im hiesigen Fürstenthum zum Verkauf gewebte Meier- und Legge-Linnen ohne Ausnahme vom 1sten Mai dieses Jahrs an auf die zu Lemgo errichtete Legge-Anstalt gebracht und daselbst gemessen, gestempelt und zum Verkauf ausgesetzt werden.

Zu dem Ende werden vorerst drei Wochen-Tage, Dienstag, Don-

Donnerstag und Sonnabend festgesetzt, an welchen die Legge von 6 Uhr Morgens bis Mittag den Webern und Linnen-Eignern eröffnet seyn soll.

§. 3.

Auf die vor dem 1sten Mai bereits gewebten Linnen leidet zwar dasjenige, was nachstehend über die Eigenschaften der Leinwand vorgeschrieben werden wird, keine Anwendung, der Controle wegen sollen aber diese Linnen von den damit versehenen Webern sämmtlich vor dem 1sten Juni dieses Jahrs zur Legge gebracht und daselbst nicht nur mit dem Leggestempel versehen, sondern auch zum Besten der Weber gemessen, nicht weniger, in sofern sie dazu geeignet sind, classificirt und zum Verkauf ausgesetzt werden.

Innerhalb der nemlichen Frist müssen auch die Kaufleute ihre Linnenvorräthe entweder außer Landes versenden, oder auf der Legge stempeln lassen.

Auf die nach Ablauf dieser Frist zur Legge kommende Leinwand sollen sämmtliche Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung angewändt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem 1sten Mai verfertigt worden ist.

§. 4.

Sämmtliche zur Legge kommende Leinwand muß, bevor sie dahin gebracht wird, gehörig und zwar zweimal geglandert (gemangelt) werden. Die Besorgung dieses Geschäfts bleibt zwar Privatleuten überlassen, die Glandern sollen aber der Aufsicht der Leggebedienten unterworfen seyn, welche dahin zu sehen haben, daß dieselben stets in guter Ordnung erhalten, das Glandern darauf gehörig und reinlich verrichtet und die Linnen-Eigenthümer nach der Zeit ihrer Ankunft befriedigt, auch

in Ansehung des Glanderlohns, welcher vorerst auf 3 mgr. für das Werk Linnen festgesetzt wird und dessen etwaige künftige Abänderung auf der Legge angeschlagen werden soll, nicht überfordert, endlich daß auf den Glandern kein Branntwein und sonstige geistige Getränke verschenkt werden.

§. 5.

Die so geglandert auf die Legge kommende Leinwand wird daselbst mit der Legge-Elle, welche zwei Osnabrücker Stock oder nach hiesigem Maaß 2 Ellen 2 Zoll 7 Linien hält, auf dem fünf solcher Ellen langen Meßtische gemessen. Die Länge der Stücke bleibt vorerst der Willkühr der Weber überlassen, nur dürfen dieselben über die bisher üblich gewesene Länge von 16 s. g. Stücken zu 7 doppelten Ellen, oder 112 doppelten Ellen, nicht hinausgehen. Sind sie länger, so wird das über diese 112, sonst aber nur das über die letzte Legge-Elle überschießende Stück auf der Legge abgeschnitten und den Eigenthümern zurückgegeben. Die Legge-Bedienten dürfen diese abfallenden Stücke, s. g. Stuven, bei 1 Rthl. oder, dem Befinden nach, höherer Strafe weder behalten, noch auch, wenn sie ihnen angeboten werden, annehmen. Das Messen der Leinwand darf übrigens nur durch beeidigte Officianten geschehen, und muß zur Sicherung des Ellenmaaßes bei Stücken, welche aus mehrern aneinander genähten Enden bestehen, auch auf jede Nath ein Stempel gedrückt werden.

§. 6.

Was die Breite der Leinwand betrifft, so wurden bisher im Allgemeinen die feinern Sorten breiter als die gröbern, aber weder diese noch jene unter sich von gleicher Breite gemacht. Die Beibehaltung dieses Unterschiedes im Allgemeinen ist zweckmäßig, da eine größere Breite

die

die gröbern vorzüglich ihrer Wohlfeilheit wegen beliebten Sorten vertheuern würde. Dagegen ist es erforderlich, daß die feinern und gröbern Sorten, jede für sich, künftig die nämliche Breite erhalten, welche hiemit, nach dem Durchschnitt der bisherigen Breiten, auf 28 hiesige Zoll für die feinern zu den ersten zwei Classen (§. 7.) und auf 26 Zoll für die gröbern zu den Classen 3. 4. 5 und 6 gehörigen Sorten festgesetzt wird.

Diejenige Leinwand, welche diese volle Breite nicht hat, wird zwar auch auf der Legge zugelassen, aber nur mit dem Schmalbandzeichen gestempelt.

Nach vorbestimmter Breite müssen auch die Webekämme eingerichtet seyn, weshalb und weil deren egale und richtige Stellung und sonstige Beschaffenheit auch übrigens vielen Einfluß auf die Güte des Gewebes hat, dieselben künftig geeicht werden sollen. Diese Eichung soll der Leggemeister in Ansehung der jetzt vorhandenen Kämme, damit es deren Transports auf die Legge nicht bedürfe, auf seinen Revisions-Reisen zu Untersuchung der Webestühle (§. 11.) vornehmen, und haben diejenigen Weber, deren Kämme alsdann untauglich befunden werden, dieselben binnen 3 Monaten bei 2 Osl. Strafe durch neue zu ersetzen. Letztere müssen vor dem Gebrauch auf der Legge geeicht werden, auf welche die Weber auch ihre jetzigen Kämme zur Eichung bringen können, und wird denselben empfohlen, für fehlerhafte Kämme baldmöglichst, ohne jene Revision abzuwarten, neue anzuschaffen und sich statt der jetzt üblichen Drathkämme, deren Beibehaltung jedoch gestattet wird, besonders zu den feinern Leinwandsorten der im Osnabrückschen gebräuchlichen und nach der dortigen Erfahrung vorzustehenden Rohrkämme zu bedienen, wovon Musterkämme auf die verschiedene Feinheit und Breite der Leinwand berech-

berechnet, auf der Legge zur Ansicht für die Weber und Kammmacher befindlich seyn sollen.

Das Eichen soll der Leggemeister sowohl auf den Revisions-Reisen als auf der Legge unentgeldlich verrichten und dafür keine Vergütung annehmen. Die von demselben in einem Districte des Landes bereits vorgenommene Revision hat übrigens ergeben, daß die meisten der jetzt vorhandenen Kämme, wenn auch nicht ohne Tadel, doch ferner brauchbar sind und den Linnen mittelst derselben die oben vorgeschriebene Breite bei gehöriger Aufmerksamkeit gegeben werden kann, weshalb den Webern empfohlen wird, die Schierung aufs sorgfältigste so einzurichten, daß ihre Linnen genau jene Breite erhalten und sich dadurch für den Absatz in's Ausland, wo man bisher über die ungleiche Breite unzufrieden war, empfehlen.

§. 7.

Nächst der Länge und Breite kommen auf der Legge die übrigen Eigenschaften der Leinwand in Betracht, ob sie nämlich ein durch das ganze Stück gleiches Gewebe, eine gute egale Egge und die gehörige Weiße hat.

Nach diesen Eigenschaften wird die Leinwand unter eine der für die Legge festgesetzten sechs Classen, nämlich Nro. 1. 2. 3. 4. 5 und 0 (Null) gebracht und sowohl mit dem großen und kleinen Classenstempel (jener enthält die Lippische Rose und in dieser die Nummer mit der Umschrift: 100 Legge-Ellen sind 175 Brabanter, dieser blos die Nummer) als mit dem eigentlichen Leggestempel (der Lippischen Rose mit der Umschrift: Legge zu Lemgo) versehen. Außer diesen Stempeln kommen noch zwei vor, nämlich das s. g. Schmalbandzeichen für die nicht die volle Breite habende

Leinwand und das Zeichen: Fehlerhaft für die betrüglich oder fehlerhaft verfertigten Linnen.

Bei der Classification, welche der erste Leggemeister gemeinschaftlich mit dem zweiten, oder, in dessen Ermangelung, mit dem ersten Gehülfen vornehmen soll, haben diese nach aller Strenge und ohne Ansehen der Person zu verfahren und die Leinwand im Zweifelsfall in die geringere Classe zu setzen. Dies leidet besonders dann Anwendung, wenn das Stück nicht durchgängig von gleicher Beschaffenheit ist, in welchem Fall dasselbe in der Regel in die dem schlechtern Theil entsprechende Classe und auch dann, wenn das Stück zum größern Theil von besserer Güte ist, doch immer eine Classe geringer, als wenn es durchgehends so gut wäre, zu stempeln ist. Ein von der übrigen Qualität ganz abweichender Theil ist herauszuschneiden und dann das Stück nach der übrigens habenden Güte zu classificiren.

§. 8.

Die von großer Unvollkommenheit der Fabrication zeugende und dem Ruf der Linnen sehr nachtheilige Ungleichheit des Gewebes müssen die Weber und Weberinnen künftig zu vermeiden suchen, und sich vielmehr bestreben, jedes Stück von möglichst gleicher Güte zu liefern. Zu dem Ende haben sie

1) vor dem Aufschieren das Garn, welches gleich oder eben und nicht fest (drall) gesponnen seyn muß, wohl zu sortiren und dahin zu sehen, daß zu Einem Stück durchgängig gleiches Schier- und gleiches Einschlags-Garn genommen werde;
2) sodann müssen die Gänge durchgehends und nicht blos an den Seiten vollständig geschiert werden. Der Weber oder die Weberin, welche

welche hiergegen handelt, nämlich die Stücke in der Mitte nicht vollständig schiert, soll für jede solche betrügliche Schierung, solche mag auf der Legge oder bei Revision der Webestühle entdeckt werden, in 2 Gl. Strafe verfallen.

3) Der Webestuhl muß überall im rechten Winkel, fest und im gehörigen Gleichgewicht stehen, auch zu mehrerer Festigkeit des Linnens beim Weben jederzeit ein starker und zuweilen doppelter Vorschlag gegeben, jeder abgebrochene Faden gleich wieder angeknüpft und zu langes Schlichten vermieden werden, damit das Linnen keine Löcher (s. g. Raupenmester) erhalte, bei deren Vorhandenseyn dasselbe in keine Classe gesetzt, sondern mit dem Stempel: Fehlerhaft, bezeichnet werden soll.

§. 9.

Ferner haben die Weber und Weberinnen sich zu bestreben, der Leinwand eine egale glatte Egge oder Kante zu geben, weil dieselbe dadurch ein schönes Ansehen erhält und besser bezahlt wird. Hierin stehen besonders die hiesigen Linnen den Osnabrückschen nach; Aufmerksamkeit, Fleiß und Uebung wird aber auch hierin zu größerer Vollkommenheit führen, zu deren Beförderung und Erweckung des Nacheifers für diejenigen Weber oder Weberinnen, deren Stücke Leinwand sich durch vorzüglich schöne Eggen und sonstige Güte des Gewebes auszeichnen, Prämien von 1 Gulden ausgesetzt werden, welche ihnen in Medaillen von diesem Werthe oder in Gelde, nach ihrer Auswahl, vom Leggemeister, mit Bewilligung der Legge-Commission oder der von dieser auf der Legge anzuordnenden Inspection (§. 17.), ausbezahlt und unter Controle der letztern in das Leggebuch (§. 12.) eingetragen werden sollen.

§. 10.

Auch in der Weiße stehen die hiesigen Linnen den Osnabrückschen sehr nach, weil man das Garn dort besser zu beuchen (büken) und zu bleichen versteht. Die Regierung empfiehlt deshalb die dortige, hier versuchsweise bereits mit dem besten Erfolg angewandte, Methode den hiesigen Webern zur Nachachtung, zu welchem Ende eine Beschreibung derselben durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

Es wird aber die Benutzung von Kalk und ähnlichen ätzenden Substanzen beim Beuchen (Büken) des Garns, ferner das so schädliche Kreiden der Leinwand und das Durchziehen des Garns durch Kreidewasser gänzlich untersagt und soll derjenige, welcher dergleichen ätzende Substanzen angewandt hat oder aus dessen Leinwand Kalk- oder Kreidestaub ausgeklopft werden wird, für jedes Stück Leinwand in eine Strafe von 5 Gsl. genommen, auch die Leinwand als fehlerhaft gestempelt werden.

§. 11.

Um zu sehen, ob die Weber nach den Vorschriften der letzten drei §. §. verfahren, ob die Webestühle in gehöriger Verfassung und mit tauglichen — künftig mit geeichten — Kämmen vorschriftsmäßig versehen sind, wird der Leggemeister durch die Legge-Commission beauftragt werden, in den Jahrszeiten, in welchen die Geschäfte auf der Legge seine Gegenwart nicht erfordern, die Webestühle in den verschiedenen Distrikten des Landes von Zeit zu Zeit zu revidiren und etwa vorgefundene, zur Bestrafung geeignete, Contraventionen anzuzeigen. Auf sonstige Mängel wird derselbe die Weber mit Bescheidenheit aufmerksam machen und ihnen über etwaige Verbesserungen im Spinnen, Bleichen

und

und Weben des Garns Belehrung ertheilen, deren Beachtung die Regierung von den nach Vervollkommnung ihrer Fabrikate strebenden Webern erwarten darf, allen aber zur Pflicht macht, dem Leggemeister auf diesen Revisionen mit gebührender Achtung zu begegnen und ihm in der Untersuchung der Webestühle nicht hinderlich zu seyn.

§. 12.

Der Classification der zur Legge gebrachten Linnen nach den vorstehend (§. 8 — 10.) beschriebenen Qualitäten geht das Messen derselben vorher, indem bei dem Leggegeschäft folgende Ordnung statt findet. Zuvörderst werden sämmtliche an den Leggetagen vorkommende Linnen nach der Zeitfolge, in welcher solche auf die Legge gebracht worden, gemessen, und nachdem das überschießende Ende abgeschnitten worden (§. 4.), die bleibende Ellenzahl darauf mit schwarzer Kreide notirt. Die gemessene Leinwand ist sodann von den Leggebedienten mit Fleiß und Genauigkeit aufzunehmen oder zusammen zu legen, wobei deren Fehler und gute Eigenschaften am besten wahrgenommen werden können. Auf jene sind die gegenwärtigen Weber und Weberinnen aufmerksam zu machen, über deren Vermeidung zu belehren, wegen betrüglichen Verfahrens (§. 8. 10.) aber zur Bestrafung zu befördern; für diese sind sie hingegen zu beloben und, nach Befinden, Prämien für sie zu befördern, weshalb die mit dem Messen und Aufnehmen beschäftigt gewesenen Leggebedienten den Leggemeister, wenn dieser nicht selbst Theil daran genommen hat, sowohl von den besondern Vorzügen, als von den Mängeln der Leinwand (zu welchen letztern namentlich auch die Ungleichheit des Gewebes und der Feinheit im nämlichen Stück gehört) jedesmal in Kenntniß setzen müssen.

Nach

Nach dem Aufnehmen oder Appretiren der Leinwand erfolgt deren Classification (§. 6.) und sodann die Eintragung derselben nach Nummer und Classe nebst dem Namen des Eigenthümers in das Leggebuch. Hiernächst werden die Stücke in der Ordnung, in welcher sie appretirt und gestempelt worden, zum meistbietenden Verkaufe an die sich eingefunden habenden Kauflustigen ausgesetzt und erhält der Meistbietende den Zuschlag; dem Eigenthümer steht aber frei, sein Stück Linnen zurück zu nehmen, wenn er dies vor dem Eintragen des Meistbietenden in das Leggebuch erklärt, in welchem Fall in letzterem die Zurücknahme bemerkt wird.

Bei dem Verkaufe wird das hier übliche Verkaufsmaaß von sieben doppelten Ellen zu Grunde gelegt; nach dem darauf geschehenen Meistgebot wird sodann der in Courant oder gangbarer Münze zu verstehende Preis des ganzen Stücks ausgerechnet. Der Verkauf geschieht gegen baare Zahlung, in sofern nicht etwa der Verkäufer dem Käufer Credit giebt; letzterer ist aber befugt, den Kaufpreis, statt in Courant, auch in Golde nach dessen auf der Legge anzuschlagenden jedesmaligen Bielefelder Course zu zahlen.

§. 13.

Dem Eigenthümer steht zwar, wenn er sein auf der Legge zum Verkauf ausgesetztes Stück Leinwand zurückgenommen hat, dessen Verkauf außer der Legge sowohl im In- als Auslande frei; dahingegen darf keiner seine Leinwand, bevor sie auf der Legge gestempelt und zum Verkauf ausgeboten ist, verkaufen, widrigenfalls die Leinwand confiscirt, oder deren Werth als Strafe erlegt werden soll. Derjenige, welcher die Leinwand zur Umgehung der Legge in's Ausland bringt, soll außerdem mit 5 Gsl. für jedes Stück gestraft werden.

Die

Die Unterbedienten sollen angewiesen werden, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten und soll behuf der Controle jedem Weber, welcher Leinwand auf die Legge bringt, daselbst ein kleines Buch zugestellt werden, in welches der Leggemeister die Leinwand einträgt, und welches der Weber zu dem Ende jedesmal dahin mitbringen und dem die Webestühle visitirenden Unterbedienten vorzeigen muß.

Imgleichen darf kein Kaufmann oder Linnenkäufer ein noch nicht auf der Legge gestempeltes und zum Verkauf ausgesetztes Stück Leinwand an sich bringen, bei Strafe von 20 Gfl. für jedes Stück; noch viel weniger dürfen von dem Käufer der Leinwand bei deren Versendung in's Ausland die derselben aufgedrückten Stempel abgenommen oder verfälscht werden, bei Vermeidung einer Strafe von 40 Gfl. für jedes Stück. Durch dies Verbot soll indeß den Kaufleuten nicht untersagt seyn, die erstandene, auf der Legge appretirte, Leinwand umzunehmen und, dem Zweck der Versendung gemäß, von neuem zu appretiren; nur muß dies unbeschadet der Stempel und so, daß diese auf dem appretirten Stück Leinwand sichtbar bleiben, geschehen.

§. 14.

Zum Bieten auf der Legge wird jeder rechtliche, anständige und solide Käufer, sowohl des In- als Auslandes, zugelassen und macht es keinen Unterschied, ob jemand für sich oder einen andern bietet; die Regierung versiehet sich aber zu den ausländischen Käufern, daß dieselben den Vorschriften des vorstehenden §i gewissenhaft nachkommen, widrigenfalls derjenige, welcher sich eine Contravention dagegen zu Schulden kommen läßt, von dem Kaufen auf der Legge ausgeschlossen werden soll.

§. 15.

§. 15.

Auch solche Leinwand, welche außer Landes verfertigt ist, wird vorerst auf der Legge zugelassen, und dagegen den einländischen Käufern deren Ankauf, bevor sie daselbst gestempelt und zum Verkauf ausgesetzt worden, untersagt.

§. 16.

Obwohl die erste Einrichtung der Anstalt erhebliche Kosten verursacht hat und die Entrichtung einer Abgabe für das Messen, Stempeln und Appretiren der Leinwand, wie solche auf den Osnabrückschen Leggen mit 3 bis 4 ggr. pro Stück zu Bestreitung der Administrationskosten bezahlt werden muß, auf höchster Billigkeit beruht; so ist doch für das erste Jahr, in welchem den Unterthanen das Legge-Institut noch neu und ungewohnt ist, völlige Abgabenfreiheit daselbst gnädigst bewilligt.

Auch die Linnenkäufer, welche im Osnabrückschen eine Concession zum Kaufen auf der Legge zu lösen und dafür eine Abgabe zu zahlen haben, sollen vorerst von dieser Abgabe frei seyn, deren Einführung jedoch vorbehalten bleibt.

§. 17.

Die Legge-Officianten sollen sich gegen die Linnen-Eigenthümer und Weberinnen, wenn sie ihnen Belehrung ertheilen, oder sie auf Fehler aufmerksam machen, auch, wenn diese zur Bestrafung zu notiren sind, mit Bescheidenheit benehmen, wogegen ein gleiches, ruhiges und gesittetes Betragen auch von den Webern und Weberinnen, so wie von jedem, welcher die Legge besucht, erwartet und alles Lärmen, Schelten und sonstige unanständige Benehmen daselbst, bei Vermeidung willkührlicher Bestrafung durch das Leggegericht, untersagt, auch zur Verhütung

von

von dergleichen Unordnungen das Wein-, Bier- und Branntweintrinken auf der Legge gänzlich verboten wird.

Dahingegen ist einem jeden, welcher Grund zur Beschwerde über das Legge-Personal zu haben glaubt, deren Anbringung bei der Legge-Commission unbenommen, welche dieselbe sofort untersuchen und, nach Befinden, abstellen, auch überhaupt, vermöge der ihr übertragenen Direktion und Inspektion der Legge-Anstalt, dieser ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit widmen und auf den ordentlichen raschen Gang des Leggegeschäfts, das pflichtmäßige rechtliche Verhalten der Leggebedienten und die Verhütung von Mißbräuchen jeder Art achten und halten wird.

Da es zu diesem Zweck einer fortwährenden Aufsicht auf der Legge bedarf, welche die Commission wegen ihrer Entfernung von dem Leggeorte selbst nicht führen kann; so wird dieselbe zugleich hiemit authorisirt, dazu ein Mitglied der Kaufmannschaft zu committiren und mit geeigneter Instruktion und Vollmacht zu versehen.

§. 18.

Die Untersuchung und Bestrafung der auf der Legge vorkommenden Contraventionen ist vorerst bei dem Magistrat in Lemgo, die der außer der Legge entdeckt werdenden aber bei der Ortsobrigkeit zu befördern und werden die Strafen, dieselben mögen von letzterer, oder vom Magistrat als Leggegericht, erkannt seyn, dem Leggefonds überwiesen; jedoch erhalten davon, in sofern sie wirklich eingehen, die Denuncianten — nicht aber die Legge-Officianten, welche zu den Anzeigen ohnehin schon verpflichtet sind — die Hälfte.

Detmold den 30sten März 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXLII.

Verordnung, die Niederlassung Preußischer Unterthanen im hiesigen Lande, ohne Auswanderungs-Consense, betreffend.

Hiesige Unterthanen, welche sich in den Königlich Preußischen Staaten niederlassen wollen, werden dort nicht ohne Beibringung des Consenses der Regierung aufgenommen; den Obrigkeiten des Landes wird daher aufgegeben, den Königlich Preußischen Unterthanen die Niederlassung im hiesigen Fürstenthum ebenwenig ohne Vorzeigung des Auswanderungs-Consenses einer Königlich Preußischen Regierung zu gestatten.

Detmold den 18ten April 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXLIII.

Verordnung, die Ergänzung der Weser-Schiffahrts-Akte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die von Uns und den übrigen Weser-Ufer-Staaten zur Revision der Weser-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823 ernannten Bevollmächtigten sich über folgende, jene Akte ergänzende Bestimmungen:

Ar-

Artikel I.

zu §. 2. der Weser-Akte. Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

zu §. 12. Die dem §. 12. der Weser-Akte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichts-Verhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie zur künftigen alleinigen Anwendung dem Schlußprotokolle vom 21sten December 1825 unter A. anliegt.

Artikel III.

zu §. 15. Der im §. 15. der Weser-Akte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßiget, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zwei Hundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfenninge von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfund Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen	. . .	44¼ Gr.
Hannover	. . .	94½ —
Kurhessen	. . .	30¾ —
Braunschweig	. . .	12 —
Lippe	. . .	9¾ —
Bremen	. . .	45 —
		236¼ Gr.

Doch behalten sämmtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Akte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schiffahrts-Conjuncturen bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden mögte.

Artikel IV.

zu §. 16. Die dem §. 16. der Weser-Akte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem besagten Protokolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

zu §. 17. Der §. 17. der Weser-Akte ist modificirt wie folgt:

1) auf die Hälfte des Weserzolls.

Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen- einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) auf ein Viertel.

Asche (Perl-, Weid- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) auf ein Achtel.

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische), Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer ꝛc, so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{8}$ tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Kandieskisten-Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wacholderbeeren.

4) auf ein Vier und Zwanzigstel.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt-

Schlagt= und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcher=Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher=Arbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun= und Stein=), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel= und Back=, als Mühl=, Schleif=, Sollinger=, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch= und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinme einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise=Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein= und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen lose Bretter und zwar

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit — 1 Schock
2) — — von 10=25 — — — — 2 —
3) — — — 25 — und darüber — 2½ —

Artikel VI.

zu §. 20. Die dem §. 20. der Weser=Akte unter D. beigefügte Normalgewichts=Tabelle ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem besagten Protokolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Ar=

Artikel VII.

zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weser-Akte in Verbindung mit §. 16. derselben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

Artikel VIII.

zu §. 50. So weit durch diese Urkunde keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Akte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

zu §. 51. Die Bestimmungen dieser Urkunde sollen mit dem 1sten Mai 1826, nach binnen 3 Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

zu §. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1sten Mai 1829 zu (hannövrisch) Münden versammeln;

vereiniget und Wir diese Vereinbarung ratificirt haben; so befehlen Wir Unsern Behörden und Unterthanen, sich hiernach genau zu achten.

Detmold den 2ten Mai 1826.

Anlage

Anlage A.

Verhältnisse

der im §. 12. der Weser-Akte gegebenen Gewichts-, Längen- und Getraide-Maaß-Bestimmungen.

I. Handels-Gewichte.

Angenommen		zu	Französischen Gramm.		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Pfunden
Ein Bremisches	=	=	498	5	10,000	Bremische	=	10,000
Ein Preußisches	=	=	467	711	=	Preußische	=	9,382
Ein Hannöversches	=	=	489	608	=	Hannöversche	=	9,822
Ein Kurhessisches	=	=	467	711	=	Kurhessische	=	9,382
Ein Braunschweigisches	=	=	467	572	=	Braunschweigische	=	9,379
Ein Oldenburgisches	=	=	480	367	=	Oldenburgische	=	9,636
Ein Lippisches	=	=	467	41	=	Lippische	=	9,376

II.

II. Längen-Maaßen.

Angenommen	Fß	zu	Französischen Linien		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Fuß.
Ein Bremischer	=	=	128	27	10,000	Bremische	=	10,000
Ein Preußischer	=	=	139	13	=	Preußische	=	10,847
Ein Hannöverscher	=	=	129	442	=	Hannöversche	=	10,091
Ein Kurhessischer	=	=	127	53	=	Kurhessische	=	9,942
Ein Braunschweigischer	=	=	126	5	=	Braunschweigische	=	9,862
Ein Oldenburgischer	=	=	131	162	=	Oldenburgische	=	10,225
Ein Lippischer	=	=	128	34	=	Lippische	=	10,005

III. Getraide-Maaßen.

Angenommen			zu Französischen Cubik-Zoll.		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln.
Ein Bremischer	Scheffel	=	3735	75	10,000	Scheffel	=	10,000
Ein Preußischer	Scheffel	=	2770	74	=	Scheffel	=	7,417
Ein Hannöverscher	Himten	=	1566	—	=	Himten	=	4,192
Ein Casselscher	Viertel	=	8098	48	=	Viertel	=	21,678
Ein Braunschweigischer	Himten	=	1566	—	=	Himten	=	4,192
Ein Oldenb. gewöhnlicher	Scheffel	=	1149	54	=	Scheffel	=	3,077
Ein Lippischer Hartkorn	Scheffel	=	2234	—	=	Scheffel	=	5,980
Ein Lippischer Hafer	Scheffel	=	2606	33	=	Scheffel	=	6,977
Ein Schaumburgischer	Himten	=	1630	8	=	Himten	=	4,365

An-

Anlage B.

Verzeichniß

der durch die Weser-Schiffahrts-Akte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. der Weser-Akte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

A. Für Preußen.

	Ist zu erheben vom Cft. Brutto.	
I. Zu Beverungen und zwar:		
a) für Beverungen	8¼ Sgr.	
b) — Höxter	¾ =	
		9 Sgr.

	Ist zu erheben vom Ws. Brutto	
II. Zu Minden, und zwar:		
a) für Blotho	9 Sgr.	
b) — Hausberge	8¼ =	
c) — Minden	8¾ =	
d) — Petershagen	9 =	
e) — Schlüsselburg	8¼ =	
		35¼ Sgr. od.
		2 Mk.
		41¼ Sgr.
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr; die Ausfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Lauenförde	9 Sgr.	
b) — Polle	4 =	
c) — Grohnde	5 =	
d) — Ohsen	5 =	
e) — Hameln	28¾ =	
		51¾ Sgr. od.
		4 Mk. 3¾ Sgr.
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und		

eben

	Ist zu erheben vom Gß. Brutto
eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Ausfuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischen liegenden eingegangenen Zollstätten.	
II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:	
a) für Hameln . . .	28¾ Sgr.
b) — Ohsen . . .	5 "
c) — Grohnde . . .	5 "
d) — Polle . . .	4 "
e) — Lauenförde . .	9 "
	51¾ Sgr. od.
	4 Rthl. 3¾ Sgr.
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt	

wird,

	Ist zu erheben vom Ctr. Brutto
wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.	
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:	
a) für Stolzenau . .	6 Sgr.
b) — Landsbergen . .	6 =
c) — Nienburg . .	6 =
d) — Hoya . . .	6 =
e) — Intschede . .	8 =
f) — Dreye . . .	10¾ =
	42¾ Sgr. od. 3 Rthl. 6¾ Sgr.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein,	

	Ist zu erheben vom Pfd. Brutto	
oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Dreye . . .	10¾ Sgr.	
b) — Intschede . .	8 =	
c) — Hoya . . .	6 =	
d) — Nienburg . .	6 =	
e) — Landsbergen . .	6 =	
f) — Stolzenau . .	6 =	
		42¾ Sgr. od. 3 Rthl. 6¾ Sgr.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hukbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn		

Stol-

	Ist zu erheben vom Ctr. Brutto	
Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder . .	11½ Sgr.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammengenommen) . .	19½ =	
		30¾ Sgr. od. 2 Rthlr. 6¾ Sgr.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden . .		12 Sgr. oder 1 Rthlr.
E. Für Lippe.		
Zu Erder		9¾ Sgr.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen		45 Sgr. oder 3 Rthlr. 9 Sgr.

Re-

Recapitulation.

	Ist zu erheben von Pfd. Brutto					
	Bei den einzelnen Zollstätten:			überhaupt:		
	Ct.	M.	Sgr.	Ct.	M.	Sgr.
Für Preußen:						
zu Beverungen	—	—	9			
— Minden	—	2	$11\frac{1}{4}$			
				—	3	$8\frac{1}{4}$
Für Hannover:						
zu Hannenförde oder Hameln	—	4	$3\frac{3}{4}$			
— Stolzenau oder Dreye	—	3	$6\frac{3}{4}$			
				—	7	$10\frac{1}{2}$
Für Kurhessen:						
zu Gießelwerder	—	—	$11\frac{1}{4}$			
— Rinteln	—	1	$7\frac{1}{2}$			
				—	2	$6\frac{3}{4}$
Für Braunschweig:						
zu Holzminden	—	1	—	—	1	—
Für Lippe:						
zu Erder	—	—	$9\frac{3}{4}$	—	—	$9\frac{3}{4}$
Für Bremen:						
zu Bremen	—	3	9	—	3	9
Zusammen	—	—	—	—	19	$8\frac{1}{4}$

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, das Orhoft zu 30 Französischen Vierteln, das Französische Viertel — Velte — zu 275 Französischen Cubik-Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	Schiffspf.	Pf.
Arrack und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	—	84
ein halber Anker oder Achtel Ohm	—	42
— viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21
— doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168
— halbes Orhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	—	252
— Ohm oder Tierce	1	36
— Orhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Orhoft.		
Baum-Oel, die ordinäre Piepe	2	216
die große Piepe, Both zu 13—14 Barile	3	50
— Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
das Orhoft zu 54 Gallons	2	24
die Piepe zu 108 Gallons	4	60

Bier,

	Schiffspfund	Pfund
Bier, ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen, 280 auf ein Orhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntewein aller Art, wie Arrack.		
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne zu 15 Vierteln	—	266
— Tierce zu 20 Vierteln	1	36
ein Orhoft zu 30 Vierteln	1	257
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	17½
in Bouteillen, 280 auf ein Orhoft.		
Hanf-Oel, die ordinäre Pipe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeist, wie Arrack.		
Theer, die Tonne	1	—
Thran, die Tonne von 216 ℔ netto	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 ℔	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen desgleichen	—	180
Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein aller Art, wie Arrack.		

B. Früchte.

				Schff	℔
Der	Bremer	Scheffel	Bohnen . . .		120
—	—	—	Buchweizen . .	—	90
—	—	—	Erbsen . .	—	120
—	—	—	Gerste . . .	—	84
—	—	—	Hafer . . .	—	60
—	—	—	Hirse . . .	—	100
—	—	—	Linsen . . .	—	120
—	—	—	Malz . . .	—	75
—	—	—	Nüsse . . .	—	84
—	—	—	Obst — gedörrte Aepfel .	—	50
—	—	—	— Birnen .	—	75
—	—	—	— Kirschen .	—	120
—	—	—	— Pflaumen	—	120
—	—	—	grünes aller Art .	—	96
—	—	—	Roggen . .	—	100
—	—	—	Saamen — Hanf= .	—	72
—	—	—	Rüb=, Rapp= Mohn= und andere Sorten	—	90
—	—	—	Lein=, lose oder in Säcken	—	90
—	—	—	— in Tonnen, die Tonne	—	186
—	—	—	Weizen . . .	—	108
—	—	—	Wicken . . .	—	120

C.

C. Holz-Arten und Brenn-Materialien.

	Schiffs-Pfund
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.	
Eichen-, Hainebüchen-, Aepfel- und Pflaumen-Holz, die 10 Br. Cub.-Fuß . .	$1\frac{3}{10}$
Büchen-, Eschen- und Kirschbaumholz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz, die 10 Br. Cub.-Fuß	$\frac{9}{10}$
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen — unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Hartigschen und Segondatschen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige . .	$2\frac{4}{10}$
— — — — 36 — . .	$3\frac{3}{10}$
Speichen, — — — — — . .	$1\frac{5}{10}$

c)

	Schaf	gr
c) Kandis-Kisten, complete, die 100 Stück halbe zu $23\frac{1}{3}$ Br. Cub.-Fuß	—	2
die 100 Stück ganze zu $36\frac{2}{3}$ Br. Cub.-Fuß	3	

			Bremer Cub. Zoll.
d) Faßdauben und Stabholz, $1\frac{1}{2}$—2 Zoll stark, und 4 – 6 Zoll breit.			
248 Piepen-Stäbe	67 — 70 Zoll	lang	80
372 Orhoft	55 — 58 —	—	97
496 Tonnen	45 — 48 —	—	104
744 Orhoft-Boden-Stäbe	29 — 32 —	—	103
922 Tonnen	22 — 25 —	—	107

e) Vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Cub.-Fuß nur gerechnet: von

	2	3	4	5	6 Fußigen
Nutzholz in Klaftern	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68 Cub.-F.
Brennholz in Kloben od. Scheiten	71	69	67	65	63 —
in Stangen	60	57	54	51	48 —
— in Zacken od. Zweigen	56	52	48	44	40 —
— in Reisig, Bunden oder Wellen					30-35 —
Bandholz nach Verhältniß der Stärke					45-55 —
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

	Schaf	gr
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	—
dünne	3	—

f)

	Schiffspfund	
f) Lohkuchen, die 1000 Steine . .	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Br. Cubik-Fuß . .	—	75
h) Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	73
— — — — — ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Br. Cubik-Fuß .	—	280
k) Steinkohlen, — — — — — .	1	36
l) Torf, — — — — — aufgeschüttet	—	225
— die 1000 Soden oder Steine	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.		
Kies, — . . die 10 Br. Cubik-Fuß	2	130
Pflaster, auch Sollinger Steine — — — — —	2	240
Sand, weißer . — — — — —	2	120
Sandstein, behauener . — — — — —	3	200
— unbehauener, oder Bruchstein in Haufen — — — — —	2	180
Pfeifen-Erde . — — — — —	1	30
Töpfer-Erde . — — — — —	1	260
Mergel . . — — — — —	2	70
Düng-Salz oder Dur — — — — —	1	105
Pfannen-Steine . — — — — —	1	215
Vieh- und anderer Dünger — — — — —	1	30
Ziegel, Backofen-Steine . die 1000 Stück	54	—
— Dachzungen . . — — —	11	—
— Mauersteine . . — — —	30	—
— desgleichen ungebrannte — — —	35	—

E.

E. Leere Gefäße.

	Gew.	Tara
Ein Anker, oder Viertel Ohm	—	15
Ein halber Anker	—	9
Ein viertel Anker	—	5
Ein doppel Anker, halbes Ohm	—	25
Ein halbes Orhoft	—	50
Eine Thran-Tonne, Härings-Tonne	—	36
Eine Theer-Tonne	—	75
Eine Lein-Tonne, Caffee-Quartjes	—	20
Ein Reis-Faß	—	66
Ein Caffee-Orhoft	—	75
Ein Ohm, Tierce	—	48
Ein Orhoft, halbes Both	—	166
Ein Bierfaß, Puncheon, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	—	132
Ein Zucker-Faß	—	120
Ein Both, große Piepe	—	144

F. Andere feste Waaren.

Aschenkalk, die 10 Br. Cubik-Fuß	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Br. Cubik-Fuß	—	140
ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 10 Br. Cb.-Fuß	—	120

Erden-

	Schiffs-Pfd.	Pfd.
Erdenzeug, das vierspännige Fuder zu 300 Br. Cubik-Fuß	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Br. Cubik-Fuß	1	150
grüne, — — — — —	1	60
Glas, Hohl- die 10 Br. Cubik-Fuß	—	96
das vierspännige Fuder zu 250 Br. Cubik-Fuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cubik-Fuß	—	50
das vierspännige Fuder zu 720 Cubik-Fuß	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Br. Cubik-Fuß (gestrichen und nicht gehäuft)	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Br. Cubik-Fuß	1	216
Knochen, — — — — — — —	—	150
Kreide, ganze — — — — — — —	1	216
— das Orhoft	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stück	1	100
Hessische, sogenannte 100el Linnen, der Bolten von $\frac{6}{4}$ oder 24 Schock	1	180
Hannöversche $\frac{4}{4}$ Heeden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—

	Schiffl.	Pfd.
Linnen, Hannöversche gebleichte $\frac{5}{4}$ Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege . . .	2	200
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33—34 Stück . . .	3	—
Weser-Linnen, oder Meier-Linnen aus den Preußischen, Schaumburgischen und Lippischen:		
halbe Packen von 50—52 Stück	8	—
viertel Packen von 26 Stück	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	12	—
— — das Schock zu 60 Stück .	1	132
— Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel . . .	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück . .	12	—
— — das Schock zu 60 Stück	—	216

Nam.

Num. CXLIV.

Bekanntmachung wegen des Postscheingeldes auf den Preußischen Fahrposten im hiesigen Lande.

Da von dem Königl. Preußischen General-Postamte verfügt worden, daß vom 1sten Jul. d. J. an von den Königl. Preußischen Postämtern im hiesigen Lande auf der Binnen-Post-Route von Detmold und Lemgo bis Herford, Bielefeld und Paderborn, also für die Local-Gegenstände dieser Orte, kein Postscheingeld erhoben werden solle; so wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Detmold den 27sten Juni 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXLV.

Verordnung Fürstlicher Rentkammer, die Herabsetzung der Zinsen bei künftigen An- und Darlehn der Leihekasse betreffend.

Bei Errichtung der Leihekasse wurden durch die unterm 13ten März 1786 erlassene höchstlandesherrliche Verordnung die Zinsen für die an diese Kasse zu verleihenden Kapitale zu 4 — für die aus derselben nachzusuchende Darleihen aber zu 5 vom Hundert festgesetzt.

Da jedoch durch Einwirkung der neuern Zeitverhältnisse eine allgemeine Verminderung des Zinsfußes herbeigeführt und dadurch die Leihekasse in Stand gesetzt ist, die von ihr aufzunehmenden Kapitale zu

geringeren, als den festgesetzten, Zinsen, zu erhalten, so wird, vorerst und bis auf weitere Verfügung, Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht, folgendes hiermit verordnet:

1) Es werden von jetzt an von der Leihekasse keine Kapitale zu höheren Zinsen als $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, angenommen.

2) die hiernach geschehenden Offerten werden, sofern nicht gleich Gebrauch davon gemacht werden kann, wie bisher, notirt und der Zeitfolge nach aufgerufen. Sollten aber Darleihen zu geringeren Zinsen, als $3\frac{1}{2}$ Procent, angeboten werden, so haben diese rücksichtlich des früheren Aufrufs den Vorzug; unter ihnen selbst entscheidet aber ebenfalls die Zeitfolge, in welcher sie angemeldet sind.

3) Dagegen soll ebenfalls von jetzt an und bis auf weitere Verfügung, unter Voraussetzung der ediktmäßigen Erfordernisse, jeder künftige Anleihe-Bedürftiger zu 4 Procent Vorschüsse aus der Leihekasse erhalten können.

4) Zur Vermeidung sonstiger Complication in der Zinsberechnung werden solche aber nur in Summen, welche in 25 aufgehen (also zu 25, 50, 75, 100 Rthl. u. s. w.) bewilligt, und eben so die terminlichen Kapital-Abträge nur in folgender Progression: $3\frac{1}{8}$, $6\frac{1}{4}$, $12\frac{1}{2}$, 25 Rthl. u. s. w. angenommen.

5) Die Verzugs-Zinsen von den nicht zur Verfallzeit erfolgenden Terminen werden nach wie vor zu 5 vom Hundert berechnet.

6) Für die solchergestalt zu 4 Procent ausgeliehenen Kapitale wird der Leihekasse eine unbedingte $\frac{1}{2}$jährige Loose vorbehalten, hinsichtlich der Anleiher aber bleibt es dabei, daß solche an die regulirten Ter-

Termine gebunden sind, und ohne besondere Bewilligung der Leihekassen-Commission auf keine andere Rückzahlungs-Art Anspruch haben.

Indem Vorstehendes hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden die Obrigkeiten angewiesen, sich bei Aufnahme der Obligations-Protokolle darnach zu richten, und bleibt es übrigens bei den Bestimmungen der bisherigen, die Leihekasse betreffenden, Verordnungen.

Detmold den 12ten Jul. 1826.

Fürstl. Lippische Rentkammer.

Num. CXLVI.

Verordnung, die Abwendung von Unterschleifen bei der Steuer von flüssigen Waaren betreffend.

Zur Verhütung von Unterschleifen bei Entrichtung der gesetzlichen Steuer von fremdem Branntewein, Liqueur, Weingeist, Arrak und Rum werden nomine Serenissimi Regentis folgende Vorschriften ertheilt:

1) Nach §. 4 der Verordnung vom 2ten November 1821 sind die herrschaftlichen Richter und das Zollamt zu Erder lediglich in dem Falle, wenn die steuerbare Waare nur vorerst auf der Niederlage abgeladen worden, um diesemnächst in eine andere einländische Stadt spedirt und dort versteuert zu werden, gehalten, das Richteramt dieser Stadt von der Absendung der Waare in Kenntniß zu setzen.

Diese Obliegenheit wird dahin ausgedehnt, daß künftig auch dann, wenn die vom Auslande eingehende Waare, ohne abgeladen zu werden,

werden, nur durchpassirt, das vorliegende Städtische Richteramt den herrschaftlichen Richter der Stadt, in welcher die Abladung der steuerbaren Waare geschehen soll, von dem erfolgten Durchpassiren dieser letzteren unverzüglich zu benachrichtigen hat. Wäre aber die steuerbare Waare an eine der vorliegenden Controlen adressirt und von denselben bei dem Richteramte des Orts, wo die Abladung erfolgen soll, nicht angemeldet, so hat letzteres, sobald es die oben verordnete Benachrichtigung des Durchpassirens von einer Zwischen-Controle erhalten hat, den Vorgang unverzüglich an die Regierung zu berichten und die Bestrafung, je nachdem blos die Anzeige von der geschehenen Adressirung unterblieben oder eine Defraude verübt worden, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu veranlassen.

2) Steuerbare flüssige Waare, welche als Speditions-Gut, um in das Ausland weiter befördert zu werden, eintrifft, muß, bei Strafe der doppelten Versteuerung, an eine einländische Niederlage adressirt seyn. Zwei Monate vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, findet diese Strafe in allen Fällen Anwendung, wo das steuerbare Speditions-Gut an einen andern als an einen Niederlags-Ort adressirt ist, und haftet für solche Strafe die, vor deren Bezahlung in keinem Falle zu verabfolgende Waare, ohne Unterschied, ob sie von einem Ausländer auf oder ohne Bestellung eines Einländers abgesandt worden ist.

3) Diese Waare muß innerhalb eines vom Tage des Anlangens zu berechnenden Zeitraums von drei Monaten von der Niederlage, woselbst sie bis dahin verbleibt, in das Ausland spedirt werden, und hat, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, das betreffende Richteramt, so wie

das

das Zollamt zu Erder an die Regierung zur weitern Disposition über jene Waare zu berichten.

4) Das steuerbare Speditions-Gut darf nur auf den Niederlagen verladen und nur unmittelbar von diesen mit Erlaubniß der Controle in das Ausland spedirt werden. Die Inhaber der Niederlagen haben den Transport jener Waare in das Ausland nur durch sichere Personen verrichten zu lassen, und sind sie, mit Vorbehalt des Regresses gegen diese letzteren, dafür verantwortlich, daß mit dem von der Niederlage behuf der Transportirung in das Ausland verabfolgt werdenden Speditions-Gute eine Defraude der hiesigen Steuer nicht verübt werde.

5) Den Aemtern, Magistraten und Richtern wird aufgegeben, die Unterbedienten, incl. der Polizeidiener, Flurschützen und Visitatoren der Brennereien, über diese und die Verordnung vom 2ten November 1821 wiederholt genau zu belehren und sie besonders zur Beachtung des §. 6. der letzteren von Zeit zu Zeit anzuhalten. Auch soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt und durch öffentlichen Anschlag an gewöhnlichen Orten, in den Wirthshäusern und an den Zollstätten bekannt gemacht werden.

Detmold, den 12ten September 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Rum.

Num. CXLVII.

Circulare wegen Approbation der aus der Medizinalkasse zu bezahlenden Apothekerrechnungen für arme Kranke.

Nach der Verordnung vom 29sten März 1825 sollen, wenn arme Kranke länger als zwei Quartale hindurch Medizin bedürfen, besondere Approbatorial-Rescripte von der Regierung eingeholt und hiermittelst die Medizin-Rechnungen für arme Kranke justificirt werden. Da jedoch dergleichen Approbationen auf den Antrag der Medizinalpersonen oftmals in ein und demselben Rescripte für mehrere Kranke ertheilt werden, welche in verschiedenen Aemtern wohnen und auf verschiedenen Apotheken die Medizin bereiten lassen; so wird hierdurch die Produktion der Approbatorial-Rescripte erschwert und reicht es daher in diesen Fällen hin, wenn der Physikus oder Arzt unter der Rechnung, mit ausdrücklicher Anführung des ergangenen Rescripts, attestirt, daß die Approbation ertheilt worden sey.

Es haben sich sowol die Aemter, als die Physiker und Aerzte, welchen die Attestirung der Apotheker-Rechnungen für arme Kranke obliegt, in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Detmold den 19ten September 1826.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num.

Num. CXLVIII.

Publicandum, die Convention wegen Anschließung der diesseitigen enclavirten Gebietstheile an das Königl. Preuß. indirekte Steuersystem betreffend.

Nachstehende wegen Anschließung der enclavirten diesseitigen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Königl. Preußische indirekte Steuersystem abgeschlossene Convention wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Detmold den 19ten September 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen mit Uns wegen des Beitritts Unserer in Allerhöchst Ihrem Gebiete eingeschlossenen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen zu dem Königlich Preußischen indirekten Steuersystem, zu festerer Begründung der zwischen Sr. Majestät und Uns bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft geschlossen haben; so ist zu diesem Endzweck von dem Bevollmächtigten Sr. Majestät, Regierungsrath Koppe und Unserem Bevollmächtigten, Regierungsrath Petri, folgender Vertrag eingegangen:

Da die Gefälle, welche, dem Königlich Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818 gemäß, auf den äußeren Gränzen des Staates erhoben

werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Sr. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Sr. Durchlaucht der Fürst zur Lippe Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheits-Rechte, bereit erklärt und es ist darauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet und, unter Vorbehalt der beiderseitigen Landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich Preußischen Kassen, in Bezug auf die Verbrauchssteuer, nach gegenwärtigem Vertrage an Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige Königl. Preußischer Seits vorzulegende letztdreijährige Reinertrag desselben bei den Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern in den drei westlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten drei Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeschlossenen souverainen Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen berechnet wird.

Es

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangs-Abgaben mit begriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer Fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammen genommen betrage.

Zweiter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Sr. Fürstliche Durchlaucht für den Zeitraum vom 1sten Januar 1825 bis 31sten December 1827 erheben lassen werden, auf Zweihundert sieben und sechzig Thaler 18 Sgr. 2 pf. Courant jährlich festgesetzt, welche, so weit sie bei Ratification des gegenwärtigen Vertrags fällig seyn wird, binnen vier Wochen nach dem dato derselben, für die Zukunft aber in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und December jedesmal mit sechs und sechzig Thaler 27 Sgr. ½ pf. Courant bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit stehen soll.

Für die in den Jahren bis 1825 ausschließlich aus den mehrerwähnten Enclaven erhobene Verbrauchssteuer wird Königl. Preußischer Seits, wiewohl ohne Zugeständniß rechtlicher Verbindlichkeit, eine Aversional-Vergütung von Achthundert fünf und dreißig Thaler Fünfzehn Silbergroschen Courant bewilligt, über welche binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrages bei Königl. General-Staats-Kasse zu Berlin von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verfügt werden kann.

Dritter Artikel.

Sr. Majestät der König von Preußen und Sr. Durchlaucht der Fürst zur Lippe versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zollinie an der äußern Gränze des Staats belegenen Königl. Preußischen und Fürstlich Lippischen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Vierter Artikel.

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich Preußischen oder Fürstlich Lippischen Gebiete innerhalb der Preußischen Zollinie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen; so ist dazu erforderlich, daß jene besondere Verbrauchssteuern im Fürstlich-Lippischen Gebiete des erwähnten Bezirks auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt und mittelst gleich strenger Controle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Fünfter Artikel.

Für jetzt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Enclaven verpflichten Sich Sr. Durchlaucht der Fürst zur Lippe hinsichtlich der dortigen Branntewein-,

Bier-

Bier- und Essig-Fabrikation, so wie auch unter den im 9ten Artikel enthaltenen Modificationen der Salz-Consumtion, die letztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu lassen.

Sechster Artikel.

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen gestatten, daß die Königl. Steuerbeamten durch Revision der in den Enclaven befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Controlen der Fürstlichen Hebestellen von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden Preußischen Maisch- und Braumalz-Steuer-Gesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können. Die mit diesem Dienste in den Enclaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Sr. Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie, für die Dauer ihrer Anstellung in den Enclaven, beiden Landesherren den erforderlichen Dienstleid leisten und das Königlich Preußische und Fürstlich Lippische Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Siebenter Artikel.

Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalz-Steuer in der Königl. Preußischen Provinz Westphalen und den von selbiger umschlossenen Fürstlich Lippischen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen soll vermittelst einer nach der Seelenzahl der Provinz Westphalen und der gedachten Enclaven aufzustellenden Antheils-Berechnung zwi-

schen

schen beiden Gouvernements in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des minus in der einen oder der andern Casse ausgeglichen werde.

Achter Artikel.

Sr. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen in den Enclaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen keine Vermehrung der Zahl der daselbst bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestandenen fünf Branntweinbrennereien, so wie der Bier- auch Essigbrauereien gestatten, es sey dann, daß das Gut, auf welchem eine solche angelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von Fünfzehntausend Thaler habe.

Neunter Artikel.

In Bezug auf den Salzverkehr kann die durch den dritten Artikel im Allgemeinen stipulirte Freiheit nur in sofern statt finden, als von den Enclaven jährlich eine Quantität von 16 Pfund Salz pro Kopf der dortigen Bevölkerung auf der Königl. Saline zu Westernkotten wirklich genommen, abgeholt und bezahlt werden wird. Dagegen wird Preußischer Seits die ebengedachte Quantität zum Fabrikationspreise, also für jetzt zu 7 Rthl. 20 Sgr. für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden verabfolgt werden und nur für etwaigen Mehrbedarf der höhere Faktoreipreis eintreten. Den Einwohnern der Enclave Grevenhagen ist gestattet, die vorbemerkte Salzquantität, nach ihrer Convenienz, statt zu Westernkotten, auf der ihnen näher belegenen Salzdebitstelle zu Driburg

zu

zu empfangen, wogegen sie aber den am letztern Orte sich höher stellenden, für jetzt 8 Rthl. 22½ Sgr. für die Tonne von 400 Pfund betragenden, selbst kostenden Preis sich gefallen lassen müssen.

Zehnter Artikel.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung ihrer Landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen namentlich gestatten, daß die Königl. Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnehmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zollbedienten bei den Fürstlichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. Durchlaucht den Fürst zur Lippe wollen endlich alle entweder durch die Königl. Zoll- und Steuer-Beamten in den Enclaven entdeckte oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörde gelangende Verletzungen der in der Königl. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818 oder den späteren, diesen Gegenstand betreffenden, Gesetzen enthaltenen Vorschriften von Ihren Gerichten, sofern selbige nach allgemeinen Grundsätzen dazu competent seyn werden, untersuchen und, nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deshalb

zur

zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen der Enclaven als publicirt und bekannt vorausgesetzt werden sollen, bestrafen lassen. Die Geldstrafen, auf welche die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Fürstlichen Fiskus, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, lediglich anheim.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Landesherrlichen Ratification vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet.

So geschehen Detmold den 9ten und Minden den 17ten Juni 1826.

[gez.] Dr. Carl Wilhelm Koppe, Königl. Preußischer Regierungsrath und mehrerer Orden Ritter. (L. S.)

[gez.] Friedrich Petri Fürstlich Lippischer Regierungsrath. (L. S.)

Wir haben diesen Vertrag nach vorheriger Prüfung genehmigt und ratificiren denselben mittelst dieser Urkunde ausdrücklich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Regierungs-Siegels.

So geschehen Detmold den 22sten August 1826.

Num. CXLIX.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Regulirung der Salzgemäße und Herabsetzung der Salzpreise auf der Saline zu Ufeln betreffend.

Nach Rücksprache mit Fürstlicher Regierung sollen auch die Salzgemäße, deren in der Verordnung vom 14ten December 1824 keine Erwähnung geschehen ist, nach den Bestimmungen dieser Verordnung regulirt werden, und wird vom 17ten k. M. an das Salz auf der Ufelnschen Saline in geeichten, genau Vier große Metzen oder zwei Drittheile eines Roggenscheffels haltenden Himpten vermessen.

Vom nämlichen Tage an soll zugleich die in der Bekanntmachung vom 5ten August 1809, durch welche der Salzpreis damals von 24 gr. auf 30 gr. pr. Himpten erhöhet wurde, bei wieder veränderten Zeitumständen zugesicherte Preisermäßigung, da solche die jetzigen Fabrikations-Verhältnisse gestatten, eintreten, und der Himpten Salz, vorerst und bis auf weitere Verfügung, wieder zu 24 gr., nebst 3 pf. Messegeld, verkauft werden.

Detmold den 27sten October 1826.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. CL.

Verordnung, die Größe der Salzgemäße betreffend.

Da in der Verordnung vom 14ten December 1824 die Größe der Salzgemäße nicht besonders bestimmt, in der Landesherrlichen Verordnung vom 30sten November 1769 aber enthalten ist, daß der Salz-Himpten zwei Drittheilen eines Roggen-Scheffels oder vier großen Korn-Metzen, deren sechs einen Roggen-Scheffel ausmachen, gleich sey; so wird nomine Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit verordnet, daß es bei dieser Bestimmung bleiben, der Salz-Himpten demnach im Verhältniß zum Roggen-Scheffel einen Cubik-Inhalt von 2102$\frac{2}{3}$tel Lippischen Zollen erhalten solle.

Die Saline zu Usseln wird vom 17ten künftigen Monats November an dieser Bestimmung nachkommen, und haben die Obrigkeiten den Salz-Verkäufern und Verfellern in ihren Distrikten aufzugeben, ihre Salzgemäße innerhalb vier Wochen bei Vermeidung der im Gesetze vom 14ten December 1824 angedroheten Strafe jener Bestimmung gemäß einrichten und solche von dem für jetzt dazu instruirten Eichmeister Thaler in Lemgo eichen zu lassen.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und deren Befolgung innerhalb 6 Wochen von den Obrigkeiten paritorisch angezeigt werden.

Detmold den 31sten October 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CLI.

Verordnung, den Hufbeschlag betreffend.

Die in den Verordnungen vom 28sten Mai 1793 und 4ten October 1803 enthaltenen Vorschriften:

daß jeder Schmiedegesell, der sich auf dem Lande neu ansetzen will, vorher bei einem angestellten Thierarzte in der besten Art des Hufbeschlags und über die Mittel gegen gewöhnliche Hufschäden Unterricht nehmen, Zeugniß deshalb und daß es zureichend geschehen sey beibringen, außerdem aber die Niederlassung desselben als Hufschmied von den Aemtern nicht gestattet werden soll;

scheinen nicht mehr allgemein befolgt zu werden.

Die Regierung bringt daher jene Vorschriften nicht nur in Erinnerung, sondern es wird auch, mit Erstreckung des Gesetzes auf die Städte und Flecken, nomine Serenissimi weiter verordnet:

§. 1.

Die Obrigkeiten haben darauf, daß ferner kein Hufschmied auf dem Lande und in den Städten und Flecken zugelassen werde, der nicht zuvörderst ein Zeugniß von einem der hier angestellten Thierärzte über die im Hufbeschlag und über die gewöhnlichen Krankheiten des Hufes zureichend erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse beibringt, pflichtmäßig zu achten, und in dieser Hinsicht unter keinerlei Vorwand eigenmächtig Ausnahmen zu gestatten.

§. 2.

Für jetzt ist in Detmold der Oberthierarzt Cronemeier und in

Lemgo der Thierarzt Wülker zur Ertheilung des §. 1. vorgeschriebenen Unterrichts unentgeldlich verpflichtet; soweit aber in Ansehung des praktischen Theils ein anerkannt geschickter Hufschmied von den unterrichtenden Thierärzten zugezogen werden muß, erhält jener eine billige Vergütung seiner Bemühung. Wer bei einem andern als den benannten beiden Thierärzten Unterricht nimmt, kann solchen nicht unentgeldlich verlangen.

§. 3.

Jeder der beiden, §. 2. angegebenen Thierärzte muß jährlich zweimal, nämlich im halben Jahre von Neujahr bis Johanni und im halben Jahre von Johanni bis Weihnachten, einen Unterrichts-Cursus im Hufbeschlag und in den gewöhnlichen Huf-Krankheiten vornehmen und vollenden; doch bleibt Methode und Dauer des Unterrichts, dessen Anfang 4 Wochen vor Neujahr und Johanni in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden muß, unter Berücksichtigung der Fassungsgabe der Lernenden, ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 4.

Da sich unter den concessionirten Hufschmieden noch mehrere finden werden, welche den thierärztlichen Unterricht im Hufbeschlag nicht genossen haben, so sollen diese zwar beibehalten werden. Dagegen ist denjenigen Schmiedemeistern, welche den Hufbeschlag bisher nicht betrieben haben, und den Gesellen, die sich, ohne den vorgeschriebenen Unterricht im Hufbeschlag und über die gewöhnlichen Huf-Krankheiten nachweisen zu können, als Grob- oder Kleinschmiede niederlassen, der Hufbeschlag bei 10 Gfl. Strafe für jeden Contraventionsfall verbotem.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden und versiehet man sich zu

den

den Obrigkeiten, daß sie auf die genaue Befolgung derselben pflichtmäßig halten; und zu den Thierärzten, daß sie den Unterricht faßlich, zureichend und fleißig ertheilen, auch die Lernenden nur dann mit guten Zeugnissen über die erlangten Kenntnisse versehen, wenn sie überzeugt sind, daß sie solche verdienen.

Gegeben Detmold den 7ten November 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLII.

Erläuterung der Verordnung vom 8ten Februar 1820 wegen der fremden umherziehenden Juden.

Die Verordnung vom 8ten Februar 1820 wegen der fremden, umherziehenden Juden, hat sich zwar in ihren Folgen sehr wirksam gezeigt, ist auch von dem größeren Theil der Polizey-Obrigkeiten genau beachtet und richtig verstanden. Weil jedoch einige Behörden des Landes über die Auslegung dieses Gesetzes Zweifel geäußert und dafür gehalten haben,

daß die hier bekannten fremden Handelsjuden, wenn sie entweder einen Markt im hiesigen Fürstenthum besuchen, oder um einen Markt in einem benachbarten Lande zu besuchen, hier durchpassiren, nicht grade Pässe der Obrigkeit ihres Geburts- und Wohnorts bedürften;

so wird solches dahin erklärt,

daß bei dem nachzuweisenden **nothwendigen** Reise-

Zweck

Zweck nach irgend einem Orte des Landes, dieser Ort genau bestimmt und namhaft gemacht, außerdem aber keine Ausnahme von der Bescheinigung der wirklichen Angesessenheit, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, gestattet; mithin auf das Besuchen der Märkte oder auf das Durchpassiren bei den umherziehenden fremden Juden keine Rücksicht genommen, und ihnen der Eintritt in hiesiges Fürstenthum bei den im Gesetz angedrohten und mit Strenge anzuwendenden Strafen untersagt bleiben soll.

Von den Obrigkeiten wird demnach erwartet, daß sie die Eingangs erwähnte Verordnung mit Berücksichtigung dieser Erklärung genau beachten und die Unterbedienten zu deren Befolgung anhalten, zu welchem Ende diese Erinnerung in das Intelligenzblatt eingerückt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden soll.

Detmold den 7ten Nov. 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLIII.

Verordnung, die Einführung der Maisch- und Braumalzsteuer in den diesseitigen enclavirten Gebietstheilen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

In

In Gemäßheit des, wegen Anschließung der diesseitigen Gebietstheile Lippe rode, Cappel und Grevenhagen an das Königlich Preußische indirecte Steuersystem, unterm 9ten und 17ten Junius d. J. eingegangnen und von Uns unterm 22sten August d. J. ratificirten Vertrages verordnen Wir:

§. 1.

Die in den Königlich Preußischen Staaten eingeführte Maisch- und Braumalzsteuer soll auch in Unsern oben angeführten von den Königlich Preußischen Provinzen enclavirten Gebietstheilen vom ersten Januar künftigen Jahrs an erhoben werden.

§. 2.

Unsere Unterthanen in jenen Enclaven, welche sich mit der Branntwein- Bier- oder Essig-Fabrikation beschäftigen, haben sich daher genau nach den wegen der bemerkten Steuern, deren Controlirung und Erhebung, ergangnen Königlich Preußischen Gesetzen zu achten und den Anordnungen, welche deshalb von der ihnen vorgesetzten Obrigkeit getroffen werden, streng Folge zu leisten.

§. 3.

Contraventionen gegen gedachte Gesetze werden mit den in ihnen angedrohten Strafen geahndet werden.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und in den von den Königlich Preußischen Provinzen enclavirten Gebietstheilen noch besonders durch den Anschlag publicirt werden.

Detmold den 12ten December 1826.

Num. CLIV.

Bekanntmachung wegen Errichtung einer mit der Legge verbundenen Leihanstalt.

Bei dem im §. 12. der Legge-Ordnung vom 30sten März d. J. vorgeschriebenen meistbietenden Verkaufe der Meier- und Legge-Linnen ist dem Eigenthümer zwar freigestellt, seine Leinewand zurückzunehmen; damit aber die Weber in den, dem Linnenhandel ungünstigen, Zeitverhältnissen, oder bei geringer Concurrenz von Käufern auf der Legge, nicht durch Geldbedürfniß genöthigt seyen, ihre Linnen unter dem Werthe zu verkaufen, ist mit höchster Genehmigung Serenissimi nun auch eine Leih-Anstalt, aus welcher dieselben auf die Linnen Vorschüsse erhalten können, errichtet und mit der Legge in Verbindung gesetzt worden. Aus dieser, unter der Leitung der Legge-Commission stehenden, Anstalt können die Unterthanen, welche ihre zur Legge gebrachte und daselbst zum Verkauf ausgesetzte Leinewand zurücknehmen, gegen deren pfandweise Niederlegung auf der Legge, einen Vorschuß erhalten, welcher vorerst auf zwei Drittheile des sichern Werths der Leinewand festgesetzt wird. Dieser Vorschuß muß binnen einem Jahre, in sofern nicht Verlängerung dieser Frist ausgewirkt wird, zurückbezahlt und bis zur Rückzahlung monatlich mit $1\frac{1}{2}$ Hellern vom Thaler verzinset werden.

Die Eröfnung der Leihanstalt ist auf den 23sten d. M. festgesetzt. Diejenigen Linnen-Eigenthümer, welche daraus Vorschüsse zu erhalten wünschen, haben dieses dem Leggemeister, nach beendigtem Linnenverkauf auf der Legge, zu eröfnen, welcher ihre Leinewand in Verwahrung

rung nimmt und dem Eigenthümer darüber und über den darauf zu entnehmenden Vorschuß eine Bescheinigung ertheilt, gegen deren quitirte Ablieferung an den zum Rendanten der Leihanstalt bestellten Lieutenant Rötteken dieser den Vorschuß ausbezahlt und dem Empfänger zugleich, statt des von ihm zurückzubehaltenden Scheins des Leggemeisters, einen Gegenschein ertheilt, worin das bei der Rückzahlung zu Beachtende bemerkt ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die Intelligenzblätter zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Detmold den 12ten December 1826.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLV.

Verordnung, das Loosen, die Pässe und die Einstellung der Militairpflichtigen pro 1827 betreffend.

Die Obrigkeiten haben in diesem laufenden und im nächsten Monat mit den Loosungen der Militairpflichtigen zu verfahren und werden dieserhalb sowohl, als wegen der Paß-Ertheilungen und Einstellung zum activen Dienst auf die beiden Verordnungen vom 10ten Jan. v. J. im 2ten Stück der Intelligenzblätter von 1826 verwiesen, welche sie für 1827 mutatis mutandis zu beachten haben.

Die Conscription trifft demnach für jetzt die im Jahre 1807 gebornen Kinder männlichen Geschlechts, so wie die bisher übergegangenen,

aber ferner nicht befreieten, militairpflichtigen Individuen, und tritt das erste Viertheil der Conscribirten von 1826 in den activen Dienst.

Dem Obristlieutenant Böger ist diese junge Mannschaft auf dessen Requisition in der ihm von der Regierung vorgeschriebenen Zahl zu stellen, und werden die eingesandten Subjecte, in sofern sie tauglich sind, einrangirt und von dem Militairgerichte beeidigt werden.

Die Einreichung der Loosungs-Listen wird vor Ablauf des nächsten Monats unfehlbar erwartet.

Detmold den 9ten Jan. 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLVI.

Bekanntmachung wegen der in den Königl. Preuß. Staaten außer Cours gesetzten Scheidemünze.

Da die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheide-Münzen in die Königl. Preußischen Staaten bei Strafe der Confiscation und des doppelten Nennwerths verboten und eine Ausnahme hiervon nur für den nachbarlichen Verkehr in den Gränz-Städten und Ortschaften, welche in den durch die Königlich Preußische Zoll-Ordnung bestimmten Gränz-Bezirken bis zur Binnen-Linie belegen, oder im Zoll-Verbande nicht begriffen sind, gestattet ist; so wird solches und daß die Königl. Haupt- und Special-Cassen in den Regierungs-Bezirken Minden und Arensberg die alten Landes-Scheide-Münzen in Silber und Kupfer

bis

bis zum 1ſten April d. J. zu ihrem vollen Nennwerth durch Einzahlung ſowohl, als Verwechſelung annehmen, zur Nachricht des Publicums bekannt gemacht.

Detmold den 23ſten Januar 1827.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CLVII.

Bekanntmachung wegen der Declarationen über die in den Königl. Preuß. Staaten mit der ordinairen Poſt verſandten Güter.

Zur Nachricht und Beachtung wird bekannt gemacht, daß in Anſehung der, in die Königlich Preußiſchen Staaten mit den ordinairen fahrenden Poſten eingehenden Güter und Waaren geſetzlich vorgeſchrieben iſt, daß jedes Collo mit einer offenen Declaration verſehen werden ſoll, welche den Namen des Empfängers, deſſen Wohnort, Zeichen, Nummer und Inhalt, den Ort und Tag der Ausſtellung, wie auch den Namen des Verſenders enthalten muß, widrigenfalls der Inhalt dem höchſten Steuerſatze à 100 Rthlr. vom Centner unterworfen oder das Collo auf demſelben Wege, auf dem es eingegangen iſt, zurückgeſchickt werden ſoll.

Detmold den 23ſten Jan. 1827.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CLVIII.

Circular-Verordnung, die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1827 betreffend.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		ℳ	ß	ℳ	ß
A. Herabgesetzte Preise.					
Acidum succinicum	1 Scrupel	3	2	2	5
Balsamum Copaivae	1 Unze	4	3	3	2
Borax	—	2	—	1	7
— pulv.	—	2	8	2	5
Coccionella pulv.	1Drachm.	5	—	3	7
Cortex Alcornoque	1 Unze	16	—	12	10
— — — pulv.	—	20	—	16	—
Cubebae	—	4	10	4	—
— pulv.	—	6	5	4	10
Cuprum acetic. cristallis.	—	6	—	4	10
Elaeosaccharum Cassiae	1Drachm.	1	—	—	6
Emplastrum opiatum	1 Unze	6	—	5	7
Extractum Opii	1Drachm	11	2	9	7
— — —	10 Gran	2	2	1	10
— — —	1 Gran	—	5	—	4
— — Ratanhiae	1Drachm.	5	—	4	—
Flores Malvae arboreae	1 Unze	1	7	1	2
— — — inc.	—	2	—	1	7
— — vulgaris	—	2	—	1	7
— — — inc.	1 Unze	2	5	2	—
— Rhoeados	—	1	7	1	2
— — inc.	—	2	—	1	7

Folia

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Folia Aurantii inc.	1 Unze	2	6	2	—
— — pulv.	—	3	—	2	5
Glandes Quercus tost. pulv.	—	—	6	—	5
Herba Menthae piper. inc.	—	1	7	1	4
Jodina	1 Scrupel	2	8	2	2
—	2 Gran	—	5	—	4
Kali hydrojodinicum	1. Scrupel	6	5	4	10
— — —	1 Gran	—	5	—	3
— muriatic. oxygen.	1 Drachm.	6	—	4	10
— — —	1 Gran	—	3	—	2
Liquor Ammonii succinici	1 Drachm.	3	—	2	5
Oleum Cassiae cinnamom.	1 Scrupel	1	4	1	2
— — —	2 Tropfen	—	2	—	2
— Nucistae	1 Drachm.	1	7	1	2
Opium pulv.	—	5	7	4	10
— —	1. Scrupel	2	2	1	10
— —	2 Gran	—	5	—	4
Pulvis opiatus	1 Drachm.	1	4	1	2
Radix Senegae inc.	1 Unze	4	10	4	—
— — —	1 Drachm.	—	—	—	7
— — pulv.	1 Unze	5	7	4	10
— — —	1 Drachm.	—	—	—	10
— Serpentar. Virg. inc.	1 Unze	3	7	3	2
— — — pulv.	—	4	8	4	3
Spongiae ceratae	—	14	5	10	—
— — —	1 Drachm.	2	—	1	7
— — marinae maxim.	1 Unze	19	2	16	—
— — — mediae.	—	16	—	13	7
Tinctura Jodinae	1 Drachm.	1	7	1	2
— — opii benzoica	1 Unze	5	—	4	10
— — — crocata	1 Drachm.	3	2	2	10

Tinc-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Tinctura opii crocata .	1 Scrupel	1	2	1	1
— — simplex .	1Drachm.	2	5	2	—
— Rhei aquosa .	1 Unze.	3	6	3	2
Vanilla . . .	1 Scrupel	10	—	8	10
Zincum . . .	1 Unze.	1	—	—	6
— granulatum .	—	1	7	—	10
— oxydatum album .	1Drachm.	4	—	3	2
— purum . .	1 Unze	3	—	2	5
— sulphuric. depur. .	—	1	7	1	2
Unguentum Zinci .	—	6	—	4	10
B. Erhöhete Preise.					
Castoreum Sibiricum .	1 Scrupel	25	7	36	—
— — — — pulv.	—	33	7	47	2
— — — — — .	1 Gran	1	10	2	8
Chininum sulphuricum .	1 Scrupel	21	7	28	10
— — — — . .	1 Gran	1	2	1	7
Cortex Chinae regiae contus.	1 Unze	8	7	10	5
— — — pulv. .	—	10	5	12	—
— — — — .	1Drachm.	1	4	1	7
— — fuscae contus	1 Unze	9	7	10	5
Extractum .	1Drachm.	6	5	7	2
— — — frig. par.	—	12	10	14	5
— — regiae .	—	8	—	8	10
— — — frig. par.	—	16	—	17	7
— — Simarubae .	—	2	8	3	7
Ichthyocolla . .	—	2	—	2	5
Manna cannellata . .	1 Unze	3	2	3	7
Oleum Foeniculi . .	1Drachm.	1	7	2	—
— Origani cretici .	—	4	—	4	10

Piper

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Piper album	1 Unze	2	11	4	5
— — pulv.	—	4	—	5	7
Semen Lycopodii	—	3	4	3	7
Spiritus Angelicae comp.	—	2	2	2	5
— — camphorat.	—	1	2	1	7
— — — — crocat.	—	2	5	2	10
— — Cochleariae	—	2	5	2	8
— — Formicarum	—	2	6	2	10
— — Frumenti	—	—	3	—	4
— — Lavendulae	—	1	4	1	7
— — — — comp.	—	2	6	2	10
— — Lumbricorum	—	2	6	2	10
— — Rorismarini	—	1	4	1	7
— — Mastiches comp.	—	3	2	3	6
— — Serpylli	—	1	4	1	7
— — Vini rectificat.	—	—	6	—	8
— — — rectificatiss.	—	—	8	—	10
Tinctura Absinthii	—	2	8	3	—
— — — — comp.	—	3	—	3	2
— — amara	—	2	8	3	—
— — Arnicae	—	2	8	3	—
— — Calami	—	2	8	3	—
— — — — comp.	—	3	—	3	2
— — Cantharidum	—	2	8	3	—
— — Capsici annui	—	2	8	3	—
— — Cascarillae	—	3	—	3	2
— — Castorei Sibir.	1 Drachm.	15	2	21	7
— — — — —	3 Tropfen	—	—	—	10
— — — — — aeth.	1 Drachm.	16	—	22	5
— — Catechu	1 Unze	3	—	3	2
— — Cort. Aurant.	—	3	—	3	2

Tinc-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		ℳ	ß	ℳ	ß
Tinctura Euphorbii .	1 Unze	2	8	3	—
— — Ferri muriatici .	—	3	—	3	2
— — — pomati .	—	3	—	3	2
— — Gentianae .	—	2	8	3	—
— — L. Guajaci .	—	2	8	3	—
— — L. Quassiae .	—	2	—	2	5
— — Pimpinellae .	—	2	8	3	—
— — Pini comp. .	—	2	8	3	—
— — Valerianae .	—	2	8	3	—
Vanilla cum Sacchari partibus tribus . .	1Drachm.	2	—	2	5

Vorstehende Veränderungen gelten von dem Tage der Bekanntmachung an. Die Apotheker sollen dieselben sofort in ihr Exemplar der Arzneitaxe eintragen, und solches sodann ihren Obrigkeiten vorlegen; letztere aber der Regierung in 14 Tagen berichten, daß die Eintragung richtig geschehen sey, und die Physiker für die Beachtung der Arzneitaxe sorgen.

Detmold den 27sten Februar 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CLIX.

Bekanntmachung wegen der außer Cours gesetzten Münzen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23sten Januar im 4ten Stück der diesjährigen Intelligenzblätter, wegen der in benachbarten Staaten außer Cours gesetzten Münzen, erinnert die Regierung das Publicum sowol, als insbesondere die Cassen-Beamten an die Münz-Verordnungen vom 27sten Juni 1820, 6ten März 1821 und 8ten Januar 1822 und verordnet nomine Serenissimi, daß, außer den im §. 7. der Verordnung vom 27sten Juni 1820 bemerklich gemachten Geldsorten, nunmehr auch die im Eingange gedachter Verordnung erwähnten s. g. Blasser oder alten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke selbst als Scheide-Münze von den öffentlichen Cassen gänzlich ausgeschlossen und die Cassen-Beamten verpflichtet werden, vom 17ten d. M. an bei dem öffentlichen Geld-Verkehr hiernach, bei Vermeidung der §. 9. des Gesetzes vom 27sten Juni 1820 bestimmten Strafen, zu verfahren.

In Ansehung des im vorgedachten §. 7. jener Verordnung vom 27sten Juni 1820 auch erwähnten Königl. Preuß. Geldes wird jedoch wegen der $\frac{1}{6}$ Stücke und darüber haltenden Münzen verfügt, daß solche in den zu $\frac{1}{3}$ in hiesiger Scheide-Münze gestatteten Zahlungen, so wie in Gemäßheit der Verordnung vom 6ten März 1821 als Conventionsgeld mit 5 Procent Agio in den Cassen circuliren dürfen. Die Annahme und Ausgabe fremder Kupfer-Münzen aber wird gänzlich untersagt und insbesondere den Rendanten der Haupt-Cassen aufgegeben, die ihnen vor-

vorkommenden Contraventionen ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen, damit diese deren gesetzliche Ahndung befördern können.

Zugleich ist der Abdruck der Königl. Preußischen Cabinets-Ordre vom 25sten Nov. v. J. wegen der in den Königl. Preußischen Staaten darnach außer Cours gesetzten Münzen zur Nachricht für das Publikum und um sich wegen des allgemeinen Verkehrs darnach richten zu können, hierunter verordnet *) und wird wegen des Umwechselungs-Termins der außer Cours gesetzten Münzen in den Königl. Cassen auf die Bekanntmachung vom 23sten Jan. dieses J. verwiesen, auch für den Privat-Verkehr hinzugefügt, daß die Annahme der s. g. Blasser und Preußischen $\frac{1}{12}$ Stücke zwar nicht untersagt sey, daß sie aber von jedem geweigert werden dürfen.

Detmold den 7ten März 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLX.

Verordnung für die Residenzstadt Detmold in Betreff der neu aufzuführenden Gebäude.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

---

*) Anmerk. Findet sich in der Beilage zum 10ten Stück des Intelligenzblatts von d. J.

Bei der zunehmenden Bevölkerung Unserer Residenzstadt Detmold macht das Bedürfniß neuer Wohnungen sich täglich fühlbarer. Da nun in und zunächst vor der Stadt alle entbehrlichen freien Plätze bereits bebauet sind; so muß für die ferneren neuen Bauten das Privateigenthum in Anspruch genommen werden. Wir haben Uns daher, um jenem Bedürfnisse abzuhelfen und um zugleich dafür zu sorgen, daß nach einem zweckmäßigen, zur Verschönerung der Stadt, so wie zur Bequemlichkeit der Bewohner gereichenden Plane fortgebauet werde, bewogen gefunden, die nachstehende Verordnung für Unsere Residenzstadt Detmold zu erlassen:

1) Es sollen den Bauunternehmern, welche es wünschen, die benöthigten Baustellen von der Polizey-Commission planmäßig, und zwar zunächst vor dem Horuschen Thore ausgewiesen werden.

2) Jeder Grundeigenthümer ist schuldig, gleich wie dies in Absicht der Chausséen durch die Verordnung vom 12ten Juni 1804 gesetzlich vorgeschrieben worden, auch zur Anlegung neuer Straßen und zur Erbauung neuer Häuser daselbst den erforderlichen Raum gegen volle Entschädigung abzutreten.

3) Die Entschädigung für das abzutretende Grundeigenthum wird nach Maaßgabe des laufenden Kaufwerths ausgemittelt und festgesetzt, und zwar durch drei zu beeidigende Taratoren, von denen der Grundeigenthümer den einen, der Bauunternehmer den andern und die Polizey-Commission den dritten zu erwählen hat. Gartenhäuser, Bäume, Befriedigungen und Meliorationen aller Art sind dabei gehörig in Anschlag zu bringen.

4) In soweit Jemand sein Grundeigenthum selbst bebauen will, kann er zur Abtretung desselben nicht angehalten werden.

5) Würde ein Grundbeſitzer wegen der Zerſtückelung ſeines Grundſtücks es vorziehen, daſſelbe ganz, oder doch in größerem Maaße abzutreten, als erforderlich iſt: ſo iſt der Bauunternehmer daſſelbe nach dem Taxationspreiſe anzunehmen ſchuldig, jedoch muß jener ſich hierüber erklären, bevor noch die Abſchätzung geſchehen iſt.

6) Der Unternehmer bezahlt nicht blos den Bauplatz, ſondern er trägt auch zu den ſonſtigen durch die Anlegung einer neuen Straße veranlaßt werdenden Koſten verhältnißmäßig bei.

7) Die Polizey-Commiſſion iſt befugt, die vorhandenen Wege in angemeſſener Art zu verlegen, auch erforderliche neue Verbindungswege auszuweiſen und Abzugscanäle anlegen zu laſſen, jedoch ſo, daß daraus für die betheiligten Grundbeſitzer kein erheblicher Nachtheil entſtehe, auch für das etwa abzutretende Grundeigenthum voller Erſatz geleiſtet werde.

8) Es darf im Allgemeinen, der ſchon jetzt beſtehenden Einrichtung gemäß, in der Stadt und nächſten Umgebung derſelben, kein Neubau ausgeführt werden, bevor nicht der Plan dazu der Polizey-Commiſſion vorgelegt und von derſelben genehmigt worden iſt.

Die Polizey-Commiſſion wird mit der Ausführung der gegenwärtigen durch das Intelligenzblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt und hat die weitere Inſtruction von Unſerer Regierung zu gewärtigen.

Gegeben Detmold den 13ten März 1827.

Num. CLXI.

Verordnung wegen Einrichtung der Päſſe für Militairpflichtige.

Da ſich mehrere Fälle ereignet haben, daß Militairpflichtige deshalb von den Obrigkeiten zum activen Dienſt nicht geſtellt werden konnten, weil ſie auf die von ihnen bei auswärtigen Behörden producirten und deponirten hieſigen Päſſe mit neuen verſehen und darauf ohne Beachtung der ihnen hier vorgeſchriebenen Zeit der Rückkehr und ohne fernere Benachrichtigung ihrer Angehörigen oder der Obrigkeit ihres Wohnorts weiter gereiſet waren; ſo wird zur möglichſten Vorbeugung dieſes Verfahrens den zur Ertheilung von Päſſen befugten Obrigkeiten aufgegeben, in den für Militairpflichtige beſtimmten Päſſen ausdrücklich zu bemerken,

daß die Inhaber nach Ablauf derſelben gehalten ſeyen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren und ſich bei ihrer competenten Behörde daſelbſt zu melden; oder den erhaltenen Paß an letztere zurückzuſchicken und deſſen Verlängerung oder die Benachrichtigung, daß ſolche nicht thunlich ſey, zu bewirken.

Die Obrigkeiten haben hiernach genau zu verfahren und dem Obigen in den Päſſen kurz beizufügen, daß die auswärtigen Behörden um deſſen Beachtung erſucht werden.

Detmold den 13ten März 1827.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CLXII.

Verordnung, den Handelsverkehr in den diesseitigen von den Königl. Preuß. Staaten enclavirten Gebietstheilen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsre von den Königlich Preußischen Staaten umgebenen souverainen Gebietstheile, Lipperode, Cappel und Grävenhagen, durch den Vertrag vom 22sten August v. J. in völlig freien Verkehr mit den Königlich Preußischen Provinzen getreten sind, so verordnen Wir zur Sicherung und Aufrechthaltung dieses Verkehrs folgendes:

1) Die Kaufleute in den oben genannten enclavirten Gebietstheilen sollen nicht nur über ihren Waaren-Verkehr ordnungsmäßig Buch führen, sondern auch für diejenigen Waaren, welche aus den zum Königl. Preußischen Zollverbande nicht gehörenden Landestheilen bezogen werden, den Tag und den Ort der Ausstellung der auf solche Waaren sprechenden Zoll-Quitungen, so wie für alle andre Waaren den Tag und Ort der im Gränzbezirke empfangenen Bezettelungen verzeichnen, auch die Zoll-Quitungen und Legitimations- oder Frei-Scheine wenigstens ein Jahr lang aufbewahren.

2) Diese von den Kaufleuten geführten Bücher müssen, auf Verlangen der vorgesetzten Obrigkeit, zum Ausweis über die Befolgung obiger Vorschrift, vorgelegt werden und soll, in den dazu geeigneten Fällen, deren Einsicht von den Obrigkeiten auch den Königl. Preußischen Ober-

Beam-

Beamten geſtattet werden, wenn dieſe etwa veranlaßt ſeyn möchten, entdeckte Spuren begangner Waaren-Einſchwärzungen in den Enclaven zu verfolgen und ſich des Thatbeſtandes zu verſichern.

3) Da alle in Unſre von den Königl. Preußiſchen Staaten umſchloſſene Gebietstheile eingehenden Waaren durch den Gränzbezirk gekommen ſeyn müſſen, ſo werden diejenigen, welche Waaren transportiren, die mit einer höhern Abgabe, als vier Thaler vom Centner, belegt ſind, verpflichtet, die Bezettelung mit der Waare, vor der Niederlegung auf das Lager, der Ortsbehörde vorzuführen, welche darüber ein einfaches Notiz-Regiſter führen muß.

4) Für die hochbeſteuerten Waaren, namentlich baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge aus Baumwolle, Seide oder Wolle, kurze Waaren, Leder-Waaren, Caffee, Salz, Tabaksfabricate, Wein, Gewürze, Thee, Zucker, Fayance, Porcellan, dürfen bei Verſendung von zehn Pfund, oder vier Quart, und darüber nur diejenigen Transporte die Bewilligung eines Legitimationsſcheins erwarten, welche ſich über die Abſtammung aus einem gehörig contirten Lager durch einen Frachtbrief ausweiſen, unter welchem die Ortsbehörde, durch Siegel und Unterſchrift die Bürgſchaft gegeben hat, daß die Waaren aus einem contirten, mit Beweiſen der Verſteuerung belegten Lager, oder aus einer Fabrik im Zollverbande herrühren.

5) Die Ortsbehörden ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Beglaubigung nur ſolchen Gewerbtreibenden gegeben wird, welche, nach Maaßgabe des Notiz-Regiſters und ihrer perſönlichen Wiſſenſchaft, die zu verſendenden Waaren in der geladenen Menge wirklich und redlicher Weiſe auf dem Lager haben.

6) Krämer dürfen, weil ihr Abſatz nur für ihren Wohnort und deſſen

deſſen nächſte Umgebung beſtimmt iſt, keine Verſendungen der §. 4. bemerkten Art machen und daher auch die vorgedachte Beglaubigung nicht erhalten.

Es ſoll dieſe Verordnung durch das Intelligenzblatt und, in den Enclaven noch beſonders durch Anſchlag publicirt werden.

Gegeben Detmold den 13ten März 1827.

Num. CLXIII.

Privilegium über eine neue Ausgabe der Werke Fr. v. Schillers für die von Schillerſchen Erben.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürſt zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Friedrich Wilhelm Ernſt von Schiller, Aſſeſſor am Königlich Preußiſchen Appellationsgerichte zu Cölln am Rhein, im Namen ſeiner und ſeiner Geſchwiſter, um ein Privilegium gegen den Nachdruck der Schriften ihres Erblaſſers, Friedrich von Schiller, in Unſerm Lande bei Uns unterthänigſt gebeten, Wir auch, in Hinſicht auf die ausgezeichneten Verdienſte des berühmten Friedrich von Schiller um die vaterländiſche Dichtkunſt und Litteratur, dieſem Geſuche in Gnaden Statt gegeben haben, als ertheilen Wir hiermit den Petenten, unter der Bedingung, daß der Preis der zu veranſtaltenden neuen Ausgabe von dem Verleger nicht überthenert werde, das nachgeſuchte Privilegium, bei welchem ſie von Unſern Behörden kräftig geſchützt werden ſollen, taxfrei, auf fünf und

zwan-

zwanzig Jahre in der Weise, daß diese Ausgabe der Friedrich von Schillerschen Schriften binnen dieser Zeit in Unserm Lande weder nachgedruckt, noch darin irgend ein Nachdruck davon verkauft werde, bei Vermeidung der Confiscation und dem richterlichen Ermessen überlassen werdenden Ahndung; und soll dieses Privilegium zur allgemeinen Nachachtung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Regierungs-Insiegels.

Detmold den 20sten März 1827.

Num. CLXIV.

Nachtrag zur Verordnung vom 7ten d. M., die außer Cours gesetzten Münzen betreffend.

Einer Benachrichtigung der Königlich Preußischen Regierung in Minden vom 25sten v. M. zufolge sind die Königl. Preußischen 2 ggr. Stücke nicht mit unter den durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25sten Nov. v. J. mit dem Eintritt des 1sten April curr. in den Königl. Preußischen Staaten außer Cours gesetzten Münzen begriffen, sondern behalten nach wie vor ihre bisherige volle Geltung. Es wird demnach die diesseitige Verfügung am Schluß der angezogenen Verordnung in Ansehung der willkührlichen Verweigerung der Königl. Preußischen 2 ggr. Stücke, insofern überall von Zahlungen in Preußischem Gelde die Rede ist, zurückgenommen.

Detmold den 29sten März 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXV.

Bekanntmachung, die alten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke oder ſ. g. Blaffer betreffend.

Zur Nachricht und Beachtung für die herrſchaftlichen Rendanten wird andurch, in Beziehung auf die Münz-Verordnungen vom 7ten und 20ſten v. M., bekannt gemacht, daß die außer Cours geſetzten alten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke oder ſ. g. Blaffer, welche vor erlangter Kenntniß der Verordnung vom 7ten v. M. und bis zum 17ten deſſelben Monats im geſetzlichen Betrage zur Caſſe gekommen ſind, an die Haupt-Caſſen hieſelbſt eingeſandt werden können, welche letztere den ſich in den verſchiedenen Caſſen bildenden Beſtand an Blaffern mit Ablauf dieſes Monats resp. der Regierung und Kammer anzuzeigen und die weitere Verfügung darüber zu gewärtigen haben.

Detmold den 19ten April 1827.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CLXVI.

Verordnung, den Transport der Gefangenen betreffend.

Um den Transport der Gefangenen ohne Ausnahme mit möglichſt geringem Aufenthalt und zureichender Sicherheit zu befördern, haben die Obrigkeiten ſolchen bis auf weitere Verfügung ferner nicht durch Landſturm-Männer oder Schützen, ſondern durch rüſtige und ſichere Männer auf Koſten der Polizei-Caſſen der betreffenden Diſtrikte anzuordnen. Auch

haben

haben die Polizei-Behörden, welche noch keine Zwangs-Westen besitzen, deren Anschaffung auf Kosten der Polizei-Cassen zu bestimmen, um sich derselben, dem Befinden nach, bei den Transporten der Arrestaten bedienen zu können. Zugleich werden das Publikandum vom 12ten November 1817 und die Verordnung vom 23sten März 1819, den Transport der Gefangenen betreffend, in Erinnerung gebracht.

Detmold den 24sten April 1827.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CLXVII.

Verordnung, die Legge-Anstalt zu Lemgo betreffend.

In dem §. 16. der Leggeordnung vom 30sten März v. J. ist die Abgabenfreie Benutzung des Legge-Instituts zwar nur für das erste nun abgelaufene Jahr bewilligt; in Rücksicht auf die bisher dem Linnenhandel ungünstigen Zeitverhältnisse wird indeß diese Abgabenfreiheit, mit gnädigster Genehmigung Serenissimi, vorerst noch für das jetzt laufende Jahr anderweit verlängert und bei dessen Ablauf am 1sten Mai k. J. die weitere Bestimmung vorbehalten.

Für die nach §. 2. der Leggeordnung nicht leggepflichtigen grauen Linnen soll aber, da die Kaufleute solche häufig zur Legge bringen, um daselbst gemessen, appretirt und gestempelt zu werden, als eine billige Vergütung für diese mit baarem Aufwande für die Legge verknüpfte Vergünstigung ein s. g. Bindfadengeld von Einem Gutengroschen vom Stück

über Werk hinführo an den Leggemeister bezahlt und für den Leggefond berechnet werden.

Die Breite der Leinewand ist im §. 6. der Leggeordnung auf 26 Zoll für die feineren zu den zwei ersten Classen und auf 26 Zoll für die gröbern zu den vier letzten Classen gehörigen Linnensorten bestimmt worden. Bei dieser Bestimmung soll es, da deren Beibehaltung von den Bremer und Osnabrücker Kaufleuten, nach deren von der Legge-Commission der Regierung vorgelegten Gutachten, aus guten Gründen gewünscht wird, auch ferner verbleiben, mit der geringen Abänderung jedoch, daß die beiden ersten Classen, statt 28 Zoll, künftig genau die Breite einer Brabanter Elle, d. h. $28\frac{4}{5}$ Zoll, erhalten sollen, da dies auch die Breite der Osnabrücker Linnen ist, welchen jene beiden Classen ähnlich sind. Die übrigen vier Classen behalten also die bisherige Breite; die Weber werden aber ernstlich erinnert, diese vorgeschriebene Breite von $28\frac{4}{5}$ Zoll für Linnen der Classen I. II. und von 26 Zoll für Linnen der Classen III. IV. V. und 6 besser als bisher zu beachten und insbesondere keinem Stücke, welches nicht sicher und durchgängig die für die Classen I. II. erforderliche Güte hat, die für diese Classen bestimmte Breite von $28\frac{4}{5}$ Zoll zu geben, da solche Stücke, welche ihrer Güte nach nicht in die Classe I. II. gehören, auch wenn sie $28\frac{4}{5}$ Zoll breit sind, dennoch in eine der folgenden Classen, wohin sie nach ihrer Güte gehören, gesetzt, also den 26 Zoll breiten Linnen gleich geachtet werden. Deshalb ist den Webern zu rathen, ihrer Leinewand, wenn sie nicht ganz sicher sind, daß dieselbe in Classe I. II. gehöre, die Breite von 26 Zoll zu geben; damit dieselben aber genau wissen, welche Weiße und Güte des Gewebes die Leinewand dieser beiden Classen haben müsse,

sollen

sollen künftig auf der Legge Probestücke von jeder Sorte aufgestellt werden, nach welchen sie sich richten können; und dürfen ihre Linnen wohl besser, aber nicht schlechter, als diese Probestücke seyn, widrigenfalls sie unnachsichtlich in eine geringere Classe gesetzt werden.

Ganz besonders wird noch immer über den Mangel an Weiße der Meier- und Leggelinnen geklagt, weshalb die Regierung die Weber auf das darüber in der Bekanntmachung der Legge-Commission vom 17ten März c. Gesagte aufmerksam macht und ihnen eine bessere Garnbleiche, mit Hülfe von Pottasche, nochmals empfiehlt.

Schließlich wird auch, da beschwerend angezeigt ist, daß mehrere Kaufleute den Webern ihre Linnen vor oder nach deren Aussetzung zum Meistgebot auf der Legge unter der Hand abhandeln und jene dadurch zum Zurücknehmen der Leinewand veranlassen, dies der Concurrenz nachtheilige und ordnungswidrige Verfahren hierdurch gänzlich untersagt.

Detmold den 15ten Mai 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXVIII.

Verordnung, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die den Kirchspielgenossen und Schulinteressenten obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, in soweit die Aufkünfte derselben dazu nicht hinreichen, ist zwar an sich keinem Zweifel unterworfen und durch die Kirchen-Ordnung von 1684 Cap. XVIII. §. 6. und Cap. XXII. §. 3. ausdrücklich anerkannt worden; allein der Vertheilungs-Maaßstab war bisher überall ungewiß und schwankend, und veranlaßte daher verderbliche Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern, welchen vorzubeugen Unsere Landesväterliche Pflicht erfordert. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, vorerst und bis auf weitere Verfügung die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Bestimmungen in Absicht des Kirchenvermögens und der Aufkünfte von demselben.

Die Bedürfnisse der Kirchen werden zunächst aus den Aufkünften derselben bestritten.

Das Kirchenvermögen selbst, mag dasselbe in Grundeigenthum, Zehnten, Gefällen, Renten, oder Kapitalien bestehen, ist sorgfältig zu erhalten, damit aus den Aufkünften die Bedürfnisse nachhaltig bestritten

werden

werden können. Jede Veräußerung deſſelben wird unterſagt und für nichtig erklärt. In außerordentlichen Fällen behalten Wir Uns jedoch vor, auf den Antrag Unſers Conſiſtorii die Veräußerung des Kirchenvermögens und Verwendung deſſelben zur Beſtreitung ungewöhnlicher Ausgaben Landesherrlich zu genehmigen.

Dasjenige Vermögen, was eine Kirche durch letztwillige Dispoſition, Schenkung, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde künftighin noch erwerben möchte; wird, in ſofern nicht ein anderes ausdrücklich beſtimmt worden, gleichfalls für unveräußerlich erklärt.

Zur Sicherſtellung des kirchlichen Vermögens ſoll, wie dieſes ſchon in der Kirchen-Ordnung von 1684 Cap. XIX. §. 6. vorgeſchrieben worden, bei jeder Kirche, wo es noch nicht geſchehen, ein vollſtändiges und genaues Lager- und Inventarienbuch angefertigt werden, wozu Unſer Conſiſtorium die nähere Anleitung ertheilen wird.

Die Schulen beſitzen nur ſelten eigenes Vermögen, woraus die Koſten der Unterhaltung beſtritten werden könnten. Da, wo es jedoch der Fall iſt, treten die vorſtehenden, in Abſicht des kirchlichen Vermögens erlaſſenen Vorſchriften gleichmäßig ein.

§. 2.

Subſidiariſche Beitragspflichtigkeit der Pfarrgenoſſen und Schulintereſſenten.

In ſoweit die Aufkünfte einer Kirche zur Beſtreitung der Ausgaben nicht hinreichen, ſind die Bedürfniſſe von ſämmtlichen Pfarrgenoſſen aufzubringen. Gleichergeſtalt liegt den Schulintereſſenten die Unterhaltung

ihrer

ihrer Schule ob, wie dieses auch schon durch die Verordnung vom 4ten Februar 1823 vorgeschrieben ist.

In Absicht der Küster- und Cantor-Wohnungen, welche zugleich als Schulhäuser dienen, behält es bei der Verordnung vom 15ten Juli 1816 sein Bewenden.

Filial-Kirchen und Capellen sind, in Ermangelung eines eigenen zureichenden Vermögens, von den Distrikts-Bewohnern zu unterhalten, welche dadurch von den Beiträgen für die Mutter-Kirche nicht frei werden.

§. 3.
Beitragsverhältniß.

Die Steuer, Behuf der Kirchen und Schulen, ist eine persönliche. Das Beitrags-Verhältniß bestimmt sich nach dem zum Brandassecurations-Cataster abgeschätzten Werthe des Gebäudes oder der Gebäude, welche Jemand in dem betreffenden Kirchspiele oder Schuldistrikte bewohnt, oder sonst benutzt. In sofern dieses jedoch gar nicht, oder nur zum Theil geschieht, bleibt der Eigenthümer dem Steuerstock für den Ausfall verhaftet.

§. 4.
Veranlagung der Steuer.

Bei Veranlagung der Steuer wird das Brandassecurations-Cataster zum Grunde gelegt und die aufzubringende Summe nach Maaßgabe des Gebäude-Werths in der Art, wie bei den Beiträgen zur Brandassecurations-Casse geschieht, vertheilt; nur mit dem zu beachtenden Unterschiede, daß die Abgabe nicht auf dem Eigenthume ruhet, sondern auf

der

der Person desjenigen, welcher ein Gebäude bewohnt oder sonst benutzt. Nur subsidiarisch tritt, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden, der Eigenthümer ein.

Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, fallen aus.

§. 5.

Bestimmungen für einzelne Fälle.

a) Dienst- und sonstige freie Wohnungen.

Pfarrgenossen und Schulinteressenten, welche Dienst- oder sonstige freie Wohnungen besitzen, steuern gleichfalls nach Maaßgabe des versicherten Werths derselben. Würden jedoch diese Wohnungen gleichzeitig zu öffentlichen Zwecken dienen; so wird die Brandassecurations-Summe verhältnißmäßig herabgesetzt, z. B. bei Beamtenhäusern rücksichtlich der Amtsstube, bei Schulhäusern rücksichtlich der Schulstube. Die mit Veranlagung der Steuer beauftragte Behörde wird sich deshalb mit den Steuerpflichtigen gütlich zu einigen suchen. Sollte aber eine gütliche Uebereinkunft verfehlt werden; so ist durch Sachverständige zu ermitteln: Wie der als Dienstwohnung benutzt werdende Theil des Gebäudes sich zu dem ganzen Gebäude verhalte. Nach Maaßgabe des Befundes bestimmt sich das Beitragsverhältniß des Steuerpflichtigen. Die Kosten der Ausmittelung steht die betreffende Kirche, oder Schule, es wäre dann, daß eine unbegründete Weigerung sie veranlaßt habe, in welchem Falle sie von dem Renitenten zu tragen sind.

§. 6.

b) Administrationen.

Diejenigen, welche fremdes Vermögen, z. B. Oekonomien, Fa-

briken u. s. w. verwalten, steuern für ihre Person nach Maaßgabe der ihnen eingeräumten Wohnung. In Absicht der Wirthschafts-, Fabrik- und sonstigen Gebäude tritt derjenige ein, zu dessen Vortheil sie verwaltet und benutzt werden.

§. 7.

c) Miethverhältnisse.

Für die Miethverhältnisse werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

a) wer miethweise ein ganzes Gebäude oder mehrere Gebäude bewohnt, oder sonst benutzt, zahlt die Steuer nach dem versicherten Werthe dieser Gebäude, ohne deshalb, in sofern nicht contractlich ein anderes bestimmt ist, den ganzen oder theilweisen Ersatz von dem Vermiether verlangen zu können;

b) Haben Mehrere ein Gebäude gemeinschaftlich gemiethet; so wird nach Verhältniß des Miethzinses die Steuer unter ihnen subrepartirt;

c) Ist nur ein Theil eines Gebäudes vermiethet; so steuert der Miethsmann in dem Verhältnisse, worin jener Theil zu dem ganzen Gebäude steht. Der Steuerbeitrag des Vermiethers vertringert sich um so viel, als der Miethsmann beisteuern muß. Als Regel wird dabei angenommen, daß von 4 Rthl. jährlicher Miethe so viel, als von 100 Rthl. der Gebäude-Taxe beizusteuern sey. Wenn demnach z. B. ein Haus zu 2000 Rthl. versichert, ein Theil desselben aber für 24 Rthl. jährlich

jährlich vermiethet ist; so trägt der Miethsmann die Steuer von 600 Rthl., der Eigenthümer aber, oder wer sonst den übrigen Theil des Hauses benutzt, die Steuer von 1400 Rthl.

Da jedoch der höhere oder niedere Stand des Miethzinses von den Umständen abhängig, auch sehr wandelbar ist; so kann die vorstehende Regel nicht überall ein richtiges Verhältniß herstellen, und bleibt es daher in vorkommenden Fällen sowohl dem Miether als dem Vermiether, wenn sie sich nicht gütlich einigen können, unbenommen, auf eine ordnungsmäßige Ausmittelung durch Sachverständige anzutragen, um zu bestimmen, in welchem Verhältnisse das gemeinschaftliche Gebäude von ihnen bewohnt oder sonst benutzt wird. Nach diesem Verhältniß bestimmen sich sodann die Beiträge. Die Kosten der Ausmittelung werden gemeinschaftlich getragen, es wäre dann, daß der eine oder andere Betheiligte sie durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt habe, in welchem Falle sie diesem allein zur Last fallen.

d) Wäre mit einem Miethcontracte zugleich ein anderes Rechtsgeschäft, z. B. ein Verpflegungs- Landpachtcontract u. s. w. eingegangen und der Betrag der Hausmiethe daher ungewiß; so ist in diesem und überhaupt allen sonst noch vorkommenden Fällen das Beitragsverhältniß mehrerer Bewohner eines Gebäudes, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, durch Sachverständige zu ermitteln, wie dieses ad c. vorgeschrieben worden.

§. 8.

Befreiungen von der Steuer.

Die Steuer trifft sämmtliche Pfarrgenossen und Schulintereſſenten ohne Unterschied des Standes und der Confession. Befreiet sind nur:

a) wirkliche Arme, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln genießen.

b) Fremde, welche in dem betreffenden Kirchspiele oder Schuldistrikte nicht ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben. — Wer an dergleichen Personen Wohnungen vermiethet, hat deshalb auf eine Ermäßigung seines Steuerbeitrags keinen Anspruch.

c) Juden sind von den Beiträgen Behuf der Kirchen, nicht aber von den Beiträgen Behuf der Schulen frei.

§. 9.

Erleichterung der ärmeren Classe der Unterthanen.

Weitere Befreiungen, als die in dem §. 8. erwähnten, finden der Regel nach nicht statt. Um jedoch der ärmeren Classe Unserer Unterthanen die möglichste Erleichterung zu gewähren, ermächtigen Wir die mit Veranlagung der Steuer beauftragten Behörden, denjenigen Unserer Unterthanen, welche nur ihren nothdürftigen Unterhalt aufzubringen im Stande sind, ihre Steuerbeiträge nach pflichtmäßigem Ermessen ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 10.

§. 10.

Concurrenz ausländischer Gemeindeglieder.

In Absicht derjenigen Steuerrepartitionen, bei welchen ausländische Gemeindeglieder concurriren, muß eine Uebereinkunft mit den einschlagenden auswärtigen Behörden vorhergehen. Wollen sich die ausländischen Kirchspielsgenossen oder Schulinteressenten dem durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Steuerfuße freiwillig unterwerfen; so kann auf dieses Anerbiethen eingegangen werden, vorausgesetzt, daß die ausländischen Gebäude, gleich wie die einländischen, nach ihrem wahren Werthe zum Brandassecurations-Cataster versichert sind. Im andern Falle muß eine auf Vertrag oder Herkommen sich gründende General-Repartition zwischen den einländischen und ausländischen Interessenten jedesmal vorhergehen. Die Subrepartition auf die diesseitigen Unterthanen geschieht alsdann ganz nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 11.

Wahl eines andern Steuerfußes.

Es bleibt zwar den Kirchspielsgenossen und Schulinteressenten unbenommen, sich in vorkommenden Fällen über einen andern, als den hier vorgeschriebenen Steuerfuß zu vereinigen; allein es wird hierzu der Regel nach die Einwilligung sämmtlicher Interessenten erfordert. Sollte jedoch die Mehrheit derselben, zur Verminderung der Baukosten, sich über Natural-Dienstleistungen vereinigen; so kann Unser Consistorium, nach Befinden der Umstände, die Einwilligung der Minderzahl ergänzen und die Leistung der Dienste anordnen. Dieselben werden nach einem zu vereinbarenden oder obrigkeitlich zu bestimmenden Preise denjenigen, welche

welche sie leisten, gut gerechnet. Die übrigen Kosten werden ordnungsmäßig repartirt.

§. 12.
Berathung über wichtige Bauten.

Sollen neue Bauten, oder so beträchtliche Reparaturen an kirchlichen und Schulgebäuden unternommen werden, daß zur Deckung der Kosten eine Steuer veranlagt werden muß; so hängt die Beschlußnahme nicht von dem Schul- oder Kirchenvorstande allein ab, sondern er ist schuldig, mit den Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstehern über die Nothwendigkeit und zweckmäßigste Ausführung der Bauten in gemeinschaftliche Berathung zu treten und hiernächst die Genehmigung Unsers Consistorii einzuholen, welchem in zweifelhaften Fällen die Entschreidung zusteht.

§. 13.
Regelmäßig wiederkehrende Beiträge.

Genießt eine Kirche oder Schule so geringe Aufkünfte, daß zu ihrer Unterhaltung alljährliche Zuschüsse erfordert werden; so sind die dem Bedürfniß entsprechenden Beiträge, nach einer Durchschnitts-Berechnung, als eine regelmäßige, nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre wiederkehrende Abgabe auszuschreiben.

§. 14.
Bekanntmachung von der Kanzel.

So oft Beiträge Behuf der Kirchen und Schulen ausgeschrieben werden,

werden, ist dieses, unter Angabe der Summe und der Verwendung, von der Kanzel bekannt zu machen.

§. 15.

Anfertigung der Heberegister.

Die Anfertigung der Heberegister liegt den Distrikts-Obrigkeiten ob, welche dabei das Brandassecurations-Cataster zum Grunde zu legen haben, dergestalt, daß die Miethwohner bei den einzelnen Gebäuden eingeschaltet und die Steueransätze nach Vorschrift dieser Verordnung ausgeworfen werden. Ein Formular zum Heberegister ist angeschlossen; übrigens muß das Verfahren bei Aufnahme derselben nach den Umständen und Ortsverhältnissen dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben.

§. 16.

Vorkommende Beschwerden.

Wir erwarten von Unsern treuen Unterthanen, daß sie die Wichtigkeit der Kirchen und Schulen für die allgemeine Wohlfahrt niemals verkennen und daher die zum Gedeihen dieser heilsamen Anstalten erforderlichen Beiträge jederzeit gern und willig leisten werden. Sollte jedoch in vorkommenden Fällen sich irgend einer beschwert erachten; so hat er seine Beschwerde bei Unserm Consistorio anzubringen und die Entscheidung darüber zu befördern. Eine Berufung hiergegen findet nicht statt; jedoch behalten Wir Uns vor, nach Befinden der Umstände, eine abermalige Prüfung und Entscheidung durch Unsere Regierung anzuordnen.

§. 17.

§. 17.

Publikation der Verordnung.

Diese Verordnung, welche vom Tage der Publikation an auf alle auszuschreibende Beiträge Behuf der Kirchen und Schulen vorerst und bis ein anderer Repartitionsfuß angeordnet werden wird, Anwendung erleidet, soll zum Druck befördert, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und in zureichender Anzahl an geistliche und weltliche Behörden zur genauen Beachtung vertheilt werden.

Gegeben Detmold den 16ten Mai 1827.

Formular.

Formular.

Hebereglister

der in der Gemeinde N. N. zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse unter dem ten ausgeschriebenen Beiträge zu 6 mgr. von 100 Rthl. der Gebäude-Taxe.

Nr. des Grund-Catasters.	Gebäude-Taxe. Rthl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Summe von welcher beizusteuern ist. Rthl.	Betrag der Steuer. Rthl.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen und Erläuterungen.
		Herrschaftl. Gebäude					
	3000	Das Amthaus zu . .					
		Amtmann N. N. —	2250	3	27	—	¼ der Taxe ist rücksichtlich der Amtsstube abgesetzt.
	10000	Meierei zu					
		Pächter N. N. —	10000	16	24	—	
		u. s. w.					
		Stadtgemeinde.					
		Städtische Gebäude.					
	1600	Das Rathhaus					
		Kellerpächter N. N. —	500	—	30	—	Die Wohnung des Kellerpächters ist zu 500 Rthl. angeschlagen.
	200	Das Pförtnerhaus					
		Pförtner N. N. —	200	—	12	—	
1	2000	Bürger N. N. —	1500	2	18	—	
		Einlieger N. N. —	500	—	30	—	
		u. s. w.	2000				
		Landgemeinde.					
		Bauerschaft					
1	3200	Colon N. N. —	2000	3	12	—	
		Leibzüchter N. N. —	700	1	6	—	
		Kötter N. N. —	300	—	9	—	Auf d. Hälfte ermäßigt.
		Einlieger N. N. —	200	—	—	—	Genießt Armengeld.
		u. s. w.	3200				

Num. CLXIX.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer wegen der Zahlungen an die Leihekasse.

Die Aemter und Magistrate, welche Leihekasse-Anleihen für die Unterthanen durch Ueberweisung der assignirten Summen an die hiesigen Hauptkassen erheben oder von ersteren Termine und Zinsen zur Einsendung an die Leihekasse in Empfang nehmen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die Aktiv- als Passivkapitale derselben, so wie die Zinsen, den gedruckten Formularen gemäß, bloß in Conventions-Münze zu zahlen sind und wird darauf künftig genau vom Leihekassen-Rendanten gehalten werden.

Detmold den 18ten Mai 1827.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. CLXX.

Verordnung, das sogenannte Pochen-Spiel betreffend.

Damit keine ungleichartige Entscheidungen in Ansehung der Strafbarkeit des Pochen-Spiels im hiesigen Lande Statt finden; so wird solches ausdrücklich für ein Glücks-Spiel erklärt, dessen gesetzmäßige Bestrafung den Obrigkeiten obliegt.

Detmold den 29sten Mai 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CLXXI.

Circulare, die Eheverschreibungen der Einlieger betreffend.

Bei der Verheirathung und Niederlassung der Einlieger hat die Obrigkeit des künftigen Wohnorts ihre Qualification zur Aufnahme in den Einliegerstand sorgfältig zu untersuchen. Da jedoch Fälle vorgekommen sind, daß Einlieger, unter dem Vorgeben, sich anderwärts niederlassen zu wollen, die Eheverschreibung erschlichen haben; so wird den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, einem Einlieger, welcher seine Niederlassung in einem andern Bezirke beabsichtigt, die Ehe nur dann zu verschreiben, wenn er von seiner künftigen Obrigkeit Bescheinigung beigebracht haben wird, daß seine Qualification nachgewiesen und die Erlaubniß zur Niederlassung ertheilt worden sey. Wer diese Vorschrift unbeachtet läßt, hat nicht allein für das Unterkommen der betreffenden Einlieger-Familie zu sorgen, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ernstliche Ahndung zu gewärtigen.

Detmold den 6ten Juni 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXII.

Bekanntmachung, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Preußen betreffend.

Namens und in Auftrag Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des regierenden Fürsten Paul Alexander Leopold zur Lippe und in Gemäßheit der mit dem Königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft, ist die Durchmarsch- und Etappen-Convention vom $\frac{\text{16ten Juni}}{\text{15ten Aug.}}$ 1818 ferner, mit Bewilligung eines den durchmarschierenden Remonte-Commando's auf die Etappe Lemgo anzuweisenden Ruhetags, bis zum 1sten Januar 1833 erneuert.

Detmold den 6ten Juni 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXIII.

Verordnung, die Ein- und Durchfuhr des Branntweins aus dem Amte Blomberg betreffend.

Die Abweichung von dem Branntweins-Fabrikationssteuer-Gesetze, welche im Amte Blomberg statt findet, macht es nothwendig, den dort fabricirten Branntwein in den übrigen Theilen des Fürstenthums so, als ob er vom Auslande eingehe, zu behandeln; es wird daher nomine Serenissimi folgendes verordnet:

1) Von jedem Orhoft Branntwein, welcher aus dem Amte Blom-

Blomberg eingeführt wird, soll eine Eingangs-Steuer von 18 Rthl. bezahlt werden.

2) Zur Sicherung gegen die Defraude muß der aus dem Amte Blomberg abgehende Branntewein, er mag eingeführt oder in das Ausland transportirt werden sollen, von dem Absender an die Niederlage der zunächst liegenden Stadt adressirt werden und mit einem offnen Frachtbriefe begleitet seyn, welcher die Namen des Absenders, so wie des Empfängers, die Zahl der Gebinde, deren Bezeichnungen und deren Inhalt angiebt;

3) Dem zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Branntewein ist, wenn zuvor die Ladung durch genaue Vergleichung derselben mit dem Frachtbriefe verificirt und dies unter letzterem bescheinigt worden, von dem herrschaftlichen Richter ein zuverlässiger Unterbediente beizugeben, welcher denselben begleite und die Anmeldung der Einfuhr in das Ausland an das ausländische Gränz-Steuer-Bureau, bei Landtransporten unmittelbar, bei Transporten auf der Weser aber durch das Zollamt in Erder, befördere.

4) Jeder, welcher Branntewein aus dem Amte Blomberg zu empfangen hat, ist verpflichtet, davon zuvor dem herrschaftlichen Richter der Stadt, an deren Niederlage derselbe adressirt werden soll, Anzeige zu machen.

5) Uebertretungen der §§. 2, 3 und 4 dieser Verordnung werden in Gemäßheit der früheren Verordnungen wegen der flüssigen Waaren bestraft.

Die

Die Obrigkeiten haben auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung achten zu laſſen und ſoll dieſelbe durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Detmold den 26ſten Juni 1827.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CLXXIV.

Bekanntmachung Fürſtlicher Rentkammer wegen der auf bewilligte Hülfsgelder zu zahlenden Leihekaſſevorſchüſſe.

Durch die Bekanntmachung vom 18ten Mai d. J. im 21ſten Stück der diesjährigen Intelligenzblätter ſind die Aemter benachrichtiget, daß ſowohl Aktiv- als Paſſiv-Kapitale der Leihekaſſe und die Zinſen davon, bloß in Conventions-Münze zu zahlen ſind. Eine Ausnahme hievon machen jedoch die Leihekaſſenvorſchüſſe auf bewilligte Hülfsgelder, indem dieſe nur in edictmäßiger Münze aus der Landkaſſe an die Leihekaſſe zurück erfolgen, weshalb letztere jene Vorſchüſſe in gleicher Münzſorte auszahlen wird, dagegen aber auch nur auf die Zinſen in gleicher edictmäßiger Währung Anſpruch hat.

Detmold den 30ſten Juni 1827.

Fürſtl. Lippiſche Rentkammer.

Num. CLXXV.

Bekanntmachung, die Oberaufsicht über das Sprützenwesen betreffend.

Der Baucommissair Overbeck zu Lemgo ist mit der Oberaufsicht über das Sprützenwesen beauftragt worden, dergestalt, daß er von Zeit zu Zeit, ohne vorherige Ankündigung, nachzusehen hat, ob die Sprützen, Sprützenhäuser und Feuerlöschungsgeräthschaften gut unterhalten werden, und ob namentlich, nach Vorschrift der Verordnungen vom 16ten Juni 1801 und 24sten Mai 1808, die Sprützenmeister und Specialaufseher ihre Pflicht gehörig erfüllen. Diese werden daher angewiesen, dem Baucommissair Overbeck auf jedesmaliges Verlangen die Sprützenhäuser zu öffnen und die Feuerlöschungsgeräthe vorzuzeigen. Derselbe wird etwaige Mängel und Unordnungen bei den betreffenden Obrigkeiten zur Anzeige bringen, welche für die sofortige Abstellung zu sorgen, auch nach Befinden der Umstände die Schuldigen zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen haben.

Die jährlichen Sprützen-Visitationen des Mechanikus Strieckling erleiden hierdurch keine Abänderung, sondern behalten nach wie vor ihren regelmäßigen Fortgang.

Detmold den 10ten Juli 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXVI.

Bekanntmachnng, die Annahme von Scheidemünze in den öffentlichen Kassen betreffend.

Bei dem Verruf, in welchen die alten nicht conventionsmäßig ausgeprägten Scheidemünzen, namentlich die alten, blaffertähnlichen 1 ggr. Stücke gerathen sind, werden die Kassen-Beamten an den §. 4. der Verordnung vom 27sten Juni 1820 erinnert, nach welchem die bei der Abgaben-Entrichtung an öffentliche Kassen bis dahin zu $\frac{1}{5}$ zugelassene Scheide-Münze nur in hiesiger Scheide-Münze für annehmbar erklärt ist. Es sind dadurch jedenfalls die alten, abgeschliffenen 1 ggr. und andere ausländische, hier nicht gangbare Scheide-Münzen von den Kassen ausgeschlossen und wird insbesondere auf erstere die Bestimmung der Verordnung vom 7ten März d. J., daß jeder die Annahme derselben weigern kann, erstreckt.

Detmold den 17ten Juli 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXVII.

Verordnung wegen der alten, blaffertähnlichen, nach dem Reichs- und Leipziger Fuß ausgeprägten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.

In der Verordnung vom 27sten Juni 1820 §. 1. sind zwar die nach dem Leipziger- oder auch Reichs-Fuße ausgeprägten alten $\frac{1}{6}$

und

und $\frac{1}{12}$ Stücke noch als Conventions-Münze in den Kassen zugelassen. Die verschabte, blaffertähnliche Beschaffenheit jener alten Münzen hat jedoch die Decreditirung derselben in den Nachbarstaaten, welche nach Conventions-Münze rechnen, veranlaßt, weshalb deren Ausschließung von den hiesigen öffentlichen Kassen hiermit ebenfalls, zur Verhinderung ihres Eindringens, verordnet wird. Bis einschließlich den 22sten d. M. findet jedoch die Annahme jener Münzen als Conventionsgeld bei zu leistenden Zahlungen in allen öffentlichen Kassen statt und sind die Special-Rendanten, bis zum 29sten d. M. einschließlich, befugt, die bis zum 22sten d. M. als Kassen-Zahlungen bei ihnen eingekommenen obigen Münzen an die Haupt-Rendanten als Conventions-Münze einzusenden.

Nach Ablauf des letztgedachten Termins ist die Annahme der Eingangs bezeichneten Münzen in den öffentlichen Kassen gänzlich untersagt, und haben die hiesigen Haupt-Rendanten in den ersten 8 Tagen des künftigen Monats Januar die sich alsdann in ihren Kassen findenden Vorräthe derselben resp. der Regierung und Kammer anzuzeigen und weitere desfallsige Verfügung zu gewärtigen.

Auch die durchlöcherten 8 und 4 mgr. Kreuzer-Stücke sollen in den öffentlichen Kassen als Conventionsgeld von jetzt an nicht weiter angenommen, die vorhandenen aber bis zum vorbestimmten Termine, dem 29sten d. M., von den Special-Rendanten an die Haupt-Kassen als Conventions-Münze eingesandt und von den Rendanten der letztgedachten Kassen zugleich mit den obigen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken ihrem Betrage nach angezeigt werden.

Detmold den 11ten December 1827.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXVIII.

Verordnung wegen Verbots des Nachdrucks und dessen Verbreitung.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die in mehreren Staaten jüngst getroffenen Maaßregeln bewogen, die Rechte der Schriftsteller und Verleger auch in Unserm Fürstenthume folgendergestalt sicher zu stellen:

§. 1. So wenig auch der Nachdruck bisher darin statt gefunden hat; so wollen Wir dennoch nach jenem Vorgange nicht nur solchen, sondern auch das Einführen und Verkaufen nachgedruckter Bücher, bei Gefahr der Confiscation und bei Strafe des 20 bis 100fach dem Fiskus zu erlegenden Verkaufspreises derselben, andurch verbieten.

§. 2. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Schriften, welche in Ländern verlegt sind, wo der Nachdruck noch begünstigt wird.

§. 3. Ein Schriftsteller kann seine auf eigene Kosten verlegten Schriften zwar selbst, aber nicht durch die Buchbinder verkaufen, da diese mit ungebundenen, oder blos geheften Büchern, bei Strafe der Confiscation derselben und des für schon verkaufte Exemplare gelösten Werths, nicht handeln sollen.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Detmold den 18ten December 1827.

Num.

Num. CLXXIX.

Vereinbarung mit dem Königl. Preuß. Gouvernement, die Bestrafung des Nachdrucks betreffend.

Nachstehende Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den Königlich Preußischen Staaten und in dem Fürstenthume Lippe wider den Bücher-Nachdruck wird durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Detmold den 18ten December 1827.

Fürstl. Lippische Regierung.

Erklärung:

Nachdem Ein Hochpreißliches Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Gemäßheit der von Sr. Majestät dem Könige von Preußen ertheilten Ermächtigung, erklärt hat:

Daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Königlich Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Königlich Preußischen Monarchie selbst;

so erklärt die Fürstlich Lippische Regierung, in Gemäßheit der von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe ertheilten Ermächtigung:

> Daß das in dem Fürstenthum Lippe, mit wechselseitigem Vorbehalte der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Königl. Preußischen Monarchie Anwendung finden solle.

Gegenwärtige Erklärung soll durch öffentliche Bekanntmachung im Fürstenthum Lippe Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Detmold den 30sten October 1827.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CLXXX.

Landesherrliche Verfügung an die Obergerichte, die bei dem vormaligen Reichskammergerichte anhängig gewesenen Prozeßsachen und deren Erledigung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

In der landesherrlichen provisorischen Verordnung vom 7ten April 1807 *), die bei dem vormaligen Reichskammergerichte anhängig gewe-

*) Diese Verordnung, welche an die beiden Obergerichte ergangen, enthält folgende Bestimmungen:

1) Wenn in von hier nach Wetzlar gelangten Appellations-Sachen entweder beide Theile oder auch nur ein Theil, es sey der Appellant oder der Appellat, die Avokation der Akten begehren, oder schon begehrt haben; so ist dem Gesuch nunmehr statt zu geben, und die Reichskammergerichts-Canzlei um Verabfolgung derselben gegen Bezahlung der laborum protocolli und zweier Reichsthaler für die Extradition, die billig von beiden Theilen zu entrichten, jedoch von der die Avokation betreibenden Partei allenfalls vorzuschießen sind, durch den bisherigen hiesigen Prokurator, Geheimenrath von Hoffmann, zu ersuchen.

2) Nach Eingang der Akten sind solche in Gegenwart der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, ihnen zur Recognition vor-

gewesenen Prozeßsachen und deren Erledigung betreffend, ist unter andern die Bestimmung enthalten, daß gegen ein in dieser Sache ertheiltes, und gehörig publicirtes Erkenntniß nur allein das Rechtsmittel der Restitution zulässig seyn solle.

Diese provisorische Verordnung steht mit dem in dem Prozeß-

edikte

---

vorzulegen, und wenn sich daraus der schon erfolgte Beschluß der Sache ergiebt, ist ihre Erklärung, ob sie die Versendung an eine auswärtige Juristen-Fakultät verlangen oder nicht, zu fordern. Im ersten Fall ist, wenn gleich nur eine Partei die Aktenverschickung begehrt, diese und zwar einstweilen auf Kosten beider Parteien zu verfügen, im letzten Fall aber der Rechtsspruch vom Gericht selbst zu ertheilen, falls nicht etwa aus erheblichen Ursachen auf Verschickung ex officio erkannt wird.

3) Zeigt sich hingegen aus den abgelieferten Appellations-Akten, daß die Sache noch nicht für geschlossen zu halten sey; so ist solche in der Lage, worin sie sich befindet, aufzunehmen und nach gemeiner Procaßordnung zum Spruch zu instruiren, demnächst aber darin, wie bei Nr. 2. zu verfahren.

4) Das auf die Weise in letzter Instanz auswärts oder hier abgefaßte und gehörig publicirte Urtheil, es mag nun bestätigend oder reformirend ausfallen, hat eben die Wirkung, als wenn es bei dem vormaligen Reichsgerichte ergangen wäre und es findet dagegen kein weiteres Rechtsmittel, als nur das der Restitution in den vorigen Stand wegen etwa aufgefundener neuer erheblicher Thatumstände in der Art, wie vorhin bei jenem Reichsgerichte, statt.

dikte vom 27sten Februar 1816 allgemein anerkannten Grundsätze dreier Instanzen im Widerspruche und muß durch das spätere allgemeine Gesetz als beseitigt und aufgehoben betrachtet werden. Es ist daher Unser Wille, daß auch in den bei den vorigen Reichsgerichten anhängig gewesenen Prozeßsachen mehr als drei Instanzen auf keinen Fall verstattet, dahingegen den Parteien in den noch offen stehenden Instanzen die Wahl und Ausführung aller nach dem gemeinen Prozesse zulässigen Rechtsmittel, ohne Beschränkung auf das Rechtsmittel der Restitution, frei stehen solle.

Unsere Obergerichte haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Detmold den 31sten December 1827.

Num. CLXXXI.

Verordnung, das Loosen, die Pässe und die Einstellung der Militairpflichtigen pr. 1828 betreffend.

Die Obrigkeiten werden in Ansehung des Loosens der Militairpflichtigen sowohl, als in Ansehung der Paß-Ertheilungen und der Einstellung zum activen Dienst lediglich auf die mutatis mutandis zu beachtende Verordnung vom 9ten Januar v. J. verwiesen, und trifft sonach die diesjährige Conscription die im Jahre 1808 gebornen Jünglinge und die Einrangirung das erste Viertheil der Conscribirten von 1827.

Die

Die Einreichung der Loosungs-Listen wird mit dem Ablauf des nächsten Monats erwartet.

Detmold den 4ten Januar 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXXII.

Erneuerte Verordnung, die öffentliche Sicherheit betreffend.

Die Landesherrliche Verordnung vom 19ten August 1802, welche lautet, wie folgt:

Die öffentliche Sicherheit ist zeither in hiesigen und benachbarten Landen durch Diebesgesindel und selbst durch Räuberbanden mehrmal gestöret und in Gefahr gesetzt worden. Um die dagegen getroffenen wirksamen Vorkehrungen zur Sicherung des Lebens und des Eigenthums getreuer Unterthanen noch zu verstärken und die Entdeckung der Thäter gewaltsamer Einbrüche und Räubereien noch mehr zu befördern, sagen Wir, mit Beistimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, demjenigen, der einen, die öffentliche Sicherheit verletzenden, Lebens- oder schwere Leibes-Strafe verdienenden Verbrecher so, daß dieser darauf verhaftet oder überführt wird, der Obrigkeit anzeiget, eine Belohnung von 50 Rthl. zu, und versichern dabei dem Denuncianten Verschweigung seines Namens, auch, falls er etwa ein Mitschuldiger und nur

nur kein Mörder oder Brandstifter, noch der Anführer einer Bande ist, Befreiung von aller Haft und Strafe, so lange er sich keines neuen ähnlichen Verbrechens schuldig macht. Dagegen haben diejenigen, welche erweislich bei Ergreifung der die öffentliche Sicherheit störenden Verbrechen nicht nach Schuldigkeit hülfliche Hand leisten, oder diese gar verhehlen und verbergen, schwere Strafe zu erwarten.

Diese Verordnung soll, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft komme, von den Kanzeln verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen und dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

wird, da sie in einigen Distrikten des Landes in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, mit der Modification erneuert, daß der Regierung nach Beschaffenheit des Falls billige Bestimmungen und die Festsetzung des Vertheilungs-Maaßstabes vorbehalten bleibt.

Detmold den 29sten Januar 1828.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CLXXXIII.

Nachträgliche Verfügungen zu der Verordnung vom 6ten Oktober 1825, die Pferdezucht betreffend.

Damit die Besitzer von approbirten Zuchtstuten nicht genöthigt sind, diese jährlich bei dem im Herbst Statt findenden Brennen der von herrschaftlichen Hengsten und approbirten Stuten gefallenen Füllen zur Besichtigung vorzuführen, ist die Einrichtung getroffen, daß nur diejenigen ihre Stuten zur angegebenen Zeit zu stellen brauchen, welche sie im nächsten Frühjahre von herrschaftlichen Hengsten bedecken lassen wollen. Die Eigenthümer dieser Stuten erhalten alsdann eine von dem besichtigenden Marstalls-Beamten unterzeichnete Beschäl-Karte, auf welcher die Farbe der Zuchtstute, ihre Abzeichen, das Alter, der Ort wo sie besehen u. s. w. enthalten ist, und sollen die Hengstwärter auf den verschiedenen Beschäl-Stationen instruirt werden, die Stuten, wenn sie gleich approbirt sind, bei strenger Ahndung nicht anders als gegen jedesmalige Vorzeigung jener Karten zuzulassen, auch auf der leeren Rückseite den Namen des Hengstes, den Tag des Sprunges und des Abschlagens zu bemerken.

Bei dem Brennen der Füllen werden diese nur auf 1 Jahr gültigen Karten dem Marstalls-Beamten vorgezeigt und dienen nicht nur zur Nachweisung der Aechtheit der Füllen, sondern auch als Stammbaum beim etwaigen Verkauf derselben.

Wer sich zur Zeit des Füllenbrennens mit keinen Beschäl-Karten für die zur Bedeckung bestimmten Stuten versehen hat, kann sie später nur hier bei dem Stallmeister Knoch empfangen, und muß alsdann die

im

im §. 6. der Verordnung vom 6ten Oktober 1825 bestimmte Gebühr von 24 mgr. entrichten.

Zugleich wird erläuternd verfügt:

1) Privat-Hengste dürfen auch zum Bedecken der eignen approbirten und nicht approbirten Stuten bei willkührlicher Strafe nur dann zugelassen werden, wenn und so lange sie als Zucht-Hengste tauglich erklärt sind und das Approbations-Zeichen behalten.

2) Damit die

a) von den Hebungs-Beamten über die von herrschaftlichen Hengsten und approbirten Stuten, und über die von approbirten Privat-Hengsten und approbirten sowol als nicht approbirten Stuten,

b) von den Eigenthümern approbirter Hengste über die von diesen bedeckten Stuten und deren Eigenthümer, so wie

c) die von den Bauerrichtern über sämmtliche Füllen, welche von Anfang Decembers bis Ende Augusts jeden Jahrs in ihren Bauerschaften fallen,

zu führenden Listen eine übereinstimmendere und vollständigere Einrichtung erhalten, sollen Formulare dazu gedruckt und von dem Stallmeister Knoch an die Hebungs-Beamten bei den Aemtern, zum eignen Gebrauch sowol als um die ad c) und ad d) bemerkten Listen resp. an die Besitzer von approbirten Hengsten und an die Bauerrichter abzugeben, vertheilt werden.

3) Werden die Unterthanen bei Strafe verpflichtet, den Bauerrich-

tern ihres Wohnorts innerhalb drei Tagen anzuzeigen, wenn ihnen ein Füllen geworfen ist, und haben die Oeconomie-Beamten die Bauerrichter zu instruiren, daß sie vom December bis August fleißig darauf achten, die Füllen, welche in dieser Periode geworfen worden, gleich nach Haar, Abzeichen und Geschlecht in die Listen einzutragen und diese Ende Augusts den Hebungs-Beamten in zuverlässiger Art einzureichen. Zugleich werden die Hebungs-Beamten zur Aufstellung und Einsendung der General-Listen ihrer Distrikte an den Stallmeister Knoch spätestens in den ersten acht Tagen des Septembers angewiesen.

4) In Ansehung der spätestens Ende Novembers einzusendenden Spring- und Hafer-Gelder von den contribuablen Unterthanen wird zur Vermeidung aller Mißverständnisse wiederholt und erläuternd bestimmt:

a) für die von herrschaftlichen Hengsten und approbirten Stuten fallenden Füllen werden 1 Rthl. 18 mgr.,

b) für die von approbirten Privat-Hengsten und approbirten Stuten geworfenen Füllen werden ebenfalls 1 Rthl. 18 mgr.,

c) für die von approbirten Privat-Hengsten und nicht approbirten Stuten herrührenden Füllen werden aber vorerst und bis auf weitere Verfügung nur 18 mgr.; jedoch

d) von denjenigen Füllen, welche von auswärts trächtig angekauf-

gekauften Stuten fallen, ebenfalls 1 Rthl. 18 mgr. zur Gestüt-Casse bezahlt.

e) die von gesetzwidrig fallenden Füllen zu entrichtenden $1\frac{1}{2}$ Rthl. müssen besonders verzeichnet und zur Gestüt-Casse eingesandt werden. Auch ist dabei zu bemerken, daß die vorgekommenen Excesse dieser Art zur Wruge notirt sind.

5) In allen mittelst vorstehender Bestimmungen nicht abgeänderten Punkten hat es bei der Verordnung vom 6ten Oktober 1825 lediglich sein Bewenden und sollen diese nachträglichen Verfügungen durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Detmold den 5ten Februar 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXXIV.

Verordnung, das Hüten des Viehs auf den gemeinen Weiden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung vom 4ten December 1770 wegen des Viehhütens und Pfandens, hat eine Abstellung des verderblichen Privathütens

noch

noch nicht in dem Maaße bewirkt, als zu wünschen ist; auch hat dieselbe zu vielfachen ruinirenden Processen über die Verbindlichkeit, das Vieh vor dem gemeinen Hirten auf die Weide zu treiben, oder doch denselben mitzulohnen, Veranlassung gegeben. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, in Beziehung auf jene Verordnung die nachfolgenden näheren Bestimmungen zu erlassen:

1) Die gemeine Weide darf, ohne fernerhin einen Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Dorfschaften zu gestatten, der Regel nach nur durch gemeine Hirten betrieben werden.

2) Das Privathüten findet ausnahmsweise nur dann statt, wenn lokale Ursachen die Anstellung eines gemeinen Hirten verhindern, oder aber wenn einzelne Hudeinteressenten so abgelegen wohnen, daß sie ohne großen Nachtheil ihr Vieh dem gemeinen Hirten nicht vortreiben können. Die Entscheidung hierüber steht, mit Berücksichtigung der Localität und nach vorgängiger genauer Untersuchung, der Districts-Polizeibehörde zu.

3) Wenn in einer Gemeinde mehrere Hirten angestellt werden müssen und die Hudeinteressenten sich gütlich nicht darüber vereinigen können: so ist die erforderliche Anzahl der Hirten polizeilich zu bestimmen, auch eine angemessene Vertheilung der Hudereviere und des den verschiedenen Hirten vorzutreibenden Viehes zu befördern.

4) In Absicht der Gänse wird die Verordnung erneuert, daß da, wo sie in zureichender Anzahl gehalten werden, ein besonderer Hirte dafür anzustellen sey, welcher sie auf den dazu angewiesenen geeigneten Hudeplätzen hüte. Die Anstellung unterbleibt jedoch an Orten, wo nur so wenig Gänse gehalten werden, daß die Kosten eines besondern Hirten

nicht

nicht dabei herauskommen. Die Eigenthümer haben aber dahin zu sehen, daß ihre Gänse Niemanden zum Schaden gehen, widrigenfalls sie nach Maaßgabe der Flurschützen-Verordnung vom 24sten Juli 1817 zu bestrafen sind; auch bleibt es den District's-Polizeibehörden überlassen, in Absicht der Gänsehude nach Ort und Umständen angemessene Beschränkungen eintreten zu lassen, wenn dabei Mißbräuche statt finden sollten.

5) Gegen die in Gemäßheit dieser Verordnung zu erlassenden polizeilichen Anordnungen findet ein processualisches Verfahren überall nicht, sondern nur der Recurs an Unsere Regierung statt.

6) Im Uebrigen behält es bei der Verordnung vom 4ten December 1770 wegen des Viehhütens und Pfändens sein Bewenden.

Sämmtliche Obrigkeiten, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten. Insbesondere werden Aemter und Magistrate angewiesen, sorgfältig dahin zu sehen und durch angemessene Strafverfügungen zu bewirken, daß überall, wo die Localität keine Hindernisse in den Weg legt, gemeine Hirten, und zwar nur in nothdürftiger Anzahl, angestellt werden.

Gegeben Detmold den 19ten Februar 1828.

Num. CLXXXV.

Verordnung, den Hausirhandel betreffend.

Um dem unbefugten Hausiren zum Zweck des Handels im hiesigen Lande wirksamer zu steuern, als nach der Verordnung vom 9ten September 1817 geschehen kann; so wird die darin enthaltene Bestimmung

mung einer vorherigen Warnung der fremden Hausirer jetzt aufgehoben und den Obrigkeiten aufgegeben, deren sofortige Bestrafung zu befördern, wenn sie keine zureichende Erlaubniß-Scheine vorzeigen können.

Detmold den 4ten März 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXXVI.

Bekanntmachung zur Beschleunigung der Impfung.

Da sich seit einiger Zeit in mehrern benachbarten Ortschaften die natürlichen Blattern gezeigt haben, und sich jetzt auch im hiesigen Lande zu Salzuflen Spuren derselben offenbaren: so wird den Physikern und Impfärzten hierdurch aufgegeben, die Vaccination der noch nicht geimpften Kinder vom Jahr 1827, so wie auch der in diesem Jahre schon geborenen, mit größtem Eifer zu betreiben.

Es haben demnach die Obrigkeiten mit Hülfe der ihnen von den Predigern zu ertheilenden Auszüge aus dem Taufregister, und hinsichtlich der Kinder jüdischer Einwohner, nach den von den Obrigkeiten zu führenden Registern, vollständige Verzeichnisse der in diesem Jahre geborenen Kinder zu entwerfen, und nach §. 3. und §. 9. der Impfverordnung vom 26sten Februar 1822 zu verfahren.

Zugleich haben die Obrigkeiten auf den Ausbruch der Blatternseuche durch die Unterbedienten und Polizeidiener genau zu achten, und im Fall sich derselbe ereignet, die Bestimmungen der Verordnungen vom

20sten

20sten Juli 1809 und 26sten Februar 1822 ungesäumt in Anwendung zu bringen.

Detmold den 3ten April 1828.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CLXXXVII.

Circulare wegen Ertheilung der Krankenzeugnisse, zum Behuf freier Badecuren in Meinberg.

Da sich die Zahl der armen Kranken, welche freie Bäder und Verpflegung in Meinberg in Anspruch nehmen, der Einschränkungen, welche in dieser Beziehung durch die Verordnung vom 15ten Jun. 1824 verfügt sind, ungeachtet, dergestalt vermehrt, daß die zu diesem Behufe ausgesetzten Fonds nicht mehr zureichen; da ferner noch immer Arme, mit ärztlichen Krankheitsatteſten versehen, zur Badecur in Meinberg sich einfinden, welche an leichten, auf minder kostspielige Weise durch pharmaceutische Mittel zu hebenden, Uebeln leiden, und zum Nachtheil der schwer Erkrankten die, im Verhältniß zu der großen Menge armer Badegäste nur geringe, Summe disponibler Bäder noch mehr verringern, aus diesem Grunde aber das Gelingen wichtiger Curen zuweilen vereiteln: so wird den Physikern und Aerzten, unter Verweisung auf §. 1. der Verordnung vom 15ten Juni 1824, aufgegeben: nur in schweren Krankheitsfällen, wo die Heilung ohne Hülfe der Bäder gar nicht, oder doch nicht vollständig gelingen kann, und wo pharmaceutische Mittel län-

gere Zeit ohne den erwünschten Erfolg angewendet sind, armen Kranken das Zeugniß zum Gebrauche der Badecur auszustellen, in dem letztern auch jedesmal anzugeben, daß bereits zweckmäßige Arzneien gebraucht, aber zur Heilung der Krankheit unzureichend befunden sind.

Detmold den 20sten Mai 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXXVIII.

Bekanntmachung, die Leggeanstalt in Lemgo betreffend.

Da eine abgabenfreie Benutzung der Legge-Anstalt zu Lemgo durch die Verordnung vom 15ten Mai v. J. nur bis zum 1sten Mai d. J. verlängert und sodann weitere Bestimmung vorbehalten war; so haben Serenissimus Regens solche dahin gnädigst zu ertheilen geruhet, daß auch für das laufende Jahr bis zum 1sten Mai 1829 keine Abgaben zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts erhoben, diese vielmehr nochmals aus öffentlichen Cassen gestanden und nur die Auslagen für Bindfaden durch ein bisher schon von den grauen Linnen bezahltes Bindfaden-Geld zu 1 ggr. vom Stück ersetzt werden sollen. Dieser 1 ggr. soll demnach ohne Unterschied der Farbe des Linnens vom 1sten v. M. an von den bereits seit jenem Zeitpuncte zur Legge gebrachten und ferner dahin kommenden Linnen bezahlt, durch den Leggemeister von den Käufern der Linnen, oder, falls ein Stück zurückgenommen wird, von den Verkäufern eingezogen und für den Legge-Fonds berechnet, wegen

son-

sonstiger, zur Deckung der Administrations-Kosten des Legge-Instituts zu entrichtenden, Abgaben aber vom 1sten Mai 1829 an zeitig das Nöthige verfügt werden.

Zugleich werden die Weber erinnert, die in der Verordnung vom 15ten Mai v. J. vorgeschriebene Breite der Legge-Linnen, zu 28½ Zoll für Linnen der 1. II. Classe und zu 26 Zollen für Linnen der 4 letzten Classen, nämlich III. IV. V. O., genau zu beachten und dadurch ihren Schaden zu verhüten. Auch sollen sich einige Weber in der irrigen Meinung befinden, daß sie sich der durchaus verbotenen Kreide bedienen dürften, wenn sie das gebleichte Linnen nur außer Landes brächten. Es wird daher ausdrücklich und warnend erklärt, daß die §. 10. der Legge-Ordnung angeführten Mittel zur Hervorbringung einer betrüglichen Weiße eben so sehr verboten sind, als der Verkauf solcher Linnen mit Umgehung der Legge in das Ausland und wird den Obrigkeiten wiederholt aufgegeben, durch die Unterbedienten sorgfältig darüber wachen zu lassen, daß die Legge-Linnen ohne vorherige Passirung der Legge zu Lemgo nicht in das Ausland gebracht, die Contravenienten aber zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Dagegen empfiehlt die Regierung zum Weißmachen der Garne zum Legge-Linnen die Pottasche und deren Anwendung in Gemäßheit der Bekanntmachung im 21sten Stück der diesjährigen Intelligenzblätter und erwartet, daß die Obrigkeiten die Einführung derselben statt der immer seltener und theurer werdenden gewöhnlichen Holzasche durch Ermahnung und Anweisung befördern.

Detmold den 4ten Juni 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CLXXXIX.

Verordnung, die Ausübung der niedern Jagd betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Damit dem fernern Ruin der niedern Jagd vorgebeugt und den zu derselben Berechtigten ein besserer und höherer Ertrag gesichert werde, verordnen Wir:

§. 1.

Der Gebrauch der Jagdhunde, sogenannten Bracken, einschließlich der Dachs- und Windhunde, ist bei Ausübung der niedern Jagd, bis auf weitere Verfügung, untersagt.

§. 2.

Wer sich der Jagdhunde gesetzwidrig bedient, verfällt in eine Strafe von 10 Gfl. und sind die Hunde der Confiscation unterworfen.

§. 3.

Vor dem 1sten November eines jeden Jahres soll, bis auf weitere Verfügung, überall keine Jagd auf Hasen gemacht werden.

§. 4.

Für jeden vor dieser Zeit erlegten Hasen wird eine Strafe von 10 Gfl. bezahlt und sind die Jagd-Interessenten wegen dieser Strafe für ihre Jäger und Jagdfreunde, mit Vorbehalt des Regresses, verantwortlich.

§. 5.

§. 5.

Sollte der Hund eines Jagdberechtigten in der verlängerten Hägezeit einen Hasen aufgreifen und tödten; so ist ein solcher Hase binnen 24 Stunden an den Forstbedienten des Districts, bei Vermeidung der im vorstehenden Paragraph angedroheten Strafe, abzuliefern; und sollen die durch den Verkauf dieser Hasen etwa aufkommenden Gelder zu milden Zwecken verwandt werden.

§. 6.

Forst- und Jagd-Bediente, so wie Polizeidiener und Flurschützen werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten und wird demjenigen, der eine Entgegenhandlung gegen dieselbe zur Anzeige und Bestrafung befördert, die Hälfte der eingehenden Strafgelder als Denunciations-Prämie zugesichert.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und den Anschlag publicirt werden.

Detmold den 27sten August 1828.

Num. CXC.

Verordnung, das Verfahren gegen ungehorsame Dienstpflichtige betreffend.

Es ist angezeigt, daß der Tit. XIV. der Polizei-Ordnung von 1620 von einigen Aemtern dahin ausgelegt werde, als ob der ungehorsame Dienstpflichtige erst dann strafbar sey, wenn er dreimal vergebens zum Dienst bestellt worden. Diese Auslegung ist irrig, da die Disposition

der

der Polizeiordnung, welche auf dieselbe bezogen wird, nur von dem Falle redet, wo der Dienstmann nicht zeitig oder nicht ordnungsmäßig im Dienste erscheint; und wird daher, zur Vorbeugung der Nachtheile, welche durch eine unrichtige Anwendung des Gesetzes für das Dienstwesen herbeigeführt werden könnten, hierdurch ausdrücklich verordnet, daß auch derjenige Dienstpflichtige, welcher auf die erste Bestellung ohne genügende Entschuldigung im Dienst nicht erscheint, auf erfolgte Anzeige in die durch die Polizeiordnung angedrohte Strafe verurtheilt werden solle.

Diese Verordnung ist durch das Intelligenzblatt und den Anschlag zu publiciren.

Detmold den 2ten September 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXCI.

Circular-Verordnung, die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1828 betreffend.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S.	M	S.
A. Herabgesetzte Preise.					
Acidum benzoicum	1 Drachm.	10	—	9	$5\frac{1}{7}$
— muriat. crud.	1 Unze	1	3	—	7
— nitric. crud.	—	2	5	1	$5\frac{1}{2}$

Balsam.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Balsam. Copaivae	1 Unze	3	2	2	6
— indic. nigr.	1 Drachm.	1	5½	1	½
Benzoe	1 Unze	7	—	5	5½
— pulv.	—	9	—	7	2
Canella alba	—	2	—	1	5½
— — pulv.	—	3	—	2	3½
Caryophylli	—	4	—	3	2
— — pulv.	—	5	—	4	—
Cassia cinam. cont.	—	3	2	2	7
— — pulv.	—	3	5½	3	2
Chinin. sulphur.	1 Scrupel	28	7	12	—
— —	1 Gran	1	5½	—	7
Cinchonin. sulphur.	1 Scrupel	28	7	24	—
— —	1 Gran	1	5½	1	3
Coccionella pulv.	1 Drachm.	3	5½	3	2
Colocynthis	1 Unze	4	—	3	2
— praep.	1 Drachm.	2	3½	2	—
Cortex alcornoque cont.	1 Unze	12	7	10	3½
— — pulv.	—	16	—	12	—
— aurant. curass.	—	6	—	4	—
— Chinae reg. cont.	—	10	3½	7	2
— — — pulv.	—	12	—	8	—
— — fusci cont.	1 Drachm.	1	5½	1	—
— — — —	1 Unze	10	3½	8	—
— — — pulv.	—	12	—	9	5½
— — — —	1 Drachm.	1	5½	1	—
— Quassiae	1 Unze	2	5	1	5½
— — pulv.	—	3	—	2	1
— Simarub. incis.	—	3	—	2	3½
— — pulv.	—	4	—	3	5½
— Winteran. cont.	—	3	—	1	5½

Cor-

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
Cortex Winteran. pulv.	1 Unze.	4	—	2	3½
Elaeosaccharum Macidis	1Drachm.	1	5½	1	—
Extr. Chinae reg.	—	8	7	7	2
— — fr. p.	—	17	5½	14	3½
— Colocynthidis	—	8	3½	7	2
Flores Chamomill. rom.	1 Unze	1	—	—	7
— — incis.	—	1	3	1	2
— Granat.	—	4	—	3	2
Gallae	—	3	—	2	3½
— pulv.	—	4	5	3	6½
Herb. origan. cret.	—	2	6	2	3½
— — — incis.	—	3	—	2	6
Kali muriat. oxygen.	1Drachm.	4	7	3	2
— — —	1 Gran	—	2	—	1
Ol. Anisi aeth.	1Drachm.	2	3½	2	—
— Caryophyll.	—	5	—	4	—
— de Cedro	—	2	8½	2	3½
— Macidis	1 Scrupel	3	2	2	3½
— —	5 Tropfen	—	7	—	5½
Piper album	1 Unze	4	3½	4	—
— — pulv.	—	5	5½	4	7
Rad. Ratanhiae inc.	—	5	—	4	—
— — pulv.	—	6	—	4	7
Semen Lycopodii	—	3	5½	3	2
Tinctura Chinae comp.	—	6	—	5	5½
— — simpl.	—	5	5½	5	3
— Cinnamomi	—	4	—	3	6½
— Colocynthidis	—	6	—	5	5½
— —	1Drachm.	1	—	—	7

B.

		Alter Preis		Neuer Preis	
		M	S	M	S
B. Erhöhete Preise.					
Cardamomum minus	1 Drachm.	—	7	2	7
— pulv.	—	1	2	3	2
Costoreum canad.	—	6	3½	8	—
— pulv.	1 Scrupel	2	6	3	—
Petroleum	1 Unze	2	—	2	8½
Pilul. Resin. jalapp.	1 Drachm.	3	5½	4	3½
Pulv. Aromaticus	1 Drachm.	1	—	1	2
Rad. Jalappae	1 Unze	3	—	4	—
— — pulv.	—	4	5	5	2
— Sarsaparillae inc.	—	4	—	4	7
Resinae Jalappae	1 Drachm.	6	—	6	3½
Sapo Jalappinus	—	4	5	4	7
Semen Anisi stellat.	1 Unze	2	—	2	3½
— — — pulv.	—	2	6	2	8½

Vorstehende Veränderungen gelten von dem Tage der Bekanntmachung an. Die Apotheker sollen dieselben sofort in ihr Exemplar der Arzneitaxe eintragen, und solches sodann ihren Obrigkeiten vorlegen; letztere aber der Regierung in 14 Tagen berichten, daß die Eintragung richtig geschehen sey, und haben die Physiker für die Beachtung der Arzneitaxe zu sorgen.

Detmold den 4ten September 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXCII.

Bekanntmachung, den Eingang der grauen Leinwand in das Preußische und Verzollung des Viehes daselbst betreffend.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Preußischen, Landräthlichen Behörde zu Bielefeld werden die Nebenzollämter zweiter Classe zu Altenhagen und Senne vom 1sten Oct. d. J. an aufgehoben und daß die von der Zeit an aus dem hiesigen Fürstenthum nach Bielefeld gehende graue Leinwand nur über das Zollamt Uebbedissen auf graden Wege eingelassen werden. Dieses Zollamt ertheilt sodann Freischeine nach Bielefeld und wird diejenige hiesige rohe Leinwand, welche ohne solche Scheine bei dem Thore zu Bielefeld ankommt, angehalten und gegen die Transportirenden die Untersuchung wegen Vermeidung der Zollstätte und verbotener Benutzung eines Nebenwegs eröffnet.

Da auch Königl. Preußischer Seits verfügt ist, daß die Eingangs-Abgaben von dem Vieh, welches auf dortseitige Märkte gebracht wird, künftig bei dem unverkauften Zurückgang ferner nicht zurückbezahlt werden sollen: so wird dieses sowohl, als die Vorschrift wegen der Leinwand zur Beachtung für die hiesigen Unterthanen bekannt gemacht und den Obrigkeiten aufgegeben, für die allgemeine Bekanntmachung, besonders in den Gränz-Orten, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Detmold den 9ten Sept. 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXCIII.

Verordnung in Betreff des neuen Gesangbuchs.

Zur Beförderung des Kirchengesangs ist dem vor Kurzem für das hiesige Land erschienenen neuem Gesangbuche zugleich ein Melodienbuch beigedruckt worden, welche von der Buchhandlung zusammen für den sehr mäßigen Preis von 12 mgr. abgegeben werden. Zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ist es erforderlich, daß beide Bücher zusammen gebunden und ungetrennt verkauft werden. Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß einige Buchbinder, um sich einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen, das Melodienbuch von dem Gesangbuche trennen und letzteres ohne ersteres zum Verkauf ausbiethen; so wird dieses Verfahren nomine Serenissimi allgemein bei willkührlicher Strafe untersagt und haben die Obrigkeiten auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten.

Detmold den 16ten Sept. 1828.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CXCIV.

Bekanntmachung Fürstl. Rentcammer, die Erhöhung der Holz- und Torfpreise für die herrschaftlichen Forsten und Bente betreffend.

Die Holzpreise in den herrschaftlichen Forsten sind seit vielen Jahren unverändert geblieben, während dieselben in den Privatgehölzen auf

mehr als das Doppelte gestiegen sind. Damit der dadurch herbeigeführte Andrang zu den herrschaftlichen Forsten vermindert, Sparsamkeit im Verbrauche des Brennholzes befördert, zugleich aber auch der Ertrag der Forsten, welcher ohnerachtet der in mehrern derselben übermäßigen Abgaben, bei den jetzigen niedrigen Holzpreisen und den neuerlich gestiegenen Administrationskosten unverhältnißmäßig gering ist, in ein richtigeres Verhältniß zu deren Umfang und Bestand gestellt werde, ist eine Erhöhung einiger Holzpreise nöthig geworden, welche mit Höchster Genehmigung Serenissimi für sämmtliche herrschaftliche Forsten, den Falkenhager Forst eingeschlossen, nur mit Ausnahme der Berter Gehölze, in welchen bisher schon höhere Preise bestanden, in folgender Art beschlossen ist:

1) Die gewöhnliche Buchen- oder Hainebuchen-Brennholzklafter wird von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr.,
2) Die zweimal durchgelegte sogenannte Dienst- oder Deputatklafter von 1 Rthlr. 30 gr. auf 2 Rthlr. 27 gr.,
3) Die Eichen Brennholzklafter von 1 Rthl. 6 gr. auf 2 Rthlr.,
4) sämmtliches in Haufen verabfolgt werdendes Brennholz um die Hälfte der bisherigen, nach Beschaffenheit der Haufen abweichenden Taxe, im Preise erhöht.
5) Der Preis der Stock- und Wurzelholz-Klaftern wird, insofern solche nicht zum Meistgebot ausgesetzt werden, vorerst auf 2 Rthlr. festgesetzt, der der Knüse, der Klafterbraken und des Leseholzes aber vorerst überall nicht erhöht.

Für Scheit- und Stockholzklaftern, welche zum Kalk- und Kohlenbrennen oder an die Ziegeleien und die Glashütte abgegeben werden, gelten vorstehende Preisbestimmungen nicht,

nicht, da die Preise dafür vertragsmäßig festgesetzt sind oder werden.

6) Von den Taxen für das Bau- und Werkholz oder Nutzholz wird nur die für das stärkere Buchen-Nutzholz von 1 gr. 4 pf. auf 2 gr. pr. Cubikfuß erhöht; in Ansehung des geringen Buchen-Bedarfholzes, so wie des Bau- und Bedarfholzes von Eichen, Nadelholz, Ahorn, Eschen, Hainebuchen und sonstigen Holzarten verbleibt es vorerst bei den bisherigen Preisen.

7) Der Preis des Torfs wird auf den Hiddeser und Hörster Benten von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. 18 gr., auf dem Heidenoldendorfer Bent aber wegen seiner geringern Qualität nur auf 1 Rthl. 6 gr. erhöhet.

Vorstehende Preiserhöhungen treten am 1sten k. M. in Kraft; an den beiden letzten Tagen des laufenden Monats, nämlich am 29. und 30. dies. wird aber überall kein Holz und Torf verabfolgt, weil an diesen Tagen die jetzigen nach dem höhern Preise zu berechnenden Bestände aufgenommen werden müssen.

Gegenwärtige Verfügung soll durch das Intelligenzblatt und durch Anschlag an öffentlichen Orten und in den Krügen bekannt gemacht, auch von den Kanzeln darauf hingewiesen werden.

Detmold den 19ten Septbr. 1828.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

Rum.

Num. CXCV.

Circulare Fürstl. Rentcammer an die Hebungsbeamten, das Einliegergeld betreffend.

Da sich aus den ad Circ. vom 8ten August c. erstatteten Berichten der Hebungsbeamten ergeben hat, daß in Gemäßheit der Regierungsverordnung vom 1sten August 1785, wonach Pächter ganzer contribuabler Stätten, wenn sie, außer dem Pachtgelde, davon sämmtliche Abgaben und Dienste, gleich dem Eigenthümer, prästiren, von Bezahlung des Einliegergeldes frei seyn sollen, es in den meisten Aemtern Observanz geworden, daß, wenn in einem Kotten, von welchem die gewöhnlichen Abgaben erfolgen, ein oder mehrere Einlieger wohnen, einer derselben, ohne Rücksicht, ob solcher oder der Eigenthümer die Kottenabgaben entrichtet, von Bezahlung des Einliegergeldes Befreiung genießt, dieses auch dem §. 6. der, unterm 30sten Juni 1789 an die Hebungsbeamten erlassenen, Instruction gemäß ist, so haben Letztere hiernach in Zukunft allgemein bei Aufnahme der Einliegertabellen zu verfahren.

Detmold den 19ten Septbr 1828.

Fürstl. Lippische Rentcammer.

Num. CXCVI.

Verordnung wegen des verbotenen Handverkaufs der Tinctura jalappae.

Da die sogenannte Blutreinigungstropfen (Tinctura jalappae) von dem Landmanne in verschiedenen Krankheitsfällen, ohne ärztliche Verordnung, angewendet zu werden pflegen, dieses Arzneimittel aber, wegen seiner stark reizenden und erhitzenden Wirkung häufig sehr nachtheilige Folgen und selbst lebensgefährliche Verschlimmerung der Krankheit hervorbringt: so wird den Apothekern der Handverkauf der Tinctura jalappae bei einer Strafe von 5 Goldgulden für jeden Uebertretungsfall untersagt, und denselben zur Pflicht gemacht, den Kranken in vorkommenden Fällen zum Arzte zu verweisen, und nur auf dessen Vorschrift diese Arznei zu dispensiren.

Die Obrigkeiten, besonders aber die Physiker und Aerzte haben auf die Befolgung dieses Verbots zu achten, und etwaige Uebertretungen desselben der Regierung pflichtmäßig anzuzeigen.

Detmold den 7ten Octobr. 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXCVII.

Verordnung, die Benutzung der Chausseen und Bezahlung des Chausseegeldes betreffend.

Die Erfahrung, daß das bisher erhobene Chausséegeld nicht zureicht, um die Kosten der Chaussée-Reparaturen zu bestreiten, hat die Abänderung der Chausséegeld-Taxe, wodurch diese in ein richtigeres Verhältniß zu dem Nutzen, welchen die Fuhrwerke von den Chausséen beziehen, und zu dem Schaden, welchen diese von jenen leiden, gebracht werde, als nothwendig gezeigt. Es soll daher das Chausséegeld nach dem in der Anlage enthaltenen abgeänderten Tarif vom 1sten Januar k. J. an, vorerst und bis auf weitere Verfügung, gehoben werden.

Zugleich wird verordnet:

1) Von der Bezahlung des Chausséegeldes, welches der Regel nach jedesmal, wenn die Barriére passirt wird, entrichtet werden muß, sind frei:
   a) Wegbau-, Burgfest-, Extra-, Mühlen, Kriegs- und Herrschaftliche Jagd- und Wildprett-Fuhren, gegen Bescheinigung von der Behörde;
   b) diejenigen Unterthanen, welche zu ihren Grundstücken und Huberevieren oder zur Mühle mit ihren Fuhren, Pferden oder Vieh nicht anders gelangen können, als über die Chaussée;
   c) Kirchen- und Leichen-Fuhren innerhalb der Parochie;
   d) Feuerlöschungs- und Armen-Fuhren.

2)

2) Die bisherige Befreiung der am nämlichen Tage auf der Rückkehr die Barriére wieder passirenden Wagen und Pferde hört künftig auf, mit Ausnahme der Holzwagen;

3) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen; und von zwei Wagen, welche sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

4) den Posten muß, auf den Stoß in's Horn, jedermann ausweichen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe;

5) wer die Fahrbahn durch Anhaltung, oder auf irgend eine andere Art sperrt, wird mit 1 Gfl. bestraft;

6) wer das Chausséegeld defraudirt, bezahlt von jedem defraudirten Groschen 1 Gfl. Strafe;

7) es ist zwar von jetzt an der Gebrauch des Erd- oder Stein-Weges der Wahl der Passanten überlassen; jedoch wird das Befahren der Fußwege neben der Chaussée bei 1 Gfl. Strafe untersagt;

8) wer durch Unvorsichtigkeit Brücken, Canäle, Abzugsgraben, Abweisepfähle, Stundenzeiger, Bäume, oder sonstige zur Chaussée gehörende Anlagen beschädigt, wird mit $\frac{1}{2}$ Gfl. bestraft und ist zum Schadensersatz verpflichtet. Bösliche Beschädigungen werden nach der Natur des Vergehens und den besondern Umständen mit härterer Strafe geahndet;

9) zum Hemmen des Wagens beim Herabfahren von Anhöhen muß, vom 1sten April k. J. an, ein eiserner wenigstens 6 Zoll

breiter Hemmschuh ohne Haken gebraucht werden, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rtl. für jeden Contraventionsfall;

10) von den eingehenden Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte und die andere Hälfte wird dem Wegebaufonds berechnet.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und den Anschlag publicirt werden.

Detmold den 24sten October 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Chausséegeld-Tariff.

1.	Ordinäre Posten und Beiwagen, Extraposten und sonstige Chaisen von jedem Pferde	1 Gr.
2.	Beladene Frachtkarren	
	ein bis dreispännig von jedem Zugthier	1 Gr. 3 Pf.
	vier und mehrspännig von jedem Zugthier	2 Gr.
3.	Beladene Wagen	
	ein bis vierspännig von jedem Zugthier	1 Gr.
	fünf und mehrspännig von jedem Zugthier	1 Gr. 3 Pf.
4.	Ledige Chaisen, Frachtkarren und Wagen vom Zugthier	3 Pf.
5.	Wagen oder Karren, deren Räder mit Kopfnägeln beschlagen sind, bezahlen für jedes Zugthier 3 Pf. mehr.	
6.	Lastfuhrwerke, deren Radbeschlag auswärts und in grader Fläche sechs Zoll und darüber breit ist, sind vorerst ganz frei vom Chausséegelde.	

7.

7.	Ein Pferd oder Maulthier, mit oder ohne Reiter oder Last	3 Pf.
8.	Ochsen, Kühe, Esel, Füllen, das Stück .	2 Pf.
9.	Schafe, Kälber, Ziegen, Schweine, das Stück in Triften für 20 Stück 2 Gr.	1 Pf.
10.	Ein mit einem oder mehreren Hunden bespannter Schiebkarren	2 Pf.

Num. CXCVIII.

Bekanntmachung, die wandernden Handwerksgesellen betreffend.

Das Kurfürstlich Hessische Staats-Ministerium hat in Ansehung der wandernden fremden Handwerks-Gesellen und anderen Reisenden, welche Arbeit suchen, nachstehende Verordnung erlassen:

Um in Beziehung auf die große Anzahl der müssig umher ziehenden Handwerks-Gesellen und dergleichen Leute sowohl die öffentliche Sicherheit in den diesseitigen Landen zu befördern, als die übermäßige Belästigung der öffentlichen und Privat-Mildthätigkeit zu mindern, werden in Folge einer allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten die Polizei-Direktionen, die Kreisämter und übrigen Polizei-Behörden angewiesen, vom 1sten Januar künftigen Jahres an, ausländischen wandernden Handwerks-Gesellen und andern Personen, welche reisen, um Arbeit zu suchen, den Ein-

tritt in das Kurhessische Gebiet und den Aufenthalt daselbst der Regel nach nur dann zu gestatten, wenn dieselben

1) mit genügender Reise-Legitimation versehen und nach deren Ausweis
2) nicht während der letzten drei Monate arbeitslos umhergezogen sind, ferner
3) im Fall ihnen nicht von einem inländischen Meister, Fabrikanten oder anderen Gewerbtreibenden Arbeit zugesagt worden, oder ihr Unterhalt sonst gesichert erscheint, das Reisegeld, welches zu ihrer Weiterreise (namentlich durch Kurhessen, wenn sie daselbst übernachten müssen) nach Maaßgabe des von ihnen zurückzulegenden Weges nöthig ist, mit sich führen und aufweisen, — worauf mit besonderer Strenge zu bestehen ist, sobald die Körperbeschaffenheit und die Kleidung nebst übrigem Aeußern und Benehmen vermuthen lassen, daß das Betteln ein hauptsächlicher Zweck der Wanderschaft sey, —
4) durch ein glaubhaftes Zeugniß die gehörige Impfung mit den Schutzpocken oder die überstandene Krankheit der Menschenblattern darthun, auch
5) mit keiner wahrnehmbaren ansteckenden, oder eine Verpflegung durch Andere erfordernden Krankheit behaftet sind, widrigenfalls sie zur Rückreise sofort, oder doch sobald sie dazu irgend im Stande seyn werden, angehalten werden sollen — übrigens
6) sofern sie in Kurhessen in Arbeit oder Dienst treten wollen,

wollen, die unter Nr. 1. erwähnte Reise-Legitimation aber nicht von ihrer Heimaths-Behörde ausgestellt worden, neben jener noch eine von gedachter Behörde ausgefertigte Legitimation zum Zwecke demnächstiger ungehinderter Wiederaufnahme in ihre Heimath alsbald vorlegen, oder solche doch binnen einer, der Entfernung und den übrigen Verhältnissen angemessenen, Frist beibringen.

Die Behörden und sonst Alle, welche die vorstehenden Bestimmungen angehen, haben dieselben gebührend zu befolgen.

Cassel am 29sten September 1828.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Diese Verfügungen werden zur Beachtung für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche sich als Handwerks-Gesellen oder als sonstige Arbeit suchende Reisende in die Kurfürstlich Hessischen Lande begeben wollen, mit der Nachricht bekannt gemacht, daß nach ähnlichen Grundsätzen auch in andern Staaten verfahren wird.

Wer daher auf die Wanderschaft, oder anderweitig, um Arbeit zu suchen, auf Reisen gehen und sich auswärts der Abweisung oder Zurückführung nicht aussetzen will, muß jenen Bestimmungen genügen können; und da die Zweckmäßigkeit derselben anerkannt worden; so haben Serenissimus Regens der obigen Verordnung in Beziehung auf hiesiges Fürstenthum ebenfalls gesetzliche Kraft beizulegen geruhet, weshalb den Obrigkeiten und Polizei-Behörden anbefohlen wird, vom 1sten Januar k. J. an genau nach derselben zu verfahren und sämmtliche Unterbedienten

ten zu deren Beachtung anzuhalten. Zugleich wird die Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt, durch öffentlichen Anschlag und auf sonstige angemessene Weise verordnet.

Detmold den 31sten October 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CXCIX.

Circulare Fürstlicher Rentkammer, die Ueberlassung von Brennholz an Unbemittelte betreffend.

Da es bei den erhöheten Brennholzpreisen um so mehr Pflicht der Forst-Administration ist, den unvermögenden Brennholzbedürftigen die Anschaffung ihres Brennholzbedarfs für den Haushalt, so viel es irgend forstmäßig geschehen kann, zu erleichtern, so muß möglichst dafür gesorgt werden, daß dieselben Haufholz in ganzen und halben Haufen, wie auch halbe Scheit- und Stockholz-Klaftern ankaufen können. Dabei ist auf die, bisher schon Statt gefundene, Ordnung mit Strenge zu halten, daß nämlich in allen Dorfschaften den Unbespannten für ihren Hausbedarf das ihnen zunächst stehende Klafter- und Hauf-Holz, dagegen das entfernter stehende den Bespannten, wie auch den Branntweinbrennern und andern Gewerbetreibenden angewiesen werde. Besonders aber sollen die abfallenden Klafterbraken zur Aushülfe für die unbemittelten Holzbedürftigen verwendet, und denselben überall, sobald ein Schlag beendigt ist und die Klaftern abgezählt sind, zum Wegtragen, Ziehen oder Schieben frei gegeben werden. Damit jedoch diese, nicht unbedeutende,

tende, Holzmasse, von welcher bisher Einige übermäßig, Andere dagegen wenig oder gar Nichts erhalten haben, gleichmäßiger vertheilt werde, so sollen, nachdem die den Armen assignirten zweispännigen Fuder zuvor und in den zunächst belegenen Revieren verabfolgt sind:

1) die in der Nähe holzbedürftiger Orte vorfallenden Klafterbraken, damit Alle Theil daran nehmen, von den Holzhauern in Haufen zusammen geworfen, und solche an die, vom Bauerrichter oder Vorsteher der Gemeinheit in Vorschlag zu bringenden unbespannten und unvermögenden Einwohner vertheilt werden. Den Holzhauern ist für jeden Hauf von einem starken einspännigen Fuder vom Empfänger 1 Mgr. zu vergüten, welchen der Waldschütz zu heben und an Jene zu vertheilen hat. Für den genannten Lohn ist das Zusammenlegen der Braken auch im hiesigen Büchenberge schon seit mehreren Jahren geschehen, und, im Falle für alle Theilnehmer keine so starke Haufen erfolgen können, so sind dieselben kleiner einzutheilen, und ist dann auch der Haufelohn verhältnißmäßig auf $4\frac{1}{2}$, 3 oder 2 pf. herabzusetzen, so wie solcher im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Haufen stärker werden können, zu erhöhen ist.

2) Uebrigens werden diese Haufen den unvermögenden Unbespannten zum Wegtragen, Wegschieben und Wegziehen auf Handwagen, Handschlitten und Schiebkarren in bisheriger Art unentgeldlich überlassen; den Forst-Administratoren bleibt jedoch frei gestellt, davon an solche Unbespannte, welche wegen Alter, Krankheit, Entfernung oder anderer Hindernisse auf diese Weise an den Klafterbraken nicht Theil nehmen können, ein ein- oder zweispänniges Fuder gegen Bezahlung zu verabfolgen. Unentgeldlich darf aber diese Verabfolgung bei Fudern, wie bisher,

her, nur auf Assignationen der Kammer an die von den Predigern dazu empfohlen werdenden Armen geschehen.

3) Der Verkauf von Klafterbraken an Bespannte und andere nicht Unbemittelte ist blos auf die Reviere zu beschränken, welche für die unbespannten Leseholzsammler zu entlegen gehalten werden. In zweifelhaften Fällen ist jedoch auch an solchen Orten das Losgeben zum Verkauf auf 8 bis 14 Tage nach dem Abzählen der Klaftern vorerst auszusetzen, damit sich erst zeige, ob sich keine unbespannte Leseholzsammler einfinden.

Die Kammer erwartet, daß die Forst-Administratoren für zweckmäßige Ausführung dieser Vorschriften pflichtmäßig sorgen, und besonders die, gehörig zu instruirenden, Unterforstbedienten in der Befolgung fleißig und streng controlliren werden.

Detmold den 7ten November 1828.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. CC.

Circulare, die Neuwohnerabgaben betreffend.

In Ansehung der Neuwohnerabgaben hat bisher keine gewisse Regel bestanden, indem dieselben bei Anlegung neuer Stätten von den Aemtern unter verschiedenartigen Benennungen bald höher, bald niedriger in Vorschlag gebracht wurden. Um der hieraus entspringenden Ungewißheit und Ungleichartigkeit in der Besteuerung vorzubeugen, wird nomine Serenissimi bestimmt, daß künftige Neuwohner, außer den

von

von dem Stammcolonate zu übernehmenden verhältnißmäßigen Lasten, nachfolgende Abgaben zu entrichten haben:

Die Contribution von der Haustaxe
9 Mgr. 3 pf. Petrischatz incl. Hofgerichtssteuer,
3 Handburgfestdienste,
3 Extradienste mit der Hand,
Jagd- und Reihedienste,
den Geistlichen die Pflicht.

Die Lieferung der Vogelköpfe braucht im Cataster nicht besonders bemerkt zu werden, da sich dieselbe auf ausdrückliche Landesgesetze gründet.

Die oben vorgeschriebenen Neuwohnerlasten treten allgemein als Regel ein; nur in denjenigen Ortschaften, wo bisher eine abweichende Norm für diese Lasten in unzweifelhafter Art hergebracht war, wie namentlich in dem Flecken Schwalenberg und in der Obrfschaft Augustdorf, behält es auch ferner sein Verbleiben dabei.

Die Contribution von der Haustaxe haben künftighin alle Neuwohner ohne Ausnahme zu entrichten, auch wenn sich dieselben auf Contributionsfreien Grundstücken ansiedeln sollten, da die Contributionsfreiheit des Grundes und Bodens nicht auf das Gebäude zu erstrecken ist.

Diejenigen Neuwohner, welche sich erst anbauen müssen, genießen eine dreijährige Lastenfreiheit. Diese Begünstigung fällt aber weg, wenn auf der zu catastrirenden neuen Stätte bereits ein Haus vorhanden ist.

Sämmtliche Aemter haben sich in vorkommenden Fällen nach

den vorstehenden Bestimmungen zu achten und darnach ihre Vorschläge zu bemessen.

Detmold den 2ten December 1828.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCI.

Circulare, das Loosen, die Päße und die Einstellung der Militairpflichtigen pro 1829 betreffend.

In Ansehung des Loosens, der Paß-Ertheilung und der Einrangirung der Militairpflichtigen werden die Obrigkeiten für dieses Jahr lediglich auf die Verordnung vom 9ten Januar v. J. verwiesen, um darnach und nach den darin angezogenen früheren Vorschriften auch im laufenden Jahre mutatis mutandis zu verfahren.

Die diesjährige Conscription trifft sonach die Jünglinge, welche im Jahre 1809 geboren sind und die Einrangirung das erste Viertheil derjenigen Conscribirten, welche im vorigen Jahre gelooset haben.

Der Einreichung der Loosungs-Listen wird mit dem Ablauf des nächsten Monats entgegen gesehen.

Detmold den 6ten Januar 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Hebammenlehrtöchter betreffend.

Da es verschiedene Uebelstände herbeiführt, wenn solche Personen als Lehrtöchter in den Hebammenunterricht eingesandt werden, welche sich in der letzten Hälfte der Schwangerschaft befinden, oder ein Kind stillen, das noch nicht entwöhnt werden kann: so werden die Obrigkeiten angewiesen, Frauen, die in diesen Umständen sind, nur im Nothfalle, und wenn sich der vacante Hebammendienst durch kein anderes taugliches Subject besetzen läßt, als qualificirt zu betrachten, und dem Hebammenlehrer zum Unterrichte zuzuschicken.

Detmold den 27sten Januar 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCIII.

Verordnung, die Einrichtung der Schornsteine, Brandmauern, Malzdarren und Backöfen betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt und die darüber angestellten Untersuchungen haben es bestätigt, daß bei der Anlegung von Schornsteinen, Brandmauern, Malzdarren und Backöfen aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit und Sorglosigkeit oftmals sehr grobe Fehler begangen werden. Zur Abwendung der hieraus entspringenden Feuersgefahr, werden nomine Serenissimi Regentis nachfolgende polizeiliche Vorschriften erlassen:

I. Die Schornsteine betreffend.

1) Dieselben dürfen, wie bereits durch die Verordnung vom 21sten Mai 1805 vorgeschrieben worden, blos von Backsteinen aufgeführt werden. Die Steine sind in Lehm zu legen, auch inwendig und auswendig mit Lehm glatt zu verputzen.

2) Die Weite der Schornsteinröhren darf an keiner Stelle unter 18 Zoll □ Lippisches Maaß im Lichten betragen. Die größte denselben zu gebende Weite darf 2 Fuß □ im Lichten nicht übersteigen.

3) Ganz enge, nicht befahrbare Schornsteinröhren dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung angelegt werden, da die künstliche Reinigung derselben besondere Vorkehrungen und Control-Maaßregeln erforderlich macht, deren Anordnung in jedem speciellen Falle vorbehalten bleibt.

4) Das Schleifen der Schornsteine auf untergestelltes Holzwerk wird gänzlich verboten. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Schornsteine ist vermittelst einer Wölbung zu bewirken.

5) Wo sich neben dem Schornsteine Rauchkammern befinden, müssen die Schornstein-Oeffnungen mit festschließenden Thüren von Eisenblech versehen werden. Alles Holzwerk auf den Rauchkammern muß stark gekleistert seyn; auch sind, in so weit es der Zweck nicht mit sich bringt, keine leicht feuerfangende Sachen auf denselben zu dulden.

6) Die Schornsteine dürfen nicht unmittelbar an Gebälken, Riegeln, Balken und anderm Holzwerke aufgeführt werden, sondern

dem müssen durch eine wenigstens 6 Zoll dicke Steinlage von denselben getrennt seyn.

II. Brandmauern betreffend.

Alle Feuerstätten erfordern tüchtige und geräumige Brandmauern, an welchen überall kein Holzwerk befindlich seyn darf. Dieselben müssen von Backsteinen oder harten Bruchsteinen aufgeführt und mit Lehm, durchaus nicht mit Kalkmörtel, gemauert werden.

Die aus Wellerwerk zu bildenden Heerdbusen müssen mit einem starken Lehmüberzuge versehen werden, welcher stets in einem guten und unschadhaften Stande zu erhalten ist.

III. Die Malzdarren betreffend.

1) Die Malzdarren, welche in den oberen Räumen eines Gebäudes auf hölzernem Gebälke angelegt werden, müssen wenigstens 15 Fuß vom Feuerheerde entfernt seyn.

2) Der untere Boden der Darre (das Pflaster) muß aus einer im trocknen Zustande 8 Zoll dicken Lehmlage bestehen, worauf abermals 2 Lagen Backsteine dergestalt zu liegen kommen, daß die oberen Steine die Fugen der unteren jedesmal decken. Die Backsteine müssen gleichfalls in Lehm gelegt werden.

3) Die Umfassungsmauern der Darre müssen von Backsteinen mit Lehm fest aufgemauert, auch inwendig sowol als auswendig gut mit Lehm verputzt werden, so daß keine Fugen zum Vorschein kommen.

4)

4) Der obere Rand der Darre muß aus Steinen oder Metall bestehen.

5) Muß die Darre selbst ganz frei liegen und von den Ständern, Riegeln und anderem Holzwerke des Gebäudes wenigstens 2 Fuß entfernt seyn.

6) Die Canäle müssen bei ihren Ein- und Ausmündungen in den Schornstein mit genau passenden Schiebern von Eisenblech versehen seyn.

7) Die Rauchcanäle müssen öfters gereinigt werden. Zu dem Ende sind auswendig an den geeigneten Stellen Verschlüsse von Eisenblech anzubringen, welche nach dem jedesmaligen Gebrauche mit einem festen Lehmüberzuge versehen werden müssen.

Das Reinigen geschieht der Regel nach durch die Caminfeger; sind die Röhren aber zu eng, um befahren werden zu können; so muß die Reinigung vermittelst eines eisernen Krätzers in der Form einer sogenannten Platthacke bewirkt werden. Auch in diesem Falle haben die Schornsteinfeger bei ihren regelmäßigen Umgängen zu untersuchen und zu befördern, daß die Rauchcanäle gehörig rein gehalten werden und von dem Befund in ihren Jahresberichten Meldung zu thun.

8) Damit sich das Gebälk durch das Gewicht der Darre nicht senke oder durchbiege, sind in einer Entfernung von 10 bis 12 Fuß Stützen darunter anzubringen.

9) Das Trocknen des Holzes und des Flachses auf der Darre ist gänzlich verboten, so wie denn überhaupt keine leicht feuerfan-

fangende Sachen auf derselben oder in deren Nähe aufbewahrt werden dürfen.

IV. Die Backöfen betreffend.

1) Die Anlegung der Backöfen auf einem Gestell von Holz, mit Bohlen belegt, ist gänzlich untersagt.

2) Es darf von jetzt an kein Backofen anders, als auf einem festen Fundamente oder Gewölbe von Steinen aufgeführt werden.

3) Jeder neu anzulegende Backofen muß mit einem massiven Vorgelege versehen werden.

4) Soll um den Backofen ein Gehäuse oder Schauer von Fachwerk angelegt werden; so müssen die mit Strohlehm stark zu überziehenden Wände desselben wenigstens 3 Fuß und die darüber gestreckten Balken 4 bis 5 Fuß vom Ofen entfernt bleiben. Diese Bestimmung leidet auch da Anwendung, wo Backöfen in bereits vorhandenen Gebäuden angelegt werden.

5) Die Backöfen dürfen, wie bereits durch die Verordnung vom 24sten Juni 1756 vorgeschrieben worden, nicht unter den Hausdächern angelegt werden.

Ueber den Backöfen ist nur eine Bedachung von Steinen ohne Docken zu dulden.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Vorschriften in Betreff der Schornsteine, Brandmauern und Backöfen leiden nur auf neue Anlagen Anwendung. Sollten jedoch wirklich

wirklich feuergefährliche Einrichtungen bestehen; so haben die Polizei-Behörden deren Abstellung zu verfügen.

2) Die Bestimmungen in Betreff der Malzdarren leiden dahingegen auch auf die bereits vorhandenen Anwendung, dergestalt, daß die erforderlichen Einrichtungen spätestens in einem Zeitraume von einem Jahre zu treffen sind, nach Ablauf welcher Frist eine genaue Visitation der Malzdarren angeordnet werden wird.

3) In Fällen, wo besondere Umstände die Ausführung der einen oder der andern Vorschrift unausführbar machen würden, ist bei der Regierung Dispensation nachzusuchen und das Gesuch gehörig zu begründen.

4) Wer eine neue Feuerstelle, einen Schornstein, eine Malzdarre, oder einen Backofen anlegen will, hat davon den Feuerherrn die zeitige Anzeige zu machen, welche dahin zu sehen haben, daß die gegenwärtige Verordnung beachtet und jede feuergefährliche Einrichtung vermieden werde.

5) Anlagen, welche nicht nach Vorschrift dieser Verordnung ausgeführt sind, müssen auf Kosten des Eigenthümers, dem seine etwaigen Regreßansprüche vorbehalten bleiben, entweder zerstört, oder doch unschädlich und feuersicher gemacht werden.

Maurermeister, welche dieser Verordnung zuwider handeln, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Gfl. Auch kann ihnen im Wiederholungsfalle, nach Befinden der Umstände, das Meisterrecht entzogen werden.

Sonstige Contraventionen sind, nach Befinden der Umstände, mit 1 bis 5 Gfl. zu bestrafen.

6) Von den eingehenden Strafgeldern erhalten die Denuncianten die Hälfte.

7)

7) Die Polizeibehörden, insbesondere die Feuerherrn, haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten und etwaige Contraventionen zur Anzeige und Bestrafung zu befördern.

Diese Verordnung soll durch Abdruck im Intelligenzblatte und Anschlag an öffentlichen Orten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch soll den angestellten Mauermeistern und Schornsteinfegern ein Exemplar davon zur genauen Beachtung verabfolgt werden.

Detmold den 10ten Februar 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCIV.

Verordnung, die Besteurung der Hunde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Um dem überhand nehmenden Hundehalten im ganzen Lande entgegen zu wirken und solches auf die unentbehrlichen Hunde zurückzuführen, finden Wir Uns folgendes zu verordnen veranlaßt:

§. 1.

Die Hunde sollen unter den im §. 2, 3 und 4 enthaltenen näheren Bestimmungen einer allgemeinen, in die Distrikts-Polizei-Kassen fließenden Steuer unterworfen seyn.

§. 2.

In den Städten und Flecken des hiesigen Landes, in welchen

eine Hundesteuer bereits eingeführt ist, hat es dabei bis auf weitere Verfügung in bestehender Art sein Bewenden; doch darf die jährliche Steuer von einem Hunde nicht unter 24 mgr. betragen.

§. 3.

Außerdem wird die Hundesteuer bis auf fernere Verordnung in der Art auf das ganze Land erstreckt, daß, wer mehr als einen Hund hält, von jedem der übrigen halbjährig auf Ostern und Michaeli 12 mgr. vorausbezahlt. Wer in der Zwischenzeit mehr als einen Hund anschafft, versteuert die Ueberzahl rückwärts von Ostern und Michaeli angerechnet.

§. 4.

Hunde bis zum Alter von drei Monaten, so wie die auswärtiger Reisenden sind frei.

§. 5.

Die Obrigkeiten, welche die Distrikts-Polizei-Kassen administriren, lassen die Verzeichnisse der Hunde im Laufe des halben Jahres von den Orts-Unterbedienten ohne Rücksicht auf Exemtion aufstellen, revidiren und controliren sie, erheben die Steuer halbjährig auf Ostern und Michaeli und vereinnahmen sie, mit Beifügung der attestirten Verzeichnisse, in den Polizei-Kassen-Rechnungen. Die Steuer wird von dem zeitigen Besitzer des Hundes bezahlt mit Vorbehalt des Regresses gegen einen etwaigen Eigenthümer.

§. 6.

Wer einen Hund verheimlicht, zahlt den vierfachen Steuerbetrag für den Zeitraum der Verheimlichung. Unterbediente, welche mutwillig Hunde nicht verzeichnen, oder sich nachlässig dabei beweisen, sollen nachdrücklich, dem Befinden nach, mit Cassation bestraft werden. Die Hälfte

der

der eingehenden Geldstrafe fällt dem Denuncianten, die andere Hälfte der Polizei-Kasse anheim.

§. 7.

Das Gesetz vom 31sten Januar 1805 wegen der Maulkörbe mit den darauf Bezug habenden Bestimmungen des Forst-Straf-Regulativs von 1806 wird aufgehoben; doch behält es bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften wegen der Hunde sein Bewenden.

Diese Verordnung tritt vom 1sten April d. J. an, ohne alle Zulassung von Exemtionen, in Wirksamkeit und soll in gewöhnlicher Art zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Detmold den 17ten Februar 1829.

Num. CCV.

Verordnung, die Beerdigung der Judenleichen betreffend.

Da die in dem Edicte vom 8ten Juli 1800 den Predigern übertragene Controle;

daß keine Leiche vor Ablauf von 72 Stunden,

und bei Todesfällen, wo Scheintod möglich ist,

auch dann nicht, sondern nicht eher, als bis der starke allgemeine Todtengeruch mit den sonstigen Merkmahlen der Verwesung eingetreten ist, begraben werde,

bei den Leichen der Juden nicht statt findet; so wird Namens Serenissimi andurch verordnet, daß die Beerdigungen der Juden bei schwerer

Strafe ohne Unterschied, der Tod mag nach Krankheiten oder plötzlich erfolgt seyn, nicht ohne schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit des Ortes, wo die Leiche sich befindet, geschehen dürfen; und versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo ein Zeugniß wegen des eingetretenen allgemeinen und starken Todtengeruchs erforderlich ist, solches zuvor mit gleichzeitiger Bescheinigung der wahrgenommenen, in dem Edikte angegebenen, in die Augen fallenden Merkmahle der Verwesung vorschriftsmäßig beigebracht seyn muß, ehe die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt werden darf.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden und haben die Obrigkeiten sie in den Synagogen publiciren zu lassen und auch die Unterbedienten hiernach zu instruiren, um etwa vorseyende Entgegenhandlungen sofort zu verhindern und solche den Obrigkeiten zur Beförderung der Bestrafung anzuzeigen.

Detmold den 24sten Februar 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCVI.

Bekanntmachung, die in den Oesterreichischen Staaten eingeführten Wanderbücher betreffend.

Nach einer, am 24sten Februar 1827 erlassenen, Kaiserlich Oesterreichischen Verordnung erhalten die in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten reisenden Handwerksgesellen und Arbeiter vom 1sten Mai d. J. an Wanderbücher, in welche sowol die von den Obrigkeiten bestätigten

Zeug-

Zeugnisse der Arbeitsgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden, zum Reisen im Ein- und Auslande einzutragen sind. Die Polizei-Behörden haben daher diese Wanderbücher bei Oesterreichischen Handwerkern als gültige Legitimations-Papiere zuzulassen und den Inhabern nicht abzunehmen, da sie bei der Rückkehr in das Vaterland zu ihrer allein gültigen Legitimation dienen.

Zugleich haben die Behörden, insbesondere aber die in das Oesterreichische reisenden Handwerker, zu beachten, daß letztere sich bei dem Eintritt in jene Staaten mit Wanderbüchern versehen müssen.

Detmold den 10ten März 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCVII.

Bekanntmachung, ein Privilegium für die neue Ausgabe der Gesammtwerke des Bischof Seiler betreffend.

Serenissimus haben dem Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, Bischof zu Germanopolis, geistlichen Rath, Dr. von Seiler, ein Privilegium auf 20 Jahre dahin gnädigst ertheilt, daß während dieses Zeitraums die neue Ausgabe seiner Gesammtwerke im Verlage der Seidelschen Buchhandlung in Sulzbach im hiesigen Lande weder nachgedruckt, noch fremde Nachdrücke verkauft werden dürfen, bei Gefahr gesetzlicher Strafe.

Detmold den 17ten März 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCVIII.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Portofreiheit der Mitglieder dieser Behörde betreffend.

Diejenigen, welche mit den Mitgliedern der Rentkammer, und deren Officialen, z. B. dem Baumeister, dem Forstsecretair u. s. w., in Herrschaftlichen Angelegenheiten zu correspondiren haben, werden instruirt, ihre Briefe jedesmal mit folgender Adresse:

„An Hochfürstlich Lippische Rentkammer zu Detmold, abzugeben an den N., Herrschaftliche Angelegenheit."

zu versehen, weil anders die der Kammer zuständige Porto-Freiheit sich auf erwähnte Correspondenz nicht erstreckt und von demjenigen, welcher diese Adresse unterläßt, hiesiges Postamt das Porto einziehen wird.

Detmold den 18ten April 1829.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. CCIX.

Erinnerung an die Verordnung vom 24sten September 1782, wegen des Einsetzens und Collectirens zu auswärtigen Lotterien.

Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß der Verordnung vom 24sten September 1782, welche das Collectiren zu auswärtigen Lotterien bei 100 Gfl. und das Spielen in denselben bei 20 Gfl. Strafe verbietet, seit einiger Zeit häufiger und allgemeiner entgegen gehandelt wird,

wird, als je vorher der Fall gewesen ist. Es wird daher an die Befolgung jener Verordnung erinnert und den Obrigkeiten aufgegeben, solche genau beachten zu lassen; Entgegenhandlungen aber zur gesetzlichen Strafe zu befördern.

Sollten auswärtige Collecteurs die hiesigen Unterthanen durch die Post mit ungeforderten Loosen behelligen; so werden die Postämter das etwa ausgelegte Porto gegen Zurückgabe der Briefe und Loose erstatten, oder es kann solches auf neu angelegten Couverts durch Post-Vorschuß zurückgenommen werden.

Da auswärtige Collecteurs sich der Boten, hausirenden Juden und anderer sich im Lande umhertreibenden Subjecte als Subcollecteurs bedienen sollen; so werden die mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Behörden angewiesen, insbesondere auf dergleichen Personen ein wachsames Auge zu haben.

Detmold den 28sten April 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCX.

Circulare an die Aemter, die Kotten und Kottenabgaben betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, welche Gebäude auf dem platten Lande als Kotten zu betrachten und als solche zu besteuern seyn; so wird mandatum Serenissimi bestimmt, daß darunter alle Nebengebäude, ohne Rücksicht auf ihre Lage, zu verstehen seyn, welche vorzugsweise

weise zu Wohnungen für Einlieger oder Erbpächter bestimmt sind. Wirthschaftsgebäude, welche nur nebenher zur Wohnung für Einlieger benutzt werden, gehören nicht dahin. Die Bestimmung eines Gebäudes muß, mit Berücksichtigung der statt findenden ökonomischen Verhältnisse, zunächst aus der innern Einrichtung desselben beurtheilt werden.

Von einem solchen Kotten, zu dessen Erbauung nach gesetzlicher Vorschrift die Erlaubniß jedesmal eingeholt werden muß, sind nach Ablauf von 3 Freijahren, einschließlich des Baujahrs, an Abgaben zu entrichten: 1 Kottenthaler und 3 Handburgfestdienste. Die in der Bekanntmachung vom 30sten December 1800 verordnete Prästation eines Rauchhuhns von den Kotten auf eigenbehörigen Colonaten findet in künftigen Fällen nicht mehr statt. Wer ohne Erlaubniß einen Kotten anlegt, ist einzuwerfen und hat auch im Falle nachheriger Genehmigung auf Freijahre keinen Anspruch.

Gegen Entrichtung jener Abgaben ist ein Bewohner des Kottens von den gewöhnlichen Einlieger-Abgaben frei, nicht aber ein 2ter, 3ter u. s. w.

Sollte ein Kotte eine veränderte Einrichtung erhalten, und nicht mehr zur Wohnung, sondern zu irgend einem andern Zwecke benutzt werden; so kann auf die Absetzung der Kottenabgaben im Kontrakt und Abschreibung im Catastr angetragen werden.

Von der Contribution bleiben die neu anzulegenden Kotten vorerst und bis auf weitere Verfügung befreiet.

Alle bereits vorhandenen Kotten, welche ohne ausdrückliche Erlaubniß, also auf gesetzwidrige Weise angelegt seyn möchten, sind für die

die Zukunft den Kottenabgaben nachträglich zu unterwerfen, in sofern ihnen nicht etwa die Verjährung zu statten kommt.

In Absicht der Kotten auf adlichen und schriftsässigen Gütern behält es bei der Verordnung vom 1sten October 1782 sein Verbleiben.

Detmold den 12ten Mai 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXI.

Verordnung wegen der aus dem General-Armenfond nachzusuchenden Unterstützungen.

Bei den sich immer noch vermehrenden Ansprüchen an den General-Armen-Fonds muß auf Constatirung des wahren Bedürfnisses mehr als je gesehen und den Anträgen auf Unterstützung ein regelmäßiger Gang vorgeschrieben werden, ohne welchen eine Berücksichtigung derselben nicht statt findet.

Nomine Serenissimi Regentis wird daher verordnet, daß die Gesuche um Unterstützung aus dem General-Armen-Fonds zunächst an die Armen-Vorsteher und Prediger zu richten, durch letztere aber mit motivirtem Gutachten an die Aemter abzugeben sind, welche solche mit ihrem Sentiment an die Regierung einreichen. Das Gutachten muß die Begründung der Unterstützung und des in Vorschlag zu bringenden Betrags derselben enthalten und wird erwartet, daß Gesuche der Art nicht ohne Vergewisserung über das wahre Bedürfniß eingegeben werden.

Von Aemtern und Predigern ist diese, auch durch das Intelligenzblatt zu publicirende, Verordnung durch Bauerrichter und Armen-Vorsteher möglichst und mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Unterstützungs-Gesuche künftig nur auf dem oben vorgeschriebenen Wege an die Regierung zu bringen sind.

Detmold den 23sten Juni 1829.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CCXII.

Circulare an sämmtliche Obrigkeiten wegen der von den Chirurgen den Physikern schleunigst zu meldenden Unglücks- und plötzlichen Sterbefälle.

Es sollen zwar sämmtliche Wundärzte des Landes, wie bisher, gehalten seyn, bei sich ereignenden plötzlichen Unglücks- und Sterbefällen auf Begehren die nöthigen Rettungs- und Wiederbelebungsmittel anzuwenden, jedoch auch, ihre Bemühungen mögen von Erfolg seyn oder nicht, den betreffenden Physikus von dem Vorfalle und den angewendeten Mitteln, bei strenger Ahndung, sofort zu benachrichtigen, damit dieser die ihm etwa nöthig scheinenden Verfügungen zur Wiederbelebung oder Erhaltung des Verunglückten ohne Zeitverlust treffen könne.

Die Obrigkeiten haben diese Verfügung den Wundärzten ihres Bezirks sofort zur Nachachtung bekannt zu machen.

Detmold den 21sten Juli 1829.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXIII.

Circulare an sämmtliche Obrigkeiten, die fremden Haarhändler betreffend.

Da sich im hiesigen Lande zu Zeiten fremde Haarhändler, namentlich:

Gerhard von Hoof,
Peter von Grotel,
Martin Schoonen,
Adrian Grönen,
Heinrich Bergmann und
Adrian Rombants,

einfinden und mehrere Tage in Lemgo, wie noch jüngst, zu verweilen pflegen, so haben die Obrigkeiten durch die Unterbedienten darauf achten zu lassen, daß diese oder andere Haarhändler weder unmittelbar noch mittelbar durch Zwischenhändler hier im Lande Haare aufkaufen, die Contraventionen zu bestrafen, auch an die Regierung darüber zu berichten.

Detmold den 23sten Juli 1829.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CCXIV.

Verordnung, die weltliche Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Wenn gleich das im Jahre 1752 gegründete Institut der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse sich auch bisher schon als sehr wohlthätig erwiesen hat; so ist gleichwohl die Nothwendigkeit einer verbesserten Einrichtung anerkannt, namentlich zu dem Zwecke, um die Pensionen in angemessener Art zu erhöhen und die Ungleichheit in den Beiträgen, so wie die bisherige Ungewißheit über die Beitrittspflichtigkeit ganzer Klassen der Dienerschaft zu beseitigen. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, die nachstehende Verordnung zu erlassen, welche jedoch erst für die künftigen Mitglieder Unserer Dienerschaft Gesetzeskraft erlangt, indem für die gegenwärtig bereits angestellten die Verordnung vom 1 Ten Januar 1752 auch ferner in Wirksamkeit bleibt, in sofern sich dieselben nicht aus freier Entschließung den Bedingungen und Bestimmungen in dem unten folgenden §. 25 unterwerfen wollen.

§. 1.

Verbindlichkeit zum Beitritt.

Jeder herrschaftliche Diener, welcher vermöge einer Landesherrlich vollzogenen Bestallung in irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung zu einem Amte berufen wird, ist gleich bei seiner Anstellung,

ohne

ohne Rücksicht auf seinen verehelichten oder unverehelichten Stand, dem Institute der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse beizutreten schuldig.

Es erstreckt sich demnach die Verbindlichkeit zum Beitritt insbesondere auch auf die oberen Hofstaats- und Marstallsbedienten, die Lehrer der hiesigen Provinzial-Schule und des Seminars, die Medicinalräthe, Physiker und überhaupt auf die gesammte Landesherrlich patentirte weltliche Dienerschaft.

§. 2.

Freiwilliger Beitritt findet nicht statt.

Wer nach dem vorstehenden Paragraphen zum Beitritt nicht verpflichtet ist, der kann auch an den Vortheilen des Instituts nicht Theil nehmen.

Es bleiben demnach Advokaten, Prokuratoren und andere Honoratioren, welchen die Verordnung vom 11ten Januar 1752 die Theilnahme gestattete, künftighin von der Anstalt ausgeschlossen.

§. 3.

Ausnahmen von der im §. 1. aufgestellten Regel.

Ausgeschlossen bleiben ferner:

1) die Geistlichen und Schulbeamten, in sofern letztere nicht oben im §. 1. ausdrücklich für beitrittspflichtig erklärt sind;

2) Militairpersonen;

3) Diplomatische Agenten;

4) Alle, deren Anstellung nur provisorisch oder versuchsweise und überhaupt widerruflich ist.

§. 4.

§. 4.

Klassen.

Es wird die Eintheilung der Interessenten in 3 Klassen beibehalten. Die jährlichen Pensionen werden jedoch erhöhet:

1)	Für die erste Klasse auf	100 Rthl.
2)	— — zweite — —	60 —
3)	— — dritte — —	40 —

§. 5.

Antrittsgeld.

Das Antrittsgeld wird bestimmt:

1)	Für die erste Klasse auf	200 Rthl.
2)	— zweite — —	120 —
3)	— dritte — —	80 —

Dahingegen fällt die Einlage des ersten Quartals von den Gehältern, welche die Summe von 800 Rthl. nicht übersteigen, hinweg. Von den höhern Gehältern wird auch ferner noch beigetragen, wie unten im §. 24 näher bestimmt ist.

§. 6.

Erhöhung des Antrittsgeldes.

Eine Erhöhung des in dem vorhergehenden §. verordneten Antrittsgeldes findet statt, wenn der Mann über 10 Jahr älter ist, als die Frau und zwar in dem Verhältnisse, daß für jedes überschießende Jahr zehn Thaler aufgelegt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht blos für die erste, sondern auch für

jede nachfolgende Ehe, ohne Rücksicht auf die früher geleisteten Zahlungen.

Einzelne Monate unter 6 werden nicht gerechnet; vollendete 6 Monate und darüber werden für ein volles Jahr gezählt.

§. 7.

Nachzahlung in Fällen der Wiederverheirathung.

Ein Interessent, der sich anderweit verheirathet, muß in allen Fällen die Hälfte des gewöhnlichen Einsatzes seiner Klasse nochmals bezahlen, ohnrücksichtlich derjenigen Procentgelder, welche er wegen etwaiger Altersverschiedenheit in Gemäßheit des §. 6 von der ursprünglichen Einlage, also in der ersten Klasse von 200 Rthl., nachzuzahlen hat.

§. 8.

Beibringung von Geburtsscheinen.

Jeder Interessent hat die Verpflichtung, wenn er verheirathet ist, sofort beim Eintritt in die Gesellschaft, sonst aber, wenn er zur Ehe schreitet, die erforderlichen Geburtsscheine beizubringen und an den Rendanten der Kasse einzuliefern, um daraus sein und seiner Frau Alter zu ersehen.

§. 9.

Jährliche Beiträge.

Die jährlichen Beiträge werden bestimmt:

1)	für die erste Klasse auf	7 Rthl.	18 ngr.
2)	— — zweite — —	4 —	18 —
3)	— — dritte — —	3 —	— —

§. 10.

§. 11.

Fälligkeitstermin.

Die Hälfte des im §. 5 bestimmten Antrittsgeldes ist innerhalb 3 Monaten nach der Anstellung zu entrichten. In Ansehung der andern Hälfte werden vierteljährige Termine bewilligt, dergestalt, daß der Abtrag jedenfalls im Laufe des beiden nächsten Jahre vollendet sein muß.

Die etwaigen Beiträge wegen Altersverschiedenheit oder Wiederverheirathung in Gemäßheit der §§. 6. und 7. sind innerhalb 3 Monaten zu entrichten.

Die jährlichen Beiträge sind ohne Unterschied Weihnachten fällig. Fällt jedoch die Anstellung eines Interessenten in das zweite Semester, so wird der erste Beitrag auf die Hälfte ermäßigt.

Münzsorte.

Die Zahlung der Einlage und jährlichen Beiträge sowol, als die Pensionen geschieht in landesgesetzlicher Münze, gegenwärtig also mit $\frac{4}{5}$ Conv.-Münze und $\frac{1}{5}$ Scheidemünze, oder Preußisch Courant.

§. 12.

Wahl der Klasse.

Die Wahl der Klasse steht frei, jedoch mit der Einschränkung, daß derjenige, welcher ein Diensteinkommen von 500 Rthl. genießt, wenigstens der zweiten Klasse, derjenige aber, welcher 800 Rthl. bezieht, der ersten Klasse beitreten muß.

§. 13.

§. 13.

Uebertritt aus einer niederen zu einer höheren Klasse.

Der Uebertritt aus einer niederen zu einer höheren Klasse findet nur dann statt, wenn er durch den Bezug eines höheren Gehaltes in Gemäßheit des §. 12 zugleich geboten wird. Alsdann muß der Interessent den Mehrbetrag der Einlage, sammt Zinsen zu 5 Procent vom Tage seiner Anstellung an, nachbezahlen; nicht weniger auch die höheren jährlichen Beiträge, jedoch diese ohne Anrechnung von Zinsen. Sonst findet überall kein Wechsel der einmal gewählten Klasse statt.

§. 14.

Verfahren bei der Aufnahme.

Von jeder neuen Anstellung, welche nach dem §. 1 zur Theilnahme an dem Institut der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse verpflichtet, wird Unsere Regierung den Rendanten der Kasse in Kenntniß setzen, welcher sodann zu befördern hat, daß der Angestellte seine Erklärung in Absicht der Klasse abgebe und hiernach die Antrittsgelder berichtige.

Eben so ist es zu halten, wenn Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Die einschlagenden Behörden sind der Regierung deshalb zur Anzeige verbunden.

Daneben liegt aber jedem herrschaftlichen Diener, wenn die Aufforderung an ihn aus Versehen unterbleiben sollte, die Verbindlichkeit ob, sich selbst zum Beitritt zu melden und schuldige Zahlungen zur gehörigen Zeit zu leisten. Die Unterlassung zieht die Folgen des Verzugs nach sich, so daß unter allen Umständen die Einlage, so wie die jährlichen Beiträge unter Anrechnung der Verzugszinsen nachbezahlt werden müssen.

§. 15.

Wie es bei verzögerter Zahlung zu halten ist.

Wird die schuldige Zahlung verzögert; so ist der einschlagende Kassenbeamte verbunden, auf desfallsige Requisition des Wittwenkasse-Rendanten, den Betrag des Rückstandes von dem zunächst fällig werdenden Gehalte, wenn dieser nur bis zur Hälfte unbeschwert bleibt, einzubehalten und unmittelbar zur Wittwenkasse zu verabfolgen. Sollte jedoch die Hälfte des Gehalts bereits gerichtlich angewiesen seyn; so hat der Rendant durch Anzeige bei der zuständigen gerichtlichen Behörde die Zahlung zu befördern.

§. 16.

Austritt aus der Gesellschaft.

Keinem herrschaftlichen Diener steht der Austritt aus der Gesellschaft frei; auch dann nicht, wenn er mit Pension oder Wartegeld in Ruhestand versetzt werden sollte.

Der sonstige Abgang aus dem herrschaftlichen Dienste, sey er freiwillig oder gezwungen, berechtigt zum Austritte, schließt aber von der ferneren Theilnahme nicht aus, unter der Voraussetzung, daß die jährlichen Beiträge prompt abgeführt werden. Wird die Zahlung nicht spätestens 1 Jahr nach der Verfallzeit geleistet; so hat diese Verzögerung ohne weiteres von selbst die Ausschließung zur Folge. Wiedererstattung der Einlagen und jährlichen Beiträge findet auf keinen Fall statt.

Sollte einer Unserer Civildiener in Militairdienste treten; so kann er Mitglied der Gesellschaft bleiben, so lange er nicht zu Felde zieht. Im letzteren Falle hört seine Theilnahme auf, jedoch erhält er

seine

seine Kapital-Einlagen, nicht aber die jährlichen Beiträge, wieder erstattet.

§. 17.

Berechtigung zum Pensions-Bezuge.

Berechtigt zur Pension sind:

a) Die hinterbliebenen Wittwen Unserer Diener, so lange sie sich nicht anderweit verheirathen.

Schreitet eine Wittwe zur anderweiten Ehe; so ruhet die Pension, erwacht aber wieder im Falle ihres abermaligen Wittwenstandes.

Hat Ehescheidung statt gefunden; so verbleibt der Wittwe nichts destoweniger ihr Anspruch auf die Pension; es wäre dann, daß der Mann sich anderweit verheirathet hätte und seine letzte Frau als Wittwe hinterließe, in welchem Falle die letztere ausschließlich zur Pension berechtigt seyn würde.

b) Die hinterbliebenen eheleiblichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder Unserer Diener bis zum zurückgelegten 25sten Jahre, in sofern sie nicht schon vor diesem Zeitpunkte mit Gehalt angestellt werden, sich verheirathen oder etabliren.

Den Kindern verbleibt ihr Anspruch, wenn die Mutter sich anderweit verheirathen sollte.

Würde ein Interessent eine Wittwe und zugleich abgetheilte minderjährige Kinder hinterlassen; so wird die Pension unter ihnen in zwei gleiche Hälften getheilt, in sofern nicht etwa die Wittwe die Erziehungskosten der abgetheilten Kinder zu bestreiten hat.

Wenn keine Wittwe vorhanden ist und pensionsberechtigte Kinder aus verschiedenen Ehen mit einander concurriren; so geschieht die Theilung unter ihnen nach Köpfen.

§. 18.

Anfang und Ende der Pension.

Die Pension fängt vom Ende des Sterbe-Quartals zu laufen an und ist postnumerando in vierteljährigen Raten zahlbar. Sie geht fort bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welches das Ende der Berechtigung fällt.

§. 19.

Verwaltung.

a) Direction der Anstalt.

Das Institut der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse steht künftighin unter der Aufsicht und Leitung Unserer Regierung.

§. 20.

b) Curatoren.

Zwei Curatoren vertreten in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Gesammtheit der Mitglieder. Ihre Pflicht erfordert es, das Beste der Anstalt nach Kräften zu befördern und Schaden von ihr abzuwenden, zu welchem Ende sie die nöthig scheinenden Erinnerungen, Bemerkungen und Anträge bei der Regierung einzureichen haben. Auf Erfordern der letzteren haben sie auch in den Angelegenheiten des Instituts ihr wohlerwogenes Gutachten zu erstatten. Unter der besondern Aufsicht der Curatoren steht das Rechnungswesen, weshalb sie dem Termine zur Rechnungs-

abnahme

abnahme jedesmal beizuwohnen, auch die Rechnungen, welche ihnen nebst den Belägen vor dem Termine zur Einsicht mitzutheilen sind, sorgfältig zu prüfen und etwaige Erinnerungen bei der Rechnungsabnahme vorzubringen haben.

Die Curatoren stellen den neu eintretenden, oder zu einer höheren Klasse übertretenden Mitgliedern, sobald dieselben die erste schuldige Zahlung geleistet haben werden, einen Receptionsschein aus, welcher von dem Rechnungsführer auszufertigen und zur Vollziehung vorzulegen ist.

Dieselben verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeldlich und haben nur auf den Ersatz etwaiger baaren Auslagen Anspruch. Für Beiwohnung des Termins zur Rechnungsabnahme erhalten jedoch die nicht in Unserer Residenz angestellten Curatoren die Transportkosten und statt der Zehrungskosten eine Diät von 3 Rthl. aus der Kasse vergütet. Alle 3 Jahre sind auf den Vorschlag der abtretenden Curatoren neue zu ernennen. Kein Mitglied, mit alleiniger Ausnahme des zeitigen Regierungs-Chefs, darf sich diesem Amte entziehen. Jeder Curator erwählt sich einen Substituten, welcher in Behinderungsfällen für ihn eintritt. Die getroffene Wahl ist der Regierung zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 21.

c) Rechnungsführer.

Neben den Curatoren besteht ein besonderer Rechnungsführer, welchem die Besorgung der Einnahme und Ausgabe obliegt. Er muß, wie jeder öffentliche Kassenbeamte, ordnungsmäßig Buch führen, die Gelder der Societät in einem besondern festen Verschlusse an einem sichern Orte aufbewahren. Er muß dahin sehen, daß die Antrittsgelder und etwai-

etwaigen Nachschüsse nach Vorschrift dieser Verordnung, desgleichen auch die jährlichen Beiträge der Mitglieder prompt entrichtet werden. Bei Ausleihung von Kapitalien hat Rechnungsführer dafür zu sorgen, daß diese mit Sicherheit geschehe. Es ist darüber in den vorkommenden Fällen, unter Anschluß der Nachweisungen zur Beurtheilung der Sicherheit, an die Regierung zur Genehmigung zu berichten. Die Obligationen sind an das Regierungs-Depositum zur Aufbewahrung abzuliefern. Die Quittungen stellt der Rechnungsführer allein aus: derselbe hat aber zu befördern, daß den eintretenden, oder zu einer höhern Klasse übertretenden Mitgliedern von den Curatoren besondere Receptionsscheine ausgestellt werden.

Bei Ausbezahlung der Pensionen hat Rechnungsführer, in soferne nicht die Notorietät dieses unnöthig macht, dahin zu sehen, daß die zur Justification der Ausgabe erforderlichen Atteste über das Ableben eines Mitgliedes, das Leben und den unverehelichten Stand einer Wittwe, das Alter und den unversorgten Stand der Kinder in glaubhafter Form beigebracht werden.

Außerordentliche Ausgaben passiren nur auf besondere Assignation der Regierung.

Die Rechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des mit dem 31sten März sich schließenden Rechnungsjahrs aufzustellen und den Curatoren zur vorläufigen Durchsicht und Bescheinigung darüber zuzustellen. Hiernächst ist dieselbe der Regierung einzusenden, welche einen Termin zur Abnahme ansetzen und diesen durch das Intelligenzblatt bekannt machen wird, damit außer den Curatoren auch andere Mitglieder der Gesellschaft, welche es wünschen, denselben beiwohnen können.

Der

Der Rechnungsführer hat eine angemessene Caution zu bestellen und genießt einen billigen Gehalt.

Der gegenwärtig als Rechnungsführer der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse angestellte Regierungs-Registrator Ulrich wird als solcher bestätigt. Im Falle der Erledigung des Dienstes haben die zeitigen Curatoren dazu einen qualificirten und cautionsfähigen Mann bei der Regierung in Vorschlag zu bringen.

§. 22.

Unveräußerlichkeit der Kapitalien.

Das gegenwärtige Kapitalvermögen der Gesellschaft wird in dem Betrage von 40,000 Rthl. für unveräußerlich erklärt, so daß unter allen Umständen nur die Zinsen von diesem Stamm-Kapitale zu dem Zwecke des Vereins verwandt werden können.

§. 23.

Wie es im Falle der Unzulänglichkeit der Einnahme zu halten sey.

Würde wider Verhoffen der Fall eintreten, daß die laufende Einnahme der Kasse zur Bestreitung der Ausgabe nicht hinreichte: so soll Unsere Regierung ermächtigt seyn, nach vorgängiger Berathung mit den Curatoren, gleichzeitig die jährlichen Beiträge der Interessenten zu erhöhen und die Pensionen der Wittwen und Waisen herabzusetzen, so daß sowohl jene als diese den entstehenden Ausfall gemeinschaftlich in einem billigen Verhältnisse zu tragen haben. Eine solche Maaßnahme ist temporair und dauert nur so lange, als die Umstände sie absolut nothwendig machen.

Da-

Dahingegen werden auch die Pensionen in angemessener Art erhöhet oder die Beiträge herabgesetzt werden, wenn der Zustand der Kasse es verstattet.

§. 24.

Privilegien der Gesellschaft.

Das Institut der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse genießt alle Rechte und Vorzüge einer frommen Stiftung. Insbesondere bewilligen Wir demselben Sporteln- und Stempelfreiheit; desgleichen den Forderungen an die Interessenten wegen rückständig gebliebener Einlagen und Jahresbeiträge ein Vorzugsrecht im Concurse, gleich wie den öffentlichen Abgaben.

Zur festeren Begründung des Instituts wollen und verordnen Wir, daß diejenigen Unserer Diener, deren Diensteinkommen, mit Einschluß der ihnen als Theil des Gehalts angerechneten Nebeneinkünfte und Nutzungen die Summe von 800 Rthl. übersteigt, von dem Ueberschusse das fällig werdende erste Quartal zur Wittwenkasse entrichten sollen. Die Aufkünfte von mehreren in einer Person vereinigten Diensten werden zusammen gerechnet und macht es keinen Unterschied, aus welchen Kassen und unter welchen Benennungen dieselben bezogen werden.

Dem Institute verbleibt auch ferner das Sterbe-Quartal von dem Gehalte oder der Pension derjenigen herrschaftlichen Diener, welche, ohne Wittwe, Ascendenten oder eheleibliche Descendenten zu hinterlassen, versterben werden.

Die Pensionen werden, jedoch nach Abzug desjenigen, was der verstorbene Interessent dem Institute etwa schuldig geblieben seyn möchte,

prompt

prompt zur Verfallzeit bezahlt, und können unter keinerlei Vorwande mit Arrest belegt oder als Executionsmittel benutzt werden.

§. 25.

Specielle Bestimmung in Absicht der gegenwärtigen Interessenten der Wittwenkasse.

Da die gegenwärtigen Mitglieder der Wittwenkasse-Gesellschaft derselben unter den Bedingungen und Bestimmungen der Verordnung vom 11ten Januar 1752 beigetreten sind: so behält es in Ansehung ihrer dabei sein Bewenden. Es wird ihnen jedoch, in sofern sie sich noch in Unserm wirklichen Dienste befinden, freigestellt, ihren künftigen Wittwen und Waisen die im §. 4. bestimmte höhere Pension zu versichern, unter der Bedingung, daß sie sich der gegenwärtigen Verordnung freiwillig unterwerfen und daher die Zahlung ganz so leisten, als wenn dieselbe bereits zur Zeit ihres Dienstantritts bestanden hätte. Dabei sollen jedoch keine Verzugszinsen berechnet werden, auch die früher bestandenen aber aufgelösten Ehen nicht in Anschlag kommen. Die bereits geleisteten Zahlungen kommen den Interessenten nach einer zuzulegenden Berechnung, jedoch nur in sofern als ein Nachschuß geleistet werden muß, zu Gute.

Unter den vorstehenden Bedingungen wird den gegenwärtigen Mitgliedern der Gesellschaft auch der Uebertritt aus einer niederen zu einer höheren Klasse gestattet.

Wer von dieser Gestattung Gebrauch machen will, hat darüber seine verbindliche Erklärung innerhalb sechsmonatlicher Präjudicial-Frist, vom Tage der Publication angerechnet, bei dem Rendanten der Kasse schriftlich abzugeben und zugleich die erforderliche Nachzahlung zu leisten. Nach

Ablauf dieser Frist hat der Rendant vom Erfolge an Unsere Regierung Bericht zu erstatten und behält es in Ansehung derer, welche sich nicht erklärt haben, ganz bei der Verordnung vom 11ten Januar 1752 sein Verbleiben.

§. 26.

Bestimmung wegen der nach der Verordnung vom 11ten Januar 1752 zustehenden Pensionen.

Die Verordnung vom 11ten Januar 1752 sichert zwar den Wittwen und Waisen nur eine Pension von respective 50 Rthl., 30 Rthl. und 20 Rthl. zu; indessen hat der gute Zustand der Kasse eine Erhöhung derselben auf resp. $66\frac{2}{3}$ Rthl., 40 Rthl. und $26\frac{2}{3}$ Rthl. gestattet, wobei es vorerst und bis zur anderweitigen Verfügung, nach vorgängiger Berathung mit den Curatoren, sein Verbleiben behält.

§. 27.

Bestimmung in Absicht derjenigen herrschaftlichen Diener, welche bislang nicht beigetreten sind.

Da manche herrschaftliche Diener, welche nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung zum Beitritt verpflichtet seyn würden, bisher zu dem Institute der weltlichen Wittwenkasse nicht herangezogen worden sind, weil ihre Beitrittsverbindlichkeit zweifelhaft war: so soll in Ansehung ihrer auch jetzt kein Zwang weiter eintreten. Dahingegen wird ihnen nachgelassen, sich unter den für die künftigen Mitglieder durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Bedingungen dem Institute annoch innerhalb sechs Monaten anzuschließen. Sie haben in diesem Falle das Antrittsgeld der zu

erwäh-

erwählenden Klasse nebst Zinsen des Verzugs, und die jährlichen Beiträge von Zeit ihrer Anstellung an, jedoch diese ohne Anrechnung von Verzugszinsen, zur Kasse einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Frist findet keine Aufnahme der gegenwärtig schon angestellten herrschaftlichen Diener weiter statt.

Unsere Regierung hat zur Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche besonders abzudrucken und mit dem Intelligenzblatte auszugeben ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben Detmold den 21sten Juli 1829.

Num. CCXV.

Verordnung, die Processions-Raupe oder den Viereichenspinner betreffend.

Die Ueberhandnahme der Processions-Raupen oder Viereichenspinner und der Schaden, welchen sie insbesondere den Eichen durch das Abfressen des Laubes und wahrscheinliche Zerstörung der Mast, so wie den Menschen und Thieren, letzteren auf den Weiden unter den von jenen Raupen überzogenen Eichen, mittelst der abfallenden und Haut-Entzündungen hervorbringenden Haare, verursachen, erfordert auch hier um so mehr die Ergreifung polizeilicher Maaßregeln zur Vertilgung oder doch Verminderung dieser schädlichen Insecten, da solche von benachbarten Regierungen bereits mit Erfolg angewandt sind.

Den Obrigkeiten wird daher aufgegeben, im Verein mit den

Forstbedienten und erfahrnen Land- und Forstwirthen, die jetzige Verpuppungszeit jener Raupen, wo sie sich in große Nester zusammen gesponnen haben, zur Vertilgung derselben und der Puppen ohne allen Aufschub zu benutzen und zu dem Ende die nöthigen Anordnungen nach Maaßgabe der Oertlichkeit zu treffen.

Denn da aus den hier und in benachbarten Staaten angestellten Versuchen hervorgeht, daß das Abfegen, Abstoßen und Abschlagen der Nester mit den darin zusammen gezogenen Raupen und Puppen, so wie das sorgfältige Zerstampfen und Verbrennen derselben das sicherste und wirksamste Mittel zur Unterdrückung dieses schädlichen Insects bleibt; so haben die Obrigkeiten die Eichenholz-Besitzer ohne Rücksicht auf Exemtion und citra consequentiam anzuhalten, die nöthigen Arbeiter dazu, unter Aufsicht der Forstbedienten und von diesen zu instruirenden Waldschützen, mit den erforderlichen Instrumenten auf ihre Kosten zu stellen, wogegen die Rechnungen über die Kosten der Aufsicht von den Obrigkeiten zur weitern Verfügung hierher einzureichen sind.

Den Arbeitern ist dabei durch die zur Anordnung und Aufsichtsführung bestellten Forstbedienten die nöthige Vorsicht bei dem Besteigen der Bäume, so wie die gehörige Bedeckung des Halses und der Hände gegen die herabfallenden Raupen-Haare zu empfehlen, da aber, wo dennoch Mittheilung geschehen sollte, das Waschen mit kaltem Wasser, Essig oder saurer Kuhmilch in Anwendung zu bringen.

Sollte die Erfahrung lehren, daß sich die bei Regenwetter unten an die Eichen stark ansetzenden Schmetterlinge von obigen Raupen dort leicht vernichten lassen; so ist auch hiermit zu verfahren, von der Ausführung

führung der vorstehend angeordneten Maaßregeln aber in 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 11ten August 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXVI.

Verordnung, die Bestrafung des Bettelns der Kinder betreffend.

Es ist wiederholt die Erfahrung gemacht, daß Kinder unter 14 Jahren Almosen gesucht haben. Die Obrigkeiten haben mit Recht Bedenken getragen, gegen solche Kinder die gesetzlichen Correctionsmittel eintreten zu lassen, da denselben das Vergehen um so weniger angerechnet werden kann, als in der Regel gewissenlose Eltern oder Verpfleger Veranlasser der Gesetzübertretung sind. Es kann jedoch diese, den Keim des Bösen den jungen Gemüthern unvertilgbar einprägende, Bettelei nicht geduldet werden und es wird, um ihr wirksam abzuhelfen, nomine Serenissimi verordnet:

Die Obrigkeiten sind autorisirt und verpflichtet, die Kinder, welche in ihrem Bezirke beim Betteln betroffen werden, einfangen und an das Strafwerkhaus abliefern zu lassen.

Die erste Einbringung zieht keine Strafe, sondern nur Warnung nach sich, die zweite aber wird gegen den Vater oder die überlebende Mutter, oder den Verpfleger oder die Verpflegerin, mit vierzehntägigem Werkhausarrest und fernere Einbringungen werden mit dauerndem Werk-

haus-

hausarrest, unter Vorbehalt polizeilicher Verfügung wegen Erziehung der Kinder, bestraft. Für den Zweck der Controle dieser Bestimmungen hat die Strafwerkhaus-Commission das zum ersten male eingebrachte Kind ohne Verzug zu Protocoll zu vernehmen und ersteres mit einer Abschrift des Protocolls an die Obrigkeit seines Districts abliefern zu lassen, damit diese die Eltern oder Verpfleger warne und mit der auf die fernere Bettelei des Kindes gesetzten Strafe noch besonders bekannt mache. Wird ein Kind wiederholt an das Strafwerkhaus eingebracht; so ist dasselbe zwar an die Obrigkeit seines Bezirks zur Zurückgabe an die Eltern oder Verpfleger von der Strafwerkhaus-Commission zu senden, diese hat jedoch den Fall sofort der Regierung berichtlich anzuzeigen, damit von derselben die Bewirkung der eintretenden Strafe verfügt werde.

Sollte sich durch die in den einzelnen Fällen anzustellenden Untersuchungen ergeben, daß die Kinder selbst auf der Bahn des Unrechts so weit vorgeschritten wären, um sie dem Gesetz verfallen erklären zu müssen; so wird die Regierung wegen ihrer Bestrafung und Correction die nach den besondern Umständen zu bestimmenden Maaßregeln eintreten lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist von den Behörden, welche sie angeht, genau zu beachten und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt publicirt und in den Schulen verlesen werden.

Detmold den 18ten August 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXVII.

Nachtrag zu der Circularverordnung vom 2ten December 1828, die Neuwohnerabgaben betreffend.

Nach der bisherigen allgemeinen Observanz ist unter den Neuwohnerabgaben auch ein Huhn begriffen gewesen. Da dasselbe unter den im Circulare vom 2ten December v. J. verzeichneten Lasten nicht besonders aufgeführt ist: so dient den Aemtern zur Nachricht, daß nichts destoweniger diese Abgabe allen sich künftig ansiedelnden Neuwohnern auferlegt und im Cataster bemerkt werden müsse.

Detmold den 18ten August 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXVIII.

Verordnung, die nach Außen führenden Bodenluken oder s. g. Ausluchten betreffend.

In der Verordnung vom 23sten März 1790, die Bodenluken betreffend, ist zwar ad 4) unter andern auch vorgeschrieben, daß die auf die Straßen oder sonst auswärts gehenden Luken am Fuße mit einer halben Fuß hohen Diele und mit einer, außer dem Gebrauch zuzuhaltenden Thür versehen seyn sollen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß obige Sicherungs-Mittel bei dieser Art Luken noch nicht genügend sind, und die Gefahr insbesondere bei einem raschen Oeffnen der Thür nicht vermin-

mindern. Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird daher verordnet, daß, außer dem Fußbrett und der Thür, überdem noch binnen zwei Monaten in der Höhe von $3\frac{1}{2}$ Fuß ein Einfall-Riegel angebracht werden soll, welcher, außer dem Gebrauch der Auslucht, stets eingelegt und bei dem Oeffnen der Thür nicht früher ausgelegt werden muß, bis die Oeffnung geschehen und die Entfernung des Riegels wegen des von der Auslucht zu machenden Gebrauchs erforderlich ist.

Da derartige Einfall-Riegel schon verschiedentlich im Gebrauch sind; so bedarf es der näheren Beschreibung derselben nicht, sondern wird den Obrigkeiten nur noch aufgegeben, nach Ablauf von 2 Monaten über die von denselben zu beachtende Befolgung dieser Verordnung paritorisch zu berichten.

Detmold den 25sten August 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXIX.

Verbot des Verkaufs des vom Chirurgus Theopold zu Lemgo bisher debitirten Fliegenwassers.

Da das Fliegenwasser, welches der Chirurgus Theopold in Lemgo bisher verkauft hat, Arsenik enthält, und nach dem Genusse desselben Vergiftungszufälle bei Kindern beobachtet sind: so ist der Verkauf dieses giftigen

gen Wassers nunmehr bei schwerer Strafe verboten, und wird vor dessen Gebrauche hierdurch ernstlich gewarnt.

Detmold den 25sten August 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXX.

Circular, die Aufstellung der Impftabellen betreffend.

Wegen der an einigen Orten ausgebrochenen natürlichen Blattern wurde dort die gesetzlich vorgeschriebene außerordentliche Impfung der Kuhpocken im Umkreise einer Stunde erforderlich und solche auch anderweitig in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 3ten April v. J. beschleunigt. Indem die Regierung dieses Verfahren in den geeigneten Fällen von neuem dringend zur Pflicht macht und dem regen Eifer der Impfärzte für eine frühzeitige und Erfolg habende Vaccination ihre Anerkennung nicht versagen wird, verfügt sie jedoch

1) daß die Obrigkeiten in diesen außerordentlichen Fällen die aus den Prediger-Listen und sonsten nach §. 2. der Instruction vom 26sten März 1822. Nr. 37. 38. der Intelligenzblätter jenes Jahres aufzustellenden Special-Tabellen von einzelnen Dorfschaften und kürzeren Jahres-Abschnitten nicht an die Regierung, sondern nur an die Impfärzte abgeben sollen;

2) daß, ohne besondere Aufgabe, ebenwenig die Physiker oder deren Stellvertreter über die ad 1) gedachten außerordentlichen Impfungen General-Tabellen an die Regierung einzusenden haben: wogegen es

3) bei der Einsendung der vollständigen, nach fortlaufenden Zahlen aufgestellten Special-Tabellen vom ganzen Jahre durch die Obrigkeiten und

4) der genau nach den Zahlen der Special-Register aufzustellenden General-Impf-Tabellen von eben dem Jahre durch die Physiker und deren Stellvertreter, zu der ad §. 9. des Circulare vom 20sten April 1824. Nr. 17. der Intelligenzblätter vorgeschriebenen Zeit, sein Bewenden behält.

Detmold den 13ten October 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXI.

Verordnung wegen des freien Umherlaufens der Hunde.

Da es unbedenklich gefunden ist, das freie Umherlaufen der Hunde, so lange sie in den Gebäuden und befriedigten Hofräumen bleiben, allgemein zu gestatten; so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wenn die Hunde den Raum der Gebäude und Höfe überschreiten, die gesetzlichen Strafen des freien Umherlaufens eintreten.

Detmold den 17ten Novbr. 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXXII.

Bekanntmachung, die Sparcasse und die mit derselben verbundene Leihebank betreffend.

Der Wirkungskreis der Spar-Casse oder Leihbank hat sich seit dem Jahre 1804 sehr erweitert. Sie ist jetzt im Stande, die damals bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen ihre Benutzung frei steh't, wesentlich zu erleichtern und wünscht die Regierung daher, daß Obrigkeiten, Prediger, Lehrer und Dienstherrn von der Wohlthätigkeit der Anstalt sich überzeugen und ihre Untergebenen ermuntern mögen, die gegebene Gelegenheit, auch sehr kleine Summen zinsbar anzulegen, zu benutzen, um ihre Ersparnisse zu sichern und möglichst zu vermehren.

Es ist nämlich

1) die Spar-Casse, welche unter Garantie der Regierung steht, bestimmt, kleine Ersparnisse der Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker ꝛc. in Summen von 1 Rthl. bis 24 Rthl. einschließlich zinsbar anzunehmen und werden darüber vom Director und Rechnungsführer unterschriebene und besiegelte Obligationen unentgeldlich ausgestellt.

2) Sie verzinset die vom 1sten Januar 1830 an aufgenommenen Summen jährlich mit $1\frac{1}{4}$ mgr. vom Thaler oder mit $3\frac{1}{2}$ pCt.

3) Wer es wünscht, kann die Zinsen stehen lassen und sobald sie den Betrag von 1 Rthl. erreicht haben, zu Capital schlagen, oder

4) auch sein Capital durch Zuschuß um einen oder mehrere Thaler erhöhen.

5) In beiden Fällen wird über das so vergrößerte Capital, wenn der Inhaber der Obligation sich deshalb meldet, eine neue Obligation,

gegen Zurückgabe der alten, ausgefertigt und beginnt die Verzinsung des vergrößerten Capitals vom Tage der neuen Obligation an.

6) Die beiden unter 3 und 4 bewilligten Begünstigungen finden jedoch nur so lange statt, bis das Capital auf 24 Rthl. gestiegen ist.

7) Wer eine Sparcasse-Obligation bis zum Betrage von 24 Rthl. besitzt, kann sein Geld durch die Leihbankdirection mit 25 Rthl. oder darüber bei der Leihecasse sofort zu $3\frac{1}{2}$ pCt. unterbringen, da die Fürstl. Leihecasse-Commission, bis auf weitere Verfügung, bereit ist, solche ersparte Capitalien, wenn sie angeboten werden, zur sogleich eintretenden Verzinsung anzunehmen.

8) Die Zurückzahlung geschieh't in der Regel nur am Verfalltage der Zinsen; dann aber auch ohne vorherige Aufkündigung und

9) an jeden Inhaber der Obligation.

10) Jeder, der letztere vorzeigt, kann auch die Zinsen erheben, deren Zahlung vom Rechnungsführer auf dem Rücken der Obligation kurz bemerkt wird.

11) Wer daher eine Sparcassen-Obligation verliert, wird wohl thun, wenn er dieses baldmöglichst der Anstalt zur öffentlichen Bekanntmachung anzeigt.

12) Aus der Sparcasse werden vorräthige Gelder nicht nur gegen ingrossirte Sicherheit zu allgemein üblichen Zinsen verliehen, sondern auch

13) gegen annehmliche Pfänder, Schuldscheine oder Bürgschaft; doch dann unter den §. 14 bis 30 festgesetzten Regeln.

14) Ueber alle Versatz-Sachen wird Stillschweigen beobachtet.

In

In die Rechnungen kommen nur die Nummern, nicht die Namen der Schuldner.

15) Es werden wissentlich keine Gelder verliehen:

an Minderjährige, ohne Consens der Eltern oder Vormünder;

an Dienstboten, ohne Legitimation von Seiten ihrer Dienstherrschaft;

an solche, die aus den Armenmitteln unterstützt werden, ohne Vorwissen der Armenpflege;

an erklärte Verschwender und andere, Darlehne aufzunehmen untüchtige Personen.

16) Jeder Andere kann sein Pfand selbst nach der Anstalt bringen und das Geld darauf erheben oder sich dazu eines Dritten bedienen, welcher als Verpfänder gilt und dafür haften muß, daß das Pfand von keinem Unqualificirten herrühre.

17) Als Pfänder nimmt man an: Edelsteine, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Blei, Seiden-, Wollen- und Linnenwaaren, Kleider, Betten und dergl., auch Obligationen; doch kein hölzernes Geräthe, auch nicht Sachen, welche dem Verderben leicht unterworfen oder sehr zerbrechlich sind.

18) Für richtige und sorgfältige Aufbewahrung der Pfänder bürgt die Anstalt; aber keineswegs für Unglücksfälle oder Beschädigungen, die durch Sorglosigkeit der Verpfänder oder Zeit-Dauer veranlaßt sind.

19) Auf Gold, Silber, Kupfer, Messing und Zinn werden $\frac{2}{3}$ des Werthes, auf andere Sachen wird nur die Hälfte desselben vorgeschossen.

20)

20) Sachen, deren Werth nicht in die Augen fällt, werden durch den von der Anstalt verpflichteten Taxator geschätzt.

21) Wer will, kann nach geschehener Bestimmung des Werths sein Pfand versiegeln.

22) Unter 12 mgr. und über 100 Rthl. wird in der Regel kein Darlehn gegeben, auch kein Pfand für weniger als 4 Wochen und auf eine längere Zeit als 6 Monate angenommen; doch kann nach Beschaffenheit der Umstände der Termin nach richtiger Bezahlung der Zinsen auf eine anderweite Versatzzeit verlängert werden.

23) Für jedes Pfand wird nach dessen Eintragung in das Pfand-Register dem Verpfänder ein vom Rechnungsführer unterschriebener und besiegelter Schein ertheilt, worin die dem Pfand angeheftete Nummer des Pfandregisters, das Datum, die Benennung und Beschreibung der verpfändeten Sache und die Summe und Münzsorte des darauf vorgeschossenen Darlehns enthalten seyn soll.

24) Dem Innhaber dieses Scheins wird, gegen dessen Zurücklieferung, das Pfand, nach vorheriger Bezahlung des darauf geliehenen Capitals und der Zinsen, sofort zurückgegeben und muß derjenige, welchem ein Pfandschein abhanden gekommen ist, dieses sogleich der Anstalt anzeigen, widrigenfalls diese wegen etwaiger Herausgabe des Pfandes an einen Nichteigenthümer außer aller Verantwortung bleibt.

25) Vorgeschossene Summen, welche die von 10 Rthl. nicht übersteigen und vor Ablauf von 6 Monaten zurückgezahlt werden, sind wöchentlich mit 1 Heller vom Thaler;

26) alle Darleihen über 10 Rthl. aber, so wie

27) solche zu 10 Rthl. und darunter, welche 6 Monate und länger

ger stehen bleiben, sind wöchentlich nur mit ½ Heller vom Thaler oder mit 6 pCt. zu verzinsen.

28) Bei der Zinsberechnung gelten 4 bis 6 Tage für eine volle Woche, 1 bis 3 Tage über eine volle Woche werden weggelassen.

29) Pfänder, welche nach dem Ablauf der bestimmten Versatzzeit weder ausgelöset, noch mit Bezahlung der fälligen Zinsen erneuert worden sind, können nach fernerem Verlauf von 6 Monaten öffentlich versteigert werden. Der Verpfänder erhält jedoch alsdann, wenn durch den Verkauf mehr für das Pfand herausgekommen ist, als das darauf vorgeschossene Capital nebst Zinsen und die dasselbe verhältnißmäßig treffenden Auctionskosten betragen, den Ueberschuß zurück, welcher jedoch binnen ½ Jahre nach der Auction abgefordert werden muß, widrigenfalls solcher der Anstalt verfallen bleibt.

30) Außer den nach §§. 11 und 29 vorfallenden Kosten dürfen überall keine Gebühren, sey es, aus welchem Grunde es wolle, genommen werden.

Detmold den 15ten Decbr. 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXXIII.

Verordnung, das Looſen, die Päſſe und die Einſtellung der Militairpflichtigen pro 1830 betreffend.

Die Obrigkeiten werden in Anſehung des Looſens, der Paß-Ertheilungen und der Einrangirung der Militairpflichtigen auch pro 1830 auf die desfallſigen Verordnungen der vorhergehenden Jahre, namentlich auf die beiden Verordnungen vom 10ten Januar 1826 im 2ten Stück der Intelligenzblätter des gedachten Jahrs, verwieſen, um darnach mutatis mutandis zu verfahren.

Es kommen demnach nunmehr die im Jahre 1810 Gebornen männlichen Geſchlechts, ſo wie diejenigen, deren bisherige Uebergehung nicht weiter begründet iſt, zur Looſung und wird das erſte Viertheil der Conſcribirten von 1829 für den activen Dienſt einrangirt und beeidigt.

Letztere erhalten wie bisher die Päſſe in das Ausland nur von dem Militairgerichte gegen Beſtellung einer Caution von 100 Rthl.; doch wird dieſe für den Fall ganz erlaſſen, wenn der Paß zum Aufenthalt in den mit hieſigem Fürſtenthum im Cartel-Verbande ſtehenden Königl. Preußiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Staaten beſtimmt iſt.

Die Looſungs-Liſten der Conſcribirten des Jahrs 1830 ſind binnen 8 Wochen einzureichen.

Detmold den 29ſten Decbr. 1829.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num.

Num. CCXXIV.

Bekanntmachung, die Anstellung der Ziegelarbeiter betreffend.

Cornelius Christian Reuter zu Lage ist seinem Vater, dem Bürgermeister Reuter daselbst, nach vorgängiger Cautionsleistung und Verpflichtung, als Gehülfe im Ziegelboten-Dienste beigeordnet worden, welches den nach dem Oldenburgischen, Bremischen und nach andern Provinzen, mit Ausnahme von Gröningen und Ostfriesland, auf Ziegelarbeit gehenden Unterthanen mit der Erinnerung bekannt gemacht wird, daß überall kein Ziegelarbeiter sich durch einen Andern, als die verpflichteten und beeidigten Boten anstellen lassen dürfe.

Detmold den 29sten Decbr. 1829.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXV.

Circulare an die Aemter, das bei Besitzveränderungen in Ansehung des bürgerlichen Grundeigenthums zu beachtende Verfahren betreffend.

Da in Ansehung des bäuerlichen Grundbesitzes, sey es durch Anlegung von Neuwohner- und Kottstätten, oder durch Veräußerung einzelner Grundstücke, häufige Veränderungen vorfallen, welche nach eingehol-

ter Genehmigung in das Cataster eingetragen werden müssen; so werden für das dabei zu beobachtende Verfahren nomine Serenissimi nachfolgende Vorschriften erlassen:

Wer eine Neuwohner- oder Kottstätte anlegen will, hat sich mit seinem Antrage an das vorgesetzte Amt zu wenden, welches das abzuhaltende Protocoll, nebst den etwaigen, zur Begründung des Gesuchs erforderlichen, Nachweisungen mit Gutachten an Fürstl. Rentcammer einsenden wird. Dabei ist besonders dahin zu sehen, daß derjenige, welcher einen Neubau unternimmt, auch die zur Ausführung erforderlichen Mittel besitze, wobei jedoch nicht blos das baare Vermögen, sondern auch die Erwerbsfähigkeit und die sonstigen Verhältnisse des Neubauers zu berücksichtigen sind.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn durch Kauf, Tausch, oder irgend ein anderes Rechtsgeschäft einzelne bäuerliche Grundstücke veräußert werden sollen, wobei zugleich die Einwilligung etwaiger hypothekarischer Gläubiger befördert und überhaupt alles beachtet werden muß, was zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts erforderlich ist. So oft einzelne Grundstücke von einem Colonate veräußert werden, hat das betreffende Amt durch den Oeconomie-Beamten einen ordnungsmäßigen Lasten-Repartitions-Plan, zu dessen Anfertigung Fürstl. Rentcammer nähere Anweisung ertheilen wird, entwerfen zu lassen und sämmtliche Verhandlungen, unter Beifügung eines Cataster-Extracts, mit Gutachten an diese einzusenden, welche dieselben, nach vorgängiger Prüfung, an die Regierung zur weitern Verfügung gelangen lassen wird. Im Fall der Genehmigung werden sämmtliche Actenstücke, unter gleichzeitiger Benachrichtigung an das betreffende Amt, an Fürstl. Landes-Cataster-Commission

sion remittirt, damit diese wegen Ab- und Zuschreibung im Cataster das Erforderliche verfüge.

Bei Veräußerung ganzer Colonate, wenn also nicht in dem Bestande derselben, sondern nur in der Person des Besitzers eine Veränderung vorgeht, ist, wie bisher, blos an die Regierung, unter Anschluß der Verhandlungen, zur Genehmigung zu berichten. Dieser Berichtserstattung bedarf es jedoch alsdann nicht, wenn der Verkauf eines ganzen Colonats gerichtlich erkannt seyn sollte.

Alle Behörden, welche es angeht, haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Detmold den 12ten Januar 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXVI.

Erinnerung, die Begleitscheine bei flüssigen Waaren betreffend.

Die Obrigkeiten werden andurch angewiesen, die Unterbedienten, insbesondere die Chausséegelds- und Zoll-Erheber, zu erinnern und gemessenst zu instruiren, daß sie bei den mit flüssigen Waaren passirenden Fuhrwerken die in der Verordnung vom 9ten Decbr. 1812. ad 5) a. b. c. und vom 29sten Decbr. 1812 ad 20) vorgeschriebenen Begleit-Scheine, mit deren gesetzlich erforderlichen Einrichtung sie genau bekannt zu machen sind, rücksichtlich ihrer Vollständigkeit und Aechtheit sorgfältig zu

beachten und deren Vorzeigung von den Paſſanten zu erfordern haben. Zugleich iſt den Aufſehern anzubefehlen, im Fall vorkommender geſetzlich nicht eingerichteter oder ſonſt begründeten Verdacht erregender Begleit-Scheine, die Waaren anzuhalten und die Obrigkeit davon ohne Aufenthalt zur weitern rechtlichen Verfügung zu benachrichtigen. Dabei wird bemerkt, daß, im Fall der Waaren-Confiscation, den Denuncianten die Hälfte zufällt.

Detmold den 19ten Januar 1830.

Fürſtl. Lippiſche Regierung.

Num. CCXXVII.

Circulare, die Eintragung der jüdiſchen Kinder in die Impf-Liſten betreffend.

Damit die Regierung aus den im Anfange jeden Jahrs von den Obrigkeiten einzuſendenden Impf-Liſten vergewiſſert werde, ob die jüdiſchen Kinder des betreffenden Jahrs verordnungsmäßig eingetragen, oder ob in dem die Liſte umfaſſenden Zeitraum und Diſtricte keine Kinder von jüdiſchen Eltern geboren ſind; ſo haben die Obrigkeiten, in Ermanglung derartiger Geburten, ſolches ausdrücklich zu den Liſten zu bemerken und, in ſofern ſie die Liſten der Impflinge von 1829 ſchon eingeſandt haben, desfallſige nachträgliche Anzeige zu machen.

Detmold den 2ten Februar 1830.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCXXVIII.

Verbot, den Verkauf und die Anwendung der mit weißer Glasur überzogenen Töpfe betreffend.

Die chemischen Versuche, welche der Hofrath Brandes in Salzuflen angestellt hat, um die weiße Glasur oder den Porcellanschmelz, womit die eisernen Töpfe mancher Fabriken ausgegossen sind, in Rücksicht auf ihren Bleigehalt und dessen Auflöslichkeit zu prüfen, haben ergeben, daß jene Glasur nicht allein sehr bleihaltig ist, sondern daß dieser Bleigehalt auch durch Einwirkung von Säuren, z. B. durch Essig, und durch Alkalien, z. B. durch Pottasche, leicht aufgelöset wird.

Um daher die schädlichen Folgen für die Gesundheit, welche aus der Anwendung derartiger Geschirre in der Haushaltung entstehen, zu verhüten, wird vor deren Gebrauche hiermit ernstlich gewarnt und der Verkauf derselben im hiesigen Lande bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieses Verbotes sorgfältig zu achten und die Physiker noch besonders darauf zu sehen, daß von diesen Töpfen in den Apotheken durchaus kein Gebrauch gemacht werde.

Detmold den 2ten Februar 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXIX.

Verordnung, die Begleitscheine bei flüssigen Waaren betreffend.

In Beziehung auf die Erinnerung vom 19ten v. M. im 4ten Stück der diesjährigen Intelligenzblätter, wegen der Begleit-Scheine bei flüssigen Waaren, wird die in der Verordnung vom 9ten December 1812 §. 5. a. enthaltene Vorschrift:

daß auch der Preis der Waaren auf den offen mitzugebenden Rechnungen ausgedrückt werden solle,

mit Serenissimi gnädigster Genehmigung hiedurch aufgehoben.

Detmold den 23sten Febr. 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXX.

Verordnung, das Rechnungswesen bei Erhebung der Steuer von der Branntwein-Fabrication betreffend.

Um die Revisionen der Control- und Hebe-Register über die Branntweins-Fabrications-Steuer zu vereinfachen und zu erleichtern, wird den die Controle führenden Obrigkeiten und den Steuer-Erhebern aufgegeben, am Schlusse eines jeden Quartals die Hebe- und Control-Register miteinander zu vergleichen, etwaige Unrichtigkeiten und Differenzen angemessen zu beseitigen und gegenseitig die geschehene Vergleichung

unter

unter der resp. Control- und Hebe-Registern zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist von den die Controle führenden Behörden unter den Hebe-Registern dahin zu ertheilen, daß letztere mit den Control-Registern übereinstimmen, welches sich sodann selbstredend nicht nur auf die zu vereinnahmenden Brenn-Tage, sondern auch auf die übrigen §. 7. der Verordnung vom 29sten Decbr. 1812 bestimmten Gegenstände, insbesondere auf die Richtigkeit des angegebenen Blasen-Inhalts, beziehen muß.

Die so bescheinigten Hebe-Register, welche nach der angezogenen Verordnung §. 8. mit der Steuer des vorigen Quartals schon in den ersten 8 Tagen nach Ablauf desselben eingesandt werden sollen, sind nunmehr wenigstens in den ersten 14 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahrs an den Militair-Casse-Rendanten einzureichen, die Control-Register des ganzen Jahrs aber allemal am Ende Januars an die Regierung abzugeben.

Die Calculatur der Hebe-Register wird der General-Rendant bei dieser Einrichtung vierteljährig vornehmen und die etwaigen Differenzen sofort erläutern lassen.

Detmold den 9ten März 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Rum.

Num. CCXXXI.

Berichtigung, die bei der Leihekasse durch Sparkasse-Obligationen zu belegenden Kapitalien betreffend.

Im §. 7 der Bekanntmachung vom 15ten December v. J., wegen der Sparkasse und der damit verbundenen Leihbank, ist irrthümlich gesagt, daß durch Sparkasse-Obligationen Kapitalien von 25 Rthl. oder darüber bei der Leihekasse sofort zinsbar untergebracht werden können. Dies wird dahin berichtigt, daß Fürstliche Leihekasse-Commission nur Kapitalien im Betrage von 25 Rthl. unter Vermittelung der Leihebank-Direktion zur sofortigen Verzinsung anzunehmen im Stande ist, dagegen die ersparten überschießenden Summen bis zu 24 Rthl. bei der Sparkasse verzinslich angelegt werden können.

Detmold den 9ten März 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXXII.

Circulare Fürstlicher Rentkammer an die Aemter, wegen Anfertigung der Lastenrepartitionen bei Veräußerung bäuerlicher Grundstücke.

Damit bei dem Verkaufe einzelner Colonats-Pertinenzien, oder bei vorkommenden Dismembrationen ganzer Stätten die Lasten-Repartitionen zweckmäßig und gleichförmig entworfen werden, so wird dazu nachstehende nähere Anweisung ertheilt:

1)

1) Sämmtliche von demjenigen Colonate, von welchem Stücke verkauft oder welche dismembrirt werden, gehenden Natural-Lasten sind in Gelde zu veranschlagen, und mit den Geldabgaben, nach Ordnung des, den Verhandlungen über Veräußerung bäuerlicher Grundstücke, zufolge Circular-Verordnung Fürstlicher Regierung vom 12ten Jan. d. J., beizufügenden, Cataster-Extractes speciel in einem Geldanschlage aufzuführen. Die Prästanden müssen mit dem Cataster-Extracte übereinstimmen, oder etwaige Abweichungen genügend erläutert werden.

Für die Korngefälle sind 1 Rthl. — 28 gr. — und 21 gr. für den Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, für die Mahlkühe 11 Rthl., die fetten Mahlschweine 6 Rthl. 18 gr., die magern 3 Rthl. 9 gr., die Mahl-Hämmel-, Schaafe und Lämmer resp. 2 Rthl., 1 Rthl. 12 gr. und 24 gr. zu berechnen. Für die Hand- und Spanndienste kann wegen ihres sehr differirenden Werthes kein allgemeiner Preis festgesetzt werden, weshalb dafür derjenige Preis anzusetzen ist, welcher von den Dienstpflichtigen oder von denen, welche die Dienste benutzen, bezahlt wird, oder welcher, wenn die Kammer oder der Dienstherr solche selbst benutzt, dem Nutzungswerthe angemessen ist. Im Zweifel können für den Spannburgfesttag $1\frac{1}{2}$ Rthl., für den Wochenspanndienst 18 gr., für den Handburgfest- und sonstigen großen Handdienst, wozu in der Regel die Wochenhanddienste gehören, 4 gr., und für die kleinen 3 gr. zum Ansatze gebracht werden.

Der rauhe Zehnte, welcher, als ein auf der Länderei ruhendes Natural-Prästandum, mit solcher auf deren Erwerber übergeht, darf so wenig wie ein, nach Verhältniß der Viehzahl zu leistender, Beitrag zum Kuh- und Grasgelde, welcher mit der, in Folge der Vergrößerung

oder Verkleinerung der Colonate, steigenden oder sich vermindernden Viehzahl von selbst steigt oder fällt, im Geldanschlage zur Berechnung gebracht werden.

Gleiches ist der Fall in Ansehung des Petrischatzes, einschließlich der Hühnerabgabe, der Hofgerichtssteuer, der Handburgfest-, Extra- und Reihe-Dienste und der Pflicht an die Geistlichen, wenn eine Colonats-Parcele, zum Neubau darauf, verkauft wird, weil der Neubauer, schon als solcher, diese Lasten in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Decbr. 1828 zu übernehmen hat.

2) Unter diesem Geldanschlage der Lasten ist anzugeben, wie viel davon nach dem Verhältnisse des Tarati der ganzen Stätte zum Taxato der verkauften Parcele auf diese fällt.

Wenn mehrere Parcelen von einem Colonate verkauft werden, und bei Dismembrationen, ist zuvörderst anzugeben, wie viel von der Lastensumme auf jeden Thaler des Stätte-Tarati kommt, und ist danach dann die Rate für jede verkaufte Parcele zu berechnen. Auch muß bei Dismembrationen durch Zusammenrechnung der repartirten Lasten nachgewiesen werden, daß deren Summe mit dem Geldanschlage übereinstimmt.

3) In der Regel ist die, auf die verkauften Grundstücke fallende, Lastenrate nicht blos in Gelde, sondern in dem Verhältnisse, in welchem des Verkäufers Colonat mit Natural-Lasten beschwert ist, auch in diesen anzusetzen. Ausnahmen treten ein:

a) wenn die Natural-Lasten nicht theilbar sind;

b) wenn dadurch eine zu große Zersplitterung derselben herbeigeführt

führt werden würde, z. B. Vertheilung des Korns in einzelnen Metzen;

c) wenn des Verkäufers Stätte wenig mit Natural-Lasten beschwert ist, und ihr deren fernere Abführung ohne Concurrenz des Erwerbers der verkauften Parcele nicht zur Beschwerde gereicht.

Können und müssen Natural-Lasten übernommen werden, so sind solche, wenn die Lastenrate nicht erheblich, nur von einer Gattung, z. B. in Korn, und nur von einer Kornart, wenn sonst eine Zersplitterung herbeigeführt werden würde, anzusetzen; jedoch bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen, hiernach in Vorschlag zu bringen, was in jedem Falle das Zweckmäßigste ist, auch ob die Lastenrate direkt an den Gutsherrn, oder zur Hülfe an Verkäufers Stätte zu liefern sey.

Die Kornprästanden sind, als eine, den Colonaten in complexu inhärirende, Last, nicht blos auf die Ländereien, sondern auf das ganze Colonat zu repartiren, also auch bei dem Verkaufe von Gärten, Wiesen ꝛc. im Geldanschlage der Lasten mit zu berechnen, jedoch ist die, auf solche Parcelen fallende, Lastenrate nicht in Korn anzusetzen, sondern dies in der Regel nur auf verkaufte Ländereien zu repartiren.

Die zu übernehmende Geldrate ist zunächst vom Petri- oder Michaelisschatze, oder, wenn dies nicht angeht, von einer sonstigen fixen Geldabgabe des Verkäufers, nicht aber von dessen Weinkaufs- und Sterbefalls-Canon, damit die Register darüber unverändert bleiben, vorzuschlagen. Ausnahme tritt ein bei der Dismembration von Colonaten, indem alsdann die Repartition des Canons oft zweckmäßig, auch nicht zu vermeiden ist.

In Ansehung der Contribution bedarf es zwar keiner Repartition, indeß kann das, auf jede verkaufte Parcele übergehende, Simplum nachrichtlich dabei bemerkt werden.

4) Vereinbarung der Partheien über die Lastenrate ist nur in sofern zu berücksichtigen, als dadurch keine erhebliche Abweichung von der Regel und keine nachtheilige Belästigung für den einen oder andern Theil herbeigeführt wird.

5) Zur leichtern Ermittelung, wie viel an Geld- und wie viel an Natural-Lasten zu übernehmen ist, muß der Lastenanschlag, für welchen ein Schema angehogen ist, eine Rubrik für die Geld- und eine für die Natural-Gefälle enthalten.

Die Aemter haben hiernach die Lasten-Repartitionen, deren verordnungsmäßige Einrichtung sie beachten müssen, durch die Hebungsbeamten anfertigen zu lassen, und denselben von den, wegen genehmigter Veräußerungen in den, an gnädigste Landesherrschaft zu entrichtenden, Prästanden vorfallenden Veränderungen jedes Mal vollständige Nachricht zu geben, damit von ihnen in den Heberegistern und Manualien das Nöthige bemerkt werden könne.

Detmold den 1sten Mai 1830.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Geld-

	Geldanschlag und Repartition der Lasten von der Stätte Nr. — auf die davon verkauften Parcelen.	Natural-Prästanden.			Geld-Prästanden.		
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
	I. An gnädigste Landesherrschaft.						
1)	Petrischatz	—	—	—	1	—	—
2)	Michaelischatz und Hofgerichtssteuer	—	—	—		18	3
3)	Grasgeld, kommt nicht zur Berechnung	—	—	—			
4)	Jährlich 3 Hühner	—	9	—			
5)	26 Spanndienste an die Meierei N.	13	—	—			
6)	Ein mageres Mahlschwein	3	9	—			
7)	Extra-Jagddienste, Wachten ꝛc. pptr.	—	24	—			
8)	Zinskorn:						
	3 Scheffel Roggen 3 ℳ — ℳ — ₰						
	3 — Gerste 2 — 12 — — —						
	6 — Hafer 3 — 18 — — —						
		8	30	—			
	II. An die Geistlichen.						
9)	Dem Prediger das Hausopfer u. s. w.	—	—	—	—	4	—
	Summe	26	—	—	1	22	3
	Da das Taxatum der ganzen Stätte . . . beträgt, so fällt auf das Taxatum der verkauften Parcele, zu:						
	a) von dem der Natural-Lasten						
	b) von den Geldgefällen						
	und werden demnach darauf zu repartiren seyn:						
	vom Zinskorn — —						
	vom Petrischatze — —						

Num.

Num. CCXXXIII.

Bekanntmachung, die Preisveränderung des Chinin. sulphur. in der Arzneitaxe betreffend.

Der Preis des Chinin. sulphuric. in den Apotheken wird hiermit auf 1 mgr. pro Gran und auf 15 mgr. pro Scrupel herabgesetzt.

Die Apotheker haben diese Preisveränderung in die Arznei-Taxe einzutragen und die Physiker auf deren Befolgung zu achten.

Detmold den 8ten Juni 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXXIV.

Bekanntmachung, den Gewerbsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten betreffend.

Einer Königlich Preußischen allerhöchsten Verfügung vom 6ten October v. J. gemäß ist die den Königlich Preußischen Unterthanen zustehende Befugniß, auch ohne Gewerbeschein selbst gewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren, in soweit solche von jedermann auf Wochen-Märkten feil gehalten werden dürfen, in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auch auf die in den angränzenden Bezirken wohnenden Ausländer ausgedehnt.

In Beziehung hierauf ist von der Königlich Preußischen Regierung

rung zu Minden unterm 8ten Mai d. J. ferner bekannt gemacht, daß sich diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, bei den nächsten Königlich Preußischen Landräthlichen Behörden zu melden und daselbst eine Bescheinigung ihrer Obrigkeit zu produciren haben, daß

1) die von ihnen feil zu bietenden Produkte oder Waaren wirklich von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, und daß

2) auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen dieser Produkte oder Waaren zum Verkauf zu gestatten.

Auf dieses Attest ertheilen die Königlich Landräthlichen Behörden dem Befinden nach, jedoch unentgeldlich, einen Erlaubnißschein, auch außer den Wochenmärkten mit selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren, die Wochenmarkts-Artikel sind, z. B. mit frischen Lebensmitteln aller Art, und anderen Produkten des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd, der Fischerei, mit trocknen Mühlen-Fabrikaten zum Genusse, frischem und getrocknetem Obst, Gemüse aller Art, gesalzenem, gedörretem und geräuchertem Fleisch, handeltreibend, doch nicht über 2 bis 3 Meilen über die Gränze hinaus, ohne Gewerbschein umherzuziehen.

Die Gewerbetreibenden sind gehalten, diesen Erlaubnißschein, in welchem die Königlich Landräthlichen Behörden die Ortschaften namentlich angeben, welche den äußern Umkreis des Distriktes bilden, für welchen der Erlaubnißschein gültig ist, beständig bei sich zu führen und auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzuzeigen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß Ausländer, welche ihren Verkehr in den Königlich Preußischen Staaten weiter ausdehnen wollen, Gewerbescheine lösen müssen.

Auch ausländische Leinewandweber dürfen, unter Beachtung der

obigen

obigen Erfordernisse, die von ihnen verfertigten Waaren zum Verkauf an die im Preußischen wohnenden Leinwandhändler umhertragen oder schicken, und wird in Beziehung auf den Leinwands-Verkehr mit Bielefeld in Erinnerung gebracht,

1) daß der zollfreie Eingang der rohen Leinwand dahin nur über das Neben-Zollamt II. zu Uebbedissen, woselbst dieselbe mit Freischeinen zum Transport nach Bielefeld unentgeldlich bezettelt wird, gestattet ist;

2) daß diese Freischeine bei der Thor-Controle zu Bielefeld, ohne Verpflichtung zu irgend einer Zahlung, präsentirt und niedergelegt, diejenigen Führer ausländischer Leinewand aber, welche ohne solchen Freischein ankommen, angehalten und wegen Vermeidung der Zollstätte und verbotener Benutzung eines Nebenwegs zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

3) Daß diejenigen, welche einmal gegen vorstehende Vorschriften gehandelt und ihre Waare auf verbotenem Wege nach Bielefeld zu bringen versucht oder auch ihren zu Uebbedissen empfangenen Freischein am Thore zu Bielefeld nicht abgegeben haben, künftig beim Eingange Caution für den vollen Betrag der gesetzlichen Eingangs-Abgabe von ihrer Waare hinterlegen müssen und solche nur gegen Reproduction ihres von der Bielefelder Thor-Controle visirten oder abgestempelten Freischeins zurückempfangen können.

4) Daß die unter vorstehenden Beschränkungen Statt findende freie Einfuhr nach Bielefeld sich nur auf ungebleichte rohe Leinwand bezieht, daß aber roher Zwillig und Drillig tarifmäßig gegen Bezahlung von zwei Reichsthaler vom Centner zugelassen sey.

In Ansehung der Leinweber, welche außerdem Erlaubnißscheine zum Hausiren mit Leinwand auf 2 bis 3 Meilen über die Preußische Gränze hinaus lösen wollen, wird schließlich noch bemerklich gemacht, daß sie wohl thun werden, sich von Steuer-Stelle zu Steuer-Stelle mit amtlichen Legitimationsscheinen zu versehen, welche sie unentgeldlich erhalten.

Den hiesigen Gewerbtreibenden Unterthanen werden obige Bestimmungen bekannt gemacht, um sich bei dem Verkehr mit den angränzenden Königlich Preußischen Provinzen darnach achten und vor Schaden bewahren zu können.

Detmold den 22sten Juni 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXXV.

Circulare Fürstlicher Rentkammer, die jüdischen Sterbefälle betreffend.

Zur Vermeidung der, jedes Jahr erforderlich werdenden, Abgangs-Assignationen auf die festgesetzten jüdischen Sterbfallsgelder, werden diejenigen Behörden, denen die Berichte über die vorgekommenen Juden-Sterbfälle obliegen, hiermit angewiesen, zu jedem einberichteten Falle, nach vorgängiger pflichtmäßiger und genauer Erkundigung, anzuzeigen, ob die gesetzliche Sterbfallsabgabe aus dem Vermögen des Ver-

storbenen oder von dessen hinterbliebenen Angehörigen ermächtiget werden kann, oder nicht.

Detmold den 26sten Juni 1830.

Fürstl. Lippische Rentkammer.

Num. CCXXXVI.

Extra-Post-Reglement für das Fürstenthum Lippe.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da das Extrapostwesen im hiesigen Lande bisher nicht gehörig geordnet gewesen ist und hierdurch mehrfache Beschwerden veranlaßt worden sind; so haben Wir zur Abstellung derselben, so wie im Allgemeinen zur Beförderung einer gemeinnützigen, die Bequemlichkeit des reisenden Publikums bezweckenden, Anstalt Uns bewogen gefunden, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Verbindlichkeiten der Posthalter.

Die Posthalter sind verpflichtet, für das reisende Publikum nicht nur stets eine vorgeschriebene Anzahl von tauglichen Pferden, nebst erforderlichem wohlbeschaffenen Geschirr, anständigen, bequemen Chaisen und tüchtigen Postillons zu unterhalten, sondern auch wegen etwa nöthiger Hülfsgespanne sichere Verabredungen mit den Anspännern ihres Wohnorts

orts oder dessen Umgebung zu treffen und haben sie Pferde und Wagen, nach Maaßgabe dieses Reglements, jederzeit prompt zu stellen.

III. Auf der Meinberger Station wird unter den dort bestehenden besondern Verhältnissen der Transport der Extraposten zwar durch Reihefuhren besorgt, jedoch sind die Einrichtungen so getroffen, daß allen Anforderungen nach Maaßgabe dieses Reglements entsprochen werden kann.

§. 2.

Verbot des Neben-Postirens und Bestimmungen in Betreff der Lohn- und Miethfuhren.

Dagegen bleibt den Posthaltern die Befugniß zu Pferdeablösungen und Beförderung von Extra-Posten, Courieren und Estafetten ausschließlich vorbehalten und ist alles Nebenpostiren oder Anlegung von Privat-Pferdewechsel durch Fuhrleute, Miethkutscher und andere, welche sich für die Hergabe ihrer Pferde eine Vergütung leisten lassen, bei einer Strafe von Zehn Rthlrn. verboten.

Für die Posthalter gehört demnach die Beförderung der Reisenden bis zur nächsten Station, für die Miethkutscher die Beförderung der Reisenden, ohne Abwechseln der Pferde, bis zum Bestimmungsorte. Mit eigenen Pferden weiter zu reisen, steht jedem Reisenden an jedem Orte frei.

Reisende, welche mit Lohnfuhren in einem Stationsorte ankommen, dürfen jedoch mit Miethspferden wechseln, wenn sie (die Reisenden) sich wenigstens 24 Stunden im Orte aufgehalten haben und unter eben dieser Bedingung dürfen auch Reisende, die mit Postpferden oder

mit eigenen Pferden eintreffen, zur Weiterbeförderung sich des Lohnfuhrwerks bedienen.

Sollte ein Reisender, der nach den Vorschriften dieses Reglements sich der Extrapost zu bedienen hat, aus besonderen Gründen auf andere Art weiter zu reisen wünschen; so ist die Polizei-Obrigkeit ermächtigt, ihm dazu, nach Befinden der Umstände, ausnahmsweise die Erlaubniß zu ertheilen.

Ausländische Miethkutscher, welche Reisende weiter befördern (also nicht, wenn sie mit ledigem Wagen passiren) haben, bei 5 Esl. Strafe, auf jeder Station einen Lohnfuhrschein zu lösen und dafür eine Abgabe zu entrichten, welche bei Stationen unter 2 Meilen auf 2 Sgr. pr. Pferd, bei Stationen von 2 Meilen und darüber auf 3 Sgr. pr. Pferd bestimmt wird.

Zur Ausstellung der Scheine werden die Postofficianten oder Posthalter auf den betreffenden Stationen besonders autorisirt werden.

Von dem Ertrage dieser Abgabe wird ein Viertel für die Ausstellung der Scheine bewilligt, ein Viertel erhält der Posthalter und die Hälfte ist vierteljährig, nach einer zuzulegenden Berechnung, der Wegebaukasse einzusenden.

Nur die Miethkutscher, nicht die Reisenden, sind für die Beachtung der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.

§. 3.

Stations-Entfernungen.

Die Entfernungen werden bestimmt, wie folgt:

I. Von Detmold nach Lemgo . . . 1½ Meile

Von

	Von Detmold	nach	Barntrup	3½	Meile
	— —	—	Meinberg	1	—
	— —	—	Blomberg	2	—
	— —	—	Paderborn	4	—
	— —	—	Driburg	4	—
	— —	—	Bielefeld	3½	—
	— —	—	Herford p. Hagen	3	—
II.	Von Lemgo	nach	Barntrup	2¼	—
	— —	—	Blomberg p. Donop	2	—
	— —	—	Bielefeld	3½	—
	— —	—	Herford	2¼	—
	— —	—	Rinteln	3½	—
III.	Von Barntrup	nach	Hameln	3	—
	— —	—	Pyrmont	1¾	—
	— —	—	Blomberg	1	—
IV.	Von Blomberg	nach	Hameln	4	—
	— —	—	Pyrmont	2½	—
	— —	—	Meinberg	1	—
V.	Von Meinberg	nach	Pyrmont	3½	—
	— —	—	Paderborn	4	—
	— —	—	Driburg	3	—

Anm. Auf der Route von Detmold über Blomberg nach Hameln und umgekehrt wird zu Meinberg nicht umgespannt. Dagegen findet auch zu Blomberg kein Pferdewechsel statt, wenn Reisende von Meinberg nach Pyrmont und umgekehrt den Weg über jenen Stationsort wählen sollten.

§. 4.

§. 4.

Extrapost- Courier- und Estafetten-Taxe.

I. Pferde.

Für ein Extrapost-Pferd auf die Meile . .	9	Sgr.
Für ein Courier- und Estafetten-Pferd auf die Meile	12	—

II. Wagen.

Für eine unbedeckte Post-Kalesche auf die Meile .	3	—
Für eine bedeckte auf den Achsen aufliegende Post-Kalesche auf die Meile	4	—
Für eine bedeckte in Federn hängende Post-Kalesche auf die Meile	6	—

III. Trinkgeld

a) dem Wagenmeister:

auf jeder Station, wo der Reisende schmieren läßt .	4	—
wenn der Reisende die Wagenschmiere mit sich führt	3	—
wenn der Reisende sich eines Wagens der Station bedient	2	—

Hierbei wird ausdrücklich festgesetzt, daß das dem Wagenmeister zugebilligte Schmiergeld nur dann entrichtet wird, wenn der Reisende wirklich schmieren läßt.

b) Dem Postillon:

einer Estafette auf die Meile . . .	2	Sgr.
eines Couriers	5	—
einer 2spännigen Extrapost dito . . .	4	—
— 3 — — dito . . .	5	—
— 4 — — dito . . .	6	—

Bei 6spännigen Extraposten regulirt sich das Trinkgeld nach 4 und 2spännigen dergestalt, daß der den Wagen führende Postillon für 4 Pferde und der vorreitende für 2 Pferde das Trinkgeld zu fordern hat.

§. 5.

Bespannung beim Transporte der Extraposten und Couriere.

	der Reisenden		Pferdezahl		Bemerkungen.
	Zahl	Gepäcke	auf chaussirten Wegen	auf unchaussirten Wegen	
A. Leichte Kaleschen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einen leichten beweglichen Verdeck versehen ist.	1 oder 2	mit 1 Koffer	2	2	Bei den 2spännigen Fuhren auf unchaussirten Wegen wird vorausgesetzt, daß der Postillon seinen Sitz auf den Wagen nehmen kann. Auf chaussirten Wegen kann der Reisende aber auch verlangen, daß die Beförderung vom Sattel aus statt finde, in welchem Falle der Posthalter berechtigt ist, p. Pferd und Meile 2 Sgr. mehr als die Posttaxe bestimmt, zu erheben.
	2	mit 2 Koffer	2	2	
	3	ohne Koffer	2	2	
	3	mit 1 Koffer	2	3	
	3	mit 2 Koffer	3	3	
	4	ohne Koffer	3	3	
	4	mit 1 Koffer	3	4	
	4	mit 2 Koffer	3	4	
	5 oder 6	mit 1 od. 2 K.	4	4	
B. Geschlossene Kutschen mit ganzem festen Verdeck.	1 bis 3 incl.	ohne oder mit Koffer	3	3	Ein Kind unter zwölf Jahren kommt gar nicht in Anschlag, 2 Kinder, von welchem Alter sie seyn mögen, gelten stets für Eine Person. Jeder Domestique wird für eine volle Person gerechnet, es mag derselbe in dem Wagen, oder vorne oder hinten auf dem Bocke befindlich seyn.
	4	ohne oder mit 1 Koffer	3	4	
	4	mit 2 Koffer	4	4	
	5	ohne Koffer	4	4	
	5	mit Koffer	6	6	Die am Wagen angebrachten Magazine werden nach Verhältniß ihres Umfangs entweder den Mantelsäcken oder den Koffern gleich geachtet und 2 Mantelsäcke für 1 Koffer gerechnet. Sollte das Gepäck mehr als 100 Pfund für jede Person betragen, so darf ein Hülfspferd vorgespannt werden.
	6	mit oder ohne Koffer			
					Die Bestimmungen wegen stärkerer Bespannung bei unchaussirten Wegen gelten, wenn wenigstens die Hälfte des Weges unchaussirt ist, desgleichen wenn sehr hoher Schnee liegt und die Bahn noch nicht geebnet ist. Für ein nicht angespanntes Pferd darf nichts genommen werden.

§. 6.

§. 6.

Entrichtung des Post-, Schmier- und Trinkgeldes.

Das Postgeld und Schmiergeld wird von den Reisenden vor der Abfahrt, gegen vollständige Quittung, das Trinkgeld hingegen erst bei der Ankunft auf der folgenden Station entrichtet.

§. 7.

Verbot, ein Mehreres, als die Taxe besagt, zu begehren.

Den Posthaltern ist bei einer Strafe von Zehn Rthlrn. verboten, wider den Willen der Reisenden eine größere Anzahl Pferde, als in dem §. 5 bestimmt worden ist, vorspannen und sich bezahlen zu lassen, oder ein Mehreres, als die Taxe besagt, zu erheben.

Eben so ist es den Wagenmeistern und Postillons auf's strengste untersagt, ein Mehreres, als das taxmäßige Schmier- und Trinkgeld, zu begehren. Diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, sollen nachdrücklich bestraft und im Wiederholungsfalle ihres Dienstes entlassen werden.

Will sich der Posthalter zum Fortschaffen mit weniger Pferden, als das Reglement besagt, verstehen; so muß den Reisenden ausdrücklich erklärt werden, daß die folgenden Stationen nicht schuldig sind, dem Beispiele zu folgen.

§. 8.

Entrichtung des Wege-, Brücken- und Pflastergeldes.

Das Wege-, Brücken- und Pflastergeld wird auf der Station mit dem Postgelde berechnet und gegen Quittung bezahlt; die Reisenden passi-

passiren auf das vom Postillon mit dem Horn zu gebende Zeichen ohne Aufenthalt die Hebestellen. Bei seiner Rückkehr muß der Postillon Richtigkeit machen, widrigenfalls er in die gesetzliche Strafe verfällt.

§. 9.

Welche Reisende anzunehmen.

Die Posthalter sind verbunden, nicht nur denjenigen Personen, welche mit Courier- und Extrapost-Pferden eine Reise antreten, oder mit solchen auf der betreffenden Poststation ankommen, sondern auch denen, welche mit eigenen oder gemietheten Pferden daselbst eintreffen, die verlangten Postpferde, oder das verlangte Fuhrwerk, wenn solches mindestens mit 2 Pferden bespannt ist, — indem sie weniger als 2 Pferde zum Anspannen herzugeben nicht schuldig sind, — unweigerlich zu verschaffen und sie bis zur nächsten Station zu befördern. Auch nach Orten, in welchen keine Station ist, muß der Transport besorgt werden, sobald die Entfernung dahin nicht mehr als 3 bis 4 Meilen beträgt. Ist dieses aber der Fall; so steht es dem Posthalter, wie dem Reisenden, frei, über Fuhrlohn und Bespannung einen beliebigen Accord abzuschließen.

Zu bloßen Spazierfahrten, als welche Touren unter 1 Meile anzusehen, sind die Posthalter nicht verpflichtet, Pferde und Fuhrwerk um die gewöhnliche Taxe zu stellen, jedoch haben sie ankommende Reisende auch nach näher gelegenen Orten ohne Weigerung befördern zu lassen. Dahingegen sind Reisende auch nicht verbunden, zu bloßen Spazierfahrten sich der Extrapost zu bedienen.

Den Curgästen zu Meinberg müssen von dem dortigen Posthalter

auch zu bloßen Spazierfahrten Wagen und Pferde gestellt werden, worüber die nähere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Die Posthalter sind zwar ihre Pferde mit fremden, den Reisenden eigenthümlich gehörenden, Pferden zusammenzuspannen und Vorspann zu geben schuldig, es kann jedoch von ihnen nicht gefordert werden, daß sie mit gemietheten Pferden zusammenspannen, auch sind sie nicht verbunden, weniger als zwei Pferde zu stellen und brauchen es nicht zu gestatten, daß die Führung durch einen andern, als durch den mitgegebenen Postillon geschieht.

Wenn aus einem Orte, woselbst sich keine Station befindet, bei einer der nächstgelegenen Stationen Fuhrwerk zum Abholen oder Weiterschaffen bestellt wird; so hat die requirirte Station das Verlangte ordnungsmäßig zu stellen, wenn die Aufforderung dazu zeitig genug erfolgt ist.

§. 10.

Verbot, über die nächste Station hinauszufahren.

Ueber die nächste Station hinaus darf kein Posthalter den Transport beschaffen. Ist es geschehen, so verfällt der Contravenient in eine Strafe von Zehn Rthlrn. und ist derselbe gehalten, der Station, wo die Pferde hätten gewechselt werden sollen, das ihr entzogene Post- und Trinkgeld zu erstatten. Wer sich jedoch der nämlichen Pferde bedient, um innerhalb 24 Stunden an den Abfahrtsort zurückzukehren, ist an keine Station gebunden. Auch darf ein Reisender in dem Falle über eine Station hinausfahren, wenn das Ziel seiner Reise kurz hinter derselben, oder doch wenigstens diesseits der nächstfolgenden Station belegen ist.

§. 11.

§. 11.

Reihefolge bei Abfertigung der Reisenden.

Der zuerst auf der Station angekommene Reisende muß früher als der später angekommene weiter befördert werden, es wäre denn, daß jener sich längere Zeit, als zum Umspannen nöthig ist, auf der Station aufhalten würde, in welchem Falle der später Angekommene, wenn er sogleich weiter reisen will, den Vorzug hat.

Wer aber Postpferde vorausbestellt hat, geht allen übrigen vor, sollte er auch später als andere auf der Station eintreffen.

Couriere genießen denselben Vorzug und ist deren Weiterbeförderung vorzüglich zu beschleunigen.

Die nämliche Ordnung, die bei der Abfertigung statt fand, muß auch bei dem Fahren unterwegs beobachtet werden, so lange die vorausfahrende Extrapost nicht anhält; jedoch findet auch hier bei Courieren eine Ausnahme statt, weil diese schneller, als alle übrigen Posten weiter geschafft werden müssen.

§. 12.

Zeit, in welcher die verlangten oder vorausbestellten Pferde gestellt werden müssen.

Die zur Vorschaffung der Estaffetten, Extraposten und Couriere verlangten Pferde sind spätestens

bei Extraposten in . . . 30 Minuten

— Courieren und Estaffetten in 15 —

und wenn die Pferde vorausbestellt, bei

Extraposten sowohl, als Courieren

und Estaffetten in . . . 5 — zu stellen.

§. 13.

Wartegeld bei verzögerter Abfahrt der Reisenden.

Lassen die Reisenden die bestellten und angespannten Pferde im Orte der Abfahrt warten; so sind sie, falls die Abreise länger als Eine Stunde verzögert wird, für jede folgende Stunde 4 ggr. für jedes Pferd als Entschädigung zu bezahlen verbunden. Sind die Pferde vorausbestellt und der Zeitpunct zum Bereitstehen derselben bestimmt angegeben; so ist für drei Stunden verzögerte Ankunft kein Wartegeld zu fordern, erfolgt aber solche später, für jede nachfolgende drei verzögerte Stunden 6 ggr. für jedes Pferd zu entrichten.

Ist die Vorausbestellung ohne eine bestimmte Angabe der Stunde des Eintreffens auf der Station erfolgt, so kann kein Wartegeld verlangt werden; es kann dagegen aber auch der Reisende auf den Vortheilen nicht bestehen, welche denjenigen zugesagt sind, die eine bestimmte Bestellung gemacht haben.

§. 14.

Entschädigung, wenn die bestellten Pferde gar nicht gebraucht werden.

Im Falle der Reisende die bestellten Pferde gar nicht brauchen will und hievon den Posthalter noch vor eingetretener Anspannung benachrichtigt, ist blos der vierte Theil der Post- und Trinkgelder, bei schon eingetretener oder nach eingetretener Anspannungszeit aber, außer dem etwaigen Wartegelde, der halbe Betrag des Postgeldes und des Postillons-Trinkgeldes, sowie der volle Betrag des Wagenmeister-Trinkgeldes als Entschädigung zu erlegen.

Sollte

Sollte jedoch der Reisende seine Abreise um einige Stunden, oder längstens bis zum folgenden Tage blos verschieben und hiervon Eine Stunde vor der anfänglich bestimmten Abfahrtszeit dem Posthalter Nachricht geben; so kann letzterer auf Schadloshaltung keinen Anspruch machen.

§. 15.

Entschädigung für die durch die Schuld des Posthalters verzögerte Abfertigung.

Wird die Expedition des Reisenden über die bestimmte Zeit durch die Schuld des Posthalters verzögert; so ist der Reisende befugt, für jede verzögerte halbe Stunde 6 ggr. für jedes Pferd an dem Postgelde zu kürzen.

Es wird dabei jedoch vorausgesetzt, daß von Seiten des Reisenden bei der Bestellung kein Versehen begangen und die Bestellung bei dem Posthalter selbst oder dessen Wagenmeister erfolgt sey.

§. 16.

Besichtigung der Reisewagen.

Der Wagenmeister ist verpflichtet, den Wagen der Reisenden genau zu besichtigen und wenn er an demselben eine Beschädigung bemerkt, diese und die Nothwendigkeit der Reparatur dem Reisenden anzuzeigen.

§. 17.

Mitnahme von Fourage betreffend.

Die Mitnahme von Fourage und Futtersäcken ist, zur Verhütung

von

von Aufenthalt und der möglichen Verletzung der Wägen, ohne Genehmigung der Reisenden nicht erlaubt.

§. 18.

Eigenschaften und Obliegenheiten des Postillons.

Die Posthalter dürfen nur sichere und nüchterne, des Reitens und Fahrens kundige Leute, welche wenigstens das 18te Jahr erreicht haben, zu Postillons nehmen, indem sie sowohl für deren Betragen einstehen, als auch salvo regressu gegen dieselben, den Schaden zu ersetzen haben, welcher durch deren Nachlässigkeit, Trunkenheit oder Ungeschicklichkeit den Reisenden zugefügt werden würde.

Die Postillons müssen stets reinlich und anständig gekleidet seyn und bei ihren Dienstverrichtungen in der vorgeschriebenen Post-Montur und mit dem Horn (dessen Gebrauch allen und jeden Privatpersonen bei Strafe von 10 Sgr. und Confiscation des Horns untersagt bleibt) erscheinen. Bei Fuhren und Arbeiten, die nicht zum Postdienste gehören, dürfen die Post-Monturen nicht getragen werden.

Die Postillons sind verbunden, mit möglichster Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, Vorsicht, Schonung der Wagen der Reisenden und Pünctlichkeit die Fuhren zu besorgen. Vorzüglich thätig müssen sie sich bezeigen, wenn den Reisenden unterwegs ein Unfall betreffen sollte und dürfen sie auf keinen Fall den Wagen ohne Hülfe stehen lassen und mit den Pferden unter dem Vorwande, daß die Reparatur oder Hülfe zu lange dauere, nach Hause reiten.

Wenn der Postillon seinen Sitz auf dem vordern Theile des Wagens hat; so darf er nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Reisenden Ta-

back

back rauchen. Ihre Annäherung und Ankunft auf der Station müssen dieselben zeitig mit dem Horn (welches gut zu blasen sie sich befleißigen sollen) zu erkennen geben, damit zur Weiterbeförderung der Reisenden sogleich die nöthigen Anstalten getroffen werden können. Ein gleiches ist zu thun, wenn sie an eine Barriere kommen, wo der Reisende etwas zu bezahlen hat, oder wenn ein Hohlweg zu passiren oder ein Zeichen zum Ausweichen nöthig ist. Auch haben sie die Reisenden jederzeit ohne Einwendungen an dasjenige Haus und denjenigen Gasthof zu bringen, welcher von selbigen ihnen angewiesen wird.

Bei dem Abspannen der angekommenen, so wie bei dem Aufschirren, Anspannen ꝛc. der zum weitern Transporte erforderlichen Pferde und überhaupt bei allen sonstigen, auf die Beförderung der Extraposten ꝛc. abzweckenden Geschäfte muß von den übrigen auf der Station befindlichen Postillons hülfreiche Hand geleistet werden, damit die Abfahrt möglichst beschleunigt werde.

Diese, so wie des Postillons Obliegenheiten, welche in den vorhergehenden §§. 7. 8. 17. und in den nachfolgenden §§. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 31. 32. angegeben, sind aufs genaueste zu beachten. Erwiesene Uebertretungen haben auf Seiten des Postillons Disciplinar-Strafen oder Entfernungen aus dem Dienste zur Folge.

§. 19.

Führung der Postpferde.

Die Führung der Postpferde bleibt lediglich den Postillons überlassen. Kein Reisender kann daher verlangen, daß solche von ihm selbst oder von seinen Leuten geführt werden.

§. 20.

§. 20.

Wechseln der Postpferde.

Das Wechseln der Pferde unterwegs, wodurch immer Aufenthalt entsteht, kann nur mit Genehmigung der Reisenden statt finden, sonst aber ist es durchaus verboten. Letztere sind nur demjenigen Postillon, welcher sie auf die Station gebracht hat, das gesetzmäßige Trinkgeld zu bezahlen schuldig.

§. 21.

Ausweichen der Posten.

Den mit den Pferden Unsers Marstalls bespannten und von Unsern Marstallsbedienten in ihrer Livree geführten herrschaftlichen Equipagen muß jederzeit auf ganze Spur ausgewichen werden.

Den ordinairen Fahrposten müssen die Extraposten jederzeit auf ganzer Spur Platz machen, untereinander haben sich die Extraposten auf halber Spur auszuweichen, alles übrige den Posten entgegen kommende oder vor ihnen herfahrende Fuhrwerk ist den Posten auf ganzer Spur auszuweichen schuldig, wenn der Postillon durchs Horn das Zeichen gegeben hat.

Last- und Frachtfuhrleute müssen, wenn die Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestatten sollte, wenigstens still halten, damit die Postfuhr ohne den mindesten Aufenthalt passiren könne.

Contraventionen werden nach richterlichem Ermessen bestraft.

§. 22.

Bestimmung der Transport-Zeit.

Couriere und Estaffetten müssen auf guten ebenen Wegen die Meile lang-

längstens in $\frac{3}{4}$ Stunden, Estafetten in 1 Stunde, auf bergigen, schlechten, sandigen und verdorbenen Wegen aber erstere längstens in $1\frac{1}{4}$ und letztere in $1\frac{1}{2}$ Stunden zurücklegen.

Für Versäumnisse soll die Posthalter, salvo regressu gegen ihre Postillons, wenn darüber keine erhebliche Entschuldigung vorgebracht werden kann, eine den Umständen angemessene Strafe treffen.

§. 23.

Das Anhalten unterwegs.

Kein Postillon darf, ohne ausdrückliches Verlangen der Reisenden, unnöthiger Weise einkehren oder anhalten. Nur auf Entfernungen von drei und mehr Meilen ist gestattet, die Pferde einmal, jedoch nicht länger als $\frac{1}{2}$ Stunde ausschnaufen zu lassen. Während eines solchen Aufenthalts darf der Postillon, wie überall, die Pferde niemals verlassen; auch ist der Postillon nicht befugt, für seine Beköstigung oder Futterung der Pferde etwas von den Reisenden zu begehren.

Auf Verlangen der Reisenden ist zwar der Postillon unterwegs anzuhalten verbunden, doch darf der dadurch herbeigeführte Zeitverlust nicht mehr als höchstens Eine Stunde betragen. Will der Reisende sich unterwegs länger aufhalten, oder gar einen Umweg über einen dritten Ort nehmen; so muß er auf der Station, welche den Transport besorgt, davon im Voraus Anzeige thun und sich der Vergütung halber mit dem Posthalter vereinigen.

§. 24.

Aufenthalt der Reisenden auf den Stationen.

Es steht den Reisenden, welche keine Pferde vorausbestellt haben,

gänzlich frei, sich auf den Stationen so lange, als sie wollen aufzuhalten, auch das Haus zu bestimmen, von welchem sie abfahren wollen und sind die Postillons schuldig, zur bestimmten Zeit vor dem bezeichneten Hause sich mit den Pferden einzufinden.

§. 25.

Die Rückreise mit den nämlichen Postpferden betreffend.

Reisende, welche mit den nämlichen Postpferden, die sie an einen Ort gebracht haben, wieder zurückreisen wollen, müssen solches der Station, wo sie abreisen, anzeigen und für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes entrichten. Halten sie sich aber länger als Sechs Stunden am Bestimmungsorte auf; so muß für die Rückreise wieder das volle Post- und Trinkgeld erlegt werden.

§. 26.

Reitende Couriere betreffend.

Die Posthalter sind verbunden, für die Couriere, welche die Reise zu Pferde machen wollen, Reitpferde bis zur nächsten Station zu stellen. Den Courieren ist erlaubt, ihre eigenen Sättel den Postpferden auflegen zu lassen, die Anlegung des ihnen gehörenden Zaums können sie aber nicht verlangen.

Jedem reitenden Courier, der nicht einen Wagen begleitet, wird ein Postillon als Führer beigegeben, welchem der Courier nicht vorreiten darf. Ist letzteres geschehen und trift der Courier vor dem Postillon auf der nächsten Station ein; so ist ihm vor Ankunft des mitgegebenen Begleiters kein Pferd zur Weiterbeförderung und dieses erst dann zu geben, nachdem

dem der später angekommene Postillon die Beschaffenheit des von dem Courier geführten Pferdes untersucht und erklärt hat, daß er keine Forderungen an den Courier zu machen habe. Das Pferd, welches der Courier reitet, darf nur mit Kleinigkeiten, die in den Satteltaschen Raum haben, nicht aber mit des Couriers Mantelsack beladen werden, vielmehr ist dieser auf dem Pferde des Postillons zu befördern und darf in keinem Falle mehr als dreißig Pfund wiegen.

Wenn Couriere zu Pferde eine Extrapost begleiten, so ist die Mitnahme eines Postillons nicht erforderlich, sie dürfen aber immer nur bis zur nächsten Station vorausreiten und müssen die Ankunft des Wagens erwarten, ehe sie verlangen können, weiter befördert zu werden. Folgen sie erst nach Verlauf einer Viertelstunde und später dem Wagen; so sind sie verbunden, einen Postillon mitzunehmen.

§. 27.

Excesse und deren Ersatz.

Couriere und Reisende dürfen die Pferde der Posthalter weder übertreiben noch mißhandeln. Bei Excessen dieser Art und wenn dadurch ein oder mehrere Pferde zum Dienste untauglich gemacht oder zu Grunde gerichtet sind, muß der Schadenersatz nach einer von Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung von den Reisenden geleistet werden, worüber in Beisein der Ortsobrigkeit an Ort und Stelle ein Protocoll aufzunehmen ist. Will der Reisende den Ausgang nicht erwarten; so kann er nur nach einer, den Schaden und die Kosten hinlänglich deckenden, Sicherheitsbestellung weiter befördert werden.

§. 28.

Bereithalten eines Pferdes zum Transporte von Estaffetten.

Zum Transporte von Estaffetten muß jederzeit ein Pferd bereit gehalten werden. Dieselben gelegenheitlich durch ordinäre oder Extraposten oder durch Fußboten zu befördern, ist bei Strafe von Zehen Rthlrn. für jeden einzelnen Contraventionsfall verboten.

§. 29.

Hülfsgespann betreffend.

Wenn bei außerordentlich großem Bedarf an Postpferden die gewöhnlichen Postanspannmittel der Posthalterei in Vereinigung mit denjenigen der gewöhnlichen, mit der Posthalterei schon durch vorgängige Verabredungen in Verbindung stehenden, Anspänner nicht ausreichen, wie z. B. bei Reisen hoher Fürstlicher Personen, in Kriegszeiten und bei andern besonderen Veranlassungen; so liegt den Posthaltern die Pflicht auf, mittelst Ersuchung und Aufforderung der Obrigkeit auch die der Nahrung oder Oekonomie wegen gehaltenen werdenden Pferde derjenigen Pferdebesitzer im Wohnorte und nöthigenfalls auch in den umliegenden Ortschaften in Anspruch und Beschlag zu nehmen, welche nicht unter die Zahl der Postanspannen gehören und zum Aushülfe beim Postdienste sich nicht anerbötig gemacht haben.

Diesen requirirt gestellten Hülfsgespannen gebühret sowohl das volle Post- und Trinkgeld, als auch das volle Wartgeld.

Sämmtliche Postanspannen sind während des Postdienstes sich selbst und ihre Knechte der Post-Ordnung unterworfen und dem Postbeamten in allen Dienstangelegenheiten Achtung und Folgeleistung schuldig.

§. 30.

§. 30.

Befreiung der Posten und Couriere von Pfändung.

Die Postillons haben sich mit ihrer Fuhr in der Regel auf der Landstraße zu halten. Bei schlechter Beschaffenheit derselben ist es ihnen jedoch, in sofern es, ohne Schaden anzurichten, geschehen kann, gestattet, unverbotene Nebenwege einzuschlagen. Würde aber ein Postillon beim Ueberschreiten seiner Befugniß auf einem verbotenen Wege betroffen; so darf niemand ihn aufhalten, noch weniger pfänden oder sonst eine Gewaltthätigkeit gegen den Postillon oder den Reisenden sich erlauben, weil dies die Sicherheit, Beschleunigung und Unverletzlichkeit der Posten beschränken würde. Der Schuldige muß auf dem nächsten Postamte angezeigt und die Klage der Obrigkeit zur Entscheidung übergeben werden.

§. 31.

Benehmen der Postbediensteten gegen die Reisenden.

Sämmtliche Postbedienstete haben sich gegen die Reisenden jederzeit zuvorkommend, gefällig, willfährig und bescheiden zu benehmen, bei etwa entstehenden Differenzen das gegenwärtige Reglement mit Ruhe und Anstand, und ohne Aeußerungen der Empfindlichkeit, anzuführen oder vorzuzeigen, in keinem Falle aber Streitigkeiten anzufangen, oder eine eigenmächtige Selbsthülfe sich zu erlauben.

Zuwiderhandelnde sollen streng bestraft werden.

§. 32.

Benehmen des Reisenden gegen die Postbediensteten.

Dagegen sind aber auch die Reisenden verpflichtet, sich gegen die Po-

Postbeamten und Postillons anständig und höflich zu bezeigen und haben, bei einem entgegengesetzten Benehmen, oder wenn sie Schimpfreden, Drohungen oder gar Gewaltthätigkeiten sich erlauben sollten, zu erwarten, in die Strafen zu verfallen, welche gegen diejenigen festgesetzt sind, die sich gegen Personen vergehen, welche sich in Ausrichtung des ihnen anvertrauten öffentlichen Dienstes befinden.

§. 33.

Untersuchungen bei Streitigkeiten.

In Fällen, wo Reisende und Postbedienstete in Streit gerathen, haben sie sich an die Polizei-Obrigkeit zu wenden, welche die Untersuchung sofort vorzunehmen und die Beilegung oder Entscheidung der Sache möglichst zu befördern hat.

Sollte sich Jemand durch die Entscheidung beschwert erachten; so bleibt ihm der Recurs an Unsere Regierung unbenommen.

§. 34.

Wem die Strafgelder zufließen.

Von allen im gegenwärtigen Reglement genannten Geld-Strafen soll die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Wegebaukasse zufließen.

§. 35.

Anzeige von bemerkten Mängeln.

Um die beim Extrapostwesen etwa einschleichenden Mängel und Unordnungen kennen zu lernen und zeitig abstellen zu können, soll auf jeder Station

tion ein Einschreibbuch gehalten und dem Reisenden vorgelegt werden, um etwaige Beschwerden oder Bemerkungen in dasselbe einzutragen.

Dieses Reglement, dessen Vorschriften Alle, welche es angeh't, auf das Genaueste zu beachten haben, soll durch besondern Abdruck und Vertheilung mit dem Intelligenzblatte, auch durch Anschlag auf den Stationen und in geeigneten Wirthshäusern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Detmold den 29sten Juni 1830.

Num. CCXXXVII.

Bekanntmachung, das Mittel des Kötters Schmiedeskamp gegen den tollen Hundebiß betreffend.

Dem Kötter Schmiedeskamp in Stapelage ist bei 50 Goldgulden, oder sechswöchiger Gefängniß-Strafe verboten, hiesige Unterthanen, die von einem der Wuth verdächtigen, oder wirklich tollen Hunde verletzt sind, ohne Zuziehung eines approbirten Arztes oder Wundarztes erster Classe in Behandlung zu nehmen, oder ihnen sein Mittel gegen den Biß toller Hunde verabfolgen zu lassen, wobei es den zugezogenen Medicinalpersonen besonders zur Pflicht gemacht wird, auf die zweckmäßige und fortgesetzte örtliche Behandlung der Verletzung zu achten.

Etwaige Contraventionen sind von den Obrigkeiten und den vorgedachten Medicinal-Personen pflichtmäßig der Regierung anzuzeigen.

Detmold den 13ten Juli 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXXXVIII.

Bekanntmachung, falsche Preußische Thaler betreffend.

Vor Kurzem ist zur Anzeige gekommen, daß die Ausgabe falscher Preußischer Thaler-Stücke im hiesigen Lande versucht ist. Es wird dieses warnend bekannt gemacht und den Obrigkeiten und Polizei-Behörden aufgegeben, auf etwaige Verbreiter der falschen Münzen zu achten, solche anzuhalten und sofortige Anzeige davon hierher zu machen.

Das der Regierung vorliegende falsche Thalerstück ist übrigens sehr leicht als solches zu erkennen. Es ist vom Jahre 1814, dem Klange und der Farbe nach aus Zinn und Blei zusammengegossen, zwar richtig, aber schlecht und undeutlich ausgeprägt und ohne verzierten Rand, so daß ähnliche Thalerstücke, wenn sie weiter zum Vorschein kommen sollten, bei einiger Aufmerksamkeit um so eher zu erkennen sind, da das Gewicht der Falschen um zwei Ducaten schwer leichter ist, als das der Aechten.

Detmold den 3ten August 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXXXIX.

Fernere Bekanntmachung, den Gewerbsbetrieb in den Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Einer Benachrichtigung der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster vom 5ten d. M. zufolge ist, zur Erleichterung des Hausir-Verkehrs mit Leinewand, verfügt:

daß

daß dieser Verkehr in Beziehung auf den abgabenfreien Einlaß in das Königlich Preußische Gebiet unter den bekannten Controle-Formen, auf rohe und gebleichte Leinwand, Zwillich, Drillich und Packleinen ꝛc., Tisch- und Handtücher-Zeug, aber nicht auf gefärbte, gedruckte oder mit andern Urstoffen vermischte Leinenwaren, auszudehnen sey.

Den hiesigen mit Leinewand verkehrenden Unterthanen wird dieses in Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22sten Juni d. J. im 26sten Stück der Intelligenzblätter mit dem fernern Bemerken zur Kenntniß gebracht,

daß in der Controlirung dieser Leinewands-Transporte eine Abänderung dahin Statt findet, daß die Legitimations-Scheine nicht mehr von der Thor-Controle zu Bielefeld abgenommen, sondern auf diejenigen Orte gerichtet werden, wo innerhalb des Absatz-Bezirks Leinewand-Händler wohnen, mit Bezeichnung der Amtsstelle, welche in der Richtung berührt wird, und bei welcher sich der Verkäufer zur Visirung oder Erneuerung des Transportscheins, unter Vorlegung der Waare zur Revision, zu melden hat.

Detmold den 17ten August 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXL.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen, den Gewerbsbetrieb in den Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Da nach einer nachträglichen Mittheilung der Königl. Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster vom 31sten Aug. c. die Bekanntmachung vom 17ten deſſelben im 34ſten Stück der Intelligenzblätter nicht dahin zu verſtehen iſt:

daß auch gebleichte Leinewand, Zwillich, Drillich u. ſ. w. frei von Eingangs-Abgaben in das Königl. Preuß. Gebiet eingeführt werden darf,

ſondern nur dahin:

daß der Hauſirhandel innerhalb der dafür gegebenen Gränzen auch in Anſehung der gebleichten Linnenwaaren einer Gewerbſteuer-Abgabe nicht unterliege;

ſo wird ſolches unter ſonſtiger Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22ſten Juni und vom 17ten Auguſt d. J. im 26ſten und 34ſten Stück der Intelligenzblätter, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur die unpräparirten, rohen Linnen von Eingangs-Abgaben befreiet ſind, daß dieſe Abgaben aber von andern Linnenwaaren nach dem Königl. Preußiſchen Tarif vom 30ſten Octbr. 1827, alſo namentlich nach Nr. 22. deſſelben, von rohen Zwillich oder Drillich mit 2 Rthl. vom Centner erhoben werden.

Detmold den 9ten Novbr. 1830.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num.

Num. CCXLI.

Verordnung, das Looſen, die Päſſe und die Einſtellung der Militairpflichtigen pro 1831 betreffend.

Mit Beziehung auf die am 10ten Januar 1826 im 2ten Stück der Intelligenzblätter des gedachten Jahrs erlaſſenen beiden Verordnungen und auf die darin rückſichtlich der Militairpflichtigkeit, Paß-Bewilligungen und Einrangirung angeführten Geſetze, welche mut. mut. zur Anwendung zu bringen ſind, wird verfügt:

1) die im Jahre 1811 Gebornen männlichen Geſchlechts, ſo wie diejenigen, deren bisherige Uebergehung nicht weiter begründet iſt, ſind im nächſten Monat Januar zur Looſung heranzuziehen und die Looſungs-Liſten der Conſcribirten des Jahrs 1831 binnen 4 Wochen einzureichen;

2) das erſte Drittheil der Conſcribirten des Jahrs 1830 wird für den activen Dienſt einrangirt und beeidigt, zu welchem Ende ſolches dem Oberſtlieutenant Böger auf deſſen Requiſition zu ſtellen iſt;

3) die einrangirten und beeidigten Soldaten dürfen ſich nur auf Päſſe des Militairgerichts, bei Vermeidung der den widerſpänſtigen Conſcribirten gedroheten Strafe, aus dem Lande entfernen, und wird dem Militairgerichte beſonders vorgeſchrieben werden, unter welchen Bedingungen Päſſe ertheilt werden können;

4) alle nicht einrangirten Militairpflichtigen, mit Ausnahme des erſten Drittheils der Conſcribirten von 1830, deren Beeidigung bevorſteht, ſind auf Verlangen in bisheriger Art von den Obrigkeiten mit Päſſen zu

versehen und dabei nur zu verpflichten, falls sie nicht früher dazu aufgefordert werden, doch mit Ablauf des Jahres zurückzukehren und die Pässe wieder abzuliefern. Auch sind die Orte, wohin die Pässe ertheilt werden, von den Obrigkeiten in den Paß-Registern genau zu verzeichnen.

Detmold den 28sten Decbr. 1830.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXLII.

Bekanntmachung, die Ausstellung solcher Pässe, welche des Visa's der Gesandschaft zu Frankfurt a. M. bedürfen.

Da von der diesseitigen Bundestags-Gesandschaft zu Franfurt a. M. nach Anzeige derselben nur solche Pässe mit dem Visa versehen werden können, welche von der höchsten Landesbehörde ausgestellt sind; so wird solches in Beziehung auf hiesiges Land mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche des Visa's der Gesandschaft zu Frankfurt a. M. bei ihren Pässen bedürfen mögten, solche, oder die Beglaubigung der Pässe der Local-Behörden, bei der unterzeichneten Regierung nachsuchen müssen.

In eintretenden Fällen haben die Obrigkeiten die Paßsuchenden hierauf aufmerksam zu machen.

Detmold den 4ten Januar 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXLIII.

Verordnung, die unter den deutschen Bundesstaaten vereinbarte allgemeine Cartel-Convention betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in der 4ten diesjährigen Bundestags-Sitzung vom 10ten v. M. Februar in Ansehung einer allgemeinen Cartel-Convention folgender Bundes-Beschluß gefaßt:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militair-Personen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige

hörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht; so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a)

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, welchem er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderwo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder anderes eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Gattul, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militair-Behörde, oder ein Gensdarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der

der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn; so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem auszuliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche

welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8	Gulden	C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16	—	—
für jedes Pferd ohne Mann	8	—	—

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel

welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der auslieferndenden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8	Gulden	C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16	—	—
für jedes Pferd ohne Mann	8	—	—

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

ritorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Carteleonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen

ren Cartele unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10ten Februar 1831.

So haben Wir die Bekanntmachung dieses Bundes-Beschlusses im hiesigen Intelligenzblatt verordnet und gewärtigen von den Obrigkeiten und Unterthanen die genaueste Befolgung desselben.

Gegeben Detmold den 8ten März 1831.

Num. CCXLIV.

Bekanntmachung, die in den Preußischen Staaten in Ansehung des Paßwesens ergangenen Vorschriften betreffend.

Die in den Königl. Preußischen Staaten neuerlich ergangenen Vorschriften über das Paßwesen enthalten, den Hauptbestimmungen nach folgendes:

Rücksichtlich des Visirens ist festgesetzt, daß auch bei Jahrespässen jedesmal bei dem Ein- und Ausgange die Visa bei der Gränzbehörde nachzusuchen ist.

Die

Die Visa wird stets von dem Vorsteher der Paßbehörde ertheilt. An allen Punkten, wo der Verwaltungsbezirk der Königl. Regierung zu Minden an das Ausland gränzt, oder doch demselben so nahe kommt, daß in dem dazwischen liegenden Striche Landes von der betreffenden andern Regierung eine solche Einrichtung nicht getroffen werden kann, sind auf den Straßen des obigen Regierungsbezirks zwei angemessene Stationen bestimmt, wo die Pässe der in's Land Kommenden visirt werden müssen, und ist der Befehl erlassen, daß diese Punkte dem Reisenden an der Gränze angezeigt werden, auch sind solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht, damit die Polizeibehörden der weiter im Lande liegenden Orte davon unterrichtet werden, und wenn sie die Pässe z. B. in den Nachtquartieren oder sonst zur Visa empfangen, beurtheilen können, ob die Reisenden sich beim Eingange gehörig legitimirt haben.

Die zum Visiren bestimmten Stationen sind:

1) Warburg — Lichtenau.
2) Beverungen — Höxter.
3) Höxter — Brakel.
4) Steinheim — Nieheim.
5) Lippspringe — Paderborn.
6) Blotho — Herford.
7) Minden — Herford.
8) Petershagen — Minden.
9) Dielingen — Levern.

10)

10) Oldendorf — Lübbeke.
11) Rahden und Lübbeke.
12) Enger — Bünde oder Herford.
13) Halle — Bielefeld.
14) Versmold — Halle.
15) Westheim — Lichtenau.

Gewerbescheine sind zur Legitimation der Reisenden nicht hinreichend, vielmehr hierzu entweder Pässe oder Legitimations-Karten erforderlich. Reisende, welche vor Bekanntwerdung der Bestimmung über das Paßvisiren vom 11ten November a. pr. tiefer in's Land gereiset sind, werden zwar nicht auf die bereits überschrittenen Gränzstationen zurückgewiesen. Dagegen müssen diejenigen Reisenden, welche nach Bekanntwerdung jener Bestimmung die Gränze überschreiten, sie mögen auf eine Art reisen, welche sie wollen, ihre Pässe auf den bestimmten Stationen visiren lassen. Sollte diese Vorschrift unbeachtet geblieben seyn und dies von den Behörden im Lande bemerkt werden; so ist zwar zuvörderst nicht nöthig, den Reisenden selbst nach der Gränze zurückzuweisen, indessen muß bestimmungsmäßig, wenn der Reisende den Behörden nicht als unverdächtig bekannt ist, dessen Paß der Behörde der Gränzstation, unter Angabe der nähern Umstände überschickt werden, damit derselbe nachträglich dort visirt werde. So lange bis die Antwort der Behörde der Visastation eintrifft, muß der Reisende an dem Orte verweilen und aus der Antwort wird sich alsdann ergeben, ob demselben die Weiterreise zu ge-

gestatten, oder ob derselbe der Visastation zu sistiren, oder aus dem Lande zu verweisen ist.

Die angeordnete Visirung der Pässe der in's Land kommenden Reisenden auf den bezeichneten Gränzstationen ist übrigens eine ganz allgemeine Verpflichtung und erstreckt sich daher auch auf die mit Extrapost und zur Nachtzeit ankommenden Reisenden;

Und wird solches zur Beachtung für das reisende Publikum, so wie den Obrigkeiten mit der Aufgabe bekannt gemacht, diejenigen, welche Pässe nach den Königl. Preußischen Staaten nachsuchen, von diesen Vorschriften in Kenntniß zu setzen.

Detmold den 15ten März 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXLV.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Erhöhung der Zinsen bei künftigen An- und Darlehn der Leihekasse betreffend.

Da die, in der Bekanntmachung vom 12ten Julius 1826, wodurch die Zinsen von den bei der Leihekasse zu belegenden Kapitalien auf $3\frac{1}{2}$ und von den aus derselben nachzusuchenden Darleihen auf 4 Procent herabgesetzt wurden, bemerkten Gründe jetzt wegfallen; so wird mit Serenissimi Regentis höchster Genehmigung der frühere, durch das landesherrliche Edict vom 13ten März 1786 festgesetzte Zinsfuß dergestalt

wieder

wobei hergestellt, daß vom 1sten Mai d. J. von der Leihekasse wiederum Kapitale zu 4 Procent angenommen, dagegen aber aus derselben zu 5 Procent ausgeliehen werden. Hiemit hört auch die Bestimmung des §. 4 der Eingangs bemerkten Bekanntmachung, hinsichtlich des Betrags der, aus der Leihekasse zu contrahirenden, Anleihen und der auf solche zu übernehmenden, Abtrags-Termine, auf und treten überhaupt sämmtliche früher bestandenen Vorschriften wieder in Kraft. Jedoch bleibt auch künftig der Kasse, den gedruckten Formularen zu den Obligations-Protokollen gemäß, für die von ihr auszuleihenden Kapitale, eine unbedingte halbjährige Loose vorbehalten.

Sämmtliche Behörden, die es angeht, haben sich nach vorstehender Bekanntmachung pflichtmäßig zu achten.

Detmold den 13ten April 1831.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. CCXLVI.

Circulare, die Bekanntmachung der Termine zum Füllenbrennen ꝛc. betreffend.

Es ist Beschwerde darüber geführt, daß die Termine zum Brennen der Füllen und zum Approbiren der Hengste und Stuten nicht allenthalben bei den Eximirten angesagt werden. Die Aemter haben daher die Bauerrichter für die Zukunft ausdrücklich dazu anzuweisen und werden

die Termine in den Städten von dem Vorstande des Gefälls den Magistraten zur weitern Bekanntmachung angezeigt werden.

Detmold den 16ten Mai 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXLVII.

Verordnung, die Auswanderungsconsense in Beziehung auf Fürstl. Waldeckſche Unterthanen betreffend.

Die Verordnung vom 18ten April 1826 im 16ten Stück der Intelligenzblätter jenes Jahrs, Auswanderungsconsense betreffend, wird nach getroffener Uebereinkunft mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung auf die dortseitigen Unterthanen dergestalt erstreckt, daß letztere hier nicht ohne Auswanderungsconsens der Fürstlich Waldeckischen Regierung, und hiesige Unterthanen in den Fürstlich Waldeckischen Landen nicht ohne Auswanderungsconsens der unterzeichneten Regierung aufgenommen werden dürfen.

Dann hat die Fürstlich Waldeckische Regierung verordnet, daß dortige Unterthanen, welche sich ohne Regierungs-Erlaubniß im Auslande copuliren lassen, in den Fürstlich Waldeckischen Landen nicht aufgenommen werden sollen, weshalb solches zur Kenntniß der Obrigkeiten und Prediger gebracht, denselben auch nomine Serenissimi aufgegeben wird, der Auswanderungsconsense halber in Beziehung auf Fürstlich Waldeckische Unterthanen das Erforderliche zu beachten.

Detmold den 31sten Mai 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXLVIII.

Bekanntmachung, falsche Goldmünzen betreffend.

Die Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg hat im 21sten Stück der dortigen Amtsblätter folgendes bekannt machen lassen:

Im Kreise Siegen und in den angränzenden Ländertheilen sind seit einiger Zeit unter dem Gepräge von Königlich Hannöverschen V Thalerstücken falsche Goldmünzen mit der Jahreszahl 1828 im Umlauf gekommen. Der Hauptunterschied dieser falschen Goldmünzen besteht in einem, gegen die echten viel leichteren, sehr verschiedenen Gewichte; sie sind etwas größer wie die echten, der Kopf, besonders der Hals, auffallend dicker, die Randschrift, wie das Wort „Thaler" weniger scharf und weniger regelmäßig, besonders steht der Anfangsbuchstabe T im Worte Thaler etwas höher, als die folgenden Buchstaben; hauptsächlich kenntlich macht die falschen Münzen, daß in der Randschrift auf der Kopfseite nach dem abgekürzten Wort Hanov. der Punkt fehlt, welcher sich auf den echten Münzen findet.

Aus der zu Frankfurt am Main — wo diese falschen Goldmünzen schon im Anfange dieses Jahres zum Vorschein gekommen sind und von wo aus sie auch nach den diesseitigen Landen verbreitet seyn mögen — vorgenommenen Valvation einiger Stücke hat sich ergeben, daß das eine 1458 Richtpfenningstheile wog, 20 Aß gegen die echten zu leicht ist, mithin $44\frac{9}{10}$ Stück auf eine rohe kölnische Mark, welche

14 Loth 9 Grän an Gold und Silber zusammen, an Gold allein aber 14 Grän enthält. Berechnet man diese $44\frac{9}{10}$ Stück als eine güldische Mark Silber, welche nach Abzug der Scheidekosten 37 Flor. 34 Kreuzer werth ist, so ist der Werth eines Stücks an Gold und Silber $50\frac{1}{5}$ Kreuzer im 24 Flor. Fuß.

Es ergab sich ferner, daß das zweite Stück 1800 Richtpfenningstheile wog und nur 4 Aß gegen die echten zu leicht ist, daß mithin $36\frac{2}{5}$ Stück auf eine rohe kölnische Mark gehen, welche 14 Loth 11 Grän an Gold und Silber, an Gold allein aber 2 Karat 3 Grän enthält. Als güldisch Silber berechnet, kostet die Mark, nach Abzug der Scheidekosten, 52 Flor. 40 Kr.; es hat also ein Stück den Werth von $85\frac{2}{3}$ Kreuzer im 24 Flor. Fuß.

Die Regierung sieht sich veranlaßt, dieses auch hier warnend zur Kenntniß zu bringen.

Detmold den 31sten Mai 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCXLIX.

Verordnung, die Aufhebung der Classification auf der Legge betreffend.

In der Legge-Ordnung vom 30sten März 1826 ist §. 7 vorgeschrieben, daß die Leinwand auf der Legge nach ihrer Feinheit und Güte unter eine der festgesetzten sechs Classen gebracht und mit dem Classenstempel bezeichnet werden soll.

Obwohl diese Einrichtung auch auf andern Leggen besteht und erwartet werden durfte, daß auch auf der hiesigen Legge die öffentliche Beglaubigung der Güte der Leinwand sowohl dem Verkäufer, als dem Käufer zusagen und den Absatz erleichtern werde; so hat sie doch nach bisheriger Erfahrung für die Verkäufer den Nachtheil zur Folge gehabt, daß für die Linnen der nämlichen Classe, obwohl unter sich von verschiedener Güte, beim Verkaufe ein gleicher Preis geboten und ein besseres Stück einer Classe nicht höher, als ein schlechteres bezahlt wird.

Zur Abwendung dieses Nachtheils ist sowohl in den von den Obrigkeiten eingezogenen Berichten, als auch von Fürstl. Legge-Commission auf vorerstige Aufhebung der Classification, als dem allgemeinen Wunsche der Weber entsprechend, angetragen.

Diesen Wunsch zu erfüllen und dadurch den Beschwerden der Weber über die Legge, welche freilich in den für den Linnenhandel ungünstigen Conjuncturen ihren eigentlichen Grund haben, abzuhelfen, ist die Regierung um so bereitwilliger, da die Legge-Anstalt nur zum Besten der Weber errichtet ist.

Mit gnädigster Genehmigung Serenissimi wird demnach verordnet,

ordnet, daß von jetzt an bis auf weitere Verfügung die zur Legge kommende Leinwand nicht mehr mit dem Classen-, sondern nur mit dem Legge-Stempel und der Ellenzahl bezeichnet werden soll. Uebrigens sollen die Legge-Officianten die Linnen, wie bisher, genau untersuchen und die gekreideten oder sonst fehlerhaften Stücke, so wie diejenigen, welche nicht die ordnungsmäßige Breite haben, mit den dafür verordneten Zeichen stempeln.

Gegenwärtige Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und auf der Legge angeschlagen werden.

Detmold den 14ten Juni 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCL.

Bekanntmachung, falsche Sächsische zwei gute Groschen-Stücke betreffend.

Von dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium ist nachstehende Bekanntmachung sub dato Braunschweig den 23sten Februar d. J. erlassen:

> Es sind, zufolge eingegangener Anzeige, mit dem Königlich Sächsischen Stempel versehene Zweigutegroschen-Stücke aus den Jahren 1817 bis incl. 1823 allhier zum Vorscheine gekommen, welche durchaus falsch sind, kein Silber enthalten und aus kupferhaltigen Argentan bestehen.

Die

Die Unterscheidungszeichen der falschen Stücke von den ächten bestehen in:

1) einer etwas dunklern Farbe,
2) einem schärferen Gepräge,
3) einem mit feinen, schwärzlichen Grübchen versehenen völlig runden, nicht abgeschrägten Rande,
4) darin, daß bei den Geldstücken vom Jahre 1823 die Jahreszahl einen breitern Raum einnimmt, und besonders die 8 von der 2 mehr getrennt ist,
5) in geringerem Klange,
6) in etwas geringerem Gewichte, und
7) in einer mehr messingartigen Farbe, sobald sie gescheuert werden, oder durch den Umlauf schon abgegriffen wird.

Da diese falschen Geldstücke in großer Quantität in Umlauf gekommen zu seyn scheinen, so wird das Publikum darauf hiemit aufmerksam gemacht und vor deren Annahme gewarnt.

Damit das Publikum sich auch hier vor Schaden bewahren könne, wird obige Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Detmold den 28sten Juni 1831.

Fürstl. Lippische Regierung.

Rum.

Num. CCLI.

Verordnung wegen der Atteſte für freie Badecuren der Armen.

Es werden oft die Supplicanten mit den Atteſten wegen freier Badecur hieher geſandt, und dadurch unnöthige Wege für ſie verurſachet, da die Reſolutionen nicht ſofort, ſondern erſt aus nächſter Seſſion erfolgen. Es ſind daher dergleichen Atteſte und Berichte nur durch die Poſt oder durch die Amtsboten an die Regierung einzuſenden.

Detmold den 7ten Juli 1831.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCLII.

Verordnung wegen veränderter Einrichtung des Flurſchützen-Inſtituts.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürſt zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Ohngeachtet ihres wohlgemeinten Zwecks, dem Landbauer die Früchte ſeines Fleißes zu ſichern, hat dennoch die Verordnung vom 24ſten Juli 1817, Anſtellung der Flurſchützen und Beſtrafung der Felderceſſe betreffend, zu mancherlei Beläſtigungen und daraus entſpringenden Beſchwerden Veranlaſſung gegeben. Nachdem Wir hiervon die Ueberzeugung gewonnen, haben Wir nicht länger anſtehen wollen, dem Flurſchützen-Inſti-

tute

tute eine, den Wünschen Unserer getreuen Unterthanen entsprechende, veränderte Einrichtung zu geben. Zu dem Ende verordnen Wir Folgendes:

1) Es bleibt, mit Aufhebung des bisherigen Zwangs, dem eigenen Ermessen der Gemeinden überlassen, zur Beaufsichtigung und Bewachung ihrer Fluren besondere Flurschützen anzustellen und den Lohn mit ihnen contractlich zu vereinbaren.

2) Es steht den betreffenden Gemeinden frei, den gegenwärtig angestellten Flurschützen ihren Dienst aufzukündigen und dieselben nach Ablauf einer halbjährigen Kündigungsfrist zu entlassen.

3) Zu Flurschützen dürfen nur Männer von rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel auserwählt werden. Auch müssen dieselben des Lesens und Schreibens kundig seyn.

4) Von der erfolgten Wahl wird der District-Obrigkeit die Anzeige gemacht, welche den Erwählten, dessen Qualification vorausgesetzt, auf die ihm zu ertheilende Instruction eidlich verpflichtet.

5) In den Städten und Flecken werden die Flurschützen, wie andere Ortsunterbediente, von der einschlagenden städtischen Behörde angestellt.

6) Auf dem platten Lande hängt die Anstellung und Wahl von den Gemeindegliedern ab. Sind dieselben uneinig; so hat das vorgesetzte Amt zu entscheiden, welches nach Befinden der Umstände die Anstellung verfügen kann, sobald nur ein Drittheil der Gemeindeglieder sich dafür erklärt hat.

7) Entstehen Uneinigkeiten in Absicht der anzustellenden Person, der Löhnung oder sonstigen Bedingungen; so hat das Amt die von der einen und andern Seite angeführten Gründe reiflich zu erwägen und nach

seinem Ermessen, ohne Rücksicht auf Stimmenzahl, jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, darüber zu entscheiden.

8) Mehrere Dorfsgemeinden können sich wegen Anstellung eines gemeinschaftlichen Flurschützen vereinigen. Auch können demselben sonstige, mit seinem Dienste vereinbarliche Geschäfte übertragen werden.

9) Die Denunciationen eines vereideten Flurschützen, vorausgesetzt, daß die Excesse von ihm selbst entdeckt worden sind, haben in dem Maaße Glauben, daß dem Denunciaten der Reinigungseid auferlegt werden kann, jedoch bleibt dies Mittel zur Erforschung der Wahrheit dem Ermessen des Richters anheim gestellt.

10) Die Flurschützen reichen vierteljährig ein Verzeichniß der entdeckten Excesse bei der Obrigkeit ein und wird mit der Untersuchung und Bestrafung nach Vorschrift der Verordnung vom 5ten Mai 1818 verfahren.

11) Die Strafgelder werden von den Obrigkeiten erhoben und nach Abzug der ihnen für die Abhaltung der Flurgerichte gebührenden Diäten zur Besoldung der Flurschützen verwandt. Eine Berechnung darüber, so wie berichtliche Anzeige von dem Fortgange des Instituts ist im December jeden Jahrs der Regierung einzusenden. Eine Nachweisung, daß die sonst erkannten Strafen wirklich vollzogen seyen, ist an den Gohgerichten zur Revision und Attestirung vorzulegen.

12) In den Gemeinden, wo keine Flurschützen angestellt sind, werden die Strafgelder dem Fiscus berechnet. Bauerrichter und andere Unterbedienten haben daselbst die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Flurexcesse einzuwrugen und wird darüber an den Gohgerichten erkannt.

13)

13) Die in der Verordnung vom 24sten Juli 1817 enthaltenen Strafbestimmungen bleiben auch ferner in Kraft, jedoch wird den Obrigkeiten eine Milderung der Strafe nach Befinden der Umstände frei gestellt.

14) Im Falle des Unvermögens tritt, statt der Geldstrafe, Wegarbeit ein, wobei der Arbeitstag zu 10 mgr. angerechnet wird.

15) Kinder können wegen Boshaftigkeit oder Hartnäckigkeit im Freveln mit einer mäßigen körperlichen Züchtigung belegt werden.

16) Die Anzeigegebühren sind nach der Größe und Wichtigkeit der Excesse zu bemessen. Der Satz von 12 mgr. ist zwar als Regel beizubehalten, jedoch kann derselbe bei geringen Excessen bis auf 3 mgr. ermäßigt, bei wichtigen dahingegen bis auf 1 Rthl. erhöhet werden.

17) Pfändungen werden, als unzulässige Selbsthülfe, untersagt und ausnahmsweise nur in den Fällen gestattet, wenn der Excedent in dem betreffenden Jurisdictionsbezirke nicht domiciliirt ist und keine Sicherheit bestellen kann oder mag. Alsdann ist, außer der Anzeigegebühr, auch eine Pfandungsgebühr von 3 bis 12 mgr. zuzuerkennen.

18) Die nach Vorschrift der Verordnung von 24sten Juli 1817 §. 6. zu führenden Flurschützen-Rechnungen sind mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahrs zu schließen und zur Revision, so wie zur Verfügung über die etwaigen Bestände oder Vorschüsse an die Regierung einzusenden.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck im Intelligenzblatte und Anschlag an gewöhnlichen Orten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Schieder den 16ten August 1831.

Num. CCLIII.

Verordnung, das Creditiren von Waaren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen vom 4ten December 1770, 7ten September 1789 und 17ten August 1802 und die mit ihnen in Verbindung stehenden Edicte wegen der Kleiderpracht beschränken den Credit eines großen Theils Unserer Unterthanen auf eine Art, die sich mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, dem Stande der Freiheit, in welchen auch die früher eigenbehörigen Grundbesitzer getreten sind, der mehr verbreiteten Cultur und den Rücksichten auf das allgemeine Wohl nicht vereinigen läßt. Wir erklären jene Verordnungen daher für aufgehoben, entbinden Unsre Unterthanen von der Beachtung derselben und untersagen Unsern Gerichten nach den in ihnen enthaltenen Verfügungen, in künftig etwa vorkommenden Fällen, zu erkennen.

Gegeben Schieder den 16ten August 1831.

Num. CCLIV.

Anordnung einer Commission zur Ergreifung Sanitätspolizeilicher Maaßregeln gegen die Cholera.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da die Cholera-Krankheit sich bereits der Oder genähert hat und die Möglichkeit eines weitern Fortschreitens derselben bis in hiesige Gegenden nicht zu leugnen steht; so erfordert es die Vorsicht, bei Zeiten diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche dem Eindringen jener Seuche in hiesiges Land vorzubeugen, im Fall des wirklichen Ausbruchs derselben, ihrer Verbreitung zu steuern und ihre Bösartigkeit zu vermindern, am geeignetesten sind.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ernennen Wir hiermit eine besondere Commission, der Wir die Anordnung aller heilsamen Vorkehrungen und Maaßregeln gegen die Cholera übertragen und welche darüber an Unsre Regierung zu berichten gehalten seyn soll.

Diese Commission soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

dem Cammerdirector Eschenburg,
— Cammerrath Rohdewald,
— Canzleirath Ernst,
— Hofrath Dr. Piderit,
— Hofgerichts-Assessor Petri, und derselben der Hofrath Dr. Brandes in Ufeln als Chemiker beigegeben, auch der Amtsauditor Preuß als Actuar zugeordnet werden.

Jeder

Jeder Unterthan, beſonders die Obrigkeiten und Medicinalperſonen, ſollen nicht allein den Verfügungen und Anordnungen, welche die bezeichnete Commiſſion zu treffen ſich veranlaßt ſieht, unweigerlich Folge leiſten, ſondern auch dieſelbe zur Erreichung des guten Zwecks, wie und wo ſich Gelegenheit dazu bietet, nach Kräften unterſtützen.

Alle Geſuche, Vorſchläge, Anzeigen, Berichte und Gutachten, welche ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, ſollen unter der Addreſſe: „An die Central-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera“ eingereicht und bei dem Cammerdirector Eſchenburg abgegeben werden.

Gegeben Schieder den 30ſten Auguſt 1831.

Num. CCLV.

Bekanntmachung, die Herabſetzung des Preiſes des Chinin. sulphur. in der Apothekertaxe betreffend.

Der Preis des Chinin. sulphuric. in den Apotheken wird hiermit auf 3 Lippiſche Pfennig pro Gran herabgeſetzt.

Die Apotheker haben dieſe Preisveränderung in die Arznei-Taxe einzutragen und die Phyſiker auf deren Befolgung zu achten.

Detmold den 30ſten Auguſt 1831.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCLVI.

Verordnung, das zur Abwendung der Cholera gegen Fremde zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die weitern Fortschritte der Cholera und die dagegen von den Nachbarstaaten getroffenen Maaßregeln machen es nothwendig, daß auch das hiesige Land gegen das Eindringen solcher Ausländer, durch welche der Ansteckungsstoff leicht verbreitet werden könnte, gesichert werde.

Es wird daher nomine Serenissimi verordnet:

1) Wandernden Handwerksgesellen ist der Eintritt in das hiesige Land, bis auf abändernde Verfügung, in der Regel unbedingt untersagt.

2) Ausnahmen von diesem Verbot werden nur gestattet:
   a) wenn der Handwerksgeselle aus hiesigem Lande gebürtig ist;
   b) wenn er eine beglaubigte Nachweisung bei sich führt, daß er von einem inländischen Meister verschrieben sey;
   c) wenn das letzte Ziel seiner Reise ein der diesseitigen Gränze ganz nahe liegender Ort des Auslandes ist, zu welchem der grade Weg durch das hiesige Land führt.

   In allen diesen Fällen darf dem Handwerksburschen jedoch der Eintritt nur dann gestattet werden, wenn derselbe aus einer, der Ansteckung nicht verdächtigen, Gegend kommt, oder sich, nach Ausweise seines Wanderbuches oder Passes, wenigstens in den letzten zwanzig Tagen in einem, von dem Verdachte der Cholera-Ansteckung freien, Orte aufgehalten hat.

3) Fremde Handelsjuden, Packenträger, wandernde Musikanten, Collec-

Collectanten oder sohstige Vaganten dürfen unter keiner Bedingung in das Land gelassen werden.

4) Den Gastwirthen und Krügern wird die Aufnahme und Beherbergung der vorbemerkten Fremden, bei willkührlicher nachdrücklicher, sofort zu befördernder Strafe untersagt und ihnen aufgegeben, diejenigen, welche sich bei ihnen melden, schleunigst der Orts-Behörde anzuzeigen.

5) Die Obrigkeiten, insbesondere die der Gränz-Districte, aber werden angewiesen, die Unterbedienten auf das genaueste zu instruiren, daß sie auf das Einpassiren der hier bezeichneten Fremden, auch durch fleißiges Visitiren der Wirthshäuser und Krüge, streng achten, sie im Betretungsfall sofort arretiren und durch Landsturm über die Gränze zurückfahren lassen. Die Einsendung ausländischer Collectanten und Vagabunden an das Strafwerkhaus unterbleibt hiernach selbstredend für die Zeit der Dauer dieser Verordnung, die durch den Abdruck in einer Beilage zu dem Intelligenzblatte und den Anschlag in den Wirthshäusern, Krügen und Zollstätten publicirt werden soll.

Detmold den 14ten Septbr. 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCLVII.

Erläuterung zur Verordnung vom 16ten v. M., die veränderte Einrichtung des Flurschützen-Instituts betreffend.

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird nomine Serenissimi Regentis der §. 17. der in Betreff des Flurschützen-Instituts am 16ten v. M. erlassenen Verordnung dahin erläutert: daß die Pfändungen nur den Flurschützen, nicht aber den Grundbesitzern untersagt, den letzteren vielmehr unbenommen sey, zum Schutz ihres Besitzes und zur Sicherung des Beweises, in den geeigneten Fällen und mit Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach wie vor zur Pfändung zu schreiten.

Detmold den 27sten Septbr. 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLVIII.

Wiederholte Warnung wegen falscher Sächsischer zwei gute Groschenstücke von 1817 bis incl. 1823.

In Nr. 27. der diesjährigen Intelligenzblätter ist zwar auf die falschen Königl. Sächsischen 2 ggr. Stücke aus den Jahren 1817 bis 1823 incl. aufmerksam gemacht; nichtsdestoweniger scheinen sie immer mehr in hiesiges Land einzudringen und insbesondere von den Rendanten nicht beachtet zu werden, weshalb die Regierung sich zur Abwendung mög-

lichen Verluſts veranlaßt ſieht, die Warnung vom 28ſten Juni d. J. zu wiederholen und namentlich ſämmtliche Rendanten zur genauen Beachtung derſelben und zur Bezeichnung ihrer Geld-Tuten mit dem Datum der Einzählung anzuweiſen.

Detmold den 28ſten Septbr. 1831.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCLIX.

Inſtruktion für die Schutz-Commiſſionen zur Abwendung der Cholera.

Einleitung.

§. 1.

Erhaltung von Menſchenleben und Minderung menſchlichen Elends iſt das Ziel, welches die Schutz-Commiſſionen bei ihren Beſtrebungen zur Abwendung der Cholera vor Augen haben werden.

Möge Jeder, wie er es vermag, zur Erreichung dieſes guten Zwecks mitwirken! Er wird dann mit chriſtlicher Ergebung und feſter Entſchloſſenheit die Rathſchlüſſe der Vorſehung erwarten können, wenn er Alles thut, was in ſeinen Kräften ſtand, das drohende Uebel von ſich und den Seinigen abzuwehren.

Auch mag es nur gemeinſamer Anſtrengung gelingen, dem gemeinſamen Uebel wirkſam entgegen zu arbeiten.

Darum werden Alle aufgefordert, nicht allein den Anordnungen, welche

welche die Schutz-Commissionen in Folge nachstehender Instruction oder der ihnen noch zu ertheilenden Vorschriften treffen, willig und gern Folge zu leisten, sondern sie selbst mit Rath und That zu unterstützen.

Zu dem Ende ist es zu wünschen, daß sich freiwillige Wohlthätigkeits-Vereine bilden, welche sich den Schutz-Commissionen anschließen, und es sich zur Pflicht machen, zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitswohls durch Sorge für Reinlichkeit in den Häusern und gesunde Wohnungen, so wie durch Anschaffung von warmer Bekleidung, Feuerung und gesunder Nahrungsmittel für Nothleidende beizutragen. Im Fall des Ausbruchs der Krankheit würde sich noch größeres Feld zu heilbringender Wirksamkeit eröffnet seyn. Zur bessern Verpflegung der Erkrankten durch Besorgung und Darreichung von Erwärmungs- und Nahrungsmitteln und auf mannigfache andere Weise würde der ächte Wohlthätigkeitssinn sich thätig beweisen können.

Jeder beherzige, daß er sich selbst am besten dadurch schützt, wenn er zum Schutze Anderer beiträgt!

I. Organisirung und Zusammensetzung der Schutz-Commissionen.

§. 2.

Die Schutz-Commissionen theilen sich in Stadt- und Amts- und in Local-Commissionen.

Die Stadt- und Amts-Commissionen.

Die Stadt- und Amts-Commissionen zur Abwehrung der Cholera sind in Gemäßheit des Circulars vom 12ten d. M. für die Aem-

ter aus dem ersten Polizeibeamten, dem Hebungsbeamten, dem Amtschreiber, dem Arzte und in der Regel zwei nicht bediensteten Mitgliedern; in den Städten gleichfalls aus dem ersten Polizeibeamten, in der Regel also aus dem Burgemeister oder Syndicus, dem Stadtsecretär, dem Arzte und einigen andern qualificirten Personen zusammengesetzt. Dem ersten Polizeibeamten liegen die Directorial-Geschäfte der Commission ob. Derselbe hat demnach die von der Commission ausgehenden schriftlichen Erlasse zu unterschreiben, die Geschäfte unter den Mitgliedern zu vertheilen, und die Zusammenkünfte der Commissionen zu bestimmen.

Die Amts-Commission bildet in der Regel zugleich die Local-Commission für den Wohnort des Directors.

§. 3.

Local-Commissionen.

Die Local-Commissionen werden auf dem platten Lande für diejenigen Oerter und Bezirke, wo sie nach dem Ermessen der Amts-Commission nöthig und nützlich sind, von dieser, und in den Städten, wo sie in diesen für zweckdienlich erachtet werden, für besondere Abtheilungen oder Quartiere derselben von den Stadtcommissionen eingesetzt. Die Mitglieder der Local-Commissionen werden auf dem Lande unter den Predigern, Gutsbesitzern, Pächtern, Forstleuten, Schullehrern, Ortsvorstehern oder andern qualificirten Personen von der Amts-Commission ausgewählt. Wo es irgend thunlich ist: soll auch ein Arzt oder Wundarzt Mitglied der Local-Commission seyn. Wo dies jetzt noch nicht geschehen kann, soll, wenn später provisorisch oder definitiv eine Re-

Medicinalperson in dem Orte angestellt wird, dieselbe jedenfalls Mitglied der Local-Commission seyn. Die Zahl der Mitglieder der Local-Commissionen ist 3 bis 5.

Die Local-Commissionen haben ihre Anfragen, Vorschläge, Anforderungen, so wie ihre Berichte ꝛc. an die betreffende Amts- oder Stadt-Commission einzureichen, und die Anordnungen und Beschlüsse der letztern zu vollziehen. Die Obliegenheiten der Local-Commissionen, welche sich immerhin auf den bestimmten Ort oder Bezirk beschränken, fallen in den meisten Punkten mit denen der Amtscommissionen zusammen. Namentlich gelten die §§. 4. 5. 6. 9. 11. 12. 13. gegebenen Bestimmungen auch für dieselben.

II. Obliegenheiten der Schutz-Commissionen, welche sich auf die Verhütung der Cholera beziehen.

§. 4.

Vermeidung nachtheiliger Ausdünstungen.

Es ist die erste Pflicht der Schutz-Commissionen, für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit in dem Districte, welcher ihnen anvertrauet ist, zu sorgen, und die Schädlichkeiten, welche zur Entstehung epidemischer Krankheiten beitragen, zu entfernen. Sie müssen daher Acht haben, daß keine nachtheilige Ausdünstungen, zumal in der Nähe von Wohnungen, von den Straßen, aus Gossen, Mistgruben, stehendem Wasser, besonders wenn sich faulende thierische Substanzen darin befinden, oder aus Abzugsgräben, Canälen u. s. w. Statt haben, und die Eigenthümer zweckmäßig anweisen, dergleichen Uebelständen abzuhelfen. Wird der Weisung

nicht

nicht Folge geleistet: so hat die Polizeibehörde auf Kosten des Eigenthümers die Reinlichkeit herstellen zu lassen.

Sorge für gesunde Wohnungen.

Die Sorge für Reinlichkeit in den Wohnungen ist eben so wichtig. Die Schutz-Commissionen müssen daher die Wohnungen untersuchen und nöthigenfalls wiederholt revidiren, ob ihre Rathschläge und Anordnungen befolgt werden, welche lediglich zum Besten der Hausbewohner dienen. Letztere sind besonders aufmerksam zu machen, daß sie ihre Gemächer, vorzüglich die Schlafkammern durch Oeffnen der Fenster oder Thüren fleißig luften, daß sie in denselben keine übel ausdünstende Gegenstände, z. B. Kartoffeln, sonstige Gemüse u. dgl. aufbewahren, und nöthigenfalls durch Räuchern mit Essig die Luft verbessern. Es ist ferner darauf zu halten, daß die Wohnungen nöthigenfalls frisch geweißt, und den armen Leuten reinliche Strohbetten angeschafft werden. Sollten einzelne arme Familien gar zu schlechte Wohnungen haben: so hat die Schutz-Commission für eine bessere Unterbringung derselben nach Kräften zu sorgen.

Sorge für warme Kleidung.

In Rücksicht der Kleidung ist sowohl allgemein warme Bekleidung als besonders Warmhalten des Unterleibes und der Füße anzuempfehlen. Bei ganz armen Personen, welche sich die nöthige Bekleidung nicht verschaffen können, wird die Schutz-Commission in Verbindung mit dem Armenvorstande für deren Anschaffung, namentlich auch für wollene Leibbinden und wollene Strümpfe, Sorgen tragen.

Sorge für gesunde Nahrungsmittel.

Ueber die Speisen sind in dem Unterrichte über Erkenntniß, Heilung und Verhütung der Cholera ꝛc. die nöthigen Anweisungen gegeben, deren Befolgung die Schutz-Commissionen nach Kräften befördern werden. Auch wird der Wohlthätigkeitssinn bemittelter Einwohner zur Anschaffung warmer Kleider, und gesunder Nahrungsmittel für die Bedürftigen zweckmäßig zu erwecken, und wird die Bildung von Wohlthätigkeitsvereinen zur Erreichung dieses Zwecks von den Schutz-Commissionen angemessen zu befördern seyn. Ist die Cholera in der Nähe oder im Lande selbst ausgebrochen: so werden die Schutz-Commissionen besonders dafür sorgen, daß alle öffentlichen Gelage, wobei leicht Ueberladungen des Magens und Berauschungen vorkommen, unterbleiben.

Bei diesen Maaßregeln ist jedoch Alles zu vermeiden, was eine übertriebene und thörichte Furcht vor dem Uebel hervorbringen könnte. Die Mitglieder der Schutz-Commissionen werden durch Beispiel und Belehrung die Gemüther zu beruhigen, und mit Vertrauen sowohl auf die vernünftige Anwendung zweckmäßiger Schutz- und Heilmittel, als besonders auf Gottes weise Vorsehung zu erfüllen suchen.

§. 5.

Verhütung der Einschleppung des Krankheitsstoff durch Personen und Sachen.

Bei näherm Herandringen der Seuche bis auf eine Entfernung von 10 Meilen oder bis dahin, daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen inficirten Ortschaften und dem hiesigen Lande Statt finden könnte, welches von der Central-Commission bestimmt werden wird, sind die Schutz-Commissionen verpflichtet: mit dafür zu sorgen, daß die Einschleppung

der

der Krankheit in hiesiges Land durch Menschen, Thiere oder Sachen möglichst verhütet werde.

Die geeigneten Verordnungen über diesen Gegenstand werden erforderlichen Falls von Fürstlicher Regierung erlassen werden, und nicht allein die angemessenen Maaßregeln zur Controlirung der Reisenden und einpassirenden Waaren in Rücksicht der nöthigen Pässe, Gesundheitsatteste, Contumaz-Scheine ꝛc. vorschreiben, sondern auch über den Verkehr mit den benachbarten Staaten zweckdienliche Verfügungen enthalten.

Den Mitgliedern der Schutz-Commissionen liegt es ob, sich mit den zu treffenden Anordnungen genau bekannt zu machen, deren Ausführung nach Kräften zu erleichtern, und darauf zu achten, daß dieselben nicht zum allgemeinen Schaden übertreten werden. Sollten dieselben daher Abweichungen von diesen Vorschriften in Erfahrung bringen, so sind sie verbunden, solche ungesäumt bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen, und den drohenden Nachtheil, so viel sie vermögen, abzuwenden.

Wenn aber Inländer in das Ausland reisen wollen: so sind sie von den Schutz-Commissionen darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich mit den erforderlichen Pässen und Gesundheits-Certificaten für ihre Personen und Effecten versehen, um sich nicht der Zurückweisung von fremden Gebiete auszusetzen.

III. Obliegenheiten der Schutz-Commissionen, welche sich auf die Hülfsleistungen beim Ausbruche der Cholera beziehen.

§. 6.

Anzeige der Erkrankungen und Verzeichnisse darüber.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Schutz-Commissionen, dem Erkrankten die schleunigste ärztliche Hülfe, so wie die Herbeischaffung der übrigen Bedürfnisse zu seiner Genesung und Verpflegung zu erleichtern. Zu dem Ende haben dieselben darüber zu wachen: daß jeder Krankheitsfall, der Symptome der Cholera darbietet, sofort der Local-Commission, und durch diese der Stadt- oder Amts-Commission, oder wenn jene an dem Orte fehlen sollte, unmittelbar der Stadt- oder Amts-Commission angezeigt wird.

Zu dieser Anzeige sind die Angehörigen oder Umgebungen des Kranken, so wie die Aerzte, Prediger oder andere Personen, namentlich aber die Mitglieder der Schutz-Commissionen selbst, welche Kenntniß davon erhalten, verbunden. Wer absichtlich den Ausbruch der Krankheit in seinem Hause verheimlicht oder verschweigt, ist dafür verantwortlich und strafbar.

Sobald sich ein verdächtiger Krankheitsfall ereignet, ist das ärztliche Mitglied der Schutz-Commission sofort zur Untersuchung des Falls aufzufordern. Ist es zweifelhaft, ob derselbe die wahre asiatische Cholera vorstelle, so ist die Berathung mit einem andern Arzte zu veranlassen. Ist die Seuche im hiesigen Lande selbst, oder ganz in der Nähe ausgebrochen: so ist unbedingt jeder Todesfall von den Angehörigen bei der Local-Commission anzuzeigen, damit diese nöthigenfalls durch eine Medici-

nalperson die Ursache des Todes, und ob derselbe etwa durch die Cholera herbeigeführt sey, untersuchen lasse. — Die Stadt- oder Amts-Commission hat nach dem Ausbruche der Cholera Verzeichnisse zu entwerfen, worin Datum, Wohnort, Name, Stand und Alter des Erkrankten, ob er genesen, gestorben, oder noch in Cur, der Name des behandelnden Arztes und etwaige Bemerkungen schematisch anzugeben sind. Alle 3 Tage oder nach Umständen alle Tage ist ein solches Verzeichniß der Central-Commission bis zum Erlöschen der Epidemie prompt einzusenden, und jedesmal am Schlusse des Verzeichnisses die Zahl der Erkrankten, die Zahl der seit dem letzten Verzeichnisse Hinzugekommenen, der Genesenen, der Gestorbenen und des Bestandes summarisch beizufügen.

§. 7.

Sorge für ärztliche Hülfe.

Jeder inländische Arzt ist verpflichtet, den Cholera-Kranken seines Distrikts unweigerlich und ungesäumt die erforderliche Hülfe angedeihen zu lassen. Um diese immer schnell haben zu können, ist jedem Arzte ein bestimmter Distrikt zuzuweisen, in welchem ihm die Behandlung der Cholera-Kranken und die Uebernahme aller damit verbundenen Geschäfte ganz besonders obliegt. Die Bestimmung dieser Distrikte für das Land geht von den Amts-Commissionen nach Vereinbarung mit den Aerzten aus. Sollte es bei zunehmender Krankheit in einem Distrikte an ärztlichem Personale fehlen: so ist darüber sofort an die Central-Commission zu berichten. Der Arzt darf seinen Distrikt, so lange die Cholera in demselben oder in dessen Nähe herrschen sollte, nicht verlassen, ohne seine Abwesenheit der Distrikts-Commission angezeigt, und nöthigenfalls einen

Stell-

Stellvertreter ausgemittelt zu haben. Wenn der Arzt seinen Wohnort verläßt: so muß er zu Hause bestimmte Nachricht hinterlassen, wo er zu finden sey. Der Arzt muß seinen Distrikt häufig bereisen, auf den allgemeinen Gesundheitszustand in demselben, und besonders auf schnell tödtlich abgelaufene Krankheitsfälle aufmerksam seyn. Es bleibt einem Jeden die Wahl seines Arztes zwar völlig überlassen; der in Betreff der Cholera angestellte Distrikts-Arzt hat jedoch die medicinal-polizeiliche Aufsicht auf alle Kranke, namentlich in Beziehung auf deren Absonderung, Reinigung u. s. w.

Die Wundärzte erster Classe haben dieselben Verpflichtungen wie die Aerzte, wenn ihnen ein bestimmter Distrikt zur Behandlung der Cholera-Kranken angewiesen ist. In Betreff der Erkenntniß und Behandlung dieser Krankheit sind sie von den, ihnen vorgesetzten Physikern mündlich, schriftlich oder durch mitzutheilende Druckschriften zu instruiren.

§. 8.

Sorge für Arzneien und andere Heilmittel.

Damit an den Orten, wo keine Apotheken in der Nähe sind, durch das Herbeiholen der Arzneien keine Zeit verloren werde: sind daselbst von den Amts-Commissionen Depots von Arzneimitteln anzulegen, und den Local-Commissionen zu übergeben. Welche Arzneien zu diesem Ende nöthig sind, ist von dem ärztlichen Mitgliede der Amts-Commissionen zu bestimmen. Auf keinen Fall werden die, in dem Unterrichte über die Erkenntniß, erste Behandlung und Verhütung der Cholera angegebenen Mittel fehlen dürfen. Die Quantität derselben braucht nicht sehr groß zu seyn, da sie immer wieder ersetzt werden können. Sie sind

in der Regel aus der Apotheke des Distrikts zu entnehmen. Den Aerzten ist zugleich zu empfehlen, daß sie selbst einige leicht transportable Arzneien stets bei sich führen. Die Apotheker sind verpflichtet, alle Recepte, auf denen bemerkt ist, daß der Patient an der Cholera leide, prompt anzufertigen, und auch ohne Bezahlung verabfolgen zu lassen, indem nach dem Aufhören der Epidemie von den Aemtern auszumitteln ist, ob die Kranken oder die dazu schuldigen Angehörigen die Arzneien bezahlen können, widrigenfalls dieselben auf die Armenarzneirechnungen zu setzen sind.

Auch werden andere Requisite zur Behandlung der Cholera-Kranken, als wollene Decken, Flanelltücher, Chlorkalk oder Chlorkalkflüssigkeit und alle übrigen, in dem Unterrichte sub V. verzeichnete, Gegenstände an solchen Orten, wo eine Schutz-Commission etablirt ist, zur Disposition derselben zu stellen seyn, und ist für deren zeitige Herbeischaffung durch die Amts-Commissionen nach vorgängigem desfallsigen Berichte an die Central-Commission zu sorgen.

§. 9.

Sorge für Krankenwärter.

Die Schutz-Commissionen haben dafür zu sorgen, daß eine angemessene Zahl Krankenwärter und Wärterinnen, zweckmäßig in dem Distrikte vertheilt, früh genug ausgemittelt werden. Es ist denselben zur Pflicht zu machen, daß sie bei näherm Anrücken der Epidemie immer zu Gebote stehen, um denjenigen Kranken, welchen es an gehöriger Wartung und Pflege fehlt, auf die erste Aufforderung sofort Beistand leisten zu können. Von dem ärztlichen Mitgliede der Schutz-Commission sind die-

dieselben zu unterweisen, wie sie die Kranken zu behandeln und sich zur Verhütung der Ansteckung oder Verschleppung des Ansteckungsstoffes zu benehmen haben. Außer den Vorsichtsmaaßregeln, welche zu diesem Zwecke in dem Unterrichte über Erkenntniß ꝛc. der Cholera angegeben sind, ist es noch erforderlich, daß die männlichen und weiblichen Wärter Kittel von Glanz-Leinewand von den Schutz-Commissionen erhalten, welche sie, so lange sie mit den Kranken beschäftigt sind, über ihrer gewöhnlichen Kleidung tragen müssen. Ehe sie das Krankenhaus verlassen: müssen sie den Kittel über einen Korb hängen, in dem eine Schaale mit 3 Loth Chlorkalk, 4 Loth Wasser und 3 Loth Essig erhitzt wird, und ihn sodann auslüften. Es versteht sich, daß auch die Waschungen der Hände und des Gesichts mit verdünnter Chlorkalkflüssigkeit nicht versäumt werden. Auch ist ein Exemplar des Unterrichts ꝛc. jedem Wärter, der lesen kann, einzuhändigen.

Wenn der Fall sich ereignet, daß von den Diensten der Wärter und Wärterinnen gar kein Gebrauch gemacht wird: so erhalten dieselben für ihre Bereitwilligkeit und etwaige Versäumniß eine angemessene Vergütung von der Schutz-Commission. Werden dieselben von wohlhabenden Personen adhibirt: so erhalten sie ihre Bezahlung von diesen. Bei Armen erhalten sie eine angemessene Belohnung durch die Schutz-Commission.

In jeder Stadt werden etwa 4 bis 6 männliche und eben so viele weibliche Wärter auszumitteln seyn, und auf dem Lande in jeder Commune oder Bauerschaft etwa 2 männliche und 2 weibliche.

§. 10.

§. 10.

Einrichtung von Localen zur Aufnahme der Cholera-Kranken.

Jede Stadt- und Amts-Commission wird in Berathung ziehen, in wiefern zur Aufnahme der armen hülflosen und Mangel leidenden, an der Cholera erkrankten, Personen besondere Locale einzurichten sind. In den Städten ist diese Einrichtung von den Stadt-Commissionen zu treffen, welche darüber an die Central-Commission ausführlichen Bericht zu erstatten haben. Die Amts-Commissionen haben darüber an die Central-Commission ihre Vorschläge zu eröffnen. Es werden hierbei folgende Grundsätze gelten:

1) Nur in größeren Ortschaften, wo viele Arme sind, können Krankenstuben eingerichtet werden.

2) Dieselben sind mit dem nöthigen Mobiliar, mit Berücksichtigung möglichster Sparsamkeit, zu versehen und müssen eine gesunde abgesonderte Lage haben.

3) Sie sind nur bestimmt für solche Kranke, welche in Gefahr sind, wegen Mangels an Pflege, Wartung und Beköstigung der Krankheit zu unterliegen. Kein Kranker darf dahin gebracht werden, bevor ein Arzt mündlich oder schriftlich bezeugt hat, daß der Transport demselben nicht schädlich sey. Endlich soll kein Kranker gezwungen werden, in die Krankenstube sich bringen zu lassen. Vielmehr soll dies nur auf sein oder der Seinigen ausdrückliches Verlangen geschehen, und von den Schutz-Commissionen die Bewilligung dazu nur dann erfolgen, wenn Mangel an Pflege und Armuth des Kranken in der Art nachgewiesen ist, daß Unterstützung desselben mit Nahrungsmitteln und andern Bedürfnissen in seiner Wohnung als ungenügend erscheint.

IV. Obliegenheiten der Distrikts-Commissionen in Rücksicht der Hemmung der Cholera und Verhütung der Ansteckung.

§. 11.

Bezeichnung der Häuser, worin Cholera-Kranke sind. Absonderung der Erkrankten.

Sobald sich in einem Hause ein Krankheitsfall ereignet, der nach vorgängiger Untersuchung die characteristischen Merkmale der epidemischen (asiatischen) Cholera darbietet: ist vor dessen Hausthüre, oder wenn mehrere Eingänge statt finden, vor diesen allen eine Tafel, worauf das Wort: **Cholera** mit großen Buchstaben steht, anzuheften. Die Eingangsthüren des Hauses sind in der Regel verschlossen zu halten, besonders des Abends und Nachts, wo man die Affiche nicht bemerken kann, damit nicht unversehens ein Fremder in dasselbe hineingerathe. In dem Hause ist für fleißiges Lüften, und für die in dem Unterrichte pag. 9 und 10 angegebenen Reinigungen durch Essiggräuchern und Besprengen mit Chlorkalkauflösung zu sorgen. Es darf daher nie an dem nöthigen Chlorkalk fehlen. Auch die benachbarten Häuser müssen fleißig geräuchert und gereinigt werden. In Privathäusern ist der Kranke, wenn es irgend thunlich ist, auf ein besonderes Zimmer, von dem alle überflüssigen Mobilien und Gift fangenden Sachen vorher entfernt sind, zu bringen, und muß allen, zu seiner Wartung, Verpflegung oder Erbauung nicht dienenden Personen, der Zugang verweigert werden.

Kann eine hinreichende Absonderung des Krankenzimmers in Privathäusern eingerichtet werden: so darf denjenigen Hausgenossen, welche mit dem Erkrankten nicht in Berührung kommen, das Ausgehen, nach

ge-

gehöriger Waschung mit Chlorkalkflüssigkeit, von der Local-Commission gestattet werden, jedoch das Verlassen des Wohnorts ist ihnen verboten.

Ist die Wohnung so beschränkt, daß der Erkrankte mit seiner ganzen Familie in Einem Gemache sich aufhalten muß: so darf diese, so lange die Absonderung dauert, nicht ausgehen. In solchem Falle ist es wünschenswerth, daß der Kranke in eine öffentliche Krankenstube gebracht werde, oder daß die gesunden, zur Verpflegung nicht nöthigen Mitglieder der Familie für die Dauer der Krankheit anderweit untergebracht werden, nachdem sie gehörig desinficirt sind.

Die Absonderung des Kranken dauert so lange, bis, wenn er stirbt, 5 Tage nach dem Tode, oder wenn er genesen, ebenfalls 5 Tage, nachdem er vom Arzte für genesen erklärt ist, verflossen sind, und in beiden Fällen sodann erst die vorschriftsmäßige Reinigung der Personen, der Effekten, des Krankenzimmers und des Hauses vorgenommen ist.

Wird der Kranke in eine Krankenstube aufgenommen: so wird erst das Zimmer, dann das Haus, welches er verläßt, sofort vorschriftsmäßig gereinigt, und darauf nicht ferner gesperrt, noch mit einer Affiche versehen.

§. 12.

Reinigungsverfahren in Betreff der Personen, Effekten und Häuser.

Das Reinigungsverfahren in Betreff der Erkrankten, der Sachen und Häuser wird folgendergestalt eingerichtet:

Sobald ein Kranker für genesen erklärt ist, und ohne Nachtheil für seine Gesundheit die Reinigung mit ihm vorgenommen werden kann, wird derselbe auf ein anderes Zimmer (Reinigungs- oder Contumaz-Zimmer).

mer) gebracht. Hier wird derselbe in ein warmes Bad gebracht, welchem man einige Maaß Chlorkalkflüssigkeit zusetzt. Ist kein Bad anzuschaffen: so wird er entkleidet und mittelst eines Schwamms über den ganzen Körper mit verdünnter Chlorkalkflüssigkeit (oder Einem Eßlöffel voll Chlorkalk auf 1 Maaß Wasser) gewaschen, sodann mit frischer Wäsche versehen. Die gebrauchten Kleidungsstücke werden auf das Krankenzimmer zurückgebracht.

Derselben Reinigung müssen sich die Angehörigen des Kranken, welche ihn verpflegt haben, unterwerfen. Auf dem Contumaz-Zimmer muß die größte Reinlichkeit herrschen, Essigräucherungen und Chlorkalkbesprengungen müssen täglich darin vorgenommen werden. In diesem Zimmer muß der Kranke sich 5 Tage aufhalten, und vor dem Verlassen abermals gebadet oder gewaschen und frisch bekleidet werden.

Von dem Krankenzimmer darf Nichts in das Contumazzimmer mitgenommen werden. Jenes wird, sobald es von dem Kranken verlassen ist, und nachdem man noch eine frische Schaale mit Chlorkalkflüssigkeit (oder 1 Theil Chlorkalk auf 10 Th. Wasser) darauf gesetzt hat, mit allen darauf befindlichen Effekten verschlossen, und darf von Niemand geöffnet werden, bevor zur Reinigung geschritten wird.

Behufs dieser wird nun in dem Zimmer eine Chlorräucherung veranlaßt. Es wird zu dem Ende ein Gemisch von 9 Theilen Kochsalz und 8 Theilen Braunstein in eine flache irdene Schaale gegeben, und darauf wird eine Mischung von 16 Theilen Schwefelsäure, die mit eben so viel Wasser verdünnt worden ist, gegossen. Der Arbeiter entferne sich schnell, um den aufsteigenden Dämpfen nicht ausgesetzt zu seyn. Fenster und Thüren werden sorgfältig verschlossen. Für ein gewöhnliches

Zimmer, das etwa 16—20 Fuß lang und breit und 10—12 Fuß hoch ist, pflegt eine Räucherung aus 9 Loth Kochsalz, 8 Loth Braunstein, 16 Loth Schwefelsäure und eben so vielem Wasser hinreichend zu seyn.

Am folgenden Tage, nachdem den Dünsten vorher nach außen Abzug verschafft ist, wird das Zimmer wieder geöffnet. Fände sich, daß die Entwicklung des Chlorgases nicht genügend gewesen, oder daß letzteres zu früh einen Abzug gefunden: so ist die Räucherung noch einmal zu wiederholen.

Die werthlosen Gegenstände, welche sich alsdann auf dem Krankenzimmer vorfinden, und die der Kranke am Leibe getragen hat, werden hinausgeschafft und verbrannt. Sodann ist alles Holzwerk auf dem Zimmer, auch die Fußböden mit Chlorkalkflüssigkeit zu scheuern, abzuwaschen und abzubürsten, und der freien Luft mehrere Tage lang freier Zutritt zu verschaffen. Darauf müssen die Wände des Zimmers frisch übergeweißt, oder neu tapezirt werden. Die noch nutzbaren Gegenstände auf dem Zimmer, welche gewaschen werden können, werden sofort in Wasser gesteckt, und mit Lauge gewaschen, die nicht waschbaren Sachen aber nochmals mit Chlor geräuchert und der Luft ausgesetzt. Diese Räucherung wird in ähnlicher Art bereitet, wie sie §. 9 zur Reinigung der Kittel der Krankenwärter angegeben ist.

Was die Reinigung des ganzen Hauses betrifft: so sind diejenigen Räume und Zimmer, welche ohne Beschwerde für die Bewohner mit Chlordämpfen (wie die Krankenzimmer) zu reinigen sind, gleich diesen zu reinigen. Wo dieses Verfahren aber, wegen der Irrespirabilität der Chlordämpfe lästig wird, da verfährt man so, daß man mit Chlorkalkflüssigkeit, die man in einem Glase erhitzt, räuchert. Darauf wird

auch

auch hier alles Holzwerk, Treppen, Thüren u. s. w. mit Chlorkalkflüssigkeit möglichst abgescheuert. Sodann läßt man der Luft freien Durchzug. Nachdem diese Reinigung vorgenommen ist, kann erst die Tafel weggenommen und das Haus für gesund erklärt werden.

Das Geschäft der Reinigung muß in der Regel durch instruirte Wärter, oder andere von der Schutz-Commission damit bekannt zu machende Personen vorgenommen werden *).

§. 13.

Vorschriften wegen der Beerdigung.

In Rücksicht der Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen treten folgende Bestimmungen ein.

Die Leichen werden in Privathäusern, der Regel nach in den Krankenzimmern, aufbewahrt, und auf diese wird täglich eine Schaale mit frischer Chlorkalkflüssigkeit gesetzt. Sie werden in der Regel 72 Stunden nach dem Tode beerdigt. Ist eine frühere Beerdigung wünschenswerth: so ist ein Schein des Arztes oder Wundarztes erster Classe erforderlich: daß

*) Da die Reinigung des Hauses mittelst Chlordämpfen verschiedenen Gegenständen nachtheilig werden kann: so ist beim Ausbruche der Krankheit den Einwohnern zu empfehlen, daß sie ihre entbehrlichen Sachen, besonders kostbare Gegenstände, in Kisten und Schränke verpacken, und auf ein Zimmer bringen, das während des Herrschens der Krankheit an dem Orte, nicht geöffnet wird, und das man von der Behörde versiegeln läßt.

daß nach vorgenommener Untersuchung die unzweifelhaften Zeichen des Todes in genau zu bestimmender Zeit eingetreten seyn, worauf die Beerdigung zu gestatten ist. Dieser Schein wird darauf an den Prediger abgegeben, und von diesem aufbewahrt.

In den Sarg, worin die Leiche gelegt wird, streue man vorher $\frac{1}{4}$ Pfund Chlorkalk. Der Sarg muß verpicht werden. Die Personen, welche die Leiche berühren, müssen einen Mantel von Wachstuch oder Glanzleinewand tragen, und sich nachher durch Waschungen mit Chlorkalk und Reinigung ihrer Kleidungsstücke desinficiren. Der Sarg muß vor dem Wegbringen äußerlich mit einer Chlorkalkauflösung abgewaschen werden und ist den Trägern das Aufriechen auf Chlorkalk zu empfehlen. Das Ausstellen der Leichen ist verboten, und größere Leichengefolge sind nicht zu gestatten. Das Grab muß eine gehörige Tiefe (von 6 Fuß) haben, und nach dem Einsenken des Sargs ungelöschter Kalk aufgestreut werden. Besondere Begräbnißplätze sind in Rücksicht der Cholera-Leichen nicht erforderlich, vorausgesetzt, daß die Todtenäcker den medicinisch-polizeilichen Vorschriften gemäß angelegt sind. Der Abend ist die beste Zeit zur Beerdigung, welche still und ohne Gepränge vorgenommen wird.

Nach der Beerdigung wird das Zimmer, worauf die Leiche war, so wie für das Krankenzimmer im vorigen §. angegeben ist, sodann das ganze Haus gereinigt und die Personen, welche mit der Leiche umgegangen sind, gehörig desinficirt. Darauf wird die Bezeichnung des Hauses als Cholera-Haus weggeräumt, wenn sich weiter kein Cholera-Kranker in demselben befindet.

§. 14.

§. 14.

Weitere Maaßregeln einzelner Ortschaften müssen von der Central-Commission genehmigt werden.

Wenn einzelne abgeschlossene Städte und Ortschaften noch weitere Maaßregeln ergreifen wollen, um sich dem Verkehr und der Gemeinschaft mit, der Krankheit verdächtigen Personen und Sachen, noch mehr zu entziehen, und dadurch vor dem Eindringen der Seuche zu schützen: so haben sie ihre desfallsigen Maaßregeln der Central-Commission zur Genehmigung vorzulegen.

Detmold den 8ten October 1831.

Die Central-Commission zur Abwehrung der Cholera.
Eschenburg. Rohdewald. Ernst. Piderit. Petri.

Num. CCLX.

Verordnung, den Verkehr mit den der Cholera verdächtigen Gegenden betreffend.

Bei dem weitern Vordringen der Cholera bis zur Elbe und da von den vorliegenden Staaten die Aufhebung der bisher Statt gefundenen Cordons verfügt ist, so werden für hiesiges Land erneuerte, jenen Verfügungen entsprechende, jedoch den freien Verkehr möglichst berücksichtigende Maaßregeln erfordert, und zu dem Ende Nomine Serenissimi nachstehende Verfügungen erlassen:

1) Reisende jeder Art, sie mögen mit der Post oder anderm Fuhrwerke,

werke, zu Pferde oder zu Fuß eintreffen, auch Thiere und Sachen, welche aus Gegenden oder Orten kommen, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist, dürfen hier im Lande nur dann zugelassen werden, wenn durch genügende Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie in den zwischen liegenden Ländern die vorgeschriebene Contumaz ausgehalten haben und gereinigt (desinficirt) sind. Sollten Reisende jedoch nach den neueren Verfügungen jener Länder dergleichen Scheine nicht beibringen, noch sich durch Gesundheits-Pässe zureichend legitimiren können; so müssen sie wenigstens durch gehörig beglaubigte Atteste der auswärtigen Polizei-Behörden nachweisen, daß sie sich 5 Tage lang an einem nicht angesteckten Orte, in welchem und zwischen welchem und dem hiesigen Gebiete die Cholera nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgehalten haben.

2) Reisende und Thiere, welche aus verdächtigen, d. h. aus solchen Gegenden kommen, welche zwischen den angesteckten Gegenden und hiesigem Lande liegen, wo die Cholera, so viel bekannt, noch nicht ausgebrochen, dieses aber zu besorgen ist, zu welchen Gegenden die Landstrecken zwischen der Elbe und Weser zu rechnen sind, müssen mit den in den Zwischenländern vorgeschriebenen Gesundheits-Pässen versehen seyn. Diese Pässe müssen Namen und Person des Reisenden, das Gepäck, welches er mit sich führt, den Ort, woher er kommt und dessen Gesundheits-Zustand genau bezeichnen und an den Orten, wo er übernachtet, visirt seyn.

Bei Thieren müssen die Gesundheits-Pässe deren Anzahl, Gattung, Farbe und Abzeichen angeben.

In Ansehung der Waaren, welche aus jenen Gegenden kommen, ist vorzüglich bei solchen, welche den Ansteckungsstoff leicht aufnehmen und verbreiten, als Pelzwerk, rohe Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg (Heede) und daraus verfertigte Waaren, auch Häute, Haare, Federn und besonders Lumpen, auf genügende Gesundheits- oder Reinheits-Certifikate streng zu halten, und sind sie nur zuzulassen, wenn dadurch ihre Unverdächtigkeit nachgewiesen wird.

3) In Ansehung solcher Personen, Thiere und Sachen, welche zwar aus Orten jenseits der Weser, aber in einer Entfernung von weniger als 3 Meilen von der hiesigen Gränze, kommen, werden vorstehende Bestimmungen, so lange die Cholera noch nicht bis auf diese Nähe vorgedrungen ist, dahin gemildert, daß jene zugelassen werden dürfen, wenn sie sich durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Orts-Obrigkeiten oder wenigstens durch eben so glaubhafte Zeugnisse hiesiger Unterthanen legitimiren können.

4) Reisende, Thiere und Sachen, auf welche die obigen Bestimmungen Anwendung leiden, müssen, wenn sie mit den darin vorgeschriebenen Zeugnissen nicht versehen sind, von der hiesigen Gränze zurückgewiesen und muß jede Gemeinschaft oder Berührung mit denselben sorgfältig vermieden werden. Wären sie dennoch verbotswidrig in das hiesige Land eingedrungen, so müssen sie mit möglichster Vermeidung einer Berührung oder sonstigen Gemeinschaft über die Gränzen zurückgebracht werden.

Sollte

Sollte dieses unthunlich seyn, weil z. B. der Reisende hier erkrankt wäre, so muß derselbe in das nächste Kranken-Lokal gebracht und daselbst oder in dem Hause, wo er sich bereits befindet, einer fünftägigen Contumaz auf seine Kosten unterworfen und demnächst auf die in der Instruktion für die Schutz-Commissionen §. 12 vorgeschriebene Art desinficirt werden. Während der Contumaz-Zeit darf der Reisende das ihm angewiesene Zimmer nicht verlassen und müssen die zu seiner Bedienung und Pflege nöthigen Personen sich vor jeder Gemeinschaft mit demselben möglichst hüten.

5) Zur Controle der Reisenden und um die Ausführung der vorstehenden Vorsichts-Maaßregeln zu erleichtern, wird der Eingang in hiesiges Land, unbeschadet des Gränzverkehrs, nur gestattet: zu Erder, Varenholz, Bremke, Alverdissen, Barntrup, Blomberg, Schieder, Rischenau, Schwalenberg, Meinberg, Schlangen, Oerlinghausen und Ufeln, und müssen die Reisenden ihre Gesundheits-Certifikate, Pässe oder sonstigen Legitimations-Papiere der Polizei-Behörde jener Orte unaufgefordert zur Visirung vorlegen.

6) Den Gastwirthen und Krügern wird die Aufnahme, den Posthaltern, Miethkutschern und sonstigen Fuhrleuten, so wie jedem andern Unterthan der Transport oder die Weiterbeförderung der Reisenden, Thiere und Waaren, welche den vorstehenden Bestimmungen zufolge im hiesigen Lande nicht zugelassen werden dürfen, untersagt, und jedem Unterthan die Anzeige von Entgegenhandlungen bei der Orts-Polizei-Behörde zur Pflicht gemacht.

7)

7) Jeder, welcher diesen Bestimmungen zuwider handelt, der Reisende also, welcher wissentlich dagegen fehlt, wer aus inficirten oder verdächtigen Gegenden, Thiere oder Waaren ohne genügende Reinheits-Zeugnisse einführt, so wie jeder, welcher solche Reisende, Thiere oder Waaren verbotswidrig aufnimmt oder weiter befördert oder dergleichen ihm bekannt gewordene Entgegenhandlungen nicht sofort bei der Polizei-Behörde anzeigt, wird mit einer nach dem Ermessen der Obrigkeiten festzusetzenden Strafe von 5 — 50 Gsl. oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, belegt und treffen den Gastwirth oder Krüger außerdem die Kosten der von dem Reisenden auszuhaltenden Contumaz, wenn dieser sie nicht selbst stehen kann.

Außerdem ist jeder Wirth, Krüger oder sonstiger Unterthan, welcher einen Fremden aufnimmt, bei Vermeidung obiger Strafe verpflichtet, dessen Paß, Gesundheits- und sonstigen Legitimations-Papiere der Orts-Polizei-Behörde binnen den nächsten zwei Stunden nach der Ankunft zur Revision und Visirung abzuliefern.

8) Die Obrigkeiten werden zu einer genauen und umsichtigen Ausführung dieser Verordnung und zur sorgfältigen und ernstlichen Instruktion der Unterbedienten, so wie zur sofortigen Berichts-Erstattung angewiesen, wenn irgendwo polizeiliche Aushülfe erforderlich gehalten werden sollte, welche die Regierung sodann dem Befinden nach anordnen wird. Auch sollen zur Controlirung einer aufmerksamen Vollziehung der getroffenen Anordnun-

gen Militair-Patrouillen beordert und instruirt werden, auf Wirthe, Krüger ꝛc. in Hinsicht der Aufnahme nicht legitimirter Reisenden, so wie auf diese selbst und auf etwaige sonstige hierher gehörige Contraventionen zu vigiliren.

Schließlich wird die Central-Commission zur Abwehrung der Cholera autorisirt, auf die Vollziehung der Verordnung zu halten und in Gemäßheit derselben weitere Verfügungen, nähere Bestimmungen und erforderliche Instruktionen an die Behörden zu erlassen.

Sodann ist die Bekanntmachung dieser Verordnung durch besondern Abdruck als demnächstige Anlage zum 43sten Stück der Intelligenzblätter verordnet und wird den Obrigkeiten deren möglichste Verbreitung durch Anschlag in Wirthshäusern, Zoll- und Chaussée-Stätten und an sonstigen öffentlichen Orten aufgegeben.

Detmold den 15ten October 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Rum.

Num. CCLXI.

Publicandum, den Bundestagsbeschluß wegen des Verbots der unter dem Titel: „das constitutionelle Deutschland“ erscheinenden Zeitschrift betreffend.

Nomine Serenissimi wird nachstehender Bundestags-Beschluß in der 39sten Sitzung vom 19ten November d. J. zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und andurch verordnet, daß die Obrigkeiten und Postbehörden auf dessen Befolgung ihre Aufmerksamkeit richten und etwaige Contraventionen sofort der Regierung zur Beförderung strenger Bestrafung anzeigen:

Beschluß.

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts: „Das constitutionelle Deutschland,“ wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Detmold den 29sten November 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXII.

Fernere Verordnung wegen des Verkehrs mit den der Cholera verdächtigen Gegenden.

In der, den Verkehr mit der Cholera verdächtigen Gegenden betreffenden, Verordnung vom 15ten October d. J. ist festgesetzt, daß Reisende, in sofern sie aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, nur gegen Beibringung genügender Gesundheits-Atteste oder Bescheinigungen der Polizei-Behörden, daß sie sich mindestens während der letzten fünf Tage vor Eintritt in hiesiges Land an einem nicht inficirten Orte aufgehalten haben, zugelassen werden sollen.

Bei dieser Bestimmung hat es sein Verbleiben, dieselbe wird aber in Folge der neuern, den Waaren-Verkehr betreffenden, Königlich Hannöverischen Verordnung nunmehr auch auf Waaren und Thiere ausgedehnt, in Ansehung welcher also ebenfalls, in sofern darüber keine Reinigungs- und Gesundheits-Atteste beigebracht werden können, ein mindestens fünftägiger Aufenthalt an einem nicht inficirten Orte vor dem Eingange in hiesiges Land nachgewiesen werden muß.

Nur allein die mit der Post eingehenden Sachen sollen auch ohne diese, hinsichtlich derselben nicht wohl beizubringende, Nachweisung zugelassen werden.

Jedoch wird die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, Bettfedern, Haaren und alten Kleidungsstücken (die der Reisenden ausgenommen) aus inficirten Gegenden, sie mögen auf der Post oder auf sonstige Art transportirt werden, gänzlich untersagt.

Auch hat es bei der frühern Verordnung vom 14ten Septbr. c., kraft

kraft welcher wandernde Handwerksburschen nur unter den darin festgesetzten Bedingungen, fremde Handelsjuden, Packenträger, umherziehende Musikanten, Collektanten und Vaganten jeder Art aber unter keiner Bedingung in hiesiges Land gelassen werden sollen, sein ferneres Verbleiben, indeß bedarf es auch für wandernde Handwerksburschen, wenn sie übrigens nach dieser Verordnung zugelassen werden dürfen, nur der Nachweisung des allgemein vorgeschriebenen fünftägigen Aufenthalts an einem cholerafreien Orte.

Sämmtlichen Obrigkeiten wird eine fernere genaue Aufsicht auf Reisende und Sachen, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, insbesondere aber eine fortgesetzte Achtsamkeit gegen das Eindringen wandernder Handwerksburschen und Vaganten aller Art hiedurch empfohlen und haben sie zu dem Ende die Gastwirthe und Krüger zu sofortiger Anzeige solcher bei ihnen einkehrender Personen bei Strafe anzuweisen, auch durch die Unterbedienten öftere Visitationen der Gasthäuser, Krüge und Herbergen, besonders spät Abends, vornehmen zu lassen; dagegen soll die, dem Vernehmen nach, in mehreren Gränzämtern verfügte Ausstellung von Wachtposten an den Straßen, welche zur Belästigung der Unterthanen gereicht und durch welche nur die auf den Hauptwegen bei Tage einpassirenden Fremden controlirt werden, ohne etwaige besondere höhere Verfügung, gänzlich unterbleiben.

Gegenwärtige Verordnung soll in den Intelligenzblättern abgedruckt und den Obrigkeiten in zureichender Anzahl zur Publikation mitgetheilt werden.

Detmold den 6ten December 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCLXIII.

Publicandum, den Bundestags-Beschluß wegen der an die Bundesversammlung in öffentlichen Angelegenheiten gerichteten Vorstellungen betreffend.

Folgender Bundestags-Beschluß in der 36sten Sitzung vom 27sten October d. J. wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht:

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyn.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

Detmold den 13ten December 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXIV.

Verordnung, die Ergänzung des Chausseegeld-Tarifs betreffend.

Der Chausséegeld-Tarif vom 24sten October 1828 erhält keine Bestimmung über das Chausséegeld, welches von bespannten Schlitten zu bezahlen ist. Zur Entfernung der hieraus entstandenen Zweifel wird verordnet, daß von einem Schlitten, derselbe mag beladen seyn oder nicht, für jedes Zugthier 3 pf. Chausséegeld bezahlt werden, Holzschlitten jedoch selbstredend eben die Befreiung, welche den Holzwagen bei dem zweiten Passiren der Barriére bewilligt ist, genießen sollen; und ist diese Bestimmung dem an den Hebestellen angeschlagenen Tarif beizufügen.

Detmold den 20sten December 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXV.

Publicandum, den Bundestags-Beschluß wegen Verbots einer jeden an die Stelle der Zeitschrift: „das constitutionelle Deutschland“ tretenden Zeitschrift betreffend.

Nachstehender Bundestags-Beschluß vom 7ten d. M. wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Beschluß:

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19ten November l. J. verbotenen Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland," unter was immer für einen Titel erscheinen sollte, wird verboten und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbotes die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Detmold den 27sten December 1831.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXVI.

Verordnung, das Loosen, die Pässe und die Einstellung der Militairpflichtigen pro 1832 betreffend.

In Beziehung auf die über den rubricirten Gegenstand im ersten Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter enthaltene Verordnung vom 28sten Dec. 1830 werden für das laufende Jahr nachstehende Verfügungen erlassen:

1) Zur Loosung sind die im Jahr 1812 Gebornen männlichen Geschlechts, so wie diejenigen, deren bisherige Uebergehung nicht weiter begründet ist, in den nächsten 4 Wochen heranzuziehen und die Loosungs-Listen spätestens in 4 Wochen einzureichen.

2) Für den activen Dienst wird das erste Drittheil der Conscribirten

birten des Jahrs 1831 einrangirt, beeidigt und zu dem Ende dem Obrist-lieutenant Böger auf dessen Requisition gestellt.

3) Die einrangirten und beeidigten Soldaten dürfen sich nur auf Pässe des Militairgerichts aus dem Lande entfernen und zwar bei Vermeidung der gegen die widerspänstigen Conscribirten zur Anwendung kommenden Straf-Gesetze.

4) Allen sonstigen militairpflichtigen Personen können Pässe von den Obrigkeiten ertheilt werden; doch sind dieselben zur Rückkehr spätestens mit Ablauf des Jahrs zu verpflichten und genaue Paß-Register darüber zu führen.

Detmold den 3ten Januar 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXVII.

Circulare Fürstlichen Consistorii, das wegen Armuth nicht zu bezahlende Schulgeld betreffend.

Es ist in der letzten Zeit von verschiedenen Schullehrern die Klage geführt, daß das Schulgeld ihnen von mehreren Kindern vorenthalten werde und der Bauerrichter, der es zu erheben habe, nach eignem Ermessen hin und wieder das Schulgeld erlasse. Da nun durch die Landesherrliche Verordnung vom 23sten Septbr. 1783. §. 5. tit. c. festgesetzt ist, wie es in Ansehung der Eltern, die wegen Armuth für ihre Kinder das Schulgeld nicht bezahlen können, gehalten werden soll; so

wird hiemit jeder Prediger angewiesen, darauf zu achten, daß jener Verordnung gemäß verfahren werde und es bei Consistorio zur Anzeige zu bringen, wenn sich bei näherer Untersuchung der Klage der Schullehrer über Verkürzung zeigt, daß gegen die Vorschrift des Gesetzes und nach Willkühr gehandelt sey.

Detmold den 1sten Febr. 1832.

Fürstl. Lippisches Consistorium das.

Num. CCLXVIII.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung wegen Verbots einiger Zeitschriften.

Nachstehender in der 9ten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 2ten März d. J. gefaßter

Beschluß:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne“ und der „Westbote,“ so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen,“ überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die

Auto-

Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreitzen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20sten Septbr. 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne“ und der „Westbote,“ dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen,“ so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20sten Septbr. 1819, binnen 5 Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und die Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 20sten März 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXIX.

Verordnung, ein allgemeines Reglement für Feldmesser betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, über die Anstellung, die Pflichten und die Remunerationen der Feldmesser allgemeine Vorschriften aufzustellen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, das dieser Verordnung bei-

beigefügte Reglement zu erlassen, welches zur allgemeinen Kenntniß und zur genauen Beachtung Aller, die es betrifft, mit dem Intelligenzblatte ausgegeben werden soll.

Detmold den 20sten März 1832.

Allgemeines Reglement für die Feldmesser.

§. 1.

Die Ausübung der Feldmesskunst wird nur denjenigen gestattet, die bei angestellter Prüfung ihre Tüchtigkeit dazu bewiesen haben, und in unbescholtenem Rufe stehen.

§. 2.

Da es aber von großer Wichtigkeit ist, daß die übernommenen geometrischen Arbeiten mit möglichster Genauigkeit richtig und verlaßbar ausgeführt werden, so ist es Hauptpflicht eines jeden angestellten Feldmessers, auf Erreichung dieses Zieles die größte Sorgfalt zu verwenden. Wenn sich deshalb nach einer beendigten Vermessung erhebliche, durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit entstandene Unrichtigkeiten vorfinden; ferner wenn sich ein Geometer dem Laster der Trunkenheit ergiebt, oder gar überführt wird, daß er durch angenommene Bestechung oder andere entehrende Handlungen den Ruf eines ehrlichen verlaßbaren Mannes verlohren hat, so wird nicht nur die ertheilte Concession sofort wieder aufgehoben, sondern auch den Umständen nach auf Bestrafung erkannt werden.

§. 3.

Bei öffentlichen Verhandlungen haben nur die Arbeiten derjenigen Geometer, deren Anstellung und Verpflichtung von der Regierung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht ist, öffentlichen Glauben.

§. 4.

§. 4.

Die Kenntniſſe, welche der Feldmeſſer beſitzen muß und worauf ſich das Examen vorzüglich erſtrecken wird, ſind

a. die gemeine Arithmetik;

b. die Algebra, in welcher jede vorgelegte Gleichung vom 1ſten und 2ten Grade ſogleich aufgelöſt werden muß;

c. die ebene Geometrie;

d. die ebene Trigonometrie und müſſen die darin vorkommenden Aufgaben ſogleich auf der Stelle aufgelöſt werden können;

e. die Lehre vom Nivelliren;

f. Muß derſelbe wenigſtens einige allgemeine Kenntniſſe von der Stereometrie und aus den Hülfswiſſenſchaften geſammelt haben, wohin die Phyſik, mathematiſche Geographie und Aſtronomie gehören. Denn es wird z. B. von ihm gefordert, daß er die verſchiedenen Methoden kenne, um die Mittags-Linie zu finden, daß er es verſtehe, die Abweichung der wahren Horizontallinie von der ſcheinbaren, mit und ohne Refraction der Lichtſtrahlen zu berechnen und dergl. mehr;

g. Muß der Feldmeſſer die Geſchicklichkeit beſitzen, eine Karte oder Nivellements-Profil nach den im §. 24. gegebenen Vorſchriften richtig, deutlich, rein und ſchön zeichnen zu können, imgleichen mit allen Methoden bekannt ſeyn, um Karten auf größere oder kleinere Maasſtäbe zu reduciren.

h. Wird verlangt, daß er eine Fertigkeit in Theilung der Figuren aller Art beſitze und mit dieſem Geſchäfte nicht nur bei verſchiedener Bodengüte, ſondern auch bei jeder andern Beſtimmung umzu-

anzugehen, und nach den vorhandenen Umständen jedesmal die in ökonomischer Hinsicht vortheilhafteste Figur zu erfinden wisse.

i. Muß der Feldmesser sich mit den Maasverhältnissen anderer Länder, besonders der benachbarten, bekannt gemacht haben; auch das eine Maas auf das andere zu reduciren verstehen.

k. Wird bei jedem Geometer eine genaue Kenntniß der mathematischen Instrumente und eine gewisse Geschicklichkeit damit umzugehen, vorausgesetzt.

l. Muß der Feldmesser bei allen Arbeiten Fleiß, Beharrlichkeit und Ausdauer zeigen, und es sich mit als erste Pflicht angelegen seyn lassen, jedes übertragene Geschäft möglichst schnell und ohne unnöthige Unterbrechung zu vollenden.

m. Endlich muß der Feldmesser nicht nur einige der besten Schriften über theoretische und practische Geometrie gelesen haben und verstehen, sondern auch im Stande seyn, über alle in sein Fach einschlagende Gegenstände sich schriftlich, klar und angemessen auszudrücken.

§. 5.

Da die Richtigkeit einer Vermessung zum Theil mit von der Richtigkeit der dabei gebrauchten Instrumente abhängt, so ist der Feldmesser nicht nur verpflichtet, sich solche in vorzüglicher Güte anzuschaffen, sondern sich auch von der fortwährenden Richtigkeit derselben, vor ihrem Gebrauche und während desselben, durch Prüfung gewissenhaft zu überzeugen. Uebrigens wird über den Gebrauch der Instrumente im Allgemeinen nichts vorgeschrieben und bleibt die Wahl derselben zu einer vorhabenden

henden Vermessung dem Feldmesser selbst überlassen, da die Verschiedenheit des Locals, die mancherlei Zwecke einer Vermessung, der größere oder geringere Grad der erforderlichen Genauigkeit, so wie die Witterung und sonstige Umstände bald diesem bald jenem Instrumente den Vorzug geben.

§. 6.

Die Meßkette soll 5 hiesige Ruthen lang und genau nach der, auf dem Eich-Archiv zu Lemgo und auch im hiesigen herrschaftl. Archive befindlichen Normal-Ruthe eingerichtet seyn. Da nun die Ruthe 16 Werkfuß hat, und ein solcher 128,34 Pariser Linien enthält, so beträgt die Länge der ganzen Ruthe 2053,44 und die eines Decimalfußes 205,34 Pariser Linien.

§. 7.

Der Flächenraum der vermessenen Grundstücke wird, nach vorheriger Bestimmung, entweder nach Morgen, wie z. B. bei Waldungen gewöhnlich ist, oder aber nach Fudern, Scheffeln, Metzen und Quadratruthen (nöthigenfalls auch noch nach Quadratfußen) angegeben, und enthält der Morgen 120 □R. das Fuder 48 Scheffel, der Scheffel 6 oder 8 Metzen zu respective $13\frac{2}{3}$ oder 10 Quadratruthen — weshalb in der Vermessungsnotel zu bemerken ist, ob große oder kleine Metzen angenommen sind — und die Quadratruthe 100 Decimal-Quadratfuß.

§. 8.

Bei allen großen und wichtigen Vermessungen soll über die ganze Gegend ein Linien-Netz gelegt werden, das jedesmal der Localität angemessen seyn und möglichst aus Hauptdreiecken bestehen muß. Läßt es sich thun, so müssen wenigstens einige der Hauptlinien auf entfernte feste

und

und unverrückbare Punkte, z. B. Thurmspitzen, Schornsteine, einzelne ausgezeichnete Bäume und dergl. Gegenstände mehr, gerichtet seyn. Beim Messen der Hauptlinien werden dieselben von 50 zu 50 Ruthen mit starken Pfählen, worin die fortlaufenden römischen Nummern I. II. u. s. w. gebrannt sind, bezeichnet.

§. 9.

Da das Abstecken der Linien in bergigten Gegenden mit mehrern Schwierigkeiten, wie auf der Ebene, verknüpft ist, so hat sich der Geometer hier bei einer jeden Bake des Senkbleies zu bedienen und überhaupt dafür zu sorgen, daß auch der kleinste Irrthum, der oft in seinen Folgen sehr bedeutend werden kann, vermieden werde.

§. 10.

Beim Messen der Hauptlinien in gebirgigten Gegenden muß er die Größe der Elevations-Winkel mit einem Gradbogen zu erforschen suchen und darnach die Linien auf den Horizont reduciren, welches Letztere, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, vermittelst einer darüber angefertigten Tabelle oder dazu eigends eingerichteter Instrumente geschehen kann.

§. 11.

Bei Aufnahme der krummen Linien auf dem Felde, wie z. B. der Hecken, Wege, Bäche u. s. w. darf die grade Linie (Abscisse) welche zur Bestimmung der krummen, längs dieser, abgesteckt ist, auf den weitesten Punkten nie über 5 Ruthen von Letzterer entfernt seyn, oder mit andern Worten: die Ueberschläge (Ordinaten) dürfen nie über 5 Ruthen betragen. Dann sollen auch die kleinsten Krümmungen, besonders in den Gränzen, nach geometrischen Regeln bestimmt werden und wird es hiebei nie gestattet, Etwas nach dem Augenmaße aufzunehmen oder zu ergänzen.

§. 12.

Diejenigen Flächen, welche von den Garten- und Ackerländereien, von Wiesen, Weiden und Holzungen nicht benutzt werden können, sind besonders zu vermessen und in den Vermeß-Registern als unbrauchbare Stellen aufzuführen. Dahin gehören alle Arten von Befriedigungen als: Hecken, Zäune, Graben, Mauern und Aufwürfe, imgleichen Bäche, Wege, Mergelgruben, Steinbrüche ꝛc.

§. 13.

Bei Gränz-Vermessungs-Geschäften, welche stets in Gegenwart der dabei interessirten Personen zu vollziehen sind, hat der Feldmesser die größte Vorsicht und Genauigkeit zu beachten. Der davon aufgenommenen Karte darf es durchaus an Nichts mangeln, was auch nur im Entferntesten auf die Gränze Bezug hat. Die Gränzsteine müssen deutlich und genau verzeichnet und zur Seite die Nummern und sonstige Zeichen beigesetzt seyn, mit welchen dieselben versehen sind. Jeder Winkel, der von zwei Gränz-Linien gebildet wird, muß bei Landesgränzen oder sonstigen wichtigen Gränz-Vermessungen eben sowohl wie derjenige, unter welchen die Magnetnadel die Gränzlinien durchschneidet, in Graden und Minuten angegeben werden, wobei es sich von selbst verstehet, daß, da die Richtung der Magnetnadel nicht immer genau einerlei ist, die Abweichung derselben von der Mittagslinie zur Zeit der Vermessung gesucht und angegeben werden muß. Eine umständliche Gränzbeschreibung, worin auch diejenigen Personen, welche die Gränze angewiesen haben, namentlich anzugeben sind, muß übrigens einer solchen Karte immer beigefügt werden.

§. 14.

Da wo in Ansehung der Gränzen Streitigkeiten obwalten, muß entweder mit der Vermessung so lange Einhalt geschehen, bis dieselben beigelegt und die Gränzen berichtigt sind, oder es muß der Feldmesser die Gränze so, wie sie von den verschiedenen Parteien angegeben worden, aufnehmen und der Karte die nöthigen schriftlichen Erläuterungen hinzufügen.

§. 15.

Wird es einem jeden Feldmesser zur Pflicht gemacht, weitläuftige Distrikte nie eher zu verlassen, als bis er die Vermessungs-Linie auf die Broullon-Karte aufgetragen und sich von der Richtigkeit der Vermessung hinlänglich überzeugt hat.

§. 16.

Erhält der Feldmesser den Auftrag zur Ausführung eines Nivellements, so muß er

1) ein dem Zwecke des Nivellements entsprechendes Instrument wählen, dasselbe vor und während der Arbeit genau prüfen und erforderlichen Falls berichtigen.

2) Darf er bei der Canalwage nie über 15 Ruthen lange Distanzen nehmen, wenn auch das Instrument in der Mitte stehet.

3) Hat er bei wichtigen Nivellements ein, mit einem guten Fernrohr versehenes Instrument zu gebrauchen und sorgfältig auf die Strahlenbrechung und Abweichung der scheinbaren Horizontallinie von der wahren, Rücksicht zu nehmen.

4) Muß er jede Distanz zweimal, und zwar mit veränderter Instrumentshöhe, abwägen. Die Visirhöhen sind an einer nach

Werkmaaß in Fuß, Zoll und Linien eingetheilten Visirstange mehrmals zu beobachten, und wenn diese nicht zu sehr von einander abweichen, die mittlern Zahlen davon als richtig anzunehmen.

5) Hat er nie zu unterlassen, den Anfangs- und Endpunkt auf einem andern Wege nochmals zu nivelliren.

6) Das Nivellement muß so oft, als irgend möglich, mit benachbarten unverrückbaren Gegenständen, als Fachbäumen, Schleusen, Plinten, steinernen Gebäuden und dergl. mehr in Verbindung gesetzt werden.

7) Die Längen des Profilrisses werden nach der ad §. 8. bemerkten zehntheiligen Ruthe aufgetragen, die Höhen aber nach Werkfußen, welche in 12 Zolle und diese wieder in 12 Linien getheilt sind, angegeben.

8) Die Anzahl der Stationen, die Entfernung der Tafeln vom Instrumente, das Steigen und Fallen und was sonst auf jeder Station zu bemerken ist, muß in eine besondere zweckmäßig eingerichtete Tabelle eingetragen werden, woraus dann die Abstände aller einzelnen Punkte von einer durch den Anfangs- oder Endpunkt angenommenen Horizontallinie zu berechnen und im Profilrisse mit den beigesetzten Maaßen in Zahlen anzugeben sind.

9) Ist eine Karte von der Gegend vorhanden, so wird der Nivellementszug genau in dieselbe eingetragen, und erhalten darin alle Stationspunkte einerlei Zeichen oder Buchstaben mit den correspondirenden Punkten des Profils.

§. 17.

§. 17.

Zur Erlangung einer größern Uebereinstimmung der Vermessungen, wird in Ansehung der Maaßstäbe vorgeschrieben, daß

1) alle ökonomische Vermessungen nach einem Maaßstabe aufgetragen werden sollen, auf welchem 20 Ruthen einen hiesigen Werkzoll (von 10,695 Pariser Linien) ausmachen, wenn nicht der Zweck der Karte einen größern oder geringern Maaßstab nöthig macht, in welchem Fall das Verhältniß desselben zu dem vorgeschriebenen genau anzugeben ist.

2) Bei Gemeinheitstheilungen aber, wo jener Maaßstab zu klein seyn würde, wird die Größe desselben so festgesetzt, daß 10 Ruthen einen gewöhnlichen Zoll betragen.

3) Fallen die Karten nach dem ad 2. bemerkten Maaßstabe zu groß und unbequem aus, so werden die Feldmesser angewiesen, auf Verlangen noch eine, auf einen kleinern Maaßstab reducirte Karte anzufertigen, die eine solche Größe haben muß, daß sie sich bequem zu den Acten legen läßt.

4) Bei gerichtlichen Vermessungen d. i. bei solchen, die als Hülfsmittel dienen, rechtsstreitige Fälle bei Grund- und Boden-Bestimmungen zu entscheiden, läßt sich die Größe des Maaßstabes nicht bestimmen. Die Feldmesser haben aber folgende Regel in dergleichen Fällen zu beachten: Je kleiner der streitige Gegenstand in Ansehung der Fläche ist, desto größer kann der Maaßstaab genommen und zugleich dahin gesehen werden, daß der Riß ebenfalls eine papierne Größe zu den Acten erhält.

5) Die Profilrisse werden nach zweierlei Maaßstäben angefertigt.

Die

Die Längen sind nämlich nach dem ad 1. erwähnten Maaßstabe aufzutragen; die Höhen und Tiefen aber nach einem Maaßstabe, auf welchem 1 Fuß — eine Ruthe des Längenmaaßstabs beträgt. Nöthigenfalls kann dieser Maaßstab auch noch etwas größer genommen werden, worüber der Zweck des Nivellements entscheiden muß.

§. 18.

Nach den im vorigen §. festgesetzten Maaßstäben sind die Haupt-Linien auf die Brouillon-Karten aufzutragen und roth auszuziehen. Vermittelst eines Etalons, und nicht durch das Umtragen eines Zirkels werden dann die Nummernpfähle darauf abgesteckt und mit den römischen Nummern zur Seite bezeichnet.

§. 19.

Der Winkel zweier langen Hauptlinien soll nicht mit dem Transporteur, sondern trigonometrisch, durch Hülfe der Sinusse oder Tangenten, die für einen hinlänglich großen Radius von 4 bis 500 Ruthen zu berechnen sind, aufgetragen werden.

§. 20.

Die Berechnung des Flächeninhalts einer ganzen Feldmark und deren einzelner Theile, muß mit solcher Genauigkeit und Sorgfalt geschehen, daß daraus ein zuverlässiges und vollständiges Vermeßregister angefertigt werden kann. Ueber die Berechnungsmethoden selbst wird nichts vorgeschrieben, wenn sie nur die erforderliche Schärfe gewähren.

§. 21.

Sobald der Feldmesser die Berechnung einer Karte vollendet hat, kann er zur Anfertigung einer reinen Karte schreiten. Zu dieser muß feines, dauer-

dauerhaftes Velin-Papier, welches, mit Ausnahme kleiner zum Einheften in die Acten bestimmter Zeichnungen, vorher auf paßliche Leinwand zu ziehen und dessen Rand mit Band einzufassen ist, genommen werden. Zur bessern Uebereinstimmung der Karten ist es ein nothwendiges Erforderniß, daß einerlei Gegenstände auf denselben auch auf einerlei Art ausgedrückt werden. Hierbei muß man suchen den natürlichen Farben der Gegenstände so nahe wie möglich zu kommen. Die Feldmesser haben daher folgende sich hierauf gründende Vorschriften bei Anfertigung der reinen Karten genau zu befolgen:

1) Die Gebäude werden im Umfange mit schwarzer Tusche fein ausgezogen und mit Carmin blaßroth überlegt, auch kann die Richtung des Dachfirstes durch eine schwarze Linie angegeben und die Schattenseite mit blasser schwarzer Tusche überlegt werden.

2) Gärten werden durch schwarz punktirte parallelle Linien in geringer Entfernung von einander dargestellt.

3) Die Höfe werden gelb und braun, welche Farben hin und wieder in einander fließen müssen, matt angelegt.

4) Das Ackerland wird mit einer blassen braunen Farbe, und die Richtung der einzelnen Stücke durch schwarz schraffirte Linien bezeichnet.

5) Die Wiesen sind mit einem blassen Grün zu überlegen.

6) Die Weiden werden durch grüne, feine Striche angedeutet, und die Gräser vermittelst einer Feder und schwarzer Tusche hin und wieder darauf gezeichnet.

7) Gemeine Huden werden mit grünen, gelben und braunen Pin-

Pinselstrichen und die Gräser darauf eben so, wie vorhin bezeichnet.

8) Bei Ausarbeitung der Holzungen werden die Bäume im Aufrisse, und zwar nach ohngefährer Figur ihrer Kronen, dargestellt. Findet Hude im Holze statt, so muß auch diese gehörig ausgedrückt werden. Specielle Vorschriften und Taxen für reine Forst-Vermessungen enthält eine von Fürstlicher Cammer unterm 24sten Juli 1829. erlassene Instruktion für die bei Vermessung des Lopshorner und Kohlstädter Forsts angestellten Geometer, deren Benutzung auch Privatholz-Besitzern auf deren Nachsuchen gestattet werden wird.

9) Heide wird roth, grün und braun gestrichelt und außerdem noch mit Gräsern in gekrümmter Figur und mit blassen schwarzen Punkten umgeben, dargestellt.

10) Moorgrund oder Sumpf ist braun anzulegen und mit blauen Pinselstrichen zu versehen.

11) Sandflächen erhalten eine gelbe Unterlage und werden dann mit braunen, rothen und schwarzen Punkten gruppenweise bezeichnet.

12) Hecken sind durch eine fein gezogene Tuschlinie, längs welcher kleine Büsche gezeichnet werden, anzudeuten. Die Büsche sind an die Seite der Linie zu zeichnen, wohin die Hecke gehört.

13) Gräben werden durch zwei parallel gezogene schwarze Linien ausgedrückt, deren Zwischenraum entweder mit einem blaß blauen oder schwarzen Tuschstreifen ausgefüllt wird, jenachdem der Graben für beständig mit Wasser angefüllt oder trocken ist.

14)

14) Zäune sind durch schwarze sägeförmige Linien zu bezeichnen.

15) Riegel und Plankwerke werden durch schwarze, mit einzelnen Punkten versehene Linien dargestellt.

16) Mauern sind mit der Reisfeder roth auszuziehen.

17) Chaussee'n werden braun angelegt und zu beiden Seiten die Gräben nach 13. gezeichnet.

18) Fahrwege werden durch zwei parallele Linien dargestellt, wovon die eine, an der obern und linken Seite, schwarz ausgezogen, die gegenüberstehende aber punktirt wird. Der Zwischenraum ist mit einem braunen Pinselstrich auszufüllen.

19) Fußwege werden blos durch eine punktirte Linie bezeichnet.

20) Steinerne Brücken werden roth, hölzerne schwarz ausgezogen.

21) Teiche, Flüsse und Bäche sind hellblau anzulegen und gehörig mit Schatten und Licht zu versehen.

22) Gränzsteine werden durch einen rothen, mit einem kleinen schwarzen Kreise umzogenen Punkt ausgedrückt. Gränzbäume erhalten am Stiele ein Kreuz.

23) Die Hauptgränzen eines vermessenen Distrikts sind mit einem rothen Pinselstriche zu umziehen. Die Hudegränzen sollen punktirt und mit einem grünen Pinselstrich, streitige Gränzen aber roth und schwarz punktirt werden.

24) Berge sollen durch sanftes Verwaschen mit schwarzer Tusche angegeben werden, wobei aber auf eine genaue Haltung im Laviren, in Ansehung der stärkeren oder schwächern Abdachung der Berge, vor allen Dingen die größte Rücksicht genommen werden muß.

25) Die dominirenden Holzbestände sind durch Farben folgendermaaßen zu bezeichnen, nämlich: Eichenbestände gelb, Buchenbestände braun, Nadelholzbestände violet, Birken carminroth, Erlen braungelb und Hainbuchen braunroth. Kommen in dergleichen Beständen Holzgattungen vor, die horstweise stehen, so sind diese Hörste durch einzelne und wenige Baumfiguren zu bezeichnen, eben so auch die untersprengten Holzarten.

Ueber alle diese und mehrere Bezeichnungsarten soll den Geometern ein Musterblatt zur Ansicht und um allenfalls eine Copie davon zu nehmen, auf einige Zeit mitgetheilt werden.

§. 22.

Auf einer, nach jenen Regeln ausgearbeiteten Karte muß auch der Maaßstab, wornach dieselbe aufgetragen worden, so wie auch die Richtung der Magnetnadel nebst der Mittags-Linie verzeichnet werden, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß man, wo möglich, Norden immer gerade vor sich hat. Endlich darf auch der Name des Geometers, mit Angabe des Jahrs und der Monate, worin die Vermessung geschehen, auf der Karte nicht fehlen.

§. 23.

Die Farben müssen schwach aufgetragen werden und echt und haltbar seyn, damit sie nicht mit der Zeit verschießen. Auf eine deutliche, saubere und genaue Zeichnung, so wie auch auf eine schöne, gefällige und in Hinsicht der zu bezeichnenden Gegenstände proportionirliche lateinische Schrift muß vorzüglich gesehen werden.

§. 24.

§. 24.

Was die Gebühren für die verschiedenen Arbeiten der Feldmesser betrifft, so läßt sich zwar wegen der mancherlei, z. B. in der Localität oder in der Eigenthümlichkeit des Geschäftes begründeten Modificationen, keine, für alle vorkommende Fälle anwendbare Taxe bestimmen, und bleibt deshalb jedem überlassen, in vorkommenden Fällen mit dem von ihm gewählten Geometer einen beliebigen Accord abzuschließen; damit es aber hierüber nicht gänzlich an einer Bestimmung fehle, so soll der Geometer, in Ermangelung eines Accordes, folgende Taxen nicht überschreiten, solche aber zu fordern berechtigt seyn:

1) Wenn sich die Vermessung auf einen über 5 Fuderſaat enthaltenden Flächenraum erstreckt, worin einzelne Häuser oder Dörfer, Gärten, Ackerland, Wiesen, Weiden, kleine Gehölze, Gewässer, Bruch, Hütungsplätze u. s. w. durch einander vorkommen, so kann die Bezahlung betragen:
   a. für Haus und Hofraum, Teiche und Gärten pro Scheffelsaat . . . . . 2 mgr.
   b. für Ackerland, Wiesen und Weiden pro Scheffelsaat 1 mgr. 2 pf.
   c. für Gemeinheiten und Hütungsplätze . . = — 5 pf.
   d. für Gehölze . . . . . 1 — 3 pf.
   e. für die Kartirung en brouillon, nebst dem Berechnen und Registriren in sämmtlichen vorbenannten Fällen pro Scheffelsaat . . = ... = — $4\frac{1}{2}$ pf.
2) Wenn die Größe der zu vermessenden Fläche nur 5 Fuderſaat und darunter beträgt, so ist es angemessener, die Vermessung selbst

gegen Diäten auszuführen und kann der Geometer pro Tag höchstens 2 Rthl. verlangen, wofür er dann aber fleißig und wenigstens im Sommer 8 und im Winter 7 Stunden des Tages arbeiten, auch sich die Zahl der Tage in glaubwürdiger Art bescheinigen lassen muß.

3) Hinsichtlich der reinen Forstmessungen wird auf die Bemerkung im §. 21. Nro. 8. verwiesen.

4) Bei Gemeinheitstheilungen, wenn die zu theilende Fläche in Einem Bezirke liegt und unter 3 Fuder beträgt — 2 Rthl. Diäten, über 3 Fuder aber pro Scheffelsaat 2 mgr. einschließlich der Kartirung, Berechnung und Registrirung, wofür die Brouillon-Karte abgeliefert werden muß.

Wenn sich aber wegen nöthiger Unterabtheilungen, z. B. rücksichtlich der Bodengüte, Holzbestände u. s. w. Schwierigkeiten in der Vermessung ergeben, so wird die Abschließung eines Accords empfohlen. Nach vollendeter Vermessung kann der Feldmesser das eigentliche Theilungsgeschäft nach den ad 2. und 8. dieses §. bestimmten Diäten ausführen.

5) Werden dem Feldmesser von Seiten der Interessenten Hindernisse in den Weg gelegt, so daß er nicht im Stande ist, fortzuarbeiten; so ist er berechtiget, für den dadurch entstandenen Aufenthalt täglich für sich 2 Rthl., auch für die Gehülfen, wenn solche in dieser Zeit nichts verdienen können, den bestimmten Lohn als Entschädigung zu verlangen.

6) Gerichtliche Vermessungen, Aufnahmen von Städten, Flecken und

und Ddisern, so wie Anfertigung von Situations-Rissen, Nivellements, geschehen am passendsten nach Diäten zu 2 Rthl.

7) Für den Transport der Instrumente durch die ad 8 benannten Gehülfen erhalten diese den dort bestimmten Lohn und der Feldmesser an Reise-Diäten täglich 2 Rthl. und an Transportkosten, wenn die Reise über 1 Stunde beträgt, 27 mgr., über 6 Stunden 1 Rthl.

8) Für die bei einer Vermessung nothwendigen zwei bis drei Gehülfen werden gewöhnlich a. bei kleineren, nicht über zwei bis drei Tage dauernden Vermessungen für zwei instruirte Gehülfen — 30 mgr.; b. bei ausgedehnteren aber für drei Gehülfen 1 Rthl. 6 mgr. täglich berechnet. Uebrigens muß dem Geometer noch ein der Gegend kundiger Mann, der die Grenzen anzeigt und zugleich andere kleine Handleistungen verrichtet, von demjenigen, der die Vermessung vornehmen läßt, ohnentgeldlich beigegeben werden.

§. 23.

1) Für die reine Karte, welche richtig und sauber gezeichnet seyn muß, erhält der Geometer pro Quadratfuß Werkmaaß, die leeren Stellen, in sofern die zur Fassung der Figur nöthige Ausdehnung nicht überschritten wird, mitgerechnet — 2 Rthl., anderweitiger Accord, wie sich von selbst versteht, vorbehältlich. Die Reduction oder das Copiren einer Karte kann nicht anders, als nach besonderm Accord oder gegen Diäten geschehen. Gleiche Bewandniß hat es bei Profilirissen.

2) Papier, Leinewand und die Kosten des Unterziehens, werden dem

dem Feldmesser, nachdem er alles gewissenhaft liquidirt hat, so wie das Abschreiben der Vermeß-Register, der Bogen, nach Maaßgabe der Anzahl der darauf befindlichen Rubriken, mit 3 bis 6 mgr. vergütet.

§. 26.

Der Revisor einer Vermessung erhält außer der Vergütung für Transport täglich gewöhnliche Diäten.

§. 27.

Die Revision einer Vermessung oder jeder andern geometrischen Arbeit wird ausdrücklich vorbehalten. Die Feldmesser sind daher für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Arbeiten stets verantwortlich. Wiewohl sich nun der Grad der Genauigkeit einer Vermessung im Allgemeinen nicht genau bestimmen läßt, indem dieser von dem Zwecke der Vermessung, den genauen oder minder genauen Gränzen der Grundstücke, der ebenen oder bergigten Lage derselben und dergleichen Umständen mehr abhängt: so hindert dies doch nicht, die Accurateſſe der gelieferten Arbeiten gehörig beurtheilen zu können und wenn der Revisor bei Nachmessungen von Prgbelinien nur einen Unterschied von $\frac{1}{2}$ p. C. und bei Nachrechnung des Flächen-Inhalts eine Differenz von 1 p. C. findet, so soll die Vermessung als richtig anerkannt werden.

§. 28.

Finden sich bei der Revision größere Unterschiede, als im vorigen §. für zulässig erachtet worden und haben keine ganz besondere örtliche Schwierigkeiten hierzu Veranlassung gegeben, welches der Revisor jedesmal genau zu untersuchen hat: so muß der Feldmesser die etwa gefundenen Unrichtigkeiten ohnentgeldlich verbessern. Sind diese aber zu

groß

groß und keiner Verbesserung fähig; so ist der Feldmesser nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er muß auch alle veranlaßten Kosten erstatten.

Num. CCLXX.

Verordnung, die Abänderung einiger zur Abwehrung der asiatischen Cholera getroffenen Verfügungen betreffend.

Auf den Grund der bisherigen Erfahrungen über die Verbreitung der asiatischen Cholera wird das in den Verordnungen vom 14ten Sept., 4ten Oct. und 6ten Decbr. v. J. verbotene Einwandern der Handwerksgesellen nomine Serenissimi wieder erlaubt und Gleichstellung derselben mit andern Fuß-Reisenden verordnet, zugleich aber die Verordnung vom 31sten Oct. 1828 im 45sten Stück der Intelligenzblätter jenes Jahrs ausdrücklich erneuert und deren sorgfältige Befolgung erwartet.

In gesundheitspolizeilicher Hinsicht genügt daher der Nachweis, sich in den letzten fünf Tagen der Reise an gesunden Orten aufgehalten zu haben und ist unter dieser Bedingung und mit sorgfältiger Beachtung der sonstigen, die Abwehrung der Cholera, die Legitimationen durch Pässe und Wanderbücher, das Hausiren, Collectiren u. s. w. betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auch fremden Packenträgern, Handelsjuden und Musikanten der Eintritt in das Land und die Durchreise wieder gestattet.

Collectanten und Vaganten aber sind zu arretiren und über die

Gränze

Gränze zurück- oder, in sofern sie obigen Gesundheits-Nachweis besitzen, zum Strafwerkhause abzuführen, welches zu dem Ende unter obiger Voraussetzung auch für ausländische Vagabonden wieder eröffnet wird.

Detmold den 27sten März 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXI.

Erinnerung an die Verordnung vom 12ten August 1822, die Erderschen Waarenfuhren betreffend.

Obgleich in Rücksicht der billigen Wasser- und Land-Frachten über Erder, die Spedition der Bremer Waaren über Blotho in hiesiges Land keine Vortheile darbietet; so sollen dennoch Versuche gemacht seyn, dieses vorzuspiegeln und die Versendungen von Erder auf und nach Blotho zu ziehen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12ten Aug. 1822 §. 3, wonach Kaufleute und Commercianten ihre auf der Weser ankommenden Waaren, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, zu Erder ausladen und von dort an ihre Bestimmung gelangen lassen sollen, ist nun zwar zu erwarten, daß sich die Kaufmannschaft des hiesigen Landes auf derartige gesetzwidrige Unternehmungen nicht einlassen werde. Zum Ueberfluß und um jeglicher Unkunde des Gesetzes vorzubeugen, wird jedoch an jene Verordnung und deren genaue Befolgung nochmals erinnert und den Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten aufgegeben, auf die

Beobach-

Beobachtung des angeführten Gesetzes pflichtmäßig zu achten und sich zur besseren Controle die Frachtbriefe der von Blotho kommenden Fuhrleute vorzeigen zu lassen, die Unterbedienten zur Aufsicht über die Waaren-Abladungen gemessenst zu instruiren und die Contravenienten ungesäumt zur gesetzlichen Strafe zu befördern.

Detmold den 27sten März 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXII.

Verordnung, die Einführung eines Militair-Verdienst-Zeichens betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Zur Auszeichnung des Militair-Verdienstes haben Wir eine Medaille gestiftet, welche an einem rothen Bande mit gelber Einfassung im Knopfloch getragen wird.

Wir beabsichtigen, mit Verleihung dieser Medaille diejenigen, welche durch lange untadelhafte Dienstzeit, Auszeichnung in mitgemachten Feldzügen, oder auf sonstige Weise sich um den Militairdienst besonders verdient gemacht haben, oder noch verdient machen werden, ehrend zu belohnen und lassen Wir solches mit der Bestimmung zur öffentlichen

Kenntniß gelangen, daß entehrende Handlungen des Vorrechts, die Medaille am Bande tragen zu dürfen, verlustig machen.

Gegeben Detmold den 16ten Mai 1832.

Num. CCLXXIII.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Abgabe auf der Legge zu Lemgo betreffend.

Die Abgabenfreiheit auf der Legge sollte nach §. 16 der Leggeordnung vom 30sten März 1826 nur für das erste Jahr statt haben, in Rücksicht auf die bisherigen für den Linnenhandel ungünstigen Zeitverhältnisse haben aber Serenissimus deren Fortbestehen auch während der folgenden Jahre bis jetzt gnädigst bewilligt und sind die beträchtlichen Kosten der Anstalt, bis auf den mäßigen Zuschuß, welchen das in den letzten vier Jahren mit 1 ggr. vom Stück Linnen erhobene Bindfadengeld dazu lieferte, aus den öffentlichen Cassen bestritten worden. Seit einem Jahre haben sich aber die Preise des Leggelinnens wieder bedeutend gehoben und ist es deshalb nunmehr so billig als angemessen, daß, gleichwie die Osnabrücker und sonstigen auswärtigen Leggen, auch die hiesige, als eine zum Besten der Linnenfabrikation und des Linnenhandels errichtete Anstalt, die Kosten ihrer Unterhaltung selbst aufbringe und den öffentlichen Cassen nicht länger zur Last falle. Mit höchster Genehmigung Serenissimi soll demnach vom 1sten k. M. Junii an eine zu Deckung dieser Kosten erforderliche Abgabe auf der Legge erhoben werden und wird darüber Folgendes bestimmt:

1) Die Abgabe wird, einschließlich des Bindfadengelds, welches also künftig nicht mehr besonders erhoben wird, auf sechs Mariengroschen von dem vollen Stück oder Werk Leggelinnen zu 112 doppelten oder Legge-Ellen festgesetzt.

2) Die Bezahlung dieser Abgabe liegt dem Käufer der Leinwand, von den zurückgenommenen Stücken aber dem Verkäufer ob.

3) Den Kaufleuten, welche regelmäßig auf der Legge kaufen, wird die Zahlung der Abgabe erst am Schluß jeden Vierteljahrs und zwar das erste Mal auf Michaelis d. J. gestattet.

Der Legge-Inspector extrahirt alsdann die von jedem derselben gekauften Stücke Linnen aus dem Leggebuche, summirt deren Ellenzahl und berechnet darnach die für jede 112 doppelte Ellen zu 6 mgr. und für die überschießende Ellenzahl verhältnißmäßig anzusetzende Abgabe. Deren Betrag muß von jedem Kaufmann innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung, bei Verlust dieses vierteljährigen Credits, in Preußischem Courant berichtigt werden.

4) Von solchen Käufern, welche nicht regelmäßig auf der Legge kaufen und von denen, welche ihre Linnen zurücknehmen, muß die Abgabe für jedes Stück sogleich nach dem Zuschlage oder der Erklärung der Zurücknahme erlegt werden und zwar für Stücke unter 112 doppelten Ellen in folgendem Verhältniß:

Für Stücke von 28 oder weniger doppelten Ellen	1 ggr.
— — — 29 bis 56 doppelten Ellen	2 ggr.
— — — 57 bis 84 doppelten Ellen	3 ggr.
— — über 84 doppelte Ellen die volle Abgabe von	4 ggr.

5) Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf die zur Legge kommende graue und im Stück gebleichte oder sonstige nicht leggepflichtige Leinewand Anwendung, jedoch wird die Abgabe davon auf die Hälfte, also für das volle Werk von 112 doppelten Ellen auf drei Mariengroschen und für geringere in dem vorbemerkten Verhältniß, ermäßigt.

Vorstehende Verfügung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und auf der Legge angeschlagen werden.

Detmold den 18ten Mai 1832.

Fürstlich Lippische Legge-Commission.

Num. CCLXXIV.

Bekanntmachung, die allgemeine Cartelconvention in den deutschen Bundesstaaten betreffend.

Nachdem in der 17ten diesjährigen Bundestags-Sitzung vom 17ten v. M. rücksichtlich der am 10ten Februar v. J. beschlossenen, sub dato den 8ten März v. J. hier bekannt gemachten, allgemeinen Cartel-Convention nachstehender ergänzender Beschluß gefaßt ist:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartelconvention vom 10ten Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2)

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 18ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartelconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5ten April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5ten Octbr. 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Desertenre, die sich in den überseeischen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Cartelconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben,

haben, binnen der noch bis zum 5ten October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5ten April bis zum 5ten October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden;

so wird solcher nomine Serenissimi zur Befolgung andurch bekannt gemacht.

Detmold den 5ten Juni 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCLXXV.

Verordnung, die Schulden der Offiziere betreffend.

Man darf zwar erwarten, daß sich die Offiziere des hiesigen Militair-Corps vor Schulden bewahren und daß eben so wenig leichtsinniges Creditiren an dieselben statt finden werde. Um jedoch für den Fall, daß ein Offizier Schulden halber gerichtlich in Anspruch genommen werden sollte, jede Ungewißheit in Ansehung des etwa zu erkennenden Gagen-Abzugs zu beseitigen, wird andurch Namens des Durchlauchtigsten Fürsten verordnet:

§. 1.

Für activen Dienst stehende Offiziere, welche Schulden halber gerichtlich in Anspruch genommen werden und solche durch Abzug an der Gage tilgen sollen, erleiden diesen monatlich nur bis zu einem Drittel des monatlichen Betrags derselben.

§. 2.

In Ansehung der bis jetzt etwa in anderer Art stattgefundenen gerichtlichen Verfügungen hat es bei diesen sein Bewenden.

§. 3.

Leichtsinniges oder gar arglistiges Schuldenmachen wird, dem Befinden nach, mit Arrest oder härterer Strafe geahndet.

Diese vom Tage der Publikation in Kraft tretende Verordnung soll zur Beachtung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 19ten Juni 1832.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num. CCLXXVI.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Ausschließung des Gustav Oehler zu Frankfurt am Main von der Redaktion von Zeitschriften betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 21sten Sitzung vom 14ten Juni d. J. folgendes beschlossen:

1) den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2ten März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redakteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redakteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaktion ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey;

2) die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß auf dieselbe Weise, wie den Beschluß vom 2ten März l. J., nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dessen Vollzug zu sichern;

und wird solches hiermit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 24sten Juli 1832.

Fürstl. Lippische Regierung.

Num.

Num. CCLXXVII.

Verordnung, die Einführung der neuen Königlich Preußischen Landes-Pharmacopöe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Verordnen hierdurch, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24sten December 1827, daß vom 1sten Januar 1833 an die neueste, fünfte, Ausgabe der Königl. Preußischen Landes-Pharmacopöe, Berlin 1829, mit Vorbehalt näherer Bestimmungen über die Arznei-Taxe, für hiesiges Fürstenthum gesetzliche Kraft haben und deren Vorschriften in den Apotheken des hiesigen Landes in Ausübung gebracht werden sollen.

Die Physiker haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung in den Apotheken ihrer respectiven Physikate zu achten und 8 Tage nach dem Verlaufe der oben festgesetzten Zeit darüber an die Regierung zu berichten.

Zugleich wird sämmtlichen Medicinal-Personen der Ankauf dieser Pharmacopöe und die Beachtung der darin enthaltenen, von den früheren abweichenden Bestimmungen und Arznei-Vorschriften anbefohlen, und haben die Obrigkeiten nach dieser Verordnung, welche im Intelligenzblatt zur allgemeinen Nachricht abgedruckt werden soll, sich zu achten.

Detmold den 7ten August 1832.

Num. CCLXXVIII.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf die landständischen Verhältnisse.

Nachstehender in der 22sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 28sten Juni d. J. gefaßter

Beschluß:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände, die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen; so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung an-

der-

derweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigne Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; so ist die

Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet).

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit

samkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dieselben dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Akte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend

der

der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

wird hiermit nomine Serenissimi zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Detmold den 7ten August 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXIX.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten betreffend.

In der 24sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 5ten Julii d. J. ist

beschlossen:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Ge-

Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4)

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20sten September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12ten August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehran-

anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden."

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden."

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten

Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Ver-

Verbrechen begangen und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militairische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militairischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21sten October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

und wird dieser Beschluß hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 7ten August 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXX.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, das Verbot einiger Zeitschriften betreffend.

Nachstehender in der 26sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 19ten Juli d. J. gefaßter

Beschluß:

1) Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „der Freisinnige“ und „der Wächter am Rhein“ werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20sten September 1819 und 16ten Aug. 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die Großherzoglich Badische Regierung wird durch ihre Gesandschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner und des Wächter am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen

über

über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen;

endlich

5) wird die Großherzoglich Badiſche Regierung noch beſonders unter Bezug auf den Beſchluß in der 16ten Sitzung vom 10ten Mai dieſes Jahrs aufgefordert, die in der 18ten diesjährigen Sitzung am 24ſten Mai zugeſicherten Aufſchlüſſe über den eigentlichen Redakteur des nunmehr unterdrückten Zeitblatts „der Wächter am Rhein“ binnen 14 Tagen mitzutheilen, auch dieſe Aufklärung auf die wirklichen Redakteurs des „Freiſinnigen“ zu erſtrecken.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 7ten Auguſt 1832.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCLXXXI.

Circulare an die Obrigkeiten, die Fortſchaffung von Landſtreichern und Verbrechern betreffend.

Von dem Königlich Hannoverſchen Miniſterio des Innern iſt folgendes Ausſchreiben, die Fortſchaffung der Verbrecher und Landſtreicher betreffend, erlaſſen:

„Durch die Verordnung vom 24ſten November 1814 iſt das Verfahren vorgeſchrieben worden, welches bei Fortſchaffung der Verbrecher und Landſtreicher aus dem hieſigen Königreiche

reiche über die Landes-Gränze, so wie bei der in das hiesige Königreich erfolgenden Zurücklieferung derartiger Personen von den diesseitigen Obrigkeiten und Polizei-Behörden zu beobachten ist, und es hat das hiesige Königliche Kabinets-Ministerium, mit Bezug darauf in dem Ausschreiben vom 15ten December 1818 (Gesetzsammlung 2te Abtheilung Seite 105), die Annahme der Vagabonden-Transporte in und aus den Königlich Preußischen Staaten betreffend, so wie in dem Ausschreiben vom 19ten August 1820 (Gesetzsammlung 2te Abtheilung Seite 50) wegen der Transportation auswärtiger Missethäter in ihre Heimath nach ausgestandener Strafe noch einige weitere Verfügungen getroffen.

Da die Erfahrung indessen die Nothwendigkeit ergeben hat, diese Vorschriften zu ergänzen und auszudehnen, um die mit Zeit- und Kostenaufwande verbundenen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zu beseitigen, welche entstehen, wenn die Heimath eines Verbrechers oder Landstreichers vor dessen Fortschaffung nicht gehörig in Gewißheit gesetzt worden ist; so finden Wir Uns bewogen, in dieser Beziehung hiedurch Folgendes festzusetzen:

1.

Es sollen hinführo Personen, deren Zurücklieferung in das hiesige Königreich von auswärtigen Behörden beabsichtigt wird, von den diesseitigen Gränzbehörden nur dann angenommen werden, wenn durch beigebrachte glaubhafte Nachweisungen, wohin ganz besonders die schriftliche Erklärung der in-

ländischen Obrigkeit des Bestimmungsorts über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewißheit gesetzt worden ist, daß die zurückzuführende Person nach den Vorschriften der Domicil-Verordnung vom 6ten Julius 1827 (Gesetzsammlung 1ste Abtheilung Seite 69) das Recht habe, ihren Aufenthalt im hiesigen Königreiche zu nehmen.

2.

Personen, welche, um nach einem auswärtigen Staate zu gelangen, aus einem benachbarten Lande durch das hiesige Königreich geführt werden sollen, sind von den diesseitigen Gränzbehörden nur dann anzunehmen und weiter zu schaffen, wenn auf gleiche Weise feststehe, daß sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, ihre Heimath haben, oder ihre Annahme nicht verweigert werden wird.

3.

Bei entstehenden Zweifeln über das Vorhandenseyn der vorgedachten Erfordernisse in dem einen wie in dem andern Falle hat die diesseitige Gränzbehörde, welcher die Ablieferung geschehen soll, ohne Zeitverlust an die ihr vorgesetzte Regierungsbehörde zu berichten, und bis zum Eingange der Verhaltungs-Befehle die Annahme der abzuliefernden Person gegen die auswärtige Behörde abzulehnen.

4.

Dagegen wird aber auch allen betreffenden Behörden des hiesigen Königreichs zur Pflicht gemacht, solche auswärtige Verbrecher und Vagabonden, welche, weil sie der öffentlichen Sicher-

Sicherheit gefährlich oder sonst verdächtig sind, nach erdulde-ter Strafe nicht auf freien Fuß gesetzt werden können, son-dern unter Bedeckung aus dem hiesigen Lande geschafft werden sollen, nicht eher abführen zu lassen, als bis die Heimath dieser Personen, oder daß sie von einer auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, durch eine Erkundi-gung bei der betreffenden auswärtigen Behörde, oder durch glaubhafte Papiere, welche der zu Verweisende etwa bei sich führt, oder auf eine sonstige völlig zuverlässige Weise in Ge-wißheit gestellt worden ist.

Die darüber sprechenden Papiere sind der auswärtigen Gränzbehörde, an welche die Ablieferung geschieht, durch die Begleitung gegen eine Empfangs-Bescheinigung zu übermitteln.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Perso-nen, welchen nur leichte polizeiliche Vergehungen oder Mängel im Passe zur Last fallen, die jedoch nicht verdächtig, noch weniger aber der öffentlichen Sicherheit gefährlich, mithin zu einer Fortschaffung unter Bedeckung nicht geeignet erscheinen, keine Anwendung. Diese Personen sind vielmehr nach Vor-schrift des Ministerial-Ausschreibens vom 15ten December 1818 (Gesetzsammlung 2te Abtheilung Seite 106) mit einem auf den zur Zurückkehr nach der Heimath oder doch zur Räumung der hiesigen Lande nöthigen Zeitraum beschränkten Passe fort-zuschaffen.

6.

6.

Solche Verbrecher oder Landstreicher der im §. 4 bezeichneten Art, deren Heimath nicht zu ermitteln steht, sind nicht auf freien Fuß zu stellen, sondern es sind hinsichtlich ihrer jedesmal bei der vorgesetzten Regierungsbehörde die weiteren Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Hannover den 21sten Juli 1832.

Königlich Großbrit. Hannov. Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch."

welches auf Ersuchen des Königlich Hannoverschen Cabinets-Ministerii hiemit sämmtlichen Obrigkeiten bekannt gemacht wird, um die darin vorgeschriebenen Bestimmungen sowohl beim Transport von Verbrechern und Landstreichern aus hiesigem Lande in oder durch das Königreich Hannover zu beachten, als auch dieselben gegen dergleichen Personen, welche von daselbst in oder durch hiesiges Land geführt werden sollen, in Anwendung zu bringen.

Detmold den 7ten August 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXXII.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, das Verbot der von C. von Rotteck herausgegebenen Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“ betreffend.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in der 30sten Sitzung vom 16ten August d. J.

beschlossen:

1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“ betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die Königlichen Regierungen von Baiern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2) daß der Redakteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3) daß sämmtliche Bundesregierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben;

und

und wird dieſer Beſchluß hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Kenntniß und genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 11ten September 1832.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCLXXXIII.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Penſionen aus der weltlichen Wittwen- und Waiſenkaſſe betreffend.

Bei dem guten Zuſtande der weltlichen Wittwen- und Waiſenkaſſe ſind nach dem Antrage der Curatoren vorerſt und bis auf weitere Verfügung die Penſionen, welche nach Maaßgabe der ältern Verordnung bezogen werden, für die

1ſte Claſſe auf	. . .	75 Rthl.
2te — —	. . .	45 Rthl.
3te — —	. . .	30 Rthl.

und zwar vom 1ſten Juli d. J. anfangend, erhöhet worden, welches den Betheiligten andurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 11ten September 1832.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCLXXXIV.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Redakteure der Zeitschriften: „der Freisinnige“ und „der Wächter am Rheine“ betreffend.

Nachstehender, in der 33sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 6ten September d. J. gefaßter

Beschluß:

1) Da sich aus einer nähern Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redakteur des durch Bundesbeschluß vom 19ten Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen“ der Candidat Gisbne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rheine“ bis zum Mai d. J., Dr. Franz Stromaier gewesen sey; so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20sten September 1819 binnen fünf Jahren, vom 19ten Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zuzulassen.

2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrages zu der Bestimmung unter Nr. 3 des angeführten Beschlusses vom 19ten Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 2ten October 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num.

Num. CCLXXXV.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, das Verbot einiger Zeitschriften betreffend.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in der 33sten Sitzung vom 6ten September d. J.

beschlossen:

I. 1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land," wird, wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redakteur des Volksfreundes auszumitteln und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt worden, ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20sten September 1819, welche die namentliche Benennung

nung des Redakteurs fordert, Genüge geschieht; so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

II. 1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung“ wird von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20sten September 1819 und 16ten August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die Königlich Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redakteur dieser Zeitung, C. A. Rebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

und

und werden diese Beschlüsse hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 2ten October 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXXVI.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend.

In der 33sten Sitzung vom 6ten September d. J. hat die hohe deutsche Bundesversammlung Folgendes

beschlossen:

Um nach Artikel 18d der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundes-

desſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchſten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes nöthigen Verfügungen erlaſſen, wie dieſes geſchehen, ſo wie überhaupt von den gegen den Nachdruck beſtehenden Geſetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesverſammlung Mittheilung machen.

und wird dieſer Beſchluß, in Beziehung auf die landesherrliche Verordnung vom 18ten December 1827. wegen Verbots des Nachdrucks und deſſen Verbreitung, hiemit nomine Sereniſſimi zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 2ten October 1832.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Num. CCLXXXVII.

Verordnung, den Verkehr mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera betreffend.

Um die hieſigen wegen der Cholera erlaſſenen, den Verkehr mit dem Auslande betreffenden, Verordnungen mit denen der Nachbarſtaaten mehr in Uebereinſtimmung zu bringen, wird bei jetziger Annäherung der kürzlich zu Caſſel ausgebrochenen Krankheit Folgendes nomine Sereniſſimi verordnet:

Hin-

Hinsichtlich des Reiseverkehrs mit dem Auslande verbleibt es bei der Bestimmung der Verordnung vom 6ten December v. J., daß Reisende, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, sich durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen müssen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder sich die letzten fünf Tage an gesunden Orten aufgehalten haben.

Zu den Reisenden gehören nach der Verordnung vom 27sten März c. auch wandernde Handwerksburschen, welchen, gleich wie sonstigen zu Fuß reisenden Personen, der Eingang in das hiesige Land, wenn sie mit ordnungsmäßigen Pässen und den eben gedachten Gesundheits-Attesten versehen sind, zu gestatten ist. Nicht legitimirte Reisende sind an der Gränze zurückzuweisen, über welche auch auswärtige Bettler und sonstige Vaganten zurückzubringen und nur in dem Falle an das Strafwerkhaus einzusenden sind, wenn es gewiß ist, daß dieselben sich die letzten fünf Tage an gesunden Orten aufgehalten haben. Auf dergleichen Personen und auf Hausirer jeder Art wird den Obrigkeiten genaue Achtsamkeit empfohlen und haben dieselben überhaupt auf die Paßverordnung vom 15ten März 1808 mit Strenge zu halten, die Pässe und Gesundheitspapiere der Fremden sorgfältig zu prüfen und in den Wirthshäusern, Krügen und Herbergen öfters visitiren zu lassen.

Hinsichtlich des Waaren- und Viehverkehrs wird dagegen, da, den bisherigen Erfahrungen zufolge, die Krankheit dadurch nicht verschleppt wird, die Bestimmung der Verordnung vom 6ten Decbr. v. J., welche auch für Thiere und Waaren Gesundheitsatteste oder Bescheinigung des fünftägigen Aufenthalts an einem cholerafreien Orte fordert, hiemit aufgehoben und unterliegt dieser Verkehr, gleich wie in den

benachbarten Königlich Preußischen und Hannöverschen Landen, auch hier künftig keiner Beschränkung, nur bleibt die, auch dort verbotene, Einbringung von Lumpen, gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, die der Reisenden ausgenommen, aus inficirten Gegenden, bei Confiscationsstrafe untersagt.

Vorstehende Verordnung soll in den Intelligenzblättern abgedruckt und den Obrigkeiten in zureichender Anzahl zur Publikation mitgetheilt werden.

Detmold den 9ten October 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXXVIII.

Verordnung, die s. g. Geschenke an die wandernden Handwerksburschen betreffend.

Da die sogenannten Geschenke oder die Gaben, welche den wandernden Handwerksburschen in den Städten aus den Gilde- und Armenkassen gereicht werden, der bisherigen Erfahrung zufolge eine Menge müssiger und arbeitsscheuer Handwerksgesellen oder sich dafür ausgebender Personen, zu großer Belästigung des Publikums und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, in das hiesige Land ziehen, es dieser Gaben aber nach dem §. 3 der hier gesetzlich recipirten Churhessischen Verordnung vom 29sten September 1828 in der Regel nicht bedarf, weshalb auch auf deren, in den Nachbarstaaten dem Vernehmen nach bereits erfolgte, Auf-

Aufhebung von mehrern Obrigkeiten angetragen ist; so wird zu solchem Zweck nomine Serenissimi andurch verordnet:

1) Es sollen den wandernden Handwerksburschen und anderen Arbeit suchenden Passanten in der Regel keine Geschenke aus den städtischen Gilde- oder Armenkassen gereicht werden.

2) Ausnahmen finden nur statt in Ansehung solcher Personen, welche durch Krankheit oder sonstige Unglücksfälle unverschuldet in eine hülflose Lage versetzt und deshalb der Unterstützung aus jenen Cassen bedürftig sind.

3) Zugleich werden sämmtlichen Obrigkeiten die bisher nicht mit der nöthigen Strenge beachteten Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung in Erinnerung gebracht und dieselben darnach ernstlich angewiesen, nur solchen Handwerksburschen den Eintritt in das hiesige Land zu gestatten, welche nicht nur mit gehöriger Reiselegitimation versehen und nach dieser nicht während der letzten drei Monate arbeitslos umhergezogen sind, sondern auch das zu ihrer Weiterreise erforderliche, ihren Unterhalt in hiesigem Lande sichernde Reisegeld bei sich führen.

Vorstehende Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 16ten October 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCLXXXIX.

Bekanntmachung, die Reisen der Classical-Superintendenten in kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

Nach der bisherigen Einrichtung wurden zu den Reisen der Classical-Superintendenten in kirchlichen Angelegenheiten, nämlich zu den Introductionen und Kirchenvisitationen, die nöthigen Fuhren von den betreffenden Gemeinden gestellt. Da diese Art des Transports mit mehreren Nachtheilen und, wie die Erfahrung gelehrt, selbst mit Gefahren verknüpft ist: so sind mit gnädigster Genehmigung Serenissimi die Superintendenten ermächtigt worden, sich statt der üblichen Freifuhren eines beliebigen Fuhrwerks zu bedienen und die Kosten des Transports nach der Extrapost-Taxe den betreffenden Kirchenärarien zu berechnen.

Detmold den 16ten October 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXC.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Aufhebung des Landzolls vom Linnen betreffend.

Zur Beförderung der Linnenfabrikation und des Handels mit Leinwand haben Serenissimus gnädigst geruht, den von jedem die Zollstätte passirenden Werke Linnen tarifmäßig mit 2 pf. zu bezahlenden Landzoll vom 1sten Januar künftigen Jahrs an aufzuheben. Diese Aufhebung erstreckt sich jedoch nicht auf denjenigen Linnenzoll, welcher ganz

oder

oder zum Theil in andere, als die herrschaftlichen Kassen fließt. Den herrschaftlichen Zollerhebern wird aufgegeben, sich hiernach zu achten.

Detmold den 20sten October 1832.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. CCXCI.

Verordnung, die Unpflichtvergehungen der gemeinen Soldaten betreffend.

Nomine Serenissimi wird, in Beziehung auf §. 2 des Gesetzes vom 21sten Juli 1813, verordnet, daß die daselbst wegen der Unpflichtsvergehen der gemeinen Soldaten eventuel verfügten Ruthenhiebe wegfallen, dagegen aber die Landesgesetzlichen Strafen erkannt werden und die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Juli 1813 unverändert bleiben sollen; wonach sich die Obrigkeiten zu richten haben.

Detmold den 30sten October 1832.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. CCXCII.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Aufhebung der Jagd- und Fischereidienste und die Fixation der Extradienste betreffend.

Die bisherige Benutzung der Jagddienste, zu deren Leistung in ungemessener Anzahl beinahe sämmtliche Colonats-Besitzer hiesigen Landes verpflichtet sind, hat zwar keineswegs zum Druck derselben gereicht, Serenissimus haben indeß, um für die Zukunft jede Belästigung Höchstihrer Unterthanen dadurch abzuwenden, denselben diese Jagd- und auch die herkömmlichen Fischerei-Dienste vom Anfange nächsten Jahres an für immer ohne Vergütung gnädigst zu erlassen geruht, welchen Beweis Höchstlandesherrlicher Gnade die Kammer hiedurch, nach Höchstem Befehl, zur allgemeinen Kunde bringt.

Von der Erlassung ausgenommen bleiben allein diejenigen Spanndienste, durch welche das am Lippischen Walde und in andern herrschaftlichen Jagdbezirken der Aemter Detmold, Horn, Lage und Oerlinghausen erlegte Hochwild an den hiesigen Wildscharren oder einen sonstigen Bestimmungsort gebracht werden muß, deren wenigstens vorerstige Beibehaltung sich wegen besonderer in Ansehung derselben eintretender Verpflichtungsgründe und Verhältnisse nöthig macht.

Die Extraspann- und Handdienste, welche gewöhnlich zum herrschaftlichen Bauwesen benutzt werden und früher ebenfalls der Zahl nach ungemessen waren, sind zwar bereits durch die Verordnung vom 12ten October 1771 auf jährlich drei Diensttage fixirt worden; da aber auch in dieser mäßigen Anzahl die Extradienstleistung wegen der oft großen

Ent-

Entfernung des Leistungsorts und weil zu dem mit sechs Pferden abzuleistenden Spanndienste meistens mehrere Colonen zusammenspannen müssen, zur Belästigung der Pflichtigen gereicht, so wird diesen mit gnädigster Genehmigung Serenissimi hiedurch deren Ablösung dergestalt bewilligt, daß es vom Anfange künftigen Jahrs an jedem von ihnen gestattet seyn soll, statt des Extradiensts ein mäßiges für immer bestimmtes, nicht erhöhbares Dienstgeld zu entrichten oder auch durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags dieses Dienstgelds sich von dem Dienste gänzlich frei zu kaufen. Für die Extrahanddienste ist das Dienstgeld, obwohl dafür bisher schon mehrentheils 4 mgr. bezahlt worden sind, zur Erleichterung der Pflichtigen allgemein auf drei Mariengroschen, mithin für die jährlichen drei Dienste auf 9 Mgr. festgesetzt worden; für die in ihrem Werthe sehr abweichenden Extraspanndienste hat das ebenfalls nach billigen Rücksichten ermittelte Dienstgeld nicht für jedes Amt gleich bestimmt werden können und sind die Hebungsbeamten über den auf 1 Rthl. bis 1 Rthl. 18 gr. für jeden Spanndienst festgesetzten Betrag instruirt worden, welche die Dienstpflichtigen damit bekannt machen und sie zur Erklärung über die Ablösung auffordern werden.

Vorstehende Bekanntmachung soll in den Intelligenzblättern abgedruckt und den Aemtern zur Publikation mitgetheilt werden.

Detmold den 6ten November 1832.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

Num. CCXCIII.

Circulare Fürstlicher Rentkammer, die Spring- und Hafergelder betreffend.

Nach dem §. 8 der Verordnung vom 6ten October 1825, die Pferdezucht betreffend, werden die gesetzlichen Spring- und Hafergelder, sobald eine Stute geworfen hat, anforderbar. Zur Erleichterung der Pferdezüchter wird jedoch, mit gnädigster Genehmigung Serenissimi, für die Zukunft obige Abgabe, so weit solche in die herrschaftliche Gestütkasse fließt, andurch erlassen, wenn das Füllen innerhalb 24 Stunden nach der Geburt crepirt, und müssen diejenigen Pferdezüchter, die auf jenen Erlaß Anspruch machen, solches durch glaubhafte Bescheinigungen der Bauerrichter nachweisen.

Hinsichtlich der an die Besitzer von approbirten Privathengsten zu entrichtenden Abgabe, bleibt es ganz bei der gesetzlichen Bestimmung.

Detmold den 9ten November 1832.

Fürstl. Lippische Rentkammer.

Num. CCXCIV.

Verordnung, die Einführung der neuen Königlichen Preußischen Arzneitaxe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiermit, daß gleichzeitig mit der neuen Pharmacopöe, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten August d. J. mit dem 1sten Januar 1833 im hiesigen Lande eingeführt wird, die neueste Königl. Preußische Arznei-Taxe d. d Berlin den 24sten December 1831, mit Einschluß der im Laufe des Jahres 1832 rücksichtlich derselben publicirten Preisveränderungen, angenommen und von den Apothekern streng befolgt werden soll.

Die erwähnten Preisveränderungen begreifen, außer den, in einer Beilage zu der Taxe angegebenen Druckfehlern, die durch eine Bekanntmachung vom 14ten Juni d. J. erhöheten Preise einiger China-Präparate und die durch einen Erlaß des Königl. Preußischen Ministeriums vom 27sten Juli d. J. abgeänderten Preisbestimmungen der Arznei-Taxe.

Es sollen mehrere Exemplare dieser Preisveränderungen jedem Physikus mitgetheilt werden, welcher eins derselben einem jeden der Apo-

theker seines Physikats zur Eintragung in ihr Exemplar der Arznei-Taxe zuzustellen und darauf zu sehen hat, daß diese Eintragung ordnungsmäßig geschehe.

Da die Preise in der neuen Taxe nach dem Preußischen Münzfuße in Silbergroschen und Preußischen Pfennigen ausgeworfen sind, eine Reduction der einzelnen Preisbestimmungen jener auf den hiesigen Münzfuß aber Schwierigkeit hat, indem dadurch viele Bruchtheile entstehen, welche die Taxation der Recepte erschweren und ungenau machen würden; so soll die Taxation eines einfachen Mittels, oder der einzelnen Ingredienzien einer zusammengesetzten Arznei nach Silbergroschen und Preußischen Pfennigen vorgenommen und der Betrag des Mittels oder Recepts, wenn solcher gleich baar bezahlt wird, auf die hiesigen Münzsorten reducirt werden. Die Arzneirechnungen sind dagegen in Silbergroschen und Preußischen Pfennigen fortzuführen und es ist nur am Ende der Totalbetrag auch in hiesigem Münzfuße auszudrücken.

Zur Erleichterung dieser Reductionen dienen Reductions-Tabellen, von denen jedem Physikus eine hinreichende Anzahl Exemplare zugestellt werden soll, um solche den respectiven Apothekern des Physikats mit zutheilen.

Wenn sich bei diesen Reductionen Brüche ergeben; so sind sie approximativ in einen Lippischen Pfennig zu verwandeln, oder wegzulassen.

Auf

Auf jedem Recepte, welches taxirt bezahlt wird, muß der Preis sowohl nach Silbergroschen und Preußischen Pfennigen als nach Mariengroschen und Lippischen Pfennigen bemerkt werden. Dagegen ist bei größeren Rechnungen, wie für die armen Kranken, auf dem Recepte die Taxe nur nach Silbergroschen und Preußischen Pfennigen anzugeben.

Die Physiker, Aerzte und Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung streng zu achten und etwaige Contraventionen der Regierung anzuzeigen.

Detmold den 20sten November 1832.

Num. CCXCV.

Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, den J. Meyer zu Hildburghausen als Redakteur des Zeitblatts „der Volksfreund“ betreffend.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in der 43sten Sitzung vom 15ten November d. J.

beschlossen:

Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen als Redakteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen

neten und durch Beſchluß vom 6ten September d. J. (33ſte Sitz. §. 363) verbotenen Zeitblatts „der Volksfreund“ bekannt hat; ſo iſt in Folge eben erwähnten Beſchluſſes der genannte Joſeph Meyer binnen fünf Jahren, vom 6ten September l. J. an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zuzulaſſen, und ſämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes, als Nachtrag zu der Beſtimmung Num. 2 des frühern vom 6ten September l. J., aufgefordert.

und wird dieſer Beſchluß, in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 2ten October d. J., hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung publicirt.

Detmold den 4ten December 1832.

Fürſtl. Lippiſche Regierung.

Repertorium

zum sechsten und siebenten Bande

der

Landes-Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe.

Lemgo, 1833.

Gedruckt in der Meyerschen Hof-Buchdruckerey.

Dissertation

from [illegible] the degree of Doctor

in

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1933.

Nachricht.

Die Zahlen 1. 2. 3. und 4. welche bei mehreren Artikeln stehen, zeigen an, daß diese auch schon in den vier Repertorien über die fünf ersten Bände der Landesverordnungen vorkommen und ist bei denjenigen Verordnungen, welche sich auf frühere in den fünf ersten Bänden enthaltene, beziehn, der Band und die Seitenzahl, woselbst die letztern zu finden in ( ) angegeben. —

Abgabe. 1. 3.

von Colonialwaaren, s. diesen Artikel.

Abzugsrecht. 1. 2. 3. 4.

wird zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Großherzogthum Berg aufgehoben. VI. 44.

eben so in Beziehung auf das Französische Kaiserreich. VI. 118.

eben so von Kaiserlich-Französischer Seite gegen die hiesigen Unterthanen. VI. 146.

eben so zwischen allen Deutschen Bundesstaaten. VI. 418.

Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Regierung wegen Aufhebung der Nachsteuer und des Abzugsrechts mit den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königl. Preuß. Provinzen. VI. 456.

Abhänge.

s. Mergelbrüche.

Accise.

Verordnung wegen der von den aus-

bischen flüssigen Waaren zu erhebenden Accise. VI. 122.

Verordnung über die Erhebung der Accise. VI. 141.

Die von dem, durch das Land passirenden, Weine bezahlte Accise, wird beim Ausgange aus dem Fürstenthum wieder erstattet. VI. 149.

Die Wein- Essig- und Oelaccise wird aufgehoben und bleibt nur die für fremde Branteweine und Liqueure bestehn. VI. 295.

Circulare wegen der Aufsicht über die Accise für ausl. geist. Flüssigkeiten. VI. 484.

Verordnung wegen des Abladens fremder Branteweine und Liqueure. VII. 51.

Verordnung, die Abwendung von Unterschleifen, bei der Steuer von flüssigen Waaren betreffend. VII. 381.

Verordnung wegen Ein- und Durchfuhr des Branteweins aus dem Amte Blomberg. VII. 456.

Erimerung, die Begleitscheine bei flüssigen Waaren betreffend. VII. 531.

Die Bestimmung, daß auch der Preis der Waaren auf den offen mitzugebenden Rechnungen angegeben werden müsse, wird aufgehoben. VII. 534.

Advocaten. 1. 2. 3.

Dieselben sollen in der Regel bei den Aemtern nicht zugelassen werden. VI. 95.

Aemter. 1. 2. 3.

Verordnung, das persönliche Erscheinen der Partheien bei denselben betr. VI. 95.

Verfahren bei den Aemtern in Civil-Rechtssachen. VI. 301.

In den Flecken Lage wird ein Amtssitz verlegt. VII. 143.

Alterthümer.

Das Nachgraben nach denselben soll nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Regierung geschehen. VII. 43.

Apotheker-Gehülfen.

Circularverordnung wegen Annahme derselben. VI. 482. (III. 436. 455).

Apothekerrechnungen.

Verordnung wegen Ansatzes der Arzneigefäße in denselben. VII. 137.

Verordnung wegen der Apothekerrechnungen für arme Kranke. VII. 144.

Verordnung, die Berechnung der Arzneigefäße für Arme betreffend. VII. 167.

Verordnung, die Armuthsatteste bei den auf Kosten der Medicinal-Casse zu verabfolgenden Arzeneien betreffend. VII. 274.

Circulare wegen Approbation der aus der Medicinal-Casse zu bezahlenden Apothekerrechnungen für arme Kranke. VII. 384.

Arme. 1. 2.

Verordnung wegen des Transports kranker reisender Armen. VI. 13. (V. 86.)

Verordnung wegen der den armen Kranken für die freie Badecur zu ertheilenden Atteste. VII. 238.

Circulare wegen der Krankheitszeugnisse zum Behufe freier Badecur in Meinberg. VII. 457.

Circulare der Fürstlichen Rentcammer wegen Ueberlassung von Brennholz an Arme. VII. 478.

Die Gesuche um freie Badecur sollen nicht durch die Supplicanten selbst, sondern nur durch die Post oder den Amtsboten an die Regierung gelangen. VII. 592.

Armenfond.

Verordnung wegen der aus dem General-Armenfond nachzusuchenden Unterstützungen. VII. 497.

Armenrechnung.

s. Kirchenrechnungen.

Arrest. 1. 2. 3.

Bekanntmachung wegen Aufhebung der den Unterthanen des hiesigen Landes und der Grafschaft Ravensberg ertheilten Kaiserl. Privilegien wegen Freiheit von Arrest. VII. 152. (IV. 3).

Arzeneigefäße.

s. Apothekerrechnungen.

Arzeneitaxe. 1. 2.

Die Königl. Preuß. wird gesetzlich eingeführt. VI. 490. (II. 526).

Veränderungen in der Arzeneitaxe pr. 182$\frac{4}{5}$. VII. 5.

desgleichen pr. 182$\frac{5}{6}$. VII. 18.

desgleichen pr. 182$\frac{1}{2}$. VII. 53.

Die Arzeneitaxe soll auch bei dem Handverkauf in den Apotheken beobachtet werden. VII. 80.

Veränderungen in der Arzeneitaxe für das Jahr 182$\frac{3}{4}$. VII. 132.

desgleichen für 182$\frac{1}{2}$. VII. 160.

Bekanntmachung, den Preis des Olei

macidis in der Arzeneitaxe betreffend. VII. 170.

Circular-Verordnung, die Veränderungen der Arzeneitaxe pro 1825. betreffend. VII. 265.

desgleichen pr. 1826. VII. 334.

desgleichen pr. 1827. VII. 404.

desgleichen pr. 1828. VII. 462.

Bekanntmachung, die Veränderung des Preises des Chinin sulphur. in der Arzeneitaxe betreffend. VII. 542.

Bekanntmachung, die Herabsetzung des Preises des Chin. sulphur. betreffend. VII. 598.

Verordnung wegen Einführung der neuen Preußischen Arzeneitaxe. VII. 697.

Arzeneiwaaren. 1.

Verordnung wegen des Debits des Sal ammoniacum volatile anglicum. VII. 46.

Circulare an die Apotheker wegen Bereitung der Blausäure. VII. 78.

desgleichen wegen Bereitung des Brechweinsteins. VII. 81.

Verordnung wegen des Verkaufs von Arzeneigiften und giftartigen Substanzen. VII. 101. (III. 426. 427.).

Nachtrag zu dieser Verordnung. VII. 119.

Der Handverkauf der Tinctura jalappae wird untersagt. VII. 471.

Audienztage.

Die, bei Serenissimo werden auf den Mittwochen und Sonnabend bestimmt. VII. 2.

Ausländer. 1.

wann solche an hiesigen Gerichten belangt werden können. VI. 69.

Circulare wegen Landesverweisung zur Haft gebrachter Ausländer. VI. 262.

ingleichen wegen der verhafteten Hannöverschen Unterthanen. VI. 266.

Auslieferung.

der Verbrecher; Convention mit der Kurhess. Regierung über gegenseitige Auslieferung derselben. VI. 492.

Ausluchten.

s. Bodenluken.

Auswanderung.

s. Niederlassung.

Backhäuser. 1.

Die Dachbedeckung derselben mit Stroh wird untersagt. VI. 384. (II. 82.)

Erinnerung an diese Verordnung. VII. 264.

Verordnung die Einrichtung der Backöfen betr. VII. 487. (II. 83.)

Badecur.

s. Arme.

Bäche. 1.

Verordnung wegen Anlegung von Stauwerken darin. VI. 113. (I. 798. §. 4).

Bauerngüter. 1. 2. 3.

s. Grundbesitz.

Baureden.

s. Zimmermannsreden.

Bauten.

Bei Errichtung neuer Gebäude auf dem platten Lande, muß der Bauplan den Obrigkeiten vorgelegt werden. VI. 422. (II. 809. III. 35).

Erinnerung an diese Verordnung. VII. 264.

Verordnung in Betreff der in der Residenzstadt Detmold neu zu erbauenden Häuser. VII. 410.

Beerdigung. 1. 2. 3. 4.

Consistorialverordnung über das Begräbniß unzeitig geborner Kinder. VI. 31.

Verordnung, die zu frühen Beerdigungen betreffend. VI. 110. (IV. 161. 227. §. II).

Verordnung wegen Beerdigung der Judenleichen. VI. 272. (IV. 226. §. I.).

Die Todtengräber sollen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers keine Beerdigung vornehmen. VI. 347.

Fernere Verordnung wegen Beerdigung der Judenleichen. VII. 491. (IV. 226. §. I.).

Begleitscheine.

s. Accise.

Beischlaf. 1.

Verordnung wegen des zu frühen Beischlafs. VI. 489. (I. 361. Tit. V.).

Be-

Bereiter.

ſ. g. engliſche ſ. den Art. Seiltänzer.

Berichte. 2. 3. 4.

Circulare, die ſaumſelige Erſtattung derſelben betreffend. VII. 124.

Betteln. 4.

Das Betteln Verkrüppelter an öffentlichen Wegen wird unterſagt. VII. 110.

Verordnung, die Beſtrafung des Bettelns der Kinder betreffend. VII. 517.

Bibliothek.

Bekanntmachung wegen Eröffnung der Bibliothek zu Detmold. VII. 228.

Blauſäure.

Circulare an die Apotheker wegen Bereitung derſelben. VII. 81.

Blinde.

Die Obrigkeiten werden aufgefordert, Nachweiſungen über die im hieſigen Fürſtenthum befindlichen Blinden an die Regierung einzuſenden. VII. 131.

Circulare wegen Unterſtützung und Heilung derſelben. VII. 159.

Blomberg (Amt).

Verordnung wegen der Ein- und Durchfuhr des Brantweins aus demſelben. VII. 436.

Bodenluken. 1. 3.

Verordnung, die nach Außen führenden Bodenluken betreffend. VII. 519. (II. 654. IV. 14).

Bouteillen. 4.

Der Gebrauch ungeeichter Bouteillen beim Bierverkauf in den Wirthshäuſern wird vorerſt noch geſtattet. VI. 9. (V. 282.)

Brandcataſter. 1. 2. 3. 4.

Die geſetzlich im Jahre 1814 eintretende Erneuerung deſſelben wird auf ein Jahr hinausgeſetzt. VI. 222. (V. 89).

Verordnung von 1815, wegen Errichtung eines neuen Brandcataſters. VI. 270. (V. 89).

Verordnung, die ſpecielle Taxation der Gebäude zum Brandcataſter betreffend. VI. 417. (III. 48. V. 89).

Verordnung wegen Erneuerung des Brandcataſters. VII. 272.

Circulare über angemeſſene Taxation der

der Gebäude zum Brand-Cataster. VII. 277. (III. 48. V. 89. 96).

Brandmauern.

Verordnung über die Einrichtung derselben. VII. 485.

Brantewein. 1.

Verordnung wegen der Ein- und Durchfuhr des Branteweins aus dem Amte Blomberg. VII. 486.

Branteweins-Fabrikation.

Verordnung wegen Besteuerung derselben. VI. 128.

Verordnung über Besteuerung einiger besondern Vorrichtungen in den Branteweinsbrennereien. VI. 256.

Diese Verordnung wird vorerst wieder suspendirt. VI. 259.

Das Branteweinbrennen aus Kartoffeln wird wegen der unergiebigen Erndte des Jahrs 1816 untersagt, und die Verordnung vom 21ten Septbr. 1802 wegen Einrichtung einer Kornversorgungsanstalt, in den das Branteweinbrennen aus Getreide, beschränkenden Punkten, wieder in Kraft gesetzt. VI. 341. (V. 60).

Die Abgabe des 10ten Schfl. Roggen vom verbrannten Korne wird wieder aufgehoben. VI. 386.

Das Verbot des Branteweinsbrennens aus Kartoffeln wird aufgehoben. VI. 390.

Verordnung wegen der hölzernen Branteweinshelme. VI. 407.

Verordnung, wodurch die früheren Bestimmungen wegen der von der Branteweins-Fabrikation zu erhebenden Steuer in einigen Punkten abgeändert werden. VII. 93.

Nachtrag zu dieser Verordnung. VII. 123.

Circulare, die Sporteln von einigen bei den Brennereien vorkommenden Bescheinigungen betr. VII. 144.

Circulare wegen der den Brenn-Apparaten einzugrabenden Nummer- und Kannen-Gehalte. VII. 154.

Verordnung, das Rechnungswesen bei Erhebung der Branteweins-Fabrikationssteuer betr. VII. 534.

Braumalzsteuer.

s. Enclaven.

Brechruhr.

(asiatische) s. Cholera.

Brechweinstein.

Circulare an die Apotheker, wegen Bereitung desselben. VII. 81.

Brennholz.

wegen Ueberlassung desselben an Unbemittelte. VII. 478.

Brennscheine.

Circulare die Sporteln von einigen bei den Brennereien vorkommenden Bescheinigungen betreffend. VII. 144.

Brodtaxe.

s. Fleischtaxe.

Brunnen. 1. 3.

Die Höhe deren Einfassung wird auf mindestens 5½ Fuß festgesetzt. VII. 4. (II. 672).

Bundesversammlung.

Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung, über die Aufhebung der Nachsteuer und des Abzugsrecht innerhalb der Deutschen Bundesstaaten. VI. 413.

über Zueignung von Druckschriften an Dieselbe VII. 149.

über eine allgemeine Cartell-Convention in den Bundesstaaten. VII. 573.

über das Verbot der unter dem Titel „das constitutionelle Deutschland“ erscheinenden Zeitschrift. VII. 627.

über die an die Bundesversammlung in öffentlichen Angelegenheiten gerichteten Vorstellungen. VII. 630.

über das Verbot einer jeden an die Stelle des „constitutionellen Deutschland“ tretenden Zeitschrift. VII. 631.

über das Verbot der Zeitschriften „Deutsche Tribüne“, „Westbote“ und „neue Zeitschwingen.“ VII. 634.

nachträglicher Beschluß über die allgemeine Cartell-Convention. VII. 660.

über die fünfjährige Ausschließung des Gustav Oehler zu Frankfurt am Main, von der Redaktion politischer Zeitschriften. VII. 664.

über die landständischen Verhältnisse in den deutschen Staaten. VII. 666.

über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung Deutschlands. VII. 670.

über das Verbot der Zeitschriften „der Wächter am Rhein“ und „der Freisinnige.“ VII. 676.

über das Verbot der Zeitschrift „Allge-

gewisse politische Maasen." VII. 682.

über die Ausschließung des Candidaten Giehne und Dr. Franz Stromeier von der Redaction politischer Zeitschriften. VII. 684.

über das Verbot der Zeitschriften „der Volksfreund" und die „Stuttgarter allgemeine Zeitung." VII. 685.

über die Sicherstellung der Rechte von Schriftstellern und Verlegern gegen den Nachdruck. VII. 687.

über die Ausschließung des J. Meyer zu Hildburghausen von der Redaction politischer Zeitschriften. VII. 699.

Caffee. 1. 2. 3.

Die frühern Verbote, gegen das Trinken und Verkaufen des Caffees, werden aufgehoben. VI. 261. (II. 201. 209. 310. 316. 432. 649. III. 79. IV, 75).

Cartell. 4.

Public. wegen der mit Preußen abgeschlossenen Cartell-Convention. VI. 394.

Circulare an die Obrigkeiten zur Ergänzung dieser Convention. VI. 406.

Verordnung wegen der mit Kurhessen abgeschlossenen Cartell-Convention. VI. 463.

Verordnung, die unter den Deutschen Bundesstaaten vereinbarte allgemeine Cartell-Convention betreffend. VII. 673.

Nachtrag dazu VII. 660.

Cassen.

Zahlungen an öffentliche s. Münzverordnungen.

Chausseen.

Verordnung wegen deren Benutzung und Bezahlung des Chausseegeldes. VII. 472.

Verordnung die Ergänzung des Chausseegeldtarifs betreffend. VII. 651.

Chininum sulphuricum.

s. Arzneitaxe.

Cholera morbus.

Verordnung einer Commission zur Ergreifung sanitäts polizeilicher Maasregeln gegen diese Krankheit. VII. 597.

Verordnung das zur Abwendung der Cholera gegen Fremde zu beobachtende Verfahren betreffend. VII. 599.

Instruction für die Schutz-Commissionen zur Abwehrung der Cholera. VII. 602.

Verordnung, den Verkehr mit den der Cholera verdächtigen Gegenden betr. VII. 621.

Fernere Verordnung wegen desselben Gegenstandes. VII. 628.

Verordnung, die Abänderungen einiger zur Abwendung der Cholera getroffenen Verfügungen betr. VII. 655.

Fernere Verordnung, den Verkehr mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera betreffend. VII. 688.

Circulare.

Verfügung des Fürstl. Consistorii wegen Weiterbeförderung derselben. VI. 526.

Civil-Rechtssachen.

s. d. Artikel Gerichtsverfahren.

Collecten. 1.

Die Obrigkeiten werden zur Beachtung der gegen das unbefugte Collectiren erlassenen Verordnungen erinnert. VI. 248. (I. 610. II. 11. 148. 869. V. 69. 70. 227).

Das Collectiren für auswärtige Lotterien wird von Neuem untersagt. VII. 494. (III. 35).

Colonialwaaren.

Verordnung über den neuen Abgaben-Tarif von Colonialwaaren. VI. 1.

Reglement über die Erhebung dieser Abgaben. VI. 3.

Nachtrag zu diesem Reglement. VI. 10.

Zweiter Nachtrag. VI. 16.

Dritter Nachtrag. VI. 17.

Verordnung, das Supplement zu dem Abgabentarif von Colonialwaaren betreffend. VI. 19.

Vierter Nachtrag zu dem Reglement über Erhebung der Abgabe von Colonialwaaren. VI. 23.

Verordnung über Einführung dieser Abgabe in den erbherrlichen Aemtern Blomberg und Alverdissen. VI. 26.

Fünfter Nachtrag zum Reglement über Erhebung der Abgabe von Colonialwaaren. VI. 28.

den Obrigkeiten der an die erbherrlichen Aemter gränzenden Bezirke wird die Aufsicht über Befolgung der die Abgabe von Colonialwaaren betreffenden Verordnungen in jenen Aemtern übertragen. VI. 29.

Sech-

Sechster Nachtrag zum Reglement über Erhebung der Abgabe von den Colonialwaaren. VI. 32.

Nur solche Waaren müssen den tarifmäßigen Impost entrichten, die solchen nicht schon in andern Staaten entrichtet haben. VI. 35.

Siebenter Nachtrag zum Reglement über Erhebung der Abgabe von Colonialwaaren. VI. 40.

Achter Nachtrag. VI. 59.

Die anderswo geschehene Berichtigung der Colonialwaarensteuer muß gehörig bescheinigt seyn, widrigenfalls dieselbe in hiesigem Lande noch einmal bezahlt werden muß. VI. 95.

Verordnung über die Erhebungsart der Abgabe von den Colonialwaaren. VI. 141.

Sämmtliche Verordnungen über den Impost auf Colonialwaaren werden aufgehoben. VI. 153.

Confirmandenlisten.

Circulare Fürstl. Consistorii über die Einsendung derselben. VI. 67.

Confirmation.

Erlaß Fürstl. Consistorii an die Prediger, die Zeit der Confirmation betreffend. VII. 241. (IV. 5. 30).

Conscribirte.

Dieselben sollen sich des Supplicirens um Befreiung von dem Loosen enthalten. VI. 58.

Verordnung die Verheirathung ꝛc. derselben betr. VI. 62.

Verfügung des Consistorii über die Copulation derselben. VI. 68.

Verordnung wegen der von denselben nachgesucht werdenden Heirathsconsense. VI. 238.

Conscription.

Verordnung, die Einführung der allgemeinen Conscription betreffend. VI. 45.

Instruction zur Ausführung obiger Verordnung. VI. 48.

Circulare wegen des Loosens der zum Conscriptionsjahre 1820 gehörigen Individuen. VI. 480.

desgleichen für das Jahr 1821. VII. 14.

desgleichen für das Jahr 1822. VII. 58.

desgleichen für das Jahr 1823. VII. 128.

desgleichen für das Jahr 1824. VII. 164.

Erinnerung an die Obrigkeiten wegen Ausführung des Conscriptionsgeschäfts. VII. 168.

Circulare, das Loosen der zum Conscriptionsjahre 1825 gehörigen Mannschaft betreffend. VII. 262.

desgleichen für das Conscriptionsjahr 1826. VII. 331.

desgleichen für das Jahr 1827. VII. 401.

desgleichen für das Jahr 1828. VII. 447.

desgleichen für das Jahr 1829. VII. 482.

desgleichen für das Jahr 1830. VII. 528.

desgleichen für das Jahr 1831. VII. 571.

desgleichen für das Jahr 1832. VII. 602.

Contingent. 4.

Verordnung über die Errichtung desselben, von 1813. VI. 172.

Contribution. 1. 2.

Verordnung den Erlaß eines Simpli derselben betreffend. VII. 251.

Copulation. 1.

Consistorialverfügung über die Copulation der Einlieger und Conscribirten. VI. 68. (V. 135).

Credit-Edict.

Für die Unteroffiziere und Soldaten. VI. 446.

Nachtrag zu demselben. VII. 169.

Verordnung über die Schulden der Offiziere. VII. 663.

Criminal-Instruction.

Die vom 29sten Jul. 1767 wird in Erinnerung gebracht. VI. 376. (II. 242).

Curkosten.

Verordnung wegen der bei Excessen von den Wundärzten liquidirt werdenden Curkosten. VI. 254. (III. 625).

Darlehn.

Verordnung wegen Darlehn von Juden an Christen. VI. 478. (II. 766. IV. 18).

Deserteurs. 4.

Ertheilung eines allgemeinen Pardons für dieselben vom Jahre 1813. VI. 163.

Detmold.

Verordnung wegen der in der Residenz neu aufzuführenden Gebäude. VII. 410.

Diebstahl.

Verordnung den Ankauf gestohlener Sachen und die Verpflichtung der Schlosser und Schmiede zur Verhütung von Entwendungen betreffend. VII. 140.

Dienste. 1. 2. 3.

Zu den Wegebaudiensten sollen alle Bespannten, ohne Exemtion, concurriren. VI. 287. (I. 384).

Verordnung, das Verfahren gegen ungehorsame Dienstpflichtige betr. VII. 461. (I. 368).

Bekanntmachung wegen Aufhebung der Jagd- und Fischereidienste und Fixation der Extradienste. VII. 694. (II. 445).

Dohlen.

s. Vogelkopfslieferung.

Drostengebühren.

Circulare wegen Berechnung der s. g. Drostengebühren von dem, dem Denuncianten zufallenden Strafantheil. VI. 417.

Durchfuhr.

s. Salz und Brantewein.

Ehebruchs-Gebühren.

von denselben muß die Stempeltaxe berechnet werden. VI. 88. (V. 168).

Eheverschreibung. 1.

Circulare an die Obrigkeiten wegen der Eheverschreibungen für Militairpflichtige. VI. 405.

Circulare wegen der Eheverschreibung für Einlieger. VII. 435.

Eichen (der Gemäße).

s. Bouteillen und Gemäße.

Eichenlohe.

Taxe derselben in den herrschaftlichen Waldungen. VI. 88.

Von den aus den herrschaftlichen Waldungen gekauften Eichen muß die Lohe zum Verkauf abgeschält werden. VI. 88.

Bei Anweisungen von Eichenholz außer der Lohezeit soll, in den herrschaftlichen Waldungen, die Lohetaxe verhältnißmäßig auf den Stamm und das Nutzholz repartirt werden. VI. 404.

Ein-

Einfuhr.

ſ. Salz und Brantewein.

Einlieger. 1. 2. 3. 4.

Verfügung des Conſiſtorii über die Copulation derſelben. VI. 68. (V. 155).

Verordnung wegen der auf eximirten Gütern wohnenden Einlieger. VII. 122.

Circular wegen der Eheverſchreibung für die Einlieger. VII. 435.

Circulare an die Hebungsbeamten wegen Berechnung des Einliegergeldes. VII. 470. (III. 128).

Einquartierung.

Verordnung über die, ohne Befugniß, ſich einquartierenden Militairs. VI. 207.

Verordnung wegen der den Militairperſonen zu bewilligenden Quartiere und Verpflegung. VI. 260.

Elſtern.

ſ. Vogelkopfslieferung.

Enclaven.

Convention wegen Anſchluſſes der diesſeitigen enclavirten Gebietstheile an das Königl. Preuß. indirecte Steuerſyſtem. VII. 385.

Verordnung, die Einführung der Maiſche und Braumalzſteuer in denſelben betreffend. VII. 398.

Verordnung, den Handelsverkehr in denſelben betreffend. VII. 414.

England. 4.

Die Verordnung wegen des verbotenen Handels mit engliſchen Waaren wird erneuert. VI. 19. (V. 206).

Die vorhandenen Vorräthe von engliſchen Waaren ſollen unterſucht und verbrannt werden. VI. 22.

Dieſe Verordnungen werden auch auf die erbherrlichen Aemter Blomberg und Alverdiſſen erſtreckt. VI. 25.

Den Obrigkeiten der an die erbherrlichen Aemter gränzenden Bezirke wird die Aufſicht über die Ausführung dieſer Verordnung in jenen Aemtern aufgetragen. VI. 29.

Dieſe Verordnungen werden wieder aufgehoben. VI. 153.

Entwendung.

ſ. Diebſtahl.

Equilibriſten.

ſ. den Artikel Seiltänzer.

Er-

Erber. 1. 2. 3. 4.

s. Niederlage und Spedition.

Etappen-Convention

mit Preußen. VI. 424.

Erneuerung derselben. VII. 138.

Abermalige Erneuerung derselben. VII. 436.

Examen. 1. 2.

Die zum Examen sich Meldenden müssen die Zeugnisse über ihre Gymnasialstudien beibringen. VI. 254.

Excesse. 2.

Verordnung wegen der, bei deren Einwegung liquidirt werdenden Curkosten. VI. 254.

s. auch d. Artikel Feldexcesse und Forstexcesse.

Eximirte.

Dieselben sollen zum Wegebaudienste herangezogen werden. VI. 257. (s. 384).

Verordnung wegen der Einlieger auf eximirten Gütern. VII. 122.

Extradienste. 1.

s. Dienste.

Extrapost.

s. Postwesen.

Fahren.

s. Fuhrwerk.

Fahrpost.

s. Post.

Fanggeld.

s. Schießgeld.

Feldexcesse.

Verordnung wegen Bestrafung von Feldexcessen und Anstellung von Flurschützen. VI. 366.

Fernere Verordnung, die Bestrafung der Feldexcesse betreffend. VI. 408.

Verordnung, die veränderte Einrichtung des Flurschützen-Instituts betreffend. VII. 592.

Erläuterung zu dieser Verordnung. VII. 601.

Feldmesser.

Verordnung, ein allgemeines Reglement für dieselben betr. VII. 686.

Festtage. 1. 4.

s. Sonntage.

Feuerlösch-Geräthschaften. 1. 4.

Verordnung wegen Visitation derselben und den darüber mit dem Mechanicus Striekling abgeschlossenen Contract. VI. 239. (V. 7. 222).

Der Contract mit dem Mechanicus Striekling wird verlängert. VI. 358.

Circulare wegen Aufbewahrung der Sprützenschläuche von Hanf. VI. 468.

Der mit dem Mechanicus Striekling abgeschlossene Contract wird, bis auf Widerruf, verlängert. VI. 498.

Circulare, die Sprützentabellen betreffend. VII. 294.

Bekanntmachung, die Oberaufsicht über das Sprützenwesen betreffend. VII. 489. (V. 7. 222).

Feuerordnung. 1.

Die von 1766 wird in Erinnerung gebracht. VI. 384. (II. 80).

Finnen (Getreide).

Verordnung wegen Feuergefährlichkeit derselben. VII. 248.

Fischerei. 1. 2. 3. 4.

s. die Art. Jagd, Mühlenwasser.

Fischereidienste.

s. Dienste.

Fleischtaxe. 1.

Die Fleisch- und Brodtaxen müssen am Mittwochen der Woche, worin sie abgedruckt werden sollen, an das Intelligenzcomtoir eingesandt werden. VI. 354.

Fliegenwasser.

Der Verkauf des von dem Chirurgus Theopold zu Gengo bereiteten Fliegenwassers wird untersagt. VII. 520.

Flüsse. 1.

Verordnung wegen Anlegung von Stauwerken darin. VI. 113. (I. 798. §. 4).

Flüssigkeiten (ausländische).

s. Accise.

Flurschützen.

s. Felderceesse.

Forstexcesse. 1. 2. 3. 4.

Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Regierung zur Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. VII. 116.

Forstgelder.

s. Holzverkauf und Münzverordnungen.

Friesslandsgänger. 1.

Verordnung wegen Berechnung der Paßgebühren für dieselben. VII. 43. (I. 266. 3).

Fruchthandel.

Das Auf- und Vorkaufen der Kartoffeln wird untersagt. VI. 339.

eben so der Aufkauf des Korns bei der unergiebigen Erndte des Jahrs 1816 VI. 341. (V. 60).

Gegen die Preußischen und Hessen-Schaumburgischen Staaten wird der Fruchthandel frei gegeben. VI. 344.

Füllenbrennen.

s. Pferdezucht.

Fuhrwerke.

Verordnung, das unvorsichtige Fahren und das Ausweichen der sich begegnenden Fuhrwerke betreffend. VII. 171.

Erinnerung an diese Verordnung. VII. 271.

Gebäude. 1. 2.

Erinnerung an die Verordnungen, wegen Einrichtung derselben. VII. 264. (III. 30. 241).

Geburten.

Die Hebammen sollen verpflichtet werden, die unzeitige Geburt uneheliger Kinder den Obrigkeiten jedesmal anzuzeigen. VI. 145.

Geburtslisten. 4.

Verordnung über das Eintragen der jüdischen Kinder in dieselben. VI. 72. (V. 280).

Die jüdischen Geburtslisten müssen spätestens Mitte Januars an die Regierung eingesandt werden. VI. 269.

Gefälle. 1.

Die aus hiesigem Fürstenthume an das Kloster Gehrden zu prästirenden Gefälle werden sequestirt. VI. 27.

eben so alle aus hiesigem Lande an Stifter, welche im Königreich West-

phalen belegen sind, gehenden Gefälle. VI. 61.

Gefangene.

Public. über die Sorgfalt bei dem Transport derselben. VI. 387.

Circulare denselben Gegenstand betr. VI. 457.

Verordnung denselben Gegenstand betr. VII. 418.

Gehälter. 2.

Der erste Quartalsbetrag der Gehälter und Gehaltsverbesserungen muß an die weltliche Witwenkasse eingesandt werden. VI. 72. (III. 126).

Gehrden. (Kloster).

s. Gefälle.

Geldtuten.

Verordnung Fürstlicher Rentcammer über die Einrichtung der an die Hauptcassen eingesandt werdenden Geldtuten. VI. 338.

Gemäße. 3.

Verordnung wegen Einführung eines geeichten Kalkgemäßes. VI. 461.

Verordnung, die Bestimmung der Normal-Längen-Kannen- und Scheffelmaaße betreffend. VII. 252.

Reglement, das Eichen der Gemäße betr. VII. 257.

Gemeindeholzungen.

Verordnung wegen deren Bewirthschaftung. VI. 459. (III. 122).

Gemeinheiten. 1. 2.

s. Hude.

General-Armenfond.

s. Armenfond.

Gerichte. 1.

Verordnung über die Belangung Auswärtiger an hiesigen Gerichten. VI. 69.

Gerichtsgebühren.

Convention mit der Königl. Hannoverschen Regierung über Aufhebung derselben in Criminalfällen. VII. 280.

Gerichtsstand. 1.

Verordnung über den Gerichtsstand der fürstlichen Hof- und Stallbedienten. VII. 147.

Gerichtsverfahren.

Verordnung über das Verfahren in Civil-Rechtssachen bei den Ober- und Untergerichten. VI. 299.

Verfahren bei den Aemtern. VI. 301.

Verfahren bei den Gerichten ersten Instanz in den Städten. VI. 305.

Verfahren bei den Obergerichten. VI. 308.

Allgemeine Verfügungen. VI. 315.

Verordnung, das rechtliche Verfahren vor den Gohgerichten betr. VI. 361.

Verordnung, das Verfahren gegen geringe Verbrecher betreffend. VI. 374. (II. 242).

Verordnung zur Erläuterung des §. 10. der Ordnung des Verfahrens in Civil-Rechtssachen VI. 410.

Gesangbuch.

Verordnung wegen des neuen Gesangbuchs. VII. 467.

Geschenke.

s. Handwerksburschen.

Gesellen.

s. Handwerker.

Getreidehandel.

s. Fruchthandel.

Gewerbsbetrieb.

Bekanntmachung, den Gewerbsbetrieb in den Königl. Preuß. Staaten betreffend. VII. 542.

Fernere Bekanntmachung denselben Gegenstand betreffend. VII. 568.

Nachtrag zu dieser Bekanntmachung. VII. 570.

Gifte. 2.

s. Arzneiwaaren.

Gläser. 4.

s. Bouteillen.

Glasur.

Der Verkauf der mit einer weißen Glasur überzogenen eisernen Töpfe wird untersagt. VII. 533.

Glücksspiele. 4.

Das s. g. Pochenspiel wird als ein Glücksspiel untersagt. VII. 434.

Gnadengehalte. 2.

s. Pensionen.

Goh-

Hohgericht. 1. 2. 3.

ſ. Gerichtsverfahren.

Goldmünzen. 1. 3.

ſ. Münzverordnungen.

Gottesdienſt. 1.

Verfügung Fürſtl. Conſiſtorii über den Anfang des öffentlichen Gottesdienſtes. VI. 68.

Conſiſtorial-Reſcript über den Nachmittäglichen Gottesdienſt an Sonntagen. VII. 247.

Grundbeſitz.

Die Veräußerung von Grundſtücken, welche der Leihecaſſe verpfändet ſind, darf nicht ohne Genehmigung der Leihecaſſe-Commiſſion geſchehen. VII. 297.

Circulare an die Aemter, das bei Beſitzveränderungen in Anſehung des bäuerlichen Grundeigenthums zu beachtende Verfahren betr. VII. 529.

Circulare fürſtl. Rentcammer wegen Anfertigung der Laſtenrepartitionen bei Veräußerung bäuerlicher Grundſtücke. VII. 536.

Grundmauern.

Verordnung wegen der Höhe derſelben bei Gebäuden auf dem platten Lande. VI. 422. (II. 306. III. 33. §. 11. 51. §. 9. V. 91. §. 7).

Gutseigenthum.

Daſſelbe wird auch im Amte Schwalenberg aufgehoben. VI. 60. (V. 245. §. 7).

Gymnaſialzeugniſſe.

müſſen von den zum Examen ſich Meldenden beigebracht werden. VI. 254. (III. 316).

Haare.

Warnung wegen Schädlichkeit des Abſchneidens der Kopfhaare. VII. 230.

Der Aufkauf von Haaren im hieſigen Lande wird unterſagt. VII. 499.

Häute. (rohe) 1. 2. 3.

Erinnerung an die das Näherkaufsrecht der Roth- und Weißgärber in Anſehung der rohen Häute betreffenden Verordnungen. VII. 273. (II. 525. III. 222. IV. 20).

Hafergelder.

ſ. Pferdezucht.

Hammansfest.

Die Feier deſſelben wird unterſagt. VI. 76.

Handwerker. 1. 2. 4.

Verordnung wegen des Wanderns der Geſellen. VII. 475.

Bekanntmachung, die in den Oeſterreichiſchen Staaten eingeführten Wanderbücher der Handwerker betreffend. VII. 492.

Handwerksburſchen.

Die Verabreichung von Geſchenken, an die wandernden Handwerksburſchen wird unterſagt. VII. 690.

Hauſiren. 1. 2. 4.

Das Verbot gegen das Hauſiren fremder Commerzianten im hieſigen Lande wird in Erinnerung gebracht. VI. 383. (II. 17).

Verordnung über das Hauſiren mit Töpferwaaren. VII. 287.

Die Verordnung vom 30ſten Jan. 1786. und 9ten Septbr. 1817., wegen des Hauſirhandels, werden erneuert. VII. 298. (III. 145).

Verordnung wegen des Hauſirhandels. VII. 455.

Hebammen. 1. 2. 3. 4.

Verordnung, die Bezahlung der Gebühren an dieſelben betreffend. VI. 75. (III. 471. §. 12).

Die Hebammen ſollen verpflichtet werden, unzeitige, unehelige Geburten der Obrigkeit jedesmal anzuzeigen. VI. 145.

Verordnung über die Wahl derſelben. VI. 220. (III. 465. §. 3. 467. §. 7).

Circulare wegen Anſtellung neuer Hebammen. VI. 364.

Circulare wegen Annahme von Hebammenlehrtöchter. VII. 483.

Heher.

ſ. Vogelkopfslieferung.

Heirathsconſenſe.

Circulare wegen der Heirathsconſenſe für Landwehrpflichtige. VI. 230. (V. 135).

Verordnung wegen der Heirathsconſenſe der Conſcribirten. VI. 238.

Hirſchſtangen. 1. 2.

Erneuerte Verordnung wegen deren Ablieferung an das Zuchthaus. VII. 237. (II. 315. III. 127. 216. h.).

Hochzeiten. 1. 2. 3. 4.

Die über Stand und Vermögen hinausgehenden Hochzeiten sollen beschränkt werden. VI. 340. (III. 78. 2).

Hofbediente.

Verordnung wegen des Gerichtsstandes der Fürstl. Hof- und Stallbedienten. VII. 147.

Holztaxe.

Die Taxe für Holz in den herrschaftlichen Waldungen und Torf auf den Benten wird erhöhet. VII. 467.

Holzverkauf.

in den herrschaftlichen Waldungen, darf nicht auf Credit geschehen. VI. 76.

Hornviehseuche.

s. Rindviehpest.

Hunde. 1. 2. 4.

Verordnung wegen des Behütens der Kleefelder. VII. 261. (II. 744. III. 88).

Verordnung, das Hüten des Viehs auf der gemeinen Weide betreffend. VII. 153. (II. 391).

Hülfsgelder. 1. 2.

Die auf bewilligte Hülfsgelder zu zahlenden Leihecassenvorschüsse geschehen in edictmäßiger Münze. VII. 438.

Hufbeschlag.

Verordnung über denselben. VII. 395. (IV. 85. V. 84).

Hunde. 1. 2. 3. 4.

Erinnerung an die frühere Verordnung, die Anzeigen beim Erscheinen oder Entfliehen eines tollen Hundes betreffend. VI. 30. (IV. 41).

Die von einem tollen Hunde gebissenen Thiere sollen, ohne vorherige Heilungsversuche, sofort getödtet werden. VI. 320.

Verordnung wegen Einsperrung und Tödtung der Hunde, beim Erscheinen eines tollen Hundes. VII. 126. (IV. 41. 161).

Verordnung die Besteurung der Hunde betreffend. VII. 489. (V. 138).

Das freie Umherlaufen der Hunde ist nur innerhalb der Gebäude und des Hofraums gestattet. VII. 522.

Hundswuth.

Verbot des Mittels des Kötters Schmi-

Schmideskamp gegen dieselbe. VII. 567.

Hypothekenwesen.

Public. wegen Einrichtung desselben in den Preußischen Staaten. VI. 346.

Public. wegen Einführung des Hypotheken-Patents in den neu acquirirten Königl. Preußischen Gebietstheilen. VI. 436.

Public. wegen Eintragung von Zehntgerechtigkeiten in die Preußischen Hypothekenbücher. VI. 486.

Jagd. 1. 2. 3.

Nähere Bestimmung der Verordnung vom 12ten Mai 1724., die Ausübung der Jagd in Gesellschaft Nichtberechtigter betr. VI. 392. (L. 798. 5).

Von der Verpachtung der Jagden und Fischereien ist Fürstlicher Rentcammer jedesmalige Anzeige zu machen. VII. 129. (IV. 174).

Verordnung, die Ausübung der niedern Jagd betreffend. VII. 460.

Jagddienste. 1. 2.

s. Dienste.

Jahrmärkte.

Verbot der Zulassung fremder Handelsjuden und Musikanten auf denselben. VI. 266.

Public. wegen Behandlung ausländischer Waaren auf den Jahrmärkten in den Königlich Preußischen Staaten VII. 155.

Impfung.

s. Schutzblattern.

Intelligenzblätter. 1. 2. 3. 4.

Circulare, die Adregistrirung der landesherrliche Verordnungen enthaltenden Intelligenzblätter zu den gehörigen Acten betreffend. VI. 345.

Circulare wegen Aufbewahrung derselben durch die Unterbedienten. VI. 468.

Juden. 1. 2. 3. 4.

Verordnung wegen Eintragung der jüdischen Kinder in die Geburtslisten. VI. 72. (V. 270. §. 4).

Fremde Handelsjuden sollen auf den einländischen Märkten nicht ohne gehörige Legitimationen zugelassen werden. VII. 266.

Verordnung wegen Einsendung der jüdischen Geburts- und Sterbelisten. VI. 269.

Verordnung wegen Beerdigung der Judenleichen. VI. 272. (IV. 225).

Verordnung wegen der Darlehn der Juden an Christen. VI. 479. (II. 766. IV. 18).

Verordnung wegen der fremden umherziehenden Juden. VI. 485. (V. 213).

Erinnerung an diese Verordnung. VII. 57.

Circulare, die Einsendung der Berichte über die Geburt, die Trauung und den Tod der Juden, betreffend. VII. 125.

Erläuterung zu der Verordnung vom 8ten Februar 1820. wegen der fremden umherziehenden Juden. VII. 397.

Verordnung wegen Beerdigung der Juden. VII. 491. (IV. 225).

Circulare, die Eintragung der jüdischen Kinder in die Impflisten betr. VII. 532.

Circulare, die jüdischen Sterbefälle betr. VII. 545.

Jura stolae.

wann solche bei dem Begräbniß unzeitig gebarner Kinder anforderbar sind. VI. 31.

Justiz-Canzley.

s. Regierungs-Canzley.

Kalkbrennereien.

Verordnung über Anlegung derselben. VI. 37.

Kalkgemäße.

s. Gemäß.

Kannen.

s. Gemäß.

Kartenstempel.

s. Spielkarten.

Kartoffeln. 1.

s. Fruchthandel und Branteweins-Fabrikation.

Kaufleute. 1. 2. 4.

Die Verordnungen wegen des Creditirens von Waaren, besonders Leinsaamen ꝛc. an contribuable Unterthanen werden aufgehoben. VII. 596. (II. 381. III. 556. V. 45).

Kinder. 2. 3. 4.

wann bei dem Begräbniß der unzeitig gebornen Kinder die jura stolae von den Geistlichen gefordert werden können. VI. 31.

Verordnung über das Eintragen der jüdischen Kinder in die Geburtslisten. VI. 72. (V. 270. §. 4).

Die unzeitige Geburt unehelicher Kinder muß, wenn dieselben auch nicht auf dem Kirchhofe begraben werden, von den Hebammen angezeigt werden. VI. 145.

Verordnung wegen Bestrafung des Bettelns der Kinder. VII. 517.

Kirchen.

Verordnung, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend. VII. 422. (I. 594. 6, 614. 3.).

Kirchenangelegenheiten.

Den Superintendenten der Classen wird gestattet auf Reisen in kirchlichen Angelegenheiten, statt der bisherigen Freifuhren, sich der Extrapostfuhren zu bedienen. VII. 692.

Kirchenordnung.

Erklärung zum Kap. XVIII. §. 6. der Kirchenordnung von 1684. den Bau der Prediger- Küster- und Schulhäuser betreffend. VI. 337. (I. 594. 6.).

Kirchenrechnungen. 1.

Die Kirchen- und Armenrechnungen sollen im Februar jeden Jahres den Superintendenten der Classen zur Revision eingesandt werden. VI. 325.

Kleefelder.

Verordnung wegen des Behütens derselben. VII. 261. (II. 744. III. 88).

Kleiderpracht.

Die Edicte über diesen Gegenstand werden aufgehoben. VII. 596. (II. 381. III. 556. V. 45).

Kolkraben.

s. Vogelkopfslieferung.

Kottenabgabe.

Circulare an die Aemter, die Kotten-

abgabe betreffend. VII. 495. (III. 42. IV. 240).

Kottenbqu.

ſ. Neuwohner.

Kranke. 1. 4.

ſ. Arme.

Kriegsartikel.

von 1812. VI. 97.

Kriegsdienſte. 1.

Das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienſte wird erneuert. VI. 258.

Kriegsſteuer. 3.

Verordnung, die Einführung einer neuen Kriegsſteuer betr. VI. 77.

Zur Kriegsſteuer wird eine Hülfsſteuer ausgeſchrieben. VI. 115.

Eine neue Scala zur Erhebung der Kriegsſteuer wird bekannt gemacht. VI. 119.

Dieſe Scala wird abgeändert. VI. 143.

Statt der früher verordneten Erhebung eines halben Simplum, wird die eines ganzen Simplum angeordnet. VI. 148.

Die Kriegsſteuer wird aufgehoben. VI. 318.

Kronenthaler.

ſ. Münzverordnungen.

Küſterhäuſer.

ſ. Schulhäuſer.

Längenmaaße.

ſ. Gemäß.

Lage. (Flecken).

in demſelben wird ein Amtsſitz verlegt. VII. 143.

Lagergebühren.

ſ. Spedition.

Landesregierung. 2. 4.

Patent der Durchlauchtigſten Fürſtin Regentin, wegen Niederlegung der vormundſchaftlichen Regierung. VI. 499.

Patent des durchlauchtigſten Fürſten Paul Alexander Leopold wegen Antritts der Regierung. VII. 1.

Landesverordnungen.

welche durch die Intelligenzblätter publicirt werden, müſſen von den Behörden zu den betreffenden Acten abregiſtrirt werden. VI. 545.

Landesverweisung.

Circulare wegen Landesverweisung zur Haft gebrachter Ausländer. VI. 262.

ingleichen wegen der verhafteten hannöverschen Unterthanen. VI. 266.

Landgestüt. 1. 3.

s. Pferdezucht.

Landrecht.

Public. die Königl. Preuß. Verordnung wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in den neu acquirirten Preuß. Gebietstheilen betreffend. VI. 436.

Landrentei.

s. Münzverordnungen.

Landstände.

Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung über die landständischen Verhältnisse. VII. 666.

Landstreicher. 1.

s. Vagabunden und Transport.

Landsturm.

Verordnung wegen Errichtung desselben. VI. 213.

weitere Ausführung dieser Verordnung. VI. 273.

Landwehr.

Verordnung über Errichtung derselben. VI. 198.

Aufruf zu Beiträgen zur Bekleidung derselben. VI. 208.

Circularverordnung wegen Heranziehung zum Dienste bei der Landwehr. VI. 210.

Verordnung wegen Erhebung einer Nachsteuer zur Ausrüstung der Landwehr. VI. 245.

Landwehrpflichtige.

Circulare wegen der Heirathsconsense für dieselben. VI. 230.

Public. wegen Ertheilung von Pässen an Landwehrpflichtige und Landwehrsoldaten. VI. 296.

Landzoll.

s. Leinwand.

Lastenfreiheit.

s. Neubau.

Laſtenrepartition.

ſ. Grundbeſitz.

Legge.

Verordnung wegen Errichtung einer Legge-Anſtalt zu Lemgo. VII. 339.

Bekanntmachung wegen Errichtung einer mit der Legge verbundenen Leihanſtalt. VII. 400.

Verordnung, einige Abänderungen der Legge-Ordnung betreffend. VII. 419.

Bekanntmachung wegen fernerer abgabenfreier Benutzung der Legge, und Erinnerung an die Beſtimmungen über die Breite, und Bleiche der Linnen. VII. 458.

Die Claſſification des Linnens auf der Legge wird aufgehoben. VII. 589.

Bekanntmachung wegen Einführung einer Abgabe auf der Legge. VII. 658.

Lehmgruben.

ſ. Mergelbrüche.

Leibeigenthum.

Daſſelbe wird im Amte Schwalenberg aufgehoben. VI. 60. (V. 245. §. 7).

Leibesfrucht.

Verordnung wegen Verſuche der Rettung der Leibesfrucht von geſtorbenen Schwangern. VI. 292.

Leichenbegängniſſe. 1.

Das Branteweintrinken der Schulkinder bei denſelben wird unterſagt. VII. 240.

Leihbank.

ſ. Sparcaſſe.

Leihecaſſe. 2. 3. 4.

Circulare Fürſtlicher Rentcammer, wegen der, beſonders bei Ceſſionen, ingroſſirter Schuldverſchreibungen, für die Leihecaſſe-Obligationen erforderlichen Hypothekenbuchs-Extracte und Nachweiſungen der Sicherheit. VI. 393.

Circulare, die Gebühren in Leihecaſſe-Sachen für auszuſetzende oder zu friſtende Termine und Zinſen betreffend. VII. 158. (III. 239).

Circulare der Fürſtlichen Rentcammer, wegen der Leihecaſſe-Atteſte und Obligationen. VII. 231. (IV. 33).

Circulare wegen der Ingroſſations-at-

atteſte der Leihecaſſe-Darlehn. VII. 245. (IV. 35).

Die Veräußerung von Grundſtücken, welche der Leihecaſſe verpfändet ſind, darf nicht ohne Genehmigung der Leihecaſſen-Commiſſion geſchehn. VII. 297.

Verordnung Fürſtlicher Rentcammer wegen Herabſetzung der Zinſen bei künftigen An- und Darlehn der Leihecaſſe auf reſp. 3½ und 4 p. Ct. VII. 379.

Alle Zahlungen an die Leihecaſſe müſſen in Conventions-Münze geſchehn. VII. 434.

Die aus der Leihecaſſe zu zahlenden Vorſchüſſe auf bewilligte Hülfscaſſengelder werden in edictmäßiger Münze entrichtet. VII. 438.

Bekanntmachung über die Wiedererhöhung der Zinſen bei An- und Darlehn der Leihecaſſe auf reſp. 4 und 5 p. Ct. VII. 584.

Leinſäen.

Verordnung Fürſtlicher Rentcammer wegen des Leinſäens für Unbemittelte auf den herrſchaftlichen Meiereien. VI. 297.

Leinſamen. 1. 2. 3. 4.

ſ. Kaufleute.

Leinwand. 1. 4.

Bekanntmachung wegen Einführung derſelben ins Preußiſche. VII. 466.

Aufhebung des Landzolls vom Linnen. VII. 692.

Licentia concionandi.

Conſiſtorialverfügung über die Befugniß junger Studirender zum Predigen. VI. 445.

Lieder.

Verbot des Verkaufs unſittlicher Lieder. VII. 158.

Lieferungen.

Verordnung wegen der Entſchädigung für Lieferungen von gepachteten Grundſtücken. VI. 267.

Löſerdürre.

ſ. Rindviehpeſt.

Lohetaxe.

in den herrſchaftlichen Waldungen. VI. 33.

Loosen.

s. Conscription.

Lotterie. 2.

Erinnerung an das Verbot des Einsetzens in Lotterien und des Collectirens für dieselben. VII. 494. (III. 35).

Lumpensammeln. 1. 4.

Verordnung über diesen Gegenstand. VII. 294.

Erklärung zu dieser Verordnung. VII. 338.

Lungenseuche.

Public. wegen des Ausbruchs derselben zu Paderborn. VI. 293.

Verordnung, die Maßregeln zur Hemmung dieser unter dem Rindvieh ausgebrochenen Krankheit betreffend. VI. 440.

Verordnung wegen des Handels mit Rindvieh während der Lungenseuche. VI. 467.

Bekanntmachung wegen Aufhebung dieser Verordnungen. VII. 47.

Maaße. 1. 2. 3. 4.

s. Gemäße.

Magazine.

Verordnung wegen der Entschädigung für Lieferungen an die Magazine von gepachteten Grundstücken. VI. 267.

Mahlmatten. 1.

Verordnung, die Einführung halber Mahlmatten betr. VI. 458.

Maischsteuer.

s. Enclaven.

Malzdarren.

Verordnung über die Einrichtung derselben. VII. 485.

Medicinal-Casse. 2.

s. Apothekerrechnungen.

Medicinal-Ordnung.

Erklärung zum Absch. II. Cap. XX. §. 12. der Medicinalordnung von 1789, die Bezahlung der Hebammengebühren betreffend. VI. 75. (III. 471. §. 12).

Erklärung zum Absch. II. Cap. XX. §. §. 8 und 7. der Medicinalordnung, die Hebammenwahlen betreffend. VI. 220. (III. 465. 467).

Abänderung der Vorschrift in Absch. II. Cap. XIX. §. 9. und Cap XXI. §. 12. derselben, wegen der Rettung der Leibesfrucht von gestorbenen Schwangern. VI. 292. (III. 461. §. 9. 478. §. 12).

Mergelbrüche.

Verordnung wegen Abwendung der durch Mergel-, Steinbrüche ꝛc. entstehenden Gefahren. VII. 47. (V. 159).

Anderweite Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. VI. 233.

Militairpensionen.

s. Pensionen.

Militairpässe. 4.

s. Paßertheilung.

Militairpersonen.

Verordnung wegen Bestrafung der von denselben verübten Unpflichtsvergehungen. VI. 150.

Verordnung wegen der denselben zu bewilligenden Quartiere und Verpflegung. VI. 260.

Verordnung über das Schuldenmachen von Unteroffizieren und Soldaten. VI. 446.

Verordnung wegen der Schulden der Offiziere. VII. 663.

Die Strafe der Ruthenhiebe bei den Unpflichtsvergehungen der gemeinen Soldaten wird aufgehoben. VII. 693.

Militairpflichtige.

Circulare an die Obrigkeiten wegen der Eheverschreibungen für dieselben. VI. 405.

Militairstraße.

s. Etappe.

Militair-Verdienst-Zeichen.

Verordnung wegen Einführung eines solchen, VII. 657.

Monitorien.

Circulare wegen saumseliger Erstattung der Berichte. VII. 124.

Mühlenwasser.

Das Ablassen desselben soll den Fischerei-Berechtigten angezeigt werden. VII. 174.

Münzverordnungen. 1. 2. 3.

Auswärtige Scheidemünze darf in den herrschaftlichen Cassen nicht angenommen werden. VI. 73. (IV. 135).

Public. wegen falscher Lüneburger Pistolen. VI. 348.

desgl. wegen falscher Preußischer 4 ggr. Stücke. VI. 355.

Bekanntmachung wegen einiger nicht nach dem Conventionsfuß geprägter Münzen. VI. 365.

Verordnung, das Verbot der Annahme einiger nicht cassenmäßiger Münzsorten betreffend. VI. 406.

Bekanntmachung wegen falscher Kurhessischer ½-Stücke. VI. 416.

Verordnung, die Zahlungen in Conventions-Münze an öffentliche Cassen betr. VI. 500.

Circulare Fürstlicher Rentcammer wegen cassenmäßiger Zahlungen an die Landrentei. VII. 3.

Bekanntmachung wegen Erhebung der Forstgelder. VII. 4.

Bekanntmachung wegen falscher Kronenthaler. VII. 12.

Weitere Verordnung wegen der cassenmäßigen Zahlungen in Conventions-Münze. VII. 15.

Fernere Verordnung, die Zahlungen in Conventions-Münze an öffentliche Cassen betreffend. VII. 59.

Bekanntmachung, falsche Brabanter- und Preußische Thaler betreffend. VII. 90.

Warnung, das Einzählen nicht cassenmäßiger Münzsorten betreffend. VII. 121.

Bekanntmachung, neue Kurhessische $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke betreffend. VII. 132.

Bekanntmachung in Umlauf gekommene falsche Münzen betreffend. VII. 165.

Nachtrag dazu. VII. 169.

Bekanntmachung wegen der in den Königl. Preußischen Staaten außer Cours gesetzten Scheidemünzen. VII. 402.

Fernere Bekanntmachung über denselben Gegenstand. VII. 409.

Nachtrag dazu. VII. 417.

Bekanntmachung, die s. g. Blaffer betreffend. VII. 418.

Erinnerung, daß in den öffentlichen Cassen nur hiesige Scheidemünze angenommen werden darf. VII. 440.

Verordnung wegen der alten, blaffertähnlichen, nach dem Reichs- und Leipziger Fuße ausgeprägten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke. VII. 440.

Bekanntmachung wegen falscher Preußischer Thaler. VII. 568.

Bekanntmachung wegen falscher Hanverscher V Thaler-Stücke aus dem Jahre 1828. VII. 587.

Bekanntmachung wegen falscher Sächsischer zwei ggr. Stücke aus den Jahren 1817 — 1823 incl. VII. 590.

Wiederholte Warnung wegen der falschen Sächsischen zwei ggr. Stücke. VII. 601.

Musikanten.

fremde, dürfen auf einländischen Märkten nicht ohne gehörige Legitimation zugelassen werden. VI. 266.

Nachdruck.

Verbot des Nachdrucks und dessen Verbreitung. VII. 442.

Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Regierung, wegen Bestrafung desselben. VII. 443.

Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung, die Sicherstellung der Rechte von Schriftstellern und Verlegern gegen den Nachdruck betr. VII. 687.

Nachsteuer.

s. Abzugsrecht.

Neubauer. 1.

Die bisher bewilligte zehnjährige Lastenfreiheit beim Anbau von Kotten- und Neuwohnerstätten wird aufgehoben. VII. 88. (III. 246).

Circulare, die Neuwohnerabgaben betreffend. VII. 480.

Nachtrag dazu. VII. 519.

Niederlage.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentcammer wegen der Erderschen Speditions- und Lagergebühren. VII. 110.

Verordnung, die Niederlage zu Erder und die Waarenfuhren von daher betreffend. VII. 113. (III 273. IV. 66. V. 111).

Fernere Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. VII. 151.

Erinnerung an die Verordnung wegen der Erderschen Waarenfuhren. VII. 656.

Niederlassung.

Dieselbe ist Preußischen Unterthanen im hiesigen Fürstenthume, ohne Auswanderungs-Consens ihrer Regierung nicht zu gestatten. VII. 354.

Ein Gleiches wird für die Fürstlich

Waldeckischen Unterthanen verordnet. VII. 686.

Normalmaaß.

Verordnung, die Bestimmung der Längen, Kannen und Scheffel-Maaße betreffend. VII. 252. (IV. 60).

Ober-Appellationsgericht.

Public. wegen Einführung eines solchen höchsten Gerichts zu Wolfenbüttel. VI. 343.

Gemeiner Bescheid des Oberappellationsgerichts, enthaltend Vorschriften für die bei demselben als Schriftsteller auftretenden Advokaten und Procuratoren. VI. 349.

Verordnung wegen provisorischer Erweiterung der Fristen bei dem Ober-Appellationsgerichte. VI. 354.

Obergerichte. 1.

s. Gerichtsverfahren.

Offiziere.

Verordnung über die Schulden derselben. VII. 663.

Oleum macidis.

s. Arzneitaxe.

Pächte.

s. Zehnten.

Pardon.

s. Deserteurs.

Partheien. 1.

Dieselben sollen vor den Aemtern persönlich erscheinen. VI. 95.

Paßertheilung.

Public. wegen Ertheilung von Pässen an beurlaubte Landwehrsoldaten und Landwehrpflichtige. VI. 296.

Circulare wegen Ertheilung von Pässen an Militairpflichtige pro 1820. VI. 480.

desgleichen für das Jahr 1821. VII. 14.

desgleichen für das Jahr 1822. VII. 59.

desgleichen für das Jahr 1823. VII. 128.

desgleichen für das Jahr 1824. VII. 164.

desgleichen für das Jahr 1825. VII. 263.

desgleichen für das Jahr 1826. VII. 332.

desgleichen für das Jahr 1827. VII. 401.

Verordnung wegen Einrichtung der Päſſe für Militairpflichtige. VII. 418.

Circulare wegen Ertheilung von Päſſen an Militairpflichtige pr. 1828. VII. 447.

desgleichen für das Jahr 1829. VII. 482.

desgleichen für das Jahr 1830. VII. 528.

desgleichen für das Jahr 1831. VII. 571.

desgleichen für das Jahr 1832. VII. 632.

Paßgebühren.

Verordnung wegen Berechnung der Paßgebühren für die Frießlandsgänger. VII. 43. (I. 266. 3).

Paßweſen.

Public. wegen des Königlich Preuſſiſchen Paßedicts. VI. 377.

Erinnerung an die Paßverordnung vom 15ten März 1808. VI. 486. (V. 218).

Bekanntmachung wegen des Paßweſens in Frankreich für diejenigen, welche unbemittelt dahin reiſen wollen. VII. 279.

Päſſe, welche von der Bundesgeſandſchaft zu Frankfurt am Main viſirt werden ſollen, müſſen von Fürſtlicher Regierung ausgeſtellt oder beglaubigt ſein. VII. 572.

Bekanntmachung wegen der in den Preußiſchen Staaten über das Paßweſen ergangenen Vorſchriften. VII. 581.

Penſionen. 2.

Verordnung wegen der bei Anforderung von Militairpenſionen nöthigen Beſcheinigungen. VI. 114.

Die Penſionen aus der weltlichen Witwen- und Waiſencaſſe werden erhöht. VII. 87.

Eine abermalige Erhöhung derſelben wird bekannt gemacht. VII. 688.

Pferdezucht. 1. 2. 3. 4.

Verordnung über dieſelbe. VII. 288.

Nachtrag zu dieſer Verordnung. VII. 460.

Die Termine zum Füllenbrennen ꝛc. ſollen auch den Eximirten bekannt gemacht werden. VII. 585.

Bekanntmachung wegen der Spring- und Hafergelder. VII. 696.

 Phar-

Pharmacopoea.

Die Königlich Preußische wird gesetzlich eingeführt. VI. 490.

Verordnung wegen Einführung der neuen Preußischen Pharmacopoea. VII. 665.

Pistolen.

s. Münzverordnungen.

Pleggen.

Verordnung wegen Befestigung derselben. VI. 448.

Pochenspiel.

s. Glücksspiel.

Portofreiheit.

Bekanntmachung wegen der Portofreiheit der Mitglieder Fürstlicher Rentcammer. VII. 494.

Postwesen.

Public., eine Verfügung des Königlich Preuß. Finanzministerii, die mit den Preußischen Fahrposten aus und eingehenden Waaren betreffend. VII. 299.

Von den Königlich Preußischen Fahrposten darf auf den Binnen-Routen im hiesigen Lande kein Postscheingeld erhoben werden. VII. 379.

Bekanntmachung über die Declaration der in den Königlich Preußischen Staaten mit der ordinären Post versandten Güter. VII. 403.

Extrapostreglement für das hiesige Fürstenthum. VII. 546.

Prediger. 1. 2. 3. 4.

Dieselben sollen die Confirmandenlisten zeitig einsenden. VI. 67.

Consistorialverfügung an die Classical-Superintendenten über die Befugniß junger Studirender zum Predigen. VI. 445.

Privatholzungen.

Verordnung wegen deren Bewirthschaftung. VI. 459. (III. 122).

Privilegium.

Ein solches wird über die neue Ausgabe der von Schillerschen Werke ertheilt. VII. 416.

eben so an den Bischoff Sailer für die Gesammtausgabe seiner Werke. VII. 493.

Processionsraupe.

Verordnung, die Vertilgung dieses schädlichen Insects betreffend. VII. 515.

Publicationen. 2. 4.

Erinnerung an die Verordnung vom 15ten Mai 1786, die Publication von den Kanzeln betr. VII. 297. (III. 231).

Refraktairs.

Ertheilung eines General-Pardons für dieselben vom Jahre 1816. VI. 163.

Erinnerung wegen Einsendung der Erkenntnisse gegen dieselben an die Regierung. VI. 479.

Regierungs-Antritt.

s. Landesregierung.

Regierungs-Canzley.

Dieselbe erhält die veränderte Benennung: Justiz-Canzley. VII. 119.

Reichskammergericht.

Landesherrliche Verfügung an die Ober-Gerichte wegen der bei demselben anhängig gewesenen Processe und deren Erledigung. VII. 445.

Reisende. 1. 4.

Verordnung über den Transport armer kranker Reisenden. VI. 13. (V. 86).

Residenz.

Verordnung wegen der neuen Gebäude in der Residenzstadt Detmold. VII. 410.

Retractrecht. 3.

s. Abzugsrecht.

Rheinbund. 4.

Verordnung in Beziehung auf die Aufhebung desselben. VI. 152.

Rindviehpest.

Verordnung wegen der Maßregeln beim Ausbruche dieser Krankheit. VI. 154.

Weitere Verordnung über denselben Gegenstand. VI. 178.

Bekanntmachung über die nach dem Aufhören der Seuche zu ergreifenden Maßregeln. VI. 212.

Circulare, den Ersatz des an der Rind-

Rindviehpeſt krepirten und zur Abwehrung derſelben erſchlagenen Viehs betreffend. VI. 223.

Circulare über die Maßregeln bei der verminderten Anſteckungsgefahr. VI. 225.

Ferneres Circulare wegen Vergütung des zur Abwehrung der Viehpeſt erſchlagenen Viehs. VI. 231.

Circulare, die Maßregeln beim Aufhören der Rindviehpeſt betr. VI. 234.

Circulare wegen theilweiſer Aufhebung der gegen die Verbreitung der Rindviehpeſt ergriffenen Maßregeln. VI. 244.

Verordnung wegen Repartition der Beiträge zur Vergütung des zur Abwehr der Rindviehpeſt erſchlagenen Viehs. VI. 250.

Rothgerber.

Erinnerung an die Verordnungen, wegen des denſelben eingeräumten Vorkaufsrechts bei rohen Häuten. VII. 273 (II. 525. III. 222. IV. 20).

Sadebaum.

Der Anbau deſſelben und der Verkauf der Blätter davon wird unterſagt. VI. 319.

Sailer (Biſchoff).

Privilegium über die Geſammtausgabe der Werke deſſelben. VII. 493.

Sal ammonicacum volatile anglicum.

ſ. Arzneiwaaren.

Salz. 1. 2. 3. 4.

Der Verkauf deſſelben in das Ausland wird unterſagt. VI. 74. (V. 250).

Dies Verbot wird wieder aufgehoben. VI. 152.

Das Verbot des Salzverkaufs ins Ausland wird erneuert. VI. 357.

und wieder aufgehoben. VI. 411.

Verordnung, den Gebrauch auswärtigen Salzes und das Einbringen deſſelben zum Wiederverkauf betreffend. VII. 99. (II. 492).

Verordnung, die Durchfuhr fremden Salzes betr. VII. 138.

Bekanntmachung, die Regulirung der Salzgemäße und Herabſetzung des Salzpreiſes auf der Saline zu Uſeln betreffend. VII. 393.

Verordnung, die Größe des Salzgemäßes betreffend. VII. 394. (II. 349).

Sandgruben.

ſ. Mergelbrüche.

Scheffelmaaß.

ſ. Gemäß.

Scheidemünze. 1. 2. 3.

ſ. Münzverordnungen.

Schießgeld.

Bekanntmachung Fürſtlicher Rentcammer über die Taxe des Schieß- und Fanggeldes. VI. 359.

Schießpulver. 4.

Verordnung, den Verkauf und die Aufbewahrung deſſelben betreffend. VII. 249.

Schiller, Fr. v.

Privilegium über die Geſammtausgabe der Werke deſſelben. VII. 416.

Schloſſer.

ſ. Diebſtahl.

Schmiede. 1. 2. 3.

ſ. Diebſtahl.

Schornſteine. 1.

Die Verordnungen wegen Uebertünchens und Weißens des untern Theils der Schornſteine werden in Erinnerung gebracht. VI. 378. (V. 154. 279).

Die Verordnung, daß dieſelben nicht von Lehm und ungebrannten Steinen aufgeführt werden ſollen, wird erneuert. VII. 337. (V. 154).

Verordnung über die Einrichtung derſelben. VII. 483.

Schulen. 1. 2. 3.

ſ. Kirchen.

Schulferien. 1.

Verfügung des Conſiſtorii über dieſelben. VII. 276.

Schulfleiß.

Verordnung, die Beſtrafung des vernachläſſigten Schulfleißes betreffend. VI. 327.

Public. Fürſtlicher Regierung die Vollziehung dieſer Verordnung betreffend. VI. 388.

Verfügung Fürſtl. Conſiſtorii zu gleichem Zwecke. VI. 390.

Circulare, dieſe Verordnung betr. VII. 163.

Conſiſtorial-Verfügung über die Schul- und Fleißliſten. VII. 275.

Schulgeld. 1. 2.

Verfügung des Consistorii, das wegen Armuth nicht zu bezahlende Schulgeld betr. VII. 633. (III. 85. 5. c.).

Schulhäuser.

Verordnung wegen der von den Gemeinden und Schuldistricten zu tragenden Kosten des Baues und der Unterhaltung von Schul- und Küsterhäuser. VI. 337. (I. 594. 6.).

Verordnung, den Bau und die Reparatur der Schulhäuser betreffend. VII. 136.

Schulkinder.

Verbot des Branteweinstrinkens derselben bei Leichenbegängnissen. VII. 240.

Schutzblattern. 4.

Circulare an die Obrigkeiten wegen Beförderung der Schutzpocken-Impfung. VI. 116.

Alle, welche sich mit Impfung der Schutzpocken beschäftigen, werden angewiesen, genaue Tabellen darüber zu führen. VI. 886.

Verordnung wegen Anwendung der Schutzpocken-Impfung VII. 60. (V. 252).

Instruction für die Obrigkeiten, Physiker und Wundärzte, wegen Aufstellung der Impftabellen. VII. 82.

Nachtrag zu der obigen Verordnung, wegen Anwendung der Schutzpocken-Impfung. VII. 120.

Abänderungen in der Verordnung vom 26sten Februar 1822 über die Schutzpocken-Impfung. VII. 228.

Die Beschleunigung der Impfung beim Ausbruch der Blatternseuche wird verordnet. VII. 456.

Circulare, die Aufstelluug der Impftabellen betr. VII. 521.

Circulare, die Eintragung der jüdischen Kinder in die Impflisten betreffend. VII 532.

Schwangere. 1.

s. Leibesfrucht.

Seiltänzer.

Dürfen zur Ausübung ihrer Künste im hiesigen Fürstenthume nicht zugelassen werden. VI. 89.

Sequestration. 1.

Der aus hiesigem Fürstenthum an das

das Kloſter Gehrden zu präſtirenden Gefälle wird bekannt gemacht. VI. 27.

eben ſo die aller an Stifter, welche im Königreich Weſtphalen belegen ſind, gehender Gefälle. VI. 61.

Sevenbaum.

ſ. Sadebaum.

Sicherheit (öffentliche). 4.

Erinnerung an die Verordnungen zur Aufrechthaltung derſelben. VII. 40. (II. 136. V. 47. 210).

Die Verordnung vom 19ten Auguſt 1802, denſelben Gegenſtand betreffend, wird in Erinnerung gebracht. VII. 448. (V. 47).

Bundesbeſchluß über die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ruhe und Ordnung in Deutſchland. VII. 670.

Soldaten.

ſ. Credit, Edict, und Unpflichten.

Sonntag. 1. 3. 4.

Circulare wegen Heilighaltung deſſelben. VII. 11. (V. 234).

Conſiſtorial-Reſcript über den nachmittäglichen Gottesdienſt an demſelben. VII. 247.

Sparcaſſe.

Bekanntmachung wegen der Sparcaſſe und der damit verbundenen Leihbank. VII. 523.

Berichtigung zu dieſer Bekanntmachung. VII. 536.

Spedition.

Bekanntmachung der Spedition- und Lagergebühren zu Erder. VII. 110.

ſ. auch Niederlage.

Spielkarten. 1. 4.

Das Verbot des Handels und Spielens mit ungeſtempelten Karten wird in Erinnerung gebracht. VI. 384. VII. 155. (V. 71. 103).

Sporteln. 1. 2. 4.

Circulare, die Sporteln von einigen bei den Brennereien vorkommenden Beſcheinigungen betreffend. VII. 144.

Springgelder.

ſ. Pferdezucht.

Sprützenreglement.

Verordnung, das Sprützenreglement vom 16ten Juni 1801 und 24ſten Mai

1808 betreffend. VI. 86. (V. 7. 222).

Sprützenschläuche.

s. Feuerlöschgeräthschaften.

Sprützentabellen.

Circulare wegen derselben. VII. 294.

Sprützenwesen.

s. Feuerlöschgeräthschaften.

Stallbediente.

Verordnung wegen des Gerichtsstandes der Fürstlichen Hof- und Stallbedienten. VII. 147.

Stauwerke. 1. 2. 4.

Verordnung wegen Anlegung derselben in gemeinen Flüssen und Bächen. VI. 113.

Steckbriefe.

Die Verhaftung der durch Steckbriefe verfolgten Individuen soll angezeigt werden. VI. 30.

Steingruben.

s. Mergelbrüche.

Stempeltaxe. 4.

Dieselbe muß von den Ehebruchsgebühren berechnet werden. VI. 38. (V. 162).

Sterbefall. 1. 4.

Circulare Fürstlicher Rentcammer, die jüdischen Sterbfallsgelder betreffend. VII. 545.

Sterblisten. 3. 4.

Die jüdischen Sterblisten müssen spätestens Mitte Januar an die Regierung eingesandt werden. VI. 269.

Steuer.

s. Accise, Branteweinsfabrikation, Colonialwaaren, Enclaven, Hunde, Kriegssteuer.

Stifter.

Die Gefälle aus hiesigen Fürstenthum an auswärtige Stifter werden sequestrirt. VI. 27. 61.

Strafwerkhaus 4.

Die zum Strafwerkhaus verurtheilten Excedenten könten nur mit Erlaubniß der Regierung in dasselbe aufgenommen werden. VII. 264.

Studirende.

Bekanntmachung wegen Aufnahme derselben auf den Königlich Preußischen Universitäten. VII. 244.

Superintendenten. 1.

s. Kirchenangelegenheiten.

Suppliken. 1. 2. 3. 4.

Das Suppliciren um Befreiung vom Loosen zur Conscription wird untersagt. VI. 58.

Tarif.

Der Abgaben von den Colonialwaaren. VI. 3.

Supplement zu diesem Tarif. VI. 20.

des Chausseegeldes. VII. 472.

Ergänzung dazu. VII. 631.

Taxation. 1.

Verordnung wegen der Taxation der Gebäude zum Brandcataster. VI. 417. (III. 48. V. 89).

wegen angemessener Taxation der Gebäude zum Brandcataster. VII. 277. (III. 48. V. 89. 96).

Thongruben.

s. Mergelbrüche.

Tinctura jalappae.

s. Arzneiwaaren.

Tischlerhandwerk.

Verordnung wegen dessen Beschränkung auf dem platten Lande. VII. 173. (II. 344).

Todesfälle. 3. 4.

Alle widernatürlichen oder schleunigen Todesfälle müssen nicht nur Fürstlicher Regierung, sondern auch dem Criminalgerichte sogleich angezeigt werden. VI. 403. (IV. 168).

Plötzliche Sterbefälle müssen von den Chirurgen und Physikern den Obrigkeiten schleunig gemeldet werden. VII. 498.

Todten-Urnen.

s. Alterthümer.

Töpfe.

Der Verkauf der mit einer weißen Glasur überzogenen eisernen Töpfe wird untersagt. VII. 533.

Topferwaaren.

Verordnung über das Hausiren mit denselben. VII. 287.

Torfpreis.

s. Holztaxe.

Transport.

Verordnung über den Transport kranker Arme und Vagabunden. VI. 15. (V. 86).

Public. über die Sorgfalt beim Transport der Gefangenen. VI. 387.

Public. den Transport der Vagabunden und Verbrecher vom Civilstande durch die Königl. Preußischen Staaten betreffend. VI. 450.

Circulare wegen Transports der Gefangenen. VI. 457.

Verordnung wegen desselben Gegenstands. VII. 418.

Circulare wegen der Fortschaffung von Landstreichern und Verbrechern in und aus dem Hannoverschen. VII. 677.

Unglücksfälle. 3. 4.

Die Chirurgen und Physiker haben Unglücks- und plötzliche Sterbefälle den Obrigkeiten schleunigst zu melden. VII. 498.

Universitäten.

Bekanntmachung wegen Aufnahme der Studirenden auf den Königlich Preuß. Universitäten. VII. 244.

Unpflichten. 1. 4.

Verordnung, die Bestrafung von Unpflichtvergehungen der Militairpersonen betreffend. VI. 150.

Verordnung wegen Bestrafung des zu frühen Beischlafs. VI. 489. (I. 361. Tit. V.).

Verordnung wegen Bestrafung wiederholter Unpflichten. VII. 44. (I. 362. §. 4. 5).

Die Strafe der Ruthenhiebe bei Unpflichtsvergehungen gemeiner Soldaten wird aufgehoben. VII. 693.

Unterbedienten. 1. 2. 3. 4.

Die Unterbedienten bei den Aemtern sollen gleich nach der Anstellung von den Aemtern selbst verpflichtet werden. VII. 172.

Untergerichte. 1.

s. Aemter und Gerichtsverfahren.

Unteroffiziere.

ſ. Credit-Edict.

Vagabunden. 1. 4.

Wie es mit dem Transport kranker Vagabunden gehalten werden ſoll. VI. 15. (V. 86).

Verordnung, den Transport der Vagabunden und Verbrecher vom Civilſtande durch die Königlich Preußiſchen Staaten betreffend. VI. 450.

Venia aetatis.

wird dem durchlauchtigen Prinzen Friedrich Albrecht Auguſt zur Lippe ertheilt. VII. 18.

Veräußerung.

ſ. Grundbeſitz.

Verbrecher. 2. 4.

Verordnung, das Verfahren gegen geringe Verbrecher betreffend. VI. 374. (II. 242).

Convention mit der Kurheſſiſchen Regierung über gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher. VI. 492.

Convention mit der Königlich Hannoverſchen Regierung über denſelben Gegenſtand. VII. 280.

Circulare wegen des im Hannoverſchen beim Transporte von Landſtreichern und Verbrechern üblichen Verfahrens. VII. 677.

Verhaftung.

Die Verhaftung der durch Steckbriefe verfolgten Individuen ſoll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. VI. 30.

Verheirathung.

ſ. Conſcribirte und Landwehrpflichtige.

Verkehr.

ſ. Gewerbsbetrieb.

Verkrüppelte.

Das Betteln derſelben an öffentlichen Wegen wird unterſagt. VII. 110.

Vieh. 1. 2. 3.

Bekanntmachung wegen Einführung deſſelben ins Preußiſche. VII. 466.

Viereichenſpinner.

ſ. Proceſſionsraupe.

Vogelkopflieferung.

Bei derselben sollen bis auf Weiteres die Köpfe der Kolkraben, Dohlen, Elstern und Holzheher, jeder für drei Sperlingsköpfe angenommen werden. VI. 325.

Vogelnester. 1. 2.

Verbot des Ruinirens derselben und des Ausnehmens junger Vögel. VI. 111. (II. 616).

Erinnerung an dieses Verbot. VII. 42.

Circulare an die Schullehrer in Betreff dieses Verbots. VII. 78.

Waarenfuhren.

s. Niederlage.

Wanderung.

s. Handwerker.

Wegebaudienste.

s. Dienste.

Weißgerber. 1.

Erinnerung an die Verordnungen wegen des denselben eingeräumten Vorkaufsrechts bei rohen Häuten. VII. 273. (II. 525. III. 322. IV. 26).

Weser-Schiffahrts-Acte.

Verordnung wegen derselben. VII. 176.

Verordnung, die Ergänzung derselben betreffend. VII. 354.

Wilddieberei. 1. 3.

Verordnung wegen derselben. VI. 411.

Witwencasse. 1, 2.

An dieselbe müssen die Gehälter und Gehaltsverbesserungen vom ersten Quartal eingesandt werden. VI. 72. (III. 126).

Die Pensionen aus derselben werden erhöht. VII. 87.

Verordnung wegen veränderter Einrichtung derselben. VII. 500.

Die im Folge der früheren Einrichtung der Witwencasse zu zahlenden Pensionen werden erhöht. VII. 688.

Wolfenbüttel.

Verordnung wegen Einführung des ge-

gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts daselbst. VI. 343.

Wolle. 1. 2. 3.

Verordnung wegen des Verkaufs der einländischen rohen Wolle. VI. 321. (II. 431. III. 259. 801. IV. 20).

Diese Verordnung wird wieder aufgehoben, jedoch die Anzeige der Wollvorräthe und des Preises im Intelligenzblatte, beibehalten. VI. 364.

Wollgarnhaspel.

Verordnung, die Länge desselben betreffend. VII. 278. (IV. 69. 3).

Zehnten. 1. 2.

Verordnung wegen Auslegung des §. 3. der Zehnt- und Pachtordnung. VII. 239. (II. 421. §. 3).

Zehntgerechtigkeiten.

Wegen Eintragung derselben in die Preußischen Hypotheken-Bücher. VI. 486.

Zeitschriften.

Bundesbeschlüsse über das Verbot mehrerer Zeitschriften s. d. Art. Bundesversammlung.

Ziegelarbeiter. 4.

Dieselben dürfen sich nur durch die beeidigten Ziegelboten anstellen lassen. VII. 529.

Zimmermannsreden.

Verordnung wegen derselben. VII. 89.

Zinn.

Verordnung, die Verarbeitung des Zinns, die Verzinnung und die Zinnprobe betreffend. VI. 470.

Zinngießer. 4.

Die Verordnung vom 25sten Juni 1809